Crim.
63 w

Criminal proceedings.

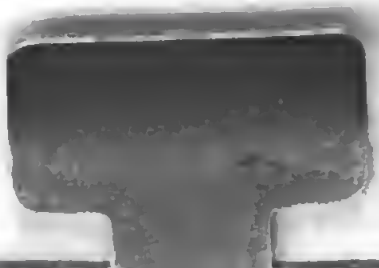

Digitized by Google

Criminal-Procedur

gegen

Dr. C. Grün und 22 Genossen,

wegen

Hochverrath

resp. Plünderung des Zeughauses zu Prüm.

Verhandelt

vor den Assisen zu Trier

im Januar 1850.

Trier, 1850.

Druck und Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Criminal-Procedur

gegen Dr. Grün und 22 Genoſſen wegen Hochverrath reſp. Plünderung des Zeughauſes zu Prüm.

Begonnen am 7. Januar 1850.

Der Menſchenſtrom, welcher ſchon vor 8 Uhr nach dem Landgerichtsgebäude ſich hinbewegte, und zum Theil den Platz vor dem Eingange des Gebäudes beſetzte, zeigte an, daß die daſelbſt zur Verhandlung kommende Aſſiſenſache das regſte Intereſſe von Nah und Fern in Anſpruch genommen.

Der Anfang der Verhandlung war auf 8 Uhr feſtgeſetzt.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung, ſowohl inner- als außerhalb des Gebäudes, waren mehr als gewöhnliche militäriſche Kräfte aufgeboten worden. Zum Zweck der Berichterſtattung waren von dem Aſſiſenpräſidenten keine beſondern Plätze bewilligt worden.

Die Angeklagten ſaßen bereits auf den für ſie beſtimmten Plätzen. Ebenſo hatten auch ſchon ihre Vertheidiger am Pulte Platz genommen, nämlich, die Herren: Furius, — insbeſondere für Dr. Grün, — Schönbrod, Gräff, Referendar, Mayer, Leiſſen, Zeuzius und Haag. Das öffentliche Miniſterium war vertreten durch die Herren: Oberprocurator Deuſter und Staatsprocurator von Holleben.

Gegen 8½ Uhr trat der Aſſiſenhof ein, an der Spitze den Appellationsgerichtsrath von Fiſenne, als Präſidenten, der mit den Kammerpräſidenten Faſtnagel und Lehmann, den Landgerichtsräthen Hecker, v. Montſchaw und Mathieu, das Richter-Collegium bildete.

Auf die an den Präſidenten gerichtete Vorſtellung des Vertheidigers Furius wurde ſofort von dem erſtern eine Erweiterung des Platzes für die Vertheidiger angeordnet.

Die Verleſung der als Geſchworne Einberufenen fand hierauf auf Anordnung des Präſidenten ſtatt, und ergab ſich, daß 34 anweſend waren. Nunmehr verfügte der Präſident daß, um das Princip der Oeffentlichkeit aufrecht zu erhalten, die Thüren dem Publikum geöffnet werden ſollen, da bis dahin wegen Mangels an Raum und der großen Anzahl der Zeugen dieſen letztern nur der Eintritt geſtattet war.

Wegen der langen Dauer der gegenwärtigen Verhandlung wurde vom Assisenhof die Zuziehung von 2 Ergänzungs-Geschwornen und eines Supplementrichters in der Person des genannten Hrn. Landgerichtsraths Mathieu beschlossen.

Hierauf wurde die Verlooſung der Geschwornen vorgenommen und es gingen aus der Wahlurne, nachdem das öffentliche Ministerium sowohl, als die Vertheidigung von dem ihnen zustehenden Recusationsrechte erschöpfenden Gebrauch gemacht hatten, folgende Namen als Geschworne: 1) Jos. Artois, erster der Geschwornen; 2) Schruff; 3) C. Kiefer; 4) M. Keller; 5) Wenzel; 6) R. Böcking; 7) Hild; 8) E. Boch; 9) de Musiel; 10) Schaack, 11) Troschel; 12) von Nell, Vater; als Ergänzungsgeschworne: 13) Moser, 14) J. H. Endres.

Der Präsident erklärte, sich an die übrigen Geschwornen wendend, daß die Möglichkeit denkbar sei, daß die Verhandlung eingestellt werden müsse, und er bitte sie daher, sich nicht aus der Stadt zu entfernen und bis Morgen Mittag im Assisensaale Behufs Vernehmung des Weitern wieder zu erscheinen.

Die Angeklagten vom Präsidenten, nach Alter, Stand, Geburts- und Wohnort befragt, erklärten: 1) Grün ꝛc., 2) Nilles ꝛc., 3) Waxweiler ꝛc., 4) Reisser ꝛc., 5) Stoll ꝛc., 6) Daubach ꝛc., 7) Deuster ꝛc., 8) Spring ꝛc., 9) Mees ꝛc., 10) Nauert ꝛc., 11) Klein ꝛc., 12) Becker ꝛc., 13) Föhr ꝛc., 14) Bach ꝛc., 15) Spanier ꝛc., 16) Forster ꝛc., 17) Nic. Jaquinot ꝛc., 18) Ant. Jaquinot ꝛc., 19) Käs ꝛc., 20) Diedenhofen ꝛc., 21) Kollmann ꝛc., 22) Anton ꝛc., 23) Heintz ꝛc.

Hierauf wandte sich der Präsident an die Vertheidiger und erinnerte sie daran, nichts gegen ihr Gewissen oder die den Gesetzen schuldige Achtung vorzubringen, und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Sodann an die Geschwornen sich wendend, sagte er ihnen etwa Folgendes:

Sie, Meine Herrn Geschwornen, schwören und versprechen vor Gott und den Menschen, die Anklagen und Beweise, welche wider Grün und Genossen vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit prüfen, das Interesse der Angeklagten sowenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche sie anklagt, zu verletzen, sich mit Niemanden zu besprechen, ehe sie ihre Erklärungen abgegeben haben; sich weder durch Haß noch durch Bosheit, weder durch Furcht noch Gunst leiten zu lassen, bei ihren Entschließungen nur die Beweise und Vertheidigungsgründe in Betracht zu nehmen und sich hierauf nach Ihrem Gewissen und ihrer innigsten Ueberzeugung mit jener Unparteilich-

keit und jenem unerschütterlichen Muthe, die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen, zu entschließen.

Demnächst wurde jeder Geschworne einzeln aufgerufen, hob die Hand auf und antwortete:

„Ich schwöre es."

Der Präsident ermahnte nun die Angeklagten auf die Anklage-Acte, die ihnen verlesen werden, aufmerksam zu sein.

Es wurde nun zur Verlesung der folgenden Anklage-Acten geschritten:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß der rheinische Appellations-Gerichtshof zn Köln folgende Entscheidung erlassen hat:

In Untersuchungssachen

wider

1) Victor Schily, 34 Jahre alt, Advocat und Landwehr-Offizier, geboren zu Prüm, wohnhaft zn Trier; 2) Carl Grün, 31 Jahre alt, Doctor der Philosophie und Literat geboren zu Lüdenscheidt, wohnhaft zu Trier; 3) Peter Imandt, 26 Jahre alt, Literat, geboren zu Wadern, wohnhaft zu Trier; 4) Christoph Thubeauville, 29 Jahre alt, Schreiber, geboren und wohnhaft zu Prüm; 5) Adolph Delahaye, 20 Jahre alt, Kaufmann, geboreu und wohnhaft zu Trier; 6) Joseph Nels, 24 Jahre alt, Oeconom, geboren und wohnhaft zu Bitburg; 7) Hugo Hensch, 33 Jahre alt, Materialist, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 8) Andreas Klein, 29 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 9) Benedict Bach, 19 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Prüm; 10) Nicolas Jacquinot, 48 Jahre alt, Handelsmann und Gastwirth, geboren zu Neuilly in Frankreich, wohnhaft zu Prüm; 11) Martin Jacquinot, 22 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Prüm; 12) Anton Forster, 35 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Prüm; 13) Augustin Spanier, 36 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Prüm; 14) Bernhard Varain, 25 Jahre alt, Tabakspinner, geboren und wohnhaft zu Trier; 15) Sebastian Seibel, 26 Jahre alt, Posamentier, geboren zu Limburg, wohnhaft zu Trier; 16) Ludwig Vallat, 30 Jahre alt, Schönfärber, geboren zu Luremburg, wohnhaft zu Trier; 17) Gotthard Diedenhofen, 31 Jahre alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 18) August Schröder, 21 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 19) Heinrich Wilhelm Deuster, 23 Jahre alt, Büchsenmacher, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 20) Matthias Britz, 27 Jahre alt, Rothgerber, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 21) Peter Niles, 43 Jahre alt, Drechsler,

geboren und wohnhaft zu Wittlich; 22) Johann Baptiſt Warweiler, 33 Jahre alt, Blaufärber, geboren und wohnhaft zu Bitburg; 23) Hubert Clemens, 23 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Bitburg; 24) Nicolaus Schneider, 29 Jahre alt, Seifenſieder, geboren und wohnhaft zu Bitburg; 25) Hubert Hoffmann, 22 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Bitburg; 26) Peter Hamann, 20 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 27) Peter Sprink, 20 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 28) Peter Heinrichs, 29 Jahre alt, Schloſſer, geboren zu Briedel, wohnhaft zu Wittlich; 29) Johann Neuſtädter, 30 Jahre alt, Schreiber, geboren zu Trier, wohnhaft zu Wittlich; 38) Nicolaus Thiel, 49 Jahre alt, Stadtrath, geboren und wohnhaft zu Bernkaſtel; 31) Chriſtoph Hall, 20 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Bitburg; 32) Liborius Schloßmacher, 57 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Weſel, wohnhaft zu Prüm; 33) Gotthard Schloßmacher, 32 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Weinsheimerfeld bei Prüm, wohnhaft zu Prüm; 34) Franz Jacob Käs, 33 Jahre alt, Schloſſergeſelle, geboren und wohnhaft zu Rachtig; 35) Auguſt Wellenſtein, 30 Jahre alt, Goldarbeiter, geboren und wohnhaft zu Prüm; 36) Johann Dillenburg, 28 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 37) Andreas Göbel, 22 Jahre alt, Gärtner, geboren und wohnhaft zu Bitburg; 38) Bernhard Reißen, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Bitburg, wohnend zu Prüm; 39) Wilhelm Joſeph Collmann, 32 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Bernkaſtel; 40) Bernard Anton, 40 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Bernkaſtel; 41) Michael Heintz, 57 Jahre alt, Gaſtwirth und Bierbrauer, geboren und wohnhaft zu Bernkaſtel; 42) Wilhelm Albert Siebert, 22 Jahre alt, Cigarrenmacher, geboren zu Potsdam, wohnhaft zu Bernkaſtel; 43) Michael Stoll, 24 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Bitburg; 44) Matthias Föhr, 38 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 45) Gotthard Mehs, 33 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 46) Gotthard Nauert, 26 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 47) Jacob Krieſchel, 18 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 48) Stephan Becker, 33 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 49) Jacob Clemens, 22 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Bitburg; 50) Johann Daubach, 25 Jahre alt, Buchbinder, geboren zu Bitburg, wohnhaft zu Wittlich, beſchuldigt und zwar:

I. Victor Schily, Carl Grün, Peter Imandt, Hugo Henſch, Johann Neuſtädter und Nicolaus Thiel:

am Sonntag den 13. Mai 1849 auf der Marienburg unter mehr als zwei Verſchworenen ein Complott verabredet und beſchloſſen

zu haben, deſſen Zweck es war, die königl. Regierung umzuſtürzen, oder zu verändern, die Bürger aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen.

II. Victor Schily:

in Folge dieſes Complotts und zur Ausführung desſelben im Einverſtändniſſe mit einem Mitverſchworenen ſich am 18. Mai 1849 an die Spitze einer bewaffneten Bande geſtellt zu haben, um das Landwehrzeughaus zu Prüm zu plündern und um die bewaffnete Macht, die gegen die Urheber dieſes Verbrechens einſchreiten ſollte, anzugreifen, oder ihr Widerſtand zu leiſten;

Carl Grün:

ſich an dieſem Verbrechen betheiligt zu haben;

III. Schily, Imandt, Thubeauville, Delahaye, Nels, Klein, Bach, Nicolaus Jacquinot, Martin Jacquinot, Forſter, Spanier, Varain, Seibel, Vallat, Schröder, Deuſter, Matthias Britz, Niles, Warweiler, Hubert Clemens, Nicolaus Schneider, Hoffmann, Hamann, Sprink, Heinrichs, Neuſtädter, Hall, Liborius Schloßmacher, Gotthard Schloßmacher, Käs, Wellenſtein, Dillenburg, Göbel, Reißen, Stoll, Föhr, Mehs, Nauert, Krieſchel, Becker, Johann Daubach und Jacob Clemens:

zu demſelben Zwecke auch wirklich am 18. Mai 1849 zu Prüm einen Angriff mit Gewalt und Thätigkeiten gegen die zur Bewachung des Zeughauſes commandirte Militärmannſchaft von einer bewaffneten Bande von mehr als zwanzig Perſonen verübt zu haben;

IV. dieſelben vierzig Beſchuldigten:

bei dieſer Gelegenheit das Landwehrzeughaus zu Prüm durch eine bewaffnete Bande von mehr als zwei Perſonen geplündert und dabei verſchiedene Militärwaffen und Militär-Kleidungsſtücke mittelſt äußern Einbruchs und unter Drohungen, Gebrauch von den Waffen zu machen, und mittelſt Gewaltthätigkeiten gegen Perſonen entwendet;

V. Benedict Bach und Auguſtin Spanier:

an demſelben Tage und bei derſelben Gelegenheit Militär-Perſonen mit Bezug auf ihren Dienſt der Art mißhandelt zu haben, daß dadurch Blutvergießen und Wunden ſtattgehabt;

VI. Victor Schily, Peter Imandt, Adolph Delahaye, Joſeph Nels, Gotthard Diedenhofen, Wilhelm Joſeph Collmann, Bernard Anton, Michael Heinz und Wilhelm Albert Siebert:

ebenſo und in Folge dieſes Complotts und zur Ausführung desſelben am 19. Mai 1849 zu Bernkaſtel ein Attentat verübt zu haben, deſſen Zweck es war, die königl. Regierung umzuſtürzen, oder zu verändern, die Bürger aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen, oder ſie zu verleiten, ſich gegen einander zu bewaffnen;

VII. dieſelben neun Beſchuldigten:
an demſelben Tage und bei derſelben Gelegenheit dem Poſtillon Schömann von Hetzerath die demſelben in ſeiner amtlichen Eigenſchaft als königl. Poſtbedienter anvertraute, mit einem königl. Siegel verſchloſſene amtliche Depeſche mittelſt Anwendung von Gewalt gegen deſſen Perſon abgenommen, und das königl. Siegel erbrochen zu haben;

VIII. dieſelben neun Beſchuldigten:
zu gleicher Zeit und an demſelben Tage zu Bernkaſtel einen Angriff reſp. Widerſtand mit Gewaltthätigkeiten und Thätigkeiten gegen den Bürgermeiſter Weyand zu Bernkaſtel, während derſelbe mit der Vollſtreckung der Geſetze beſchäftigt war, in Vereinigung von drei und mehr Perſonen, von denen mehr als zwei ſichtbare Waffen trugen, verübt zu haben;

IX. der Beſchuldigte Grün:
jedenfalls von den sub I und VI articulirten Verbrechen Kenntniß gehabt und davon keine Anzeige gemacht zu haben.

Nach Anhörung des Vortrages des königl. Procurators Herrn Eversmann;

Nach Verleſung der betreffenden Actenſtücke;

Nach Einſicht des Beſchluſſes reſp. Criminal-Arreſtbefehls der Rathskammer des königl. Landgerichts zu Trier vom 17. Auguſt 1849 des Inhalts:

Erkennt die Rathskammer gegen die sub No. 1 bis inclusive 48 genannten Beſchuldigten einen Leibverhaftsbefehl und verordnet, indem ſie den Beſchuldigten Carl Grün, wegen der Anſchuldigungen sub II und IX außer Verfolgung ſetzt, in Gemäßheit der Artikel 133 und 134 der Criminal-Prozeßordnung, daß die Acten mit einem Verzeichniſſe der Ueberführungsſtücke an den königl. Herrn General-Procurator beim rheiniſchen Appellations-Gerichtshofe zu Köln zur Einleitung des weitern rechtlichen Verfahrens eingeſandt werden ſollen;

verordnet demzufolge, daß

1. Victor Schily 34 Jahre alt, Advocat und Landwehr-Offizier, geboren zu Prüm, wohnhaft zu Trier, fünf Fuß 7 Zoll groß, mit braunen Haaren und etwas Glatze am Scheitel, und bedeckter Stirn, braunen Augenbraunen, graublauen Augen, aufgeſtölpter Naſe, gewöhnlichem Munde, braunem, vollſtändigem Barte, guten Zähnen, mit Bart bedecktem Kinn, breit hervortretenden Backenknochen, gelber Geſichtsfarbe, ſchlanker Geſtalt.

2. Carl Grün, 31 Jahre alt, Doctor der Philoſophie und Literat, geboren zu Lüdenſcheid, wohnhaft zu Trier, groß fünf Fuß, fünf Zoll, mit dunkel blonden Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, gebogener Naſe, kleinem Munde, vollſtändigen Zähnen, röthlich blondem Bart, rundem Kinn, geſunder Geſichtsfarbe, länglicher Geſichtsbildung und ſchlanker Geſtalt.

3. Peter Imandt, 26 Jahre alt, Literat, geboren zu Wadern, wohnhaft zu Trier, groß fünf Fuß zwei Zoll, braunen Haaren, freier Stirn, braunen Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Naſe und Munde, braunem Barte, vollſtändigen Zähnen, breitem Kinn, durch den Bart bedeckt, ovaler Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und unterſetzter Geſtalt.

4. Chriſtoph Thubeauville, 29 Jahre alt, Schreiber und Landwehr-Unteroffizier, geboren und wohnhaft zu Prüm, groß fünf Fuß ſieben Zoll, mit hoher Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, ſpitzer Naſe, gewöhnlichem Munde, rundem Kinn, länglicher Geſichtsbildung, blaßer Geſichtsfarbe und ſchlanker Geſtalt.

5. Adolph Delahaye, 20 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnhaft zu Trier, fünf Fuß fünf Zoll groß, mit blonden Haaren, freier Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, regelmäßiger Naſe, gewöhnlichem Munde, guten Zähnen, rundem Kinn, regelmäßiger Geſichtsbildung, geſunder und friſcher Geſichtsfarbe, ſchlanker Geſtalt, ohne Bart.

6. Joſeph Nels, 24 Jahre alt, Oeconom, geboren und wohnhaft zu Bitburg, fünf Fuß vier Zoll groß, mit braunen grauſen Haaren, freier Stirn, braunen Augenbrauen, dunkeln Augen, gewöhnlicher Naſe, großem Munde, rundem Kinn, vollſtändigen Zähnen, runder Geſichtsbildung, blaßer Geſichtsfarbe, unterſetzter Geſtalt mit Kinnbart.

7. Hugo Henſch, 33 Jahre alt, Materialiſt und Landwehrmann 2. Aufgebots, geboren und wohnhaft zu Wittlich, fünf Fuß, fünf Zoll groß, mit ſchwarzen Haaren, hoher Stirn, ſchwarzen Augenbraunen, blauen Augen, langer Naſe, gewöhnlichem Munde, geſunden Zähnen, rundem Kinn, ſchwarzem Bart, ovaler Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und geſetzter Geſtalt.

8. Andreas Klein, 29 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich, fünf Fuß vier Zoll groß, mit blonden Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, grauen und blöden Augen, ſpitzer Naſe, gewöhnlichem Munde, geſunden Zähnen, ſpitzem Kinn, blondem Bart, langer Geſichtsbildung, blaßer Geſichtsfarbe, ſchlanker Geſtalt.

9. Benedict Bach, 19 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Prüm, fünf Fuß, fünf Zoll groß, mit blonden Haaren, freier Stirn, braunen Augenbraunen, ſchwarz-braunen Augen, gewöhnlicher Naſe und Mund, guten Zähnen, ovalem Kinn, länglicher Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe, ſchlanker Geſtalt, ohne Bart.

10. Nicolaus Jacquinot, 48 Jahre alt, Handelsmann und Gaſtwirth, geboren zu Neuilly, wohnhaft zu Prüm, fünf Fuß fünf Zoll groß, mit blonden Haaren, freier Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Naſe und Mund, röthlichem Bart, guten Zähnen, ſpitzem Kinn, länglicher Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und mittler Geſtalt.

11. Martin Jacquinot, 22 Jahre alt, Bäcker, geboren und

wohnhaft zu Prüm, fünf Fuß drei Zoll groß, mit blonden Haaren, freier Stirn, braunen Augenbraunen, grauen Augen, dicker Naſe, kleinem Munde, guten Zähnen, ovalem Kinn, runder Geſichtsbildung, friſcher Geſichtsfarbe und unterſetzter Geſtalt, ohne Bart.

12. Anton Forſter, 35 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Prüm, fünf Fuß zwei Zoll groß mit blonden Haaren, freier Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Naſe und Mund, guten Zähnen, rundem Kinn, runder Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe, kleiner Geſtalt, mit beiden Augen ſchielend.

13. Auguſt Spanier, 36 Jahre alt, Tagelöhner und Landwehrmann 2. Aufgebots, geboren und wohnhaft zu Prüm, fünf Fuß ſieben Zoll groß, mit ſchwarzblonden Haaren, bedeckter Stirn, braunen Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Naſe und Mund, blondem Barte, ſchwarzen Zähnen, ſpitzem Kinn, länglicher Geſichtsbildung, friſcher Geſichtsfarbe, ſchlanker Geſtalt.

14. Bernard Varain, 25 Jahre alt, Tabakſpinner und Landwehr-Unteroffizier, geboren und wohnhaft zu Trier, fünf Fuß fünf Zoll groß, mit braunen Haaren, ovaler Stirn, braunen Augenbraunen, graublauen Augen, mittler Naſe und Mund, blondem Bart, rundem Kinn, ovaler Geſichtsbildung, blaßer Geſichtsfarbe und geſetzter Geſtalt.

15. Sebaſtian Seibel, 26 Jahre alt, Poſamentier, geboren zu Limburg, wohnend zu Trier, fünf Fuß fünf Zoll groß, mit blonden Haaren, ovaler Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, mittler Naſe und Mund, blondem Bart, rundem Kinn, ovaler Geſichtsfarbe und geſetzter Statur, trägt zuweilen eine Brille.

16. Ludwig Vallat, 30 Jahre alt, Schönfärber, geboren zu Luxemburg, wohnhaft zu Trier, fünf Fuß drei Zoll groß mit ſchwarzen Haaren, ovaler Stirn, ſchwarzen Augenbraunen, braunen Augen, mittler Naſe und Mund, ſchwarzem Barte, rundem Kinn, ovaler Geſichtsform, geſetzter Geſtalt.

17. Gotthard Diedenhofen, 31 Jahre alt, Bierbrauer und Landwehr-Unteroffizier, geboren und wohnhaft zu Wittlich, groß fünf Fuß ſechs Zoll, mit blonden Haaren, breiter Stirn, gewöhnlicher Naſe und Mund, blondem Schnur- und Kinnbart, guten Zähnen, ovalem Kinn, voller Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und ſtarker Geſtalt.

18. Auguſt Schroeder, 21 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnhaft zu Wittlich, fünf Fuß drei Zoll groß, mit blonden Haaren, freier Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, langer Naſe, gewöhnlichem Munde, guten Zähnen, länglichem Kinn, desgleichen Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und ſchlanker Geſtalt, ohne Bart.

19. Heinrich Wilhelm Deuſter, 23 Jahre alt, Büchſenmacher, geboren und wohnhaft zu Wittlich, fünf Fuß zwei Zoll groß, mit blonden Haaren, niederer Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, kleiner Naſe, gewöhnlichem Munde, guten Zähnen, blondem Bart,

länglichem Kinn, runder Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe, ſchwächlicher Statur, mit einem Kinnbart.

20. Mathias Britz, 27 Jahre alt, Rothgerber und Kriegs-Reſerviſt, geboren und wohnhaft zu Wittlich, fünf Fuß drei Zoll groß, mit blonden Haaren, niederer Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, kleiner Naſe und Mund, guten Zähnen, blondem Bart, rundem Kinn, desgleichen Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe, geſetzter Geſtalt.

21. Peter Niles, 43 Jahre alt, Drechsler, geboren und wohnhaft zu Wittlich, fünf Fuß fünf Zoll groß, mit dunkelblonden, etwas grauen Haaren, hoher Stirn, ſchwarzen Augenbraunen, grauen Augen, mittelmäßiger Naſe und desgleichen Mundes, vollen Zähnen, grauem Barte, rundem Kinn, ovaler Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und geſetzter Geſtalt.

22. Johann Baptiſt Warweiler, 33 Jahre alt, Blaufärber, geboren und wohnhaft zu Bittburg, fünf Zuß 3 Zoll groß, mit dunkelbrannen Haaren, bedeckter Stirn, braunen Augenbraunen, dunkeln Augen, ſtumpfer Naſe, gewöhnlichem Munde, dunkeln Backenbart, rundem Kinn, runder Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe, unterſetzter Geſtalt und etwas unſicherm Blicke.

23. Hubert Clemens, 23 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Bittburg, fünf Fuß ſechs Zoll groß, mit blonden Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, blaugrauen Augen, dicker Naſe, großem Munde, blondem Bart, rundem Kinn, länglicher Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe, ſchlanker Geſtalt.

24. Nicolaus Schneider, 29 Jahre alt, Seifenſieder und Landwehrmann 1. Aufgebots, geboren und wohnhaft zu Bitburg, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit ſchwarzen Haaren, freier Stirn, ſchwarzen Augenbraunen, dunkeln Augen, gewöhnlicher Naſe und Munde, ſchwarzem Barte, rundem Kinn, etwas unregelmäßigen Zähnen, länglicher Geſichtsbildung, blaſſer Geſichtsfarbe und ſchlanker Geſtalt.

25. Hubert Hoffmann, 22 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Bitburg, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit röthlichen Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, blaugrauen Augen, dicker Naſe und Mund, ſchwachem Bart, rundem Kinn, länglicher Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und ſtarker Geſtalt, mit Sommerſproſſen im Geſichte und eine Schulter etwas höher wie die andere.

26. Peter Hamann, 20 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit blonden Haaren, niederer Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, mittelmäßiger Naſe und Munde, geſunden Zähnen, rundem Kinn, ovaler Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe, ſtarker geſetzter Geſtalt und ohne Bart.

27. Peter Sprink, 20 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit ſchwarzen Haaren, freier Stirn, ſchwarzen Augenbraunen, braunen Augen, gewöhnlicher

Naſe und Mund, guten Zähnen, rundem Kinn, desgleichen Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe, geſetzter Geſtalt und ohne Bart.

28. Peter Heinrichs, 29 Jahre alt, Schloſſer, geboren zu Briedel, wohnhaft zu Wittlich, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, niederer Stirn, dunkelblonden Augenbraunen, blauen Augen, gewöhnlicher Naſe und Mund, guten Zähnen, rundem Kinn, ovaler Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe ſchlanker Geſtalt, ohne Bart, mit Mangel des vordern Gliedes.

29. Johann Neuſtädter, 30 Jahre alt, Schreiber und Landwehrmann 1. Aufgebots, geboren zu Trier, wohnhaft zu Wittlich, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blonden Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Naſe und Mund, röthlichem Kinnbart, länglicher Geſichtsbildung, desgleichen Kinn, blaſſer Geſichtsfarbe, ſchwächlicher Geſtalt.

30. Nicolaus Thiel, 49 Jahre alt, Stadtrath, geboren und wohnhaft zu Berncaſtel, 5 Fuß 9 Zoll groß, mit braunen Haaren, freier Stirn, braunen Augenbraunen, grauen Augen, ſpitzer Naſe, gewöhnlichem Munde, blondem Bart, guten Zähnen, ovalen Kinn, magerer Geſichtsbildung, blaſſer Geſichtsfarbe, großer Geſtalt.

31. Chriſtoph Hall, 20 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Bitburg, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit röthlichen Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, gewöhnlicher Naſe und Mund, ſpitzem Kinn, länglicher Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe, ſchlanker Geſtalt, mit Sommerſproſſen im Geſichte.

32. Liborius Schloßmacher, 57 Jahre alt, Fuhrmann, geboren zu Weſel, wohnhaft zu Prüm, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit ſchwarzblonden Haaren, freier Stirn, gewöhnlicher Naſe und Mund, ſchwarzem Bart, desgleichen Zähnen, ovalem Kinn, länglicher Geſichtsbildung, blaſſer Geſichtsfarbe, kleiner Geſtalt, mit einer Krümmung am linken Arm.

33. Gotthard Schloßmacher, 33 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Weinsheimerfeld, wohnhaft zu Prüm, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit ſchwarzbraunen Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, braunen Augen, gewöhnlicher Naſe und Mund, blondem Bart, guten Zähnen, rundem Kinn, desgleichen Geſichtsbildung, friſcher Geſichtsfarbe und ſchlanker Geſtalt.

34. Franz Jacob Kaes, 33 Jahre alt, Schloſſer, geboren und wohnhaft zu Rachtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit ſchwarzen Haaren, runder Stirn, ſchwarzen Augenbraunen, grauen Augen, ſtarker Naſe, gewöhnlichem Munde, ſchwachem Barte, rundem Kinn, geſunder Geſichtsfarbe, runder Geſichtsbildung und geſetzter Geſtalt.

35. Auguſt Wellenſtein, 30 Jahre alt, Goldarbeiter und Landwehrmann 1. Aufgebots, geboren und wohnhaft zu Prüm, 5 Fuß 11 Zoll groß, mit braunen Haaren, braunen Augenbraunen, grauen Augen, hoher Stirn, gewöhnlicher Naſe, kleinem Munde, vollſtändigen

Zähnen, ſpitzen Zähnen, ſpitzem Kinn, blondem Schnurr- und ſtarkem röthlichem Backen- und Kinnbarte, ſchlanker Geſtalt.

36. Johann Dillenburg, 28 Jahre alt, Taglöhner und Landwehrmann 1. Aufgebots, geboren und wohnhaft zu Wittlich, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit röthlichen Haaren, breiter Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, dicker Naſe, geſunden Zähnen, gewöhnlichem Munde, rundem Kinn, geſunder Geſichtsfarbe, runder Geſichtsbildung, ſtarker Geſtalt.

37) Andreas Goebel, 22 Jahre alt, Gärtner, geboren und wohnhaft zu Bittburg, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blonden krauſen Haaren, freier Stirn, blonden Augenbrauneu, grauen Augen, länglicher Geſichtsbildung und unterſetzter Geſtalt.

38. Bernard Reißen, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Prüm, wohnhaft zu Bitburg, 5 Fuß groß, mit braunen Haaren, grauen Augen, braunen Augenbraunen, niedriger Stirn, etwas platter Naſe, etwas aufgeworfenem Munde, vollſtändigen Zähnen, rundem Kinn, unterſetzter Geſtalt, mit ſchwachem Backenbart.

39. Wilhelm Joſeph Collmann, 32 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Bernkaſtel, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Naſe und Muud, vollſtändigen Zähnen, rundem Kinn, blondem Bart, geſunder Geſichtsfarbe, runder Geſichtsbildung und geſetzter Statur.

40. Bernard Anton, 40 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Bernkaſtel, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit ſchwarz und grauen Haaren, blonden Augenbraunen, grauen Augen mittler Naſe und Mund, röthlichem Bart, vollſtändigen Zähnen, rundem Kinn, länglicher Geſichtsbildung, geſtmder Geſichtsfarbe und ſchlanker Geſtalt.

41. Michael Heinz, 57 Jahre alt, Gaſtwirth und Bierbrauer geboren und wohnhaft zu Bernkaſtel, 5 Fuß 11 Zoll groß, mit ſchwarzgrauen Haaren, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, gewöhnlicher Naſe und Mund, ſchwarz und grauem Barte, vollſtändigen Zähnen, rundem Kinn, länglicher Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und ſtarker Geſtalt.

42. Friedrich Wilhelm Albert Siebert, 22 Jahre alt, Cigarrenmacher, geboren zn Potsdam, wohnhaft zu Bernkaſtel, 5 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll groß, mit braunen Haaren, freier Stirn, braunen Augen und Augenbraunen, großer Naſe und gewöhnlichem Munde, mit dicken Lippen, braunem Bart, ovalem Kinn, desgleichen Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und ſchlanker Geſtalt.

43. Michael Stoll, 24 Jahre alt, Schneider und Landwehrmann 1. Aufgebots, geboren und wohnhaft zu Bitburg, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit ſchwarzen, krauſen Haaren, hoher Stirn, ſchwarzen Augenbraunen, braunen Augen, gebogener Naſe, gewöhnlichem Munde, ge-

funden Zähnen, ſpitzem Kinn, ſchwarzem Barte, länglicher Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und geſetzter Geſtalt.

44. Matthias Foehr, 38 Jahre alt, Zimmermann und Landwehrmann 2. Aufgebots, geboren und wohnhaft zu Wittlich, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit ſchwarzen Haaren, hoher Stirn, braunen Augen und Augenbraunen, ſpitzer Naſe, gewöhnlichem Munde, vollſtändigen Zähnen, rundem Kinn, röthlichem Bart, runder Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und geſetzter Geſtalt.

45. Gotthard Mehs, 33 Jahre alt, Taglöhner und Landwehrmann 2. Aufgebots, geboren und wohnhaft zu Wittlich, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blonden Haaren, ziemlich hoher Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Naſe und Mund, angelaufenen Zähnen, blondem Bart, länglichem Kinn, desgleichen Geſichtsbildung, blaſſer Geſichtsfarbe und geſetzter Geſtalt.

46. Gotthard Nauert, 26 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit ſchwarzen Haaren, hoher Stirn, ſchwarzen Augen und Augenbraunen, ſtarker Naſe, großem Munde, braunen Zähnen, ſchwarzem Bart, länglichem Kinn, desgleichen Geſichtsbildung, geſunder Geſichtsfarbe und ſtarker Geſtalt.

47. Jacob Kriſchel, 18 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Wittlich, 5 Fuß groß, mit braunen Haaren, bedeckter Stirn, braunen Augenbraunen, grauen Augen, kleiner Naſe, großem Munde, guten Zähnen, länglichem Kinn, desgleichen Geſichtsbildung, friſcher Geſichtsfarbe, kleiner Geſtalt.

48. Stephan Becker, 33 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Wittlich, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit ſchwarz-blonden Haaren, grauen Augen, ſpitzer Naſe, gewöhnlichem Munde, ſchwarz-blondem Bart, ſchwarzen Zähnen, rundem Kinn mit Bart bewachſen, runder Geſichtsbildung, friſcher Geſichtsfarbe, ſchlanker Geſtalt, mit dicken und rothen Augenrändern,

in Leibverhaft genommen und in dasjenige Juſtiz-Arreſthaus abgeführt werden ſollen, welches der Rheiniſche Appellationsgerichtshof beſtimmen wird, und verordnet ferner, wider die Beſchuldigten Johann Daubach und Jacob Clemens die einſtweilige Einſtellung des Verfahrens bis zu deren Habhaftwerdung.

Nach ferner Einſicht der gegen dieſen Beſchluß, inſofern der Beſchuldigte Carl Grün in Betreff der Beſchuldigungen sub II. und IX. außer Verfolgung geſetzt worden, von dem öffentlichen Miniſterium eingelegten Oppoſition;

Nach Vernehmung des Antrages des Herrn Proeurators, welcher ſchriftlich zu den Akten gegeben worden und dahin gerichtet iſt;

In Betracht

1. daß, wie die Unterſuchungsverhandlungen nachweiſen, am Sonntag den 13. Mai 1849 auf der Marienburg unter mehr als zwei Verſchwornen ein Complott verabredet und beſchloſſen worden iſt, deſ-

ſen Zweck es war, die königl. Regierung umzuſtürzen oder zu verändern und die Bürger aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen. Art. 87, 89 des Str.-G.-B.

und deswegen dieſes Verbrechens genügend beſchwert ſind:

1) Karl Grün, 2) Victor Schily, 3. Peter Imandt, 4) Hugo Henſch, 5) Johann Neuſtädter, 6) Joſeph Nels,

daß aber gegen Nicolaus Thiel keine hinreichende Anzeigen wegen dieſes Verbrechens vorliegen;

daß jedenfalls die Beſchuldigten Grün, Imandt und Neuſtädter genügend beſchwert erſcheinen:

am 13. Mai 1849 auf der Marienburg durch öffentliche Reden die Bürger direct zum Umſturz der königl. Regierung und zur Bewaffnung gegen die königl. Gewalt aufgereizt zu haben. Art. 102, 87 des Str.-G.-B.

II. daß ferner der oben genannte Victor Schily genügend beſchwert iſt:

in Folge des obigen Complotts und zur Ausführung desſelben im Einverſtändniſſe mit andern Mitverſchwornen am 18. Mai 1849 ſich an die Spitze einer bewaffneten Bande geſtellt zu haben, um das Landwehrzeughaus zu Prüm zu plündern, und um die bewaffnete Macht, die gegen die Urheber dieſes Verbrechens einſchreiten ſollte, anzugreifen und ihr Widerſtand zu leiſten. Art. 96 des Str.-G.-B.

daß aber für die Beſchuldigung gegen Karl Grün, in Bezug auf obiges Verbrechen Einverſtändniſſe mit dem Anführer Schily unterhalten zu haben, keine genügende Anzeigen vorliegen, mithin die dieſerhalb von dem öffentlichen Miniſterium gegen den Beſchluß der Strafrathskammer eingelegte Oppoſition zu verwerfen iſt; daß dagegen Hugo Henſch, Johann Neuſtädter und Peter Niles, hinreichend beſchwert erſcheinen:

am 17. Mai 1849 zu Wittlich im Einverſtändniſſe mit dem Hauptanführer Schily den von Wittlich zugezogenen Theil der Bande ausgehoben und organiſirt zu haben. Art. 96. alin. 2.

III. In Erwägung, daß die gegen die zur Bewachung des Zeughauſes kommandirte Militärmannſchaft verübten Thätlichkeiten nur in einigen zurückgegebenen Schüſſen beſtehen, deren Urheber man nicht kennt, im Uebrigen aber der Angriff nur das Zeughaus und nicht die darin befindliche meiſt ſympathiſirende Mannſchaft zum Gegenſtande hatte und theils mit dem vorhergehenden, theils mit dem nachfolgend articulirten Verbrechen zuſammenfällt;

IV. daß ſodann die nachbenannten Perſonen hinreichend beſchuldigt ſind:

am 18. Mai 1849 in bewaffneter Bande und mit offener Gewalt das Landwehrzeughaus zu Prüm geplündert und einen Theil der darin aufbewahrten Waffen, Munition und Kleidungsſtücke mittelſt

äußern Einbruchs geraubt zu haben. Art. 440, 382 des Straf-Geſetz-Buchs.

Victor Schily, Peter Imandt, Adolph Delahaye, Sebaſtian Seibel, Bernhard Varain, Ludwig Vallat, Joſeph Nels, Nicolaus Schneider, Chriſtoph Hall, Andreas Goebel, Hubert Clemens, Jacob Clemens, Johann Baptiſt Warweiler, Michael Stoll, Bernhard Reißen, Martin Britz, Johann Daubach, Heinrich Wilhelm Deuſter, Auguſt Schröder, Johann Dillenburg, Peter Hamann, Peter Sprink, Gotthard Mehs, Gotthard Nauert, Jacob Kriſchel, Peter Heinrichs, Andreas Klein, Stephan Becker, Mathias Föhr.

In Erwägung, daß zwar in Betreff der Beſchuldigten Jacob Clemens und Johann Daubach die Rathskammer gegen ſie und 21 andere Beſchuldigten die einſtweilige Einſtellung des Verfahrens bis zu deren Habhaftwerdug nach dem Antrage des öffentlichen Miniſteriums verordnet hat, daß aber, ohne in Bezug auf alle dieſe Beſchuldigten in eine nähere Prüfung der Gründe dieſer Entſcheidung einzugehen, es wenigſtens in Bezug auf Jacob Clemens und Johann Daubach zweckmäßig erſcheint, ſie in der Sache zu laſſen, jenen, weil mehrere Zeugen von den Brüdern (Hubert und Jacob) Clemens ſprechen, ohne ſie zu unterſcheiden, — dieſen, weil er offenbar neben Matthias Britz die Hauptperſon unter den Wittlicher Zuzüglern war, und daß endlich auch mit Hinſicht auf Art. 235 der Criminal-Prozeß-Ordnung dieſem Verfahren nichts entgegenſteht;

In Erwägung, daß gegen Hubert Hoffmann keine hinreichende Anzeigen einer Betheiligung vorliegen, und daß auch gegen die ſämmtlichen Beſchuldigten aus Prüm nicht ermittelt iſt, daß ſie direct an der Plünderung Theil genommen haben;

Daß dagegen Chriſtoph Thübeauville, Auguſt Spanier, Anton Forſter, Nicolas Jacquinot, Martin Jacquinot und Franz Jacob Kaes genügend beſchwert erſcheinen:

Den Urhebern der Plünderung in denjenigen Thathandlungen, wodurch das Verbrechen vorbereitet und erleichtert worden, wiſſentlich Beiſtand geleiſtet zu haben. Art. 59, 60 des Str.-G.-B.

Daß endlich auch die ſchon erwähnten Hugo Henſch, Johann Neuſtädter und Peter Niles genügend belaſtet ſind:

zu dem erwähuten Verbrechen durch Verſprechungen und ſträfliche Kunſtgriffe die Theilnehmer aus Wittlich angereizt,

Neuſtädter und Niles außerdem:

einen Theil der geplünderten Waffen, wiſſend, daß ſie aus dem Zeughauſe zu Prüm geraubt waren, verhehlt zu haben. Art. 59, 60 und 60 des Str.-G.-B.

V. In Erwägung, daß die Urheber der den Militärperſonen durch Schußwaffen zugefügten Verwundungen nicht ermittelt ſind, die an dem Unteroffizier Sturker in und bei Gelegenheit ſeines Dienſtes

verübte Mißhandlung keine Verwundung noch Blutvergießen zur Folge gehabt hat, mithin gegen Auguſtin Spanier und Benedict Bach nur die Beſchuldigung eines Vergehens (Art. 230) vorliegt, welches aber nach Art. 226, 227 der Crim.-Pr.-Ord. als connex zu behandeln iſt.

VI. In Erwägung, daß in Folge des sub I. erwähnten Complotts und zur Ausführung desſelben am 19. Mai 1849 zu Bernkaſtel ein Attentat ſtattgehabt hat, deſſen Zweck war, die königl. Regierung umzuſtürzen, oder zu verändern und die Bürger aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen. Art. 87, 88 des Str.-G.-B. und daß wegen dieſes Verbrechens genügend beſchuldigt ſind:

Victor Schily, Peter Imandt, Adolph Delahaye, Joſeph Nels, Wilhelm Albert Siebert und Wilhelm Joſeph Collmann, nicht aber Gotthard Diedenhofen.

VII. In Erwägung, daß außerdem genügend beſchwert ſind:

a. Adolph Delahaye:

am nämlichen Tage und bei derſelben Gelegenheit dem Poſtillon Schömann von Hetzerath die demſelben in ſeiner amtlichen Eigenſchaft als königl. Poſtbedienter anvertraute, mit einem königl. Siegel verſchloſſene amtliche Depeſche mittelſt Anwendung von Gewalt gegen deſſen Perſon entwendet und das königl. Siegel erbrochen zu haben;

b. Wilhelm Albert Siebert und Michel Heinz:

dem Urheber dieſes Verbrechens in denjenigen Handlungen, wodurch dasſelbe erleichtert und vollendet worden, wiſſentlich Hilfe geleiſtet zu haben. Art. 252, 253, 256, 385, 59, 60 Str.-G.-B.

VIII. In Erwägung, daß ein beſonderes Verbrechen der Rebellion gegen den Bürgermeiſter Weyand nicht anzunehmen iſt, und Bernard Anton, höchſtens für hinreichend beſchwert zu erachten iſt:

den Bürgermeiſter Weyand, in Ausübung ſeines Amtes durch Worte und Drohungen beleidigt zu haben; Vergehen gegen Art. 222, 223 des Str.-G.-B. und connex mit den vorliegenden Verbrechen.

IX. In Erwägung endlich, daß zwar kein Grund vorhanden iſt, dem Beſchuldigten Grün, die Nichtanzeige des Attentats (VI.) zur Laſt zu legen, daß aber, falls wirklich das Complott (I.) auf der Marienburg ſtatthatte, nach allen Umſtänden auch angenommen werden muß, daß Grün vollſtändig Kenntniß davon erhielt, mithin er des, mit vorliegenden Verbrechen connexen Vergehens des Art. 103 des Str.-G.-B. genügend beſchuldigt und die Oppoſition des öffentlichen Miniſteriums inſofern anzunehmen iſt;

Wolle der königl. Appellations-Gerichtshof unter Verwerfung der den Beſchuldigten Grün betreffenden Oppoſition des öffentlichen Miniſteriums ad II. und theilweiſer Annahme derſelben ad IX.

1. wegen der Verbrechen sub I, II, IV und VII und der damit connexen Vergehen sub V, VIII und IX die Anlage wider die

im Antrage bezeichneten vier und vierzig Beſchuldigten erkennen und ſie vor den Aſſiſenhof zu Trier verweiſen;

2. die Beſchuldigten Hubert Hoffmann, Liborius Schloßmacher, Gotthard Schloßmacher, Auguſt Wellenſtein und Gotthard Diedenhofen außer Verfolgung ſetzen und die Freilaſſung des Diedenhofen und der beiden Schloßmacher verordnen.

In Erwägung, daß genügend beſchwert ſind:

I. Carl Grün, Victor Schily, Peter Imandt, Hugo Henſch und Johann Neuſtädter:

am Sonntage, den 13. Mai 1849 auf der Marienburg unter mehr als 3 Verſchworenen ein Complott verabredet und beſchloſſen zu haben, deſſen Zweck es war, die königl. Regierung umzuſtürzen oder zu verändern und die Bürger aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen; Verbrechen gegen Art. 87 und 89 des Str.-G.-B.

In Erwägung, daß aber gegen Nicolaus Thiel und Joſeph Nels keine genügende Anzeigen in Betreff dieſes Verbrechens und gegen Grün, Imandt und Neuſtädter auch keine hinreichende Indizien für die Beſchuldigung vorliegen:

am 13. Mai 1849 auf der Marienburg durch öffentliche Reden die Bürger direct zum Umſturze der königl. Regierung und zur Bewaffnung gegen die königl. Gewalt aufgereizt zu haben.

II. a. Victor Schily:

in Folge des obigen Complotts und zur Ausführung desſelben im Einverſtändniſſe mit andern Mitverſchwornen am 18. Mai 1849 ſich an die Spitze einer bewaffneten Bande geſtellt zu haben, um das Landwehrzeughaus zu Prüm zu plündern und um die bewaffnete Macht, die gegen die Urheber dieſes Verbrechens einſchreiten ſollte, anzugreifen und ihr Widerſtand zu leiſten. Verbrechen gegen Art. 96 des Str.-G.-B.

b. Hugo Henſch, Johann Neuſtädter und Peter Niles: am 17. Mai d. J. zu Wittlich im Einverſtändniſſe mit dem Hauptanführer Schily den von Wittlich zugezogenen Theil der Bande ausgehoben und organiſirt zu haben. Verbrechen gegen Art. 96. alin. 2 des Str.-G.-B.

In Erwägung, daß jedoch gegen den Beſchuldigten Carl Grün keine hinreichenden Anzeichen für die Betheiligung an dem Verbrechen sub II a. vorliegen;

In Erwägung, daß die sub III und IV des Rathskammerbeſchluſſes aufgeführten Beſchuldigungen ein und dasſelbe Verbrechen darſtellen und demnach hinreichend belaſtet ſind:

III. a. Victor Schily, Peter Imandt, Adolph Delahaye, Sebaſtian Seibel, Bernhard Varain, Ludwig Vallat, Joſeph Nels, Nicolaus Schneider, Hubert Clemens, Johann Baptiſt Warweiler, Chriſtoph Hall, Andreas Göbel, Bernard Reißen, Michael Stoll, Matthias Britz, Johann Daubach, Heinrich Wil-

helm Deuſter, Johann Dillenburg, Auguſt Schröder, Peter Hamann, Peter Sprink, Gotthard Mehs, Gotthard Nauert, Andreas Klein, Stephan Becker, Matthias Föhr, Benedict Bach, Auguſtin Spanier, Anton Forſter, Nicolaus Jacquinot, Martin Jacquinot und Franz Jacob Käs:

am 18. Mai 1849 in bewaffneter Bande und mit offener Gewalt das Landwehrzeughaus zu Prüm geplündert zu haben. Verbrechen gegen den Art. 440 des Str.-G.-B.

b. Chriſtoph Thubeauville:

den Urhebern der Plünderung in denjenigen Handlungen, wodurch das Verbrechen vorbereitet und erleichtert worden iſt, wiſſentlich Beiſtand geleiſtet zu haben. Verbrechen gegen Art. 440, 59 und 60 des Str.-G.-B.

c. Hugo Henſch, Johann Neuſtädter und Peter Niles:

zu dem erwähnten Verbrechen durch Verſprechungen und ſträfliche Kunſtgriffe die Theilnehmer aus Wittlich angereizt und einen Theil der geplünderten Waffen, wiſſend, daß ſie aus dem Zeughauſe zu Prüm geplündert waren, verhehlt zu haben. Verbrechen gegen Art. 440, 60 und 62 des Str.-G.-B.

In Erwägung, daß indeß gegen Hubert Hoffmann, Jacob Krieſchel, Peter Heinrichs, Liborius Schloßmacher, Gotthard Schloßmacher und Auguſt Wellenſtein, keine hinreichende Indizien in Betreff des ihnen Schuld gegebenen Verbrechens sub III a. vorhanden ſind.

IV. Auguſtin Spanier und Benedict Bach:

am 18. Mai 1849 den Unteroffizier Stucker in und bei Gelegenheit ſeines Dienſtes freiwillig geſtoßen und geſchlagen zu haben. Vergehen gegen Art. 230 des Str.-G.-B. und nach Art. 226, 227 der Criminal-P.-O. conner mit den vorliegenden Verbrechen.

In Erwägung, daß jedoch keine genügenden Anzeichen vorliegen, daß dieſe Mißhandlung eine Verwundung oder Blutvergießen zur Folge gehabt hat.

V. Victor Schily, Peter Imandt, Adolph Delahaye, Joſeph Nels, Gotthard Diedenhofen, Wilhelm Joſeph Collmann, Bernard Anton, Michael Heinz und Wilhelm Albert Siebert:

in Folge des sub I. erwähnten Complotts und zur Ausführung desſelben am 19. Mai 1849 zu Bernkaſtel ein Attentat verübt zu haben, deſſen Zweck es war, die königl. Regierung umzuſtürzen oder zu verändern und die Bürger aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen. Verbrechen gegen Art. 87 und 88 des Str.-G.-B.

In Erwägung, daß unter dieſelben Artikel die Thathandlungen sub VII und VIII des Rathskammerbeſchluſſes fallen, und in Betreff

der Beſchuldigung sub IX keine genügenden Anzeigen gegen den Beſchuldigten Grün vorliegen.

Aus dieſen Gründen

erkennt der Appellations-Gerichtshof, indem er in Bezug auf die Beſchuldigten Henſch, Neuſtädter und Niles, rückſichtlich des Verbrechens sub II. b. und in Bezug auf die Beſchuldigten Jacob Clemens, Johann Daubach und Hugo Henſch in Betreff des Verbrechens sub III. a. in Gemäßheit des Art. 235 der Cr.-Pr.-O. evozirt, die Anklage wider 1) Carl Grün, 2) Victor Schily, 3) Peter Imandt, 4) Hugo Henſch, 5) Johann Neuſtädter, 6) Peter Niles, 7) Adolph Delahaye, 8) Sebaſtian Seibel, 9) Bernard Varain, 10) Ludwig Vallat, 11) Joſeph Nels, 12) Nicolaus Schneider, 13) Hubert Clemens, 14) Jacob Clemens, 15) Johann Baptiſt Warweiler, 16) Chriſtoph Hall, 17) Andreas Göbel, 18) Bernard Reißen, 19) Michael Stoll, 20) Matthias Britz, 21) Johann Daubach, 22) Heinrich Wilhelm Deuſter, 23) Johann Dillenburg, 24) Auguſt Schröder, 25) Peter Hamann, 26) Peter Sprink, 27) Gotthard Mehs, 28) Gotthard Nauert, 29) Andreas Klein, 30) Stephan Becker, 31) Matthias Föhr, 32) Benedict Bach, 33) Auguſtin Spanier, 34) Anton Forſter, 35) Nicolaus Jacquinot, 36) Martin Jacquinot, 37) Franz Jacob Käs, 38) Chriſtoph Thubeauville, 39) Gotthard Diedenhofen, 40) Wilhelm Joſeph Collmann, 41) Bernard Anton, 42) Michael Heinz und 43) Wilhelm Albert Siebert wegen der ihnen hier sub I bis V zu Laſt gelegten Verbrechen reſp. Vergehen, verweiſet dieſelben dieſerhalb an den Aſſiſenhof zu Trier, verordnet, daß ein Anklageact gegen ſie von dem öffentlichen Miniſterium gefertigt, die Beſchuldigten Jacob Clemens, 22 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Bitburg und Johann Daubach, 25 Jahre alt, Buchbinder, geboren zu Bitburg, wohnhaft zu Wittlich, ebenfalls körperlich ergriffen und ſämmtliche Beſchuldigten, wogegen die Anklage erkannt worden, in das Juſtizarreſthaus zu Trier abgeführt werden ſollen; ſetzt dagegen den Beſchuldigten Joſeph Nels wegen der Beſchuldigung sub I, ſowie den Carl Grün, Peter Imandt und Johann Neuſtädter wegen der eventuellen Beſchuldigung sub I des Antrages des Herrn Procurakors, ſodann die Beſchuldigten Hubert Hoffmann, Jacob Krieſchel, Peter Heinrichs, Liborius Schloßmacher, Gotthard Schloßmacher und Auguſt Wellenſtein, überhaupt außer Verfolgung und verordnet, daß Jacob Krieſchel, Liborius Schloßmacher und Gotthard Schloßmacher in Freiheit geſetzt werden;

verwirft endlich die gegen den Rathskammerbeſchluß in Bezug auf den Beſchuldigten Carl Grün von dem öffentlichen Miniſterium eingelegte Oppoſition als nicht begründet.

Alſo geurtheilt zu Köln den zwanzigſten September achtzehn

hundert neun und vierzig von dem Anklage-Senat, wo anwesend waren die Herren: Geheimer Ober-Revisionsrath Krezzer, Senats-Präsident; Krey, Scheibe, von Fuchsius, Hack, Appellationsgerichtsräthe und Hermanns, Secretär, welche unterzeichnet haben.

(unterz.) Krezzer, Krey, Scheibe, von Fuchsius, Hack, Hermanns.

Befehlen und verordnen zugleich allen ersuchten Gerichtsvollziehern, diese Entscheidung zu vollstrecken; Unserm General-Procurator und Unsern Procuratoren bei den Landgerichten hierauf zu halten; Allen Beamten der öffentlichen Macht auf Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Urkunde dessen ist diese Entscheidung auf der Urschrift unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem königl. Herrn General-Procurator mitgetheilt wird.

Der Secretär,
(L. S.) gez.: Hermanns.
Für die Abschrift:
Der Gerichtsvollzieher,
Claise.

Anklageschrift

gegen

1) Carl Grün, 31 Jahre alt, Doctor der Philosophie und Literat, geboren zu Lüdenscheid, wohnhaft zu Trier; 2) Victor Schily, 31 Jahre alt, Advocat und Landwehr-Offizier, geboren zu Prüm, wohnhaft zu Trier; 3) Peter Imandt, 26 Jahre alt, Literat, geboren zu Wadern, wohnhaft zu Trier; 4) Hugo Hensch, 33 Jahre alt, Materialist, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 5) Johann Neustädter, 30 ahre alt, Schreiber, geboren zu Trier, wohnhaft zu Wittlich; 6) Peter Niles, 43 Jahre alt, Drechsler, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 7) Adolph Delahaye, 20 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnhaft zu Trier; 8) Sebastian Seibel, 26 Jahre alt, Posamentier, geboren zu Limburg, wohnhaft zu Trier; 9) Bernard Varain, 25 Jahre alt, Tabakspinner, geboren mnd wohnhaft zu Trier; 10) Ludwig Vallat, 30 Jahre alt, Schönfärber, geboren zu Luxemburg, wohnhaft zu Trier; 11) Joseph Gels, 24 Jahre alt, Oeconom; 12) Nicolaus Schneider, 29 Jahre alt, Seifensieder; 13) Hubert Clemens, 23 Jahre alt, Bäcker; 14) Jacob Clemens, 22 Jahre alt, Schreiner; 15) Johann Baptist Warweiler, 23 Jahre alt, Blaufärber; 16) Christoph Hall, 20 Jahre alt, Bäcker; 17) Andreas Göbel, 22 Jahre alt, Gärtner; 18) Bernhard Reißen, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe, ge-

boren zu Prüm, wohnhaft zu Bitburg; 19) Michael Stoll, 24 Jahre alt, Schneider, dieſer ſo wie No. 11—17, geboren und wohnhaft zu Bitburg; 20) Matthias Britz, 24 Jahre alt, Rothgerber; 21) Johann Daubach, 25 Jahre alt, Buchbinder, geboren zu Bitburg, wohnhaft zu Wittlich; 22) Heinrich Wilhelm Deuſter, 23 Jahre alt, Büchſenmacher; 23) Johann Dillenburg, 28 Jahre alt, Tagelöhner; 24) Auguſt Schröder, 21 Jahre alt, Kaufmann; 25) Peter Hamann, 20 Jahre, alt, Tagelöhner; 26) Peter Sprink, 20 Jahre alt, Tagelöhner; 27) Gotthard Mehs, 33 Jahre alt, Tagelöhner, 28) Gotthard Nauert, 26 Jahre alt, Tagelöhner; 29) Andreas Klein, 29 Jahre alt, Tagelöhner; 30) Stephan Becker, 33 Jahre alt, Zimmermann; 31) Matthias Föhr, 38 Jahre alt, Zimmermann, dieſe alle (No. 22—31), geboren und wohnhaft zu Wittlich; 32) Benedict Bach, 19 Jahre alt, ohne Gewerbe; 33) Auguſtin Spanier, 36 Jahre alt, Tagelöhner; 34) Anton Forſter, 35 Jahre alt, Bäcker, — dieſe drei geboren und wohnhaft zu Prüm; 35) Nicolaus Jacquinot, 48 Jahre alt, Handelsmann und Gaſtwirth, geboren zu Neuilly in Frankreich, wohnhaft zu Prüm; 36) Martin Jacquinot, 22 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Prüm; 37) Franz Jacob Käs, 33 Jahre alt, Schloſſergeſelle, geboren und wohnhaft zu Rachtig; 38) Chriſtoph Thubeauville, 29 Jahre alt, Schreiber, geboren und wohnhaft zu Prüm; 39) Gotthard Diedenhofen, 31 Jahre alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft zu Wittlich; 40) Wilhelm Joſeph Collmann, 32 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Bernkaſtel; 41) Bernhard Anton, 40 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Bernkaſtel; 42) Michael Heinz, 57 Jahre alt, Gaſtwirth und Bierbrauer, geboren und wohnhaft zu Bernkaſtel; 43) Friedrich Wilhelm Albert Siebert, 22 Jahre alt, Cigarrenmacher, geboren in Potsdam, wohnhaft zuletzt in Bernkaſtel.

Als im Mai dieſes Jahres in Rhein-Baiern und Baden unter dem Vorwande der Aufrechthaltung der von der deutſchen Nationalverſammlung endgiltig beſchloſſenen Reichsverfaſſung der offene Aufruhr ausgebrochen war, da fürchtete man — und hoffte man ähnliche Ausbrüche auch in der preußiſchen Rheinprovinz, zumal in der nahe gelegenen Moſelgegend, dem Hundsrück und der Eifel.

In den Tagesblättern und Clubs wurde das Volk von Demagogen bearbeitet, von Reaction, Nichterfüllung der vorjährigen Märzverheißungen, Nothwendigkeit der Volksbewaffnung, mit Hinweiſung auf die Pfalz und Baden, geſprochen. Dabei wurde mehr oder weniger offen der Landwehrzeughäuſer erwähnt, deren man ſich zum Zwecke der Bewaffnung zu bemächtigen habe.

Beſonders thätig in dieſem Sinne war Doctor Carl Grün, Mitglied der aufgelöſten preußiſchen Nationalverſammlung. Unter ſeinem Vorſitze fand Sonntag, den 13. Mai eine große Volksverſammlung auf der Marienburg ſtatt und es hieß in den darauf folgenden Tagen

allgemein, daß die ganze Moſelgegend inſurgirt, zunächſt die Zeughäuſer in Simmern und Prüm geſtürmt werden ſollten. Dieſe Gerüchte entgingen den Behörden nicht. Die Landräthe von Bitburg und Wittlich berichteten unterm 17. Mai an den Regierungs-Präſidenten zu Trier, daß dort offen von einem für den folgenden Tag beſchloſſenen Putſch auf Prüm geſprochen werde, ſich auch ſchon wirklich Leute dahin in Bewegung geſetzt hätten.

In Prüm war ein Theil des Landwehrbataillons eingekleidet und zu einer combinirten Compagnie formirt worden. Der Commandeur, Major von Franzecky, hatte aus den ihm ebenfalls zugekommenen Gerüchten nichts Sicheres entnehmen können; jedoch zur Vorſicht die Anordnung getroffen, daß ein Unteroffizier und vier Stammgefreite Nachts in dem Zeughauſe ſchliefen und die daneben am Marktplatze befindliche Wache verſtärkt wurde. Am 18. Mai, an welchem Tage Jahrmarkt in Prüm war, kam Morgens zwiſchen 4 und 5 Uhr der viel beſprochene Zug wirklich heran. Ein Trupp von etwa 100 Bewaffneter und unbewaffneter Menſchen, der Advocat Schily mit ſeinem Offizierdegen an der Spitze, rückte auf der Trierer Landſtraße die ſog. Held herab und überrumpelte die Wache und drang gegen das Zeughaus an. Dieſes, auf einem freien Platze, der Hahn genannt, gelegene Gebäude, hat zwei Eingangsthüren, welche auf einen vorliegenden, mit einer Mauer umgebenen Hof ausgehen, ſo daß der Eingang zum Zeughauſe durch dieſen Hof ſtattfindet, der ſelbſt wieder durch ein Thor mit darin befindlicher Thür verſchloſſen iſt. Dieſe Thüre wurde von zweien aus der Bande mit Aexten aufgehauen. Darnach drang der Haufe in den Hof, und ohne fernere Schwierigkeit auch in das Zeughaus ſelbſt, da deſſen Haupteingangsthüre nicht verſchloſſen war und die darin befindliche Mannſchaft keinen Widerſtand leiſten konnte. Waffen und andere Militär-Effecten wurden von den Plünderern herausgeholt und auf einen, von Bitburg mitgebrachten zweiſpännigen Leiterwagen geladen.

Inzwiſchen hatte der Bataillons-Tambour (Unteroffizier) Kohl, bevor er das Zeughaus verließ, Allarm geblaſen; auch war es einigen Wehrmännern von der Wache, obgleich man ſie feſthalten wollte, gelungen, zu entwiſchen; und ſo ſammelte ſich bald auf den Generalmarſch die Landwehrcompagnie mit ihren Offizieren, erſtere jedoch ſehr läſſig. Der Major fragte ſeine Leute, ob ſie bereit wären, mit ihm das Zeughaus zu vertheidigen, — worauf alle ſtillſchwiegen. Er ließ dann Patronen vertheilen und ſcharf laden, was von einigen gar nicht befolgt wurde. Währenddem kamen Schily und einige der Seinigen an die Compagnie heran, miſchten ſich unter die Wehrmänner und ſuchten mit ihnen zu fraterniſiren. Sie reichten einzelnen die Hand, und forderten ſie auf, nicht zu ſchießen, da ja Alles für die heilige deutſche Sache und auch für ſie geſchehe. Schily äußerte namentlich zu dem Compagnieführer Premier-Lieutenant von der Golz: „Die Sache iſt gleich abgemacht und nachher trinken wir eine Flaſche Wein

zuſammen." — Dieſen Anſprachen, welche augenſcheinlich ihre Wirkung nicht verfehlten, machte der Major ein Ende, indem er dem Compagnieführer befahl, das Zeughaus anzugreifen und wieder zu nehmen. Dieſer Befehl wurde ausgeführt, ohne Widerſtand von Seiten der Plünderer, das Hofthor wurde wieder geſchloſſen, die beiden Zeughausthüren verrammelt und die Mannſchaft in den innern Räumen vertheilt.

Nun dauerte es nicht lange, da erfolgte ein Angriff auf das Zeughaus. Zuerſt wurde wieder das Hofthor aufgehauen, wie einige Zeugen ſagen, oder, nach Andern, mit dem Leiterwagen des Landraths, den man aus der Nähe herbeigeholt hatte, eingerannt. Dann begann man mit Aexten auf die Thüren des Zeughauſes einzuhauen. Jetzt ließ der Major, der ſich in einem obern Zimmer (11. Compagnie) befand, dreimal trommeln, ermahnte vom Fenſter herab die Angreifer, abzulaſſen und commandirte, da das nicht fruchtete, Feuer, wonach eine Salve von einigen Schüſſen fiel und einer aus der Bande verwundet fortgetragen wurde.

Dies hatte den Erfolg, daß der Zeughaushof von der Bande, unter die ſich nun auch ſchon viele Prümer Einwohner gemiſcht hatten, geräumt wurde.

Aber man ſchrie und tobte jetzt über das vergoſſene Bürgerblut und es wälzte ſich eine Menge nach der Wohnung des Majors, um an deſſen Familie Rache zu nehmen. Um dieſe und zugleich die in ſeiner Wohnung verwahrte Bataillonscaſſe zu ſchützen, entſandte der Major den Adjutanten von Griesheim und den Lieutenant Huber mit einiger Mannſchaft dahin. Inzwiſchen hatte ſich der Hof wieder mit Bewaffneten und Unbewaffneten gefüllt. Man unterhielt ſich mit den Landwehrleuten im Zeughauſe, reichte ihnen, die über Hunger klagten, Semmel durch die Fenſter, und empfing dagegen Patronen von ihnen. Als einer aus der Menge, Auguſtin Spanier von Prüm, wieder mit einer Axt an der Haupteingangsthüre zu hauen begann, erfolgte eine zweite Salve, ohne Jemand zu beſchädigen, dagegen wurde das Feuer von der Bande erwidert, und der Burſche des Lieutenants von Gaudy (vom Kaiſer-Franz-Grenadier-Regiment, der als Freiwilliger ſich den Vertheidigern des Zeughauſes angeſchloſſen hatte) an der Hand verwundet.

Jetzt verſuchte man auf andere Weiſe in das Zeughaus einzudringen, — oder auch der eingeſchloſſenen Landwehr den Ausgang zu verſchaffen; man begann nämlich an der Hinterſeite des Zeughauſes an einem Fenſter des Erdgeſchoſſes die Trailen auszubrechen, welches ſogar von innen durch die Wehrmänner befördert wurde. Schily erſchien vor dieſem Fenſter und rief der Landwehr zu, daß er bei längerm Widerſtande das ganze Ding mit Pulver in die Luft ſprengen würde. Jetzt verſagte die ſchon längſt ſchwierige Compagnie vollends allen Gehorſam; ſie verließ eigenmächtig das Zeughaus, wonach Offiziere und

Unteroffiziere folgen mußten. Der Major, dem für seine Person bange gemacht worden war, entfloh durch ein Fenster des obern Stockes.

Unteroffizier Stucker, der einer der letzten das Zeughaus verließ, wurde als vermeintlicher Urheber der Verwundung des bei der ersten Salve getroffenen Mannes aus Wittlich überfallen und mißhandelt.

Das Zeughaus war jetzt wieder Preis gegeben. Bald aber (gegen 7 Uhr nach dem Berichte des Landraths Moritz) — kam ein Trupp Ulanen von etwa 20 Mann (ein Remonte-Commando vom achten Ulanenregimente, welches der Major von Franseckÿ aus seinen Quartieren zu Schönecken hatte entbieten lassen) heran und zerstreute die Plünderer, — nicht ohne Widerstand, indem Schüsse auf die Mannschaft fielen, und das Pferd des Offiziers gestochen wurde. Dieser Offizier war jedoch zum längern Verweilen nicht zu bewegen, da seine Leute, seiner Meinung nach, sich gegen die Massen in den Straßen nicht würden halten können.

Hiernach begann die Plünderung von Neuem. Indessen scheint um diese Zeit die fremde Bande sich größtentheils schon entfernt zu haben, so daß es wohl meist einheimische und auswärtige Marktbesucher waren, die jetzt das Werk noch fortsetzten. Es gelang daher den bessern Bürgern, das Zeughaus von weiterm Verluste zu schützen, wobei besonders der Beigeordnete Alff thätig war. Dieser ließ das Fenster und die Thüren repariren, das Zeughaus schließen und nahm die Schlüssel auf Verlangen der Menge zusich. Er bestellte dann eine Wache aus der Bürgerwehr und andern Bürgern, und dieser provisorische Schutz dauerte bis am Nachmittage eine Schwadron Husaren von Trier einrückte und die Ruhe vollends wieder herstellte.

In Folge einer öffentlichen Bekanntmachung des Bürgermeisters wurden viele Waffen und Montirungs-Stücke zurückgeliefert. Das letzte Verzeichniß der fehlenden Sachen ergibt, außer einer Menge kleiner Gegenstände noch einen Verlust von hundert zwei und sechzig Gewehren, 88 Pistolen, 3 Karabinern, 2 Cavallerie-Büchsen, 12 Cavallerie-Säbel und 43 Säbelkuppeln, 13 Waffenröcken, 28 Paar Tuchhosen, 28 Paar Schuhen, 19 Mänteln, ferner 1500 scharfen Patronen und 1400 Zündhütchen, zum Gesammt-Werthe von 2385 Thlr. Die Führer des Aufstandes und die geraubten Waffen trafen nach vielen Umzügen in der folgenden Nacht zu Wittlich ein. Der Hauptwaffentransport geschah auf folgende Weise: Der Bitburger Fuhrmann Johann Ferber, der den Schily und einige seiner Genossen nach Prüm gefahren hatte, wurde hier gezwungen, ohne Ausspannen, seinen Wagen mit den beim ersten Angriffe aus dem Zeughause geraubten Waffen beladen zu lassen, und damit unter Escorte von 15 bis 20 Bewaffneten den Weg nach Wittlich einzuschlagen. Dieser Wagen muß schon früh, bald nach dem Einrücken der Compagnie in das Zeughaus, abgefahren sein. Vor Eisenschmitt, gegen 6 Uhr Abends, konnten die maroden Pferde nicht mehr weiter. Einer von der Escorte, Nicolaus

Schneider, ging daher vorauf und brachte von Eiſenſchmitt einen einſpännigen Kohlenkarren, indem die Gewehre (deren 129 geweſen ſein ſollten) überladen und Ferber darauf entlaſſen wurde. — Der neue Fuhrmann Johann Jiebels traf außer dem, der ihn beſtellt hatte, nur noch einen Begleiter bei den Gewehren und auch dieſe beiden blieben ſpäter zurück, indem ſie ihn hießen, nur voranzufahren, da er vor Wittlich Leute treffen und weitere Anweiſung erhalten würde. So geſchah es auch. Vor Wittlich erwarteten ihn 20 bis 30 Perſonen, die ihn anwieſen, vor das Wirthshaus von Neuerburg zu fahren. Es war 11 Uhr und das Haus verſchloſſen, er kehrte im Wolff beim Wirth Bier ein und mittlerweile wurden die Gewehre von jenen Leuten abgeladen, die ihn wegen ſeiner Bezahlung auf den andern Morgen zu Neuerburg beſtellten.

Weit ſpäter in der Nacht und erſt gegen Morgen kam Schily mit ſeinen Gefährten, namentlich Imandt, Nels und Delahaye in Wittlich an. Sie hatten zwiſchen 9 und 10 Uhr Morgens, nachdem ſie beim Wirthe Lenz ein Frühſtück eingenommen, Prüm verlaſſen. Imandt, der ſich mit ſeinem eigenen Piſtol im Schenkel verwundet hatte, fuhr in der einſpännigen Chaiſe des Fuhrmanns Perrot. Der Fuhrmann Bonifaz Cloos von der Tafel (bei Prüm) war mit ſeinem zweiſpännigen Leiterwagen vor das Lenz'ſche Haus beſtellt worden und nahm dort den Schily (ſeiner Angabe nach) nebſt 15 andern Bewaffneten auf. Beide Gefährte blieben beiſammen, und kamen — über Büdesheim, Gerolſtein, Ober- und Niederſtadtfeld — gegen 9 Uhr Abends in Manderſcheid an. Nach einigem Aufenthalt beim Wirthe Pantenburg ging der Zug weiter, Schily jedoch mit Delahaye und Nels, beſtiegen hier den durchkommenden Poſtwagen und kamen etwas vor den beiden Gefährten in Wittlich an.

Hier wurde der Wirth Neuerburg aufgeklopft, und Schily's erſte Frage an denſelben war nach den Gewehren. Er erfuhr, daß ſie angekommen und untergebracht ſeien und nun wurde der Fuhrmann Johann Teuſch zum Weitertransport beſtellt. Er wurde vor das Haus des Drechslers Niles gewieſen, wo dieſer und Neuſtädter etwa 130 Gewehre aus ihren Häuſern und dem Stalle des Niles herausbrachten, und auf den Leiterwagen des Teuſch luden. Auch 6—8 Gewehre, die auf dem Prümerwagen unter'm Stroh lagen, wurden mit aufgeladen. Dann fuhr gegen 6 Uhr der Zug nach Bernkaſtel ab. Schily und Nels beſtiegen den Wagen des Teuſch, in der Chaiſe des Perrot ſaß der verwundete Imandt mit Delahaye.

Die Ankunft in Bernkaſtel erfolgte gegen 9 Uhr. Man fuhr von Cues mit der Ponte über und kehrte bei der Wirthin Schmittgen am Geſtade ein. Sofort ſammelte ſich, als wenn es vorbereitet geweſen wäre, eine große Maſſe Volks, und Schily nebſt Genoſſen begannen die mitgebrachten Waffen unter ſie zu vertheilen. Auf die Kunde dieſer Vorgänge fanden ſich der Bürgermeiſter Weyand und der com-

miſſariſche Landrath v. Steinäcker bei Schmittgen ein. Sie wollten die Waffen in Beſchlag nehmen, aber Schily und ſeine Gefährten erklärten, daß ſie ſie zu vertheidigen wiſſen würden, und daß dieſelben dazu dienen ſollten, die Beſchlüſſe der deutſchen Nationalverſammlung durchzuführen. Beide Beamten zogen ſich zurück, wobei Schily dem Landrathe nachfolgte, und ihn aufforderte, der gerechten Revolution, in der ſie ſich gegen die Krone Preußen befänden, beizutreten. Der Landrath, welcher erkannte, daß er dem beabſichtigten Aufſtande mit Erfolg nicht werde entgegentreten können, verließ Bernkaſtel. Der Bürgermeiſter aber verſammelte den Gemeinderath, um zu berathen, was unter den drohenden Umſtänden für die Stadt zu thun ſei.

Der Statrath, dem noch 25 andere Einwohner beigeſellt wurden, blieb bis Mittag beiſammen und einigte ſich zu einem Beſchluſſe, wodurch ſie ſich insgeſammt verpflichteten, für die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums in den augenblicklich eingetretenen kritiſchen Verhältniſſen, mit allen Kräften zu wirken, und noch 27 andere Perſonen zur Unterſtützung ihrer Wirkſamkeit bezeichneten. Der Bürgermeiſter ließ den Beſchluß drucken und öffentlich bekannt machen. Schily und Genoſſen hatten indeſſen die Gewehre und Patronen an die Leute ihres Anhanges vertheilt, Poſten ausgeſtellt, Patrouillen organiſirt und Boten in die umliegenden Ortſchaften entſandt, wodurch alle wehrhaften Männer zu einer großen bewaffneten Volksverſammlung auf den folgenden Morgen nach Bernkaſtel entboten wurden. An dieſem Tage, den auch ſchon früher das Gerücht bezeichnet hatte, ſollte alſo die allgemeine Inſurrection der Moſelgegend ausbrechen, bis dahin hoffte Schily ſich mit ſeiner kleinen Schaar in Bernkaſtel zu halten. Allein eine zwiſchen 5 und 6 Uhr Nachmittags aufgefangene Depeſche ſcheint ihn über ſeine Lage beunruhigt zu haben. Der Poſtillion Schoemann von Hetzerath kam als Staffette von Cues herüber, und wurde ſchon in der Ponte von Delahaye mit Hülfe einiger Anderer angehalten, vom Pferde geriſſen und ſeiner verſiegelten Brieftaſche beraubt, worin ſich drei nach Morbach beſtimmte Schreiben vom Regierungs-Präſidium und vom Diviſions-Commando zu Trier befanden. Die Brieftaſche und die Briefe wurden geöffnet und ihr Inhalt ſcheint die Aufwiegeler beſtimmt zu haben, ſchon jetzt bewaffnete Zuzüge aus der Umgegend kommen zu laſſen. Zu dem Ende wurde jetzt — 6 Uhr — Sturm geläutet. Der Bürgermeiſter mit einigen andern Bürgern eilten darauf nach dem Thurme, drängten ſich durch die dort poſtirten Bewaffneten, die ihm den Eingang wehren wollten, verjagten die Läutenden und ſchloſſen den Thurm. Hiernach verſammelte er abermals den Stadtrath, und kaum war derſelbe beiſammen, als von Neuem das Sturmläuten begann. Delahaye hatte mit Gewalt die Thüre erbrochen. Der ganze Stadtrath begab ſich nach dem Thurme, und noch einmal wurde das Läuten eingeſtellt, obgleich Schily, Delahaye und andere Führer des Aufſtandes perſönlich den entſchloſſenen Männern entgegentraten,

und selbst die Gewehre auf sie angeschlagen wurden. Schily und seine Vertrauten traten jetzt selbst in die Versammlung des Stadtraths und die gute Sache fänden, da doch alles auf der Marienburg verabredet worden, und die Stadt daselbst (durch den Stadrath Thiel) vertreten gewesen sei.

Am Ende, da die bessern oder klügern Bürger dem Unternehmen fremd blieben, auch die erwarteten Zuzüge ausblieben, entschlossen sich Schily, Imandt, Delahaye, Nels zum Abzuge. Es wurde ausgetrommelt, die vertheilten Gewehre wieder abzuliefern. Das geschah; es sollten aber etwa 40 Stück zurückgeblieben sein. Dann fuhren sie, sammt den Gewehren, mit dem Wagen des Fuhrmannes Damian Bastian um 9 Uhr Abends ab, setzten über die Mosel, übernachteten zu Wehlen, und waren früh Morgens in Uerzig, wo sie den Fuhrmann entließen.

Hier wurden die Gewehre in ein altes Fuderfaß verladen, was sie von dem Wirthe Christophel kauften, und dann wurde die Reise die Mosel herab in einem Nachen fortgesetzt. Spät am Abende landeten sie zu Brodenbach, wo das Faß mit den Waffen auf eine Fuhre geladen wurde, und hier schwindet ihre Spur. Sie sollen über den Berg nach Boppart und von da auf dem Rheine nach der Pfalz entkommen sein.

So endete dies schmähliche Unternehmen, was eine weitläufige Untersuchung im Gefolge gehabt, Kummer und Elend über viele Familien gebracht hat. Die Untersuchung fand die meisten Theilnehmer entflohen. Die wenigen, die zur Haft gebracht wurden, sind untergeordnete Personen, mit Ausnahme des Dr. Grün, der das Unglück gehabt hat, am 19. Mai, als er eben über die Grenze gehen wollte, gefangen zu werden. Er hat sich an dem Zeughaussturm direkt nicht betheiligt, wird aber als Hauptanstifter des Complottes angesehen, zu dessen Ausführung jenes Unternehmen gehörte. Gegen einen großen Theil der Beschuldigten ist das Verfahren nun einstweilen bis zu ihrer Habhaftwerdung eingestellt worden. Die dermalige Anklage befaßt drei verschiedene Vorgänge, welche zunächst, um zu den einzelnen Angeklagten überzugehen, zu unterscheiden sind:

1) Das angebliche Complott auf der Marienburg.
2) Der Zeughaussturm zu Prüm.
3) Die Vorgänge zu Bernkastel.

I. Das Complott.

Es war bekannt, daß Dr. Grün, der gewesene Deputirte für Berncastel und Wittlich, am Sonntage den 13. Mai, eine Volksversammlung auf der Marienburg halten würde. Man strömte daher von nah und fern nach diesem ohnehin seiner schönen Lage wegen öfters besuchten Punkte und so waren am Nachmittage Tausende jeden Alters und Geschlechtes dort versammelt. Grün war mit seiner Frau,

mit Schily und Imandt von Bernkaſtel gekommen, wo man ſeine Anweſenheit mit einem Frühſtücke gefeiert hatte. Nachdem er einen geeigneten Platz ausgeſucht hatte, hielt er eine Rede, worin er die Politik des Tages in gewöhnlicher Weiſe ſeiner Parthei behandelte. Zeugen meinen, ſie hätten es in den damaligen Tagesblättern noch ſchlimmer geleſen. Nach ihm ſprachen Neuſtädter und Imandt, die es etwas ſtärker auftrugen, und zum Schluß nahm Grün noch einmal das Wort. Er forderte die Vorſteher der Gemeinden und der politiſchen Vereine — oder, wie Andere gehört haben, geſinnungstüchtige Vertrauensmänner — auf, ihm zu einer nähern Beſprechung in den Pavillon zu folgen.

Es iſt dies ein iſolirt ſtehender Gartenſaal mit einer Thüre und Fenſtern nach drei Seiten. Dieſes nicht ſehr große Lokal füllte ſich nun bald zum Erſticken, ohne daß dabei eine beſondere Auswahl ſtatt gehabt zu haben ſcheint. Es waren auch ſchon vor jener Aufforderung Leute darin, die ihren Wein und dergleichen dort verzehrten. Grün begann mit einer Art Cenſur, die er damit einleitete, daß er, bevor er hier ein freies Wort ſpreche, ſich von der Geſinnungstüchtigkeit der Anweſenden vergewiſſern müſſe. Er beſtimmte ſodann, indem er ſich vor einen Tiſch ſtellte, daß ein jeder an ihm vorübergehen, und ſeinen Namen nennen ſollte, wonach es dann Jedem aus der Geſellſchaft freiſtehen ſolle, ihn auszuſcheiden, wenn er mißliebig wäre. Das geſchah, und es wurden ein oder zwei Perſonen auf ſolche Weiſe wirklich als zweideutig ausgeſchieden und entfernt.

Nach dieſem wurde das Gelöbniß der Verſchwiegenheit begehrt und geleiſtet. Manche Zeugen ſprechen von einem förmlichen Eide, wobei mit erhobenen Händen gerufen worden: „Ich ſchwöre.“ — Endlich wurde auch der Pavillon abgeſchloſſen, und der Schlüſſel von Grün in Verwahr genommen.

Ueber dieſe Vorbereitungen ſtimmen die vielen vernommenen Zeugen ziemlich überein. Von dem aber, was nun eigentlich verhandelt worden, wiſſen die Wenigſten etwas zu ſagen, und diejenigen, die Genaueres aufgefaßt haben, widerſprechen ſich. Sehr begreiflich iſt es übrigens, daß gerade diejenigen, welche die beſte Wiſſenſchaft haben, am wenigſten geneigt ſein mögen, ſie zu ſagen. Die zwei Zeugen, welche ſich am beſtimmteſten über die ſpäteren Verhandlungen im Pavillon äußern, ſind der Meſſerſchmidt Gaſſen von Zell und der Goldarbeiter Fontaine d'Oeq aus Wittlich. Der Erſtere läßt zuerſt den Grün reden, und bemerkt, daß derſelbe auch jetzt nicht — (ſo wenig wie früher im Freien) — direct zur Gewalt aufgefordert habe. Er beſchreibt zwei Männer, die Grün zur Seite hatte, augenſcheinlich Schily und Imandt. Den Letztern hatte er als einen Mann vorgeſtellt, deſſen Namen, Stand und Wohnort er nicht nennen dürfe. Dieſer ſprach nach Grün in der aufregendſten Weiſe, forderte zur offnen Gewalt auf, und brachte zuerſt die Sprache darauf, daß das Zeughaus in Prüm

geſtürmt werden müſſe. Dabei ſchlug er vor, die Waffen nach Bernkaſtel, als einem ſtrategiſchen Punkte, zu bringen. Zeuge ſagt dann, daß über dieſen Vorſchlag durch Beiſeitetreten abgeſtimmt worden, und ſeiner Meinung nach, die Majorität dagegen geweſen ſei. Damit ſcheint aber nicht zu ſtimmen, daß er nun doch über den Tag der Ausführung debattiren läßt. Er ſagt, man habe darüber nicht einig werden können, und ihnen (den Zellern) ſei geſagt worden, ſie würden darüber brieflich benachrichtigt werden. Hierauf ſei die Verſammlung, nachdem ſchon die Dämmerung eingebrochen, aufgehoben worden. Der Zeuge erwähnt (wie auch mehrere andere Zeugen) eine Unterbrechung der Verſammlung durch ein mit Soldaten beſetztes, auf der Moſel vorbeikommendes Dampfſchiff. Es lief faſt Alles auseinander und Grün empfing die Zurückkehrenden mit den Worten: „ich hätte nicht gedacht, daß ihr ſo bange wäret; bei der geringſten Gefahr nehmet ihr den Schwanz zwiſchen die Beine, und lauft davon.“

Fontaine d'Oeq leitet ſein Zeugniß mit der Bemerkung ein, daß er dem democratiſchen Verein in Wittlich angehöre, und mit Grün genau befreundet ſei, was ihn aber nicht abhalten werde, die ganze Wahrheit zu ſagen. Ihm zufolge ſprach nun Grün unter andern von der Nothwendigkeit der Volksbewaffnung, und daß ein Schlag geſchehen müſſe, wobei er die Bemerkung anknüpfte, daß die Zeughäuſer zu Simmern und Malmedy nach den Zeitungsnachrichten geſtürmt ſeien (oder würden) — bei dieſer Aeußerung des Grün rief einer aus der Verſammlung: „Dann wollen wir auch das Zeughaus zu Prüm ſtürmen!“ Nunmehr ergriff Schily das Wort, indem er ſich mit den Worten, nun ja!“ — mit der vorgeſchlagenen Erſtürmung einverſtanden erklärte. — Auf ſolche Weiſe, ſagte der Zeuge, ſei der Beſchluß entſtanden, ohne förmliche Abſtimmung durch Namensaufruf oder Beiſeitetreten. Darauf ſei über den Tag der Ausführung debattirt, ſolcher auch feſtgeſetzt worden, jedoch erinnere er ſich des Datums nicht, und habe nun ſpäter im democratiſchen Vereine zu Wittlich erfahren, daß es am 18. Mai losgehen ſolle. Nach erfolgter Feſtſetzung des Datums habe er mit Grün, der ſehr angegriffen geſchienen, den Pavillon verlaſſen. Zeuge erwähnt auch des Henſch, der einige Worte nach Grün geſprochen; den Imandt hat er aber nicht reden hören.

Der Baumeiſter Adam Ludwig Koeppe zu Zell war derjenige, der als zweideutig von der Verſammlung ausgeſchloſſen wurde. Er erwähnt einige auffallende Umſtände: einige Zeit nach dem Schluſſe der von Grün (im Freien) gehaltenen Rede habe er ſich an einem abgelegenen Platze befunden, als Grün, begleitet von ſeiner Frau und einem Fremden, an ihn herangetreten ſei und ihn gefragt habe, ob man hier nicht ein entlegenes Zimmer bekommen könne, worauf er ihm den Pavillon vorgeſchlagen. Nicht lange darnach ſei Frau Grün zu ihm gekommen, und habe ihm geſagt, daß ihr Mann ihn im Paillon zu ſprechen wünſche. Als er dahin gekommen, habe er den Grün als

Präſidenten einer Verſammlung getroffen. Derſelbe habe erklärt: „Vor allem muß ich um zwei Punkte bitten: Die Thüre wird verſchloſſen, und von einem zuverläßigen Manne bewacht.“ Das geſchah, und wurde ein gewiſſer Claus von Wittlich vor die Thüre geſtellt. Nun zog ſich, fährt der Zeuge fort, Grün mit etwa 5 Perſonen zur geheimen Berathung in einen Winkel zurück. Unter dieſen ihm unbekannten Perſonen befand ſich auch jener Fremde. Nachdem die Berathung 10 bis 15 Minuten gedauert hatte, begann die mehrerwähnte Prüfung der Geſinnungstüchtigkeit, wobei der Zeuge ausgeſchieden wurde. Der obige Fremde wurde dabei von Grün als ein Mann vorgeſtellt, deſſen Namen er nicht nennen dürfe, für den er ſich aber verbürge. — Als der Zeuge den Pavillon verlaſſen hatte, kam Grün ihm gleich nach, und erkundigte ſich nach dem Grunde des ihm gegebenen Mißtrauensvotums, das er ſehr bedauerte. Was den Grün veranlaßt hat, ihm ſoviel Vertrauen und Theilnahme zu beweiſen, weiß der Zeuge nicht.

Es kann nicht darauf ankommen, noch mehr Zeugen über die Vorgänge im Pavillon anzuführen. Daß hier ein Complott, eine Verſchwörung zum Umſturze der königl. Gewalt und zur gewaltſamen Losreiſung der Provinz nach dem friſchen Beiſpiele von Baden und der Pfalz zu Stande gekommen, muß man hauptſächlich aus dem, was vorhergegangen, und aus dem, was nachgekommen, ſchließen. Zu dem erſtern gehört noch folgender Umſtand, den der Friedensrichter von Pampus bezeugt:

Als noch die Reden im Freien gehalten wurden, wandte ſich ein Mann in ländlicher Kleidung mit einiger Entrüſtung an Schily und beſchwerte ſich, daß er ſieben Stunden weit hergekommen ſei und noch nichts geſchehen ſei. Darauf beruhigte ihn Schily mit den Worten: „ſein ſie ruhig, dazu iſt hier der Ort nicht, darüber ſprechen wir nachher.“ Nach der Hand, — worüber viele Zeugen ſich ausſprechen — hieß es in Zell und der Umgegend allgemein, daß auf der Marienburg der allgemeine Aufſtand beſchloſſen und der Tag auf den 20. Mai feſtgeſetzt ſei, und daß mit der Erſtürmung der Zeughäuſer der Anfang gemacht werden ſolle. Das beſtätigen auch verſchiedene Aeußerungen Schily's. Was er in der Stadtrathsverſammlung zu Bernkaſtel ſagte, iſt ſchon angeführt worden. In ähnlicher Weiſe äußerte er ſich damals gegen den Kaufmann Jacob Thaniſch. Ebenſo erzählte er am 18. Abends, als er auf ſeinem Rückzuge durch Manderſcheid kam, dem dortigen Gerichtsvollzieher Pantenburg, wie der Zeughausſturm auf der Marienburg beſchloſſen worden ſei und beſchwerte ſich über Grün, der gut ſprechen könne, aber zum Handeln zu feige ſei. Wenn hiernach überhaupt das Complott anzunehmen iſt, ſo fragt es ſich noch nach den einzelnen Theilnehmern. Die Anklage bezeichnet als ſolche:

1) Carl Grün,
2) Victor Schily,

3) Peter Imandt,
4) Hugo Henſch,
5) Johann Neuſtädter.

Nicht alle, die damals in dem Pavillon waren, kann man als Theilnehmer an der Verſchwörung anſehen, deren eigentliche Ausdehnung man nicht kennt. Es rechtfertigt ſich aber die Beſchuldigung gegen die drei erſtgenannten Angeklagten ſchon durch das, was bisher vorgetragen iſt, gegen die beiden Letztern aber durch ihre Theilnahme an der Ausführung, worüber ſpäter das Nöthige vorkommen wird. Sie ſind flüchtig bis auf Grün, der ſich über die Vorgänge auf der Marienburg alſo ausläßt: Nachdem er den ohngefähren Inhalt ſeiner öffentlichen Reden angegeben und die nachfolgenden Redner Neuſtädter und Imandt erwähnt hat, von denen der Erſtere in ganz ungehöriger Weiſe von Republik geſprochen habe, fährt er fort, er habe, um jeden übeln Eindruck, den die Neuſtädter'ſche Rede hätte machen können, zu verwiſchen, noch einige Worte zum Schluſſe geſprochen, und zuletzt die Ortsvorſteher eingeladen, zu einer nähern Beſprechung zuſammen zu treten, zu dem Zwecke nämlich, um über einen Anſchluß an die bekannten Kölner Beſchlüſſe vom 8. Mai zur Aufrechthaltung der Reichsverfaſſung zu berathen, da bei jenem Städtetage die Moſelgegend nur ſparſam vertreten geweſen ſei. Als Ort zu dieſer Beſprechung habe ſich ganz natürlich der Pavillon dargeboten, — (und er widerſpricht hier der obenerwähnten Angabe des Zeugen Köppe). — Er gibt nun die drei früher erwähnten Umſtände zu: Die Cenſur, das Gelübde der Verſchwiegenheit und das Verſchließen der Thüre. Der Impuls dazu ſei von andern aus der Geſellſchaft gegeben worden. Nur den Verſchluß der Thüre habe er ſelbſt angeordnet, um die fortwährende Störung durch Ab- und Zugehende zu verhindern. Damit, ſagte er, war die Verſammlung conſtituirt und er will nun nicht leugnen, daß, wäre er länger da geblieben, er vielleicht den Vorſchlag gemacht haben würde, ſich den Kölner Beſchlüſſen anzuſchließen und in den einzelnen Gemeinden eine feierliche Verpflichtung auf die deutſche Reichsverfaſſung vorzunehmen. Aber es ſei dazu nicht gekommen, indem ihm jetzt — ſei es durch das längere Sprechen, oder durch die drückende Hitze, — ſo übel geworden ſei, daß er den Pavillon habe verlaſſen und das Freie ſuchen müſſen. Er ſei auch nicht wieder dahin zurückgekehrt, und ſei daher völlig unwiſſend über Alles, was etwas ſpäter dort debattirt und beſchloſſen worden ſein mögte. — Er führt insbeſondere an, daß, als das Dampfſchiff mit den Soldaten die Moſel herabgekommen, er ſchon nicht mehr im Pavillon geweſen ſei. Es hat ſeine Richtigkeit, daß Grün ſehr angegriffen und erſchöpft war, als er den Pavillon verließ, auch über Unwohlſein klagte. In welchem Zeitpunkte dies aber geſchah, ſteht nicht feſt. Daß damals die Hauptſache abgemacht war, muß man nach den Zeugniſſen von Fontaine d'Oeq und Gaſſen annehmen und viele Zeugen haben ihn wenigſtens noch reden hören,

nach der von ihm ſogenannten Conſtituirung der Verſammlung. Die Epiſode mit dem Dampfſchiff war zufolge Gaſſen vor dem Vorſchlage wegen Erſtürmung des Prümer Zeughauſes.

Bei dieſer Gelegenheit verließ auch Grün den Pavillon, ging aber auch wieder hinein, wie namentlich der Gaſtwirth Amlinger von Bremm und der Handelsmann Maurer von Coblenz bekunden. Dem ſcheint der Zeuge Johann Baptiſt Barzen von Alf zu widerſprechen. Derſelbe ſetzt das Erſcheinen des Dampfſchiffes gleich nach dem Verſprechen der Verſchwiegenheit. Grün, ſagte er, habe damals auch den Pavillon verlaſſen, und da er nicht wiedergekommen, ſo hätten die Zurückgebliebenen darüber debattirt, ob die Verhandlungen bis zu ſeiner Rückkunft auszuſetzen oder nicht. Es ſei beſchloſſen worden fortzufahren; und als er ſelbſt bald darauf den Pavillon verlaſſen, habe er den Grün im Garten hin- und hergehend geſehen, und fortwährend bis am Abende ſo im Freien bemerkt. Ein anderer Zeuge ſagt, daß ein Zettel in die Verſammlung gebracht worden ſei, worin gemeldet worden, daß Grün unwohl geworden ſei. Am Abende fuhr Grün mit ſeiner Frau im Wagen des Notars Licht nach Wittlich, wo er beim Wirthe Steffen abſtieg, und ſammt Schily bis zum Abende des folgenden Tages blieb. Dann fuhren ſie zuſammen nach Ehrang, wo ſie übernachteten. Noch zwei Fremde waren mit ihnen gekommen, die Grün nicht gekannt haben will. Am folgenden Morgen kehrte Schily mit Frau Grün nach Trier zurück, Grün ſelbſt aber ging nach Edingen an der Sauer, um eine Volksverſammlung zu halten. Von da ging er nach Echternach und von hier am 18. über Saarburg nach Thronecken, wo er folgenden Tages verhaftet wurde. Bei ſeiner Frau ſind mittelſt Hausſuchung verſchiedene Briefſchaften in Beſchlag genommen worden, die ihn als Socialiſten und Republikaner bezeichnen, ſonſt aber nichts zur Sache gehöriges enthalten. Nur mag bemerkt werden, daß er in den aus dem Gefängniſſe an ſeine Frau geſchriebenen Briefen mehrmals meldet, daß er ſchon wieder — zum ſechſten und ſiebenten Male beim Kegelſpiele den König mitten aus ſeinen Unterthanen herausgeworfen habe! Was das wohl zu bedeuten habe? fragt er.

II. Die Vorfälle in Prüm.

Die bei dem Zeughausſturme betheiligten Perſonen zerfallen ganz natürlich in vier Cathegorien je nach den Orten, woher ſie gekommen ſind. Die Hauptperſonen und die Anſtifter kamen von Trier. Ihr Weg führte über Bitburg, wo ſich die Bitburger ihnen anſchloſſen. Zwiſchen Bitburg und Prüm ſtießen ſie mit den Wittlichern zuſammen; und endlich fanden ſie auch in Prüm Geſinnungsgenoſſen. Unter den hierher gehörenden Wittlicher Angeklagten befinden ſich jedoch drei, welche nicht mit in Prüm waren, dennoch aber durch vorhergehende und nachfolgende Handlungen indirect an dem Zeughausſturme ſich be-

theiligt haben. Es ſind dies die ſchon bei dem Complott erwähnten Henſch und Neuſtädter, dann

6) Peter Niles. In Betreff ihrer iſt zuerſt Folgendes vorauszuſchicken und zwar:

a. über ihre vorbereitende Thätigkeit.

In Wittlich exiſtirte ein democratiſcher Verein, deſſen Sitzungen beim Wirthe Neuerburg gehalten wurden. Präſident war der Kaufmann Peter Schömann, der jedoch an den Extravaganzen der Partei wenig Antheil genommen zu haben ſcheint. — Deſto thätiger war der Vice-Präſident Hugo Henſch, der als der Hauptaufwiegler von Wittlich bezeichnet wird, der auch ſchon wegen der Bernkaſteler Unruhen des vorigen Jahres flüchtig geweſen war. Er war mit Neuſtädter auf der Marienburg und als am folgenden Tage der Grün mit Schily in Wittlich zubrachte, wird ohne Zweifel das Nähere über die Ausführung verabredet worden ſein. Dienſtag Abend, den 15. Mai, fand eine außerordentliche Sitzung des Vereins ſtatt, wovon der Präſident Schömann nichts wußte. Henſch, Neuſtädter und Niles ſollen hier durch ihre Reden das Volk vorbereitet haben. — Eine andere außerordentliche Sitzung oder Volksverſammlung wurde am Chriſtihimmelfahrtstage, 17. Mai, Nachmittags 1 Uhr, bei Neuerburg gehalten und hier ward der Zug nach Prüm förmlich beſchloſſen und organiſirt. Niles hatte die Einladung zu dieſer Verſammlung dadurch bewirkt, daß er, als gegen Mittag der Polizeidiener Baring etwas mit der Schelle bekannt machte, demſelben überall nachging und dann auch ſeine Bekanntmachung anbrachte.

Ueber die Vorgänge in der Verſammlung bekunden die Zeugen Fontaine d'Oeq, Taglöhner Johann Weſthöfer, Schloſſer Jacob Winterich, Blaufärber Wilhelm Lichtherz und Andere. Es ergibt ſich daraus, daß Henſch und Neuſtädter als Redner auftraten; dann Henſch und nach ihm auch Niles, diejenigen, welche mit auf den Markt nach Prüm gehen wollten, aufforderten, in das Nebenzimmer (das Leſezimmer des Vereins) zu treten, wo ſodann die Theilnehmer am Zuge verzeichnet und Anführer gewählt wurden. Zugleich war für Reiſegeld collectirt worden. — Fontaine d'Oeq befand ſich, als Henſch noch am reden war, in einem Seitengemach des Leſezimmers, wo der Wirth Neuerburg ihm eine Hand voll Silbergeld, 6—7 Thlr. reichte, um ſie auf den Tiſch des Leſezimmers zu legen und ihn zugleich fragte, ob er nichts dazu gäbe, — worauf er dann ſelbſt, den eigentlichen Zweck nicht kennend, 10—12 Silbergroſchen dazu legte. Als nach der Aufforderung des Henſch, nach dem Prümer Markte zu gehen, einige Burſchen Geldmangel vorſchützten, ſagte Niles: „es wird ſchon dafür geſorgt werden," Johann Weſthöfer läßt den Niles ſagen: „Nun, Morgen iſt Prümer Markt, wer mitgehen will, komme hier herein, ihr wißt es ja Alle, was dort zu thun iſt, und wenn auch einer kein Geld hat, das ſchadet nicht, das iſt hier." Zeuge nennt

nun 24 Perſonen, die auf dieſe Aufforderung in's Nebenzimmer traten. Er ging ſelbſt mit hinein, und ſeiner Angabe nach ſagte nun Henſch: „wir gehen jetzt nach Prüm und ſuchen das Zeughaus zu ſtürmen!" und bezeichnete ihn, den Zeugen, als Anführer. Da er aber ablehnte, wurden Matthias Britz und Johann Daubach gewählt.

Der Mitbeſchuldigte Matthias Föhr ſagt, daß in dem Nebenzimmer an einem Tiſche der Uhrmacher Friedrich Eichberg geſeſſen, der eine Liſte vor ſich liegen gehabt habe, in welche er die Namen derjenigen, die ſich dem Zuge anſchließen wollten, eingetragen habe. Auch haben 6—7 Thlr. Geld vor ihm auf dem Tiſche gelegen. Eichberg, Vorſtandsmitglied des Vereins, war damals in dem Leſezimmer, ſtellt aber Vorſtehendes in Abrede. Wenn er wirklich etwas geſchrieben habe, meint er, ſo wären es Excerpten aus den Zeitungen geweſen. Alsbald nach Beendigung dieſer Verſammlung ſetzten ſich die Mitglieder in Marſch.

6. Ueber die Betheiligung der drei Angeklagten an der Fortſchaffung der Waffen kommt Folgendes vor. Der Fuhrmann Jiebels von Eiſenſchmidt wurde, wie früher erwähnt, vor Wittlich von 20 bis 30 Perſonen in Empfang genommen, die ihn vor das Haus des Neuerburg wieſen. Hier wurde nicht aufgemacht, und die Leute waren in Verlegenheit, wo ſie mit den Gewehren bleiben ſollten. Sie vertheilten ſie am Ende unter ſich, um ſie am andern Morgen wieder zur Stelle zu bringen. Der größte Theil muß aber, wie ſogleich erhellen wird, bei Neuſtädter und Niles untergebracht worden ſein. Unter jenen Leuten nun haben die Zeugen Jacob Winterich und Chriſtoph Anton auch den Neuſtädter erkannt. Dem Fuhrmann Jiebels wurde es am andern Morgen ſchwer, ſeinen Fuhrlohn zu erhalten. Er kam auch zu Henſch in's Haus deshalb, wo ſich gerade der Polizeidiener Baring befand. Henſch ſagte (begreiflich bei des Polizeidieners Gegenwart): er bekümmere ſich darum nicht. Als aber der Fuhrmann Lucas Kalle von Gransdorf, der von einem Trupp rückkehrender Wittlicher gezwungen worden war, ſie zu fahren, ſich ebenfalls auf deren Weiſung an Henſch wegen ſeiner Bezahlung wandte, erhielt er abſchläglich 15 Sgr. Als bei Tagesanbruch Schily und ſeine Gefährten von Manderſcheid angekommen waren und Schily mit einiger Beſorgniß nach den Waffen fragte, beruhigte ihn Niles darüber, und beſtellte dann den Fuhrmann Teuſch zum Weitertransport. Dieſer bekundet, wie die Gewehre aus den Wohnungen von Neuſtädter und Niles herausgebracht wurden, und der Zeuge Heinrich Klein, wie ſich dieſe beiden hauptſächlich mit Verpacken derſelben beſchäftigt. Neuſtädter begleitete auch den Schily noch eine Strecke auf dem Wagen des Teuſch und kehrte dann nach Wittlich zurück. Indeſſen muß er ſpäter doch noch nach Bernkaſtel gegangen ſein. Denn nach Ausſage des ehemaligen Gerichtsſchreibers Kammerer von Schweich, der am Nachmittage von Wittlich nach Bernkaſtel fuhr, war er dort in Geſellſchaft von Schily

und Genoſſen, begleitete ſie auch (ſammt Kammerer) bei ihrem Abzuge nach Wehlen und andern Morgens bis Uerzig.

Den 19., Morgens 10 Uhr, war, nach Ausſage des Angeklagten Becker, wieder eine Verſammlung des democratiſchen Vereins zu Wittlich, wo Hugo Henſch Freiwillige aufbot, mit nach Bernkaſtel zu gehen, um zu ſehen, ob die Gewehre gut angekommen wären. Es ſcheint nicht, daß dies Anklang gefunden hat. Der Angeklagte Niles iſt flüchtig, wie die beiden Andern. Hiernach kann man zu den wirklichen Theilnehmern an dem Zeughausſturme übergehen und zwar

A. zu den Trierern.

Es ſind 6 und alle flüchtig, nämlich außer den ſchon genannten Schily und Imandt noch

7. Adolph Delahaye,
8. Sebaſtian Seibel,
9. Bernhard Varain und
10. Ludwig Vallat.

Außer Imandt, der vermuthlich in Bitburg zu ihnen gekommen iſt, fuhren ſie insgeſammt Nachmittags 2 Uhr von Trier ab, worüber der Kutſcher Andreas Nusbaum, der ſie fuhr, und deſſen Vetter Theodor Löhmer, der die Reiſe mitmachte, das Nähere bekundet. Sie trugen keine Waffen, aber 2—3 Büchſen und der Offiziersdegen des Schily wurde mit in den Wagen gepackt. Nusbaum ſetzte ſeine Paſſagiere zwiſchen 6 und 7 Uhr bei der Wirthin Schneider in Bitburg ab. Es bewegte ſich hier eine große Menge, zum Theil bewaffneter Menſchen auf der Straße, und es ſchien, daß ſie erwartet worden waren. Landrath Thilmany, der dieſe Zuſammenrottung bemerkte und von denen, die er deshalb befragte, hörte, daß man nach Prüm ziehe, um das Zeughaus zu nehmen, und daß Trierer Herren angekommen ſeien, den Zug zu führen, ſuchte dieſe Herren bei der Wirthin Schneider auf. Als er dem Schily in ſeinem Unternehmen abmahnte, entgegnete dieſer: „er könne ehrenhalber nicht mehr zurück, — hinter ihm ſei die Brücke abgebrochen; auf der Helt (Anhöhe vor Prüm) würden ſie mit den Wittlichern und Bernkaſtelern verabredeter Maßen zuſammenſtoßen und in Bernkaſtel wie in Wittlich ſei Alles zur Aufnahme der Waffen bereit. Delahaye aber (der Perſonenbeſchreibung nach) ſagte: „Herr Landrath! es iſt jetzt zu ſpät zum räſoniren, es muß jetzt gehandelt werden.“ Nachdem die Trierer Herren noch mitgeholfen hatten, 26 Cavallerieſäbel mit Gewalt aus dem Gemeindehauſe zu nehmen (von wo auch vielleicht der Cavallerieſäbel herſtammt, mit dem bewaffnet Delahaye, der junge blühende Mann, in der Blouſe von nun an fortwährend geſehen worden iſt), wurde zwiſchen 9 und 10 Uhr der nächtliche Marſch nach Prüm angetreten. Der Fuhrmann Johann Färber von Bitburg ſagt: Abends 9 Uhr fand ſich der Angeklagte Schneider bei ihm ein und beſtellte einen Wagen nach Prüm für einen

Fremden. Ferber nahm noch den Fruchthändler Baty mit; dieſer und Schneider ſtiegen auf und Letzterer ſagte, daß der Fremde ſchon voraus gegangen ſei. Etwa eine Stunde hinter Bitburg traf er zwei fremde Herren, welche ſich aufſetzten, und wovon einer der Beſchreibung nach Schily war. In Balesfeld wurde Halt gemacht und es ſammelten ſich hier eine Menge anderer Menſchen. Nach Ankunft des Trier-Aachener Wagens ſtiegen die Fremden wieder auf, zu denen ſich nun auch der Angeklagte Nels geſellt hatte. An der Helt ſtiegen ſie ab und gingen zu Fuß nach Prüm hinab. — Wie dieſer Fuhrmann Ferber ſpäter zur Fortſchaffung der geraubten Waffen angeblich gezwungen worden, iſt ſchon früher erzählt. Den Trier-Aachener Wagen, der um 6 Uhr Nachmittags von Trier abfährt, begleitete damals als Conducteur der Poſtbote Müller von Saarbrücken. Um 10 Uhr in Bitburg angekommen, fand er den Ort in großer Aufregung und zwiſchen da und Balesfeld ſtieß er auf eine große Menge Bewaffneter, die den Poſtwagen anhielten und wovon ſoviel als möglich ſich ein- und ausſetzten. Zwei ſetzten ſich zu ihm in's Coupe, wovon einer der Beſchreibung nach der Nels war. Man nöthigte ihn Schritt zu fahren, damit die Fußgänger beiblieben. In Balesfeld, ſagt der Zeuge, wurde dem Poſterpeditor Gewalt angethan, einen Beiwagen zur Fortſchaffung der Leute zu ſtellen und der Poſtwagen war von hier aus begleitet von einem großen Omnibus und zwei Leiterwagen (wovon einer jedoch wahrſcheinlich der des Ferber war). An der Helt ſtiegen alle aus, und etwa 8 Bewaffnete blieben bei ihm, damit er langſam fahre, während die Andern den Fußpfad hinab gingen.

Was nun die Thätigkeit der einzelnen Angeklagten in Prüm betrifft, ſo iſt es unnöthig, von Schily ſpecielles anzuführen, der überall als Leiter des ganzen Unternehmens und oberſter Anführer erſcheint.

Imandt iſt von einer Menge Zeugen an der Seite von Schily und ihn thätig unterſtützend geſehen und erkannt worden. Er trug einen Schleppſäbel. Der Zeuge Johann Stadtfeld war einer der erſten Zuſchauer ſchon beim erſten Aufhauen des Thores. Da kam Imandt zu ihm heran und forderte ihn auf, mit Hand anzulegen.

Geführt von dem (früher Mitbeſchuldigten) Friedrich von Mering und in Begleitung zweier andern kam Imandt in die Wohnung des Bataillons-Büchſenmachers Schmitt und verlangte von ihm die Hähne von den Gewehren, die der Major hatte abſchrauben laſſen. Auch begleitete er (nach Ausſage des Adjutanten von Griesheim) den Schily, als dieſer mit 10 bis 15 Mann in der Wohnung des Majors nach den Hähnen und den Bajonetten ſuchte. Wahrſcheinlich war er auch derjenige, der auf den Major, als derſelbe aus dem Zeughauſe entfloh, eine Piſtole anlegte. Die Zeugin Ehefrau Zenowisky hörte ihn ſo von den Umſtehenden nennen. Am Ende hat er ſich mit ſeinem eigenen Piſtol verwundet und iſt von dem Bataillonsarzt Dr. Beck verbunden worden. — Wie er dann in der Chaiſe des Perrot

abgefahren, ſtets im Gefolge des ꝛc. Schily geblieben und zuletzt mit demſelben verſchwunden iſt, iſt ſchon vorgetragen worden.

Delahaye iſt namentlich von dem Lieutenant von der Golz, dem Wirthe Havelange und der Hermine Langenfeld von Trier erkannt worden, wie er immer an der Seite von Schily war. Eine ſpecielle Thätigkeit kommt von ihm nicht vor. Nachher war er der treue Begleiter Schily's und mit ihm in Bernkaſtel thätig.

Seibel, Varain und Vallat können gemeinſchaftlich behandelt werden. Zeugniſſe über ihre Anweſenheit in Prüm kommen nur bei Varain vor, der von den Offizieren von der Golz und Griesheim bemerkt worden iſt. Daß ſie aber an der dortigen Plünderung Theil genommen haben, ergibt ſich nicht blos aus ihrer Hinreiſe mit Schily, ſondern hauptſächlich aus ihrer Rückreiſe. Ueber Letztern ſind folgende drei Zeugniſſe. Der Poſtillon Kaufmann von Balesfeld, der in der Nacht den Omnibus gefahren hatte, ſtieß auf ſeinem Rückwege auf 10—12 Bewaffnete, welche die Gewehre und die Cavalleriesäbel, die ſie trugen, wider ſeinen Willen in ſeinen Wagen warfen. Nur zweien von ihnen, ſagte er, geſtatte er einzuſteigen, weil ſie ſich anheiſchig machten, das Paſſagiergeld zu bezahlen. Nach ihrer Ankunft zu Balesfeld, fuhr er ſie ſofort Extrapoſt nach Kylburg, wo er ſie beim Apotheker Triboulet abſetzte. Er hatte ſowohl dieſe beiden als auch die andern Bewaffneten ſchon in der Nacht unter der nach Prüm ziehenden Bande, theils fahrend, theils gehend, bemerkt. Sie trugen Büchſen. — Der Poſthalter Cön zu Balesfeld ſagt (etwas abweichend), daß drei Perſonen mit dem Omnibus zurückkamen, wovon einer Namens Seibel, Extrapoſt nach Kilburg beſtellte und mit ſeinen Genoſſen dahin abfuhr. Wie der Apotheker Triboulet bekundet, kamen ſeine beiden Freunde Seibel und Varain kurz vor Mittag bei ihm angefahren, aßen bei ihm und entfernten ſich bald nach dem Eſſen, angeblich nach Wittlich. Sie gingen zu Fuß, und er begleitete ſie eine Strecke weit. Sie geſtanden ihm nach einigem Zögern, daß ſie zur Plünderung des Zeughauſes mit nach Prüm gezogen ſeien, dort ſich aber nicht weiter daran betheiligt hätten, weil der erwartete allgemeine Aufſtand nicht eingetroffen wäre. Sie ließen ihre zwei Büchſen mit Munition bei ihm zurück, die von dem Zeugen eingeliefert worden ſind.

Als er von der Begleitung ſeiner Freunde zurückgekommen, fährt Triboulet fort, wurde ihm durch einen unbekannten Jungen ein Brief überbracht mit der Adreſſe „an Seibel, per Adreſſe Triboulet.“ Er erbrach den Brief, (den er nicht aufbewahrt hat,) und las darin ungefähr folgende Worte, unterſchrieben mit zwei Anfangsbuchſtaben, wovon V der Letzte. „Unſere Sache ſteht gut, die Bürgerwehr hat ſich auf unſere Seite geſchlagen.“ Er vermuthete, daß dieſer Brief von Vallat ſei, von dem ſeine Freunde ihm erzählt hatten, daß er mit ihnen von Prüm nach Balesfeld zurückgekehrt, und von da mit dem Poſtwagen nach Trier gefahren ſei. — Der letztere Umſtand ſcheint

durch den Gensdarm Angenstein bestätigt zu werden, welcher den 18. Vormittags zur Correspondenz in Valesfeld war, und dort vier Personen in dem Omnibus von Prüm ankommen sah, worunter er den Warweiler kannte, und einen Seibel nennen hörte. Dieser Letztere mit einem der Andern, sagt er, fuhr mit Extrapost nach Kilburg, während Warweiler und der Vierte den Postwagen nach Trier bestiegen.

B. Die Bitburger.

Volksversammlungen oder Clubs in Bitburg werden nicht erwähnt, daß aber die Sache hier vorbereitet war, ergibt sich schon aus dem Vorhergehenden, und da scheint offenbar der Angeklagte Nels, Sohn des dortigen Notars, Schily's oder Grün's Werkzeug gewesen zu sein, wie sie in Wittlich den Hensch und Neustädter hatten. Er war auch ebenso, wie diese bei der großen Volksversammlung auf der Marienburg gewesen. Ueber den Ausmarsch des Bitburger Zuges ist oben bei den Trierern das Allgemeine schon gesagt worden. Sie waren zumeist mit Kavallerie-Säbeln bewaffnet, die sie aus dem Gemeindehause geraubt hatten. Hierüber ist das Nähere nach den Aussagen des Polizei-Agenten Disch und des Taglöhners Peter Neumann Folgendes:

Es befanden sich in dem Bürgermeisterei-Bureau 29 Säbel, die im vorigen Jahre aus dem Prümer Zeughause abgeliefert worden waren. Zwischen 8 und 9 Uhr Abends hörte der im Gemeindehause wohnende Disch einen großen Lärm auf der Flur, und traf eine Menge Menschen, darunter 3 mit Doppel-Gewehren bewaffnete fremde Herren, wovon Einer, angeblich ein Landwehr-Lieutenant, mit Ungestüm die Säbel der Bürgerwehr verlangte. Auf Zureden des Neumann ließ sich der Fremde so lange beschwichtigen, bis Disch Verhaltungsbefehle beim Bürgermeister eingeholt haben würde. Dieser meinte, daß man der Gewalt weichen müsse, wies aber den Polizeidiener an, jeden, der einen Säbel nehmen würde, aufzuschreiben. Das war jedoch bei seiner Rückkehr nicht möglich, denn man fiel nun mit solcher Hast über die Säbel her, daß drei davon nicht gefunden wurden und zurückblieben. Einige wenige der Plünderer sind von den Zeugen erkannt worden. Etwa 20—30 wurden später als Theilnehmer des Bitburger Zuges bezeichnet; neun sind dermalen angeklagt, wovon 7 flüchtig, noch 10 andere sind flüchtig; das Verfahren gegen sie aber bis zu ihrer Habhaftwerdung ausgesetzt worden.

11) Joseph Nels war die Hauptperson, und ohne Zweifel von Anfang an eingeweiht, wie er dann auch fernerhin mit Schily ausgeharrt hat. Der Landrath Thilmany traf ihn bei den angekommenen Trierer Herren im Schneider'schen Wirthshause und der Zeuge Disch erkannte ihn unter den Plündern im Gemeindehause.

In Prüm ist er von einer Masse Zeugen erkannt worden, denen er ein Untercommando zu führen schien. Namentlich sah ihn der

Tambour Kohl unter denen, die zuerſt mit Schily in das Zeughaus drangen. Er trug eine Büchſe mit Jagdtaſche und war auch durch ſeinen Anzug (Sammetrock, kleines democratiſches Hütchen) bemerkbar.

12) Nikolaus Schneider wird neben Nels auch noch als Anſtifter genannt, was folgendes Zeugniß des Privatſchreibers Paul Komp zu Prüm zu beſtätigen ſcheint. Dieſer befand ſich einige Tage vor der Plünderung im Wirthshauſe in Geſellſchaft des Landwehr-Unteroffiziers Daubach, wo die Rede auf den ſchon damals erwarteten Putſch kam. Komp hielt die Sache für ein leeres Gerücht, worin aber Daubach ihm widerſprach, und zum Beweiſe einen Brief aus der Taſche zog, der aus Bitburg datirt, und — wenn Zeuge ſich recht erinnert „Nicolas Schneider" unterſchrieben war. Darin zeigt ihm Daubach eine Stelle, wo der Schreiber des Briefes anfragte, ob man ſich, wenn es losginge, auf die Landwehr-Compagnie verlaſſen könne, nämlich, daß ſie unthätig bliebe. Er habe, bemerkte Daubach zurückgeſchrieben, ſie könnten ganz dreiſt kommen, die Compagnie werde nichts thun. Auf welche Weiſe Schneider nach Prüm gekommen, iſt ſchon erwähnt worden. Als der mitfahrende Baty ihn fragte, er werde ſich doch wohl nicht an der Erſtürmung des Zeughauſes betheiligen wollen, verneinte er das, und bemerkte, man thue ihm Unrecht, daß man ihn für den Rädelsführer halte. Obgleich nun zwar ſeiner Thätigkeit in Prüm weiter keine Erwähnung geſchieht, ſo zeigt doch das weitere Zeugniß des Fuhrmannes Ferber, daß er ſehr ſtark bei der Sache betheiligt iſt. Unter der bewaffneten Escorte, die den Waffentransport begleitete, befand ſich nämlich auch Schneider, der nun überdies auch einen Militär-Mantel trug. Auch war er derjenige, der vor Eiſenſchmitt den dortigen Fuhrmann Jiebels herbeiholte, auf deſſen Karren die Gewehre überladen wurden.

13. Hubert Clemens,

14. Jacob Clemens. Beide ſind Söhne des Wegeaufſehers Clemens zu Bitburg. Gendarm Angenſtein ſah ſie mit der dortigen Bande ausziehen, beide mit Säbeln bewaffnet, und über ihre Anweſenheit in Prüm kommen folgende Zeugniſſe vor: Hermine Langenfeld, Ladengehülfin aus Trier, welche mit Aufſtellen ihrer Bude auf'm Hahn beſchäftigt war, ſah den Zug herankommen und erkannte dabei unter andern den Hubert Clemens; Tambour Kohl erkannte unter den zuerſt ins Zeughaus Eindringenden auch „den Sohn des Wegewärters Clemens", ohne nähere Unterſcheidung. Feldwebel Hoffmann und Vice-Unteroffizier Kremer bemerkten beide Angeklagten unter denen, die mit Schily und Imandt an die auf'm Hahn aufgeſtellte Compagnie herankamen, ihr ein Hoch brachten, und ſie zum Uebertritte zum Volke zu bewegen ſuchte. Zuletzt ſah der Wirth Lenz einen von ihnen mit einem Säbel bewaffnet, in der Geſellſchaft des Schily, als dieſer bei ihm auf der Kammer ein Frühſtück einnahm.

15) Warweiler. Gegen ihn kommt nun Folgendes vor:

Hermine Langenfeld ſagt von ihm dasſelbe, wie oben von Hubert Clemens; dann trafen ihn die Gensdarmen Angenſtein und Schröder auf der Rückreiſe, Morgens 10—11 Uhr in Balesfeld. Er kam mit dem Omnibus von Prüm und fuhr mit dem Poſtwagen nach Bitburg. Waffen haben ſie nicht bemerkt, indeſſen ergibt ſich aus dem früher (bei Seibel und Varain) erwähnten Zeugniſſe des Poſtillons Kaufmann, daß er deren hatte.

16) Chriſtoph Hall war nach dem Zeugniſſe des Peter Neumann mit einem Gewehre bewaffnet unter den Plünderern im Gemeindehauſe zu Bitburg. Der Kreis-Secretär von Garſſen und der Nagelſchmied Joſeph Bach ſahen ihn unter der abmarſchirenden bewaffneten Truppe. Ueber ſeine Thätigkeit in Prüm kommen viele Zeugniſſe vor. Gleich unter dem erſten, auf das Thor des Zeughauſes anſtürmenden Haufen, bewaffnet mit Gewehr und Säbel, wurde er bemerkt von Hermine Langenfeld und von den Prümer Einwohnern, Peter Ernſt, Julie und Ferdinand Wellenſtein. — Julie bekundet insbeſondere, daß er den zweiten entſendeten Wehrmann aufzuhalten verſucht habe, nachdem Schily ſelbſt den erſten aufgehalten hatte. Wellenſtein bemerkt, daß er ſich beſonders um einen (zweiten) Wagen zur Fortſchaffung der aus dem Zeughauſe geholten Gewehre bemüht habe. Er war bekannt in Prüm, weil er früher als Bäckergeſell daſelbſt gewohnt hatte. Er begleitete den Imandt, als dieſer die Hähne von den Gewehren bei dem Büchſenmacher Schmitt forderte. Auch wollte er ſich des Stammpferdes bemächtigen, welches der Stammgefreite Seibel auf Befehl des Wachtmeiſters Piepenbring ſattelte. Endlich war er bei dem Wirthe Lenz in Geſellſchaft des frühſtückenden Schily.

17. Andreas Goebel wurde, wie der Vorige, von dem Zeugen Bach und von Garſſen unter dem abziehenden bewaffneten Trupp erkannt. Vorher war er nach Ausſage des Polizeiagenten Diſch unter den Plünderern im Gemeindehauſe, und trug hier ſogar das eigene Gewehr des Diſch, was er unter falſchem Vorwande von der Frau des Feldhüters Mayen, bei dem es gerade ſtand, erhalten hatte. Als er von Prüm zurückgekehrt war, und Mayen ihm deshalb Vorwürfe machte, entſchuldigte er ſich damit, daß er doch ein Gewehr hätte haben müſſen, und bemerkte, er habe es verloren, und werde es dem Diſch erſetzen. Nach Ausſage zweier Zeugen iſt es ihm auf dem Rückwege von Prüm, zwiſchen Balesfeld und Bitburg von einem vorbeimarſchirenden Infanterie-Commando abgenommen worden. In Prüm war er bekannt, weil er als Gärtner bei dem Notar Scheulen gearbeitet hatte. Hier ſah ihn Carl Wenner, Hausknecht im Stern, als er (nachdem eben der Andreas Klein von Wittlich ins Bein geſchoſſen worden war) zu einem andern ſagte: „ſobald er noch einmal kommt, blaſe ich ihn weg.“ — Zuletzt war er ebenfalls bei Schily im Wirthshauſe bei Lenz.

18. Bernhard Reißen. Auch ihn nennt der mehrerwähnte

Zeuge Bach unter denjenigen, welche ſich bewaffnet dem Zuge der abmarſchirenden Bitburger anſchloſſen. Kreisſecretär Garſſen dagegen meint, er wäre unbewaffnet geweſen, und der Bürgermeiſterei-Secretär Alf, welcher mit dem vorigen Zeugen dem Zuge eine Strecke weit nach ging, ſagt beſtimmt, daß er in einiger Entfernung nachkommend, nur einen Stock trug. Außerdem iſt dieſer Angeklagte nur noch durch das Zeugniß des Bataillonstambours Kohl belaſtet, welcher unter den zuerſt in das Zeughaus Eindringenden auch ihn erkannt hat. Da er in ſeinem Verhöre dem durchaus widerſprach, angebend, daß er zwar die Nacht hindurch nach Prüm gegangen ſei, um für ſeinen Vater einen Ochſen zu kaufen, jedoch um die Mittagszeit, da kein Vieh da war, wieder heimgekehrt ſei, ohne ſelbſt einmal von dem Zeughausſturme etwas erfahren zu haben (!), — ſo wurde eine Confrontation mit dem Zeugen Kohl vor dem Friedensrichter zu Prüm verordnet. In dem anberaumten Termine erſchien jedoch Reißen nicht; obwohl er in Prüm anweſend war. Er hatte durch den Schneider Matthias Backes den Zeugen ſondiren laſſen, und hielt es dann nicht für gerathen, ſich zu ſtellen. Dabei iſt die Sache geblieben. Kohl erklärt bei dieſer nachträglichen Vernehmung, daß er den Reißen kenne, und ſich in der Perſon nicht irren könne, daß er übrigens nicht beobachtet habe, ob und wie Reißen bewaffnet geweſen ſei, und ob derſelbe gerade auch Gewehre aus dem Zeughauſe herausgetragen habe.

19. Michael Stoll iſt verhaftet. In Bitburg ſah ihn der Gensdarm Angenſtein mit einem Gewehre bewaffnet, unter den übrigen Ausziehenden. In Prüm war er bekannt, weil er drei Jahre beim Landwehrſtamm gedient hatte. Hier ſah ihn der Schloſſer Julie unter der auf das Zeughaus einrückenden Bande. Zeuge, der auf einem Bittgange begriffen war, wollte nach Hauſe umkehren, worauf Stoll mit dem Säbel ihn zurückzuhalten ſuchte. Johann Stadtfeld bemerkte ihn dann unter den Plünderern und beſonders mit Aufladen der geraubten Gewehre beſchäftigt. Er war nach der Bezeichnung des Zeugen Wenner derjenige, zu dem, wie oben ſchon angeführt, Goebel äußerte, daß er den im Zeughauſe, wenn er ſich noch einmal ſehen ließe, wegblaſen wolle, worauf er erwiderte: „laß mich ſchießen.“ Als das Zeughaus von der Compagnie geräumt war, bemerkte ihn der Tambour Kohl im Hofe unter der Menge. Der Angeklagte ſagt: „er ſei Abends 7—8 Uhr von Bitburg ausgegangen in Geſellſchaft (des flüchtigen) Heinrich Pauly, um im Auftrage ſeines Vaters am andern Tage mit dem Glaſer Philipp Dahm in Prüm wegen erhobener Steiggelder abzurechnen. Zwiſchen Baleſfeld und Schönecken wären ſie auf einen Theil der Bande geſtoßen, und hätten ſich, um deren Geſellſchaft zu vermeiden ſo lange in Schönecken aufgehalten, daß ſie erſt zwiſchen 7 und 8 Uhr in Prüm angekommen wären. Hier ſei er gar nicht in die Nähe des Zeughauſes gekommen, ſondern habe ſich theils bei Dahm, theils bei der Wittwe Arimond aufgehalten, bis er zwiſchen

11 und 12 Uhr wieder mit Pauly den Rückweg angetreten. Der Landwehr-Unteroffizier Robiſchon, auf den er ſich beruft, traf ihn zwiſchen 8 bis 9 Uhr in der Nähe des Roll'ſchen Gaſthauſes unbewaffnet, ging dann mit ihm in ein anderes Wirthshaus ein Schnäpschen trinken und es hatte ihm nicht geſchienen, als hätte Stoll an der Plünderung Theil genommen. Der Zeuge Dahm dagegen widerſpricht ſeiner Angabe; er hat ihn gar nicht geſehen.

C. Die Wittlicher.

Die Vorbereitungen in Wittlich ſind ſchon gelegentlich bei den Angeklagten Henſch, Neuſtädter und Niles erwähnt worden. Außer ihnen ſind noch 12 Angeklagte aus Wittlich, wovon 3 verhaftet, die übrigen flüchtig ſind. Noch 10 andere ſind flüchtig, gegen die das Verfahren einſtweilen eingeſtellt iſt.

20. Matthias Britz, ward, wie ſchon früher erwähnt, nach Ausſage des Zeugen Weſthoefer und auch des Angeklagten Föhr, nebſt Daubach zum Anführer des Zuges erwählt. So zeigte er ſich dann auch auf dem Marſche zu Eiſenſchmitt, wo er mit ſeinem, etwa 30 Mann ſtarken Trupp, Nachmittags gegen 6 Uhr bei dem Wirthe Sebaſtian Jung einkehrte; ſie tranken jeder ein Glas Bier und Britz bezahlte für alle, wahrſcheinlich aus der zuſammen collectirten Kaſſe. Sie erklärten, daß ſie nach Prüm auf den Markt zögen, und gaben ſich viele Mühe, die Eiſenſchmitter zum Anſchluſſe zu bewegen, was aber nicht gelang, obgleich Britz bemerkte, daß ſie um Reiſegeld ſich nicht zu kümmern brauchten, dafür ſei geſorgt; Waffen wurden bei dem Zuge nicht bemerkt. Der Küfer Gotthard Seiler von Eiſenſchmitt war damals in der Wirthsſtube anweſend, und die Magd des Bürgermeiſters, Eliſabeth Reuland, hat den Zug durch den Ort paſſiren ſehen; allem Anſcheine nach war es derſelbe Zug, welcher nach Ausſage des Poſthalters Ewen zu Balesfeld zwiſchen 10 und 11 Uhr dort ankam, 30 Quart Wein und Abendbrod beſtellte, und gegen 11½ Uhr weiter zog, nachdem ſie ſich zuvor erkundigt hatten, ob die Bitburger noch nicht da wären. Der Angeklagte Föhr, der umſtändlich ſeine Reiſe nach Prüm beſchreibt, ſagt, daß er gegen 9 Uhr Abends jenſeits Oberkail auf einen Trupp zum Theil bewaffneter Wittlicher geſtoßen ſei, wovon er 15 namhaft macht, darunter den Britz, dem er ein Piſtol als Waffe gibt. In Prüm iſt Britz von dem Landwehr-Lieutenant Kirſten erkannt worden, zur Zeit als die Compagnie das Zeughaus verließ. Er ſchimpfte darüber, daß der Zeuge ſeine Uniform noch trage, und forderte ihn auf, ſie in den Miſtpfuhl zu werfen. Er machte ſodann den Rückzug des Schily nach Wittlich mit und wird namentlich von dem Zeugen Joſeph Stülben unter den beim Wirthe Pantenburg zu Manderſcheid eingekehrten Fremden genannt.

21. Johann Daubach. Angeblich Mitanführer, iſt namentlich von dem Zeugen Sailer unter dem durch Eiſenſchmitt paſſirenden Zuge

erkannt worden, und der Angeklagte Föhr nennt ihn, mit Säbel und Piſtol bewaffnet, unter denen, die ihm unterwegs begegneten. Auch er war nach Ausſage des Lieutenants Kirſten, und zwar ein Zeuge meint, mit einem Säbel bewaffnet, um die angegebene Zeit unter der Menge, faßte ihn an der Hand und forderte ihn auf nach Hauſe zu gehen. Er begleitete ebenfalls den Schily auf ſeinem Rückzuge und erzählte in Manderſcheid dem vorerwähnten Zeugen Stülben den Hergang in Prüm, wobei er insbeſondere erwähnte, daß er den Unteroffizier, der den Andreas Klein von Wittlich geſchoſſen, auf den Kopf geſchlagen habe. Er war mit einem Säbel hier bewaffnet.

22. Heinrich Wilhelm Deuſter, er war, dem Zeugen Weſthöfer zufolge unter denen, die ſich am Himmelfahrtstage Nachmittags bei'm Wirthe Neuerburg zu dem Zuge noch einreihen ließen. Dann wurde er zu Eiſenſchmitt von der Eliſabeth Reuland unter dem von Britz geführten Zuge bemerkt und der Angeklagte Stöhr zählt ihn zu denen, die ihm unterwegs begegnet ſind. In Prüm ſah ihn der Lieutenant Kirſten, als die Compagnie ſich zum Einrücken in's Zeughaus aufſtellte, um deren rechten Flügel herum gehen. Dann war er, wie die beiden Vorigen im Gefolge des Schily auf deſſen Rückzuge. In Manderſcheid bei Pantenburg ſahen ihn die Zeugen Stülben und Peter Fiſcher. Mit dem Buchbinder Arnold von Recklinghauſen, einem Bekannten von ihm, ging er in ein anderes Wirthshaus und erzählte ihm hier den ganzen Hergang in Prüm. Er war mit einem Gewehre bewaffnet.

23. Johann Dillenburg wird mit dem Vorigen von dem Zeugen Weſthöfer genannt. Wie er dann nach Prüm gekommen, conſtirt nicht. Hier aber ſah ihn der Zeuge Wenner unter der Menge, jedoch unbewaffnet, zur Zeit als die Compagnie das Zeughaus noch beſetzt hatte. Er ging mit ihm, als altem Bekannten, ein Glas Bier trinken. — In Manderſcheid nennt ihn der Zeuge Stülben unter den mit Schily Angekommenen, die alle, ſagt er, verſchiedentlich mit Säbeln, Infanterie-Gewehren und Karabinern bewaffnet waren.

24. Auguſt Schröder wird ebenfalls von dem Zeugen Weſthöfer unter den aufgeführt, welche bei Neuerburg in das Nebenzimmer eintraten, um ſich zu dem Zuge nach Prüm zu melden.

Der Angeklagte Föhr nennt ihn unter Denen, die ihm hinter Oberkail begegneten und der (früher Mitgeſchuldigte, außer Verfolgung geſetzte) Peter Kauter erzählt über die Reiſe folgendes: Schröder habe ihn am Nachmittage aufgefordert, ihn über Land zu begleiten, wie er öfters gethan. Sie wären nun nach Oberkail und Kilburg gegangen, wo Schröder eingekehrt, und dann geſagt habe, der Mann, von dem er angeblich Geld empfangen, ſei nicht da und er müſſe nun noch weiter nach Prüm gehen. Als ſie auf die Bitburger Chauſſe, gegen 11 Uhr Abends, gekommen, wäre ihnen ein zweiſpänniger Leiterwagen begegnet, worauf viele, zum Theil bewaffnete Leute ſaßen, die

den Schröder mit Jubel empfingen. Das sei geschehen, er selbst aber, da kein Platz mehr, zurückgeblieben, und so von Schröder ganz abgekommen.

Ueber Schröders Thätigkeit in Prüm kommt kein Zeugniß vor. Der Angeklagte Föhr aber läßt ihn am Hause des Wirthes Lenz mit Schily, Britz, Daubach, Deuster den Wagen besteigen, und in Manderscheid ist er von dem Posthalter Mayer und von Peter Fischer im Gefolge des Schily gesehen worden. Am folgenden Abend berühmte er sich seiner Thaten im Wirthshause der Wittwe Zenker zu Wittlich, worüber die Zeugen, Notar Licht, Steuer-Einnehmer Bemp, Rothgerber Sauer und A. das Nähere angaben.

25. Peter Hamann, 26. Peter Sprink. Diese beiden kommen fast immer zusammen vor. Sie traten bei Neuerburg in das Nebenzimmer, um sich einschreiben zu lassen, und der Zeuge Jakob Wintrich führt noch besonders von Sprink an, daß derselbe, als er selbst nach Hause gehen wollte, zu ihm gesagt: „kommt herein und geht nicht fort! Kommt, habt ihr keine Courage." Der Zeuge Georg Denser sah sie dann zusammen ausziehen, Sprink mit einem Doppelgewehre. Auch führt sie der Angeklagte Föhr unter den ihm Begegneten an. Der Kaufmann Moritz Krug bekundet, wie Sprink zu jenem Gewehre gekommen ist, welches dem Krug gehörte. Er hatte es von dessen Frau, angeblich im Auftrage von Hugo Hensch, gefordert. Krug lief dem abgegangenen Zuge nach, um es wieder zu bekommen, konnte ihn aber nicht einholen. Andern Morgens 8 Uhr wurde es ihm durch einen unbekannten Bauer zurückgebracht. Ueber das Treiben der beiden Angeklagten in Prüm kommt nichts vor, als die Angabe des Mitbeschuldigten Föhr, daß Homann bei'm ersten Anrücken der Bande mit Schily in die am Pulverschoppen befindliche Wachtstube eingetreten sei und ein Commisgewehr herausgebracht habe. Dagegen finden sich eine Menge Zeugnisse über ihre Heimkehr. Vom 18. auf den 19. übernachteten sie bei'm Wirthe Matthias Heid zu Bettenfeld. Sie waren beladen mit geraubten Effecten und erzählten, daß sie das Zeughaus zu Prüm hätten stürmen helfen. Zeuge Heid benennt: 2 Militärmäntel, womit sie bekleidet waren, einen Waffenrock, 2 Gewehre ohne Hahn und ohne Bajonett, 2 Säbel, wovon einer ohne Scheide, ein Pistol und ein Signalhorn.

Am andern Morgen begegneten sie so bekleidet und bewaffnet, der Botin Wittwe Flesch von Eisenschmitt, dem Postboten Bellinger von Wittlich und dem Tagelöhner Peter Hiesgen von da. Gegen 10 Uhr kehrten sie beim Barrierempfänger zu Minderlidchen ein, dessen Frau auch noch eine Militärhose bei Einem von ihnen bemerkte. Sie tranken einen Schoppen Branntwein, und sagten, Herr Britz, welcher nachkomme, werde bezahlen. Zuletzt trafen sie den mit seinem Karren heimkehrenden Mathias Simon von Großlitgen an, und zwangen ihn, sie bis vor Wittlich zu fahren. Endlich sind auch noch zwei Zeugen

über die Ankunft des Sprink in Wittlich, welche gegen 2 Uhr Nachmittags erfolgt. Der mehrgenannte Westhöfer, und die Ehefrau des Leinenwebers Dominik Nusteck. Er trug noch einen Militärmantel, ein Gewehr und einen Säbel ohne Scheide.

27. Gotthard Mehs, 28. Gotthard Nauert, beide nennt der Zeuge Westhöfer unter den in das Nebenzimmer bei Neuerburg hintretenden, und der Angeklagte Föhr unter den hinter Oberkail Begegnenden. Ihrer Anwesenheit in Prüm geschieht keine Erwähnung. Aber daß sie da gewesen und Antheil an der Plünderung genommen, ergiebt sich, aus den Zeugnissen des Handelsmannes Salomon Dublon und seines Sohnes David aus Wittlich. Diese kehrten, weil wegen des Zeughausſturmes der Jahrmarkt gestört war, um 12 Uhr Mittags zu Pferde von Prüm zurück, und ritten zwischen Schönecken und Balesfeld an 3 Wittlichern vorbei, die von Prüm herkamen, nämlich Mehs, Nauert und Stephan Becker. Sie trugen alle 3 Militärwaffen, der Eine ein Commißgewehr, der Andere einen Karabiner, der Dritte einen Schleppsäbel.

Nun folgen die drei Verhafteten.

29. Andreas Klein ist derjenige, der bei dem ersten Angriffe auf das von der Landwehr besetzte Zeughaus den Schuß ins Bein erhielt, und daher verwundet zurückbleiben mußte. Er sagt, er sei ganz unschuldig zu dieser Verwundung gekommen. Er erzählt, wie er um 3½ Uhr Nachmittags von Wittlich ausgegangen sei, um sich in Prüm eine Kuh zu kaufen, nach und nach zu verschiedenen unbewaffneten Wittlichern, die er namhaft macht, und hinter Balesfeld zu einem Trupp bewaffneter Bitburger gekommen sei. Er habe diese Leute, nachdem er ihre Absicht erfahren, von dem Unternehmen abgemahnt, aber vergeblich. Vor dem Eingange in die Stadt Prüm habe er sich von der Gesellschaft getreunt und sei seinen Geschäften nachgegangen. Erst als die Compagnie das Zeughaus besetzt, sei er aus Vorwitz auch einmal dahingegangen, und habe kaum einige Minuten vor dem Thore des Hofes gestanden, als die Schüsse erfolgten, von denen er getroffen worden. Er sei, bemerkte er, Mitglied des democratischen Vereins in Wittlich, habe denselben aber seit lange Zeit schon nicht mehr besucht. Indessen nennt ihn der Zeuge Westhöfer auch unter denen, welche vor dem Ausmarsche am 17. in das democratische Nebenzimmer traten. Außer seiner Verwundung liegt keine weitere Thatsache gegen ihn vor. Diese einzige Thatsache muß aber auch entscheidend gelten. Daß er, ein unverheiratheter Tagelöhner, die weite Reise nach Prüm gemacht habe, um eine Kuh zu kaufen, wird nicht leicht Jemand glauben; und wenn er nun von einem Schusse getroffen wurde, der von oben herab auf die gegen die Thüre des Zeughauses Anstürmenden gerichtet war, so muß er wohl unter diesen gewesen sein. Zwar behauptet der Angeklagte, er sei gar nicht im Zeughause des Hofes gewesen, sondern habe vor dem Hofthore auf'm Hahn, den Schuß erhalten, und einige

Zeugniſſe ſcheinen das zu beſtätigen. So ſagt Ferdinand Wellenſtein, er habe geſehen, daß ein verwundeter Mann vor dem Thore, einige Schritte davon entfernt, in dem Gedränge aufgehoben worden ſei. Aber der Zeuge hat ihn nicht fallen ſehen, und der Mann konnte ſchon vorher im Hofe aufgehoben worden ſein. Und wenn der Lieutenant von Griesheim ſagt, daß er gleich nach dem Schuſſe an das Fenſter, woraus geſchoſſen worden, getreten ſei, und den Hof leer geſehen habe, woraus er ſchließt, daß der Verwundete wohl nicht ſo ſchnell habe herausgebracht werden können, — ſo iſt das eben nur ein Schuß. Dagegen ergibt ſich aus andern Zeugniſſen beſtimmt, daß der Angeklagte den Schuß im Hofe erhalten hat. Unteroffizier Stucker und Gendarm Lindner ſagen, daß er aus dem Hofe fortgetragen worden ſei, und der ſchon mehr erwähnte Zeuge Julie bekundet ſogar, daß er den Schuß erhalten, als er im Hofe beſchäftigt war, Gewehre auf einen dort ſtehenden Montirungswagen zu laden.

30. Stephan Becker gibt, von ihm außer daß der Angeklagte Föhr, ſeiner nicht erwähnt, genau dasſelbe an, was oben von Mehs und Nauert geſagt worden iſt. Er behauptet, den Zeugniſſen der beiden Dublon entgegen, gar nicht in Prüm geweſen zu ſein. Im democratiſchen Vereine war er am 17., behauptet aber nicht in das Nebenzimmer gegangen zu ſein.

31. Matthias Föhr hat ſich, wie ſchon mehrfach erwähnt, weitläufig über ſeine Reiſe nach Prüm ausgeſprochen. Er erzählt zuerſt, wie er am Himmelfahrtstage, als er grade bei Neuerburg kegelte, aus Neugierde in die democratiſche Verſammlung gegangen, und auch in das Nebenzimmer getreten ſei, wo er aber ausdrücklich proteſtirt habe, als Henſch ihn auch in die Liſte habe einſchreiben wollen laſſen. Dann trat er zwiſchen 2 und 3 Uhr Nachmittags mit ſeinem Schwager dem flüchtigen Heinrich Schertes die Reiſe an, Letzterer in der erklärten Abſicht, ſich Waffen aus dem Prümer Zeughauſe zu holen, er ſelbſt aber um — ſich ein Rind daſelbſt zu kaufen. — Hinter Oberkail wurden ſie von einem Haufen Wittlicher eingeholt, denen er 15 namhaft macht, und zwiſchen Balesfeld und Schönecken ſtießen ſie auf einen Trupp bewaffneter Bitburger, die den Poſtwagen begleiteten. So in immer ſich vergrößernder Geſellſchaft kamen ſie Morgens früh an der Helt vor Prüm an, wo er, Föhr, der Bande voraneilen wollte, aber von Schily zurückgehalten wurde. Er blieb nun hinter dem Trupp zurück, während derſelbe ſammt ſeinem Schwager Schertes, in die Stadt hineinzog. Er verweilte in einem Wirthshauſe gleich beim Eingange in die Stadt etwa ¾ Stunden lang. Dann ging er aus Neugierde auch nach dem Zeughauſe hin, das jetzt ſchon von der Compagnie beſetzt war. Er blieb nun, ab und zu in verſchiedene Wirthshäuſer gehend, ſtets in der Nähe, und erzählt, was er geſehen, am Ende fährt er — nebſt Britz, Daubach, Deuſter, Schröder, — auf demſelben Wagen mit Schily ab, iſt noch bei ihm zu Manderſcheid

und eilt dann zu Groslitgen dem Wagen voraus, so daß er schon um 2 Uhr Nachts in Wittlich ankommt. Unermüdet ist er um 5 Uhr schon wieder in Gesellschaft von Schily und Genossen im Wirthshause von Neuerburg. So gibt der Angeklagte selbst in seiner Erzählung dasjenige zu, was die Zeugen Westhöfer in Wittlich und Stülben in Manderscheid, — die Einzigen, die von ihm sprechen, — gegen ihn aussagen. Obgleich er hiernach mit der Bande angekommen, und mit den Hauptpersonen derselben wieder abgezogen ist, will er doch an ihrem Unternehmen ganz unbetheiligt sein.

D. Die Prümer.

Hier sind von den mehreren Beschuldigten noch 7 Angeklagte übrig geblieben, wovon nur einer — Thubeauville — flüchtig ist. Eine Verbindung der Anstifter des Unternehmens mit ihnen, oder anderen Prümer Einwohnern ist nicht nachgewiesen, außer etwa, was bei dem Angeklagten Schneider vorgekommen ist; indeß ist solche, da Schily aus Prüm gebürtig nicht unwahrscheinlich. Es kommen hauptsächlich drei besondere Thatsachen vor, die den hiesigen Angeklagten zur Last gelegt werden. Der Angriff auf die Zeughausthüre durch Spanier, der die zweite Salve veranlaßte, — das Ausbrechen der Traille an dem hintern Zeughausfenster — und die Mißhandlung des Unterofficiers Stucker. Ueber die beiden letzten Thatsachen, da sie mehrere Angeklagten zusammen betreffen, mag zuerst Folgendes vorausgeschickt werden.

1) Das fragliche Fenster ist eins der beiden nach dem Hahn ausgehenden Fenster des Zimmers der 9. Compagnie, im Erdgeschosse. Die Zeugen haben ihre Wahrnehmungen theils von innen in jenem Zimmer selbst, theils von außen gemacht. Zu jener gehören der Feldwebel Hoffmann, der Unterofficier Stucker und der Unterofficier Fischbach. Hoffmann sah, wie die Angeklagten Forster und Jaquinot Vater mit Losbrechen der Traille mittelst einer großen eisernen Stange beschäftigt waren und hörte den Forster sagen: „hier machen wir eine Oeffnung, setzen ein Fäßchen Pulver hinein und sprengen das Ganze in die Luft.“ Der Landwehrmann Steilen half ihnen mit seinem Bajonett. Stucker nennt beide Jacquinot beim Ausbrechen beschäftigt, während noch Andere, die er nicht kennen konnte, dabei thätig waren. Fischbach sah den Steilen von innen, und Jacquinot Vater von Außen losbrechen. Vor dem Fenster draußen standen mehrere Bewaffnete, darunter Schily und Nels. Draußen beobachtete der Bataillonsarzt Dr. Beck von seinem 32 Schritte entfernten Hause den Hergang sehr genau. Zuerst sagte er,

kam ein Junge mit einem 4 Fuß langen Brecheisen, gefolgt von Forster und Jacquinot Vater, und (wenn ich nicht irre, setzt er hinzu) von Benedict Bach, auch von dem Eisenhändler Ganser, der mit in der Untersuchung gewesen, aber außer Verfolgung gesetzt worden ist. Vor dem Fenster wurde Halt gemacht und erhob Ganser zweimal das Eisen versuchsweise in die Höhe gegen das Fenster, erreichte aber dasselbe, welches etwa 6 Fuß von der Erde erhoben ist, nicht. Jacquinot und sein ebenfalls anwesender Sohn setzten sich hierauf in den Besitz des Eisens und steckten dasselbe zwischen zwei Traillen.

(Zur Erläuterung bei der Höhe des Fensters kann hier der von dem Angeklagten Kaes angeführte Umstand dienen, daß mehrere Stücke Holz vor dem Fenster lagen).

Der Landwehrmann Steilen half aber innen, indem er auch ein Stück Holz zwischen die Traillen steckte. Da das Ausbrechen nicht gelang, so versuchte man es auf eine andere Weise, indem man mit dem Eisen die steinerne Fensterbank, in welcher die Traillen eingelassen waren, zerstörte und hierbei sah der Zeuge vorzugsweise Forster, beide Jacquinot und, wenn er nicht irre, Bach thätig. Endlich gelang das Werk und eine Traille fiel heraus. Gleich darauf verließ unter Hurrahgeschrei die Compagnie das Zeughaus. Gendarm Herrmann sah den Schily, Jacquinot Vater und mehrere Andere vor dem Fenster stehen. Jacquinot nahm ein in der Nähe liegendes Stück Holz und suchte nach Anleitung des Schily die Traillen auszubrechen. Der Schlosser Julie sagt: eine Menge Menschen waren vor dem Fenster versammelt und Schily traf Anstalten, eine Traille herauszubrechen. Darauf brachte der Knecht des Eisenhändlers Ganser (der Angeklagte Kaes) ein Hebeisen und trug es an das Fenster, welches dann von mehreren Personen, die der Zeuge nicht namentlich machen kann, wirklich erbrochen, die Traille nämlich ausgebrochen wurde. Der Taglöhner Jakob Eigner (selbst verdächtig und nur informatorisch vernommen) spricht von zwei fremden Männern in Kitteln, die mit Losbrechen der Traillen beschäftigt gewesen. Nachdem das gelungen, habe Forster mit den Wehrmännern drinnen einige Worte gewechselt, wie es ihm geschienen, sie aufgefordert, das Zeughaus zu verlassen.

2) Ueber die Mißhandlung des Unteroffiziers Stucker sagt dieser selbst, daß er beim Heraustreten aus dem Thore des Zeughauses von allen Seiten umzingelt mit Flintenkolben und eisernen Stangen auf Brust, Rücken und Helm gestoßen worden sei. Er bezeichnet den Spanier, der ihn mit einer eisernen

Stange auf den Helm geſchlagen, und den Bach, der ihm den Helm nach Hinten geſchoben habe, ſo daß die Schuppenkette ihm den Hals zugeſchnürt. Unteroffizier Fiſchbach ſagt: Stucker wurde von mehreren Civiliſten, namentlich von Spanier überfallen. Der Schloſſer Julie war ſeiner Ausſage nach bemüht, den Stucker aus den Händen ſeiner Angreifer zu befreien, von denen er den Schily und den Bach nennt. Schily habe ihn beim Halſe gegen die Wand gedrückt und Bach nach ihm geſtoßen. In Betreff des Schily muß ſich der Zeuge wohl irren, denn derſelbe hat ſich nach Andern vielmehr des Bedrängten angenommen.

Demnach iſt über die einzelnen Angeklagten Folgendes zu bemerken:

32) Benedikt Bach über ſeine Betheiligung bei dem Ausbruche der Traille und der Mißhandlung des Unteroffiziers Stucker iſt Vorſtehend das Nöthige geſagt worden. Außerdem wird ſeiner noch in folgender Weiſe erwähnt: Unterofficier Pieper ſagt, daß er, nach der Verwundung des Wittlicher Mannes mit Andern im Hofe umhertobte, wie er meint, unbewaffnet. Etwas ſpäter, als das Zeughaus geräumt war, ſah der Feldwebel Hoffmann den Angeklagten bewaffnet ſich in der Menge bewegen. Er ſelbſt ſpricht ſich ſo aus: Auf die Kunde von den Vorfällen am Zeughauſe habe er ſich dahin begeben um halb 8 Uhr, kurz bevor das Zeughaus von der Compagnie geräumt worden. Mehre, unter andern Spanier, ſeien darauf über den Unterofficier Stucker hergefallen, er ſelbſt aber habe geholfen ihn zu befreien. Auf die Aufforderung des Bürgermeiſters und der Bürgerwehr, daß die Leute ſich in den Beſitz von Waffen ſetzen, aber keine Montirungsſtücke nehmen ſollten, ſei er auch in das Zeughaus gegangen und habe ſich einen Säbel und eine Piſtole geholt. Gleich darauf ſeien die Ulanen eingerückt und nach deren Abzuge habe er ſeine Waffen nach Hauſe tragen wollen, da ſei ihm Dr. Beck begegnet und habe ihn aufgefordert, ſie ins Zeughaus zurückzubringen, was er auch gethan habe. Dann ſei er auf die andere Seite des Zeughauſes gegangen und habe geſehen, daß hier eine Fenſtertraille ausgebrochen worden, die Jakob Eigener in der Hand hatte. Der Bataillonsarzt Beck erwähnt des von dem Angeklagten angegebenen Umſtandes nicht. Der Bürgermeiſter Eskens aber widerſpricht dieſer Angabe wegen der Waffen. Nur ſo viel iſt richtig, daß die von dem Beigeordneten Alff organiſirte proviſoriſche Wache mit Waffen aus dem Zeughauſe verſehen wurde. Zu dieſer Wache gehörte aber der Angeklagte nicht.

33) Auguſtin Spanier. Er iſt hauptſächlich durch eine Menge Zeugniſſe belaſtet, wonach er — und wie es ſcheint ganz allein — den zweiten Angriff auf die Hauptthüre des Zeughauſes mit einer Axt begann. Es erfolgte darauf eine Salve von einigen Schüſſen auf ihn, wovon er nicht getroffen wurde. Er ſelbſt kann die Thatſache nicht leugnen nnd entſchuldigte ſich folgender Weiſe: Er habe ſich von dem Augenblicke an, als Generalmarſch geſchlagen worden, auf dem Hahn aufgehalten, wo von der fremden Bande Wein unter die Menge vertheilt worden ſei. Einer von dieſer Bande mit einem Sammetrocke (Nels) habe ihn mit vorgehaltenem Piſtol gezwungen, in den Hof des Zeughauſes einzudringen. Was er da gethan und ob er mit einer Axt auf die Thüre eingehauen, weiß er wegen der Trunkenheit nicht. Wäre es der Fall, ſo müſſe ihm die Axt von andern Leuten in die Hand gegeben worden ſein, denn er ſelbſt habe ſonſt keine gehabt. Ueber dieſe Axt ſagt Lieutenant von der Goltz, daß Spanier ſie nach der Salve im Stiche gelaſſen und Lieutenant Kirſten ſich ihrer bemächtigt habe, einen Umſtand, deſſen der Zeuge Kirſten nicht erwähnt. Ueber ſeine Betheiligung an der Mißhandlung des Unterofficiers Stucker läßt ſich der Angeklagte nicht aus.

34. Anton Forſter, iſt durch ſeine Betheiligung an dem Ausbrechen der Traille belaſtet, worüber das Nähere ſchon angegeben iſt. Seine eigene Erklärung iſt Folgende: Er habe, auf dem Hahn anweſend, erfahren, daß der Advocat Schily beabſichtigte Pulver unter das Zeughaus zu legen und dasſelbe in die Luft zu ſprengen. Da er zugleich vor einem der hintern Fenſter des Zeughauſes viele Leute verſammelt geſehen, ſo ſei er dahin gegangen, wo der Knecht des Eiſenhändlers Ganſer (Käs) mit Ausbrechen einer Traille beſchäftigt geweſen. Er habe nun die Landwehrleute drinnen auf die ihnen drohende Gefahr aufmerkſam gemacht, und dem Wehrmanne Steilen auf deſſen Bitte, um ſich zu retten, einen draußen vor dem Fenſter ſtehenden eiſernen Stab gereicht. Was hier weiter geſchehe, wiſſe er nicht, denn er habe ſich jetzt auf die andere Seite des Zeughauſes begeben, wo die Landwehr herauskam und eine Menge von Bürgern hineindrang. Auf die Aufforderung des Bürgermeiſters und des Beigeordneten, ſei er ſelbſt hineingegangen um das Forttragen der Montirungsſtücke zu verhindern, und da er geſehen, daß auch Gewehre von fremden Leuten herausgeſchleppt wurden, ſo habe er, — um wenigſtens ſoviel an ihm, die Gewehre der Prümer (zehnter) Compagnie, vor Plünderung zu ſchützen, — eins derſelben mit nach Hauſe genommen, was er am Abende auch zurückgeſchickt habe.

35. Nicolaus Jaquinot, iſt ebenfalls durch die früher erwähnten Zeugniſſe wegen Ausbrechens der Fenſtertraille beſchwert. Der

Zeuge Hoffmann ſetzt in Beziehung auf ihn hinzu, den er eine Stunde nachher geſehen habe, wie der Wehrmann Steilen zu eben jenem Fenſter hineingeſtiegen ſei und den draußen ſtehenden Patronen in 5 Feldkeſſeln herausgereicht habe, wovon auch beide Jaquinot ſich zugeeignet hätten. Als Schily im Lenz'ſchen Wirthshauſe vor ſeinem Abzuge das Frühſtück einnahm, ſah der Zeuge Stadtfeld auch den alten Jaquinot in der Geſellſchaft. Der Angeklagte drückt ſich über ſeine Thätigkeit von dem erbrochenen Fenſter ſehr unbeſtimmt aus, indem er ſagt, Schily vor jenem Fenſter ſtehend, habe gedroht, Pulver in das Zeughaus zu werfen, wenn die Soldaten nicht herausgingen. Das habe ihn ſo entſetzt, daß er das Vorhaben des Schily zu vereiteln verſucht habe. Auf welche Weiſe? ſagt er nicht, benennt aber zum Beweis, daß er die Fenſtertraille nicht ausgebrochen habe, zwei Zeugen, welche jedoch zur Sache Nichts bekunden können. Später, ſagt der Angeklagte, als das Zeughaus von der Compagnie geräumt worden, ſei er thätig geweſen, um das Plündern zu verhindern, und beruft ſich deshalb auf Bürgermeiſter und Beigeordnete, die davon aber nichts erwähnen.

36. Martin Jaquinot. Außerdem was über ſeine Thätigkeit beim Ausreißen der Traillen geſagt worden iſt, und außer dem Zeugniſſe des Feldwebels Hoffmann, der ihn wie den Bach, bewaffnet unter der Menge ſah, kommt gegen ihn nachfolgender Umſtand vor, da von den beiden Gendarmen Lindner und Herrmann bezeugt wird:

Als die Compagnie das Zeughaus beſetzt hatte, war der Angeklagte mit mehren Fremden beſchäftigt, den Wagen des Landraths, der hinter dem Zeughauſe vor dem Eingange des Kloſters ſtand, nach dem Zeughauſe zu bringen. Die Gendarmen, die dies ſahen, riefen den Landrath aus dem Noll'ſchen Wirthshauſe; dieſer wandte ſich an Schily, und auf deſſen Befehl ſtand man davon ab. Dagegen wurde nun der Schoppen des Zeughauſes, — und wie Herrmann ausdrücklich ſagt, von Martin Jaequinot, — erbrochen, der Landwehrmontirungswagen herausgebracht und mit Waffen beladen, die noch von der erſten Plünderung her im Hofe lagen. (Es ſcheint, daß dieſer Wagen nicht abgegangen iſt, weil man keine Pferde dazu bekommen konnte). Der Angeklagte beſchränkt ſich in ſeinem Verhöre darauf, ſeine Theilnahme an der Plünderung und dem Ausbrechen der Traille zu leugnen, und führt dann an, daß er auf Anordnung des Bürgermeiſters und des Beigeordneten gehalten habe, um die Plünderung zu verhindern. Dieſes Letztere iſt inſofern wahr, als der Beigeordnete Alff den Angeklagten unter denjenigen nennt, welche nach dem Abzug der Ulanen auf ſeine Aufforderung ſich als Freiwillige zum Schutze des Zeughauſes meldeten, und die er dann mit königl. Gewehren verſah.

37. Franz Jacob Käs. Die Beſchuldigung, daß er ſich an dem Ausbrechen der Fenſtertraille mitbetheiligt habe, beruht auf dem früher erwähnten Zeugniſſe des Schloſſers Julie. Dann ſagt der Gendarm Herrmann: als die Compagnie das Zeughaus verließ, ſei Käs mit

einem Brecheiſen an ihm vorbeigekommen, und habe auf Befragen erklärt, damit ſei das Fenſter erbrochen worden. Und wie der Mitangeklagte Forſter ihn beſchuldigt, iſt bei dieſem erwähnt worden. Der Angeklagte, der ſich nach erlaſſenem Steckbriefe freiwillig geſtellt hat, erklärt, daß als er vom Hahn, wohin er nach Vernehmung der Schüſſe ſich begeben, wieder nach Hauſe gehen wollen, ein fremder Bauer ihn um ein Hebeiſen angeſprochen habe. Ohne zu wiſſen, wozu es dienen ſollte, habe er es ihm in der Wohnung ſeines Dienſtherrn Ganſer gegeben und ſei ihm, um es im Auge zu behalten, nachgefolgt, wo er dann geſehen, daß der Bauer es an jenes Fenſter brachte, und andere Leute es zum Ausbrechen der Traille brauchten. Er ſelbſt habe ſich daran nicht betheiligt. Nach einiger Zeit, während er ſich auf dem Hahn aufgehalten, habe er das Eiſen vor dem erbrochenen Fenſter liegen ſehen, und wieder mit nach Hauſe genommen.

38. Chriſtoph Thubeauville, der ſich auf flüchtigem Fuße befindet, hat ſich durch ſein wüthendes Benehmen, Toben und Schreien bemerkbar gemacht, weshalb viele Zeugen über ihn ausſagen, die dann aber auch zumeiſt ſeiner ſtarken Betrunkenheit erwähnen. Möglich, daß er ſchon vorher eingeweiht war, denn ſchon beim erſten Eintreffen der Bande ſah ihn der Schloſſer Julie — (was auch der Wirth Anton Spoo beſtätigt — in den Straßen herumlaufen, und hörte ihn ſchreien: „Democraten heraus! Bürger, legt Hand ans Werk!“ — Er hielt ſich fortwährend, ſagt der Zeuge, in der nächſten Umgebung von Schily auf, und benutzte jede Gelegenheit, um die Bürger zur Theilnahme an dem Waffenraub zu veranlaſſen. Ebenſo ſuchte er auf die Landwehr zu wirken. Während dieſe das Zeughaus beſetzt hielt, ging er, — ſo bekunden namentlich die Zeugen Wenner und Stadtfeld, — mit blanken Säbel und mit einem Gewehre bewaffnet, im Hofe umher, und forderte die Landwehrmänner auf, zum Volke überzugehen. Andere Zeugen, wie Heinrich Thomä, Lieutenant von der Golz und Lieutenant Kirſten ſahen ihn mit einem Korb voll Semmeln im Hofe, die er den eingeſchloſſenen Wehrmännern reichte. Er tobte beſonders nach der erſten Salve, wodurch der Klein von Wittlich getroffen worden war, drohte jedem, der wieder Feuer geben würde, und vor Allen dem Unterofficier Stucker, den man für den Urheber der Verwundung hielt. Darüber der Feldwebel Hoffmann, die Unterofficiere Reyer und Stucker. Auch bezeugt der Doctor Beck, daß er beim Angriffe auf das Zeughaus auf ihn und den Landrath gezeigt und gerufen habe: „Ihr Leute, ſchießt da den Landrath und den Doctor todt!“ Zuletzt ſetzte er ſich bei dem Abzuge des Schily mit auf deſſen Wagen, kam aber nach einer kurzen Begleitung wieder zurück, und gehörte dann zu denen, die ſich bei dem Beigeordneten Alff als Freiwillige zum Schutze des Zeughauſes meldeten. Der Angeklagte hat ſich in einer Eingabe aus ſeinem Verſteck zu rechtfertigen geſucht. Durch den Generalmarſch aus dem erſten Schlafe (da er Abends zu-

vor viel getrunken) geweckt, habe er als Landwehrmann — (er iſt Landwehrunterofficier, gehörte aber nicht zu der combinirten Compagnie,) — ſeinen Säbel umgeſchnallt, und ſich auf den Allarmplatz begeben. Als darauf auch die Trompete der Bürgerwehr erklang, habe er durch die Straßen gerufen: „Bürgerwehr heraus!“ — Lieutenant von der Golz, im Zeughauſe eingeſchloſſen, habe ihn erſucht, ihm ein Frühſtück zu beſorgen. Das habe er gethan, und dann auch den Landwehrleuten auf ihre Bitten, Weißbrod gereicht. Klar iſt, daß Thubeauville in hohem Grade mit der plündernden Bande ſympatiſirte. Aber er beförderte auch, wie man geſehen hat, ihr Unternehmen durch Wort und That.

III. Das Attentat in Bernkaſtel.

Das Allgemeine darüber iſt ſchon im Eingange vorgetragen worden. Es ergibt ſich daraus, daß hier von Schily, Imandt, Delahaye und Nels noch einmal ein letzter Verſuch gemacht wurde, einen Aufſtand gegen die beſtehende Staatsregierung zu Stande zu bringen, und es bedarf keiner weitern Worte gegen dieſe vier flüchtigen Angeklagten. Es ſind aber wegen desſelben Attentats noch fünf andere Angeklagte beſchuldigt, wovon vier verhaftet, einer (Siebert) flüchtig iſt.

39. Gotthard Diedenhofen war ſchon in vorjährigen Bernkaſteler Unruhen compromitirt geweſen, und erſt kürzlich aus Frankreich von ſeiner Flucht zurückgekehrt. Jetzt ward er von Neuem zur Unterſuchung gezogen, auf den Bericht des Kreisfeldwebels Holzapfel zu Bernkaſtel, daß er unter denen geweſen, welche die geraubten Gewehre dahin gebracht haben. Dieſe Thatſache an ſich geſteht er auch zu, indem er Folgendes erzählt: Er ſei am 19. Mai, Morgens 6 Uhr, mit Büchſe und Jagdtaſche, allein von Wittlich ausgegangen, um den Otto Cetto in Bernkaſtel zu beſuchen. Unterweges habe er den Schily'ſchen Zug angetroffen, nämlich einen Leiterwagen mit Gewehren, worauf Schily und Nels, und eine Chaiſe, worin Imandt und Delahaye ſaßen. Er habe ſich hinten auf die Chaiſe geſetzt, und ſo mit ihnen nach Wehlen gekommen, wo er auch mit ihnen beim Wirthe Martin Friedrich eingekehrt ſei. Ohne ſich mit ihnen in ein Geſpräch einzulaſſen, habe er vor ihnen ſeinen Weg fortgeſetzt, ſei aber zu Cues an der Fähre von ihnen wieder eingeholt worden, und auf dieſe Weiſe zufällig mit ihnen gleichzeitig in Bernkaſtel angekommen. Hier ſei er auch zuſammen mit ihnen im Wirthshauſe der Wittwe Schmittgen geweſen, weil eben Cetto, den er beſuchen wollte, den er aber nicht zu Hauſe getroffen, dort wohne. Auch habe er mit ihnen zuſammen bei der Wirthin Metzler (deren Ehemann noch wegen der Bernkaſteler vorjährigen Unruhen flüchtig iſt) zu Mittag gegeſſen. Dann aber ſei er, ohne ſich weiter um ihr Treiben zu bekümmern, noch vor dem Sturmläuten nach Wittlich zurückgekehrt; den Wagen des Wittlicher Fuhrmannes benutzend. Der Fuhrmann Jenſch fuhr ſeiner Angabe nach, zwiſchen 2 und 3 Uhr von Bernkaſtel wieder

ab, und war um 5 Uhr in Wittlich. Er nahm den Diedenhofen mit zurück. Die Tageszeit muß jedoch nach Aussage des ihnen begegnenden Barthen von Lieser viel später gewesen sein. Jensch sagt, daß er zu Bernkastel den Diedenhofen unbewaffnet in den Straßen gesehen, und keinen Verkehr zwischen ihm und den Fremden bemerkt habe. Als es auf der Rückreise in Wehlen geheißen, daß Husaren kämen, habe Diedenhofen gesagt, er würde den ersten Husaren, der angreife, todt schießen. Man darf glauben, daß wenn Schily's Unternehmen bessern Anklang in Bernkastel gefunden hätte, der Angeklagte sich nicht sogleich zurückgezogen haben würde. Dafür spricht auch das Zeugniß des Landraths von Steinäcker, welcher ihn unter den Gefährten des Schily im Wirthshause bei Schmittgen nennt, und namentlich sagt, daß bei seinem Abgange Schily und Diedenhofen ihm nachgefolgt seien, und ihn aufgefordert haben, der gerechten Revolution beizutreten.

40. Wilhelm Joseph Kollmann gehört zu den Bernkasteler Einwohnern, welche sich von Schily und Genossen bewaffnen ließen, und ist besonders beim Sturmläuten thätig gewesen. Als das erste Läuten begann, begaben sich der Bürgermeister Weyand, Stadtrath Hansen, Stadtdiener Kölsch und Andere nach dem Thurme. Der Bürgermeister sagt, daß er hier den Kollmann vom Glockenseile weggerissen, und die Treppe hinab gejagt habe. Kölsch sagt ebenfalls, daß unter den verjagten Läutenden auch Kollmann sich befunden habe. Der Thurm war unten mit Bewaffneten besetzt, worunter Kölsch namentlich den Delahaye anführt, der mit vorgehaltenem Säbel den Eingang wehren wollte. Diese Bewaffneten, sagt Hansen, legten die Gewehre auf sie an, und nennt den Kollmann, der auf ihn namentlich das Gewehr angelegt habe, was ihm darauf von dem Küfer Johann Mendel niedergeschlagen worden sei. Der Küfer Johann Mendel erwähnt eines solchen Vorfalles beim zweiten Sturmläuten, und es ist auch nicht wohl anzunehmen, daß Kollmann fast gleichzeitig unten als Wache gestanden, und oben am Glockenseil gezogen habe. Beim zweiten Sturmläuten kommt dann der Angeklagte wiederum vor, und zwar diesmal nur als bewaffneter Posten am Thurme. Bürgermeister und Stadtrath mußten durch diese Bewaffneten durchdringen, bei denen die Anführer Schily, Nels und Delahaye selbst sich befanden.

Delahaye — so sagt der Bürgermeister Weyand — kommandirte: „Spannt den Hahn, schlagt an!" und mehre legten wirklich an, darunter Kollmann. Man brachte aber ihre Gewehre aus der Richtung, entwaffnete sie zum Theil und drang so in den Thurm, wo man die Läutenden wieder verjagte. Stadtrath Hansen sagt dasselbe, und nennt den Stephan Thiel von Monzelfeld, der mit ihm den Kollmann entwaffnet habe. Dies ist der Vorfall, worüber der Küfer Mendel bekundet: Kollmann stand da unter mehren andern Bewaffneten. Plötzlich rief Thiel von Monzelfeld, auf ihn deutend, „dessen Gewehr hat geknackt," und griff zugleich nach dem Gewehre,

um es ihm zu entreißen. Mendel ſprang auch hinzu und bemerkte, daß der Hahn halb aufgezogen und auf dem Piſton ein Zündhütchen ſteckte, welches er abnahm. Thiel iſt nicht vernommen. Auch der Tabakſpinner Georg Jacob Dahm erwähnt der Entwaffnung des Kollmann. Der Angeklagte erzählt zuerſt, wie zweimal durch die Stadt die Trommeln gegangen und ausgerufen worden ſei, erſt, daß die Landwehrleute, dann, daß alle Waffenfähigen ſich am Geſtade einfinden ſollten, um Waffen zu empfangen, woran er ſich jedoch nicht gekehrt habe. Dann aber, als er an dem Metzler'ſchen Wirthshauſe vorbeigekommen, hätten ihm die fremden Democraten ein Gewehr in die Hand gegeben, und ein Zündhütchen darauf geſetzt. Er ſei nebſt einem gewiſſen Thomas Richard als Patrouille nach Langkamp geſchickt worden. Nach ſeiner Rückkehr habe er ſich im Wirthshauſe bei Schmittgen aufgehalten und ſei ſchon ziemlich betrunken von den fremden Demoeraten nach dem Kirchthurme geſchickt und dort als Poſten aufgeſtellt worden. Bei Ankunft des Bürgermeiſters und der anderen Bürger, die dem Sturmläuten ein Ende machten, habe er ſein Gewehr auf die Schulter genommen, um nach Hauſe zu gehen, worauf ihm dasſelbe abgenommen worden ſei. — Er weiß nur von einmaligem Sturmläuten und läugnet, im Thurme ſelbſt geweſen zu ſein und geläutet zu haben, ſowie auch, daß er auf Jemand das Gewehr angelegt habe.

41. Bernhard Anton. Er gehörte, ſo viel man weiß, nicht zu den von den fremden Democraten bewaffneten Leuten, und es liegt gegen ihn nur das Zeugniß des Bürgermeiſters Weyand vor, welcher alſo ſagt: Beim erſten Sturmläuten hatten ſich viele Bewohner Bernkaſtels von der niedrigſten Klaſſe bewaffnet und unbewaffnet vor dem Thurme verſammelt. Darunter war Bernard Anton, der den Bürgermeiſter bei der Bruſt ergriff und rief: „Was willſt Du Lump?" Er ſtieß ihn zurück und verſchloß dann den Thurm. Es war dies alſo nachdem der Bürgermeiſter die Läutenden aus dem Thurme gejagt hatte. Der Angeklagte läugnet die Sache durchaus. Er ſei, ſagt er, auf das Sturmläuten dahin geeilt, und habe, weit entfernt, den Bürgermeiſter anzugreifen, vielmehr auf die Demoeraten geſchimpft.

42. Michael Heinz iſt durch mehre Zeugen überführt, an dem Angriffe auf den Poſtillon Schömann Theil genommen, und die gewaltſame Entwendung ſeiner Depeſchen befördert zu haben. Schömann ſelbſt bezeichnet den Delahaye, der an der Spitze mehrer Bewaffneten in die Ponte geſprungen, zuerſt ſeinem Pferde in die Zügel gegriffen und die Brieftaſche verlangt habe. Da zu gleicher Zeit nach derſelben gegriffen worden, ſo habe er mit beiden Händen die Riehmen, womit ſie ihm um den Hals hing, feſtgehalten. Er habe aber loslaſſen müſſen, als Jemand, ein Unbewaffneter, ihm den rechten Fuß aus dem Steigbügel gehoben habe, um ihn vom Pferde zu werfen. Ebenſo erzählt den Hergang der Poſterpeditionsgehilfe Becker, der von

dem Posterpeditor Velten dem Postillon entgegen geschickt worden war. Er sah außer Delahaye auch die Angeklagten Heinz und Sieber in der Ponte, ohne von ihrer speziellen Thätigkeit etwas sagen zu können. Jener stand an der andern (rechten) Seite des Pferdes, so daß Zeuge durch das Pferd von ihm getrennt, nicht sehen konnte, was er machte. Zwei Zeugen aber sagen bestimmt, daß Heinz es war, welcher den rechten Fuß des Postillons aus dem Steigbügel hob: Der Bäcker Matthias Erz und der fünfzehnjährige Georg Castor. Letzterer sagt auch, daß Heinz zuerst das Pferd am Zügel gegriffen habe. Nach Aussage des Fuhrmannes Becker griffen Delahaye und Siebert den Postillon an, während Heinz den Zügel des Pferdes festhielt. Steuercontrolleur Pfeiffer sah den Vorfall von seinem Balcon an. Er hat auch unter denen, die den Postillon angegriffen, den Heinz erkannt, ohne sagen zu können, auf welche Weise er dabei betheiligt war. Der Angeklagte leugnet. Er habe, sagt er, bei der Wirthin Schmittgen ein Glas Bier getrunken, als eine Staffette von der andern Seite angekommen sei, und einen großen Zusammenlauf am Gestade veranlaßt habe. Aus Neugierde sei er auch heraus gegangen, und da er bemerkt, daß in dem Gedränge am Landungsplatze sich viele Kinder befanden, sei er, besorgt um seine Enkelchen, bis auf die niedergelassene Brücke der Ponte getreten, von wo er dann dem Angriff auf den Postillon zugesehen habe. Mehre Schutzzeugen, die er hat vernehmen lassen, sind in ihren Aussagen theils unerheblich, theils sprechen sie, wie Eberhard Nord und Nicolas Engels, gegen ihn, indem sie bestätigen, daß er bei dem Vorfalle dicht an der rechten Seite des Pferdes stand, — theils auch widersprechen sie seiner eigenen Angabe, wie der Schneider Jacob Nicolai, der den Heinz auf dem Brückenkopf auf und ab spazieren läßt, während er doch selbst zugibt, auf der Landungsbrücke gestanden zu haben.

43. Friedrich Wilhelm Albert Siebert war damals Fabrikarbeiter bei dem Kaufmann Schmittgen, und einer der ersten, die sich von Schily und Genossen bewaffnen ließen. Seiner Betheiligung an der Beraubung des Postillons Schömann ist vorstehend mit Erwähnung geschehen. Auch hat ihn unter den Bewaffneten am Thurme der Stadtdiener Kölsch wahrgenommen.

Demnach werden angeklagt:

I. Carl Grün, Victor Schily, Peter Imandt, Hugo Hensch und Johann Neustädter:

am Sonntage, den 13. Mai 1849 auf der Marienburg unter mehr als zwei Verschwornen ein Complott verabredet und beschlossen zu haben, dessen Zweck es war, die königl. Regierung umzustürzen oder zu verändern, und die Bürger aufzureizen, sich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen. Verbrechen gegen den Art. 87 und 89 des Str.-G.-B.

II. a. Victor Schily:

In Folge des obigen Complotts und zur Ausführung desſelben im Einverſtändniſſe mit andern Mitverſchwornen am 18. Mai 1849 ſich an die Spitze einer bewaffneten Bande geſtellt zu haben, um das Landwehrzeughaus zu Prüm zu plündern und um die bewaffnete Macht, die gegen die Urheber dieſes Verbrechens einſchreiten ſollte, anzugreifen und ihr Widerſtand zu leiſten. Verbrechen gegen Art. 96 des Str.-G.-B.

b. Hugo Henſch, Johann Neuſtädter und Peter Niles: am 17. Mai d. J. zu Wittlich, im Einverſtändniſſe mit dem Hauptanführer Schily, den von Wittlich zugezogenen Theil der Bande ausgehoben und organiſirt zu haben. Verbrechen gegen Art. 96. Alin. 2 des Str.-G.-B.

III. a. Victor Schily, Peter Imandt, Adolph Delahaye, Sebaſtian Seibel, Bernhard Varain, Ludwig Vallat, Joſeph Nels, Nicolaus Schneider, Hubert Clemens, Jacob Clemens, Johann Baptiſt Warweiler, Chriſtoph Hall, Andreas Göbel, Bernhard Reißen, Michael Stoll, Matthias Britz, Johann Daubach, Heinrich Wilhelm Deuſter, Johann Dillenburg, Auguſt Schröder, Peter Hamann, Peter Sprink, Gotthard Mehs, Gotthard Nauert, Andreas Klein, Stephan Becker, Matthias Föhr, Benedict Bach, Auguſtin Spanier, Anton Forſter, Nicolaus Jacquinot, Martin Jacquinot und Franz Jacob Käs:

am 18. Mai 1849 in bewaffneter Bande und mit offener Gewalt das Landwehrzeughaus zu Prüm geplündert zu haben. Verbrechen gegen Art. 440.

b. Chriſtoph Thubeauville:

den Urhebern dieſer Plünderung in denjenigen Handlungen, wodurch das Verbrechen vorbereitet und erleichtert worden iſt, wiſſentlich Beiſtand geleiſtet zu haben. Verbrechen gegen den Art. 440, 59 und 60 des Str.-G.-B.

c) Hugo Henſch, Johann Neuſtädter und Peter Niles: zu dem erwähnten Verbrechen durch Verſprechungen und ſträfliche Kunſtgriffe die Theilnehmer aus Wittlich angereizt, und einen Theil der geplünderten Waffen, wiſſend, daß ſie aus dem Zeughauſe zu Prüm geplündert waren, verhehlt zu haben. Verbrechen gegen Art. 440, 59, 60, 62 des Str.-G.-B.

IV. Auguſtin Spanier und Benedict Bach:

am 18. Mai 1849 den Unteroffizier Stucker in und bei Gelegenheit ſeines Dienſtes freiwillig geſtoßen und geſchlagen zu haben. Vergehen gegen Art. 230 des Str.-G.-B. und nach Art. 226, 227 der Cr.-P.-O., conner mit dem vorliegenden Verbrechen.

V. Victor Schily, Peter Imandt, Adolph Delahaye, Joſeph Nels, Gotthard Diedenhofen, Wilhelm Joſeph Koll-

mann, Bernhard Anton, Michael Heinz und Friedrich Wilhelm Albert Siebert:

in Folge des sub I. erwähnten Complotts und zur Ausführung desſelben am 19. Mai 1849 zu Bernkaſtel ein Attentat verübt zu haben, deſſen Zweck es war, die königliche Regierung umzuſtürzen oder zu verändern und die Bürger aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen. Verbrechen gegen die Art. 87 und 88 des Str.-G.-B.

Cöln, den 8. Oct. 1849.

Der Generalprocurator beim königl. rhein. Appellations-Gerichtshofe:
gez. Nicolovius.

Die Verleſung dieſer Schriften dauerte von 9¼ bis 11¾ Uhr, worauf der Präſident eine kleine Pauſe eintreten ließ.

Gegen 11 Uhr trat der Gerichtshof wieder ein und die Verhandlung wurde damit wieder aufgenommen, daß der Präſident jedem der Angeklagten den Gegenſtand der ihn betreffenden Anklage kurz wiederholte mit den Schlußworten: „das iſt es, deſſen Sie beſchuldigt ſind; Sie werden nunmehr die Beweiſe anhören, die man gegen Sie vorbringen wird.“ —

Das öffentliche Miniſterium wurde hierauf erſucht, die Beweiſe für die Anklage darzulegen. Der eine Vertreter desſelben, Herr Ober-Procurator Deuſter, entwickelte nun in einem Vortrage die verleſene Anklage, ungefähr in folgenden Worten:

Meine Herrn Geſchwornen! Die Criminal-Procedur, welche wir heute beginnen, iſt eine der wichtigſten, welche ſeit langen Jahren in der Königl. Preuß. Rheinprovinz zur Verhandlung gekommen. Es handelt ſich um die ſchwerſten politiſchen Verbrechen.

I. Complott zur Bewaffnung der Bürger gegen die Königl. Gewalt, Umſturz oder Veränderung der Königl. Regierung.

II. Plünderung eines Zeughauſes durch eine angeworbene bewaffnete Bande mit offener Gewalt und ſelbſt Mißhandlung von Militärperſonen im Dienſte.

III. Attentat, Verſuch zur Aufreizung der Bewaffnung der Bürger gegen die Königl. Gewalt zum Umſturz oder Veränderung der Königl. Regierung.

Wie Sie aus den Verhandlungen entnehmen werden, ſollte auch die Königl. Preuß. Rheinprovinz **der Freiheit** theilhaftig werden, welche nur zu lange die bayeriſche Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden zum Schauplatz des größten Terrorismus machten.

Auch bei uns ſollte das Banner deutſcher Einheit, die ſchwarz-roth-goldene Fahne mißbraucht und unter dem Vorgeben die zu Frankfurt beſchloſſene deutſche Reichsverfaſſung zur Gel-

tung zu bringen, der Weg zur socialen Republik angebahnt werden.

Die Stadt Bernkastel und die Moselgegend, wo man im Jahr 1848 bei Gelegenheit des Steuerverweigerungsbeschlusses den bewaffneten Aufstand organisirt hatte, war auch diesmal wieder zunächst zum Schauplatz des Aufruhrs ausersehen.

Dort, wo im Jahre 1848 die Achtung vor Gesetz und Obrigkeit so weit verschwunden war, daß die Beamten der Justiz in Ausübung ihres erhabenen Berufes körperlich mißhandelt wurden, rechnete man sicher auf Erfolg, denn man war der Sympathien gewiß.

Doch diesmal hatten sich die Leiter der Verschwörung verrechnet. Der dem rheinischen Volke angeborne Sinn für Recht und Gesetz war auch an der Mosel wieder erwacht.

Man war auch dort zur Einsicht gekommen, daß Menschen, welche bei allen geistigen Anlagen, welche die Mutter Natur ihnen verliehen, bisheran nicht im Stande waren, für sich und ihre Familie eine Existenz zu schaffen, die Alle nichts zu verlieren haben, dagegen bei Umsturz alles Bestehenden zu gewinnen hofften, daß solche Menschen nicht berufen sein könnten, das Loos Anderer zu verbessern, oder gar Staaten zu organisiren und zu regieren.

Leider gab es, wie die Verhandlungen Sie lehren werden, noch Schwache genug, welche den Verheißungen der nur sich selbst wollenden Verführer Glauben schenken und hierdurch über sich und ihre Familie vielfachen Kummer und Elend gebracht haben.

Mögen die Thränen dieser Unglücklichen auf das Haupt derjenigen zurückfallen, welche Jugend, Unwissenheit und Noth zu mißbrauchen suchten, um sich selbst eine glänzende Existenz zu verschaffen und die, wie das öffentliche Ministerium nicht bezweifelt, der heutige Proceß erkennen lassen wird.

Zwar hat man manche Versuche gemacht, um die nur verbundenen Augen der Justitia zu blenden, auf Zeugen und Geschworne ungesetzlich einzuwirken.

Selbst die Presse hat sich dazu hergegeben, in den Gang der Gerechtigkeit einzugreifen, indem sie von vorneherein, ohne Kenntniß der vorliegenden Thatsachen, ein Urtheil aussprach, was nur dem Richter nach Anhörung der Verhandlung zusteht.

So hat man

I. zunächst die Anklage als ein Werk des öffentlichen Ministeriums, welches das Licht zu scheuen habe, darzustellen gesucht.

Doch m. H. Geſchwornen, wir wollen ſehen, was die Procedur in dieſer Beziehung darthun wird, auf welcher Seite Handlungen nachgewieſen werden, welche das Licht zu ſcheuen haben.

Das öffentliche Miniſterium ſieht mit gutem Gewiſſen den Verhandlungen entgegen, denn es iſt ſich bewußt, hier, wie alle Zeit nur rechte, geſetzliche Mittel gebraucht, und nur den Zweck ins Auge gefaßt zu haben: unparteiiſche Gerechtigkeit zu handhaben.

II. Man hat ferner die Procedur als ein Werk des Gouvernements, des Miniſterium Brandenburg-Manteuffel dargeſtellt, doch dies kann nur von Unverſtand und Bosheit ausgehen, da jeder Vernünftige in der Rheinprovinz weiß, wie unabhängig bei uns die Gerichte geſtellt ſind.

Hiernach iſt dieſe Procedur das Werk des öffentlichen Miniſteriums und übernehme ich gerne die Verantwortung davon, da ſie nichts iſt, als der Ausfluß einer unerſchrockenen gewiſſenhaften Pflichterfüllung.

III. Endlich hat man ſchon die Unſchuld der Angeklagten, insbeſondere des Angeklagten Grün in einer Weiſe ausgeſprochen, als ſei dieſes eine ausgemachte Sache.

Doch m. H. Geſchwornen! wir wollen ſehen, was uns die Verhandlungen in dieſer Beziehung darthun.

Geht die Unſchuld der Angeklagten daraus hervor, ſo iſt das öffentliche Miniſterium gewiß der erſte, welche dieſe zu vertreten wiſſen wird, denn das iſt ſein erhabener Beruf, die Unſchuld ebenſo zu beſchützen und zu vertheidigen, wie die erwieſene Schuld zu verfolgen und anzuklagen.

Bis jetzt aber liegen Anzeigen der Schuld gegen alle Angeklagten vor, dieſes haben bereits zwei Richter-Collegia, die Rathskammer des Landgerichts dahier und der Anklageſenat des rheiniſchen Appellationsgerichts-Hofes erkannt.

Doch alle dieſe Manövers zur ungeſetzlichen Einwirkung auf Zeugen und Geſchwornen, die vielleicht im Laufe der Verhandlungen wiederholt verſucht werden dürften, werden, deſſen iſt das öffentliche Miniſterium überzeugt, an der Gewiſſenhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe der Geſchwornen ſowohl, als der Zeugen ſcheitern.

Sie werden alle Ihres Eides gedenken, den Sie vor Gott dem Allwiſſenden geleiſtet und den Sie vor dem ewigen Richter zu verantworten haben.

Gehen wir nunmehr zur Darlegung der Beweiſe in Betreff der einzelnen Anklagepunkte über, ſo lautet der erſte: daß am Sonntag den 13. Mai 1849 auf der Marienburg unter mehr

als zwei Verſchwornen ein Complott verabredet und beſchloſſen worden iſt, deſſen Zweck es war, die königl. Regierung umzuſtürzen oder zu verändern, oder die Bürger aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen. Verbrechen gegen Art. 87 und 89 des Straf-Geſetzbuches.

Hier muß ich Sie, Meine Herrn Geſchwornen, aufmerkſam machen auf den geſetzlichen Begriff des Complotts, dieſer iſt im Art. 89 enthalten und worin es heißt:

Ein Complott iſt vorhanden, ſobald der Entſchluß zu handeln unter zwei oder mehreren Verſchwornen abgeredet und beſchloſſen iſt, obſchon noch kein Attentat ſtattgehabt hat.

Daß am 13. Mai auf der Marienburg ein ſolches Complott ſtattgefunden hat, eine ſolche Verabredung getroffen, ein Beſchluß zu handeln gefaßt worden, darüber werden die Verhandlungen keinen Zweifel übrig laſſen.

Sie werden hören, daß an allgemeinen Vorbereitungen die Männer des Umſturzes es nicht hatten fehlen laſſen.

So iſt Ihnen allen bekannt, wie im Frühjahr v. J. das edle Gut, die Preßfreiheit, mißbraucht worden iſt und dem Volke das Vertrauen zur Regierung und jeder Obrigkeit, die Achtung vor dem Geſetze, durch alle möglichen Verdächtigungen und Anfeindungen zu rauben bemüht war. Sie werden hören, daß, was durch die Preſſe nicht zu Wege gebracht wurde, man in Volksverſammlungen zu erreichen ſuchte, daß dort offen davon geſprochen wurde, die Zeit zum Handeln ſei gekommen, daß ſo das Volk darauf vorbereitet werde, daß etwas geſchehe. In welcher Weiſe dieſes an der Moſel geſchehen würde, dieſes näher zu verabreden, war, wie Sie hören werden, der Zweck der auf den 13. Mai feſtgeſetzten Volksverſammlung auf der Marienburg. Sie werden hören, daß die Zeit des Ausbruchs eines allgemeinen Aufſtandes auf den Monat Mai feſtgeſetzt war. Der Ort dazu war gut gewählt, die Marienburg, zwiſchen Bernkaſtel, Wittlich, Cochem und Zell gelegen, an welchen Orten die Leiter des Aufſtandes Verbindungen unterhielten; auch der Tag dazu, ein Sonntag, war geeignet, um zahlreiche Theilnahme herbeizuführen. Die Leiter der Verſammlung: Grün, Schily und Imandt kamen von Trier. Der Letztere ſeit längerer Zeit ſteckbrieflich verfolgt. Zuerſt fand nun eine allgemeine Volksverſammlung im Freien ſtatt, bei welcher die Tagespolitik, natürlich im Geiſte und zum Zwecke der Aufregung behandelt wurde. Nachdem dies geſchehen, ſchritt man zu einer geheimen Berathung im Pavillon, dazu wurden Vertrauensmänner, namentlich die Vorſteher democratiſcher Vereine eingeladen; nunmehr wurde noch eine Sonderung der Geſellſchaft vorgenommen, dann ein Verſprechen der Verſchwiegenheit abgenommen.

Nunmehr erſt fand die Verabredung des Complottes ſtatt, die

dahin ging unter dem Vorgeben der Einführung der in Frankfurt beſchloſſenen Reichsverfaſſung die Kgl. Pr. Regierung in den Rheinprovinzen umzuſtürzen, zu dieſem Zwecke die Bürger aufzureizen, ſich gegen die Kgl. Gewalt zu bewaffnen und deshalb das Zeughaus zu Prüm zu plündern.

Selbſt die Tage, an welchen beides geſchehen ſollte, wurde beſprochen und für die Plünderung des Zeughauſes zu Prüm der 18., für die bewaffnete Erhebung zu Bernkaſtel der 19. Mai feſtgeſetzt. Wie feſt die Verabredung getroffen war, beweiſt die an den feſtgeſetzten Tagen ſtattgehabte Ausführung.

Daß dieſes aber alles ſo auf der Marienburg beſchloſſen worden iſt, geht, wie Sie hören werden, unzweifelhaft daraus hervor, daß ſowohl bei Organiſation der Zuzüge nach Prüm namentlich in Bitburg und Wittlich und insbeſondere bei dem Attentat zu Bernkaſtel ausdrücklich auf die Marienburger Beſchlüſſe Bezug genommen worden iſt.

Dieſes Verbrechens des Complotts iſt von den anweſenden Angeklagten nur der Angeklagte Dr. Grün beſchuldigt.

Den objectiven Thatbeſtand dieſes Verbrechens, daß nämlich wirklich ein Complott auf der Marienburg verabredet worden, wird der Angeklagte Grün ſelbſt nicht beſtreiten, er behauptet nur in der Vorunterſuchung, daß, als dieſes geſchehen, er ſelbſt wegen Unwohlſein den Pavillon ſchon verlaſſen gehabt habe.

Hier, meine Herrn Geſchwornen, muß das öffentliche Miniſterium Sie auf einen auffallenden Umſtand in der Procedur aufmerkſam machen. Nämlich vor dem 9. Juni ſprechen weder Angeklagter Grün noch auch irgend einer der zuerſt vernommenen Zeugen von dieſem Unwohlſein. Erſt am 9. Juni wird ein Zeuge vernommen, den Sie auch jetzt hören ſollen; dieſer ſpricht zuerſt von dem Unwohlſein des Angeklagten Grün, und erſt nach dieſem läßt ſich der Angeklagte ſelbſt darüber weitläufig aus. Von dieſer Zeit an ſprechen alle Zeugen, ſelbſt die ſchon vernommenen, von dieſem Umſtande.

Dieſes fiel den die Unterſuchung führenden Beamten ſo auf, daß ſie Verdacht ſchöpften, es müſſe wohl eine Communication zwiſchen dem Angeklagten Grün und den Zeugen ſtattgefunden haben, weshalb auch die beiden Herrn Unterſuchungsrichter als Zeugen geladen ſind. Eine Hausſuchung bei Frau Grün beſtätigte die obige Vermuthung, indem bei dieſer ein Brief des Maler Velten, ein Zettelchen des Angeklagten und ein Brief des Letztern an ſeine Frau vorgefunden wurden, die dieſes außer Zweifel ſetzen, namentlich heißt es in letzterem: „Es wäre ſogar ſehr nützlich für mich, wenn dies durch maſſenhafte Unterſchrift geſchähe.

„Wir bezeugen hiermit, daß Dr. Grün vor der eigentlichen Berathung den Pavillon verließ. Wir folgten ihm und er war ſchon längſt wegen ſeiner Krankheit auf dem Wege nach W., da die Verſammlung im Pavillon noch beiſammen war.“ Dem ſei wie ihm wolle, Sie

werden die Zeugen darüber hören, und hoffen wir, daß die öffentlichen Verhandlungen die Wahrheit zu Tage bringen, daß der Eid, den die Zeugen vor Gott dem Allwissenden schwören, Sie zu einer gewissenhaften Aussage bestimmen wird. Die Anklage stellt nun auf, daß der Angeklagte Grün bei dem Complott auf der Marienburg nicht allein concurrirt, sondern, daß er der Hauptleiter desselben gewesen sei. — Die Beweise dafür sind: Der Angeklagte ist hierzu fähig, und allein fähig gewesen gegenüber den übrigen Mitverschwornen; zur Einleitung und Ausführung eines solchen Complotts gehört nämlich politischer Ruf und Verbindung mit andern gleichgesinnten Häuptern politischer Parteien, welche Eigenschaften von den sämmtlichen auf der Marienburg zusammengetretenen Verschwornen nur der Angeklagte Grün besitzt, indem, wie Sie hören werden, Grün mit mehreren Häuptern der Umsturzpartei in Frankreich, namentlich mit Proudhon, in Verbindung steht; seine bisherige politische Wirksamkeit entspricht dieser Rolle. Mehrfach hat derselbe diesen Beruf an den Tag gelegt und sich dadurch Ausweisungen aus verschiedenen Staaten zugezogen; er hatte stets die Hauptrolle bei den Volksversammlungen, die als Vorbereitungen vorhergingen; ihn bezeichnet die allgemeine Stimme als den Leiter und Urheber der Prümer und Bernkasteler Vorfälle, obschon er, wie Sie hören werden, bei der Ausführung gar keinen activen Antheil genommen hat. Auf Grün's Namen war auch die Volksversammlung auf der Marienburg ausgeschrieben.

Sie werden hören, daß der Angeklagte Grün nicht nur mit den Hauptleitern der Zeughauserstürmung zu Prüm, Schily und Imandt, nach Marienburg gereiset und daselbst die erste, die Hauptrede hielt, sondern auch die geheime Berathung ins Werk setzte und den Ort dazu, nämlich den Pavillon, aussuchte. Sie werden hören, daß Grün selbst die Vertrauensmänner in den Pavillon zur geheimen Berathung entbot, daß er auch im Pavillon sich als den Hauptredner und Leiter des Ganzen benahm. Sie werden hören, daß er dort nach geheimer Berathung mit Schily und Consorten eine nochmalige Reinigung der Gesellschaft vornahm, indem er die Anwesenden an sich vorübergehen und ihre Namen nennen ließ. Sie werden hören, daß der Angeklagte Grün von den Vertrauensmännern das Gelöbniß der Verschwiegenheit abgefordert, und auch entgegengenommen, und daß er, Grün, den Pavillon hatte abschließen und die Thüre bewachen lassen. Sie werden hören, daß der Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme im Pavillon keine andere war, als daß Grün also der Versammlung präsidirte und die Verhandlungen leitete, deren Resultat kein anderes war, als der Beschluß, daß die Zeit zum Handeln gekommen, daß das Volk bewaffnet und zu diesem Ende das Zeughaus in Prüm geplündert und dann der allgemeine Aufstand an der Mosel und zwar am 20. Mai von Bernkastel aus organisirt und vollführt werden solle, wohin, wie Sie hören werden, auf eben diesen Tag eine

bewaffnete Volksversammlung ausgeschrieben war und zwar wiederum auf den Namen des Angeklagten Grün. Sie werden hören, daß der Angeklagte Grün mit den Haupleitern der Verschwörung die Marienburg verlassen, seinen Weg über Wittlich, Ehrang, ohne Trier zu berühren, nach Edingen genommen, dort am 18. Mai eine Volksversammlung abhielt, in welcher wiederum davon gesprochen wurde, daß die Zeit zum Handeln gekommen und zur Bewaffnung aufgefordert wurde; daß Grün dann am 18. Mai seinen Weg über Saarburg nach dem Hochwald, namentlich nach Thronecken zum Oberförster Emmermann, welcher später beim Aufstande in Baden und der Pfalz eine Rolle gespielt, nahm, und so also sich in der Nähe des Ortes (Bernkastel) befand, woselbst am 20. Mai der bewaffnete Aufstand ins Leben treten sollte, und zu welchem Ende auf seinen (Grüns) Namen eine bewaffnete Volksversammlung auf dem Moselgestade ausgeschrieben wurde, wozu alle waffenfähige Mannschaft, die Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots aufgefordert worden ist.

Sollte die Verhandlung nun auch darthun, daß Grün mit den Verschwornen wegen Unwohlsein den Pavillon verlassen mußte, so geschah dies jedoch zu einer Zeit, wo das Complott bereits verabredet war. —

Dieses beweist am besten ein Zwischenfall.

Sie werden nämlich hören, daß, als während der Verhandlung im Pavillon ein Dampfschiff mit Soldaten die Mosel herab kam, die Verschwornen im Pavillon auseinander stoben, Grün, nachdem sich der panische Schrecken als unbegründet darstellte, die Zurückkehrenden mit dem Vorwurf der Feigheit empfing;

daß Grün ferner, erst Abends spät als die Versammlung im Pavillon schon auseinander gegangen war, die Marienburg mit den übrigen Anwesenden verließ und auch kurz vorher erst aus dem Pavillon gekommen war.

Das, meine Herren, sind die Beweise, welche das öffentliche Ministerium gegen den Angeklagten vorbringen wird. Bei der Erstürmung des Zeughauses zu Prüm und dem Attentate zu Bernkastel ist Grün direct nicht betheiligt. Von Zeugen werden Sie hören, was der Angeklagte Schily deshalb als Ursache angibt.

Das öffentliche Ministerium ging sodann darauf über, die Anklage gegen die übrigen Angeklagten auseinanderzusetzen. Was insbesondere den Angeklagten Niles anlangt, so lautet dieselbe dahin: am 17. Mai 1849 zu Wittlich im Einverständniß mit dem Haupt-Anführer Schily, den von Wittlich zugezogenen Theil der Bande ausgezogen und dieselbe organisirt zu haben.

Der Hr. Ober-Prokurator machte darauf aufmerksam, daß Niles als eines der thätigsten Mitglieder des democratischen Vereins zu Wittlich zu bezeichnen sei. Schon in der Versamm-

lung daſelbſt vom 15. Mai ſeien die Marienburger-Beſchlüſſe mitgetheilt worden; am 17. Mai hat man eine außerordentliche Verſammlung anberaumt, wozu Niles in der Weiſe eingeladen habe, daß er dem eine polizeiliche Verfügung mit der Schelle publizierenden Polizeidiener folgte, und nach deſſen Bekanntmachung auch ſeine Einladung mittheilte. Niles ſei es geweſen, der die Leute zum Zuge nach Prüm in dieſer Verſammlung warb, indem er diejenigen, welche auf den Prümer Markt gehen wollten, wo das, was ſie wußten, zu thun ſei, aufforderten in ein Nebenzimmer zu gehen und ſich dort einzeichnen zu laſſen, welcher ſelbſt denjenigen, die wegen Geldmangel Bedenken trugen, Antheil zu nehmen, die Verſicherung gab, daß für Reiſemittel geſorgt werden würde.

In Beziehung auf die Erſtürmung des Zeughauſes zu Prüm ſelbſt erläuterte das öffentliche Miniſterium den objectiven Thatbeſtand, welcher durch die Verhandlungen dahin feſtgeſtellt ſei, daß unter Anwendung von Gewalt nicht nur eine große Anzahl Waffen, ſondern auch Mäntel, Waffenröcke, Schuhe ꝛc. ꝛc. geraubt worden, im Werthe von 1385 Thalern.

Daß und wie die 16 deshalb Angeklagten, nemlich: Warweiler, Reiſſen, Stoll, Deuſter, Dillenburg*), Spring, Nauert, Klein, Becker, Fohr, Spanier, Forſter, die beiden Jaquinot und Kaes, ſich hiebei betheiligt haben, werden die Verhandlungen darthun und insbeſondere auch noch ergeben, wie von einzelnen Angeklagten Militärperſonen bei Ausübung dieſes Verbrechens im Dienſte mißhandelt worden.

In Betreff des von der Anklage behaupteten Attentats zu Bernkaſtel macht das öffentliche Miniſterium darauf aufmerkſam, wie wohl dieſer Ort gewählt geweſen, welcher nicht nur einen wichtigen ſtrategiſchen Punkt an der Moſel bildet, ſondern auch in der Mitte einer längſt durch demokratiſche Wühlereien bearbeiteten Bevölkerung, welche bereits bei den November-Unruhen ihre Empfänglichkeit für die Beſtrebungen der Umſturzpartei an den Tag gelegt habe. Nachdem Schily und ſeine Genoſſen nach verſchiedenen Querzügen über Gerolſtein, Manderſcheid und Wittlich die Waffen nach Bernkaſtel gebracht, habe man dieſelben, zufolge der Anklage, an Leute der unterſten Klaſſe vertheilt, Bernkaſtel und die umliegenden Höhenpunkte militäriſch beſetzt, Patrouillen ausgeſandt, und durch Boten die Bewohner

*) Auf Seite 4 haben wir irrthümlich unter der Angabe No. 6 angeführt Daubach, No. 7. Deuſter; es muß heißen: No. 6. Deuſter, No. 7. Dillenburg.

der umliegenden Ortschaften zu einer bewaffneten Volksversammlung eingeladen, welche am andern Morgen Dr. Grün am Moselgestade abhalten werde. Die Depeschen einer nach Wintrich bestimmten Stafette, welche von den Insurgenten angehalten worden, haben jedoch die Führer des Aufstandes veranlaßt, den auf den folgenden Tag erwarteten Zuzug schon jetzt herbeizurufen, und den Ausbruch des Aufstandes zu beschleunigen. Man habe Sturm geläutet; der Stadtrath von Bernkastel in Verbindung mit den bessern Bürgern der Stadt, sei indessen diesem und einem später wiederholten Versuche mit Entschiedenheit und selbst da noch entgegengetreten, als sie mit angeschlagenen und gespannten Gewehren bedroht worden, und so das Unternehmen an dem gesunden Sinne der Mehrzahl der Bevölkerung gescheitert.

Nicht ohne Bedeutung für die Sache sei der Umstand, daß nach mißglücktem Aufstande Schily in der Versammlung des Stadtraths erschienen sei und Beschwerde geführt habe, daß man hier nicht das Mindeste vorbereitet habe, da ja doch auf der Marienburg alles verabredet und Bernkastel dort durch den Stadtrath Thiel vertreten worden sei.

Wenn diese Thatsache erwiesen werden möchte, dann sei das durch die Anklage behauptete Verbrechen des Attentats um so gewisser vollständig bestimmt, als nicht nur Handlungen verübt worden, welche als ein Anfang von Vollziehung zu betrachten, sondern Seitens der Anführer Alles geschehen sei, was ihrerseits hätte geschehen können.

Der Theilnahme an diesem Attentate seien beschuldigt die Angeklagten: Diedenhofen, Collmann, Anton und Heinz, letzterer scheine namentlich bei der Beraubung des Postillons auf der Ponte thätig gewesen zu sein.

Der Hr. Ober-Prokurator überreichte sodann die Zeugenliste. Es ergab sich, daß Seitens der Anklage 197, Seitens der Vertheidigung 58 Zeugen geladen waren. Nachdem verschiedene durch das Fehlen einzelner Zeugen entstandene Inzidente theils durch Verzicht auf dieselben, theils durch Verordnung des Assisenhofes ihre Erledigung gefunden hatten, richtete der Präsident eine Anrede an die Zeugen, in welcher er denselben nicht nur die Bedeutung und Wichtigkeit der Eidesleistung im Allgemeinen vorhielt, sondern der besondern Umstände in eindringlichster Weise gedachte, unter welchen einzelne Zeugen ihr eidliches Zeugniß abzugeben haben würden.

Es sei nach Lage der Voruntersuchung nicht zweifelhaft,

daß von einzelnen der Zeugen auf der Marienburg ein Eid, jedenfalls ein Gelübde der Verschwiegenheit geleistet worden.

Niemand, so bemerkte der Präsident, von allen Anwesenden auf der Marienburg habe die Befugniß gehabt, einen solchen Eid mit bindender Kraft von ihnen zu fordern. Derselbe, wenn geleistet, dürfe daher keinen Zeugen heute von Aussage der Wahrheit abhalten. Denjenigen, der dieser heute übernommenen Verbindlichkeit zuwider handele, treffe nicht nur die volle moralische Verantwortlichkeit der falschen Zeugen vor Gott, sondern die volle Strafe des Gesetzes. Insbesondere müsse er sie aber auffordern, bei ihrer Aussage die Thatsachen, die Handlungen, welche sie wahrgenommen, entkleidet von demjenigen Gewande vorzutragen, in welchem ihre politische Anschauung dieselben erscheinen lasse. Die politischen Momente, welche bei Beurtheilung einer Sache, wie die gegenwärtige, in Betracht kämen, zu würdigen, das sei Sache der Geschworenen, nicht der Zeugen.

Nach dieser Anrede vertagte der Präsident die Sitzung auf morgen 8 Uhr.

Zweite Sitzung vom 9. Januar.

Die Sitzung beginnt um 8¼ Uhr. Der Präsident wendet sich zum Interrogatorium an den ersten Angeklagten Dr. Karl Grün.

Präsident: Sie sind angeklagt, auf der Marienburg sich an einem Complott betheiligt zu haben, dessen Zweck es war, die bestehende Regierung zu stürzen oder zu verändern; die Anklage bezeichnet Sie als Urheber des ganzen Unternehmens; sie hat darauf Rücksicht genommen, daß vermöge Ihrer Fähigkeiten, Ihrer Bildung Sie allein von allen Angeklagten die geeignete Person gewesen seien, sie hat insbesondere auch aus Ihrem früheren Leben den Schluß gezogen, daß man sich zu Ihnen vor Allem hierzu auch versehen konne. So viel ich aus den Acten entnommen, blieben Sie bis zu Ihrem 15 Jahre in Ihrem Geburtsorte Ludenscheid, bezogen dann das Gymnasium zu Wetzlar, demnächst die Universität zu Bonn. Ihr öffentliches Leben begann mit der Betheiligung an der Redaction der Mannheimer Abendzeitung Ostern 1843. Die Folge der Richtung dieser Zeitung war Ihre Ausweisung aus Baden.

Grün: Allerdings. Sie erlauben mir Herr Präsident, daß ich auf die Veranlassung der Ausweisung aus Baden hier näher eingehe.

Nachdem ich einen Ausweiſungsbefehl erhalten hatte, reiſte ich zu dem Min ſter Eichrodt zu Karlsruhe, um die Zurücknahme des Befehls zu erwirken; der Miniſter mußte zwar zugeſtehen, daß meine Papiere alle in der ſchönſten Ordnung ſeien, aber ich ſei Hauptredacteur einer Zeitung, die der Regierung nicht angenehm ſei. Ich erwiederte, daß die Feuerprobe einer conſtitutionellen Regierung darin beſteht, auch nicht angenehme Zeitungen dulden zu können, worauf der Miniſter mir erwiederte, hierauf könne er ſich nicht einlaſſen; wenn ich aus dem Lande ſei, dann werde die Zeitung von ſelbſt ein Ende haben.

Präſ. Aber Sie ſind auch in Rheinbayern ausgewieſen worden.

Angekl. Das iſt wahr; allein ich muß auch ſagen, daß ich auch hier wieder auf Anſtiften der badiſchen Regiernng ausgewieſen worden bin, indem man mich der bayeriſchen Regierung als gefährlicher Revolutionär denuncirte.

In Speier, wo ich meinen Aufenthalt genommen hatte, erhielt ich nach kurzer Zeit meine Ausweiſung. Ungeachtet der beruhigendſten Zuſicherung der Ortsbehörde, wurde ich des Nachts durch 2 Gendarmen aus dem Bette geriſſen und forttransportirt. Ich ging darauf nach Köln und hielt daſelbſt Vorleſungen über Schiller und Shakſpeare. Einer Aufforderung des Buchhändlers Leske, etwas Größeres über die ſociale Bewegung des Auslandes zu ſchreiben, glaubte ich entſprechen zu müſſen, fand mich hierdurch aber veranlaßt, vor Allem zu reiſen und wendete mich zunächſt nach Paris, wo ich mein Buch herausgeben wollte. Dies war 1844.

Präſident: Aber ſelbſt in Paris haben Sie die Augen der Polizei auf ſich gezogen und ſind wieder ausgewieſen worden, es liegt mir die betreffende Note des Geſandten vor, und ergibt ſich aus derſelben, daß Sie mit allen Häuptern der Umſturzpartei in Frankreich in nächſter Verbindung geſtanden haben, insbeſondere mit Louis Blanc, Cabet, Pierre Lerour, Proudhon und intimer Freund des letztern geweſen ſind, deſſen extravaganteſte Anſichten Sie getheilt haben? Die franzöſiſche Regierung hat ſich veranlaßt gefunden, Sie am 10. März 1847 auszuweiſen, Sie haben ſich jedoch der Ausweiſung zu entziehen geſucht, worauf Sie verhaftet und über die Grenze gebracht wurden.

Grün: Sie erlauben, Herr Präſident, daß ich mich darüber auslaſſe: Bald nach meiner Ankunft in Paris habe ich indeß die Bekanntſchaft von Proudhon gemacht und habe dieſen als einen Mann von feſteſtem Charakter, von tiefſter Bildung kennen gelernt, er ſagte mir, er werde ein Buch herausgeben über national-ökonomiſche Fragen, was dem ſogenannten communiſtiſchen Treiben auf einmal ein Ende mache. Das führte uns zu gemeinſchaftlichen Studien und machte uns zu Freunden. Man ſpricht hier über die extravagante

Richtung Proudhon's, ich habe ſeine Anſicht nicht immer getheilt; aber immer fragt es ſich noch, was in der Nationalökonomie denn eigentlich Extravaganzen ſind. Was ich längſt prophezeihet, iſt heute bereits theilweiſe eingetroffen, daß nämlich die Anſicht Proudhons noch conſervativ erſcheine, ſolchen Beſtrebungen gegenüber, wie ſie ſich heute ſchon geltend machen. Vergnügte Tage habe ich verlebt, bei meinem Freunde Proudhon und ſchätze die Erinnerung an dieſen Mann ſehr hoch. — Ich wollte, zur Sache, in Paris öffentliche Vorleſungen halten und wandte mich deshalb an den Polizeipräfecten. Dieſer wies mich an die Miniſter, welche mir die Zuſage hierzu gaben. Jedoch iſt in Paris Niemand ſchlimmer daran, als ein Deutſcher; ein Mann der ſichtbar wird, indem er ſich mit Politik abgibt, hat ſofort mit einer Race geheimer Polizeiagenten zu ſchaffen, die man Gottlob in Deutſchland noch nicht kennt, auf deren Bericht hin ſofort ein Ausweiſungsbefehl erfolgt. Ich erhielt auch wirklich einen ſolchen, worauf ich mich ſogleich zum Polizeipräfecten begab, um die Zurückziehung derſelben zu erwirken. Derſelbe erklärte mir, daß er hierüber mit dem Miniſter ſprechen wolle. . . .

Präſident: Ich muß Sie bitten, ſich nicht ſo weitläufig auszulaſſen, ſondern mehr bei der Sache zu bleiben.

Angeklagter: Ich wollte Ihnen bloß noch bemerken, daß der Miniſter von der Ausweiſung gar nichts wußte.

Präſident: Sie haben hierauf in einem Schreiben vom 25. September 1847 um die Erlaubniß nachgeſucht, nach Preußen zurückkehren zu dürfen. (Der Sekretär verliest hierauf das bezügliche Schreiben an den Staatsminiſter von Bodelſchwingh.) Die Antwort hierauf war eine abſchlägige. Im März 1848 ſind Sie dennoch nach Trier gekommen und dort als Bürger aufgenommen worden, es erfolgte bald darauf der bekannte Exceß in Trier, nämlich die Barrikadengeſchichte, wobei Sie auch betheiligt geweſen ſein ſollen, allein vom Gerichte außer Verfolgung geſetzt wurden. Darauf wurden Sie Mitarbeiter der Trier'ſchen Zeitung. Ein Bericht der Polizei über Ihr politiſches Wirken liegt hier vor, der Sekretär wird denſelben verleſen. In dieſem Bericht vom 5. Juli 1849, ausgegangen von dem ehemaligen Polizeikommiſſär Müller, heißt es unter Anderm: daß Grün von den unruhigen Köpfen überall mit Jubel aufgenommen, daß er ſtets die Volksverſammlungen abgehalten, bei der Errichtung der Barrikaden thätig geweſen, daß er überhaupt der erſte Demagog in Preußen und einer der Steuerverweigerer ſei.

Präſident fährt fort: Sie ſind im Oktober 1848 als Abgeordneter nach Berlin gewählt, nach Auflöſung der Nationalverſammlung im Februar 1849 wieder gewählt worden; Sie gehörten in den Verſammlungen der äußerſten Linken an, auch haben Sie den Beſchluß der Steuerverweigerung unterſchrieben.

Angeklagter: Wohl habe ich den Sterverweigerungsbeſchluß un-

terſchrieben, zur Vollziehung desſelben jedoch nicht gewirkt. Auch zur äußerſten Linken habe ich gehört. Doch gehörten dahin ſehr viele Männer; das Band das ſie zuſammenhielt ging blos dahin, das Miniſterium auf den rein parlamentariſchen Weg zu führen. Es war der äußerſten Linken blos um thatſächliche Abhilfe der Nothſtände zu thun, und nicht um radikale Formen oder gar Formeln, wie man ihr vorgeworfen hat.

Präſ. Sie haben ſodann Volksverſammlungen gehalten zu Wittlich, Montreal und andern Orten und daſelbſt die Tagesfragen in aufregender Weiſe beſprochen, zunächſt am 13. Mai auf der Marienburg.

Ang. Am 4. Mai betrat ich zum dritten Male das Moſelgebiet. Ich fand daſelbſt eine ſehr aufgeregte Stimmung. Sehr viele ſprachen von Reaction; da bis dahin wegen Uneinigkeit in Betreff der Wahl, eine Beſchickung des Städtetags zu Köln von Seiten der Orte an der Moſel unterblieben war, bat man mich allſeitig um Rath. Dieſen gab ich dahin, daß man den Stadtrath beſtellen ſolle, und daß von dieſem eine Wahl unter ſich vorgenommen werde, eine ſolche Wahl enthalte denn auch gleichzeitig eine Beglaubigung derſelben. Zu Kochem, wo die anweſenden Wahlmänner eine allgemeine Zuſammenkunft zur Beſprechung der politiſchen Ereigniſſe wünſchenswerth hielten und ehe dieſelbe beſchloſſen war, ging man mich um meine Mitwirkung an, und ich verſprach denſelben als Redner auftreten zu wollen. Was mich damals beſonders erfreute, war die Einigkeit in politiſcher Beziehung, ſo ich zwiſchen den Gemeinden verſchiedener Confeſſion bemerkte. So entſtand am 6. Mai die Volksverſammlung zu Montreal. Gegenſtand der Reden waren die Preß-, Placat- und andere Geſetze der Neuzeit. Viele Leute kamen darauf zu mir und erſuchten mich, wieder zu kommen, was ich verſprach. Zu Cröſ insbeſondere wurde ich wieder angegangen, eine Volksverſammlung zu halten. Ich ſagte zu, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ich dabei kein Leiter, kein Ordner, ſondern nur einfacher Redner ſein wolle. Auf dieſe Weiſe und ohne mein Zuthun trat die Volksverſammlung auf der Marienburg ins Leben.

Präſ. Am 13. Mai reiſten Sie von Trier nach Bernkaſtel und wurden daſelbſt feierlich empfangen. In welcher Geſellſchaft reiſten Sie dahin?

Ang. Mit meiner Frau und Schily.

Präſ. Wen trafen Sie in Bernkaſtel beim Frühſtück? Sahen Sie dabei Peter Imandt und Neuſtädter?

Ang. Ich traf zuerſt Otto. Beim Frühſtücke ſah ich auch den Peter Imandt, der ſehr geheimnißvoll that. Ich fragte ihn weshalb, und er antwortete mir, weil er ſteckbrieflich verfolgt ſei und mich deshalb bat, ihn nicht öffentlich zu nennen.

Präſ. Sie ſind zwiſchen 1 und 2 Uhr nach Marienburg gekommen.

Ang. Ich weiß es nicht, ich trage nie eine Uhr bei mir.

Präſ. Sie ſollen den Platz ausgemittelt haben, wo die Reden im Freien gehalten wurden.

Ang. Darum habe ich mich ſelbſt nicht gekümmert.

Präſ. Ihre Reden ſollen darauf berechnet geweſen ſein, um die Menge aufzuregen. Sie ſollen insbeſondere darin das traurige Verhältniß der Moſelbewohner, den Druck der Grund- und Moſtſteuer, von dem Mißverhältniſſe der Grundſteuer an der Moſel und derer auf dem Hundsrücken, berührt haben; Sie ſollen geſagt haben, daß die Steuern an der Moſel deshalb unerbittlich eingetrieben würden, damit davon der König ſeine koſtſpieligen Reiſen beſtreite, und damit die Knöpfe ſeiner Lakaien und Garde du Corps vergolde. Sie ſollen darin geſagt haben, es komme die Zeit, ſie ſei ſchon da, wo man ſich bewaffnen müſſe.

Ang. Ich kann nicht beſtreiten, daß ich in meiner Rede das mißliche Verhältniß der Grundſteuer und der Moſtſteuer, wie das der erſteren an der Moſel zu jener auf dem Hundsrücken berührt habe. Es iſt bekannt, daß die Moſel ſehr gedrückt iſt, und daß die Bitten der Moſelbewohner, um Abhilfe ihres Druckes, bisher vergeblich waren. Bei meiner Unterſuchung hierüber frug ich beſonders nach Thatſachen. Ich habe gefunden, daß nicht allein die Moſtſteuer der Grund ihres Druckes ſei, ſondern habe auch die falſche Kataſtrirung als Miturſache angeſehen. Dies habe ich erörtert. Der Perſon des Königs habe ich in meiner Rede nicht erwähnt, das habe ich noch nie gethan, dazu bin ich viel zu viel parlamentariſch gebildet.

Auf den ferneren Vorhalt des Präſidenten, daß er, Angeklagter, geſagt, wenn Bruder Manteuffel und Bruder Brandenburg die Landwehr einberufe, dürfe man dem keine Folge leiſten, antwortete der Anklagte, daß er vom Kölner Städtetagsbeſchluß geſprochen und geſagt, darin ſei die Anſicht niedergelegt, daß eine Einberufung der Landwehr zur Zeit unnütz ſei. Von einer Aufforderung zum Widerſtande gegen eine Einberufung ſei in ſeiner Rede nichts enthalten geweſen.

Auf den ferneren Vorhalt des Präſidenten, daß er geſagt, „der Mann ſoll leben, der in den nächſten 6 Wochen ſeine Schuldigkeit thue, daß er auf die Reichsverfaſſung ein Hoch ausgebracht habe", erwiederte der Angeklagte, daß er nicht behaupten könne, daß dies nicht geſchehen. Allerdings habe er auf die Reichsverfaſſung ein Hoch ausgebracht; ganz offen habe er die Erbkaiſerfrage behandelt und geſagt, daß das practiſche Leben nur ein Erbkaiſerreich wünſchenswerth mache.

Auf den Vorhalt des Präſidenten an den Angeklagten, daß er zu einer geheimen Berathung aufgefordert habe, äußert ſich dieſer dahin, daß ſchon vorher, ehe er nach Marienburg gekommen, viele ihm unbekannte Leute zu ihm herangetreten, und daß er es paſſend gefunden habe, zum Zwecke des Vortrages über den Kölner Städtetagbe-

ſchluß und die Berathung über den Anſchluß an denſelben und die Art desſelben eine beſondere Verſammlung anzuordnen.

Auf den ferneren Vorhalt, daß er einmal den Herrn Köppe nach einem beſondern entlegenen Zimmer befragt, und daß ihm anfänglich ein Zimmer in dem Orte Alf und dann, auf ſeinen Einwurf, daß dies nicht ginge, der Pavillon vorgeſchlagen worden, daß er dieſen letzten Vorſchlag angenommen und demnächſt die darin gehaltene Verſammlung präſidirt habe, erklärt der Angeklagte, daß der Zeuge Köppe ſich irren müſſe, doch könne er, Angeklagter, ſich auch irren.

Präſ. Sie ſollen die Vertrauensmänner zu einer beſondern Berathung im Pavillon eingeladen haben

A. Wohl möglich. Der Pavillon war aber zu dieſem Zwecke ſchon vorher angekündigt.

Präſident: Sie haben ſodann der geheimen Berathung präſidirt, die Geſinnungsſchau vorgenommen und zwar mit den Worten: „es könnten Jungen unter den Anweſenden ſein, die aus Unverſtand oder aus böſer Abſicht ſpäter Verrath üben könnten." Sie ſind dann hinter einen Tiſch getreten, und haben dann die einzelnen Mitglieder vorbeipaſſiren, ſich ihre Namen nennen laſſen, und ſo eine Art Cenſur ausgeübt.

A. Die Sache war ſo. Der ꝛc. Henſch von Wittlich war dabei; der ſagte, das ginge ſo nicht, man kenne ja nicht alle, da müſſe man eine Schau halten. Ich muß überhaupt bemerken, daß wegen des großen Gedränges die Leute nur das Ergebniß meiner Vor.räge vernommen haben mögen, aber nicht die Zwiſchenfälle, denn es wurde ſehr viel hin- und hergeredet — ob ich geſagt, daß man bei dem Vorübergehen der einzelnen Mitglieder ausrufen müſſe, „geſinnungstüchtig" oder „verdächtig", weiß ich nicht. Weil der Raum im Pavillon zu beſchränkt war, iſt es wohl möglich, daß ich hinter einen Tiſch getreten bin.

Präſ. Es wird von der Anklage weiter behauptet, daß Sie nnn die Thüre des Pavillons verſchließen, die Thüre bewachen und ein Gelöbniß der Verſchwiegenheit von der Verſammlung in der Art haben abgeben laſſen, daß die Anweſenden die Hände in die Höhe heben und die Worte ausſprechen mußten, „ich ſchwöre es."

Grün. Der Pavillon füllte ſich ſehr bald dergeſtalt, daß durch das Ein- nnd Ausgehen eine fühlbare Störung entſtand. Es ertönte daher vielfach der Ruf, „Thür zu" und „das ginge nicht, die Thüre müſſe abgeſchloſſen werden." Demnächſt wurde dnrch einen gewiſſen Claus von Wittlich die Thüre auch wirklich abgeſchloſſen und der Schlüſſel durch ihn mitten in den Raum gelegt. Von einem Eide weiß ich Nichts, wohl aber habe ich, um den Leuten die Zunge frei zu machen und ſie vor Indiscre-

tion zu ſchützen, mich veranlaßt gefunden, das Verſprechen der Verſchwiegenheit zu fordern. Wohl habe ich dabei einige Hände in der Höhe geſehen, gebe auch die Möglichkeit zu, daß der eine oder andere geſagt haben mag, „ich ſchwöre es," aber durchaus muß ich es beſtreiten, daß ich die Leute zu einem bindenden Eidſchwur aufgefordert hätte, wozu ich ja auch gar nicht im Stande geweſen ſein würde.

Auf die Frage des Präſidenten, ob bei der Cenſur nicht ein gewißer Köppe ausgeſchieden worden, antwortet Grün:

Allerdings, es hat mir das ſelbſt leid gethan, die Sache würde ſich auch wohl erledigt und Köppe habe bleiben können, wenn er ſich nicht ſofort trotzig umgewendet und den Pavillon verlaſſen hätte.

Präſ. Erinnern Sie ſich, daß die unerwartete Annäherung des Dampfſchiffs mit Militär eine allgemeine Beſtürzung im Pavillon hervorrief, in Folge deren die Anweſenden auseinandergeſtoben ſind?

Grün. Allerdings, es geſchah dies gleich nach dem Gelübde der Verſchwiegenheit und ehe irgend eine weitere Verhandlung im Pavillon ſtattgefunden hatte. Auch ich verließ damals den Pavillon und zwar im höchſten Grade durch die Hitze nervös angegriffen.

Präſ. Sind Sie nicht demnächſt, nachdem man die Ungefährlichkeit des Dampfſchiffs eingeſehen hatte, wieder in den Pavillon zurückgekehrt und haben die allmälig Zurückkehrenden mit dem Vorwurfe der Feigheit empfangen?

Grün. Ich beſtreite auf das Beſtimmteſte in den Pavillon zurückgekehrt zu ſein. Es war mir das rein unmöglich, da ich mich zu unwohl befand. Ich habe daher auch den Zurückkehrenden jenen Vorwurf nicht machen können.

Präſ. Ich muß Sie nunmehr bereits auf einen Umſtand aufmerkſam machen, der in dieſer Hinſicht den Unterſuchungsbeamten aufgefallen iſt. Vor dem 9. Juni kommt, wiewohl bereits viele Zeugen über die Vorgänge auf der Marienburg vernommen worden, in keiner der Ausſagen irgend eine Andeutung von einem Unwohlſein vor. Erſt nach dieſem Tage, und nachdem Sie bei Ihrer wiederholten Vernehmung den Einwand aufgeſtellt, wird er von allen weiter vernommenen Zeugen reproduzirt. Man nimmt in Folge deſſen bei Ihrer Frau eine Hausſuchung vor, und wirklich findet ſich eine geheime Correſpondenz, die auf eine Unterrichtung der Zeugen ſchließen läßt, namentlich ein Brief an Ihre Frau, worin es unter Anderm heißt:

„daß die Leute ſich erſt bei den Aſſiſen melden wollen, finde

ich unrecht. Es wäre sogar sehr nützlich für mich, wenn massenhaft das Folgende attestirt und dem Untersuchungsrichter eingereicht würde:

„Wir bezeugen hiermit, daß der Dr. Grün unwohl wurde und den Pavillon verlassen hat, ehe irgend etwas beschlossen wurde."

den Brief erkennen Sie an.

Grün. Allerdings.

Präs. Mit demselben steht ein bei derselben Gelegenheit gefundenes anonymes Schreiben an Ihre Frau in Verbindung, welches der Maler Velten von Grach später anerkannt hat, worin derselbe mittheilt, Alles aufzubieten, um für eine gewisse Person günstige Zeugnisse zu ermitteln und bemerkt, daß verschiedene namhaft gemachte Personen solche Zeugnisse bereits abgelegt hätten, andere sie ablegen würden.

Der Brief wurde verlesen.

Grün. Es liegt natürlich außer meiner Macht, anzugeben, warum die Zeugen anfangs so, dann so bekunden. Mir wird man es nicht verargen, ja ganz natürlich finden, daß ich in dem Briefe an meine Frau die Zeugen auf den Umstand aufmerksam machen ließ. Ich selbst habe die Thatsache meines Unwohlseins in meinem ersten Verhöre anzugeben keine Veranlassung gehabt, da man mir damals die speziellere Anschuldigung auf der Marienbnrg conspirirt zu haben, nicht vorhielt, und nur ganz im Allgemeinen auf die Volksversammlung auf der Marienburg (wie solches die Acten bestätigen) erwähnt wurde.

Auf die fernern Fragen des Präsidenten erkärt der Angeklagte weiter:

daß er am 13. Mai, gegen 8 Uhr Abends, mit seiner Frau und Schily nach Wittlich abgereiset, dort die Nacht zugebracht und am 14. mit seiner Frau und noch 2 fremden Personen nach Ehrang, und er allein am 15. nach Edingen an der Sauer gegangen sei, um daselbst eine Volksversammlung abzuhalten, wo er 2 Tage verweilt habe. Am 18. sei er nach Saarburg und von da nach Thronecken gereiset wo er am 19. Mai verhaftet worden sei. Er müsse in Abrede stellen, daß er sich auf der Flucht befunden, er habe sich blos auf dem Wege zu einer Volksversammlung im Oldenburg'schen befunden. Auch müsse er es als einen Mißbrauch seines Namens bedauern, wenn es wahr sei, daß am 19. nach allen Seiten hin Boten ausgesandt wurden, mit der Einladung unter seinem Namen zur bewaffneten Versammlung am Moselgestade.

Auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums wird sodann ein von Grün aus dem Gefängniß an Proudhon heimlicherweise

in französischer Sprache geschriebener Brief verlesen; in demselben kommen etwa folgende Stellen vor:

„Vielgeliebter Mitgefangner und Mitmartyr"!

Sehen Sie, da haben wir es! das sind die Folgen einer nicht begriffenen Revolution, niedergeschlagen durch die Dummheit der Menschen. Wissen Sie jetzt, warum wir beide seit Februar 1848 gelitten haben? denn ich zweifele nicht, daß auch Sie einen innerlich unbeschreiblichen Schmerz, ein zernichtendes das Herz zernagendes Uebel gefühlt haben, seitdem die Esel gegen die Löwen aufgestanden sind, ohne aufgehört zu haben Esel zu sein! Ich wenigstens bin krank, in einem Zustande gleich dem Hamlets u. s. w." Dann:

„Sehen Sie, da sind wir beide im Gefängnisse! das ist lustig! Man macht eine sociale Revolution und kerkert die beiden größten Socialisten des Weltalls und der anliegenden Länder ein! Was machen Sie in Ihrer Zelle, arbeiten Sie für die Frösche draußen, schreiben Sie Memoiren? u. s. w. Wozu? Wir haben Ideen ausreichend für ein Jahrhundert in die Welt hinaus ergehen lassen! Thun wir das noch weiter, so wird die Unordnung noch schlimmer, und die Bergparthei wird gar Nichts mehr sehen, sie sieht jetzt schon nicht zu viel. Doch wäre es Unrecht, sich durch das Verhalten dieser Bergbewohner aufbringen zu lassen, sie haben eine providentielle Mission. Sie führen den Krieg. Sie führen ihn aus, wie die Sachen einmal stehen. Man muß die Ueberreste der Dynastien ausrotten, damit die Völker ihre Gränzstreitigkeiten selbst regeln. Man muß vor Allem das Haus Habsburg vernichten und Rußland zu zerstückeln suchen, um den öffentlichen und democratischen Frieden zu erhalten. Dieser Krieg wird einen allgemeinen Bankerott nothwendig zur Folge haben, d. h. die Abrechnung aller Völker. Das europäische Gleichgewicht wird dann wieder herzustellen sein, aber auch die Wege zu ändern und zu sagen 20×5 macht 100 und nicht 0. Bekümmern wir deshalb uns nicht weiter um den Socialismus und die National-Oeconomie! Krieg wollen wir herbeiführen und Bankerott, oder vielmehr, lassen wir ihn führen, lassen wir ihn verlaufen (laissons faire, laissons passer.)

Die Theorie wird nicht mehr angehört. Sie muß sich selbst und durch den Nothstand zur Wirklichkeit bringen, wie zur Zeit von Adam und Eva." Glücklich sind die Blinden, unglücklich die hellsehenden u. s. w."

Demnächst wurden auf Antrag der Staatsbehörde noch 2 andere Schriftstücke verlesen, welche über das Vorhandensein

deutſcher Socialiſten-Vereine zu Paris Aufklärung geben, aber Grün's perſönlich nicht erwähnen.

Der Herr Ober-Procnrator Deuſter richtete nunmehr an den Angeklagten Grün die Frage: wie er in der zweiten Kammer bei der Verhandlung der deutſchen Frage geſtimmt habe; Grün erklärte aber erſt, er werde hierauf bei ſeiner Vertheidigung zurückkommen und dann, „er ſei wegen ſeiner Abſtimmung als Abgeordneter Niemanden irgendwie Rechenſchaft ſchuldig", worin ihm auch der Präſident beipflichtete.

Hiermit endete das Verhör des Angeklagten Grün und der Präſident wandte ſich nun zu den übrigen Angeklagten und zwar zunächſt an Peter Niles.

Der Angeklagte, dem die gegen ihn lautende Klage vorgehalten, ſtellt alles in Abrede, und will nicht gewußt haben, woher die Gewehre, die er in Wittlich hat ankommen ſehen, herrührten. Er ſei den Leuten, die ſie führten, und bei der Nacht angekommen waren, zu deren Unterbringung zwar behilflich geweſen, indeſſen ohne andere Abſichten als ihnen gefällig zu ſein: er habe den Prümer Markttag durch Ausſchellen bekannt gemacht und geſagt, es könne jeder, der dazu Luſt habe, dahin gehen, jede Anwerbung und Organiſirung einer Bande läugnet er dagegen beſtimmt ab.

Der 3. Angeklagte Joh. Baptiſt Warweiler, erwiedert auf die ihm vorgehaltene Beſchuldigung, daß er auf den Prümer Markt gegangen ſei, um ſich ein Schwein zu kaufen, daß, dort angekommen, er gefrühſtückt habe und während deſſen ein Wagen vorbei kam, den viele Neugierige umgaben; jede Betheiligung an der Plünderung des Zeughauſes ſtellt er in Abrede und ſagt, er ſei zu Fuß von Prüm, auf dem Rückwege nach Hauſe bis Valesfeld gegangen, wo er ſich in einen Omnibus geſetzt den er dort angetroffen habe.

Der 4. Angeklagte Bernhard Reißen, beſchuldigt an der Plünderung des Zeughauſes Theil genommen zu haben, ſtellt ebenfalls jede Betheiligung in Abrede und ſagt: er ſei nach dem Markt in Prüm gegangen um für ſeinen Vater einen Ochs zu kaufen; auf die Frage, warum er entflohen geweſen, gibt er an, auswärts Arbeit geſucht zu haben.

Michel Stoll, der 5. Angeklagte, leugnet ebenfalls jede Betheiligung an der Plünderung und gibt an, nach Prüm gegangen zu ſein, um dort fur ſeinen Vater Steiggelder zu verrechnen.

Der 6. Angeklagte Heinrich Wilhelm Deuſter, ſoll auf der Marienburg am Tage der großen Volksverſammlung geweſen ſein, ſowie auch in Prüm am Tage der Plünderung; des erſteren weiß er ſich nicht mehr genau zu erinnern, muß es aber als

wahr unterſtellen; jede Gemeinſchaft mit den Plünderern in Prüm ſtellt er dagegen ganz in Abrede.

Der 7. Angeklagte Johann Dillenburg, worüber ein Zeugniß guter Führung bei den Acten liegt, wie der Präſident bemerkt, wird befragt, ob er nicht flüchtig geweſen, was er verneint und gibt an, nie in Wittlich geweſen zu ſein; nach Prüm ſei er auf den Markt gegangen um ſich eine Ziege zu kaufen; jede Betheiligung an den Vorfällen dort ſtellt er in Abrede.

Der 8. Angeklagte, Peter Sprink, will nicht in Prüm geweſen ſein, was auch, wie die Anklage zugiebt, von Zeugen nicht erwieſen worden iſt; auf die Frage wie er an die in Prüm geraubten Effecten gekommen ſei, wiederholte er ſeine frühere Ausſage: er habe ſeinen Vater am 18. im Streite verlaſſen, ſei bis nach Groslitgen gegangen, habe ſich dort in den Wald gelegt, uud bei'm Erwachen (am 19.), dieſe Effecten (2 Gewehre, 2 Mäntel, 1 Waffenrock und 1 Piſtol) im Chauſſeegraben gefunden und ſie mit nach Hauſe genommen.

Der 9. Angeklagte, Gotthard Mehs, desſelben Verbrechens beſchuldigt wie der Vorhergehende, läugnet in Prüm geweſen zu ſein und will keine Waffen von der Plünderung herrührend in den Fingern gehabt haben.

Der 10. Angeklagte Gotthard Nauert, ebenfalls beſchuldigt mit Militär-Effecten von dem Prümer Raube herrührend, beladen geſehen worden zu ſein, leugnete es beſtimmt ab.

Der 11. Angeklagte Andreas Klein war am 18. Mai in Prüm und iſt bei dem Zeughausſturm dort durch einen Schuß verwundet worden; er gibt an, daß er dort auf den Markt eine Kuh habe kaufen wollen, er ſei auf der Straße verwundet worden, was eben ſo gut einer Frau oder einem Kinde hätte wiederfahren können, da der Schuß aus einem Fenſter des Zeughauſes gefallen ſei; jede Betheiligung an der Plünderung beſtreitet er.

Der 12. Angeklagte Stephan Becker ſtellt jede Theilnahme an der Plünderung ſowie jede Zueignung von Militäreffecten in Abrede.

Der 13. Angeklagte Matthias Föhr war in Prüm am Tage der Plünderung, ging ſeiner Ausſage nach nicht hin mit dem Vorhaben, ſich dabei zu betheiligen und hätte es auch nicht gethan.

Auf ſeinem Rückweg hätte er einen Wagen getroffen, worauf er ſich geſetzt, weil er müde geweſen und hätte nicht gewußt, als er dieſen unterwegs antraf, daß er mit Waffen beladen geweſen, da dieſe mit Stroh bedeckt waren.

Der 14. Angeklagte, Benedict Bach, über deſſen Moralität ein gutes Zeugniß vorliegt, ſoll bei der Plünderung des Zeughauſes ein Fenſter das mit Eiſentraillen verſehen und worin die Landwehr poſtirt

war, ausgebrochen haben, was der Angeklagte verneint, er glaubt nicht, daß ein Zeuge das sagen könne; er läugnet auch, den Unteroffizier Stucker mißhandelt zu haben, wie ihm dies ebenfalls vorgehalten worden ist, und gibt an, ihn vielmehr vor den Mißhandlungen der Anderen beschützt zu haben.

Der 15. Angeklagte, August Spanier, dem vorzüglich das Aufhauen der Thüre des Zeughauses, Mitbetheiligung an der Plünderung desselben und Mißhandlung des Unteroffiziers Stucker vorgeworfen wird, gibt an, daß, als Generalmarsch geschlagen wurde, er nach dem Zeughaus gegangen sei, um zu sehen, was vorging, indem die Compagnie Landwehr darein rückte. Als er dieses wahrgenommen, habe er sich in ein Wirthshaus begeben und mehre Gläser Brandwein getrunken; da habe ein Fremder ihm ein Pistol auf die Brust gehalten und ihn angeredet: „Ihr Prümer Spitzbuben, wollt Ihr wohl helfen?" darauf sei er durch den genossenen Brandwein so betrunken geworden, daß er nicht mehr wisse, was ferner geschehen sei. Daubach habe den Stuckert mißhandelt, aber nicht er.

Der 16. Angeklagte, Anton Forster, befragt, ob er bei der Plünderung gewesen und gesagt habe, man solle ein Faß Pulver unter dem Zeughaus anbringen und es sprengen, so wie auch, ob er Traillen am Zeughause ausgebrochen, stellt Alles in Abrede.

Der 17. Angeklagte Nikol. Jacquinot, beschuldigt mit seinem Sohne an dem Einbruch der Fenster des Zeughauses sich betheiligt zu haben, sagt aus, daß, als Generalmarsch geschlagen wurde, er herausgegangen, um zu sehen, was zu thun sei, daß er bei dem Einbruch nicht war, er habe aber den Landwehrmann Steil gesehen, Patronen aus dem Fenster reichen, die auf den Boden fielen, und die, um Unglück vorzubringen, er aufgehoben habe, um sie später zurückzugeben.

Der 18. Angeklagte, Martin Jacquinot, Sohn des Vorhergehenden, desselben Verbrechens beschuldigt, und so auch daß er den Wagen des Landraths habe holen wollen, um das Thor des Zeughauses einzurennen, stellt alles in Abrede.

Der 19. Angeklagte, Franz Jacob Käs, der ebenfalls angeklagt ist, beim Erbrechen der Traillen thätig gewesen zu sein, widerruft seine früheren Aussagen und läugnet alles.

Der 20. Angeklagte Gotthard Diedenhofen, befragt, ob er an dem Attentat in Bernkastel Antheil genommen, ob er mit den von Prüm kommenden Waffen nach ersterem Orte hingegangen sei, und mit Schily den dortigen Landrath aufgefordert, sich der gerechten Revolution anzuschließen, antwortete, daß er mit der Fuhre, welche die Waffen enthielt, in Bernkastel eingetroffen sei, sich aber an nichts gestört habe, und auch nicht gewußt, daß diese Fuhre Waffen geladen hatte, da dieselben bedeckt gewesen; er gibt an, nach Bernkastel gegan-

gen zu ſein, um dort Jemanden zu beſuchen und den Weg hin und her zu Fuß und mit ſeiner Büchſe bewaffnet zurückgelegt zu haben.

Der 21. Angeklagte Wilhelm Joſeph Collmann ſoll einen ſehr thätigen Antheil an dem fraglichen Attentat gehabt haben, er ſoll die Glocken geläutet und mit einem Gewehr bewaffnet, auf Commando des Delahaye den Hahn zum Schießen geſpannt haben. Alles wird von ihm geläugnet, ein ihm gegebenes Gewehr habe er nicht angenommen und bereits hätten 12 Leute geläutet, als er auf den Glockenthurm gekommen.

Der 22. Angeklagte, Bernard Anton, ſoll bei dem Sturmläuten ſich thätig gezeigt haben und bei dieſer Gelegenheit den Bürgermeiſter beleidigt haben; er ſtellt Alles in Abrede.

Der 23. und letzte Angeklagte, Michael Heinz, für den der Präſident eines guten Zeugniſſes erwähnt, iſt beſchuldigt, zur Beraubung einer von Cues kommenden Staffette mit Depeſchen mitgeholfen zu haben, was der Angeklagte läugnet. Er will dabei ſelbſt dem Poſtillon zu Hilfe gegangen ſein; mit Rührung erzählt der Angeklagte, er ſei im 59. Lebensjahre, habe Kaiſer und König treu gedient, und ſich als Bürger redlich zu ernähren geſucht und ſei keines Complotts fähig.

Es wurde nun zur Vernehmung der Zeugen geſchritten.

1. Zeuge Ad. Bergmann, Polizei-Commiſſar aus Trier, bekundet: daß gleich nach der Volksverſammlung auf der Marienburg das Gerede gegangen ſei, es würden hierſelbſt Waffen, Pulver und Blei angeſchafft, man bereite ſich auf einen Aufſtand vor, und dergl.; es ſei ihm damals öfters in's Geſicht geſagt worden, es müſſe bald anders werden; auch habe er ſchon gehört, daß Grün die Verſammlung auf der Marienburg geleitet habe. Bei einer Hausſuchung, die er in Trier habe vornehmen müſſen, habe er mehrere hundert ſcharfe Patronen und eine größere Menge Pulver und Blei gefunden, als es ſich zum Jagd-Gebrauch unterſtellen läßt. In Bezug auf die Wirkſamkeit Grün's im Allgemeinen äußerte ſich Zeuge, derſelbe habe ſich bei Volksverſammlungen ſtets ſo gehalten, daß man ihm directe Aufforderung und Geſetzesverletzung nicht habe vorwerfen können, dabei man aber ſtets durchgefühlt habe, daß es ihm darum zu thun war, die Maſſen aufzuregen, ſich aber den Rücken freizuhalten.

2. Zeuge, Ferdin. Secherling, Director der Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft in Trier, äußerte ſich: er habe am 18. Mai v. J., Nachmittags ein anonymes Schreiben von der Poſt erhalten, worin unter Hinweiſung auf einen Militärtransport vom nämlichen Morgen er mit ſeiner Perſon verantwortlich gemacht würde, ferner keine Staatseffecten und Truppen mit dem Boote zu befördern. Die Schrift des ihm vorgezeigten Briefes kenne

er nicht, auf ihn habe es durchaus keinen Eindruck gemacht und privatim habe er denſelben im Caſino mehren Herrn, worunter auch Hr. Ober-Procurator, mitgetheilt und letzterm übergeben.

Die Ausſage des 3. Zeugen, Heinr. Schlieb, Haupt-Steuer-Amts-Aſſiſtent zu Trier, enthielt zur Sache nichts von irgend einer Bedeutung.

4. Zeuge, Catharina Niederehe, Wwe von Peter Caspari, Gaſtwirthin zu Bernkaſtel, ſagt aus:

Abends vor der Marienburger Volksverſammlung ſei ein Frühſtück bei ihr beſtellt worden, wobei ſich andern Tags etwa 24 Herrn auf gemeinſchaftliche Koſten betheiligten. Zu der Geſellſchaft habe Grün mit ſeiner Frau nebſt Schily, Imandt und noch zwei fremden Perſonen gehört, wovon der eine von Frankfurt gekommen; es ſei ruhig hergegangen und die Herrn ſeien gegen Mittag nach Trarbach aufgebrochen. Am 19. gegen Abends ſeien mehrere Herren bei ihr in einem beſondern Zimmer geweſen und habe ſie aus ihren lauten Reden ſo viel vernommen, daß dem Jacob Thaniſch Zumuthungen gemacht worden ſeien, ob von Delahaye oder Schily wiſſe ſie nicht, die dieſer aber zurückwies. Der Poſtillon, welcher ſeiner Depeſchen beraubt worden, ſei in ihrem Hauſe zurückgehalten worden, damit er nichts verrathe.

5. Zeuge, Otto Cetto, Kaufmann in Bernkaſtel, bekundet, daß er keinen Theil an der Volksverſammlung auf der Marienburg genommen habe. Rückſichtlich des Angeklagten Diedenhofen befragt, erklärt er, daß derſelbe kein perſönlicher Freund von ihm ſei, er kenne ihn wohl, auch möchte Diedenhofen ihn beſucht haben, aber in beſonderen Geſchäftsbeziehungen ſtehe er nicht zu ihm; bei dem Stadtrathsbeſchluß vom 19., der den Schutz des Eigenthums und der Perſon zum Gegenſtande hat, ſei er nicht anweſend geweſen.

Auf die Frage des Präſidenten, wie weit Wittlich von Bernkaſtel ſei und ob er Diedenhofen an dem 19. Mai geſehen, antwortete der Zeuge: Wittlich ſei von Bernkaſtel 3 Stunden entfernt, den Angeklagten Diedenhofen habe er auch an dem fraglichen Tage nicht geſehen.

Zeuge bekundet ferner, daß ihm am 20. Mai, alſo Tags nach dem Aufſtandsverſuch, von einem unbekannten Manne ein Fäßchen Pulver in's Haus gebracht worden ſei, er habe aber den Mann mit dem Fäßchen abgewieſen.

6. Zeuge, Jakob Thiel, Rentner zu Bernkaſtel, weiß nichts weſentliches zu ſagen, war zwar bei dem Frühſtücke, welches

am 12. Mai zu Ehren Grün's gegeben wurde, aber nicht auf der Marienburg.

7. Zeuge, Carl Otto, Landgerichts-Aſſeſſor zu Trier, macht folgende Ausſage: Er ſei eines Tages, des Datums erinnere er ſich nicht genau, von Frankfurt nach Trier reiſend, in Bernkaſtel eingetroffen, und daſelbſt auf einige Augenblicke in einem Wirthshauſe an der Bergſtraße eingekehrt. Als er darauf in den Poſtwagen wieder einſteigen wollte, ſeien Grün ſowie auch Schily herangekommen und hätten ihn beredet noch einige Zeit mit ihnen in Bernkaſtel zu verweilen, jetzt mit ihnen zu frühſtücken und dann einer Volksverſammlung auf Marienburg beizuwohnen. Er habe ſich dazu bereden laſſen, insbeſondere ſchon deshalb, um dasjenige was er rückſichtlich der neueſten Tagespolitik zu Frankfurt aus eigener Anſchauung erſehen habe, mit mehr Muße ihnen mittheilen und beſprechen zu können. Nach dem Frühſtück ſei er dann mit Grün und Schily über den Berg nach Trarbach gegangen und von da nach der Marienburg mit einem Nachen gefahren; auf der Marienburg habe er ſich von Allem entfernt gehalten; es habe ihm dort nicht gefallen; er habe ſein Publicum nicht gefunden. Schon zu Anfang habe er ſich wegen zu großer Ermüdung zur Seite am Bergabhange niedergelegt, und ein paar Stunden geſchlafen. Wie er erwacht, habe er geſehen, daß die Volksverſammlung ſchon im Gange geweſen ſei; es habe Schily allerdings auf dem Wege nach der Marienburg mit ihm, Zeugen, über die ſtattfindende beſondere Verſammlung von Vertrauensmännern geſprochen, jedoch ſich darüber ihm, als Beamter gegenüber, und einer ſtets beachteten Delicateſſe nicht näher ausgelaſſen, ſo daß er in keiner Weiſe über den Zweck der geheimen Berathung bekunden könne. In den Pavillon ſei er nicht gekommen. Als die Verſammlung ein Ende genommen, habe ihm Notar Licht einen Platz in ſeinem Wagen angeboten. Da habe er, während der Zeuge in der Nähe von Frau Grün ſaß, den Dr. Grün äußerſt echauffirt von dem Pavillon herkommen ſehen, welcher äußerte, es ſei ihm ſo, als wenn er das Nervenfieber bekäme.

Auf das Vorhalten des Präſidenten, daß er Zeuge in ſeiner früheren zu Protokoll gegebenen Ausſage behauptet habe, Grün ſei aus dem Pavillon gekommen, erklärte Zeuge: das ſei möglich, er habe auf den Ausdruck damals nicht beſonders Gewicht zu legen Veranlaſſung gehabt; daß er Grün aus dem Pavillon habe kommen ſehen, könne er aber eidlich nicht erhärten, da er ihn vorher nicht im Pavillon und ebenſowenig bemerkt habe, daß Grün die Klinke der Thüre in der Hand hatte. Er habe, wie geſagt, Grün aus der Richtung

von der Thüre herkommen ſehen und umſoweniger zweifeln können, daß Grün wirklich aus dem Pavillon gekommen, als ſein erhitzter Zuſtand ihm als die Folge des längeren anſtrengenden Redens, namentlich in einem eingeſchloſſenen Raum habe erſcheinen müſſen.

Auf die Fragen des Präſidenten, wie weit er vom Pavillon entfernt geſtanden, und um welche Zeit er in dieſer Weiſe mit Grün zuſammengetroffen? antwortete Zeuge, er habe ungefähr 10 bis 12 Schritte vom Pavillon entfernt geſtanden und zwar anfänglich vom Pavillon abgewandt nach Bernkaſtel zu. Die Stunde, wann Dr. Grün in jenem Zuſtand zu ihm getreten, könne er beſtimmt nicht angeben, es könnte ſein, daß es 8 Uhr, auch vor oder darnach geweſen ſei, beſtimmt könne er es durchaus nicht ſagen, er habe Grün wegen ſeines Unwohlſeins einen Platz angeboten, der ihm von Notar Licht in deſſen Wagen abgetreten worden; Grün habe das Anerbieten angenommen und ſei auch in des Notars Wagen nach Wittlich mit ſeiner Frau gefahren. Er ſelbſt mit Licht habe auf einem Leiterwagen Platz gefunden, der ſie dann nach Wittlich geführt habe. Die Perſonen, welche ſonſt auf dem Leiterwagen geweſen, habe er nicht gekannt, zumal es ſchon ziemlich dunkel geweſen ſei.

Angeklagter Dr. Grün fragt, ob Zeuge die Stunde ſeines echauffirten Zuſtandes nicht genau angeben könne, worauf Zeuge antwortet, das könne er nicht, es ſei übrigens gegen Abend geweſen. Dabei bemerkt Zeuge, daß in dem Pavillon ausgeſtopfte Vögel ausgeſtellt ſeien, die bekanntlich mit Arſenik beſtreut ſeien und auch dem ſcharfen Geruche habe er damals den Zuſtand zuſchreiben müſſen, in welchem ſich Dr. Grün befand, als er, wie geſagt, aus der Richtung vom Eingange des Pavillons her, zu ihm trat.

Auf die von dem Vertheidiger des Angeklagten Dr. Grün an den Zeugen gerichtete Frage, über die von Grün im hieſigen democratiſchen Verein vertretene Richtung läßt ſich Zeuge dahin aus, daß er, Zeuge, eine Zeit lang Präſident im democratiſchen Verein geweſen, daß in dieſem Vereine eine Zerſplitterung deshalb einzureißen gedroht habe, weil Schily in Verbindung mit Weyrich und Küſer Kron eine ſo überaus extreme Tendenz verfolgte, daß ſie die Schritte Grün's bei dem democratiſchen Congreſſe zu Frankfurt mißbilligten, weshalb er und der jetzige Landrath v. Steinäcker ſich in der Lage befanden, Grün in Schutz zu nehmen, ſogar mit Bildung eines neuen Vereins zu drohen.

8. Zeuge, Philipp Daniel Brewer, Apotheker zu Bernkaſtel, bekundet in Bezug auf das Frühſtück wie der 4. Zeuge; obgleich er auch am Tag der Volksverſammlung auf der Marienburg geweſen iſt, will er doch von dem Inhalt der Reden, ſowie von dem Gegenſtand der geheimen Berathung im Pavillon nichts gehört haben, weil er während der ganzen Zeit am Abhang des Berges botaniſiren gegangen ſei.

Auf die Frage des Präſidenten, ob er nicht ſpäter gehört habe, daß es bald losgeben ſollte, erwiedert der Zeuge: „ja", es war das im November. (Aus dem Zuhörerraum ließ ſich einiges Gelächter vernehmen.)

9. Zeuge. Philipp Butz, Uhrmacher und Schenkwirth zu Trarbach, bekundet lediglich über die Reiſe Grün's und ſeiner Geſellſchaft nach der Marienburg.

Dritte Sitzung vom 10. Januar.

Das Zeugenverhör wird fortgeſetzt.

10. Zeuge, Landgerichtsrath u. Unterſuchungsrichter Martinengo, erklärt, daß er bis gegen Mitte Juni, während ſein College Wolff mit der Unterſuchung zu Prüm beſchäftigt geweſen, die Unterſuchung wegen der Vorgänge auf der Marienburg geführt habe. Weder der Dr. Grün, der in dieſer Hinſicht indeſſen nur im Allgemeinen wegen ſeiner Anweſenheit zu Marienburg vernommen, noch einer der von ihm bis dahin vernommenen Zeugen habe bis dahin das geringſte davon erwähnt, daß Dr. Grün während der Verſammlung im Pavillon und vor der eigentlichen Berathung erkrankt und dadurch zum Austritte veranlaßt worden ſei. Erſt im zweiten Verhöre habe Grün dieſe Behauptung aufgeſtellt und aus dem Munde ſeines Collegen Wolff habe er erfahren, daß von dieſem Augenblicke an ſämmtliche ſpäter vernommenen Zeugen dieſe Thatſache, ohne darnach gefragt zu ſein, gewiſſermaßen avancirt hätten.

11. Zeuge, Landgerichts-Aſſeſſor und Unterſuchungsrichter Wolff, beſtätigt die Ausſage des vorigen Zeugen. Er erklärt, das Verhalten aller von ihm nach Dr. Grün's zweiter Vernehmung verhörten Zeugen ſei in dieſem Punkte ſo auffallend geweſen, daß er und der Staatsprokurator v. Göckingk ſich ſtets verwundert angeſehen und ſie beide die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß die Zeugen vor ihrer Abhörung von der Einrede des Dr. Grün vollſtändig unterrichtet geweſen ſeien. Dies hatte eine Hausſuchung bei Frau Grün zur Folge gehabt und hierbei ſeien denn die hierauf bezüglichen, den Acten beigefügten Correſpondenzen gefunden worden, nämlich:

1. der Brief an Frau Grün, welcher das vollſtändige Formular der von den Zeugen zu atteſtirenden Thatſache enthält, daß Dr. Grün bereits vor jener Verhandlung den Pavillon krank verlaſſen und dann nicht wieder betreten habe;
2. ein anonymer, ſpäter vom Maler Velten zu Grach anerkannte Brief an dieſelbe, in welcher er verſichert, Alles aufzubieten, um günſtige Zeugniſſe zu ermitteln, auch hinzufügt, daß verſchiedene namhaft gemachte Perſonen ſolche theils ſchon abgelegt hätten, theils ablegen würden;

3. ein Zettelchen ohne Adreſſe, welches verſchiedene auf die Rückkehr Grün's von der Marienburg, ſeine Begleitung, ſein Befinden, dabei bezügliche Fragen und zur Seite die darauf zu ertheilenden Antworten enthält, unter welchem namentlich auch geſagt iſt, daß „Grün noch ſehr angegriffen geweſen ſei.“

Der Angeklagte Grün bemerkt über letzteren Zettel, den er anerkennt, er ſei ſelbſt über die Details bei ſeiner Rückreiſe mit ſich im Unklaren geweſen, und da er bei ſeinem erſten Verhöre rückſichtlich ſeiner Hinreiſe nach der Marienburg ſo ſpeciell befragt worden, ſo habe er ſich über die Rückreiſe zur Vermeidung etwaiger Widerſprüche orientiren wollen und ſich deshalb mit dieſem Zettel an ſeine Frau gewandt.

Hierauf wurde die Ausſage des kranken Zeugen Einnehmer Welten von Zell (12. Zeuge) verleſen. Dieſelbe verbreitet ſich nur über die Rede Grün's unter freiem Himmel. Dieſelbe war nach Anſicht des Zeugen darauf berechnet, die Leidenſchaften aufzuregen. Sie enthielt namentlich übertriebene Gegenüberſtellungen der Steuerverhältniſſe an der Moſel und auf dem Hunsrücken. Die auf's ſchärfſte eingetriebene Moſtſteuer werde in Berlin verpraßt und verwendet, um goldene Knöpfe für die Garde du Corps daraus zu machen. Dieſe Bemerkung erregte eine Aufregung unter den Zuhörern gegen den Zeugen, den man von ſeinem Platze herabwerfen wollte, Grün beſchwichtigte aber den Sturm, der ſich nicht gegen den einzelnen Beamten, ſondern nach oben oder gegen das Syſtem richten müſſe. Demnächſt hatte Grün die Landwehr angeredet und ſie aufgefordert, einer Einberufung von „Bruder Brandenburg und Bruder Manteuffel“ keine Folge zu leiſten, was dieſe auch zugeſagt. Nach verſchiedenen andern noch ſtärker aufgetragenen Reden Anderer, es waren der Redner noch zwei, nämlich Imandt und Neuſtädter, nahm Grün wiederholt das Wort und forderte die Ortsvorſteher und Notabeln zu einer näheren Berathung im Pavillon auf, welcher der Zeuge nicht beigewohnt hat.

13. Zeuge, Bürgermeiſter Auguſt Berger in Zell, erklärt zunächſt, daß zu der Volksverſammlung auf der Marienburg die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht eingeholt worden ſei, und er, außer Stande ſie zu verhindern, ihr auf Veranlaſſung des Landraths von Zell beigewohnt habe. Auch er iſt in den Pavillon nicht gelangt und hat die Rede Grün's außerhalb nur theilweiſe gehört, in welcher Hinſicht er die Angabe des vorigen Zeugen beſtätigt, den Redner aber ſagen läßt, die erpreßte Moſtſteuer werde an Hoflakaien und Garderegimenter verſchwendet. Er fügt noch hinzu, gehört zu haben, wie Grün ſich über ſeine Abſtimmung rückſichtlich der deutſchen Verfaſſung vom 28. März dahin ausſprach, daß er gegen dieſelbe geſtimmt habe, weil es dem Volke nicht dienen könne, wenn den 34 Regenten noch ein Kaiſer hinzugefügt werde. Unmittelbar nach der Volksverſamm-

lung, bemerkt Zeuge, habe ſich das Gerücht verbreitet, daß auch das Zeughaus zu Prüm und Simmern erſtürmt werden ſolle.

Auf Anfrage des Präſidenten beſtätigte es der Zeuge, wie er von verſchiedenen Seiten gehört habe, daß verſchiedene der vorgeladenen Zeugen aus ſeiner Gegend, ſich bei Geiſtlichen über die Verbindlichkeit des im Pavillon geleiſteten Eides Raths erholt hätten, und dem Vernehmen nach hätten einige Geiſtlichen ſich dahin ausgeſprochen, daß der Eid auf der Marienburg für ſie bindend, Andere aber, daß er nicht bindend ſei.

14. Zeuge, Heinrich Schütz, Dienſtknecht aus Zell, kehrte, nachdem er vor dem Unterſuchungsrichter erklärt hatte, ſich der Sache gar nicht mehr erinnern zu können, bei ſeiner heutigen Vernehmung, aber nicht ohne ſichtbare Zurückhaltung, zu ſeiner erſten Auslaſſung vor dem Bürgermeiſter zurück. Insbeſondere erinnert er ſich aus der Rede Grün's im Freien wieder, wie dieſer geſagt habe, daß alle Anträge der Nationalverſammlung auf Verminderung der Steuerlaſt, ohne Erfolg geblieben ſeien, daß die Steuern verſchwendet, und Millionen zu koſtbaren Reiſen des Königs verwendet würden. Alle Beamten, hätte dieſer geſagt, könnten abgeſchafft werden, namentlich die Altpreußen, die ſich nur bereichern wollten. Jetzt ſei der Zeitpunkt gekommen. Er habe übrigens dagegen geſtimmt, daß der König die Kaiſerkrone annehme, und gewiß ſei die Verſammlung mit ihm einverſtanden. Wenn ſie dies ſei, dann möge ſie in ſein „Nein" einſtimmen, was denn auch geſchehen ſei. Des früher erwähnten Umſtandes wollte ſich Zeuge nicht mehr erinnern, daß Grün die Landwehr aufgefordert habe, ſich einkleiden zu laſſen, dann aber mit den Waffen nach Hauſe zurückzukehren, und rectifizirte dieſe auch dahin, daß die Aufforderung, „ſich Pulver und Blei anzuſchaffen", nicht von ihm, ſondern von einem ſpätern Redner ausgegangen ſei, der dies damit motivirt habe, daß es ſonſt bald zu ſpät ſein werde, da das fremde Volk, die Koſacken, kommen würden. Im Pavillon iſt der Zeuge nicht geweſen. Auf Vorhalten des Präſidenten, daß er in ſeinem erſten Verhöre ſich ganz anders ausgedrückt habe, als in dem zweiten, erklärte Zeuge, daß er im erſten Verhöre nicht eidlich vernommen und ſeine jetzige Ausſage durch nichts influirt worden ſei.

15. Zeuge, Friedrich Licht, Notar aus Wittlich, iſt ebenſo wenig im Pavillon geweſen, und will ſich auch der außerhalb gehaltenen Reden nicht mehr näher erinnern. Allerdings ſei von einem der Redner, aber nicht von Grün, der Erhebung der Pfalz und von Elberfeld Erwähnung gethan und namentlich ausgeſagt worden, es ſei jetzt Zeit, die Waffen zu ergreifen. Ob Grün im Pavillon geweſen, wiſſe er nicht. Erſt ſpäter, wenn er früher geſagt habe gegen 8 Uhr, ſo wolle er dies heute weder beſtreiten noch wiederholen, die Zeit ſei ihm nicht mehr erinnerlich, habe er gehört, daß Dr. Grün im Pavillon unwohl geworden ſei, und habe ſich dadurch veranlaßt gefunden, dem-

ſelben, welchen er außerhalb des Pavillons bei ſeiner Frau fand, einen Platz in ſeinem Wagen anzubieten, wovon dieſer denn auch Gebrauch gemacht und alsbald mit ſeiner Frau, an welche Otto ſeinen Platz abtrat, die Marienburg verlaſſen habe. Als er Grün den Wagen anbot, ſei es übrigens ſo etwa am Dämmern geweſen. Eine halbe Stunde ſpäter ſei er mit Otto auf einem Leiterwagen nach Wittlich zurückgefahren, inzwiſchen wäre die Dunkelheit bereits eingetreten.

Eine auf Inſtanz des öffentl. Miniſteriums vorgenommene nochmalige Vernehmung des Zeugen Otto führt zu keiner nähern Ermittelung der Zeit, wann Grün den Pavillon, beziehungsweiſe die Marienburg verließ. Otto gibt auf Befragen Grün's zu, daß von der Zeit an, wo Grün, wie er geſtern angegeben, nach ſeiner Anſicht aus dem Pavillon erhitzt und angegriffen an ihn herangetreten ſei, bis zur Abfahrt noch eine halbe Stunde verfloſſen ſein könne; verneint aber poſitiv die Frage: ob Frau Grün ihm nicht vorher, ehe Grün in erwähnter Weiſe an ihn herangetreten, von ihres Mannes Unwohlſein geſprochen habe, und bemerkt, daß es ihm aufgefallen, wie auch damals noch ſeine Frau von der angeblichen Krankheit ihres Mannes keine beſondere Notiz genommen habe. Auf beſonderes Befragen des Angeklagten Grün, will ſich Otto nicht erinnern, denſelben ſchon vor dieſer Zeit im Freien vor dem Pavillon geſehen zu haben, dies aber auch nicht direct in Abrede ſtellen, da er nicht veranlaßt geweſen ſei, beſonders darauf zu achten. Ob nach dem Austritt Grün's im Pavillon noch getagt wurde, weiß Otto auf Befragen nicht zu ſagen, bemerkt aber, daß die Verſammlung darin noch fortgedauert habe.

16. Zeuge, Gotthard v. Pampous, Friedensrichter aus Trarbach, durch Neugierde nach den Coryphäen der Democratie auf die Marienburg geführt, erinnert ſich eines auffallenden Umſtandes: Während der Verhandlungen im Freien ſei ein Mann an Schily herangetreten und habe gegen dieſen Beſchwerde geführt, daß Seitens der Democratie noch gar Nichts geſchehen ſei, während die Regierung ſich ſo thätig zeige. Schily habe hierauf geantwortet, „darüber zu reden, ſei hier der Ort nicht, davon wolle man ſpäter ſprechen.“

17. Zeuge, A. L. Köppe, Baumeiſter in Zell, wiederholt ſeine frühere Auslaſſung, wie ſie der Anklageakt bereits enthält. Er iſt aufgefordert worden, zur Vertretung der Stadt Zell einer engeren Berathung beizuwohnen, habe, unbekannt mit dem Zwecke der Berathung, ſich auch bereit finden laſſen, und dem Angeklagten Grün, der ihn fragte, ob wohl ein entlegenes Zimmer zu haben ſei, erſt auf Alff, dann auf den Pavillon verwieſen. Einige Zeit ſpäter iſt Zeuge durch Frau Grün mit der Bemerkung nach dem Pavillon beſchieden worden, daß ihr Mann ihn dort erwarte. Dort hat er die Verſammlung bereits angetroffen. Grün trat mit einigen anderen Herren zunächſt zu geheimer Berathung in einen Winkel zuſammen, und erklärte dann der Verſammlung, vor Allem müſſe er um 2 Dinge bitten: die

Thüre werde verſchloſſen und durch einen zuverläſſigen Mann bewacht. Nachdem dies geſchehen, ordnete Grün an, daß Jeder aus der Verſammlung an ihm vorübergehe, und dann die übrigen bei Nennung des Namens ſich über die Geſinnungstüchtigkeit des Nenners ausſpreche. Weſſen Anweſenheit nicht von Allen gebilligt werde, der müſſe den Pavillon verlaſſen. Als dieſe Cenſur der Anweſenden bis zu einem Manne gelangt war, der ſich in der nächſten Umgebung Grün's befand (Imandt), erklärte letzterer, der Mann könne nicht genannt werden, aber er cavire für ihn. Als er, Zeuge, bei Grün paſſirte, rief der Ortsvorſteher Melchiors von Zell „zweideutig", und Köppe mußte den Saal verlaſſen.

Bald darauf kam ihm Grün nach, forderte ihn auf mit zurückzugehen und ſich zu rechtfertigen, was er ablehnte; 10 Minuten ſpäter neben dem Pavillon ſtehend, ſah Zeuge durch das Fenſter mehrere anſcheinend zum Schwure erhobene Hände, will jedoch die Möglichkeit zugeben, daß das Erheben der Hände auch eine andere Veranlaſſung, etwa Ausziehen der Röcke, zur Urſache gehabt habe. Später zur Zeit der Dämmerung ſei er wieder in die Nähe des Pavillons und in dieſen ſelbſt getreten. Damals ſei Grün vor dem Pavillon geweſen und, wenn er nicht irre, nach der Ruine zugegangen. Als er, Zeuge, nun in den Pavillon eintrat, war die Verſammlung bereits aufgelöſt und die Verſammlung geſchloſſen. Letztere Erklärung wurde von dem Zeugen auf Befragen des Dr. Grün mit Beſtimmtheit wiederholt, auch beſtimmt verabredet, daß er ſich in der Perſon des Dr. Grün geirrt haben könne.

Hierauf wurde die Ausſage des verſtorbenen Zeugen Mehlem (18. Zeuge) verleſen. Der Zeuge iſt im Pavillon geweſen, hat denſelben aber verlaſſen und nicht wieder betreten, als ein die Moſel herabkommendes Dampfſchiff mit Soldaten die Verſammlung alarmirte. Damals war auch Grün aus dem Pavillon herausgetreten, den er zwar nicht wieder hereintrten ſah, den er aber erſt gegen 8 Uhr im Freien wieder bemerkte. Während der Anweſenheit des Zeugen im Pavillon iſt nach deſſen Ausſage die vom Zeugen Köppen erzählte Cenſur der Anweſenden durch Grün vorgenommen worden, Grün habe ſie mit den Worten eingeleitet, bevor er ein Wort verliere, müſſe er ſich überzeugen, daß kein Verdächtiger oder Spion hier ſei. Dann hat Grün die Verſammlung aufgefordert, unter Aufhebung der rechten Hand Verſchwiegenheit anzugeloben, was auch bereits geſchehen ſei, ehe das Dampfſchiff nahte.

19. Zeuge, Lorenz Kahlfelz, war ſchwankend in ſeiner Ausſage und voller Widerſprüche. Er iſt der Einladung in den

Pavillon gefolgt, welche an alle diejenigen erging, „die einer Gemeinde vorstehen könnten.“ Das Zimmer sei zugemacht worden, damit es nicht zu voll werde. Jeder habe seinen Namen nennen müssen, weshalb, wisse er nicht. Es sei auch die Rede von Schwören gewesen, aber dagegen Protest erhoben worden. Er habe sich um seinen Schoppen gekümmert, und wisse nicht ob wirklich geschworen worden, es möge sein. Auf einmal habe es geheißen, es käme ein Schiff mit Militär, und habe er darauf den Pavillon verlassen. Abweichend von seiner frühern Aussage, wonach er demnächst wieder in den Pavillon getreten, bestreitet er solches heute auf's Bestimmteste, und behauptet, nicht wieder in den Pavillon gelangt zu sein, weil solcher verschlossen war. Nichts destoweniger behauptet er, daß noch während seiner Anwesenheit in demselben es geheißen habe, Grün sei fort, auch ein Zettel hereingereicht worden sei, auf dem dieser seine Krankheit anzeigte. Von den sonstigen Verhandlungen will er sich Nichts erinnern.

20. Zeuge, Johann Mack, ist nur etwa 4—5 Minuten im Pavillon gewesen, und hat denselben verlassen gehabt, als das Dampfschiff kam, dem er auf seinem Rückwege begegnete. Während er im Pavillon war, sei der Antrag gestellt worden, Verschwiegenheit durch einen Schwur zu geloben, der Antragsteller sei aber ausgelacht worden, man habe nicht geschworen, doch hätten einige die Hand in die Höhe gehoben.

21. Zeuge, Martin Joh. Dräger, Gerichtsvollzieher von Zell; welcher zufolge Vorhaltung des Präsidenten von dem Zeugen Welter gesehen wurde, als er am Schlusse der Verhandlung den Pavillon verließ, will sich nicht lange im Pavillon aufgehalten haben. Er erklärt erst, während seiner Anwesenheit darin sei Nichts geschehen, er habe Niemand gekannt als Grün; Niemand habe zur Versammlung gesprochen. Auf ernstliche Vorhaltung gab er endlich zu, es habe jemand gesagt, man müsse wissen, ob die Leute in die Gesellschaft gehörten. Alle hätten bei den Herrn vorbeigehen müssen, damit die Versammlung die Mißliebigen ausscheide. So sei Köppe ausgeschieden worden. Ein Gelöbniß der Verschwiegenheit sei geleistet, dabei aber Nichts gesprochen worden. Man habe die Hand aufgehoben, auch er habe die Hand aufgehoben (Gelächter des Publicums.) Nun sei ihm unwohl geworden und er habe den Saal verlassen.

Eine Registratur des Untersuchungsrichters über die schwankende Aussage des Zeugen vor ihm, veranlaßte den Vertheidiger Hrn. Furius zur Frage: ob Zeuge etwa damals betrunken gewesen sei, was dieser bestritt.

22. Zeuge. Joh. Joſ. Melchiors, Ortsvorſteher aus Zell, charakteriſirt die Rede Grün's im Freien der Art, daß man damals Aehnliches in der Zeitung geleſen habe. Speciell erklärt er, Grün habe an die Landwehr die Frage gerichtet, ob ſie einer etwaigen Einberufung folgen werde, was die Leute einſtimmig verneint hätten. Einer Einladung in den Pavillon Folge leiſtend, habe er dieſen gedrängt voll gefunden. Grün habe die mehrerwähnte Cenſur vorgenommen, bei welcher Köppen auf ſeine Veranlaſſung ausgeſchieden ward. Dann ſei das Gelübde der Verſchwiegenheit gefordert, und von einem Theile der Verſammlung in der Weiſe eines förmlich von Grün vorgeſprochenen Schwures geleiſtet worden. Wenigſtens ſei dies wahr, wenn er es früher, wie ihm der Präſident vorhielt, geſagt habe. Die Thüre ſei verſchloſſen worden, erſt habe ein gewiſſer Claus von Wittlich den Schlüſſel gehabt, dann Grün ihn an ſich genommen. Demnächſt hätte Grün die Frage geſtellt, ob man der Pfalz mit Waffen oder mit Geld Beiſtand leiſten ſolle. Die Debatten hätten aber kein Reſultat gehabt, da man ſich dafür entſchied, daß der Landmann den Heerd nicht verlaſſen könne, und zu Geldbeiträgen die Moſel zu arm ſei. Jetzt ſei das Dampfſchiff gekommen, er habe den Pavillon verlaſſen, und hierbei auch Grün im Freien geſehen.

Eine von dem Präſidenten an den Zeugen gerichtete Frage, inwiefern er ſich bei Aufſtellung einer Liſte von Zuzüglern nach Bernkaſtel betheiligt habe, wurde von dem Zeugen aufs Nachdrücklichſte beſtritten.

Grün bemerkt, daß er es nicht unbedingt verabreden wolle, geſagt zu haben „ich ſchwöre es", erläutert ſolches aber dahin, daß er damit nur ſeine eigene Bereitwilligkeit zum eidlichen Gelöbniß der Verſchwiegenheit habe an den Tag legen, keineswegs aber andern, wozu er ja gar nicht berechtigt geweſen, einen bindenden Eid habe vorſprechen wollen.

Ueber die Gründe des dem Zeugen Köppe ertheilten Mißtrauensvotums durch den Vertheidiger befragt, erklärt Melchiors, daß Köppe ohne entſchiedene politiſche Meinung ſei, da er erſt für die Barrikadenkämpfer in Berlin geſchwärmt, dann aber ſich geäußert habe, die Steuerverweigerer müſſe man ſämmtlich über die Klinge ſpringen laſſen. Auf ferneres Befragen über Köppe's Glaubwürdigkeit bemerkt Melchiors, daß er nichts weiter ſagen könne, als daß man Köppe für einen Schwadroneur halte.

23. Zeuge. Carl Melchiors, äußert ſich nur höchſt allgemein über Grün's Rede im Freien, ſie haben die politiſchen Verhätniſſe betroffen. Er iſt im Pavillon geweſen, bekundet wie die andern Zeugen die von Grün vorgenommene Cenſur, will aber nicht wiſſen, ob die Thüre verſchloſſen wurde oder nicht, ebenſowenig, ob man das Gelübde der Verſchwiegenheit leiſtete. Der Pavillon ſei ſehr angefüllt

und ihm unwohl geweſen. Nach einer halben Stunde habe er denſelben verlaſſen.

Die Zeugen Vincenz Köppe (24. Zeuge), Bauconducteur, und deſſen Vater Ferdinand Köppe (25. Zeuge), berichten mit vieler Umſtändlichkeit über Mittheilungen, die ihnen der Zeuge Joſeph Müller andern Tages über die Vorgänge im Pavillon in abgeriſſenen Sätzen gemacht habe; namentlich rückſichtlich des Schwurs, den Gerichtsvollzieher Träger mit beiden Händen geleiſtet habe, über eine veranſtaltete Geldſammlung, die Wahl des Zeugen Cläſer zum Adjutanten Grüns, das Anerbieten des Meſſerſchmieds Gaſſen Dolche zu 15 Sgr. per Stück zu liefern. Beide Zeugen haben dieſe Mittheilung wenigſtens in der Hauptſache für Wahrheit genommen. Beide Zeugen verſichern, zu ihrem großen Erſtaunen bereits am Abend des 18. Mai von Müller die Erſtürmung des Zeughauſes zu Prüm vernommen zu haben.

26. Zeuge. Joſeph Müller, Schreiber, von Zell, gibt zu, den beiden Köppen dieſe Mittheilung gemacht zu haben, erklärt ſie aber lachend für reine Erfindung und bemerkt, die Leute ſeien ſo neugierig geweſen; und damit ſie Neuigkeiten hätten erzählen können, habe er ihnen „einen Bären aufgebunden.“ Er ſei allerdings im Pavillon geweſen, aber nur kurze Zeit, während welcher die Cenſur ſtattgefunden habe. Einen Eid habe er nicht geleiſtet, auch ſei ſolcher in ſeiner Gegenwart nicht geleiſtet worden. Die angebliche Mittheilung des Zeughausſturms noch am 18. Mai beſtreitet er.

27. Zeuge. Seb. Cläſer, Rechtscandidat, 32 Jahre alt, von Zell, verbreitet ſich über die Reden unter freiem Himmel in ähnlicher Weiſe wie die frühern Zeugen, und bekundet namentlich auch die Aufforderung des Volkes zur Anſchaffung von Pulver und Blei durch einen der ſpätern Redner. Der Zeuge iſt im Pavillon geweſen, will ihn aber bereits unmittelbar nach Ausſcheidung von Köppe verlaſſen haben.

Auf die Frage des Angeklagten Dr. Grün an den Zeugen, ob nicht die in dem Pavillon Geweſenen den Auftrag hatten, ihre Committenten von dem Verhandelten in Kenntniß zu ſetzen, antwortete der Zeuge mit Ja.

28. Zeuge. Fauſt von Trarbach will bereits im Freien eine gewiſſe confeſſionelle Aufregung im Volke bemerkt haben, die ſich im Pavillon bis zur Fanatiſirung geſteigert hätte. Auch er erwähnt der Cenſur, ſo wie des Gelübdes zu ſchweigen, wenn einer etwa mehr ſagen ſollte, als er verantworten könne, welches Gelübde von vielen mit aufgehobener Hand geleiſtet worden ſei. Als das Dampfſchiff kam, habe er den Pavillon verlaſſen.

29. Zeuge. Dreis von Merl hat von den Reden im Freien Nichts näheres gehört. Grün hätte nach ſeiner Angabe, „diejenigen, die es intereſſiren, aufgefordert, in den Pavillon zu kommen, wo er

eine beſondere Mittheilung machen wolle." Im Pavillon ſei dann die Cenſur vorgenommen worden, man habe eine Wache an die Thüre geſtellt; von einem Gelöbniß der Verſchwiegenheit habe er reden hören, erinnere ſich aber des Näheren nicht. Die Hitze habe ihn bald herausgetrieben.

---

4. Sitzung vom 11. Januar.

Die ſämmtlichen Angeklagten und ihre Vertheidiger ſind gegen 8 Uhr ſchon auf ihren Plätzen. Die Vertreter der Staatsbehörde treten kurze Zeit darauf und der Gerichtshof um 8¼ Uhr ein. Das Zeugenverhör wird fortgeſetzt.

30. Zeuge, Peter Matthias Gräff, Gutsbeſitzer aus Zell, bekundet, daß er auf der Marienburg geweſen, jedoch ſpäter hingekommen ſei; von den Reden im Freien habe er nichts gehört, da er wegen des Gedränges nicht nahe genug heran habe kommen können; darauf ſei er in den Pavillon gegangen um dort einen Freund in Geſchäften aufzuſuchen; Grün ſei hereingetreten und habe geſagt: „ehe ich hier ein einziges Wort ſpreche, muß ich wiſſen, was für Leute hier ſind, ob ſie alle geſinnungstüchtig, ich ſchlage vor, daß Jeder an mir vorübergehe, ſeinen Namen nenne und Jeder ſich dabei über die Geſinnungstüchtigkeit ausſpreche;" darauf ſei Adam Köppe als mißliebig ausgewieſen worden; es ſei ſo ſchwül im Pavillon geweſen, daß er das Freie habe ſuchen wollen, die Thüre ſei aber verſchloſſen geweſen. Ein Gelöbniß der Verſchwiegenheit ſei zwar im Allgemeinen geleiſtet worden, aber kein eidliches, auch habe er nicht geſehen, daß man die Hände erhoben, indem von mancher Seite geäußert worden, dies ſei unnöthig. (Früher hatte er von einem förmlichen Eide bekundet.) Von den fernern Reden, die da gehalten worden, wiſſe er nichts und habe ſchon vor der Zeit, als das Dampfſchiff geſehen worden, den Pavillon verlaſſen gehabt. Grün ſei entweder kurz vor oder kurz nach ihm aus dem Pavillon getreten. Er ſei darauf wieder in den Pavillon getreten als es ſchon ziemlich ſpät geweſen; Grün ſei aber nicht mehr drin geweſen. Er glaube denſelben auch öfters im Freien geſehen zu haben. Das Dampfſchiff ſei etwa in der Mitte der Verhandlungen gekommen.

31. Zeuge. Carl Fuchs, Buchdrucker in Bernkaſtel, ſagt aus: daß er ebenfalls auf der Marienburg und in der Verſammlung des Pavillons geweſen, die angeordnete Cenſur Dr. Grün's als einer der Erſten paſſirt, aber kurz darauf den Saal wegen zu großer Hitze verlaſſen habe. Als er darauf wieder habe eintreten wollen, ſei die Thüre geſchloſſen geweſen, ob durch Ueberfüllung blos geſperrt oder wirklich verſchloſſen geweſen, wiſſe er nicht. Dr. Grün habe er darauf öfters im Freien geſehen, und zwar erſichtlich erſchöpft und angegriffen, ob dies vor oder nach der Wahrnehmung des Dampfſchiffes,

geweſen, wiſſe er nicht. Er, Zeuge, ſei am andern Morgen von Alff nach Wittlich in Geſellſchaft von Schily und Nels gereiſt, und an letzterem Orte bei Steffen auch noch mit Frau Grün zuſammengetroffen. Von einem Complotte ſei überall keine Rede geweſen. Er habe dann eine Reiſe in die Eifel gemacht, und ſei auf der Rückreiſe im Poſtwagen zu Manderſcheid wieder mit Schily und Genoſſen zuſammengetroffen, die von Prüm kamen und bewaffnet in den Poſtwagen ſtiegen.

32. Zeuge. Joh. Baptiſt Barzen, Gutsbeſitzer aus Alff, hat deponirt: auch er ſei im Pavillon auf der Marienburg geweſen, Dr. Grün habe der Verſammlung darin präſidirt, und die Cenſur vorgenommen, ein Unbekannter ſei dort geweſen, von dem Dr. Grün geſagt, daß man ſeinen Namen nicht nennen dürfe, er aber für ihn einſtehen wolle. Dann ſei auch ein Gelöbniß der Verſchwiegenheit geleiſtet worden, und habe er, Zeuge, auch geſehen, daß Einige dabei die Hände in die Höhe gehoben hätten; auch die Thüre ſei geſchloſſen worden, ob wegen Ueberfüllung, wiſſe er nicht. Als das Dampfſchiff mit Militär wahrgenommen worden ſei, fürchtete man die Sprengung der Geſellſchaft und während einer hierüber begonnenen Debatte, habe Dr. Grün mit mehren Andern den Pavillon verlaſſen; nun ſei eine Debatte darüber entſtanden, ob die Verſammlung aufgehoben, oder die Verhandlungen ausgeſetzt werden ſollen, bis Dr. Grün zurückkäme, dies ſei aber abgelehnt worden. Was ferner verhandelt worden, wiſſe er nicht, da er ſich nun gleichfalls entfernt habe.

Früher hatte der Zeuge eidlich ausgeſagt, Grün habe nun die Frage zur Debatte geſtellt, ob man der Rheinpfalz und Baden perſönlich oder mit Geld unterſtützen wolle; beides ſei aber abgelehnt worden.

Auf desfallſigen Vorbehalt des Präſidenten, wollte der Zeuge erſt Nichts wiſſen, dann ſagte er, ja es möge ſein, es ſei etwas derartiges vorgekommen, aber ſo beſtimmt habe er das dem Unterſuchungsrichter nicht geſagt, dieſer es ihm vielmehr im Protocoll in den Mund gelegt.

Auf fernern Vorhalt beſtreitet der Zeuge es, bis zum Schluſſe im Pavillon geblieben zu ſein; gibt aber auf Befragen des Oberprocurators demnächſt zu, mit dem Maler Velten zufällig zuſammengetroffen zu ſein, und könne es vorgekommen ſein, daß hierbei von Grün's Unwohlſein geſprochen worden.

Schließlich behauptet der Zeuge, nachdem er den Pavillon verlaſſen, den Dr. Grün meiſtens im Freien geſehen zu haben.

33. Zeuge. Johann Joſeph Ammlinger, Gaſtwirth aus Bremm, äußert: er ſei zwar im Pavillon geweſen, wiſſe aber Nichts von einer Cenſur. Er habe zwar geſehen, daß mehre Leute dem Dr. Grün die Hand reichten, die Bedeutung ſei ihm aber unbekannt geblieben.

Früher hatte Zeuge gesagt: Grün habe wissen wollen, ob kein Verdächtiger unter ihnen sei, und sei Köppe ausgeschieden worden.

Er habe herausgehen wollen, da habe es geheißen, der Herr Präsident habe den Schlüssel. Erst als das Dampfschiff herannahte, verließ er und auch Grün den Pavillon.

Seine frühere Aussage, wonach er gesehen hätte, daß Grün demnächst wieder in den Pavillon ging, nahm der Zeuge heute zurück und erklärte, auf wiederholtes Vorhalten des Präsidenten, daß er glaube, daß hier bei Aufnahme seiner frühern Aussage ein Irrthum unterlaufen sein möge.

Der Präsident läßt den Zeugen, Untersuchungsrichter Martinengo, wieder vortreten und dieser sagt, daß der in Rede stehende Umstand, welchen er protocollirt habe, ihm so wesentlich erschienen, daß hier kein Irrthum obwalten könne; er müsse Alles im Protocolle Wort für Wort bestimmt als die damalige Aussage des Zeugen wahr halten.

34. Zeuge, Nikolaus Gassen, Messerschmied aus Zell. Derselbe hatte nach der Vorhaltung des Präsidenten rücksichtlich der Rede Grün's unter freiem Himmel gesagt: Der König habe dem Volke zwar eine Verfassung gegeben, es sei aber nicht genug, eine solche auf dem Präsentirteller zu erhalten, das Volk müsse dieselbe auch durchführen, und deshalb zusammenhalten, habe insbesondere auch die Zuhörer aufgefordert zum Zeichen der Zustimmung das Haupt zu entblößen, und alle hätten solches gethan.

Heute erklärt er von vornherein, daß er sich der Aeußerungen Grün's nicht mehr zu erinnern vermöge, da er ein überaus schwaches Gedächtniß habe, nur so viel wisse er noch, daß Grün eindringlich ermahnt habe, überall auf dem Boden des Gesetzes stehen zu bleiben, und rücksichtlich der drückenden Moststeuer das Volk ermahnt habe, Bittschriften „an Sr. Majestät den König" zu richten, wo denn schon Abhilfe erfolgen werde.

Uebrigens, so fährt Zeuge fort, sei Dr. Grün nicht lange im Pavillon gewesen, sondern bald krank geworden, und habe denselben verlassen müssen.

Präs.: Danach habe ich Sie noch nicht gefragt, wir sind noch im Freien, noch nicht im Pavillon.

Zeuge: Dann bitte ich um Entschuldigung.

Auf weiteres Befragen fuhr Zeuge fort: nach Dr. Grün hätten, soviel er sich erinnere, im Freien noch 3 Redner gesprochen. Dann sei Grün wieder aufgetreten und habe gesagt, Jedem, der sich darum interessire, oder dazu Lust habe, stehe es frei, ihm nun in den Pavillon zu folgen.

Der Präsident hielt dem Zeugen vor, wie er früher ausgesagt, daß Grün die Vorsteher aller politischen Vereine eingeladen habe, in den Pavillon zu kommen.

Zeuge: Das weiß ich durchaus nicht mehr. Der Untersuchungs-

richter hat mich bei meinem Verhöre zu Neil gleich einen „Lügner" genannt, das hat mich ſo verwirrt gemacht, daß ich gar nicht mehr wußte, was ich ſagte. Er ſei nun, fuhr Zeuge fort, in den Pavillon getreten, wo auch Grün war. Die Hitze ſei aber nicht zu ertragen geweſen, und deshalb Grün auch bald wieder fortgegangen. Während deſſen Anweſenheit im Pavillon ſei gar nichts irgend Erhebliches vorgefallen.

Der Präſident ermahnte den Zeugen wiederholt aufs eindringlichſte zur Ausſage der Wahrheit.

Der Zeuge blieb bei ſeiner Ausſage ſtehen, erklärend: „was ich weiß, das ſage ich, „als guter Chriſt und Katholik." Von der Cenſur und dem Gelöbniß der Verſchwiegenheit will er Nichts wiſſen.

Der Präſident hält ihm vor, wie er früher beides ausgeſagt, und namentlich bekundet habe, daß Grün keinen förmlichen Eid, wohl aber eine Verſicherung an Eidesſtatt gefordert und erhalten habe.

Zeuge gibt jetzt wieder zu, daß, wenn auch kein Gelöbniß, doch das Verſprechen gegeben worden ſei, von dem hier Verhandelten außerhalb Nichts zu ſprechen. Bei ſeinem frühern Verhöre ſei er überdem angetrunken geweſen, wiſſe deshalb auch von Grün's Reden im Pavillon nicht das Mindeſte. Sein Gedächtniß habe ihn vollſtändig verlaſſen.

Nach der Vorhaltung des Präſidenten hatte der Zeuge früher erklärt: Auch jetzt habe Grün nicht zu Gewaltthätigkeiten aufgefordert, wohl aber der Unbekannte (Imandt), der in aufregenſter Weiſe geſprochen, zur offenen Gewalt, zur Stürmung des Zeughauſes zu Prüm und zum Transporte der Waffen nach Bernkaſtel als einem ſtrategiſchen Punkte, aufgefordert habe. Bei einer Abſtimmung durch Beiſeitetreten ſei aber der Vorſchlag verworfen worden. Wie auch der Anklageact ergibt, hatte Zeuge demnächſt gleichwohl von einer Debatte über den Tag der Ausführung geſprochen und geſagt, den Zellern werde ſchriftliche Nachricht hierüber zugehen. Der Zeuge kommt darauf zurück, daß er durch die Bezeichnung als „Lügner" ſo aus dem Gleichgewicht gekommen ſei, das er für das ſpäter Geſagte nicht mehr einſtehen könne. Er habe, ſagt er, gleich bei ſeinem Eintritte in den Saal den Unterſuchungsrichter wieder erkannt, der ihn ſo angelaſſen habe. „Da", auf den Herrn Staatsprocurator v. Holleben zeigend, „ſitzt er".(Allgemeines Gelächter im Publikum; der Staatsprocurator lacht mit; der Präſident droht den Saal räumen zu laſſen.

Der Präſident befragt den Zeugen näher darüber, wann Grün den Pavillon verlaſſen habe, und macht ihn auf die früher bekundete angebliche Aeußerung Grün's aufmerkſam, nach welcher dieſer die nach Vorbeifahrt des Dampfſchiffs in den Saal zurückgekehrten empfing, etwa: „ich hätte Euch nicht für ſo bange gehalten, wenn irgend eine Gefahr droht, dann nehmt Ihr den Schwanz zwiſchen die Beine und lauft davon."

Der Zeuge weiß auch hierüber Nichts mehr zu bekunden.

Der Unterſuchungsrichter Martinengo vorgerufen, erklärt auf Befragen, er habe den Zeugen vernommen und keine Betrunkenheit an dem Zeugen bemerkt, wäre ſolches der Fall geweſen, ſo würde er ihn nicht vernommen haben, die Vernehmung ſei übrigens in vollkommen geſetzlicher Weiſe erfolgt.

Der Präſident hörte den Zeugen über eine von ihm unterzeichnete Annonce im „Wittlicher Volksblatte", worin es heißt, daß die gegen ihn bei der Reiler Unterſuchung gerichteten Intriguen bei ſeiner Vernehmung vor den Geſchwornen an den Tag kommen würden. Der Zeuge gibt zu, dieſes Inſerat, wenn auch nicht verfaßt doch veranlaßt zu haben. Er ſei, ſagt er, über den Inhalt der Anklageſchrift, unterrichtet geweſen, und wegen ſeiner angeblichen Ausſage allgemein verachtet worden. Das habe ihn umſomehr geſchmerzt, als er zum Vorſtand des conſtitutionellen Vereins zu Zell gehöre.

Auf Befragen erklärte Zeuge noch, daß allerdings der Zeuge Joſeph Müller bei ihm einmal aber im Scherze, Dolche zu 15 Sgr. beſtellt habe. Er habe ihn aber abgewieſen. Der Bürgermeiſter Berger von Zell erklärt: ein conſtitutioneller Verein exiſtire in Zell nicht, ſondern ein Bürgerverein. Der Zeuge Gaſſen ſei unbeſcholten, aber durch ſeinen Hang zur Politik zurückgegangen, indem er ſich Zeitungen angeſchafft und den Betrieb ſeines Geſchäfts vernachläßigt habe.

Auf Befragen des Vertheidigers Furius, ob dem Zeugen gegenüber der Ausdruck „Lügner" gar nicht, auch nicht von anderer Seite gebraucht worden, erklärte der Unterſuchungsrichter Martinengo, er glaube für ſeine Perſon mit Beſtimmtheit verſichern zu können, den Ausdruck nicht gebraucht zu haben, wolle aber nicht beſtreiten, den Zeugen etwas lebhaft vorgenommen und dabei wohl auch einmal geſagt zu haben, „das ſei gelogen." Daß der gerügte Ausdruck von andrer Seite gebraucht worden, könne er ſich nicht erinnern. Der Staats-Procurator v. Holleben ſei bei dem Verhöre anweſend geweſen.

35. Zeuge, Heinrich Maurer, Handelsmann in Coblenz, erklärt, daß er nahe am Pavillon ſich befunden, als die beſondere Berathung in demſelben ſtattfand. Er habe viele Menſchen darin bemerkt, ſowie, daß die Thür und die Fenſter verſchloſſen waren. Es habe auch an einem Tiſche im Garten eine Geſellſchaft geſeſſen, wovon es hieß, daß es Trierer ſeien, darunter Frau Grün, und an dieſen Tiſch ſei ſpäter Dr. Grün ſelbſt herangetreten, aber noch ehe man das Dampfſchiff mit Soldaten bemerkte. Mit Beſtimmtheit könne er nicht ſagen, daß Dr. Grün wieder in den Pavillon getreten ſei, es ſei zu lange her, er entſinne ſich deſſen nicht. Vor dem Unterſuchungsrichter hatte der Zeuge, wie ihm vorgehalten worden, erklärt, dies beſtimmt geſehen zu haben.

37. Zeuge Aug. Fontaine d'Dcq, Goldarbeiter aus Wittlich. Der Zeuge, welcher von ſchwächlicher Körperconſtitution, bei ſeinem ganzen

Verhöre eine gewiſſe Aengſtlichkeit an den Tag legte, iſt im Pavillon geweſen. Grün erklärte zuerſt: „Bevor ich ein einziges Wort rede, muß ich die Geſinnungstüchtigkeit der Anweſenden prüfen.“ Dann ſei die Cenſur vorgenommen, auf das Verlangen Grün's die Thüre verſchloſſen nnd der Schlüſſel auf den Tiſch gelegt worden. Grün habe nun das Gelöbniß der Verſchwiegenheit gefordert und zwar mit den Worten: „hebt die Hand auf und ſagt, „ich ſchwöre es.“ Ueber den nähern Inhalt der Verhandlung könne er ſich nicht mehr ſo genau erinnern, wie bei ſeinen beiden frühern Vernehmungen, er verſichere aber, daß er nur geſagt habe, was wahr ſei.

Der Präſident hält ihm dieſelben vor, wonach nun Grün von der Nothwendigkeit der Volksbewaffnung geſprochen und erklärt hätte, „es müſſe ein Schlag geſchehen“, die Zeughäuſer zu Simmern und Malmedy ſeien, oder würden erſtürmt. Hierauf habe ein Andrer aus der Verſammlung den Vorſchlag gemacht, dann auch das Zeughaus zu Prüm zu ſtürmen, worauf der folgende Redner, Schily, mit den Worten: „nun ja“, eingegangen ſei. Grün habe nicht ausdrücklich zugeſtimmt, aber auch nicht widerſprochen und ſei ſo der Beſchluß zu Stande gekommen, ohne förmliche Abſtimmung. Darauf ſei auch der Tag der Ausführung auf den 18. Mai feſtgeſtellt worden und habe er dann mit Grün den Pavillon verlaſſen.

Der Zeuge erklärt auf Vorhalt: daß er, was er früher erklärt, geſagt habe, mit dem feſten Willen die Wahrheit zu ſagen und es daher auch ſelbſt, ſo weit er ſich nicht mehr ſo genau erinnere, für Wahrheit erklären müſſe.

Auf die Frage des Präſidenten: ob er bedroht worden? bejaht dies der Zeuge und erklärt 4—5 anonyme Drohbriefe in Witlich erhalten zu haben, worin man ihm drohte, ihn an die Wand zu nageln, wenn er nicht ſage wie die Andern; das ſei etwa vor 14 Tagen geſchehen.

Auf die Frage des Ober-Procurators, ob er nicht auch hier in Trier bedroht und bearbeitet worden, verneint Zeuge Erſteres und bejaht Letzteres und zwar ſagt er von Perſonen, deren Namen er nicht wiſſe, namentlich in dem Wirthshauſe von Götſchel. Man habe ihm geſagt, wenn er dem Grün nicht heraushelfe, dann ſei er ein ſchlechter Kerl und kein Demokrat.

Auf nochmalige ernſte Ermahnung des Präſidenten verſichert Zeuge wiederholt, die reine Wahrheit geſagt zu haben und fügt nun noch einen Umſtand hinzu, deſſen er ſich mit aller Genauigkeit erinnere und der es beſtätigt, daß das Complott auf der Marienburg zur Reife gelangt ſei.

Er habe am 14. Mai Grün im Steffenſchen Wirthshauſe aufgeſucht und Hugo Henſch und Neuſtädter bei ihm gefunden. Zwiſchen dieſen ſei die ganze Sache nochmals durchgeſprochen und ein förmlicher Plan für die Ausführung entworfen worden. Grün habe erklärt,

das müſſe ſo und das ſo gemacht werden. In Trier ſei Alles bereit. Die Bitburger würden ſich anſchließen, die Wittlicher müßten gleichfalls zuziehen und ſich mit den übrigen verbinden.

Auf Veranlaſſung des Präſidenten geht Zeuge ſodann auf die weiteren Vorgänge im democratiſchen Vereine zu Wittlich über, theilt mit, was er über die Anwerbung des dortigen Theils der Bande weiß und geſteht zu, daß er auf Veranlaſſung des Wirthes Neuerburg zu der Sammlung für die Prümer Unternehmer gleichfalls 10 Sgr. gelegt habe. Auch hat er geſehen, wie in der Nacht vom 18. zum 19. Mai Waffen bei Neuerburgs Haus ankamen.

Der Unterſuchungsrichter Martinengo, welcher das erſte Verhör mit Fontaine abgehalten, erklärt, der Zeuge habe ſich damals höchſt vorſichtig und genau geäußert.

Der Unterſuchungsrichter Wolff erklärt dasſelbe rückſichtlich des zweiten Verhörs und fügt hinzu, daß bei dem Verhöre, auf welches er mehrere Stunden verwandt habe, das Streben des Zeugen hervorgetreten ſei, ja nichts irgend zu Belaſtendes zu ſagen.

Auf Befragen des Oberprokurators, ob nicht Briefe nach Wittlich gekommen ſeien, welche enthielten, wie man rückſichtlich des Grün ausſagen müſſe, erklärt Zeuge, ich habe davon gehört, aber keinen geſehen, man ſollte ausſagen, Grün ſei unwohl geworden. Auch ich bin dazu aufgefordert worden im Steffen'ſchen Hauſe, von wem weiß ich nicht mehr.

Auf die Frage des Vertheidigers an den Unterſuchungsrichter, ob Fontaine bei ſeiner früheren Vernehmung nichts von der heute erſt erwähnten Zuſammenkunft in Wittlich geſagt habe, verweiſen beide auf das Protokoll, welches davon nichts enthält, ſagen aber zugleich, daß ſie ſich nicht erinnerten, nach einem ſpäteren Zuſammentreffen mit Grün ſpeciell gefragt zu haben.

Der Vertheidiger läßt dem Zeugen den aus den Acten ſich ergebenden Widerſpruch vorhalten, daß er in ſeinem erſten Verhöre ausdrücklich zugegeben, gewußt zu haben, wozu die geſteuerten 10 Sgr. verwendet werden ſollten, während er dies ſpäter für ein Mißverſtändniß erklärte und verſicherte, dies erſt ſpäter erfahren zu haben; Zeuge bleibt dabei, daß dies ein Mißverſtändniß geweſen ſei, was ſich dadurch erkläre, daß er wirklich, wenn auch nicht im Augenblicke des Hingebens, doch jedenfalls nicht eine Minute ſpäter erfahren habe, wozu das Geld ſei.

Unterſuchungsrichter Martinengo hält ein Mißverſtändniß ſeinerſeits nicht für wahrſcheinlich, wenngleich er die Möglichkeit nicht beſtreiten wolle.

Vertheidiger: Ob Zeuge nicht unmittelbar nach dem Zeughausſturme von Wittlich geflohen ſei? Zeuge: Allerdings, weil er befürchtet habe, verhaftet zu werden. Er ſei hier nach Trier zu ſeinen Anverwandten gegangen.

Vertheidiger: Ob er keiner Behörde Anzeige von seiner Wissenschaft gemacht und von wem er zuerst vernommen worden?

Zeuge: Er habe keine Anzeige gemacht; er habe die Sache hier allerdings Jemanden anvertraut und eine Stunde darauf habe er in Folge einer Ladung sein erstes Verhör vor dem Untersuchungsrichter Martinengo bestanden.

Vertheidiger: ob er seine Wissenschaft nicht dem Regierungspräsidenten Sebaldt mitgetheilt habe und von diesem zuerst vernommen worden sei?

Zeuge: Nein, nachdem ich, wie gesagt, in meiner Herzensangst Jemanden mein Herz ausgeschüttet (der Zeuge ist der Schwager des Regierungssecretärs Müller) wurde ich zu dem Regierungspräsidenten Sebaldt beschieden (Sensation); derselbe fragte mich kurz, was ich wisse und entließ mich unter der Ermahnung zur Aussage der Wahrheit, ohne irgend etwas über meine Angabe aufzunehmen. Bald darauf erhielt ich die Ladung ans Gericht.

Der Oberprokurator behält sich die amtliche Aufklärung bevor.

Nach nochmaliger ernstlicherer Verwahrung schließt der Präsident das Verhör des bei seinen Angaben fest verbleibenden Zeugen.

37. Zeuge, Emmerich Zender, Rothgerber zu Ehrang, sagt aus, daß er am 15. Mai des Morgens um 7 Uhr den Schily im gegenüberliegenden Wirthshause am Fenster gesehen und von diesem bemerkt und angerufen, hinübergegangen sei. Dr. Grün mit seiner Frau und noch mehrere Herren seien da gewesen und habe ihn Dr. Grün um den Weg nach Edingen befragt, wo er eine Volksversammlung abhalten zu wollen vorgab. Bald darauf sei auch die gedachte Gesellschaft abgereist.

38. Zeuge, Wilhelm Wiegand, berittener Gendarm zu Trier, äußert sich, er habe der Volksversammlung zu Edingen beigewohnt, Dr. Grün als Redner habe gesagt, die Nationalversammlung sei nicht aufgelöst, sondern mit Hilfe der Bayonnette gesprengt worden; Alle Orden seien nun abgeschafft, sie hätten keinen Werth mehr, wenn sie nicht von der Nationalversammlung ertheilt würden. Der König halte das Volk wie Schaafe, er scheere die Wolle und lasse sie laufen, man müsse an den Beschlüssen von Frankfurt fest halten, jetzt sei der Zeitpunkt, sich zu bewaffnen. Unter Waffen verstehe man nicht nur Schießgewehre und Säbel, sondern auch Sensen, Gabeln und dergl.; übrigens wisse man ja, daß das Volk stärker als das Militär sei und daß auch das Militär nicht auf sie schießen werde; er würde noch mehr sagen, wenn nicht die Anwesenheit zweier Personen (die beiden Gendarmen meinend) ihn daran hinderten. Er schloß mit einem Hoch auf die Reichsverfassung, was mit einem Hoch auf Dr. Grün erwidert worden sei.

39. Zeuge, Peter Lorig, Kaufmann in Trier, erklärt, Delahaye habe ihm nach dem Zeughaussturm in Prüm gesagt, es sei gut, daß

er ſich jetzt dort und nicht in Trier befände, da möge es jetzt arg ausſehen.

Auf Vorhalt des Präſidenten, ob er nicht, wie ein weiteres Polizeiprotokoll conſtatire, von Delahaye die weitere Aeußerung vernommen:

„Grün ſei ſchon früher abgeſtiegen und an die Moſel gegangen, das Landvolk aufzuwiegeln,"

verneint dies Zeuge und beſtreitet zugleich, ſich in entſprechender Weiſe geäußert zu haben.

Der protocollirende Beamte, Agent Braun, welcher im Juſtizgebäude den Dienſt verſieht, wird vermöge der discretionären Gewalt uneidlich vernommen und hält ſein Protokoll dem Zeugen gegenüber wahr, bezeichnet ſogar das Wirthshaus, bei Rascop, wo dieſer ihm die Mittheilung perſönlich gemacht habe. Lorig bleibt aber bei ſeiner erſten Erklärung.

40. Zeuge, Nikolaus Degen, Schuſter zu Bernkaſtel. Am 19. Mai ſei zu Bernkaſtel durch Trommelſchlag verkündet worden, alle Landwehrmänner ſollten ans Geſtade kommen, um Gewehre zu empfangen. Darauf ſei wieder ausgetrommelt worden, daß alle Waffenfähigen erſcheinen ſollten. Er ſei auch hingegangen und habe ein Gewehr erhalten mit der Weiſung, daß er zu Schmittgen bei die Herrn gehen und daſelbſt ſeinen Namen angeben ſolle; dort hingegangen habe er von einem Fremden, den man mit Namen Delahaye bezeichnet, 2 Patronen erhalten. Als er Nachmittags auf Auffordern am Geſtade erſchien und dort äußerte, er müſſe Geſchäfte halber nach Mülheim und Veldenz verreiſen, ſei ihm der Auftrag geworden, den beiden Ortsvorſtehern die Weiſung zu überbringen, daß von dieſen durch öffentliche Bekanntmachung alle Waffenfähigen auf den andern Tag bewaffnet nach Bernkaſtel zu entbieten ſeien und insbeſondere zu ſagen, Dr. Grün werde auch erſcheinen. Dieſes Auftrags habe er ſich bei dem Ortsvorſteher von Mülheim entledigt; zu dem von Veldenz ſei er nicht gegangen. Seine Mutter habe unterdeſſen das Gewehr zurückgegeben.

41. Zeuge, Thomas Richard, Taglöhner zu Berncaſtel, hat am 18. Mai etwas von der Erſtürmung des Zeughauſes zu Prüm vernommen und darüber dem Landrath Anzeige gemacht. Am 19. hat Zeuge auch wirklich Waffen ankommen ſehen, ein Gewehr, ſowie darauf von Delahaye 3 Patronen und 3 Zündhütchen erhalten und iſt ſpäter beauftragt worden, die Ortsvorſteher von Grach und Zeltingen aufzufordern, auf den 20., Vormittags 10 Uhr, eine Volksverſammlung, der Dr. Grün präſidiren werde, anzuſagen, und dazu alle Männer mit Waffen einzuladen. Der Ortsvorſteher zu Graach hat den Zeugen hierüber protokollariſch vernommen. Das Protokoll liegt vor.

42. Zeuge, Paul Poll, Friedensrichter zu Bernkaſtel, bekundet, er könne über die Ereigniſſe vom 18. Mai nichts ſagen, weil ihn

Amtsgeſchäfte fern gehalten hätten. Er habe ſpäter von den Ortsvorſtehern zu Mülheim, Zeltingen, Grach, Wehlen, Wintrich und Rachtig gehört, daß am 19. Abends und ſelbſt Nachts zwiſchen 11 und 12 Uhr Boten zu ihnen gekommen, mit der Aufforderung: Die Landwehr I. und II. Aufgebots durch Bekanntmachung zum bewaffneten Zuzuge zu einer Volksverſammlung einzuladen, welche am 20. Mai Morgens 10 Uhr in Bernkaſtel ſtattfinden werde, und zu welcher, wie ausdrücklich geſagt worden, auch Dr. Grün kommen werde. Niemand habe aber gehen wollen.

43. Zeuge, Schiffmann, Ackerer und Ortsvorſteher zu Mülheim, ſagt aus, am 19. Mai Abends ſei Degen zu ihm gekommen und habe von ihm verlangt, daß er ſofort bekannt mache, daß am kommenden Morgen Volksverſammlung in Bernkaſtel ſei, welche Dr. Grün abhalten werde, und wozu man wo möglich, bewaffnet kommen ſolle.

44. Zeuge, Johann Lauerburg, Ortsvorſteher und Ackerer zu Monzelfeld, gibt ſeine Ausſage dahin ab, daß am 19. Mai zwei übelberüchtigte Leute von Bernkaſtel, ein gewiſſer Richter und Koſt, mit Commisgewehren bewaffnet, zu ihm gekommen ſeien, mit dem angeblichen Befehl, ihn, Zeugen, aufzufordern, daß er durch eine Bekanntmachung das Volk bewaffnet nach Bernkaſtel zu einer Volksverſammlung aufbiete und verkünde, daß Grün auch dabei „predigen" werde. Dieſe Leute hätten ihm auch zum Beweiſe des Ernſtes ihres Auftrages geſagt, die Zeughäuſer von Malmedy und Prüm ſeien bereits erſtürmt und die Waffen des letztern in Bernkaſtel; Luxemburg und Saarlouis in den Händen des Volkes. Im Dorfe ſollten die Boten geäußert haben, wer nicht komme, werde erſchoſſen. Er habe nicht begreifen können, was die Waffen bei der Predigt ſollten, habe aber doch, um der Leute, welche darauf beſtanden, ſich zu entledigen, die Bekanntmachung durch den Feldhüter vor ſeiner Thüre erlaſſen müſſen, ohne daß dabei der Waffen Erwähnung geſchehen wäre.

45. Zeuge. Franz Theiſen, Notar zu Manderſcheid, gibt ſeine Ausſage dahin ab:

Er ſei am 18. Mai Abends im Gaſtzimmer bei Pantenburg geweſen, und habe dort gehört, es ſeien Fuhrwerke mit Waffen und Fremde angekommen. Mehre Fremde ſeien ins Gaſtzimmer getreten, von denen ihm einer als der Angeklagte Deuſter, der andere als Schily bezeichnet worden. Von dem Letzteren habe er die an ſeine Genoſſen gerichtete Aeußerung gehört: „da ſeht ihr es, wie es gegangen iſt, als es drauf ankam, war er nicht dabei." Man bezog dieſe Worte allgemein auf Dr. Grün.

Zeuge wiſſe nicht, ob Deuſter ein Gewehr getragen habe. Er kenne den ꝛc. Deuſter perſönlich nicht. Der ihm hier vorgeſtellte Angeklagte habe mit dem ihm im beſagten Gaſtzimmer als Deuſter Bezeichneten dieſelbe Größe und Statur.

46. Zeuge. Joh. Pantenburg, Gerichtsvollzieher zu Prüm, bekundet, zur Zeit des Zeughausſturmes habe er noch in Manderſcheid gewohnt. An jenem Tage ſei Schily zu ihm gekommen, habe anfänglich mit ihm über Prozeßangelegenheiten geſprochen und dann ſich über die Begebenheiten zu Prüm und an der Moſel verbreitet. Er habe ihm namentlich erzählt, der Zeughausſturm zu Prüm ſei in der Verſammlung oder Volksverſammlung auf der Marienburg verabredet worden. Bei der Zeughausplünderung zu Prüm, habe er die Gewehre ohne Hähne gefunden und ſpäter erſt dieſe ſelbſt. — Er appellire jetzt an das Volk. — Er habe ihm einige Patronen mit den Worten gezeigt: „Das ſind unſere Bonbons."

Er, Pantenburg, habe ihn hierauf nach der Betheiligung des Dr. Grün gefragt und dieſer geantwortet:

„Grün ſei gut zum Sprechen, aber zum Handeln ſei er zu feige, der gehe ſo herum und halte Volksverſammlungen ab."

Wenn er, Schily, nicht Anführer zu Prüm geweſen, wäre nichts geſchehen. Wenn er an der Moſel keinen Anhang finde, werde er ſich in die Pfalz werfen. — In Trier ſei alles geſpannt wie ein Gewehr, er könne dahin nicht mehr zurückkehren.

47. Zeuge, Chriſtian Dieden, Kaufmann in Uerzig, ſagt aus, daß am 20. Mai gegen 7 Uhr Morgens ein Wagen nach Uerzig gekommen, welcher vor dem Wirthshauſe von Hüſter anhielt. Ob Waffen darauf geweſen, wiſſe er nicht. Da er gehört, daß Schily mitgekommen, ſei er in das Wirthshaus gegangen, um ihn zu ſprechen. Er habe anfänglich nur Delahaye und den ehemaligen Gerichtsſchreiber Kammerer angetroffen, ſpäter ſei erſt Schily eingetreten, und dieſer habe ihm geſagt, „es gehe ihm ſchlecht; in Bernkaſtel wolle man die Gewehre nicht, er gehe jetzt nach Cochem. Er, Zeuge, habe den Schily darauf aufmerkſam gemacht, daß er mit dieſen Leuten, auf ſeine Umgebung deutend, auch auf keinen Erfolg habe rechnen dürfen. Schily habe ihm erwidert, da habe er auch recht. Auch ſei er zu wenig bekannt an der Moſel. Ein anderes wäre es geweſen, wenn Grün ſich an die Spitze geſtellt hätte; es ſei ihm verſichert worden, Grün ſei in Bernkaſtel, er ſei nicht da geweſen." Er habe ihm darauf erwidert, die Zumuthung des Aufſtandes an die Moſelaner ſei nach den vorigjährigen Erfahrungen etwas ſtark, und ſei ihm übrigens aus den Mittheilungen des Schily klar geworden, daß dieſer mit Grün nicht einer Meinung ſei.

Nach Verleſung der früher zu Protokoll gegebenen Ausſage des Zeugen und auf das Vorhalten des Präſidenten, daß Zeuge früher geſagt habe: Grün ſei in Bernkaſtel erwartet worden, erwidert der Zeuge, daß die Unterſuchungsbeamten irrige Angaben protokollirt haben müßten. Der Unterſuchungsrichter Martinengo wird vorgerufen und ſagt: Zeuge Dieden ſei früher unvereidigt vernommen worden, deſſen Ausſagen ſeien aber ſo aufgenommen worden, wie er ſie abgegeben.

Zeuge Dieden ſagt ferner auf Befragen des Vertheidigers, daß er als Vorſteher der Wahlmänner, welche Grün gewählt hätten, wiſſe, daß man im Wahlkreiſe mit Grün's Thätigkeit als Abgeordneter ſelbſt unter den Conſervativen zufrieden geweſen ſei.

48. Zeuge, Karl Reverchon, Kaufmann zu Trier; auf ſeiner kürzlichen Reiſe in die Schweiz habe er in Genf den Advokaten Schily geſprochen, welcher ſich auf Befragen rückſichtlich Grüns, dahin geäußert habe: „wie es zum Handeln gekommen, habe ſich Grün zurückgezogen, er habe ſich feig benommen.“ Auf ſeine fernere Frage über die Verhandlungen auf der Marienburg habe Schily ihm nur ausweichende Antworten gegeben.

49. Zeuge, Peter Schömann, Kaufmann zu Wittlich, ſagt aus, daß er am 17. Mai der Verſammlung des dortigen demokratiſchen Vereins, deſſen Präſident er geweſen, nicht beigewohnt habe. Er habe blos gehört, daß 20 bis 30 Mitglieder des Vereins dem Zuge nach Prüm ſich angeſchloſſen. Rückſichtlich des ꝛc. Niles erklärte Zeuge, daß er bezahlter Diener, aber auch zugleich Mitglied des Vereins geweſen ſei. Ueber die Moralität der ſämmtlichen Wittlicher Angeklagten könne er ſagen, daß ihm nichts Nachtheiliges bekannt geworden.

50. Zeuge, Carl Baring, Polizeidiener zu Wittlich, erklärt, daß er am 17. Mai in der Stadt etwas mit der Schelle bekannt zu machen gehabt habe. Bei Ausführung dieſer Bekanntmachung ſei ꝛc. Niles ſtets hinter ihm geweſen und habe, wenn er fertig geweſen, geſagt: „Wartet, Ihr Leute, ich habe Euch noch was zu ſagen, heute Mittag iſt Verſammlung bei Neuerburg, es kömmt ſehr Wichtiges zum Vortrag. Da ſollt Ihr auch erſcheinen.“ Nachmittags ſei der Sohn des Niles wieder herumgegangen und habe bekannt gemacht, die Verſammlung habe begonnen, wer kommen will, der komme.

51. Zeuge, Ed. Henſel, Gendarm in Wittlich, hat am 17. Mai den Angeklagten Niles ſtets hinter dem Polizeidiener Baring vom Fenſter aus geſehen, als Baring mittels der Schelle eine Bekanntmachung vornahm; was Niles jedoch, der auch etwas dann bekannt machte, ſagte, hat Zeuge nicht vernehmen können. Er hat ſpäter gehört, daß Leute bewaffnet auf den Prümer Markt gezogen ſeien.

Fünfte Sitzung vom 12. Januar.

Bei Eröffnung der Sitzung um 8½ Uhr machte der Oberprokurator die Mittheilung, daß er in der Unterſtellung, daß der Aſſiſenhof nichts dagegen zu erinnern finde, dem Zeugen Fontaine d'Oeq die Erlaubniß ertheilt habe, in der Sitzung erſt auf Vorbeſcheidung wieder zu erſcheinen, da Drohungen, die geſtern nach der Sitzung von dem Volkshaufen vor dem Gerichtsgebäude gegen ihn ausgeſtoßen worden, ſo ſehr auf ihn gewirkt hätten, daß er ſich unwohl fühle; der

Caſtellan des Landgerichts könne über jene Drohungen Mittheilung machen. Der Caſtellan Schiffer wird durch den Präſidenten vorbeſchieden und als

Zeuge darüber informatoriſch vernommen, erklärt er: Zeuge Fontaine d'Oeq habe ſich geſtern bis lange nach Beendignng der Sitzung und bis Alles ſich entfernt hatte, bei ihm aufgehalten und ihm geſagt, man habe ihm vor dem Gebäude, als er ſich entfernen wollte, gedroht, man würde ihn wegen ſeiner Ausſage todtſchlagen. Er ſelbſt habe die drohende Haltung der Menge gegen den Zeugen wohl bemerkt, auch drohende Aeußerungen vernommen, den Inhalt dieſer Aeußerungen habe er aber nicht verſtanden.

52. Zeuge, Alexander Levi, Handelsmann zu Aach, welcher am Schluß der geſtrigen Sitzung nach jüdiſchem Ritus vereidigt worden und heute den bürgerlichen Eid geleiſtet hat, ſagt aus: er habe der Volksverſammlung in Edingen beigewohnt, Dr. Grün habe dort unter Andern geſagt, in fremden Ländern ſei der Aufſtand bereits ausgebrochen, man müſſe zuſammenhalten, um, wenn es darauf ankomme, ſich zu wehren. Auf Befragen des Präſidenten, ob er bedroht worden, wenn er die Wahrheit ausſagte, will Zeuge anfänglich mit der Sprache nicht heraus, ſagt: Doch nicht, das war nicht viel, das hat nichts zu bedeuten und erklärt dann auf ſpecielles Befragen des Präſidenten: Er ſei allerdings bedroht worden und zwar durch einen Mann von Welſchbillig, den er aber nicht kenne, welcher ſagte: ſein, des Zeugen, Vetter habe auch ſchon einmal Zeugniß abgelegt und wiſſe warum. Wenn es einmal dazu käme, die Sache mit den Fäuſten auszumachen, dann würden ſie daran glauben.

Der Vertheidiger Hr. Furius verwahrt in würdigen Worten das Barreau gegen die Annahme mit ſolcher Einwirkung auf die Zeugen irgend betheiligt zu ſein, und ſeinen Clienten gegen jeden nachtheiligen Eindruck, welchen dieſe auch ihm fremde Malverſation auf die Geſchwornen bei Entſcheidung der Hauptſache haben möchte.

Der Präſident ſtimmt Hrn. Furius völlig bei. Der Vertheidiger Hr. Zeuzius findet ſich durch die „Inſinuationen" wegen Bedrohung der Zeugen zu der Bemerkung veranlaßt, daß man andererſeits auch wieder durch Aeußerungen in Wirthshäuſern auf die Geſchwornen einwirke.

53. Zeuge, Johann Weſthöfer, Taglöhner zu Wittlich. Auf den Antrag des Vertheidigers Mayer nach ſeinen früheren Beſtrafungen befragt, gibt Zeuge an, daß er wegen Schlägerei 3 Monat Feſtungsſtrafe erlitten, in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt, auch wegen Mordverſuch in Unterſuchung geweſen ſei.

Er ſagt zur Sache ſelbſt aus: er ſei Mitglied des democratiſchen Vereins zu Wittlich und habe der Verſammlung vom 17. bei Neuerburg beigewohnt. Hugo Henſch und Neuſtädter hätten da Reden gehalten; daß Niles da geſprochen, erinnere er ſich nicht; er ſei bei

ſeiner erſten Vernehmung ſchwach im Kopfe und angetrunken geweſen. Früher hatte dieſer Zeuge eidlich ausgeſagt: „Nach Neuſtädter habe Niles geſprochen und geſagt: Morgen iſt Prümer Markt, wer mit will gehen, der komme hier herein, ihr wißt, was dort zu thun iſt; wenn auch einer kein Geld hat, ſo ſchadet dies nichts, Geld iſt hier, hierauf ſeien viele ins Nebenzimmer gegangen, darunter die gegenwärtigen Angeklagten Deuſter, Dillenburg, Föhr, Sprink, Mees, Nauert, Klein, Becker ꝛc. Henſch habe im Nebenzimmer auch geſagt: jetzt gehen wir nach Prüm und ſtürmen das Zeughaus, habe auch ihn, Zeugen, zum Anführer vorgeſchlagen, was er aber abgelehnt habe. Statt ſeiner ſei Britz gewählt worden.

Auf Vorhalt dieſer Ausſage will Zeuge heute nichts mehr von alledem wiſſen und ſich nur noch erinnern, daß er im Nebenzimmer geweſen. Auf Befragen des Präſidenten kommt er auf die frühere Behauptung zurück, bei ſeinem erſten Verhöre angetrunken geweſen zu ſein, und fügt hinzu: er habe kurz vorher ein paar Tage im Unterſuchungsarreſt geſeſſen wegen Angriffs auf einen Poſtillon und ſei dadurch ſo ängſtlich geworden, daß er vor dem Unterſuchungsrichter nicht mehr wußte, was er ſagte, übrigens habe er damals nicht abſichtlich die Unwahrheit geſagt. Zeuge erinnert ſich dann noch, daß er einen Tag nach dem Markt zu Prüm den Sprink in einem Militärmantel mit Säbel geſehen. Seine Ausſage vor dem Unterſuchungsrichter wird ihm hierauf verleſen; er bleibt dabei, nichts mehr zu wiſſen.

54. Zeuge, Jacob Winterich, Schloſſer zu Wittlich, ſagt aus, er ſei Mitglied des democratiſchen Vereins zu Wittlich und habe der Verſammlung vom 17. Mai bei Neuerburg beigewohnt. Henſch habe in derſelben geſprochen, Niles habe er aber nicht gehört.

Früher ſagte der Zeuge aus, daß er Niles habe ſagen hören: Ihr Leute, morgen iſt Prümer Markt, und da er vermuthet habe, daß dies auf das Prümer Zeughaus abgeſehen ſei, habe er das Zimmer verlaſſen.

Auf Vorhalt des Präſidenten ſagt Zeuge, er glaube nicht, dies dem Unterſuchungsrichter geſagt zu haben. Er habe nur geſagt, daß er die Worte des Niles von Hörenſagen wiſſe. Der Unterſuchungsrichter habe ihn mißverſtanden und er das bei Vorleſung des Protocolls überſehen. Er habe bei ſeinem erſten Verhöre dem Herrn Unterſuchungsrichter bemerkt, er ſolle ihn nicht ſo viel fragen, weil er in traurigen Umſtänden ſei, da er im Februar ſeine Frau verloren und ſieben Kinder habe.

Präſ.: Sie haben aber doch den Verein beſucht.

Zeuge: Ja, aber aus langer Weile.

Auf eindringliche Ermahnung des Präſidenten gibt der Zeuge allmälig zu, die früher angeführten Worte des Niles ſelbſt beim Herausgehen gehört zu haben, mit Ausnahme jedoch der Aufforderung ins

Nebenzimmer zu treten. Er wiſſe gar nicht, daß bei Neuerburg ein Nebenzimmer ſei.

Präſ.: Sie behaupteten früher auch noch, Sprink ſei Ihnen beim Weggehen entgegen getreten und habe geſagt, geht nicht fort, wenn es darauf ankommt, ſeid Ihr nicht dabei.

Zeuge: Das kann durchaus nicht ſein, ich kenne den Sprink gar nicht.

Der Unterſuchungsrichter Wolff hervorgerufen, ſagt, er habe mit der größten Gewiſſenhaftigkeit die Ausſage des Zeugen aufgenommen. Wie genau der Zeuge bei der Unterſuchung zugehört habe, ergebe ſich daraus, daß, wie das Protocoll erweiſen werde, er bei demſelben noch etwas im Protocoll habe ändern laſſen. Dies beſtätigt ſich. Nachdem dem Zeugen ſeine frühere Ausſage vorgeleſen worden, bleibt er nichtsdeſtoweniger bei der heutigen.

Der Unterſuchungs-Richter Wolff von dem Präſidenten zur Aeußerung über die Behauptung des Zeugen Weſthöfer, er ſei bei ſeinem erſten Verhöre angetrunken geweſen, aufgefordert, bemerkte, er würde ihn dann gewiß nicht vernommen, ſondern ſofort entlaſſen haben.

Ueber die Vorgänge vom 18. Mai bekundet ſodann Zeuge Winterich weiter. Am 18. Mai Abends ſei ſein Nachbar zu ihm gekommen und habe ihm geſagt, es ſei ein Getümmel auf dem Markt, er ſei hingegangen und habe vor dem Hauſe des Wirthes Neuerburg einen Wagen mit Gewehren, der von Prüm gekommen ſei, geſehen; da man nicht gewußt, wo man dieſe unterbringen ſollte, ſo habe man ſie unter die Leute vertheilt, auch er habe fünf Stück genommen, die man ihm aufgedrungen. Er habe aber nicht gewußt, woher die Gewehre kamen, und ſolche gegen ½4 Uhr des andern Morgens wieder zurückgetragen und an Schily abgegeben, worauf der Wagen, auf dem Schily und andere fremde Perſonen geſeſſen, fortgefahren ſei.

Der Angeklagte Niles erklärt bei dieſer Gelegenheit widerholt: auch er habe 60 Stück von dieſen Gewehren erhalten und in ſeinem Holzſchuppen des Nachts aufgehoben, den folgenden Morgen aber wieder zurückgegeben.

55. Zeuge. Friedrich Eichberg, Uhrmacher zu Wittlich, war auch auf der Marienburg, will den Dr. Grün im Freien nur über die Wirkſamkeit der 2. Kammer in Berlin ſprechen gehört haben. Darauf hat er eine Flaſche Wein mit demſelben getrunken und erzählt über den weitern Verlauf: Wie er gehört, Dr. Grün ſei im Pavillon, ſo ſei er auch hineingangen. Dr. Grün habe an einem Stuhl geſtanden, ohne zu ſprechen, überhaupt habe Niemand geſprochen. Auf einmal habe es geheißen: „Reactionär, Reactionär", muß heraus, dann ſei es wieder ruhig geworden. Es war, ſagt Zeuge, ein Geſumms im Pavillon, wie in einem Bienenhäuschen." Er wiſſe Nichts

von einer Cenſur, ebenſowenig von einem Gelöbniß der Verſchwiegenheit. Dr. Grün ſei noch etwas vor ihm aus dem Pavillon gegangen.

Imandt habe noch etwas geſprochen, was er, Zeuge, nicht verſtanden habe. Hierauf will er Dr. Grün im Freien auf einer Bank im Garten bei ſeiner Frau ſitzen geſehen haben, den Kopf geſtützt, in einem ſichtlich angegriffenen Zuſtand. Er hat dem Dr. Grün ein Glas Waſſer gereicht. Nicht lange darnach ſei der Wagen des Zeugen von Wittlich gekommen, und ſei Dr. Grün im Wagen des Notar Licht nach Wittlich gefahren.

Nach Ausſage des Zeugen führte ihn am 17. Mai der Zufall in den democratiſchen Verein bei Neuerburg. Er behauptet jetzt, Niles nicht ſprechen gehört zu haben, wenn er dies früher geſagt, ſo ſei dies ein Mißgriff. Zeuge will nur gehört haben, daß Niles geſagt haben ſolle, Morgen iſt Prümer Markt; während er früher ausſagte: ich habe gehört, daß Niles ſagte: Morgen iſt Prümer Markt.

Zeuge war im Nebenzimmer des democratiſchen Vereins.

Auf den Vorhalt des Präſidenten, daß er es geweſen ſein ſollte, der die Eingetretenen in ein Verzeichniß eingetragen, beſtreitet er dies, und ſagt, er habe allerdings etwas geſchrieben, aber nur Notizen aus den Zeitungen. Auch wiſſe er Nichts von einer Sammlung. Fontaine d'Oeq habe er nicht geſehen.

Zeuge gibt auf Anſtehen des Vertheidigers dem Angeklagten Deuſter ein außerordentlich gutes Zeugniß, ebenſo den andern Wittlicher Angeklagten und behauptet noch auf beſonderes Befragen des Vertheidigers Furius: der Zeuge Fontaine d'Oeq ſei ganz verrückt, laufe in den Wirthshäuſern herum, und arbeite nicht viel.

Zeuge Schömann zu Wittlich auf nämliches Anſtehen vorgerufen, bekundet von Fontaine d'Oeq: daß er wohl ſeinen Schoppen trinke, er aber ſonſt Nichts von ihm ſagen könne.

56. Zeuge. Joh. Anton Claus, Strumpfweber, zu Wittlich, ſagt aus: er ſei auch im Pavillon geweſen, nur Schily und Imandt hätten in aufreizendem Tone geſprochen, daß etwas geſchehen müſſe. Eine Cenſur ſei vorgenommen und die Thüre darauf, wegen des öftern Auf- und Zumachens, welches eine Störung verurſachte und weil ſich viele Lumpen eindrängten, die in keine Geſellſchaft gehören, verſchloſſen worden, er habe die Thüre bewacht; ob er den Schlüſſel auf den Tiſch gelegt, wiſſe er ſo genau nicht. Ein Gelöbniß der Verſchwiegenheit ſei abgefordert worden, aber kein Eid. Dr. Grün habe nichts Aufrühreriſches, auch nichts vom Zeughausſturm in Prüm geſprochen.

Ob dies von Andern geſchehen, iſt dem Zeugen nicht erinnerlich. Die Verſammlung habe mehre Stunden gedauert, er ſei beinah bis zum Schluß darin geblieben. Wann Dr. Grün den Pavillon verließ, wiſſe er nicht genau, es ſei geſchehen ohngefähr als das Dampfſchiff bei Pünderich ſich befunden haben möge. Bald darauf habe er ſelbſt den Pavillon verlaſſen. Grün ſei ſehr leidend geweſen. Er habe, be-

hauptet Claus, es ſehen müſſen, wenn Grün in den Pavillon gegangen wäre.

Am 17. Mai will Zeuge in den democratiſchen Verein, deſſen Vorſtandsmitglied er iſt, erſt getreten ſein, als die Verſammlung größtentheils vorüber war. Daß unmittelbar, nach Beendigung der Verſammlung, Leute nach Prüm gezogen ſind, weiß Zeuge nur von Hörenſagen. Von der Ankunft der Gewehre weiß er ebenſowenig, namentlich will er auch nicht zugeben, daß er ſelbſt mit dem Fuhrmann wegen des Lohns geſprochen.

Dem Zeugen wird ſein früheres Verhör vorgeleſen, wobei er ausgeſagt hat: Niles ſei in Begleitung des Fuhrmanns zu Neuerburg gekommen und habe hier in ſeiner Gegenwart auf Zureden des Niles Neuerburg den Betrag vorgeſchoſſen.

Zeuge glaubt, das früher nicht angegeben zu haben.

Unterſuchungsrichter Wolff erklärt, er wiſſe ſich dieſes Verhörs noch genau zu erinnern, nur was Zeuge geſagt, ſei aufgenommen worden, übrigens ſei der Zeuge, da es noch nicht feſtſtand, ob er nicht ſelbſt wegen Betheiligung an den Vorfällen zur Unterſuchung zu ziehen ſei, früher bloß informatoriſch vernommen worden.

Der Vertheidiger Furius läßt an den Zeugen die Frage ſtellen, ob nicht im Pavillon ſogar einige Damen anweſend geweſen ſeien. Der Zeuge antwortet: dies ſei allerdings der Fall geweſen, als ſich die Menge in den Pavillon drängte, aber nicht mehr, als die Verhandlungen begonnen und die Cenſur vorgenommen wurde.

57. Zeuge. Joſeph Peters, Bürgermeiſter zu Wittlich, weiß aus eigener Anſchauung über die Vorgänge zu Wittlich nichts zur Sache zu bekunden.

Auf Antrag der Vertheidigung, daß ſich Zeuge über die Moralität der anweſenden Wittlicher Angeklagten ausſprechen möge, erklärt derſelbe wie folgt:

Niles, habe ſein Handwerk vernachläſſigt, ſich dem Jagdfrevel ergeben und laſſe Frau und Kind darben, ſtatt ſie mittelſt ſeines einträglichen Gewerbes zu ernähren;

Diedenhofen habe ſein Vermögen durchgebracht, und ſei bereits bei dem Bernkaſteler Attentat von 1848 betheiligt geweſen;

Klein ſei lüderlich und verſchwenderiſch;

Föhr ſei mehrmal wegen Diebſtahl beſtraft, ſei gefürchtet und ſtände in einem ſehr übeln Rufe;

Deuſter, habe ſich bisher gut betragen, in letzter Zeit ſei er in den politiſchen Strudel hineingezogen worden und habe arg gewühlt;

Sprink ſei ein lüderliches Subject;

Dillenburg habe ſich ſtets gut betragen;

Mees ebenfalls;

Nauert ſei ein Nachtsſchwärmer.

Auf Befragen des Oberprocurators nach der Moralität des

Zeugen Eichberg ſagt er, er könne nichts gravirendes gegen ihn ſagen, derſelbe gehöre zum democratiſchen Verein in Wittlich.

Der Zeuge Claus ſei ein frecher Wühler.

Was den geſtern vernommenen Zeugen Fontaine d'Oeq anbelangt, ſo habe dieſer ſich ſo viel er wiſſe, ſtets gut betragen, er wiſſe nicht, daß er trinke oder verrückt ſei. Das einzige, was er gehört habe, ſei, daß Fontaine einmal bewaffnet nach Trier gegangen ſein ſolle.

Der Vertheidiger Furius verlangt, daß der bereits vernommene Zeuge Notar Licht über einen Umſtand rückſichtlich des Zeugen Fontaine d'Oeq befragt werde.

Der Präſident läßt den Zeugen vortreten und zugleich Fontaine vorbeſcheiden.

Licht erklärt: vor etwa 14 Tagen ſei dieſer in Geſchäften bei ihm geweſen und habe ihm über die Veröffentlichung des Anklageactes geklagt, er habe ihn zur Ausſage der Wahrheit ermahnt. Später habe ihm ſein Schreiber mitgetheilt, Fontaine d'Oeq habe ihn, um die Zeit, wo Gaſſen ſeine Erklärung im Intelligenzblatte veröffentlichte, gebeten, ihm eine ähnliche aufzuſetzen, in welcher ſeine Ausſagen widerrufen würden, er habe ihm das aber ſelbſt überlaſſen.

Statt des vorgerufenen Zeugen Fontaine d'Oeq geht ein Atteſt des Dr. Birnbaum ein, wonach jener ſo ſehr erkrankt ſei, daß er zu Bette liegt und heute als Zeuge unmöglich erſcheinen kann.

Der Präſident macht die Geſchwornen darauf aufmerkſam, daß Zeuge Fontaine d'Oeq ſchon geſtern ſichtlich angegriffen geweſen, und es ſich wohl erkläre, daß die Vorfälle nachher ſehr auf ihn eingewirkt hätten.

58. Zeuge. Andreas Nußbaum, Kutſcher zu Trier, äußert ſich: er habe am 17. Mai (Chriſti Himmelfahrtstag) Schily, Varain, Vallat, Seibel und Delahaye in einer Chaiſe von Pallien aus nach Bitburg gefahren. Varain habe ihm eine Büchſe, Schily einen Degen, eine Jagdtaſche und ein Päckchen mit Geld geſchickt, um dieſe Sachen in ſeinen Wagen zu packen. Sein Vetter Löhmer ſei unterwegs eingeſtiegen und habe geſagt, er wolle mit nach Bitburg reiſen, dabei aber die Bemerkung gemacht, er würde jedenfalls mit zurückfahren. Als ſie in Bitburg ankamen, habe ein Trupp Menſchen vor dem Schneider'ſchen Wirthshauſe geſtanden. Nachdem er von Schily bezahlt worden, ſei er gegen 8 Uhr wieder retour gefahren.

59. Zeuge. Theodor Löhmer, Gaſtwirth zu Trier, iſt mit den oben genannten Perſonen nach Bitburg gefahren, in dem Wagen waren 2 — 3 Büchſen und ein Degen; von dem Zweck der Reiſe war jedoch keine Rede.

60. Zeuge. Nikolaus Thilmany, Landrath in Bitburg, deponirt: Am 17. Mai ſei ein ungewöhnliches Treiben in Bit-

burg geweſen, es habe geheißen, es ſeien Leute von Trier hergekommen, die Bitburger zu bereden, mit nach Prüm zu ziehen, um das Zeughaus zu ſtürmen. Er ſei darauf in die Stadt gegangen und habe gehört, daß viele bewaffnete Leute bei Wirth Schneider ſeien. Daſelbſt angekommen, habe er bemerkt, daß alle Räume gefüllt, viele bewaffnet, zum Theil angetrunken waren und in einem Nebenzimmer Andere, welche ihre Büchſen luden. Er habe Schily aufgeſucht und dieſer ihm gleich entgegnet „wir gehen das Zeughaus holen." Auf ſeine Entgegnung, das ſei ein unſinniger Streich, er möge davon abſtehen, er ſchade dem Zwecke, dem er dienen wolle, habe Schily erwidert: „Ich kann nicht mehr zurück, die Brücke hinter mir iſt abgebrochen, ich muß vorau — die Berukaſteler und Wittlicher treffen mit uns auf der Held zuſammen. An der Moſel wartet man auf die Waffen." Ein junger Mann, Delahaye, ſei darauf zu ihm herangetreten und habe ihm geſagt, „jetzt höre alles Raiſonniren auf, jetzt ſei es Zeit zum Handeln." Ein Anderer, Namens Ferber, habe ihm geſagt: „Herr Landrath! Sie haben jetzt Ihre Pflicht gethan, und jetzt machen Sie ſich heraus." Darauf habe er ſich entfernt, und habe auf Umwegen einen Expreſſen nach Trier geſchickt, weil ihm erklärt wurde, gegen Benachrichtigung der Militärbehörden habe man durch Aufſtellung von Poſten geſorgt. — Auch habe er noch gehört, daß die auf dem Polizei-Amte für die Bürgerwehr aſſervirten Cavallerie-Säbel von den Leuten geraubt worden ſeien. — Auf Befragen des Advokaten Furius nach der früheren Wirkſamkeit des Dr. Grün im Kreiſe erklärte Zeuge: Am 11. Mai habe Dr. Grün, der ſein Freund ſei, eine Volksverſammlung in Bitburg abgehalten, aber nur über ſeine Wirkſamkeit in der Kammer geſprochen. Damals habe Grün bei ihm logirt. Sie hätten ſich unter ſich weniger über Politik als über ſociale Fragen unterhalten, übrigens ſei ihm Dr. Grün niemals als Mann des Umſturzes begegnet.

61. Zeuge. Johann Caspar Meſſerig, Bürgermeiſterei-Verwalter zu Bitburg, äußerte ſich: am 18. Mai ſei der Polizeidiener zu ihm gekommen, und habe ihm gemeldet, es ſei eine große Verſammlung auf dem Stadthauſe, welche die Cavallerie-Säbel verlangten; er habe dem Polizeidiener geantwortet, der Gewalt müſſe man weichen; aber die Namen der Leute, welche Säbel nähmen, ſolle er aufzeichnen. Von den Säbeln würden jetzt 26 Stück fehlen. Später nach dem Prümer Zeughausſturme habe er gehört, die Angeklagten Stoll, Warweiler und Reißen hätten ſich dem Zuge nach Prüm angeſchloſſen. Gegen die Moralität dieſer Angeklagten wiſſe er nichts zu erinnern.

Dr. Grün habe er öfters in Verſammlungen ſprechen hören, doch nie in einer Weiſe, welche man aufrühriſch nennen könne.

62. Zeuge Peter Neumann, Taglöhner in Bitburg, deponirt, daß am 17. Mai Nachmittags er viele Leute geſehen habe, welche ſich in der Richtung nach dem Stadthauſe hin bewegten. Drei Herren aus Trier ſeien an ihrer Spitze geweſen, es hieß, ſie gingen die Säbel holen, die im Stadthauſe lagen. Ich folgte ihnen, ſagt der Zeuge, und hörte, daß dem Kaſtellan des Stadthauſes gedroht wurde, für den Fall er widerſtehen ſollte, und hatte dabei die Worte „entweder, oder" vernommen; Zeuge wollte dem Kaſtellan dabei zur Seite ſtehen, indeſſen hatte der Bürgermeiſter geſagt, man könne nichts gegen die Gewalt; die Säbel ſeien hierauf genommen worden und Nels, Hall und Ferber hätten ſich dabei betheiligt. Der Kaſtellan habe die Namen derjenigen aufſchreiben wollen, welche Säbel nahmen, indeſſen habe durch die entſtandene Unordnung dies nicht geſchehen können.

63. Zeuge Matthias Diſch, Polizeiagent und Caſtellan in Bitburg, beſtätigt die Ausſage des vorigen Zeugen mit dem Zuſatz, er habe unter den Fremden den Schily erkannt, der das Wort führte und ſich für einen Lieutenant der Landwehr ausgab.

64. Zeuge Georg Alt, Bürgermeiſterei-Secretär in Bitburg, deponirt, daß am 17. Mai man die Säbel mit Gewalt genommen habe, er habe die Entwender jedoch nicht gekannt und habe nur ſagen hören, daß Warweiler und Nels darunter geweſen ſeien. Er ſei dem nach Prüm abgezogenen Haufen mit dem Kreisſecretär v. Garßen eine Strecke gefolgt, und auf dem Rückzuge nach Bitburg ſei ihnen der Angeklagte Reißen mit einem Stocke in der Hand begegnet.

65. Zeuge Jakob Bach, Nagelſchmied in Bitburg, ſtand am 17. Mai an der Brücke, als er die Leute kommen ſah, die laut ſagten, man ſolle ſich fertig machen, es ginge nach Prüm; er erinnere ſich nicht, Warweiler und Reißen dabei geſehen zu haben. Auf das Vorhalten des Präſidenten, daß Zeuge früher anders geſagt habe, bemerkt er, wenn er die Leute, darunter Warweiler und Stoll, auch auf der Straße habe fortziehen ſehen, ſo könne er doch nicht ſagen, daß ſie wirklich nach Prüm gegangen ſeien; daß Warweiler und Stoll bewaffnet geweſen, könne er nicht wahrhalten.

66. Zeuge Johann Friedrich Schröder, Gendarm, früher in Bitburg, jetzt in Ottweiler, war am 17. Mai in Bitburg, hat gehört, daß an dem Tage viele Leute dort angekommen ſeien, um nach Prüm zu gehen, er hat indeſſen den Zug nicht abziehen geſehen, weiß auch nicht, ob die Leute bewaffnet geweſen ſeien, er hat bloß gehört, daß Stoll und Reißer an dem Zuge Theil ſollen genommen haben. Am folgenden Tage, als er ſich zu Correſpondenz in Balesfeld befand, hieß es, der Omnibus, der mit dem einen Theil der Inſurgenten Nachts vorher nach Prüm gefahren war, ſei zurückgekommen und mehrere

Fremde, welche damit gekommen ſein ſollten, traten ins Gaſtzimmer, darunter Warweiler.

67. Zeuge Johann Ferber, Fuhrmann in Bitburg, ſagt aus, daß er früher nichts von dem Vorhaben, das Zeughaus zu Prüm zu plündern, gehört habe; der Wirth und Bäcker Schneider habe ihn am 12. Mai zu einer Fahrt nach Prüm beſtellt. Zeuge ſagt, ein großer Mann, den ich Schily nennen hörte, ſtieg ein; an der erſten Barriere hinter Bitburg ſtiegen noch andere ein, auch Nels; er will nicht bemerkt haben, daß in Leutesdorf bewaffnete Leute auf der Straße ſtanden. Die fremden Herren fuhren bis auf die Helt, wo ſie ausſtiegen und zu Fuß gingen, und da ſie den Fußpfad einſchlugen, waren ſie vor mir dort.

In Prüm angekommen, wollte ich, fährt Zeuge fort, bei Wirth Lenz abſteigen, ich wurde daran verhindert und gezwungen, Gewehre aufzuladen, dieſelben waren ihrer Hähne und Bajonnette entkleidet, ich mußte bis Eiſenſchmitt fahren, wo ich entlaſſen wurde; unter den Angeklagten erkennt Zeuge keinen als Theilnehmer.

68. Zeuge, Johann Batteur, Fruchthändler in Bitburg, hat von dem Vorhaben, das Zeughaus in Prüm zu erſtürmen, früher gehört, iſt mit Fuhrmann Ferber gefahren, bis etwa eine Stunde jenſeits Bitburg, wo er Lärm vor ſich auf der Straße bemerkte, deßhalb mit einem gewiſſen Wilms abſtieg und zu Fuß weiter ging. Der Zeuge iſt in Prüm vor dem Zuge der Erſtürmer dort angekommen. — Nachdem Zeuge gefrühſtückt, ſah er, daß auf dem Hahn ein Wagen mit Gewehren beladen ſtand, er ſah wie man dort den vorhergegangenen Zeugen, Fuhrmann Ferber, Gewehre zu laden zwang und ſein Pferd wieder anſpannte.

Nach dieſer Depoſition des Zeugen, macht er dem Gerichtshofe die Bemerkung, daß geſtern ein Geſchworner in ſeiner Gegenwart geſagt habe, mehre Zeugen hätten in der gegenwärtigen Verhandlung falſch geſchworen, wogegen er, Zeuge, ſich ſehr verwahre.

69. Zeuge, David Müller, Poſtconducteur in Saarbrücken, fuhr den Schnellwagen, der am 17. Mai von Trier nach Prüm abgegangen iſt; in Bitburg angelangt, traf er dort viele Leute auf den Straßen und in den Wirthshäuſern, alles ſchien ſehr aufgeregt, und viele Menſchen bewaffnet; in Baleſfeld vermehrte ſich die Maſſe, dort wurden Leiterwagen und ein Omnibus requirirt. Man beſetzte ſeinen Wagen, er wurde gezwungen, im Schritte zu fahren und nach ſeiner Briefſtaſche befragt, woraus man die etwaigen Briefe für den Major in Prüm nehmen wollte; nur auf die Verſicherung des Zeugen,

daß man in Trier von dem Vorhaben, das Zeughaus zu stürmen, nichts wisse, verblieb ihm die Tasche unerbrochen.

Auf der Held stiegen diejenigen aus, welche an der Erstürmung Theil nahmen, alles ladete seine Gewehre; unterwegs war viel geschossen worden.

70. Zeuge, Paul Custor, Gutsbesitzer, fuhr am 17. Abends um 6 Uhr mit dem Schnellwagen von Trier nach Prüm ab, in Bitburg, erklärt Zeuge, kamen viele Leute hinzu, die sich in den Wagen setzten und unterwegs von ihrem Vorhaben, das Zeughaus in Prüm zu plündern sprachen. Der Postillon war gezwungen worden, im Schritt zu fahren. In Balesfeld kam eine Rotte dazu, die den Postwagen zu Fuß begleitete. Auf der Held stiegen alle aus dem Wagen bis auf zwei, und schlugen den nach Prüm führenden Fußpfad ein. In Prüm sah Zeuge, wie mit einer Art die Thüre des Zeughauses eingeschlagen wurde; inzwischen wurde die Landwehrcompagnie allarmirt und gesammelt; ich sah hierbei, sagt Zeuge, Schily auf den Major gehen und mit den Worten, ihn auf die Schulter klopfen: Herr Major, Ihr Commando hört mit dem heutigen Tage auf; auf die Frage des Majors, wer sind Sie? sagte Schily: der Advokat und Landwehrlieutenant Schily. Der Major ging wüthend, aber schweigend, auf und ab und schien das Herz mehr in der Hose als am Degen gehabt zu haben.

71. Zeuge, Matthias Even, Posthalter und Wirth in Balesfeld, sagt, daß am 17. Mai Abends zwischen 10 und 11 Uhr etwa 40 Mann bei ihm eingekehrt seien, die sich für Wittlicher ausgaben, und Essen und 30 Quart Wein bestellten; sie verweilten etwa eine Stunde, zahlten richtig und zogen darauf ab. Nun kam der Wagen, ich blieb im Bureau und wurde mir vom Condueteur erzählt, er habe im Schritt fahren müssen; ich wurde angehalten, noch einen Omnibus zu stellen. Am andern Morgen kehrte er zurück, Seibel und noch zwei andere saßen darin.

72. Zeuge, Paul Comp, Privatsecretär aus Prüm, hatte schon früher gehört, daß man das Zeughaus erstürmen wolle, dies aber nicht geglaubt, bis im Wirthshause der Landwehrunteroffizier Daubach (jetzt flüchtig) ihm einen Brief zeigte, worin von ihm über den Geist der in Prüm stehenden Landwehrcompagnie Erkundigungen eingezogen wurden. Daubach habe ihm gesagt, daß er geantwortet habe, daß von dieser Compagnie nichts zu befürchten sei, und dieserhalb man dreist kommen könne. Der Brief an Daubach sei, wenn er sich recht erinnere, „Schneider" unterschrieben gewesen.

73. Zeuge, Rudolph v. Francecky, Landwehrmajor, zur Zeit in Ehrenbreitstein.

Als in Gemäßheit des auf Antrag der Staatsbehörde erlassenen Beschlusses des Assisenhofes vom 7. d. M., wonach die Aussagen der

inzwiſchen verſtorbenen Zeugen, ſowie der 3 Offiziere, v. Francecky, v. d. Golz und v. Griesheim, zu ihrer Zeit verleſen werden ſollen, zur Verleſung der Ausſage des Erſteren geſchritten werden ſollte, proteſtirte der Advokatanwalt Z.uziüs aus dem Grunde, weil nach der Verfaſſungsurkunde Standesunterſchiede nicht ferner beſtänden, und daher auch das Ausnahmerecht der Offiziere, in öffentlicher Sitzung nicht erſcheinen zu dürfen, aufgehoben ſei.

Das öffentliche Miniſterium machte dagegen geltend, daß ſeinem früheren Antrage Seitens der Vertheidigung ein Widerſpruch nicht entgegengeſetzt worden und die Verleſung demgemäß verordnet ſei.

Das Gericht verwarf den Proteſt des Vertheidigers als verſpätet, ertheilte ihm indeſſen über Einlegung desſelben Urkunde und erfolgt demnächſt die Verleſung der eidlichen Ausſage, ſowie des in derſelben angezogenen Berichts an das Diviſionscommando vom 19. Mai 1849 über den ganzen Hergang.

Es wird zuerſt ein Verzeichniß der geraubten Waffen, Montirungs- und Munitionsſtücke gegeben. Ueber den Hergang der Zeughausplünderung iſt darin Folgendes geſagt:

Mehre Tage vor dem Ereigniſſe ſeien ihm, Zeugen, Gerüchte zu Ohren gekommen, daß das Zeughaus geſtürmt und geplündert werden ſolle, namentlich von den Democraten aus Trier, Wittlich und Bernkaſtel. Er habe dieſe Gerüchte nur als Mauldreſchereien angeſehen. Als auch ähnliche Gerüchte von Trier aus ihm zu Ohren gekommen, habe er ſich veranlaßt gefunden, ſich an's Diviſionscommando um Unterſtützung durch eine Compagnie Linieninfanterie zu wenden, und darauf hingewieſen, daß der zur Ausführung der Erſtürmung des Zeughauſes angeblich auserſehene 18. Mai ein Markttag ſei, wo viele Leute aus der Umgegend zuſammenſtrömten. Das Diviſionscommando habe in einem am 17. ihm zugegangenen Schreiben den Transport der Gewehre nach Trier verordnet, vorſorglich habe er ſofort die Hähne und Bajonnete von den Gewehren im Zeughauſe abnehmen laſſen, und insbeſondere die Sicherheitsmaßregeln getroffen, daß er eine Wache von 1 Unteroffizier und 4 Stammgefreiten im Zeughaus unterbrachte und die in der Nähe des Zeughauſes befindliche Wache verſtärkte. Als am 18. Mai zwiſchen 4 und 5 Uhr ihm die Meldung zukam, daß eine Bande mit Gewalt in's Zeughaus eingedrungen ſei und bereits gegen 50 Gewehre geraubt habe, habe er die Landwehrcompagnie allarmiren und auf dem Markte antreten laſſen. Auf ſeine Anſprache an die Compagnie, ob ſie bereit wäre, das Zeughaus zu vertheidigen, hätte ſich kein Laut in der Compagnie vernehmen laſſen; da auch habe ein Theil der Bande die Compagnie umgeben und ſei deren Führer Schily an ihn herangetreten, mit den Worten: „Hr. Major, Ihr Commando hat jetzt ein Ende.“ Die Genoſſen Schily's hätten ſich gleichzeitig unter die Leute der Compagnie gemiſcht und mit ihnen fraterniſirt. Er habe nun befohlen, das Zeughaus anzugreifen und

zu nehmen, und ſei dieſer Befehl auch ausgeführt worden. Er habe dann die Mannſchaft in die inneren Räume des Zeughauſes vertheilen und die Thüre verrammeln laſſen, die Leute an ihren geleiſteten Fahneneid erinnert und ſich in ein Gemach des obern Raumes begeben. Jetzt ſei die Inſurgentenbande herangekommen, habe das Hofthor eingehauen und einen Angriff auf die Zeughausthüre gemacht. Nachdem ſeine Warnung: „Zurück oder ich laſſe feuern", unberückſichtigt geblieben, habe er 3mal trommeln und dann eine Salve geben laſſen, und ſei hierdurch einer aus der Bande verwundet worden. Die Bande habe deſſen ungeachtet ihre Angriffe erneut, und er nun die Leute der Compagnie dahin angewieſen, auf diejenigen zu ſchießen, welche die Thüre des Zeughauſes aufzumachen verſuchten. Der Führer der Compagnie, Premierlieutenant v. d. Golz, habe bald darauf ihm herauf melden laſſen, daß die Leute der Compagnie anfingen ſchwierig zu werden, daß die Außenſtehenden bereits mit denſelben durch die Fenſter freundſchaftlich verkehrten, die Wehrleute Patronen herausreichten und dagegen Semmel in Empfang nähmen, und daß man bereits die eiſernen Traillen an den Fenſtern von Außen her zu beſeitigen ſuche. Herunter gegangen, habe er ein Fenſter unbeſetzt gefunden, das Fenſter mit 2 Mann beſetzt, mit dem Befehle: Jeden zu erſchießen, der es verſuche, die Eiſenſtäbe heraus zu brechen. Es ſei nun von einem aus der Bande mit einer Art der Verſuch gemacht worden, die Haupteingangsthüre aufzuhauen, worauf er wieder eine Salve habe geben laſſen, welche jedoch keinen aus der Bande beſchädigte, wogegen nun das Feuer von dieſer erwidert und der Burſche des Lieutenants von Gandy an der Hand verwundet worden ſei. Die Leute der Compagnie hätten bald darauf gemeinſchaftliche Sache mit den Inſurgenten gemacht und unter „Hurrah" unter gewaltſamer Beſeitigung des zur Vertheidigung der Thüre aufgeſtellten Lieutenants Kirſten das Zeughaus verlaſſen. Er habe ſich hierdurch veranlaßt geſehen, durch ein Fenſter die Flucht zu ergreifen, um ſo der ihm gedrohten Mißhandlung zu entgehen. Das Ulanencommando, welches auf ſeine Requiſiton darauf einrückte, habe, wiewohl es mit einigen Schüſſen, ſelbſt von Landwehrleuten, empfangen worden, den Platz zwar geſäubert, ſei aber ſofort wieder abgezogen, indem der das Commando führende Lieutenant Mersmann erklärte, keine weitere Inſtruction zu haben, auch ſich ohne Lanzen nicht halten zu können.

74. Zeuge, Peter Ilges, Taglöhner zu Prüm, erklärt, es ſei allgemein geſagt worden, daß die Bitburger und Wittlicher kommen würden, das Zeughaus zu ſtürmen. An dem Prümer Markttage habe er auch einen Zug ankommen geſehen. Schily an der Spitze, ſei mit einem Säbel bewaffnet geweſen. Er habe geſehen, wie Schily in den Hof des Zeughauſes eindrang, den Angriff des Hauſes commandirte und die Haupteingangsthüre aufgehauen wurde. Von wem das Hofthor beim zweitenmale, als die allarmirte Landwehrcompagnie

das Zeughaus bereits beſetzt und abgeſchloſſen hatte, wieder aufgehauen worden, wiſſe er nicht. Der Major habe nun den Eindringenden zugerufen: „zurück, oder ich laſſe ſchießen;" es ſei darauf auch getrommelt und dann geſchoſſen worden, in Folge deſſen Klein einen Schuß in's Bein erhielt. Wo dieſer jedoch dieſe Verwundung erhielt, wiſſe er nicht. Er habe ihn aber vor dem Hofthor ſtehen und taumeln ſehen, ihn angeredet und vernommen, daß er einen Schuß erhalten habe, ob aber an dieſer Stelle, könne er nicht behaupten, er habe ihn fortſchaffen helfen. Die Leute, welche den Wagen des Landrathes genommen hatten um die bereits daraufgeladenen Gewehre wieder abzuladen, habe er nicht gekannt. Daß auf das einrückende Ulanencommando geſchoſſen worden, habe er nicht geſehen.

75. Zeuge. Carl Joſeph Perrot, Friedensrichter zu Prüm, gibt ſeine Ausſage dahin, daß er am Morgen des 18. Mai vom Gerichtsſchreiber geweckt worden und von dieſem erfahren habe, daß das Zeughaus geſtürmt werde. Er habe ſich jedoch nicht veranlaßt gefunden, ſich auf den Schauplatz zu begeben, weil er keinen müßigen Zuſchauer habe abgeben wollen, und zum Einſchreiten ihm, wie die Sache ſtand, die Mittel fehlten.

Als er jedoch ſpäter als Bürgerwehrführer veranlaßt worden ſei, im Intereſſe der ſtädtiſchen Ruhe und Ordnung Maßregeln anzuordnen, und deshalb ausgegangen ſei, ſeien ihm unbekannte Leute mit Militärwaffen und ſonſtigen Militäreffecten begegnet, von denen er auf ſeine Anfrage, wo ſie her ſeien, zur Antwort erhielt: „aus dem Kreiſe Bernkaſtel." Außerdem ſei er Seibel und Varain, beide damals ohne Waffen, begegnet. Das Ulanencommando, welches eingerückt war und den Platz ſäuberte, zog wieder gleich ab, indem der das Commando führende Officier erklärte: „ſeine Miſſion ſei bloß auf Remonte zu gehen."

Um die Mittagszeit habe er an den Premier-Lieuten. v. d. Goltz die Anfrage geſtellt, ob er das Zeughaus, das nun wieder gehörig zu verſchließen war, nicht nunmehr mit den Stammgefreiten beſetzen wolle. Dieſer habe es aber abgelehnt, weil es einen ſchlimmen Eindruck machen werde.

Der Zeuge gab hierauf auf Veranlaſſung der Vertheidigung den noch geladenen Zeugen Stadtfeld, Julie und Wenner das Zeugniß ſchlechter, ſo wie dem ihm bekannten Angeklagten Forſter das Zeugniß guter Führung.

76. Zeuge. Ignatz Hubert, Notariatscandidat zu Neuerburg, welcher zur Zeit der in Rede ſtehenden Zeughauserſtürmung als Seeondelieutenant bei der Landwehrcompagnie zu Prüm eingetreten war, erzählt umſtändlich das ganze Ereigniß. Im Weſentlichen ſtimmt ſeine Ausſage mit der verleſenen Ausſage des Majors v. Franceckv überein.

Zeuge iſt von dem Major nach ſeiner Wohnung detachirt worden, um die Bataillonscaſſe und Familie des Majors, [es hieß man

wolle die Frau des Majors als Geißel fortführen] zu ſchützen. Ein Haufe Inſurgenten kam auch wirklich dorthin, und nahm eine Hausſuchung nach den abgeſchraubten Hähnen vor, der ſich der Zeuge nicht widerſetzen konnte. Erkannt hat Zeuge nur Schily, Nels und Delahaye.

77. Zeuge. Andreas Sabel, Stammgefreite zu Prüm, war in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai mit dem Unteroffizier Kohl und ſeinen beiden Cameraden Jung und Hoff als Wache im Zeughauſe aufgeſtellt. Er ſagt, daß um 4 Uhr erſt an's Hofthor geklopft und dann von den davor ſtehenden Perſonen das Hofthor aufgehauen ſei, daß dann dieſelben in das unverſchloſſene Zeughaus eingedrungen und ſich Gewehre herausgenommen hätten. Er habe ſich indeſſen entfernt, weil ihm der Wachtmeiſter befohlen, das Stammpferd zu ſatteln. Chriſtoph Hall von Bitburg habe verſucht, ihm das Stammpferd abzunehmen.

78. Zeuge. Friedrich von Mehring, Kreisagent der Hagelverſicherungsgeſellſchaft zu Aachen, ſagt aus, daß die auffallend lebhafte Bewegung, die er an dem Morgen des 18. Mai gegen 7 Uhr wahrgenommen, ihn zu dem Zeughauſe hingezogen, wo er eine Menge Menſchen angetroffen, und wo Imandt und mehre Andere ihn aufgefordert, ſie zu einem Büchſenſchmiede zu führen. Dies habe er denn auch gethan, wohin er dieſelben geführt, vernommen, daß ſie die Hähne zu den geraubten Gewehren ſuchten. Auf die desfallſige an n. Schmidt gerichtete Anforderung, habe dieſer geantwortet, daß er die Hähne nicht beſitze, daß er überhaupt mit dem Militär nichts zu ſchaffen habe.

79. Zeuge, Nikolaus Schmidt, Büchſenmacher zu Prüm, beſtätigt des vorigen Zeugen Ausſage.

80. Zeuge, Anna Maria Pütz, Ehefrau des Briefträgers Zenowsky zu Prüm, bekundet, daß ſie von ihrer Wohnung aus, welche etwa 39 Schritte von den Hinterfenſtern des Zeughauſes entfernt liegt, an einem derſelben Leute mit Ausbrechen der Eiſenſtäbe beſchäftigt geſehen, und unter dieſen den Nikolaus Jacquinot (alte) erkannt habe, worin deſſen Thätigkeit beſtanden, könne ſie genauer nicht angeben. Demnächſt habe ſie auch geſehen, wie ein Mann, der ihr als Imandt bezeichnet wurde, mit einer Piſtole auf den Major zielte.

81. Zeuge, Nikolaus Weinsheim, Gerber zu Prüm, verbreitet ſich im Allgemeinen über die Vorgänge am Zeughauſe. Er hat namentlich geſehen, daß auf die Salve vom Zeughauſe aus, die Fremden, von denen er jedoch keinen gekannt, ins Zeughaus hinein gefeuert haben. Schily habe dabei zur Seite geſtanden. Der Zeuge hat die anweſenden Angeklagten Spanier und Nikolaus Jacquinot in der Nähe des Zeughauſes geſehen, ohne ſagen zu können, daß ſie etwas beſonders thaten.

82. Zeuge, Andreas Havelange, Gaſtwirth zu Prüm, hat

am Morgen des 18. Mai ungefähr 50 Leute vor dem Hofthore des Zeughauſes verſammelt geſehen und einzelne Schläge an's Thor gehört, wie wenn damit dasſelbe aufgehauen wurde. Zeuge beſchreibt ſodann die weitern bekannten Vorgänge und bemerkt, daß er Schily ſpäter auf einem Leiterwagen vorauf und einen Wagen mit Gewehren beladen, habe fortfahren ſehen. Später habe ihn Delahaye beſucht, ihm aber Nichts davon erzählt, wo der Ueberfall verabredet worden ſei.

83. Zeuge, Nikolaus Lenz, Gaſtwirth zu Prüm, ſagt aus, es habe am Morgen des 18. Mai gegen 6 Uhr Schily bei ihm ein Glas Waſſer begehrt und dann gefragt, ob ſich denn die Prümer nicht betheiligen würden, worauf er, Zeuge, ihm geantwortet habe, „wenn du die Schweinerei angefangen haſt, ſo führe ſie auch allein aus.“ Zur Zeit, wo das Fenſter an der Hinterſeite des Zeughauſes erbrochen worden, was er von ſeinem Fenſter aus geſehen habe, ſei Nikolaus Jacquinot (alte) bei ihm im Zimmer geweſen und habe ſich auch länger bei ihm aufgehalten. Wie lange an dem Fenſter gebrochen worden, wiſſe er aber nicht, und könne deshalb nicht behaupten, daß die Ausſage der ihm gegenüber geſtellten Ehefrau Zenowsky unwahr ſei. Später gegen 9 Uhr ſei Schily wieder bei ihm geweſen und habe gefrühſtückt; daß der Nikolaus Jacquinot am Frühſtück Theil genommen, wiſſe er nicht.

Der Herr Präſident macht hierauf die Mittheilung, daß er in Folge einer ihm zugegangenen amtlichen Anzeige den Polizeiagenten Stein von hier zu ſeiner Vernehmung kraft ſeiner discretionären Gewalt habe vorbeſcheiden laſſen.

Der Polizeiagent läßt ſich hierauf, als Zeuge informatoriſch vernommen, dahin aus, wie ihm mitgetheilt worden ſei, daß am Mittwoch von einem der Zeugen, ſowohl bei Huberti auf der Fiſchbach, als bei Giffler auf der Straße Paulin in Gegenwart verſchiedener, von ihm namhaft gemachter Perſonen geäußert worden:

„wenn er die Wahrheit ſagen wolle, ſo ſei es um den Kopf des Dr. Grün geſchehen.“

Auf Befragen des Präſidenten: ob ihm der Zeuge bekannt ſei, der dieſe Aeußerung gethan, verneint dies Stein, erklärt aber, derſelbe ſei ihm ſo beſchrieben worden, daß er leicht zu erkennen ſein würde. Er ſolle eine platt eingedrückte Naſe haben.

Bei dieſen Worten wenden ſich alle Blicke nach dem Zeugen Meſſerſchmied Gaſſen, welcher ſichtlich erblaßt.

Sechſte Sitzung vom 14. Januar.

Kurze Zeit nach 8 Uhr wurde die Sitzung eröffnet. Das Zeugenverhör wird fortgeſetzt.

84. Zeuge, Auguſt Siepenbrink, Wachtmeiſter beim Land-

wehrſtamm zu Prüm, bekundet, daß er an dem fraglichen Morgen, kurz nachdem dem Major das Eindringen der Inſurgenten in das Zeughaus gemeldet worden, den Befehl erhalten habe, zum Schutze des Zeughauſes das in Schönecken einquartirte Remonte-Commando nach Prüm aufzubieten; als er abgeritten, habe er auf der Straße noch einen Wagen mit Gewehren beladen geſehen; am folgenden Morgen habe er in einem der oberen Gemächer des Zeughauſes eine Kugel gefunden, welche durch's Fenſter in's Sattelzeug eingedrungen.

85. Zeuge, Landrath Moritz zu Prüm. Derſelbe beſchreibt den Zeughausſturm im Allgemeinen wie die früheren Zeugen. Von der Bande hat er nur Schily erkannt und zu ihm geſagt: „Was fangen ſie doch hier an; machen Sie, daß Sie doch mit Ihren Leuten wegkommen, ſie ſtören ſonſt den Markt, worauf Schily erwidert: es ſei auch hier nichts mehr anzufangen, da er auf dem Punkte ſei, fortzugehen.

86. Zeuge, Franz Alf, Bürgermeiſtereibeigeordneter und Lederhändler zu Prüm, hat den Zeughausſturm zum großen Theil mit angeſehen, ohne gegen einen der gegenwärtigen Angeklagten etwas gravirendes bekunden zu können. Als das Ulanencommando wieder abgezogen war, nachdem es den Platz geſäubert hatte, ging er ſelbſt an's Zeughaus, erklärte den Leuten, welche Waffen und Effecten wegzutragen im Begriffe ſtanden, daß das Diebſtahl ſei und wirklich wurde in Folge ſeiner Ermahnung ein Theil der Effecten wieder zurückgetragen. Er bildete ſodann eine Sicherheitswache, zu welcher Martin Jacquinot ſich freiwillig meldete, ließ das Zeughaus ſchließen und ſchützte es vor weiterer Plünderung. Schon am Mittag ſtellte er dem Adjutanten v. Griesheim anheim, die Wache durch einen Mann vom Stamm beziehen zu laſſen; dieſer ſagte aber, er kümmere ſich nicht darum und ſo blieb die Sache bis die Huſaren einrückten. Dem Angeklagten Forſter gibt Zeuge, auf Veranlaſſung der Vertheidigung, ein gutes Zeugniß.

87. Zeuge, Irmina Langenfeld, Ehefrau des Handelsmanns Joſeph Keßler zu Bitburg, war am Morgen des Markttags mit Aufſtellung einer Bude auf dem Hahn beſchäftigt und bekundet, daß ſie geſehen habe, wie ein Trupp Menſchen das Zeughaus ſtürmte, Gewehre heraustrug und auf den einen Wagen lud. Sie erkannte darunter Schily, Imandt, Delahaye, Nels und von den anweſenden Angeklagten Warweiler. Sie wiſſe ſpecielles gegen Warweiler nicht zu bekunden, wiſſe auch nicht, ob er bewaffnet geweſen.

Auf die Frage des Präſidenten, ob ſie bedroht worden, ſagt Zeugin ja, in einer fremden Geſellſchaft habe ihr ein Unbekannter gedroht, je nachdem ſie zeugen würde, ergehe ihr es übel.

Auf Vorhalten des Präſidenten und nach Verleſung ihrer frühern Depoſitionen vor dem Unterſuchungsrichter, worin ſie mit Beſtimmtheit geſagt, alle ſeien, bloß mit Ausnahme von Ferber, bewaffnet in

Prüm eingerückt, es ſei alſo auch Warweiler bewaffnet geweſen, entgegnet die Zeugin, was ſie früher geſagt, ſei die Wahrheit.

Der Präſident erklärte, daß er nunmehr in Erledigung des in der letzten Sitzung zur Sprache gebrachten Incidentpunktes zur Vernehmung der von ihm vermöge ſeiner discretionären Gewalt vorbeſchiedenen Gaſtwirthe Kirbs und Eiffler ſchreiten werde.

Der Vertheidiger Herr Furius bemerkte bei dieſer Gelegenheit, daß der in der Anzeige der Polizei als Zeuge aufgeführte Schieferdecker Vögeli und ebenſo die Tochter des Gaſtwirths Huberti in der Sitzung gegenwärtig ſeien und er den Hrn. Präſidenten erſuchen müſſe, auch dieſe Perſonen zur Aufklärung zu verhören.

Vorgerufen, erſcheint zunächſt der Valentin Kirbs von Paulin und erklärt, ohne Eid vernommen, Folgendes: Er ſei am vergangenen Mittwoch am Huberti'ſchen Hauſe vorbeigekommen und habe am Fenſter Jemand ſitzen ſehen, den er für einen Bekannten aus Saarbrücken gehalten. Eingetreten, habe er bemerkt, daß er ſich geirrt, und habe ſich einen Schoppen geben laſſen. Inzwiſchen ſei ein Mann hereingekommen, den er nicht kenne, von dem er auch nicht wiſſe, daß er Zeuge ſei, den er aber an dem eingefallenen Naſenbein wieder erkennen würde, habe mit dem erſterwähnten Manne über die Grün'ſche Procedur geſprochen, und dieſer dabei namentlich geſagt:

„wenn er die Wahrheit bezeugen wolle, dann ſei es um des Dr. Grün Kopf geſchehen."

Dabei habe der Fremde eine Pantomime wie bei'm Halsabſchneiden gemacht.

Der Zeuge Meſſerſchmied Gaſſen von Zell wird vorgerufen und von Kirbs als die betreffende Perſon mit aller Beſtimmtheit wieder erkannt.

Gaſſen beſtreitet, auf's ernſtlichſte ermahnt, die bekundete Aeußerung und gibt nur zu, bei Huberti geweſen zu ſein, vielleicht auch, während er ein Hälſchen zu viel getrunken.

Kirbs hält ihm ſeine Angaben mit Entſchiedenheit in's Geſicht wahr, gibt dann auf Befragen des Vertheidigers Furius zu, daß der Mann, der eben abgetreten, Vögeli heißen möge, zugegen geweſen ſei, ja behauptet, an dieſen ſeien die Worte des Zeugen Gaſſen gerichtet geweſen und habe er demnächſt noch mit Vögeli über eine dieſem zu übertragende Arbeit geſprochen.

Der Schieferdecker Melchior Vögeli, vorgerufen und informatoriſch vernommen, erklärt, bei Huberti geweſen zu ſein, als Jemand hereinkam, der ihm betrunken zu ſein ſchien. Vom Grün'ſchen Proceſſe ſei gar nicht die Rede geweſen, namentlich von Niemand die von Kirbs bekundete Aeußerung geſchehen. Mit dem hereingetretenen Manne habe er über eine Arbeit geſprochen.

Kirbs und Vögeli gegenüber gestellt, recognosciren sich gegenseitig; beide bleiben bei ihrer Behauptung.

Gassen will keinen von beiden kennen.

Margaretha Huberti, Tochter des Wirths Huberti in Trier, erzählt: Es hätten mehrere der bei ihnen logirenden Zeugen am Tisch gesessen und sie aufgewartet, als Kirbs herein kam, der viel tolles Zeug gesprochen habe. Während dieser Zeit habe ein unbekannter Bauer geäußert:

„wenn die Zeugen sprächen, wie sie es haben wollten, so würde es dem Dr. Grün seinen Kopf kosten."

Kirbs bestreitet mit Bestimmtheit diese Erklärung und bemerkt, daß die Margaretha Huberti dasjenige, was zwischen Gassen und Vögeli am Fenster verhandelt worden, kaum habe verstehen können, in welcher Hinsicht er fest bei seiner Aussage verbleibe. Er stellt durchaus in Abrede, betrunken gewesen zu sein.

Vertheidiger Furius will an den Polizeicommissar Bergmann die Frage gestellt wissen, ob nicht der Zeuge Kirbs ständiger Berichterstatter der Polizei sei. Der Präsident lehnt dies ab. Der Vertheidiger erbittet sich Urkunde hierüber, die ihm auch ertheilt wird. Der Gastwirth Eiffler, gleichfalls informatorisch vernommen, weiß gar nichts über die Aeußerungen zu bekunden, die in seinem Hause vorgekommen seien.

Der Vertheidiger Furius zeigt hierauf an, daß der Bruder des Zeugen Fontaine d'Oeq in einem Wirthshause geäußert habe, sein Bruder müsse so zeugen, um sich den Rücken frei zu halten, und bittet um die Vernehmung der Zeugen dieses Vorfalles: Krämer Schweich und Gastwirth Marschall.

Der Oberprocurator beantragt, für den Fall solches geschehen sollte, die gleichzeitige Ladung des Bruders des vernommenen Zeugen Fontaine d'Oeq.

Der Präsident erklärt, daß er den Anträgen stattgeben wolle.

Hiermit kehrt der Präsident zur Fortsetzung des eigentlichen Zeugenverhörs zurück.

88. Zeuge, Karl Heinrich Hugo v. Garssen, Kreissecretär in Bitburg, hat von seinem Hause aus einen Zug von Bitburgern, an deren Spitze drei bis vier Unbekannte aus Trier waren, auf der Straße nach Prüm zu vorbeiziehen sehen. Von dem Bürgermeisterei-Secretär Alt hat er demnächst gehört, daß sie das Zeughaus stürmen wollten und ist, um sich zu vergewissern, ob sie auch diese Richtung einschlagen, ihnen bis auf den zweiten Berg, eine Viertel Stunde weit gefolgt. In diesem Zuge hat er den Hall und Göbel bewaffnet gesehen. Reißen,

welcher, wie er ſich erinnert, nur einen Stock trug, iſt dem Zeugen bei ſeiner Rückkehr, dem Zuge nachfolgend, begegnet.

89. Zeuge, Hubert Kohl, Bataillons-Tambour in Prüm, war mit bei der Wache im Zeughauſe. Er hört am Zeughausthore klopfen, will öffnen, als er Klirren wie von Schleppſäbeln vor dem Thore hört und durch das Schlüſſelloch ſehend, die Bande bemerkt. Gleich darauf wird das Thor eingehauen und während er mit einem Signalhorn zum Fenſter hinaus Generalmarſch bläſt, dringt die Bande in's Zeughaus. Unter der Bande erkennt er den Angeklagten Bernhard Reißen, und zwar war derſelbe ſchon bis in's Zeughaus eingedrungen, und wurden nun Gewehre genommen und herausgetragen.

Nachdem die Landwehr-Compagnie in's Zeughaus gerückt und der erſte Angriff zurückgewieſen war, ſah er, wie ein Mann, den er zwar nur auf dem Rücken ſah, aber doch als den Auguſtin Spanier erkannte, an der Zeughausthüre hieb.

Als er nach Räumung des Zeughauſes durch die Compagnie dasſelbe verließ, ſah er im Hofe den früheren Stammgefreiten Stoll, ſo viel er ſich erinnert, ohne Waffen. Zeuge ſagt nun noch aus, daß nach ſeiner Vernehmung vor dem Unterſuchungsamte Matthias Backes von Bitburg zu ihm gekommen ſei und gefragt habe, ob er wohl den Bernard Reißer wieder erkennen werde, falls er ihm vorgeſtellt würde, was er bejaht habe.

90. Zeuge, Matthias Backes aus Bitburg, iſt aus Auftrag des Bernard Reißer zu dem Bataillonstambour Kohl, dem eben vernommenen Zeugen, gegangen, um ſich in der angedeuteten Weiſe zu erkundigen. Nachdem er dem Reißer die ihm gewordene Antwort mitgetheilt, habe dieſer die Flucht ergriffen.

91. Zeuge, Heinrich Angenſtein, Gendarm zu Waxweiler, war am 17. Mai noch in Bitburg ſtationirt, hat zur Zeit, wo der Zug von Bitburg aus wegzog, den Angeklagten Stoll mit einem Gewehre vom Hauſe der Wittwe Schneider herkommen ſehen. Vor ihm gingen die Gebrüder Clemens mit Säbeln. Andern Tages war Zeuge zur Correſpondenz in Balesfeld. Der Poſthalter erzählte ihm, was ſich in letzter Nacht zugetragen. Etwa um 10 Uhr kam der Omnibus von Prüm zurück und drei Fremde kamen in's Wirthszimmer. Kurz darauf kam der Angeklagte Waxweiler in's Zimmer. Ob er mit dem Omnibus gekommen, weiß er nicht.

92. Zeuge. Johann Stadtfeld, ohne Gewerbe zu Prüm, welcher, weil er der ſtaatsbürgerlichen Rechte, insbeſondere alſo des Rechts als Zeuge vernommen zu werden, verluſtig erklärt worden,

bloß informatoriſch vernommen wird, bekundet: nachdem er den Zeughausſturm im Allgemeinen beſchrieben, wie ſich Schily, Imandt, Stoll und Nels bei dem Aufladen der Gewehre betheiligt hätten. Dasſelbe behauptet er von Anton Forſter. Ferner will er geſehen haben, daß kurz, nachdem die Salve gefallen, Klein an der Mauer des Gemeindehauſes angelehnt ſtand.

Auf Veranlaſſung der Vertheidigung gibt der vorgerufene bereits vernommene Beigeordnete Bürgermeiſter Alff, nachdem er lange gezögert ſich auszuſprechen, dem Zeugen das Zeugniß ſehr übeln Rufes.

93. Zeuge. Carl Wenner, Dienſtknecht zu Prüm, bekundet insbeſondere wie der Gerber Göbel äußerte: wenn der noch einmal kömmt, ſo blas ich ihn mit meiner Flinte weg, worauf ein Anderer, den er aber in Stoll nicht wiedererkenne, erklärt habe, „nein, laß mich ſchießen, ich bin ſicherer mit meiner Büchſe."

94. Zeuge. Maria Anna Koch, Wittwe des Metzgers Arimond zu Prüm, hat den Angeklagten Michel Stoll zwiſchen 7 und 8 Uhr in ihrer Wohnung geſehen. Er hat, ſich ¾ Stunden lang aufgehalten, ganz unbefangen ausgeſehen, und ſich über Nichts geäußert. Er habe bloß einen Stock bei ſich gehabt.

95. Zeuge. Guſtav Robiſchon, Unterofficier und Bataillonsſchreiber, erklärt, als er Morgens um 8 Uhr auf die Poſt ging, ſei Stoll auf ihn zugekommen und mit ihm in's Wirthshaus gegangen. Ueber den Zweck der Reiſe nach Prüm habe Stoll, der unbewaffnet geweſen, ſich nicht ausgeſprochen.

96. Zeuge. Sebaſtian Jung, Wirth zu Eiſenſchmitt, hat am 17. Abends eine Bande von 28—30 Leuten geſehen, welche angeblich von Wittlich nach Prüm ziehend, bei ihm bloß vorübergehend einkehrten. Ein gewiſſer Seiler hat, als die Bande abzog, ihm geſagt, dieſelbe ging das Zeughaus ſtürmen. Zeuge hat keinen der Bande gekannt und keine Waffen bei derſelben geſehen. Am 18. Mai hat Zeuge Leute, mit Militäreffecten beladen, durchziehen ſehen, in der Richtung nach Wittlich. Auf die Frage des Präſidenten, ob er unter den Angeklagten einzelne als ſolche erkenne, von denen er geſprochen, erwiderte der Zeuge, daß es möglich, daß einzelne davon unter den Angeklagten ſeien, er kenne aber keinen.

97. Zeuge. Eliſabetha Reuland, Dienſtmagd zu Eiſenſchmitt, hat auch am 17. die fragliche Bande durch das Dorf ziehend geſehen, an deren Ende der ihr bekannte Angeklagte Wilhelm Deuſter ſich befand. Waffen habe ſie nicht bemerkt.

98. Zeuge. Joſeph Kirſten, beigeordneter Bürgermeiſter zu Monzel, ſtand zur Zeit des Zeughausſturmes als Lieutenant bei der Landwehr-Compagnie zu Prüm. Er beſchreibt den Zeughausſturm im Allgemeinen und bemerkt im beſondern, daß zur Zeit, wo die Bande mit den Wehrmännern fraterniſiren wollte und dieſelben dicht umdrängte,

der ihm bekannte Wilhelm Deuſter um den rechten Flügel der Compagnie herumgekommen ſei. Die Compagnie habe dabei mit der Front nach dem Zeughauſe geſtanden.

Auf die Frage des Angeklagten Deuſter erklärte der Zeuge, daß er nicht ſagen könne, daß Deuſter mit ihm habe ſprechen wollen, als er um den Flügel der Compagnie kam.

99. Zeuge. Joſeph Stölben, Metzger in Manderſcheid, bekundet, daß er am 18. Mai gehört, daß eine Fuhre mit Gewehren von Prüm angelangt ſei, auch einen beladenen und mit Stroh bedeckten Wagen geſehen habe, ob mit Gewehren darin, wiſſe er nicht; daß er ſodann bei Pantenburg die Angeklagten Deuſter, Dillenburg, Föhr und Daubach, von denen der letztere und noch ein Fremder mit einem Schleppſäbel bewaffnet geweſen, getroffen hätte, daß jedoch noch in der Ecke des Gaſtzimmers bei Pantenburg mehre Gewehre geſtanden hätten.

Der Angeklagte Föhr ſucht ſich zu rechtfertigen, indem er nur zufällig mit dem Wagen mit Waffen zuſammengetroffen und aus Müdigkeit auf denſelben geſtiegen ſei. Schily, Deuſter und Butz hätten auf dem Wagen geſeſſen.

100. Zeuge. Peter Fiſcher, Stammgefreiter zu Prüm, war am Abend des 18. Mai noch in Manderſcheid bei dem Wirthe Pantenburg, wo er Schröder und Deuſter geſprochen hat. Nur von erſterem weiß der Zeuge, daß er bewaffnet war. Deuſter, der an der Thüre ſtand, habe geſagt, er ſei auf dem Prümer Markt geweſen.

101. Zeuge. Arnold v. Recklinghauſen, Buchbinder zu Manderſcheid, erklärt, er habe am 18. Mai Abends bei Pantenburgs Hauſe vor der Thüre den Deuſter geſprochen, und dieſer ihn gefragt, ob und wann er wohl mit der Poſt nach Wittlich kommen könne.

Auf die Bemerkung des Präſidenten, daß Zeuge ſich in der Vorunterſuchung anders ausgedrückt, namentlich bekundet habe, „daß er einen Wagen vor Pantenburg und mehrere Leute um den Wagen ſtehen geſehen habe, und unter dieſen Leuten auch den ꝛc. Deuſter, und daß dieſelben Büchſen vom Wagen herabgenommen und in's Haus getragen hätten; daß ꝛc. Deuſter ſodann ihm im Wirthshaus bei Zens erzählt, „ſie hätten das Zeughaus geſtürmt, daß faſt jeder Junge auf der Straße einen Waffenrock gehabt habe; und daß ſie die Gewehre genommen hätten," erwidert Zeuge, das müſſe ein Irrthum ſein. Allerdings habe ihm Deuſter geſagt, daß jeder Junge in Prüm einen Waffenrock gehabt habe, nicht aber auch, daß ſie das Zeughaus geſtürmt hätten. Beim Weggehen aus dem Wirthshaus habe Deuſter ein Gewehr aus der Ecke mitgenommen.

102. Zeuge. Georg Denzer, Taglöhner zu Wittlich, hat am 17. dem Chriſtihimmelfahrtstage den Angeklagten Sprink mit einer Doppelflinte nach dem Himmerotherthore, alſo in der Richtung nach Prüm zu, gehen geſehen; und am 19. Mai, vom Bäcker Kisgen zu

Wittlich gehört, daß ihm Hamann und Sprink begegnet seien, und zwar der erstere mit einem Militärmantel und einer neuen Officierhose, der letztere mit einem Militärgewehr, einem Militärmantel und einer Trompete.

103. Zeuge. Moses Krug, Handelsmann zu Wittlich, sagt aus, daß am 17. Mai Sprink in seinem Hause ein Gewehr angeblich im Auftrag des ꝛc. Hensch entnommen habe. Da man ihm gesagt, die Leute seien nach Prüm gegangen, sei er zu Hensch hingegangen, und habe diesen für das Gewehr verantwortlich gemacht, von diesem aber die Antwort bekommen, daß er von dem Auftrage nichts wisse. Am Morgen des 18. habe man ihm das Gewehr ganz beschmutzt zurückgebracht.

Aus Veranlassung des Vertheidigers Furius, erklärt der Zeuge, am 23. oder 24. Mai sei Fontaine d'Oeq, der ein sehr guter Freund von ihm sei, zu ihm gekommen, klagend, er habe einen Schritt gethan, den er sehr bereue und den er gerne für 100 Thaler zurücknehmen möge, er fühle sich unglücklich. Er habe nun vom Fontaine auf sein dringendes Befragen als Ursache des Jammers vernommen, daß Fontaine in Trier seinem Schwager Müller die Marienburger Geschichte erzählt und dieser die Sache dem Regierungs-Präsidenten mitgetheilt habe und er so als Zeuge angegeben worden sei.

Ob Fontaine Jmandt bei sich beherbergt, wisse er nicht zu sagen, aber er habe allerdings am 18. oder 19. Jmandt bei Fontaine d'Oeq im Hause gesehen.

104. Zeuge, Matthias Heid, Wirth und Krämer in Bettenfeld, Ort zwischen Prüm und Manderscheid gelegen. Am 18. Mai Abends kehrten bei ihm zwei Leute ein, welche Militärkleider über ihre Kittel trugen, auch trugen sie 2 Commisgewehre ohne Bajonnete und Hähne, zwei Schleppsäbel, ein Horn und andere Militäreffecten bei sich. Die beiden nannten sich Hamann und Sprink und erzählten, daß sie vom Zeughaussturm kämen. Der Zeuge kann den Angeklagten Sprink mit Bestimmtheit nicht mehr erkennen.

105. Zeuge, Elisabeth Molitor, Wittwe von Matthias Flesch, ohne Gewerb in Eisenschmitt, ging am 19. Mai von Groslitgen nach Wittlich und begegnete zwei Leuten auf dem Wege, welche Militärkleider trugen, dabei Gewehre und auch 1 Horn; sie gaben an von Bettenfeld zu kommen und sagten beim Zeughaussturm in Prüm gewesen und dort zu den Waffen gekommen zu sein; den ihr vorgestellten Angeklagten Sprink will Zeugin nicht mehr mit Gewißheit erkennen. Er gleiche aber wohl dem Einen.

106. Zeuge, Peter Kiesgen, Taglöhner aus Wittlich, sah am 19. Mai Sprink und Hamann aus der Richtung von Prüm kommen; jeder hatte ein Gewehr, 1 Schleppsäbel und

trug ein Militärkleidungsſtück; der Angeklagte Sprink wurde für denjenigen erkannt, wovon er geſprochen.

107. Zeuge, Matthias Steffen, Wirth und Barriereinnehmer in Niederlitgen, ſah am 19. Mai um die Mittagsſtunde zwei Leute auf der Straße vorbeigehen, die er ihrem Aeußern, ihrer Tracht und Bewaffnung nach ebenſo beſchreibt, wie die beiden vorigen Zeugen; indeſſen hat er nicht mit ihnen geſprochen und erkennt den anweſenden Angeklagten Sprink nicht für eine dieſer beiden Perſonen, indem er ſelbſt hinzuſetzt, daß er keinem der beiden ähnlich ſei.

108. Zeuge. Eva Zils, Frau des obigen Steffen, hat am 17. Mai wohl 12—15 Leute paſſiren geſehen, welche angeblich nach Prüm gingen, um Vieh zu kaufen; am 18. hat ſie auch eine Chaiſe vorbeifahren ſehen, worin, wie ihr erzählt wurde, ein Verwundeter ſoll geſeſſen haben; auf Vorhalten ihrer frühern Ausſage bekundet die Zeugin auf's Neue, ſie hätte auch 2 Burſchen von der Richtung von Bettenfeld kommend geſehen, welche mit Militärkleidern bedeckt geweſen ſeien und dabei Schleppſäbel und andere Waffen trugen. Dieſelben hätten bei ihr Branntwein getrunken und geſagt, Britz aus Wittlich würde ihn bezahlen; eine anweſende Botenfrau hat die beiden Burſchen für Wittlicher erkannt, indeſſen kann Zeugin den ihr vorgeſtellten Sprink nicht wiedererkennen.

109. Zeuge. Matthias Simon, Ackerer in Großlitgen, fuhr am 19. Mai von Wittlich nach Hauſe und begegnete 2 bewaffneten Leuten, welche ihn unter Drohungen zwangen, nach Wittlich zurückzufahren und ſie aufzunehmen, beide haben ihm erzählt, beim Zeughaus-Sturme in Prüm geweſen zu ſein und ſagten, daß Alles drunter und drüber gehe. In Wittlich wurde dem Zeugen geſagt, die beiden in Rede ſtehenden ſeien Sprink und Hamann; Zeuge erkennt jedoch den Angeklagten Sprink nicht, ſagt ſelbſt, er habe mit demjenigen, den er gefahren, keine Aehnlichkeit.

110. Zeuge. Anna Maria Wiltrand, Ehefrau Musleck, iſt während der Unterſuchung geſtorben; ihre Depoſitionen werden verleſen und ergeben, daß ſie den Peter Sprink am 19. Mai bei ihrem Hauſe mit Waffen vorbeigehen geſehen hat, auch hat ihr die Mutter des Sprink erzählt, er ſei bei dem Zeughaus-Sturme in Prüm geweſen und ſei er nicht zu bewegen geweſen, zurück zu bleiben.

111. Zeuge. Carl Anton Wellenſtein, Bäckergeſelle aus Prüm, war am 18. Mai zu Hauſe und bekundet über den Zeughaus-Sturm im Allgemeinen. Der aus dem Zeughauſe ge-

fallene Schuß habe den Klein mehrere Schritte vor dem Hofthore getroffen und ſeinem Onkel Auguſt Wellenſtein gelten ſollen, wenigſtens wurde dieſes allgemein angenommen, ſagt Zeuge.

112. Zeuge. Albert von Griesheim, Lieutenant und Adjutant in Prüm, iſt nicht anweſend; ſeine, vor dem Unterſuchungsrichter früher gemachten Depoſitionen werden demnach verleſen und beſtätigen den ſchon bekannten Thatbeſtand des Zeughausſturmes und deſſen Plünderung. Zeuge hat Schily, Nels und Varain unter den bewaffneten Inſurgenten bemerkt, und nach der erſten Salve geſehen, daß der Hof völlig frei war, woraus er ſchließt, daß Klein den Schuß außerhalb erhalten habe.

113. Zeuge. Wilhelm Stuckert, früher Unteroffizier in Prüm, jetzt Regierungshilfsarbeiter in Trier, deponirt, daß auf Commando er auf die Inſurgenten geſchoſſen habe; als die Compagnie aus dem Zeughauſe abgezogen, ſei er auf der Straße angegriffen worden; unter den Angreifenden, deren es wohl 100 geweſen ſein möchten, erkannte er Bach und Spanier; letzterer ſchlug ihn mit einer Eiſenſtange auf den Helm und erſterer würgte ihn heftig mittelſt der Schuppenketten des Helmes. Den Spanier hat Zeuge auch geſehen, wie er mit einer Art das Zeughausthor eingehauen hat. Der verwundete Klein ward nach ſeiner Anſicht entweder am Ende des Hofes oder im Thor des Zeughauſes geſchoſſen, denn er erhielt den Schuß diesſeits des Wagens, welcher an dem Zeughausthore ſtand. Eine beſondere Thätigkeit desſelben hat Zeuge nicht wahrgenommen, bei den Mißhandlungen kamen dem Zeugen viele Leute zu Hilfe, unter denen er Schily, Auguſt Wellenſtein, Ferdinand Wellenſtein und auch Julie erkannt hat.

114. Zeuge, Chriſtoph Lindner, Gendarm zu Prüm, deponirt, daß er am 18. Mai geſehen, wie man ſich des Wagens des Landraths bemächtigt habe, und daß er hiervon dem Eigenthümer Anzeige gemacht; Martin Jacquinot habe unter Anderen an dieſem Wagen gezogen. Den verwundeten Klein hat Zeuge geſehen aus der Richtung des Zeughaushofes tragen, ohne ſagen zu können, ob er im Hofe ſelbſt geweſen iſt.

115. Zeuge, Peter Kremer, Hilfsförſter in Reil, der am 18. Mai bei der Landwehrcompagnie in Prüm im Dienſte geſtanden, bekundet, geſehen zu haben, daß Stuckert mißhandelt wurde, weil, wie es dabei hieß, er geſchoſſen habe; von allen Theilnehmern hat Zeuge nur den Nels erkannt.

116. Zeuge, Franz Piper, Landwehrunteroffizier beim Stamm in Prüm, bekundet das bereits von frühern Zeugen berichtete, in Bezug auf die Plünderung des Zeughauſes, und erkannte

unter den Theilnehmern Schily und Imandt, Thibauville und Bach. Von letzterem ſagt er, daß er tobend aber unbewaffnet umher gegangen ſei.

117. Zeuge, Bernard Hoffmann, Kreisfeldwebel in Prüm, beſpricht die Begebenheit vom 18. Mai in bekannter Weiſe; die Angeklagten Forſter und Jacquinot Vater hat er geſehen, mit einem Eiſen die Traillen der Zeughausfenſter aufbrechen, ſowie auch den Spanier mit einer Art auf das Thor einhauen. Schily habe den Major aufgefordert, das Zeughaus zu ergeben, worauf dieſer geſagt, er erwarte Zuzug. Von Forſter bekundet er, derſelbe habe während der Arbeit an den Fenſtertraillen zu den Wehrmännern innerhalb geſagt, „hier machen wir ein Loch, ſetzen ein Fäßchen Pulver hinein und ſprengen das Ganze in die Luft.“ Aehnliches hätten auch Andere geſagt, namentlich auch Schily. Martin Jacquinot ſei bewaffnet unter der Menge geweſen, als Stucker mißhandelt wurde; auch Bach habe er unter der Menge geſehen, ob bewaffnet, wiſſe er nicht.

118. Zeuge. Dr. Heinrich Wilhelm Jacob Beck, Bataillonsarzt zu Prüm. Der Zeuge wohnt ſeiner Erklärung nach hinter dem Zeughauſe und die Fenſter ſeiner Wohnung gehen nach der hintern Front deſſelben, von welcher ſie ungefähr 30 Schritte entfernt ſind.

Derſelbe iſt durch den ungewöhnlichen Lärm geweckt worden, auf die Straße gegangen, hat den im Wellenſtein'ſchen Hauſe befindlichen verwundeten Klein von Wittlich ärztlich unterſucht, worüber er ſich mit großer Weitläufigkeit verbreitet, iſt demnächſt im Zeughauſe geweſen, wo inzwiſchen der Grenadier Kunzendorf verwundet worden, und ſpäter wieder in ſeine Wohnung zurückgekehrt. Hier hat er den Ausbruch der Traillen an einem der hintern Fenſter des Zeughauſes, ſeiner Ausſage gemäß, von ſeinem Fenſter aus mit angeſehen.

Es kamen, ſagt er, der gegenwärtige Angeklagte Nicolaus und Martin Jacquinot und Anton Forſter, der als Zeuge geladene Eiſenhändler Heinrich Ganſer mit andern Perſonen an das fragliche Fenſter heran. Jaquinot, Vater, und Andere beſahen zunächſt einen in der Nähe liegenden Balken, wie er vermuthet, um zu prüfen, ob er ſich zu ihrem Zwecke benutzen laſſe. Inzwiſchen wurde von einem jungen Mann, den er nicht kenne, ein Brecheiſen gebracht. Ganſer habe dasſelbe, ſagt der Zeuge, zweimal in die Höhe gehoben, aber wieder niedergelegt. Jetzt ſei das Eiſen von Forſter, der, wie der Zeuge befürwortet, im Uebrigen ihm als ein ſehr ordentlicher fleißiger Mann bekannt, bei dieſer Gelegenheit aber ſich wie ein Raſender benommen habe, ergriffen worden, und Forſter und die beiden Jacquinot hätten nun an der Traille gearbeitet, während der Landwehrmann Steilen von Innen nachhalf. Da das Eiſen ſtets abglitt, habe der Wehrmann Steilen ein Stück Holz herausgereicht, um damit dem Eiſen eine Unterlage zu

geben. Auch das ſei mißglückt, und habe man jetzt angefangen die ſteinerne Fenſterbekleidung von Außen zu zerſtören. Hierbei habe Forſter 4—5 Stücke Stein mit dem Eiſen losgeſtoßen und ſei hierbei von den beiden Jaquinot unterſtützt worden, ſo wie, wenn er nicht irre, von Benedict Bach; worüber er jedoch nicht ganz ſicher ſei. Jetzt ſei die eine Fenſtertraille herausgefallen, man habe innerhalb des Zeughauſes ein Hurrahgeſchrei vernommen, und die Stube, in welche das erbrochene Fenſter führt, habe ſich geleert. Während ſpäter die Bürgerwehr bereits das Zeughaus wieder verſchloſſen und beſetzt hatte, ſei der bereits erwähnte, ſpäter erſchoſſene Wehrmann Steilen mit einem Kittel bekleidet, außerhalb des erbrochenen Fenſters erſchienen, durch das ſelbe in's Zeughaus eingeſtiegen, und habe 3 Feldkeſſel voll Patronen herausgereicht, welche von Schily's Leuten in Empfang genommen wurden. Ein 4. und 5. Feldkeſſel voll ſei von ihm, da Niemand ſie abnahm, herausgeworfen worden, und jetzt ſei der Angeklagte Nicolaus Jaquinot wieder erſchienen, der etwa 3 Patronen-Päckchen in die linke Taſche ſeiner Weſte ſteckte.

Vor der Zeit, wo die Traille ausgebrochen wurde, ſei er auf der Straße dem Benedict Bach mit einer Piſtole begegnet, habe ihn darüber ernſtlich zurecht- und darauf hingewieſen, welchem Kummer er ſeine braven Eltern ausſetze und habe ihn ermahnt, die Piſtole zurückzutragen, was derſelbe dem Vernehmen nach auch gethan haben ſolle.

119. Zeuge. Wilhelm Heinrich Eskens, früher Bürgermeiſter in Prüm und zwar bis vor kurzer Zeit, gibt den Prümer Angeklagten außer Käs, den er ſeit zu kurzer Zeit kennt, ein günſtiges Moralitätszeugniß. Den Ruf des zu dieſer Verſammlung geladenen Zeugen Julie aus Prüm, ſchildert Zeuge als einen ſchlechten, indem er mehrere Diebſtähle begangen.

120. Zeuge. Peter Lay, Capitän d'Armes bei'm Landwehr-Stamm zu Prüm, bekundet ſpeciell nur, geſehen zu haben, wie vor der 2. Salve ein einzelner Mann, den er zwar nur vom Rücken ſah, den er aber doch nach ſeiner Geſtalt und dem Anzuge für den Auguſtin Spanier halten müſſe, auf die Zeughausthür mit einer Art loshieb.

121. Zeuge. Albert von der Goltz, Premier-Lieutenant in Prüm, iſt nicht anweſend, ſeine bei'm Unterſuchungsrichter gemachte Depoſition wird verleſen. Dieſelbe beſchreibt den Zeughausſturm im Allgemeinen und bezeichnet als Theilnehmer der Bande die er erkannt, nur den Schütz, Nels, Imandt und Delahaye, ſowie den Auguſtin Spanier, den er mit der Art an der Thüre hauen und nach der Salve unter Zurücklaſſung der Art fliehen ſah. Nachdem Klein verwundet worden, wälzte ſich, nach des Zeugen Ausſage, ein brüllender Menſchenhaufe nach der Wohnung des Majors, von dem man behauptete, er habe den Schuß abgefeuert, anſcheinend in der Abſicht, dort Rache zu nehmen. Schily erkundigte ſich über den Urheber des Schuſſes beim Zeugen, und als dieſer ſein Ehrenwort gab, daß der Major nicht

ſelbſt geſchoſſen habe, eilte er dem Haufen nach, um ihn zu beſchwichtigen.

122. Zeuge. Jacob Eigener, Taglöhner in Prüm, bekundet geſehen zu haben, wie 2 Männer an den Traillen brachen, die er nicht kannte; Forſter habe am Fenſter geſtanden und mit den Wehrmännern geſprochen.

123. Zeuge. Johann Joſeph Fiſchbach, Unteroffizier in Prüm, bekundet, daß er Jacquinot Vater und noch Jemand am Brechen der Traillen geſehen habe, auch ſah er den Spanier, wie er den Unteroffizier Stucker bei dem Helm packte. Spanier habe übrigens geſchienen betrunken zu ſein; den Martin Jacquinot hat Zeuge nirgends wahrgenommen, was auf Anfragen des Letztern er bewahrheitet.

124. Zeuge. Peter Ernſt Julie, Schloſſer zu Prüm, bekundet:

Er habe ſich auf einem Bitgange befunden, als die Horde Schily's herankam und auf das Zeughaus losſtürmte. Schily, der ein Vetter von ihm ſei, habe ihn unter Drohungen zwingen wollen, ſich am Zeughausſturm zu betheiligen, was er aber abgelehnt hat. Er behauptet mit Rückſicht auf ſeine frühere Ausſage, den Angeklagten Stoll nicht als eine derjenigen Perſonen nennen zu können, welche Gewehre nahmen.

Später begegnete der Angeklagte Käs mit einem Stück Eiſen, welches derſelbe in der Richtung nach dem Zeughauſe zu trug. Er ſah den Traillenausbruch aus der Entfernung mit an, ohne Jemand zu erkennen.

Seine frühere Ausſage, wonach ein Mann geſchoſſen worden, der im Begriff geweſen ſei, Waffen auf den Wagen zu laden, zieht er zurück, ebenſo ſeine frühere Angabe, daß bei Mißhandlung des Stucker, Bach nach dieſem geſtoßen habe, nur zugebend, daß Bach, der allerdings dabei war, dem Unteroffizier Stucker die Zündtaſche abgeriſſen habe.

125. Zeuge. Heinrich Ganſer, Eiſenhändler in Prüm, deponirt, daß Schily bei ihm im Hauſe geweſen ſei, um ein Pferd zu bekommen; Käs war Schloſſergeſelle beim Zeugen, derſelbe hatte, wie er erſt ſpäter vernommen, ein Brecheiſen genommen; mit dem Betragen des Käs war Zeuge zufrieden.

Die Sitzung wird um 2 Uhr aufgehoben und die Fortſetzung der Verhandlungen auf morgen, den 15. Januar, 8 Uhr Morgens, feſtgeſetzt.

Siebente Sitzung vom 15. Januar.

In Gemäßheit der geſtrigen Verordnung des Herrn Präſidenten wurde zunächſt zur uneidlichen Vernehmung derjenigen Perſonen geſchritten, welche über die angebliche Aeußerung eines Bruders des Zeugen Fontaine d'Oeq Auskunft ertheilen ſollen.

Es bekundeten

der Handelsmann Schweich von Trier: Er ſei mit dem hieſigen Goldarbeiter Carl Fontaine d'Oeq kurz nach Veröffentlichung des Anklageaktes in dieſer Sache im Wirthshauſe zuſammengetroffen, hätte mit ihm darüber geſprochen, daß auch ſein Name dort figurire, worauf Fontaine geäußert habe:

„es thue ihm leid, einen ſolchen Bruder zu haben, er ſchände den Namen. Er gebe ſein Vermögen darum, wenn das nicht vorgekommen wäre." Später habe derſelbe Fontaine geſagt: „Sein Bruder habe etwas ſagen müſſen, ſonſt würde er ſelbſt eingezogen worden ſein. Was er geſagt habe, ſeien übrigens nur Lügen."

Wirth Marſchall, gleichfalls unvereidigt vernommen, will bei der erſten Gelegenheit auch gehört haben, wie Carl Fontaine ſagte: „ja leider!" und ſpäter, „er wiſſe eigentlich Nichts gegen Grün, er habe das nur gethan, weil er ſelbſt in Gefahr geweſen ſei."

Carl Fontaine d'Oeq, Goldarbeiter, erklärt, ebenfalls uneidlich vernommen: ſein Bruder habe ſich ihm gegenüber geäußert, daß ein Gendarm im Scherze ihm mit Verhaftung gedroht habe, er ſich aber den Rücken freihalte, wenn er nach der Wahrheit und in Gemäßheit ſeines geleiſteten Eides ſpreche.

Das und Nichts Anderes habe er auch den ſo eben vernommenen Männern wiedergeſagt und ſei es durchaus erfunden, wenn er geſagt haben ſolle, ſein Bruder wiſſe Nichts gegen Grün.

126. Zeuge, Salomon Dublon, ſowie deſſen Sohn, Zeuge David Dublon, beide Handelsleute zu Wittlich, bekunden, ſie ſeien beide am 18. Mai gegen ½ 10 Uhr vom Prümer Markte wieder weggeritten und hätten auf ihrem Wege nach Valesfeld eine Menge zum Theil bewaffneter Leute angetroffen, darunter auch die Angeklagten Nauert, Mees und den Stephan Becker von Wittlich. Woher die letzt erwähnten kamen und wohin ſie zogen, und ob ſie Waffen gehabt, könnten ſie nicht ſagen.

Auf das Vorhalten des Präſidenten und nach Verleſung der von den Zeugen in der Voruntersuchung abgegebenen Ausſagen, worin namentlich von beiden Zeugen geſagt wird, daß Nauert, Mees und Becker Militärwaffen, nämlich ein Commisgewehr, einen Carabiner und einen Schleppſäbel getragen hätten, welchem Dublon Sohn noch hinzufügte, daß Nauert ihn gebeten habe, ihn eine Strecke reiten zu laſſen, entgegneten beide Zeugen, daß ſie ſolches nicht behaupten könnten, und auch nicht geſagt hätten. Insbeſondere ſchützte David Dublon vor, daß es an jenem Tage geregnet, und man nicht gut habe ſehen können.

Der Unterſuchungsrichter Wolff hervorgerufen, erklärt, daß er ſich mit der größten Beſtimmtheit der von ihm aufgenommenen Ausſagen der beiden Zeugen erinnere, indem dieſelben erſt nachträglich er-

mittelt worden, und er genau wisse, die Aussagen sorgfältig gerade so aufgenommen zu haben, wie sie bei ihm abgegeben wurden.

127. Zeuge, Theodor Neumann, Gendarm zu Schweich, hat zur Zeit des Zeughaussturmes zu Prüm gestanden und war Augenzeuge jener Vorfälle am Zeughause, welche nach dem Einrücken der Landwehrcompagnie in's Zeughaus sich daselbst zutrugen. Der Zeuge bekundete, daß er den August Spanier mit einer Axt auf die Thüre des Zeughauses habe hauen sehen, eben so gesehen, daß Martin Jacquinot (Sohn) an dem Wagen des Landraths zu dem Zeughause hin mitziehen half, und daß derselbe an dem Thore zur Zeughausremise mehrere Latten abriß und überhaupt bei dem Erbrechen dieses Thores sich thätig zeigte, wonächst dann wieder unter Beihülfe des Martin Jacquinot der Montirungswagen in den Hof vorgeschoben und beladen worden sei. Er sagt ferner, daß er den Deuster, den er hier auf der Bank der Angeklagten wieder erkenne, in seiner Nähe vor dem Zeughause gesehen und von diesem nach dem Weilandschen Wirthshause gefragt worden sei. Ob derselbe bei der Plünderung mit thätig gewesen, könne er nicht sagen, daß er sodann auch den Nikolas Jacquinot an dem Hinterfenster des Zeughauses gesehen, wie er mit einem Holze die Traillen zu beseitigen sich bemühte, daß er später dem Käs begegnet sei, welcher ein Brecheisen trug und zu ihm sagte, „hiermit hat man Luft gemacht, das Zeughaus ist übergeben", zugleich aber hinzugefügt, daß er selbst sich an dem Ausbruch nicht betheiligt, man habe das Eisen bei ihnen geborgt." Endlich hat nach seiner Aussage der August Spanier ihm später gesagt, er sei an jenem Morgen eben im Begriffe gewesen, zur Arbeit zu gehen, und wenn er dies gethan hätte, dann würde er nicht in's Unglück gekommen sein.

Auf Befragen des Vertheidiges Zenzius an den Zeugen Ilges, wer die Zeughausremise erbrochen, weiß Zeuge keine Auskunft zu geben.

Auf Befragen des Vertheidigers Leissen an den Zeugen Herrmann, ob er den Angeklagten Forster beim Erbrechen der Fenstertraillen gesehen habe, verneint dies Zeuge, fügt aber hinzu, daß er nur während des Beginns dieser Arbeit zugesehen habe.

128. Zeuge, Johann Kaufmann, der Postillon, welcher in der Nacht vom 17. zum 18. Mai den Omnibus von Balesfeld nach Prüm hin und andern Morgens zurückfuhr, hat auf letzterem Wege mehrere blinde Passagiere gehabt, will aber den Warweiler nicht als einen derselben wieder erkennen.

129. Zeuge, Bonifaz Klos, Fuhrmann bei Prüm, gibt seine

Aussage dahin, er sei am 18. Mai in der Frühe auf eine Bestellung von einem Unbekannten hin, nach Prüm gefahren und habe daselbst beim Wirthe Lenz seine Pferde eingestellt. Dahin sei denn Schily gekommen und habe ihm anzuspannen geheißen. Auf seinen Wagen hätten sich dann 15 bis 16 Mann, alle bewaffnet, mit Schily gesetzt und habe er dann, statt auf Bitburg, wie anfänglich der Auftrag gelautet, über Büdesheim und Manderscheid nach Wittlich fahren müssen. Daselbst sei er gegen 3 Uhr Nachts angelangt und beim Wirthe Neuerburg angefahren. Wenn er in der Voruntersuchung, wie ihm hier vorgehalten werde, gesagt, Schily habe den Neuerburg befragt, wo die Gewehre seien und Neuerburg habe hier auf ein benachbartes Haus hingewiesen, so müsse er wohl diese Frage Schily's für möglich halten, aber er habe nicht gesagt, daß Neuerburg in der bezeichneten Art darauf geantwortet habe.

Auf Befragen des Vertheidigers von Jacquinot Vater erklärt Zeuge, daß, als er zu Lenz gekommen sei, Jacquinot Vater dort anwesend gewesen wäre, während man zur nämlichen Zeit bereits beschäftigt gewesen sei, die Fenstertraillen zu erbrechen.

130. Zeuge, Johann Lorse, Ackerer, hat zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags auf dem Wege nach Gerolstein in der Richtung nach Wittlich einen Wagen mit Militärgewehren begegnet. Die Leute dabei hatten preußische Militärmäntel um, und sagten ihm, sie hätten das Zeughaus zu Prüm gestürmt. Um 12 Uhr in Gerolstein angelangt, habe er noch eine Chaise und einen Leiterwagen mit 12 bis 13 Leuten, worunter Schily, und Gewehren darauf angetroffen. Auf Vorhalten des Präsidenten, daß er vor dem Untersuchungsrichter den Deuster, Sohn des Executors Deuster zu Wittlich, als mitbefindlich auf dem Wagen bezeichnet habe, erklärt Zeuge, er müsse diese Aussage dahin berichtigen, daß der Fuhrmann Perrot ihm den Deuster als einen der Mitfahrenden genannt habe. Zeuge erklärt außerdem noch, daß die Leute auf dem Wagen ihm gesagt, sie gingen mit den Waffen nach Wittlich und Bernkastel, um sich zu wehren, wenn der Feind käme.

131. Zeuge, Ferdinand Schmitt, Ackerer und Wirth zu Oberstadtfeld, hat am Prümer Markttage eine Chaise und einen Leiterwagen in Gerolstein ankommen sehen, und sagt aus, daß in der Chaise ein Verwundeter sich befunden, und daß unter den Personen, deren es im Ganzen 14 gewesen, Schily, und wie er von dem Fuhrmann Perrot gehört habe, auch der Angeklagte Deuster sich befunden hätten. Ob alle bewaffnet waren, will Zeuge nicht bestimmt sagen können.

132. Zeuge, Franz Hamann, Polizeidiener zu Manderscheid, bekundet, daß er den Angeklagten Reißen in der Nähe des Dorfes Schlar verhaftet und daß derselbe bei seiner Verhaftung den Namen Petry angegeben habe.

Der Angeklagte Reißen bestreitet das.

133. Zeuge, Georg Jakob Meyer, Bürgermeiſter und Poſthalter zu Manderſcheid, bekundet, daß Schily ſich bei Pantenburg geäußert habe, „ſo gehts, diejenigen, die die Anſtifter ſind und die größte Veranlaſſung gegeben haben, haben ſich zurückgezogen.“ Man vermuthete, ſagt Zeuge, daß Dr. Grün damit gemeint ſei. Von den Gefährten des Schily hat er nur einen gewiſſen Schröder aus Wittlich erkannt.

134. Zeuge, Karl Diedenhofen, Wirth zu Oberkail, ſagt aus, daß am 17. Mai bewaffnete Leute von Wittlich her, an ſeinem Hauſe vorbeigegangen ſeien. Am andern Tage ſei ein Wagen von Prüm gekommen. Wer darauf geſeſſen, wiſſe er nicht mehr.

135. Zeuge, Johann Giebels, Dienſtknecht zu Eiſenſchmitt, hat die Gewehre bei Eiſenſchmitt aufgeladen und nach Wittlich gefahren. Es könne ſein, ſagt er, daß, wie er früher angegeben, 129 Gewehre auf ſeinen Wagen geladen worden ſeien. Den Wagen hätten 2 Mann begleitet, welche Militärmäntel anhatten. In Wittlich ſei er bei Nacht angekommen, und hätten Leute Gewehre bekommen, die nur wollten. Was er früher geſagt, das wiſſe er nicht, früher habe er ſich beſchwatzen laſſen; der Unterſuchungsrichter habe einfältig gefragt und ihm Angſt gemacht, indem derſelbe ihn einzuſperren gedroht habe. Nach den Acten iſt der Zeuge früher von dem Bürgermeiſter zu Eiſenſchmitt unvereidigt vernommen worden. Damals hatte er aber namentlich noch angegeben, daß die Leute, welche Gewehre erhielten, angewieſen worden ſeien, ſie andern Tags zurückzutragen.

136. Zeuge, Heinrich Neuerburg, Wirth zu Wittlich, in deſſen Hauſe der democratiſche Verein ſeine Sitzungen hielt, weiß von den beſonderen Verhandlungen desſelben vom 17. Mai angeblich nichts, wenn er auch in dem Vereinslocale als Wirth aus- und eingegangen iſt, namentlich will er auch von der Geldſammlung durchaus nichts wiſſen. Weiter ſagt er aus, es ſei am 18. Mai gegen 11 Uhr Abends eine Karre mit Gewehren bei ihm angefahren. Die Leute habe er nicht eingelaſſen. Schily habe am andern Morgen bei ihm gefragt, ob nicht Gewehre bei ihm angekommen, was er bejaht habe. Niles ſei hierbei zugegen geweſen.

Der Präſident verlieſt nun des Zeugen frühere, übrigens, da Neuerburg ſelbſt als Beſchuldiger conſtituirt worden, nicht beeidigte Ausſage des Inhalts, daß am fraglichen Morgen eine Chaiſe bei'm Hauſe des Zeugen angefahren mit 6 Perſonen, worunter Schily; daß dieſer den Zeugen gefragt, wo die Gewehre ſeien, worauf Zeuge er-

widert habe, er wiſſe dies nicht, und daß auf den Ausruf: „Herr Jeſus, dann ſind ſie in den Händen der Polizei," der anweſende Niles entgegnet habe, „daß die Gewehre untergebracht ſeien."

Der Zeuge erklärt hierauf: Niles ſei viel ſpäter gekommen und habe dies denn auch geſagt. Er, Zeuge, habe dem Fuhrmanne, welcher die Gewehre gebracht, den Lohn gezahlt.

Auf Veranlaſſung des Vertheidigers Furius erklärt Zeuge ſodann noch, daß, wie er gehört habe, der Zeuge Fontaine d'Ocq zur Zeit der Trier'ſchen Barricaden am 2. Mai 1848 vollſtändig bewaffnet nach Trier geeilt ſei, um den Barricadenkämpfern zu helfen. Auf Verlangen des Vertheidigers des Niles wird Zeuge Neuerburg nach der geiſtigen Capazität des Angeklagten Niles gefragt, worauf er erklärt, daß Niles nur Handlanger des Vereins geweſen ſei.

Ingleichen auf den Antrag des Vertheidigers von Föhr, Advocat Mayer, über die Moralität des bei ihm längere Zeit beſchäftigten Angeklagten Föhr befragt, erklärt Neuerburg, daß er an Föhr nie etwas auszuſetzen gehabt habe.

137. Zeuge. Chriſtoph Anton, Schneider zu Wittlich, hat die Ankunft der Gewehre am 18. Abends geſehen, weiß aber nicht wohin ſie gebracht worden ſind.

138. Zeuge. Lucas Kalle, Fuhrmann in Gransdorf, ſagt aus, daß er zu Oberkail von Leuten, die einige Gewehre, Schleppſäbel und Militärmäntel hatten und ihm unbekannt geweſen, unter Drohungen gezwungen worden ſei, dieſelben bis vor Wittlich zu fahren, wo er denn von ꝛc. Henſch ſeine Bezahlung erhalten.

139. Zeuge. Johann Teuſch, Fuhrmann in Wittlich, erklärt, er ſei am 19. Mai, des Morgens 4 Uhr, von Unbekannten zu einer Fuhre nach Bernkaſtel beſtellt worden. Daß Niles ihn geweckt und beſtellt habe, könne er früher vor dem Unterſuchungsrichter nicht, wie ihm jetzt vorgehalten worden, geſagt haben, das ſei eine irrige Aufnahme ſeiner frühern Ausſage. Bei Neuerburg's Haus hätten aber Niles und Neuſtädter Gewehre aufgeladen. Als der Wagen mit Gewehren beladen geweſen, hätten ſich Schily und Neuſtädter darauf geſetzt und ſei er in Bernkaſtel bei'm Wirthe Schmittgen angefahren.

Präſ. Haben Sie bei Schmittgen den Landrath von Bernkaſtel geſehen?

Zeuge. Nein.

Präſ. Sie haben es aber doch bei Ihrer früheren Vernehmung geſagt.

Zeuge. Das kann nicht ſein, denn ich kenne den Landrath gar nicht.

Zeuge ſagt ferner aus, daß er etwa um 2 Uhr Bernkaſtel wieder verlaſſen habe und daß Diedenhofen, den er jedoch bei Schmittgen und Metzler nicht geſehen, mit ihm nach Wittlich zurückgefahren ſei und daß er von der früher gleichwohl beſtimmt bekundeten Aeußerung Die-

denhofen's, „den erſten Huſaren, der ihn angreife, todt ſchießen würde," nichts wiſſe.

140. Zeuge. Heinrich Klein, Stellmacher in Wittlich, hat bei ſeiner früheren Vernehmung ausgeſagt, Niles und Neuſtädter hätten an einem Wagen, der vor ꝛc. Neuerburg hielt und deſſen ihm unbekannte Ladung mit Stroh bedeckt war, ſich mit Zurechtlegen dieſes Strohes beſchäftigt. Heute erklärt Zeuge dies für einen Irrthum. Es ſei nur die Sprache davon geweſen und habe er auch nur ſo viel dem Unterſuchungsrichter geſagt. Er hätte das auch gar nicht ſehen können, da das Fenſterglas, wodurch er hätte ſehen müſſen, blind geweſen.

141. Zeuge. Anna Fritſch, Ehefrau Diedrich in Wehlen, ſagt aus, es ſeien am 19. Mai, Morgens, ein mit Stroh bedeckter Wagen und darauf eine Kutſche mit Herren, die ein Frühſtück verlangten, vorgefahren. Am ſelben Tage, des Abends, ſeien die Herren von Bernkaſtel her wieder zurückgekommen, hätten bei ihr zu Nacht gegeſſen, dann nach einem Schreiner gefragt, der ihnen einen Kaſten machen ſollte und in ihrem Hauſe auf den Bänken geſchlafen. Am andern Morgen ſeien die Herren mit einem Nachen Moſelabwärts gefahren.

142. Zeuge. Catharina Dillinger, Wittwe Schmittgen, Wirthin in Bernkaſtel, ſagt aus, daß am 19. Mai, Vormittags, die Gewehre mit einem Wagen vor ihrem Hauſe angefahren wurden, bald darauf aber der Landrath dieſelben mit Beſchlag habe belegen wollen, was ihm indeß von Schily verwehrt worden, und daß in ihrem Gaſtzimmer, wo die Begleiter der Gewehre ſich befanden, auf dem Tiſche Patronen und Zündhütchen gelegen hätten; daß auch andern Tages ein Unbekannter ein Fäßchen, angeblich Pulver enthaltend, zu dem bei ihr wohnenden Otto Cetto habe bringen wollen, welcher dieſes aber heftig abgewieſen habe. Ob ꝛc. Diedenhofen nach Cetto gefragt, könne ſie nicht ſagen. —

143. Zeuge. Magdalena Gaſſen, Ehefrau Metzler, Wirthin zu Bernkaſtel, deponirt: es ſeien am 19. Gewehre ohne ihr Vorwiſſen in ihrer offenſtehenden Scheune untergebracht worden, und dann am Mittage Herren zu ihr gekommen, die nach dem Mittageſſen ſich auf eine Stunde ſchlafen legten. Später ſei der von den Inſurgenten angeblich ſeiner Depeſchen beraubte Poſtillon zu ihrem Hauſe gebracht und ſein Pferd in ihren Stall eingeſtellt worden. Von Ihren Leuten hätte ſie gehört, daß ihnen aufgetragen worden ſei, dem Poſtillon aufzutragen, was er wolle, das Pferd aber unter keinen Umſtänden herauszulaſſen. Am Abend ſeien die Herren wiedergekommen, aber in hohem Grade niedergeſchlagen. Schily habe die Zeche bezahlt, und ſeien ſie dann abgezogen.

Auf beſonderes Befragen des Vertheidigers von Diedenhofen erklärt Zeugin, daß das bei ihr beſtellte Mittageſſen, für die beiden Herren aus Wittlich, worunter Diedenhofen, nicht mitbezahlt worden ſei.

144. Zeuge. Christoph Piesbach, Krämer in Bernkastel, läßt sich nur über den Hergang der Beraubung des Postillons aus, er sagt, Delahaye und der Cigarrenmacher Siebert seien gleich auf den Postillon losgestürzt, der vom Pferde gerissen worden; den Angeklagten Heinz will er als dabei betheiligt nicht bemerkt haben.

Auf Befragen des Oberprocurators bestreitet er es, schon Tags zuvor von der Ankunft der Waffen unterrichtet gewesen zu sein.

145. Zeuge. Nicolas Zeller, Schreiner und Fuhrmann zu Bernkastel, gehört zu denjenigen Personen, welche durch Schily und seinen Anhang mit Waffen und Munition versehen wurden. Auch hat er eine Patrouille nach Longkamp gemacht. Nachmittags sei Sturm geläutet worden, dreimal habe aber der Stadtrath und Bürgermeister der Sache ein Ende gemacht. Kollmann habe mit dem Gewehre an dem Thurme gestanden. Es sei aber nicht wahr, daß er auf den Bürgermeister und Stadtrath angeschlagen habe.

Bernard Anton sei auch am Thurme gewesen, aber unbewaffnet, und habe er nicht wahrgenommen, daß er dem Bürgermeister etwas zu Leid gethan.

146. Zeuge. Elisabetha Zilken, Frau des Kreisfeldwebels Holzapfel in Bernkastel, sagt aus, daß Delahaye mit gezogenem Säbel und andere Bewaffnete in ihrem Hause erschienen seien, und 50 Gewehre, die bei ihr versteckt sein sollten, herausverlangt, und sogar mit einer Haussuchung gedroht hätten, nachdem sie ihnen geantwortet, daß sie keine Gewehre habe.

147. Zeuge. Adam Schömann, Postillon in Hetzerath, macht folgende Aussage: er sei am 19. Mai als Staffette von Hetzerath nach Bernkastel geritten. Als er von der Ponte aus bemerkte, wie sich am Ufer bewaffnete Leute sammelten, habe er sein Pferd wieder bestiegen, um rasch heraussprengen zu können. Doch noch vor dem Anlegen der Pont am Brückenkopfe sei ein junger Mann mit gezogenem Säbel in dieselbe hineingesprungen, seinem Pferde in die Zügel gefallen und habe ihm die Briefstasche abgefordert.

Obgleich der Briefträger Becker ihm zur Hilfe geeilt, sei er, während er die Tasche mit den Händen festhielt, auf der linken Seite gewaltsam angegriffen worden. Zu gleicher Zeit sei ihm auf der rechten Seite von einem großen Manne, den er in seinem aufgeregten Zustande, nicht habe näher ansehen können, der Fuß aus dem Bügel herausgedrückt worden, er hierdurch aus dem Gleichgewicht gekommen, und nach links herübergefallen, wodurch es möglich geworden sei, ihm die Briefstasche über den Kopf abzuziehen. Man habe nun aus derselben die Briefe, die er nicht wieder bekommen, sofort herausgerissen. Selbst die vom Postbüreau zu Bernkastel auf sein Verlangen aufgestellte Bescheinigung sei ihm später abgenommen worden, in dem Augenblicke, als er wieder habe abreiten wollen. Man habe sein Pferd

bei der Wirthin Metzler untergebracht und ihn durch eine Schildwache bewachen laſſen.

148. Zeuge, Joh. Stüttgen, Metzger zu Bernkaſtel, erzählt die Beraubung des Poſtillons auf der Ponte, Delahaye, Siebert und noch ein Dritter ſeien dabei betheiligt geweſen. Ob letzterer Heinz war, könne er nicht ſagen. Er habe ſchlimme Augen.

149. Zeuge, Matthias Lüttgen, Gendarm zu Bernkaſtel, ſagt, daß nach Ankunft der Gewehre, circa 140 Stück, Schily, Imandt, Delahaye und Diedenhofen alle bewaffnet bei denſelben geweſen ſeien. Er habe dem Landrath gerathen, dieſe 4 Perſonen zu verhaften, dieſer habe jedoch gemeint, hierzu zu ſchwach zu ſein, und ihm nach vergeblichem Verſuche die Waffen in Beſchlag zu nehmen, befohlen, nach Trier zu reiten und zu melden. Im Augenblicke, wo er fortreiten ſollte, ſei aber Delahaye ihm mit einer Karte entgegengetreten, worauf vom Landrath ſelbſt die Worte: „Lüttgen ſoll nicht abreiten“ geſchrieben waren.

Zeuge bemerkt auf Befragen noch: daß er den Diedenhofen im Laufe des Tags mehremals auf der Straße bewaffnet geſehen habe.

150. Zeuge, Joſeph Schneider, Schieferdecker zu Bernkaſtel, war Tambour der Bürgerwehr und hat als ſolcher den von Schily erhaltenen Auftrag die Bürgerwehr, ſowie demnächſt alle waffenfähigen Leute zuſammenzutrommeln, ausgeführt. Schily habe, ſagt er, unter einem grauen Rocke ſeine Offizier-Uniform getragen und einen Degen an der Seite. Er habe deßhalb geglaubt, ſeinen Befehlen gehorchen zu müſſen. Am Nachmittage wurde er nach Trarbach geſchickt, um die dortige waffenfähige Mannſchaft auf den andern Tag nach Bernkaſtel zu entbieten.

151. Zeuge, Joh. Auguſt Kunz, Ortsvorſteher und Winzer zu Lieſer, ſagt aus: er ſei am 19. Mai von einem Fremden aufgefordert worden, er ſolle in Lieſer, wie in Wehlen ꝛc. proclamiren, daß ſich andern Tages alle Waffenfähige am Geſtade einzufinden und Gewehre in Empfang zu nehmen hätten, daß dort Dr. Grün mit einigen 30 Democraten erſcheinen würde.

152. Zeuge, Bertram Ludwig Siebner, früher Kreisſecretär zu Bernkaſtel, weiß aus eigner Anſchauung wenig zu bekunden. Nach ſeiner Angabe machten ſich im Stadtrathe dort einige zweifelhafte Stimmen geltend. Namentlich ſei von einem Stellvertreter geäußert worden: „Wenn das große Rad kömmt, dann gehen wir mit.“

153. Zeuge, Joſeph Mechtel, Küſter in Bernkaſtel, ſagt aus, daß die Thüre zum Kirchthurme, nachdem man ihm die Schlüſſel dazu abgefordert, und er ſolche verweigert hatte, aufgebrochen worden ſei, und daß er ſpäter beim Sturmläuten den Kollmann aus dem Thurme habe kommen ſehen.

154. Zeuge, Jakob Engel, Bäcker in Bernkaſtel, hat zu den

Stadträthen gehört, welche 2mal das Sturmläuten unterdrückten. Er weiß Nichts ſpezielles rückſichtlich der Angeklagten zu bekunden.

155. Zeuge, Joh. Nikolaus André, Taglöhner zu Bernkaſtel, hat Schily und Diedenhofen an dem mit Gewehren beladenen Wagen geſehen. Nachmittags ſah er Diedenhofen zur Ponte gehen. Er hat die Beraubung des Poſtillons mit angeſehen, und behauptet, Heinz habe dabei in der Ponte auf der rechten Seite des Pferdes geſtanden, ohne aber Hand anzulegen. Er ſei etwa 50—60 Schritt davon entfernt geweſen.

156. Zeuge, Johann Mündnich, Tabakſpinner zu Bernkaſtel, gehört ebenfalls zu denjenigen, welche beim Sturmläuten den Bürgermeiſter nach dem Glockenthurme begleiteten. Er hat dort zwar auch den Bernhard Anton, aber nicht geſehen, daß ſich dieſer am Bürgermeiſter vergriffen hätte.

157. Zeuge, Kaufmann Jacob Thaniſch von Bernkaſtel iſt mit mehren Führern des Aufſtandes am 19. Mai auf der Straße zuſammengetroffen. Jmandt fragte ihn verwundert, warum denn die Bernkaſteler ſich ihnen nicht anſchlöſſen, ob man ſich etwa vor dem Communismus fürchte? Was er, Zeuge, verneinte und geſagt habe, daß man von der Sache ſich keinen Erfolg verſprechen könne.

Dann, ſagt der Zeuge, habe er auch Schily geſprochen, der ſich gewundert, hier zur gewaltſamen Durchführung der Reichsverfaſſung ſo wenig Anklang zu finden, wiewohl man doch den Städtetag zu Köln beſchickt habe.

Auf Befragen des Präſidenten, ob Schily nicht noch mehr geſagt habe, hält Zeuge anfänglich zurück; als ihm aber der Präſident ſeine frühere eidliche Ausſage vorlieſt, worin es heißt:

„Schily habe erklärt, er wundere ſich, hier gar keine Vorbereitungen zu treffen, da doch auf der Marienburg, wo Bernkaſtel durch Stadtrath Thiel vertreten geweſen, alles verabredet worden, und die Stadt durch den Advokaten Borchard auf dem Städtetag vertreten geweſen ſei; es ſcheine, als ob man wie in Wittlich, ihn auch hier verrathe,"

erklärt Zeuge:

Ja, das hat Schily zu mir geſagt, das iſt die Wahrheit.

158. Zeuge, Matthias Tapperinli, Bäcker in Bernkaſtel, hat beim erſten Sturmläuten aus dem Thurme, wo einige vom Stadtrath zur Einſtellung des Läutens hineingegangen waren, den Kollmann herauskommen ſehen. Der Zeuge führt noch die Aeußerung Schily's im Stadtrath an, daß es ja hier die Einführung der Reichsverfaſſung gelte und wundere er ſich, daß er hier keinen Anklang fände; der Stadtrath Thiel habe ja Kenntniß davon gehabt, warum er denn dieſes nicht mitgetheilt habe?

159. Zeuge, Franz Görres, Bürgermeiſtereiſekretär in Bernkaſtel, war im Stadtrath, während der Bürgermeiſter Behufs Einſtellung des Sturmläutens fortgeweſen. Schily habe ſich da unter Anderm geäußert: es ſei jetzt Zeit zur Volksbewaffnung, um die Frankfurter Reichsverfaſſung einzuführen; ſo ſei es ja auf der Marienburg beſchloſſen worden — Thiel ſei ja auch da geweſen. Schily habe demnächſt Briefe vorgeleſen vom Generalcommando und Regierungspräſidenten zu Trier, worin Truppenbewegungen angekündigt, und darauf geſagt: hieraus könne man ja erſehen, daß es Zeit zur Volksbewaffnung ſei.

160. Zeuge, Friedrich Schwarz, Gutsbeſitzer in Bernkaſtel, hat folgende Aeußerung an Schily in der beſagten Stadtrathsſitzung, zu der er etwas ſpät gekommen, gehört: er, Schily habe die Gewehre in unrechte Hände gegeben, er ſolle machen, daß er ſie wieder bekäme und ſich dann fortſcheeren, worauf Schily zur Seite gewendet erwidert habe: Da ſind wir ja ſchön angelaufen.

161. Zeuge, Bernard Holzapfel, Bezirksfeldwebel in Bernkaſtel, bekundet, wie er den ꝛc. Diedenhofen ſchon in der Ponte bei dem Wagen mit den Gewehren geſehen habe, ſonſt nichts Erhebliches zur Sache.

162. Zeuge, Martin Friedrich, Wirth zu Wehlen, beſtätigt die Ausſage ſeiner ſchon früher vernommenen Frau. (Zeuge 141.)

163. Zeuge, Friedrich Bach, Fuhrmann zu Lieſer, iſt am 20. Mai auf der Straße von Wehlen nach Wittlich gefahren, und ſagt aus, daß er den Diedenhofen in der Nähe von Wingerohr angetroffen habe, und daß dieſer ihm da geſagt habe, er ſei zu Bernkaſtel auf Beſuch geweſen.

Auf beſonderes Befragen erklärt Zeuge, daß er das Sturmläuten Nachmittags gehört, und es könne da 6 Uhr geweſen ſein.

164. Zeuge, Franz von Steinäcker, Landrath zu Bernkaſtel, ſagt aus: als er am 10. März, Vormittags um 9 Uhr, durch den Gendarmen Stüttgen die Anzeige von der Ankunft eines Wagens mit Gewehren, anſcheinend Staatseffecten, erhalten, habe er ſich ſofort nach dem Hauſe der Wirthin Schmitgen, wo der Wagen angefahren und um den ſich viele Leute drängten, begeben, Schily ſei daſelbſt mit einem Gewehre auf ihn zugekommen. Als er dieſem die Beſchlagnahme der Gewehre angekündigt, habe ſich aus der verſammelten Menge ein Hohngeſchrei erhoben, und Schily ſelbſt habe ihm geſagt, man würde die Waffen zu vertheidigen wiſſen. Um ſeine Perſon und ſein Amt nicht blos zu ſtellen, habe er ſich veranlaßt gefunden, von der Beſchlagnahme abzuſtehen und wegzugehen. Schily ſei ihm ſpäter wieder begegnet, und habe ihm da geſagt, daß die Zeug-

häuſer in Prüm und Malmedy bereits erſtürmt ſeien, und der Aufſtand in Trier vorbereitet worden.

Auf beſondere Veranlaſſung des Vertheidigers Furius, erklärte Zeuge, er ſei längere Zeit Vice-Präſident des democratiſchen Vereins zu Trier geweſen, in welchem ſich ſchon gleich zu Anfange über den Zweck des Vereins zwei entſchieden auseinandergehende Anſichten geltend gemacht, und den Verein zu zerſplittern gedroht hätten. Die Einen ſagten, der Zweck ihres Vereines könne nur der ſein, auf dem geſetzlichen Boden die politiſchen Tagesfragen zu erklären und zu erörtern, die Andern dagegen meinten, man müſſe der Regierung ſtets feindlich entgegentreten, und ſie wollten entſchieden die Republik. An der Spitze der Erſteren hatte Dr. Grün geſtanden, und ſich deshalb von der anderen, der Umſturzpartei, viele Verdächtigungen zugezogen.

165. Zeuge, Bürgermeiſter Weyand, früher zu Bernkaſtel, jetzt in Prüm, erklärt ſich rückſichtlich der Vorgänge am Vormittage des 19. Mai wie die übrigen Zeugen. Nachdem am Mittag der Stadtrath unter ſeinem Vorſitze und unter Zuziehung mehrerer anderer Bürger den Beſchluß gefaßt hatte, bei der gegenwärtigen critiſchen Lage der Dinge für die Sicherheit von Perſonen und Eigenthum zu ſorgen, wurde derſelbe durch das Sturmläuten gegen Abend wieder zuſammengeführt. Der Zeuge erklärt, daß er bei dem erſten Sturmläuten zuerſt in den Thurm eingedrungen und den Angeklagten Kollmann eigenhändig von den Glockenſeilen weggeriſſen habe. Wenn es auch an der Stelle des Thurmes, wo er mit Kollmann zuerſt zuſammentraf, ziemlich dunkel geweſen, ſo habe er ſich doch mit ihm die Treppe herab bis zu einer Stelle gerungen, wo er ihn mit voller Gewißheit erkennen konnte.

Bei dieſer Gelegenheit habe er Mütze und Stock verloren, und in dem Augenblicke, wo ihm erſtere vor dem Thurme wieder aufgeſetzt worden, habe ihn Jemand an der Bruſt gefaßt mit den Worten: „Was willſt Du Lump hier.“ Allerdings ſei ihm derjenige, der ſolches gethan, von wem, wiſſe er nicht mehr, als den Bernhard Anton bezeichnet worden, er könne es aber heute nicht auf ſeinen Eid nehmen, daß der ihm gegenüber geſtellte Angeklagte Bernhard Anton es geweſen ſei, der ihn angriff nnd beſchimpfte.

In einer Viertelſtunde ſpäter hat das Sturmläuten von Neuem begonnen und ſei er, begleitet von herzhaften Männern, wieder nach dem Thurme gegangen, Delahaye, Schily und Nels ſeyen ihm mit gezogenen Degen auf etwa 40—50 Schritt entgegengetreten; als ſie ſich jedoch nicht zurückhalten ließen, ſei Delahaye zurückgeſprungen und habe zu einem Haufen von etwa 25 Mann aus der unterſten Volksklaſſe, welche bewaffnet am Thurm ſtanden, commandirt: „Spannt den

Hahn, ſchlagt an! es war dies auch befolgt worden. Angeſchlagen hätten namentlich der Siebert und andere Arbeiter aus der Schmittgen'ſchen Cigarrenfabrik, und von den anweſenden Angeklagten Kollmann, mit welchem der Wirth Dahm um das Gewehr rang. Es fiel kein Schuß, weil die Mitglieder des Stadtrathes gleich die Gewehre aus der Richtung ſchlugen.

Als Schily ſpäter im Stadtrath erſchien, iſt Zeuge weggegangen, da er mit ihm nichts habe verhandeln können.

166. Zeuge, Franz Hauſen, Handelsmann zu Bernkaſtel, iſt zu der fraglichen Zeit ebenfalls Stadtrathsmitglied geweſen, und zur Einſtellung des Sturmläutens mit dem Bürgermeiſter zum Thurme hingegangen. Er hat die bewaffneten Leute, die an dem Thurme ſtanden, als zum zweiten Male das Sturmläuten geſchah, mit entwaffnen helfen. Der Zeuge ſagt aus, daß auf Seiten der Bewaffneten das Commando „ſpannt den Hahn, ſchlagt an", gegeben, und unter Anderen von Kollmann, den er unter den Bewaffneten erkannt habe, befolgt worden ſei.

167. Zeuge, Nikolaus Kelſch, Polizeidiener in Bernkaſtel, iſt ebenfalls mit dem Bürgermeiſter zum Thurme hingegangen und hat — es war beim erſten Male des Sturmläutens — den ꝛc. Kollmann mit einem Gewehre auf der Treppe begegnet, nachdem der Bürgermeiſter ſchon hinaufgeſtiegen und noch oben im Thurme war.

168. Zeuge, Johann Mendel, Küfer in Bernkaſtel, ſagt aus, die Entwaffnung des ꝛc. Kollmann am Thurme ſei beim zweiten Sturmläuten erfolgt; dabei ſei bei einem Stoße, den Kollmann auf die Bruſt erhalten, derſelbe rückwärts getaumelt und die Mütze desſelben vom Kopfe geflogen. Derſelbe habe ganz ruhig da geſtanden und habe nicht angeſchlagen. Zeuge bemerkte ſodann noch, daß Kollmann betrunken geweſen ſei. Als es knackte, habe es zwar geheißen, es habe auch bei Kollmann geknackt, aber er, Zeuge, habe dies nicht bemerkt. Es könne ſein, daß das Zündhütchen, womit das Gewehr des Kollmann nach deſſen Entwaffnung verſehen geweſen, auch leicht von einem andern aufgeſetzt worden, da das Gewehr wohl durch 4 bis 6 Hände gegangen ſei, bevor er es geſehen habe.

169. Zeuge, Stephan Thiel, Gutsbeſitzer zu Monzelfeld, erklärt, bei dem gewaltthätigen Widerſtande am Kirchthurme das Knacken der Gewehre gehört zu haben, aber nicht das Commando: „Spannt den Hahn, ſchlagt an", weil er etwas ſpät kam. Von andern Leuten ſei ihm dieſer Vorgang des Commandos mitgetheilt worden. Zeuge hat auch einem der Bewaffneten am Kirchthurme das Gewehr weggeriſſen, erklärt aber, denſelben nicht zu kennen.

170. Zeuge, Georg Jacob Dahm, Wirth in Bernkaſtel, verbreitet ſich ebenfalls als Augenzeuge über die Vorgänge am Kirchthurme beim zweiten Sturmläuten; er hat das Aufſtecken eines Zündhütchens von Seiten Kollmann's und das Anſchlagen der Gewehre

im Allgemeinen geſehen, er könne aber nicht ſagen, daß Kollmann mitangeſchlagen, denn es ſei in Maſſe geſchehen; er habe den ꝛc. Kollmann entwaffnet, müſſe aber auch erklären, daß ꝛc. Kollmann ſehr betrunken geweſen.

171. Zeuge, Johann Peter Becker, Poſterpeditionsgehülfe in Bernkaſtel, erklärt, er ſei von ſeinem Principal dem Poſtillon in der Ponte zu Hülfe geſchickt worden, er habe dort auf der linken Seite des Pferdes geſtanden; Zeuge will nicht geſehen haben, daß der Angeklagte Heinz, der auf der rechten Seite geſtanden, etwas gemacht habe.

172. Zeuge, Matthias Erz, Bäcker in Bernkaſtel, jetzt Soldat im 30. Infanterie-Regimente, in Karlsruhe, hat die Beraubung des Poſtillons mit angeſehen, will aber den Heinz dabei nicht bemerkt haben, obgleich er dies früher vor dem Unterſuchungsrichter bekundet hat. Seine frühere Ausſage, die vom Präſidenten verleſen wird, ging nämlich dahin, Heinz habe in der Pont auf der rechten Seite des Poſtillons geſtanden, und denſelben aus dem Sattel heben helfen. Hames ſoll ihm, Zeugen, ſpäter geſagt haben, es ſei gut geweſen, daß Heinz ihm den Fuß aus dem Steigbügel gedrückt, ſonſt hätten ſie die Briefſtaſche nicht bekommen. Zeuge will davon nichts mehr wiſſen, daß es wohl möglich geweſen ſei, daß Hammes geſagt: wenn der Heinz nicht da geweſen wäre, dann —

Auf die Vorſtellung des Präſidenten, daß Hammes doch noch etwas geſagt haben müſſe, da ja der Nachſatz fehle, beſteht Zeuge darauf, daß er nicht wiſſe, was Hammes weiter geſagt habe.

173. Zeuge, Georg Koſter, 16 Jahre alt, ohne Stand in Bernkaſtel, iſt früher wegen Diebſtahls als unzurechnungsfähig erklärt, demnach in einer Beſſerungsanſtalt untergebracht worden. Er iſt auch Augenzeuge der Beraubung des Poſtillons geweſen und den Heinz dabei ſtehen geſehen, will aber nicht wiſſen, daß Heinz am Poſtillon geweſen, obgleich er dieſes früher in der Vorunterſuchung geſagt.

Auf die desfallſige Bemerkung des Präſidenten bemerkt Zeuge, daß Gendarm Lüttgen von Bernkaſtel ihm gedroht habe, ihn einzuſtecken, wenn er nicht ausſage, daß Heinz dabei geweſen, und habe er mehr geſagt, als er gewußt.

Gendarm Lüttgen vorgerufen, erklärt, „das ſind Lügen, der Vater ſelbſt habe mir Anzeige davon gemacht, daß ſein Sohn alles mit angeſehen habe, darauf habe er den Jungen befragt, und dieſer habe ihm nun geſagt, daß Heinz den Poſtillon vom Pferde herabgeworfen habe, worauf er ſich veranlaßt gefunden habe, dies anzuzeigen.

Unterſuchungsrichter Martinengo hervorgerufen, erklärt: die von ihm protocollirten Ausſagen des Knaben ſeien ihm ganz glaubwürdig und der Knabe ſelbſt unbefangen erſchienen.

174. Zeuge. Michel Becker, Fuhrmann, in Cues, hat die

Ponte mit dem Postillon übergefahren, und erzählt die Beraubung wie schon von frühern Zeugen mitgetheilt. Er bekundet auch, daß der Heinz bei seiner Ankunft am Brückenkopf in die Ponte gekommen, weiß jedoch nicht, daß derselbe dabei thätig gewesen.

175. Zeuge. Joh. Georg Pfeiffer, Ober-Steuercontrolleur, zu Bernkastel, läßt sich über die Ankunft des Wagens mit den Gewehren in ähnlicher Weise aus, wie die frühern Zeugen. Hinsichtlich der Beraubung des Postillons bekundet Zeuge noch insbesondere, daß Heinz an den Postillon herangetreten sei, worauf er das rechte Bein des Postillons in der Luft gesehen habe; er könne aber nicht sagen, daß Heinz dabei thätig gewesen; auf der Ponte wären, außer dem Postillon und dem Fuhrmann, bloß die beiden Fremden und Heinz gewesen.

176. Zeuge. Eberhard Nord, Sattler, in Bernkastel, stand an der Ponte und sah die Beraubung des Postillons mit an. Er sagt, Heinz, der ganz betrunken war, stand auf der rechten Seite des Pferdes; ob er thätig gewesen, wisse er nicht.

177. Zeuge. Nicolas Engels, Metzger in Bernkastel, war beim zweiten Sturmläuten, will aber keine Bewaffnete gesehen haben. Rücksichtlich der Beraubung gibt er dieselbe Aussage ab, wie der vorhergehende Zeuge.

178. Zeuge. Jacob Nicolai, Schneider zu Lieser, sah den Postillon berauben, den Heinz jedoch unterdessen auf dem Brückenkopf spazieren gehen.

Auf besonderes Befragen des Ober-Procurators erklärt Zeuge, es habe allerdings der Schwiegersohn des Heinz ihn rufen und befragen lassen über seine Mitwissenschaft rücksichtlich der Beraubung des Postillons, ihm jedoch nichts versprochen.

Hiermit endete das Verhör der Belastungszeugen.

Achte Sitzung vom 16. Januar 1850.

Kurz nach 8 Uhr wird die Sitzung eröffnet. Die Staatsbehörde und die Vertheidiger sowohl wie die Geschwornen sind auf ihren Plätzen.

Auf besondern Antrag des Vertheidigers Furius wird der Zeuge Zeller vorgerufen und erklärt: er fühle sich durch seine gestrige Aussage dadurch in seinem Gewissen beschwert, daß er gestern nicht bekundet habe, „daß Bürgermeister Weyand nicht in den Thurm gegangen; und daß auch Kollmann bloß eine solche Bewegung mit seinem Gewehre gemacht, um es dem ihm Abholenden entziehen zu können."

Der Präsident ließ den Zeugen einstweilen zurücktreten, bis der Zeuge Bürgermeister Weyand anwesend sein werde, und beginnt nunmehr mit der Vernehmung der

Schutzzeugen
für *Dr.* Grün.

1. Zeuge. Friedrich Wilhelm Sebald, Regierungspräsident zu Trier, äußert sich dahin: er könne aus unmittelbarer Anschauung über die politische Thätigkeit des Dr. Grün nichts bekunden; er habe bloß dessen erste Rede in dem Helffer'schen Locale zu Barbelu mitangehört, jedoch darin nichts Verletzendes, nichts Aufreizendes gefunden, vielmehr sei dieselbe humoristischer Art gewesen und voll ausgezeichneten Witzes. Eine auf den herrschenden Unzufriedenheitsgeist berechnete Richtung ließ sich darin allerdings nicht verkennen.

Auf Veranlassung des Präsidenten erzählt Zeuge noch ferner:

Der Zeuge Fontaine d'Oeq sei der Schwager des Regierungs-Haupteassen-Cassirers Müller. Dieser sei eines Morgens zu ihm gekommen und habe ihm die Mittheilung gemacht, daß sein Schwager Fontaine d'Oeq sich von Wittlich entfernt und zu seiner Familie gekommen sei, um einer angeblichen Verhaftung zu entgehen, die er in Folge des über Wittlich verhängten Belagerungszustandes befürchtete. Da nun ꝛc. Müller sich überzeugt hielt, daß sein Schwager sich bei den Wittlicher Ereignissen nicht betheiligt habe, und ihn dennoch nicht zu trösten vermochte, so habe er den Fontaine d'Oeq auf den ausdrücklichen Wunsch des ꝛc. Müller zu sich kommen lassen und nun von Fontaine d'Oeq, den er bis dahin nicht im geringsten gekannt habe, die Begebnisse auf der Marienburg etwa in folgender Art vernommen. Hier erzählte Zeuge die gedachten Begebnisse, sowie sie Zeuge Fontaine d'Oeq bereits deponirt hat.

Auf besondere Veranlassung des Angeklagten Dr. Grün theilt Zeuge den Inhalt einer Unterredung mit demselben im Arresthause mit, welche die gewöhnlichen Fragen an Inhaftirte rücksichtlich ihrer Zufriedenheit und Wünsche zum Gegenstand hatte. Dr. Grün habe bei dieser Gelegenheit das Mißtrauen durchblicken lassen, als behandelte ihn die hiesige Behörde mit feindlicher Animosität, worauf Zeuge erwiedert, wie er sein persönliches und amtliches Verhältniß wohl zu unterscheiden wisse. Einer persönlichen feindseligen Handlung gegen den Angeklagten Dr. Grün wisse er sich nicht zu erinnern, überhaupt habe der Angeklagte keinen Grund, leidenschaftliche Gesinnungen auf Seite des Zeugen zu unterstellen, da Grün, so weit sich Zeuge zu erinnern wisse, dem Letzteren etwas persönlich feindliches in den Weg gelegt habe, wie es denn Grün überhaupt verstanden habe, sich von feindlichen Verwicklungen mit den Behörden zu Trier, und namentlich mit der Polizeibehörde fern zu halten.

Der Untersuchungsrichter Martinengo, welcher, wie schon früher angeführt, den Zeugen Fontaine d'Oeq zu Protocoll ver-

nommen, ward vorgerufen und erklärte, der gerichtlich vorgeladene Zeuge ſei ihm durch deſſen Vater vorgeſtellt worden. Das Benehmen des Zeugen bei ſeinem Verhöre habe ihm ſehr ängſtlich geſchienen, indem Zeuge öfters äußerte: „man kann ja mir nichts thun, ich habe ja nichts Böſes gethan.“ Er habe ſich deshalb oft veranlaßt gefunden, den Zeugen Fontaine zu beruhigen und zu ermahnen, nur die Wahrheit zu ſagen; das Zeugniß desſelben habe er ganz glaubwürdig gefunden.

Der Zeuge Fontaine d'Ocq wird vorgerufen und ihm die Frage der Vertheidigung vorgelegt, ob er nicht beim Notar Licht und darauf auch bei deſſen Schreiber Klein geweſen und was er dort geäußert habe.

Der Zeuge Fontaine d'Ocq erklärt, er habe allerdings den Notar Licht um Rath befragt, was er zu thun habe, wenn er wieder Zeugniß gegen Dr. Grün abzulegen habe. Derſelbe habe ihm darauf geantwortet: „Sie müſſen die Wahrheit ſagen,“ worauf er, Fontaine d'Ocq, geantwortet habe, der Inſtructions-Richter habe ſo viel aufgeſchrieben, daß er nicht alles behalten habe. Von dem Schreiber Klein habe er ſich bloß einige Motto's aus einem Zeitungsanzeiger vorleſen laſſen.

Auf Veranlaſſung des Vertheidigers Furius, wird auch der Zeuge Notar Licht wieder vorgerufen, welcher ſeine frühere Erklärung rückſichtlich des vorliegenden Punktes beſtätigt und insbeſondere wahr hielt, daß Fontaine ihm geſagt, er wiſſe nicht mehr, was er vor dem Inſtructionsrichter ausgeſagt, er wünſchte, er hätte das alles notiren können, was er vor demſelben deponirt habe, er ſei damals beſoffen geweſen.

Auf beſonderes Befragen erklärt Zeuge Licht, daß er Mitglied des democratiſchen Vereins zu Wittlich, ſowie daß ſein Schreiber Klein allerdings früher Bürgermeiſtereiſchreiber geweſen, und als ſolcher entlaſſen worden, jedoch nur wegen ſeiner Mitgliedſchaft beim democratiſchen Vereine.

Auf beſonderes Befragen erklärt der Unterſuchungs-Richter Martinengo, daß Zeuge Fontaine bei ſeinem frühern Verhöre ihm nicht im Mindeſten betrunken geſchienen habe.

2. Zeuge. Johann Carl Rodbertus, Gutsbeſitzer auf Jageczow, in Vor-Pommern, ſagt aus, daß er den Angeklagten Grün genau kenne; er habe ihn in Berlin im Jahre 1848 kennen gelernt, wo Zeuge mit ihm gleichzeitig Abgeordneter war; beide gehörten einer durchaus geſetzlichen Richtung an. Anfangs ſah Zeuge den Angeklagten außer den Kammerverhandlungen weniger, da die Scheidung der Fractionen der Linken groß war; aber als ſpäter in der Kammer dies Zuſammenhalten der Partei, wozu beide gehörten enger wurde, ſahen ſie ſich häufiger und hatten oft Unterredungen mit einander. Zeuge ſagt, daß der Angeklagte auf ihn und deſſen Freunde den Eindruck eines gemäßigten und geſetzlichen Mannes gemacht habe, deſſen politiſcher Character durch ſeine Ausweiſung aus Baden und durch ſeine Ueberſetzung des Proudhon irrig aufgefaßt worden war. (Grün weint heftig.) Dieſer Ein-

druck ſei bei ihm zur Ueberzeugung geworden, als er näher mit Grün bekannt geworden und ſich mit ihm über national-öconomiſche Gegenſtände unterhalten habe. Der Präſ. mahnt den Zeugen ſich kürzer faſſen und ihm zu ſagen, ob Grün der Umſturzpartei oder der Partei des geſetzlichen Fortſchrittes angehöre. Auf die Bemerkung des Zeugen, er habe geglaubt ſeine obige Ausſage gehöre zu ſeinem Zeugniß, verneint dieſes der Präſ. und bemerkt, er ſolle ſich bloß über die politiſche Richtung des Angeklagten äußern, worauf Zeuge ſagt, Grün ſei keineswegs ein Mann des Umſturzes geweſen, er könne für dieſe ſeine Behauptung eine Thatſache anführen, die als vollſtes Zeugniß diene. Im Dec. 1848 habe Grün ihm ſein politiſches Glaubensbekenntniß ſchriftlich eingereicht; dieſes Actenſtück wird verleſen und deponirt, es iſt der Proſpectus einer in Berlin unter dem Titel: „die Conſtitution" zu gründenden Zeitung, in welcher Grün ſeine Anſichten und Wünſche in dieſer Hinſicht ausſpricht und die Nothwendigkeit hervorhebt, in Berlin, dem Centralpunkt deutſchen Geiſteslebens, ein Blatt zu gründen, das der Fortſchrittspartei ein Organ darbieten ſollte, das auf dem Boden des klaren und unzweideutigen Rechtes die Tagesfragen beſprechen, auf die Wahlen einwirken, das Volksbewußtſein wach erhalten ſolle, und das durch Correſpondenten in allen Provinzen Preußens die Zuſtände und die Stimmung mitzutheilen ſuchen würde. Zugleich ſollten die ſocialen Kämpfe Frankreichs, ſowie auch die induſtrielle Criſis Englands beſprochen und in einem Feuilleton die Leiden und Hoffnungen der Gegenwart abſchattirt werden.

3. Zeuge, Joſeph Schornbaum, Staats-Proeurator in Coblenz war Oſtern 1848 in Trier, wo er den Angeklagten Grün oberflächlich kennen lernte, ſpäter ſah Zeuge ihn wieder in Berlin, wo er mit ihm gleichzeitig Abgeordneter war; beide gehörten, deponirt Zeuge, zur Linken, verkehrten außerhalb der Kammer viel miteinander und hatten häufige Unterhaltungen über die ſocialen und politiſchen Fragen der Zeit. Der Angeklagte Grün habe immer mit jener Partei harmonirt, welche die Realiſirung einer conſtitutionellen Monarchie wolle; dieſe Partei habe mehr Gewicht auf materielle Intereſſen und die innere Entwickelung als auf leere Formen gelegt, und ihre Tendenz ſei ſtets die geweſen: wenig regieren, billig regieren, Emancipation des Bauernſtandes, Verminderung der Steuerlaſten, des ſtehenden Heeres, Theilnahme des Volkes an der Regierung, freie Communalordnung, Selbſtſtändigkeit der Gemeinden, unentgeldliche Ablöſung der Reallaſten u. ſ. w. So wäre es auch gekommen, daß dieſe Partei ſich mit den materiellen Intereſſen mehr beſchäftigte, als mit den Verfaſſungsfragen. Dieſe Richtung habe allerdings in der Kammer viele Widerſacher gefunden, namentlich habe man Grün mehr dem linken Centrum als der Linken angehörig betrachtet und ihn einen Doctrinär genannt.

Der Präſident befragt den Zeugen, ob ihm nicht bekannt ſei,

daß Dr. Grün nach Auflösung der letzten zweiten Kammer mit d'Ester nach Hamburg gereist sei.

Dem Zeugen ist davon nichts bekannt.

Auf die weitere Frage des Präsidenten, ob dem Zeugen nicht bekannt sei, daß Grün später eine andere politische Richtung angenommen habe, etwa aus Erbitterung über die Auflösung der zweiten und Vertagung der ersten Kammer, erwiedert Zeuge, er habe nach der Auflösung viel mit Grün verkehrt und die Ueberzeugung gewonnen, daß Dr. Grün nur von einer reformatorischen Entwickelung und keinem gewaltsamen Umsturz das Heil erwartet habe.

Der Präsident bemerkt, es scheine ihm, als solle von der Bekundung der politischen Gesinnung Grün's zur Zeit seiner Thätigkeit als Abgeordneter auf seine spätere Richtung ein Schluß gezogen werden, weshalb er ein Schreiben des Polizeipräsidenten v. Hinkeldey in Berlin d. d. 15. Nov. 1849 verliest, worin die politischen Tendenzen Grün's, wie er sie während seines Aufenthalts in Berlin an den Tag gelegt, genau auseinandergesetzt und Grün namentlich als Fanatiker dargestellt wird, der durch die engsten Bande mit der äußersten Linken verbunden gewesen, auch wiederholt Reden in ihrem Sinne gehalten, sich an dem permanenten Leitungscomite im Kaffee Bavière betheiligt, auch nach der Auflösung der Kammer einer geheimen Versammlung beigewohnt habe, um sich über die zu ergreifenden Maßregeln zu berathen. An demselben Abend sei er mit d'Ester nach Hamburg gereist, um einer Verhaftung zu entgehen, von dort aber sei er in seine Heimath gekommen.

Nach der Verlesung dieses Schreibens äußert sich Grün dahin, es stehe dem Polizeipräsidenten v. Hinkeldey nicht zu, über seine Thätigkeit als Abgeordneter Bericht zu erstatten, da man ihn deshalb nicht zur Rechenschaft ziehen könne. Uebrigens enthalte der Bericht kein wahres Wort.

Präsident bemerkt, er beabsichtige auch durchaus nicht, ihm darüber einen Vorwurf zu machen; da er aber sich bemüht habe, durch die Schutzzeugen seine politische Richtung zu bekunden, so sei er genöthigt gewesen, durch den fraglichen Bericht eben diese Richtung ins gehörige Licht zu stellen.

4. Zeuge, Moritz Carrière, Professor der Philosophie in Giesen, giebt an, den Angeklagten Grün seit langen Jahren zu kennen, mit ihm die Gymnasial-Schulbildung genossen und ihn vor zwei Jahren in Paris gesehen zu haben; des Angeklagten politische Richtung giebt Zeuge dahin an, daß es ihm weniger auf die Formen als auf Berücksichtigung der wesentlichen, namentlich der materiellen Interessen angekommen; zuletzt sah Zeuge den Angeklagten Grün im Monat August 1848 auf dem Democraten-Congreß in Frankfurt, dem Grün als Abgeordneter für Trier beiwohnte und dort habe er sich so geäußert, daß man ihn nicht für einen Mann der Barricaden

halten könne. Er habe vom Augenblick an, wo von Gründung einer Republik die Rede geweſen, keinen Theil mehr an den Verhandlungen genommen. Auf die Frage des Angeklagten, ob Zeuge ihn wohl fähig halte, ſeine Anſichten plötzlich zu ändern, erwidert Zeuge, daß er ihn für einen Mann halte, der ſeinen Anſichten treu bleibe und daß dieſe Meinung das Reſultat einer langjährigen Bekanntſchaft ſei. In Paris, wo er keine Urſache gehabt, mit ſeinen Anſichten hinter dem Berge zu halten, habe der Angeklagte ſich nie anders geäußert.

5. Zeuge, Peter Alf, Geiſtlicher in Alsdorf, Reg.-Bezirk Trier, war mit Grün Abgeordneter in Berlin, kennt ihn ſeit zwei Jahren, und hat ihn auch als gleichzeitiges Mitglied der Kammer in der Hauptſtadt geſehen und mit ihm Umgang gehabt; in Berlin habe Zeuge ihm eines Tages vertraulich geſagt, die Aufgabe der Abgeordneten beſtehe darin, das Fragezeichen zu löſchen, und ſtatt deſſen einen Punkt zu ſtellen, das Fragezeichen ſei der damalige Zuſtand Preußens geweſen, der Punkt die conſtitutionelle Monarchie. Zeuge hat Grün zweimal, in Bitburg und Schönecken, in Volksverſammlungen ſprechen gehört, dort habe Grün nur zur Ruhe ermahnt. Als er, Zeuge, mit dem Dr. Grün eines Tages in Berlin in der Converſationshalle geweſen und man ihnen erzählt, das Volk baue Barricaden, bedauerte dies der Angeklagte ſehr und nannte es eine wahre Thorheit, da auf dem Wege der Gewalt nichts zu erreichen ſei, man vielmehr alles von einer ruhigen Entwickelung erwarten müſſe.

6. Zeuge, Hubert Marx Bernkaſtel, Doctor der Medicin in Trier, hat eine Rede Dr. Grün's im Junk'ſchen Locale an ſeine Wahlmänner mit angehört, worin derſelbe unter Andern geſagt: er ſpreche die Hoffnung aus, daß die Kammermajorität im Sinne der Democratie ausfallen würde, daß es ſich bald zeigen müſſe, ob im preußiſchen Staate eine conſtitutionelle Monarchie möglich ſei.

7. Zeuge, Bartholomäus Gommelshauſen, Paſtor in Niederbreiſig, früher in Trier, wo er Mitglied des democratiſchen Vereins war und oft Gelegenheit hatte, Dr. Grün reden zu hören, bekundet, nie wahrgenommen zu haben, daß der Angeklagte Grün in ſeinen Reden zum Umſturz der beſtehenden Regierung aufgefordert; vielmehr hätte er es klar und deutlich ausgeſprochen, daß nicht mit Gewalt, ſondern nur auf dem Weg der Reform eine beſſere Zukunft zu erlangen ſei. Auf dieſe Weiſe habe Grün ſtets die aufgeregten Gemüther beſänftigt. Dabei habe er auch nie dem Volke geſchmeichelt, ſondern dasſelbe immer gebeten, ſich keine falſchen Illuſionen zu machen; wer nicht arbeite, könne nicht eſſen; der Staat ſei keine Fütterungsanſtalt. Zwiſchen Grün und Schily hätte in letzter Zeit

Zwieſpalt geherrſcht wegen den zu ſehr vorgerückten Anſichten des letzteren; als Grün auf dem democratiſchen Congreß in Frankfurt geweſen, hätte Schily ſich über Grün geäußert, „er traue dem Grün nicht mehr, er halte ihn für einen Verräther an der Democratie.

8. Zeuge, Johann Peter Großen, Winzer in Cröv, ſagt aus, daß Dr. Grün in Cröv darum angegangen worden ſei, eine Volksverſammlung auf Montreal zu halten; dieſe habe auch ſtattgefunden und Grün ſich dabei unter Andern geäußert: „das gehe nicht, wenn man vorſchlage, dreinzuſchlagen." Auf die Begebenheiten auf der Marienburg übergehend, bekundet Zeuge, daß er bloß von einer Einladung an die Ortsvorſteher in den Pavillon, von einer Rundſchau und einem Verſprechen der Verſchwiegenheit, aber keinem eidlichen Gelöbniß wiſſe, daß er ſodann bei Ankunft des Dampfſchiffes mit Dr. Grün den Pavillon verlaſſen und daß Dr. Grün denſelben nicht wieder betreten habe.

Auf die Bemerkung des Präſidenten, daß Zeugen ausgeſagt, Grün ſei wieder in den Pavillon gegangen, erwiedert Zeuge, dann haben ſie gelogen, es iſt nicht möglich.

9. Zeuge, Johann Peter Schneider, Winzer zu Cröv, ſpricht ſich in Betreff der Begebenheiten auf der Marienburg wie der vorhergehende Zeuge aus. Er bekundet ſodann noch: Bei dem Vorſchlage von Seite eines Fremden, ein eidliches Gelöbniß der Verſchwiegenheit abzunehmen, habe Dr. Grün geſagt, es ſei nicht nöthig; er habe darauf etwa 8 Minuten von der Reichsverfaſſung geſprochen, und als gemeldet worden, daß ein Dampfſchiff mit Soldaten komme, ſeien nur Wenige hinausgegangen, auch Dr. Grün; derſelbe ſei nicht mehr zurückgekommen.

Auf die Frage des Präſidenten, ob nicht Dr. Grün den Zurückkehrenden den Vorwurf der Feigheit gemacht, entgegnete Zeuge: „im Gegentheil, Schily ſagte bei dieſer Gelegenheit: „da ſeht ihr, was wir an Grün haben, er iſt ein Feigling, wenn die Soldaten kommen, drückt er ſich weg."

Von der Zeughauserſtürmung in Prüm oder Simmern ſei ſpäter im Pavillon nicht mehr die Rede geweſen, wohl aber von den Ereigniſſen in Elberfeld, Düſſeldorf, Baden ꝛc. Er habe übrigens wegen großem Getümmel nicht alles hören können, was geſprochen wurde.

10. Zeuge. Chriſtian Schneider, Kaufmann in Cröv, weiß ebenfalls bloß von einem im Pavillon geleiſteten Verſprechen der Verſchwiegenheit. Zeuge ſagt ferner: Imandt habe den Vorſchlag gemacht, man ſolle ſchwören, worauf Dr. Grün erwiedert, es genüge ſchon das einfache Verſprechen der Verſchwie-

genheit. Grün habe ferner bedauert, daß auf dem Kölner Städtetage die Moſelgegend ſo ſpärlich vertreten geweſen; er habe noch weiter ſprechen wollen, allein die Hitze und das Gedränge ſei zu groß geweſen. Als das Dampfſchiff gekommen, ſei ein Tumult entſtanden, worauf viele, darunter auch Dr. Grün ſich entfernt hätten. Bei der ſpäter entſtandenen Frage über die Auflöſung der Verſammlung reſp. die Fortſetzung der Verhandlungen habe ſich Imandt dahin geäußert: „man müſſe ſich ſchämen, wenn ſie ohne Dr. Grün nichts thun könnten."

11. Zeuge. Jacob Stephany, Gutsbeſitzer zu Cröv, gibt an, daß die Volksverſammlung auf Marienburg eigentlich eine durch ihn veranſtaltete Fortſetzung der unterbrochenen Volksverſammlung auf Montreal geweſen ſei; auch er habe den Pavillon betreten, habe jedoch bloß eine Cenſur der Verſammlung vornehmen und ein einfaches Verſprechen der Verſchwiegenheit ableiſten ſehen; was Dr. Grün bis dahin geſprochen, habe ſich bloß auf die Cöln'ſchen Beſchlüſſe bezogen, und nicht lange darnach habe Dr. Grün den Pavillon verlaſſen, anſcheinend in einem Zuſtand von Unwohlſein. Die hierauf in der Verſammlung vorgenommene Abſtimmung habe bloß die Fortſetzung der Verhandlung oder die Auflöſung der Verſammlung zum Gegenſtand gehabt.

12. Zeuge. Heinrich Chriſtophel, Winzer, zu Cröv, ſagt, daß er erſt in den Pavillon eingetreten, als das Dampfſchiff geſehen worden und Dr. Grün darauf herausgegangen ſei. Er läßt ſich rückſichtlich der nun vorgenommenen Abſtimmung gerade ſo aus wie der vorhergehende Zeuge. Wegen des großen Specktakels im Pavillon will er die weitern Verhandlungen nicht verſtanden haben.

13. Zeuge. Joh. Hugo Simonis, Wirth in Cröv, bekundet: Dr. Grün habe bei ſeinem Heraustreten aus dem Pavillon zur Zeit der Ankunft des Dampfſchiffes zu ihm geſagt, es ſei ihm unwohl, und er, Zeuge, habe auch noch etwa 10 Minuten ſpäter den Dr. Grün im Freien geſprochen; die Thüre ſei wegen des Gedränges zugehalten worden. Von Stürmung der Zeughäuſer ſei keine Rede geweſen, wohl aber von den Aufſtänden in Baden und der Pfalz. Mehre Anweſende hätten die Hände in die Höhe gehoben und damit das Verſprechen der Verſchwiegenheit geleiſtet, es ſei aber kein Eidſchwur geleiſtet worden.

Schließlich bekundet Zeuge noch, daß, als Grün von Berlin zurückgekehrt ſei, er im Hauſe des Gaſtwirths Wagner über ſeine Wirkſamkeit als Abgeordneter geſprochen habe. Wagner habe ihn erſucht, nächſten Sonntag wieder zu kommen und ſo ſei die Volksverſammlung auf der Marienburg entſtanden.

14. Zeuge. Matthias Glaſener, Hafner in Cröv, will den

Dr. Grün bei Ankunft des Dampfschiffes mit Militär, aus dem Pavillon heraustreten und im Freien spazieren gesehen haben. Im Pavillon sei er gewesen, habe aber nicht viel gehört.

15. Zeuge. Joh. Peter Wagner, Gastwirth in Cröv, erklärt, daß Dr. Grün vor seiner Abreise nach Berlin als Abgeordneter, in einer Versammlung von Wahlmännern unter Anderm sich dahin ausgesprochen habe: „wir wollen bloß ein constitutionelles Königthum, eine selbstständige Gemeindeverwaltung, wir wollen stets auf dem gesetzlichen Boden voranschreiten, ohne Letzteres könne nichts geschehen, es sei denn, daß es von oben kommt."

16. Zeuge. Joseph Schnitzius, Winzer zu Cröv, will den Dr. Grün nicht im Pavillon gesehen haben; ihn wohl aber zur Zeit, als das Dampfschiff kam, bei seiner Frau vor dem Pavillon spazieren gehen gesehen haben.

17. Zeuge. Johann Großen, Metzger in Cröv, weiß nichts Erhebliches zur Sache anzugeben.

18. Zeuge. Martin Joseph Schnitzius, Winzer zu Cröv, sagt aus: daß Dr. Grün vor seiner Abreise nach Berlin als Abgeordneter in einer Gesellschaft zu Cröv sich geäußert habe, man solle ihm nicht zumuthen, sich auf die äußerste Linke zu setzen, man dürfe nie den Rechtsboden verlassen. Dr. Grün habe auch auf seine Veranlassung hin, am 5. Mai, zur Zeit als er von Berlin zurückgekommen, eine Volksversammlung auf Montreal abgehalten, wo er ihn aber nicht sprechen gehört habe.

19. Zeuge. Carl Comes, Kaufmann in Cröv, bekundet, daß er den Dr. Grün gebeten und bewogen habe, als eine Fortsetzung der auf Montreal unterbrochenen Volksversammlung eine Versammlung auf der Marienburg zu veranstalten. Grün habe sich mehrmals nöthigen lassen, ehe er seine Einwilligung dazu gegeben.

20. Zeuge. Matthias Fritzen, Winzer in Cröv, hat ebenfalls, als das Dampfschiff bemerkt worden, den Dr. Grün mit seiner Frau im Garten spazieren gesehen. Zeuge bekundet noch, daß Grün den Einnehmer, dem eine Mißhandlung gedroht, in Schutz genommen und dabei geäußert habe: Man dürfe den Beamten nichts thun.

21. Zeuge. Franz Meurin, Gutsbesitzer in Zell, berichtet von einer durch Dr. Grün vorgenommenen Censur mittelst Nennung des Namens und von einem gegenseitig geleisteten Versprechen der Verschwiegenheit. Er habe wohl Grün sprechen gehört, wisse aber nicht was. Auch hat Zeuge den Dr. Grün, nachdem er den Pavillon bei Wahrnehmung des Schiffes verlassen, nicht mehr in denselben hineingehen gesehen. Es sei, sagt

der Zeuge ferner noch, gegen 9 Uhr gewesen, als Dr. Grün nebst seiner Frau ihm in dem Wagen des Notars Licht, eine halbe Stunde von Marienburg entfernt, wieder begegnet sei. Auf die Frage Grün's, ob im Pavillon nicht von dem Aufstande in Baden und der Pfalz die Rede gewesen, erklärt Zeuge, daß er davon nichts wisse.

22. Zeuge. Matthias Ronde, Gerber in Wittlich, hat um 8 Uhr, als er in den Pavillon ging, Grün nicht mehr gesehen, denselben auch im Freien nicht mehr bemerkt, wohl aber von seinem Unwohlsein gehört.

23. Zeuge. Johann Adam Lütticken, Kaufmann in Wittlich, weiß von den Vorkommnissen auf der Marienburg nichts zu bekunden.

Auf Veranlassung der Vertheidigung spricht sich Zeuge als gleichzeitiger Stadtrath von Wittlich über den Ruf Fontaine d'Ocq's dahin aus: daß dieser ein Schoppenstecher sei; sonst aber stehe er in keinem schlechten Rufe und wisse er auch sonst nichts Nachtheiliges gegen ihn zu sagen.

24. Zeuge. Johann Bastgen, Wirth in Wittlich, bekundet nichts Erhebliches.

25. Zeuge, Joseph Berres, Tabaksspinner in Wittlich, war am fraglichen 13. Mai auf der Marienburg, indessen nicht im Pavillon, er hat Grün beim Wegfahren in den Wagen steigen sehen, was beim Eintreten der Dämmerung gewesen sei.

26. Zeuge, Joseph Gaffen, Förster und Wirth auf der Marienburg, hat die Rede Grün's im Freien nicht gehört und war auch am 13. Mai nicht im Pavillon; als gegen 6 Uhr Abends das Dampfboot gesehen wurde, ging Grün, wie Zeuge sagt, in der Nähe des Pavillon spazieren; Berres (der vorhergehende Zeuge) habe für Dr. Grün vor der Dämmerung dessen Reisetasche abgenommen, welche Zeuge im Verwahr hatte. Nach der Abreise von Grün blieb die Gesellschaft im Pavillon zusammen. Zeuge befragt, ob nicht der Angeklagte Deuster die Armatur eines Schützengesellschaft übernommen, bejaht dieser und sagt, es sei gegen Ende April oder Anfang Mai gewesen.

27. Zeuge. Gertrud Mentgen, Ehefrau Gaffen, (des vorhergehenden Zeugen), auf der Marienburg wohnhaft, war am 13. Mai durch Aufwarten ihrer vielen Gäste so beschäftigt, daß sie von dem Treiben der Gesellschaft im Pavillon nichts vernommen hat. — Frau Grün habe gegen 6 Uhr für ihren Mann ein Glas Zuckerwasser begehrt, da es ihm unwohl geworden sei, was vor der Ankunft des Dampfschiffes gewesen sei.

28. Zeuge. Karl Schneider, Rothgerber in Trarbach, war am 13. Mai auf der Marienburg. Die Reden, welche

Grün dort im Freien gehalten, hätten nur die allgemeinen Tagesfragen beſprochen, ſo wie ſie in den öffentlichen Blättern verhandelt würden; im Pavillon, wäre er Zeuge nur eine halbe Stunde geblieben, weil es ein ſolches Getöſe war, daß man ſich nicht verſtehen konnte. Grün habe geſagt, bevor er ein freies Wort ſpräche, müßte er ſich erſt überzeugen, ob nicht unbekannte Leute anweſend ſeien, denn er ſehe viele fremde Geſichter. Der Zeuge ſagt ferner, ſein Name ſei auch bei ſeinem Eintreten in den Pavillon aufgerufen worden; um die dortigen Verhandlungen habe er ſich aber wenig bekümmert, das Getümmel habe ihn daran verhindert.

29. Zeuge, Thomas Barzen, Winzer in Reil, war auf der Marienburg und im Pavillon, deſſen Thüre verſchloſſen war und wo, wie Zeuge ſagt, das Verſprechen der Verſchwiegenheit gegeben wurde, damit kein Mißbrauch des freien Wortes geſchehe, ein Eid ſei aber nicht geleiſtet worden, manche hätten dies Verſprechen durch Händeaufheben bekundet; Zeuge weiß nicht, was dort weiter geſprochen worden, er blieb im Pavillon, während das Dampfboot vorbeifuhr und als er herausging, ſei Dr. Grün auf ihn zugekommen, und habe ihm geſagt, daß er ſich unwohl fühle, und ihn gebeten, er möge einen Wagen zum Abreiſen beſtellen, was er, Zeuge auch gethan.

Der Präſident bemerkt dem Zeugen, daß dieſe Angabe mit der des Notar Licht nicht übereinſtimme; der Zeuge Notar Licht hierüber befragt, bleibt bei ſeiner früheren Ausſage. Den von Zeugen Thomas Barzen für Dr. Grün zu ſeiner Abreiſe beſchaften Wagen hat derſelbe nicht benutzt.

30. Zeuge. Peter Barzen, Winzer in Reil, war am 13. Mai auf der Marienburg und auch im Pavillon, wo, wie Zeuge ſagt, ein Verſprechen der Verſchwiegenheit abgegeben wurde; er, Zeuge, habe es ebenfalls mit der Hand gegeben; es wäre aber nicht dabei geſagt worden: „Ich ſchwöre.“ Er weiß nicht ob etwas beſchloſſen worden ſei. Nachdem Grün weggegangen, wäre die Geſellſchaft noch im Pavillon zuſammen geblieben, ein Fremder habe geſagt: „wir können ohne Grün bleiben; Grün geht uns nichts an.“

31. Zeuge. Wilhelm Barzen, Bruder des vorhergehenden, auch Winzer in Reil, bekundet nichts weſentliches.

32. Zeuge. Caspar Enk, Wirth in Zell, war am 13. Mai auf der Marienburg, aber nicht im Pavillon. Auf Befragen des Vertheidigers Furius gibt Zeuge an, den Dr. Grün im Freien ſpazieren gehend geſehen zu haben, als der Pavillon noch voll Menſchen war.

33. Zeuge, Gisbert Kölſch, Krämer in Zell, war auf der Marienburg und im Pavillon, wo, wie er bekundet, geſagt wurde: was geſprochen werde, dürfe nicht ausgeplaudert werden. Ein Eid

ſei nicht geleiſtet worden, und will Zeuge auch nichts von Erſtürmen der Zeughäuſer gehört haben.

34. Zeuge, Peter Bremm, Kaufmann in Zell, war am 13. Mai auf Marienburg und im Pavillon, erzählt, es habe eine Rundſchau ſtattgefunden und es ſei das Verſprechen der Verſchwiegenheit im Allgemeinen gegeben worden, jedoch ohne Eid; er, Zeuge, ſei nicht im Pavillon geblieben. Präſident bemerkt, daß Niemand will in dem Pavillon verblieben ſein, während deſſen er ſtets voll Menſchen geblieben. Zeuge gibt an, keine andere Auskunft geben zu können.

35. Zeuge. Görlitz, Obergerichtsanwalt in Birkenfeld, hat den Angeklagten Grün im Mai v. J. nicht geſehen, ihm aber geſchrieben. Es ſei, ſagt Zeuge, nämlich der Beſchluß gefaßt worden, am 19. Mai eine Volksverſammlung zu halten, um eine Vereidigung der Beamten und des Militärs auf die Reichsverfaſſung zu veranlaſſen, und da der Name des Dr. Grün in ſeiner Heimath einen guten Klang habe und er auch ein großer Volksredner ſei, ſo habe Zeuge den Angeklagten zu dieſer Verſammlung ſchriftlich eingeladen, wozu er indeſſen nicht gekommen ſei. Der Oberförſter Emmerman habe ihm dagegen erzählt, daß Grün auf dem Wege nach Birkenfeld verhaftet worden ſei.

36. Zeuge. Joh. Baptiſt Schilz, Ackerer in Edingen, war bei der dort am 19. Mai ſtattgehabten Volksverſammlung, und hat Dr. Grün in ſeiner Rede ſagen gehört: „Der König von Preußen iſt ein braver Mann, das Volk ſolle ruhig ſein", nach dieſer Volksverſammlung ſei der Bürgermeiſter bei ihm, Zeugen, geweſen, und habe ihm geſagt, daß alles was Grün geſprochen, wahr ſei.

37. Zeuge. Matthias Schilz, Ortsvorſteher in Edingen, war auch auf der Marienburg, ſtand aber zu weit von Grün entfernt, um ſeine bei der dortigen Volksverſammlung gehaltene Rede verſtehen zu können; der Bürgermeiſter ſoll ſich aber gegen den Zeugen etwa ſo wie gegen den vorhergehenden Zeugen darüber geäußert haben.

38. Zeuge. Jacob Didrich, Ackerer in Edingen, will die Rede von Grün nicht ganz verſtanden, aber gehört haben, daß er darin zur Ruhe ermahnt habe. Weiter habe er nichts wahrgenommen.

Der Präſident bemerkt nun, der Zeuge Weyand ſei jetzt anweſend, weshalb er ihn rückſichtlich der zu Anfang der Sitzung vom Zeugen Zeller gemachten Erklärungen vernehmen wolle. Der Zeuge Weyand vorbeſchieden und befragt, ob er bei ſeiner Angabe im Thurme den ꝛc. Kollmann getroffen zu haben, beharre, erwiedert, daß er ſelbſt den ꝛc. Kollmann vom Glockenſeile weggeriſſen und ſich in der Perſon nicht geirrt habe.

Auf Veranlaſſung der Vertheidigung erklärt Zeuge, daß Bach aus braver und achtbarer Familie ſei, mehr könne er nicht über ihn bekunden, da er noch nicht lange in Prüm ſei. Hinſichtlich des Julie deponirt Zeuge, daß er ihn nicht perſönlich kenne, aus der Bürgermeiſterei-Regiſtratur gehe aber hervor, daß er wegen Diebſtahls bereits

bestraft, sich in der 2. Classe des Soldatenstandes befunden, und, nachdem er wieder rehabilitirt, dennoch wieder bestraft worden sei.

39. Zeuge. Peter Franz, Gärtner in Prüm, ob er den Angeklagten Forster kenne und ob er ihn am 10. Mai gesehen habe; antwortete, er habe 30—40 Menschen am Fenster des Zeughauses gesehen, wie sie eben beschäftigt gewesen seien, um die Traillen zu beseitigen, indessen wäre Forster nicht dabei gewesen; wäre er dabei gewesen, so würde Zeuge ihn erkannt haben.

Auf die Frage, ob man das Zeughaus habe sprengen wollen, sagt Zeuge, es sei allgemein gesagt worden, man hätte dieses vor. Auf ferneres Befragen, ob Zeuge N. Jacquinot am fraglichen Fenster gesehen, gibt er dieselbe Antwort wie in Bezug auf Forster.

40. Zeuge. Friedrich Capune, Sattler in Prüm, in Bezug auf denselben Forster befragt, antwortet, er sei nahe am Fenster gewesen, habe den Angeklagten nicht gesehen daran arbeiten. Auch dieser Zeuge sagt, es sei Rede davon gewesen das Zeughaus zu sprengen.

41. Zeuge. August Arimond, Metzger in Prüm, befragt, ob er nicht gesehen, daß bei dem Zeughausfenster der Angeklagte Nicolas Jacquinot Patronen aufgehoben habe, verneint es; er habe gehört die Landwehrmänner rufen: „brechet die Traillen aus", worauf Jaquinot ihnen geantwortet hätte, „das thue ich nicht, ihr schießet hin."

42. Zeuge. Mathias Kahlschur, Küfer aus Bernkastel, über das Benehmen des Angeklagten Kollmann beim Sturmläuten befragt, deponirt daß er, Zeuge, am Thurm gestanden, als die Gewehre aus Prüm ankamen. Er habe dort Kollmann stehend gesehen aber nicht, daß er den Hahn gespannt nnd angeschlagen habe. Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß mehre Zeugen dies wollten gesehen haben, sagt Zeuge, es genau zu wissen und daß diejenigen, die anders gesehen, sich versehen hätten.

43. Zeuge. Käsler Stephan, Taglöhner in Bernkastel, war am Thurme bei dem zweiten Läuten, Kollmann stand auch da und hatte ein Gewehr am Fuß. Zeuge hat nicht Feuer commandiren gehört, auch nicht gesehen, daß Kollmann angeschlagen habe. Zeuge sprach mit Kollmann und sagte ihm nach Hause zu gehen, er sei sehr betrunken gewesen.

44. Zeuge. Matthias Schäfer, 14 Jahre alt, wird nicht vereidet, stand an der Mosel, als der Postillon mit Depeschen angekommen, ein Fremder habe diese demselben mit Hilfe eines Cigarrenmachers abgenommen: Den Angeklagten Heinz hat Zeuge, obgleich er vor dem Pferde stand, nicht dabei helfen gesehen.

45. Zeuge. Margaretha Schneider, Näherin in Bernkastel, stand am Ufer, als der Postillon aus Cues kommend, über die Mosel setzte. Kaum hatte die Pont angelegt, als ein fremder Democrat mit einem Schleppsäbel und einem Cigarrenmacher, der flüchtig ist, den

Postillon anfielen und ihm seine Brieftasche raubten. Heinz, sagt Zeugin, war nicht in der Ponte, so lange sie am Ufer gestanden.

46. Zeuge. Johann Arimond, Metzger in Prüm, ging am 18. Mai um 2 Uhr Morgens nach Ehlens (in der Richtung nach Bitburg) und traf auf seinem Wege, ½ Stunde von Prüm, Schily mit mehren Bewaffneten, theils zu Fuhre theils zu Fuß. Er wurde von ihnen befragt, ob wohl die Landwehr schießen würde, sie gingen nach Prüm, um das Zeughaus zu stürmen; erst 1½ Stunde von Prüm entfernt begegnete ihm der Angeklagte Stoll, der nicht bewaffnet war, und ihm, Zeuge, sagte, er werde sich nicht bei der Erstürmung betheiligen.

47. Zeuge. Johann Wilems, Schreiner in Bitburg, ist am 18. Mai in Prüm gewesen, wo er Warweiler gesehen hat, hat aber nicht gesehen, daß er sich um die Vorkommnisse des Tages bekümmert habe, auch nicht, daß er bewaffnet gewesen. Zeuge war, seiner Aussage nach, mit dem Angeklagten Warweiler in einem Hause, als der Wagen mit den geplünderten Gewehren dort vorbei kam.

Die schon früher vernommene Zeugin Irmina Langenfeld wird auf Veranlassung der Vertheidigung wieder vernommen und bleibt bei ihrer frühern Aussage.

Der Schluß des Zeugenverhörs bildete die Verlesung eines Attestes der Dampfschifffahrtsdirection, durch welches nachgewiesen wird, daß das kleinste und langsamste Schiff, „Argo' um ½ 1 Uhr Mittags von Trier abgefahren sei und vor ½ 8 Uhr nicht nach Pünderich habe kommen können, also 7 Stunden gebraucht habe. Nachdem noch der Angeklagte Grün darauf aufmerksam gemacht, daß das Schiff nicht so viel Zeit gebraucht habe, da es direct durchgefahren sei, wird beschlossen, den Steuermann Marr, welcher das fragliche Schiff gefahren, in der morgigen Sitzung zu vernehmen.

Neunte Sitzung vom 16. Januar.

Bei Eröffnung der Sitzung um 8¼ Uhr wurde der Steuermann Paul Marr zu Zurlauben vorgerufen, um Auskunft darüber zu geben, zu welcher Zeit am 13. Mai 1849 das Schiff „Argo" im Angesichte der Marienburg gewesen.

Zeuge erklärt, das Schiff nicht gefahren zu haben, sondern ein anderer Steuermann, welcher gestorben sei. Er selbst habe am gedachten Tage das Schiff „Blücher" von Coblenz nach Trier gefahren, und habe der Capitän des „Blücher" ihm bemerkt, dem Schiffe „Argo" um ½ 6 Uhr bei Cröv begegnet zu sein. Die „Argo" könne also um 7 Uhr bei Pünderich gewesen sein, doch richte sich dieses nach dem jedesmaligen Wasserstand.

Dampfschifffahrtsdirector Secherling hervorgerufen, erklärt, in

dem gestern von ihm eingesandten Berichte habe er, nach dem Gedächtniß, durchschnittlich 7 Stunden angegeben, dieses sei auch richtig. Da man aber dem Gegenstand mehr Wichtigkeit beilege, so habe er die von dem Capitän des „Blücher" auf seiner Fahrt gemachten Wahrnehmungen näher geprüft und gefunden, daß die Angabe von 7 Stunden im allgemeinen richtig, für den speziellen Fall aber zu hoch gegriffen sei. Bei einem Wasserstande von $4\frac{1}{2}$ Fuß und in Betracht, daß das Schiff nicht nöthig hatte anzulegen, müsse man eine geringere Zeit annehmen. Diese vermöge er sehr annähernd anzugeben. Das Schiff brauchte 5 Stunden von St. Marien bis in die Gegend von Cröv; der Weg von Cröv bis Pünderich könne in $1\frac{1}{2}$ Stunden zurückgelegt werden; folglich müsse das Schiff um 7 oder vor 7 Uhr dort angekommen sein. Er habe auch noch eine andere Berechnung angestellt, da ihm eine amtliche Angabe der Entfernungen sämmtlicher Orte der Mosel vorliege. Die Entfernung von Marien bis Cröv betrage 20,456 Ruthen und von Cröv bis Pünderich 4951 Ruthen. Darnach läßt sich berechnen, daß das Schiff um $6\frac{3}{4}$ Uhr nicht dagewesen sein könne; früher unmöglich, später aber wohl. Zeuge bemerkte noch, daß das Schiff „Argo" das am schlechtesten fahrende Schiff sei.

Nach hierauf begonnener längerer Debatte zwischen dem öffentlichen Ministerium und der Vertheidigung wird die Fragestellung, wie sie vorzulegen ist, schon jetzt durch Beschluß des Assisenhofes festgestellt.

Hierauf wird Zeuge, Bürgermeister Weyand, nochmals vorgerufen und bekundet in Betreff eines dem öffentl. Ministerium vorgelegten Berichtes, daß in dem Briefkasten sich 6 Zeichnungen vorgefunden hätten, die sich allem Anscheine nach auf die gegenwärtige Prozedur bezogen. Dieselben stellten ein Herz und einen Dolch vor, mit der Inschrift: „Die Rache schleicht langsam, aber sie trifft gewiß." Der Umschlag enthielt die Aufschrift: „Zu versenden." Die Postbeamten hätten die 6 Exemplare unter verschiedene Personen vertheilt. Zeuge erkennt das ihm vorgelegte Exemplar an und bekundet noch, daß die angestellten Untersuchungen ohne weitere Folgen geblieben seien.

Hierauf wendet sich der Herr Oberprocurator Deuster an die Geschwornen:

Meine Herren Geschwornen!

Sie sind berufen, in einem der wichtigsten Criminalprozesse, welcher seit vielen Jahren hier zur Verhandlung gekommen, ein gewissenhaftes Urtheil zu fällen. Die Pflichten, welche Sie hierbei zu erfüllen, vor Gott dem Allwissenden gelobet haben, fordern von Ihnen eine gleiche Berücksichtigung des Interesses der Angeklagten, wie das der bürgerlichen Gesellschaft, welche sie anklagt. Vor Allem ist es daher nothwendig, daß Sie sich auf den unabhängigen Standpunkt des Richters stellen, dessen Aufgabe es jederzeit ist, unparteiische Gerechtigkeit zu handhaben. Hierzu gehört, daß Sie von jeder politischen Partei, ja von jeder politischen Ansicht, welcher Sie oder die Angeklagten ange-

hören, abſtrahiren; daß Sie nur die Thatſachen ins Auge faſſen, welche zur Unterſtützung der Anklage und der Vertheidigung vorgebracht werden. Dieſes können Sie in dieſem Prozeſſe um ſo leichter; denn, wenn derſelbe auch ein politiſcher genannt wird, wenn es ſich dabei auch theilweiſe von politiſchen Verbrechen handelt, wenn auch Beweiſe der Anklage und der Vertheidigung aus dem politiſchen Leben der Angeklagten hergenommen werden, ſo iſt derſelbe doch jeder politiſchen Tendenz fremd, noch viel weniger aber hat derſelbe den Zweck, politiſche Meinungen oder gar Perſonen wegen einer politiſchen Ueberzeugung zu verfolgen. Der Gegenſtand unſeres Prozeſſes ſind Thatſachen, Ereigniſſe, welche ſich vor unſern Augen zugetragen haben, — Ereigniſſe, welche, wenn der Erfolg nicht an dem geſunden Sinne des Volkes geſcheitert wäre, unſägliches Unglück über die Rheinprovinz und ihre Bewohner gebracht haben würden. Die Verhandlungen, welche uns ſeit 9 Tagen beſchäftigen, haben nämlich gewiß jeden Zweifel darüber beſeitigt, daß auch der Königl. preußiſchen Rheinprovinz und insbeſondere dem Regierungsbezirk und der Stadt Trier dasſelbe Glück zugedacht war, welches die baieriſche Rheinpfalz und das Großherzogthum nur zu lang genoſſen und an deſſen Nachwehen die Bewohner dieſer unglücklichen Länder noch Jahrelang bluten werden. Die Partei des Umſturzes, welche nicht zufrieden mit den im März v. J. errungenen Freiheiten, weil ſie nicht zur Herrſchaft gelangt war, und deren Lehren und Wühlereien ſchon wiederholt Aufſtände im deutſchen Vaterlande hervorgerufen, ja Treubruch und Meuchelmord, wie wir ihn am 18. Sept. 1848 in Frankfurt geſehen, zu verantworten hat, glaubte die Ablehnung der deutſchen Kaiſerkrone Seitens unſers Königs benutzen zu können, um ihre Zwecke, nämlich durch Umſturz alles Beſtehenden und Einführung der ſocialen Republik, ſich ſelbſt zu Herrſchern zu machen, zu realiſiren.

Unter dem Vorwand, die von der Nationalverſammlung zu Frankfurt beſchloſſene Reichsverfaſſung in ganz Deutſchland einzuführen, und mit der leider ſo oft mißbrauchten ſchwarz-roth-goldnen Fahne in der Hand, wurde die Brandfackel des Aufruhrs aufs neue in die geſegneten Gauen des deutſchen Vaterlandes geworfen und ſo der Bürgerkrieg mit all ſeinen gräßlichen Folgen hervorgerufen. Nur durch Pflichttreue und Tapferkeit der preußiſchen Armee in deren Reihen, wie wir Rheinländer mit Stolz ſagen können, unſere Rheiniſchen Regimenter mit ihren Brüdern aus den alten Provinzen wetteiferten, hat Deutſchland zu danken, daß unſer herrliches deutſches Vaterland nicht in eine Wüſtenei verwandelt, und die gerühmte Sitte und Bildung der Deutſchen nicht dem Barbarismus verfallen iſt. Dahin aber wollten es die Männer des Umſturzes bringen, damit ſie auf den Trümmern der Cultur ihr terroriſtiſches Regiment aufſchlagen könnten. Das haben ſie in Baden und in der Rheinpfalz gezeigt.

Nachdem es in Baden gelungen war, der Welt das un-

erhörte Schauspiel vorzuführen, daß eine ganze Armee, den ihrem Fürsten und Kriegsherrn geleisteten Eid gebrochen, nachdem in der baierischen Rhein-Pfalz die Autorität der gesetzlichen Regierung beseitiget war, schien es der Umsturzpartei nothwendig, auch unsere Rheinprovinz mit in den revolutionären Strudel hineinzuziehen. Sie hielt dieses um so leichter, als von hieraus ihnen bereits Gleichgesinnte zugezogen waren und grade in der preuß. Rheinprovinz Leute an der Spitze dieser Partei standen, welche Alle nichts zu verlieren hatten, wohl aber bei Umsturz alles Bestehenden nur gewinnen konnten, von denen man daher auch voraus setzen durfte, daß sie den Muth haben würden, ihr Leben für den Zweck in die Schanze zu schlagen. Namentlich rechnete man dabei auf Trier und die Moselgegend, denn dort hatte das Jahr 1848 zweimal Barricaden, selbst die rothe Fahne gesehen und hier hatten die Lehren eines Volksbeglückers wie Coblenz bereits so tief Wurzeln geschlagen, daß schon im November, zur Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses, der bewaffnete Aufstand organisirt werden konnte, und selbst bei der projectirten Verhaftung des ꝛc. Coblenz soweit zum Ausbruch gekommen, daß tausende von Bewaffneten sich dieser Verhaftung widersetzten und das in den Annalen der Justiz Unerhörte sich zutrug, daß die Priester der Gerechtigkeit in Ausübung ihres heiligen Dienstes körperlich mißhandelt worden waren.

Schon lange vorher hatte sich leider, wie Ihnen, Meine Herren Geschwornen allen bekannt, die Presse dazu mißbrauchen lassen, um dem Volke jedes Vertrauen zur Regierung, ja zu aller Obrigkeit zu rauben. Kein Mittel wurde unversucht gelassen, die Bürger mit ihren Verhältnissen unzufrieden zu machen, dieselben vorzubereiten, daß etwas Gewaltsames geschehen müsse.

Gleiches geschah in Volksversammlungen, wie wir dieses von den Volksversammlungen in Cochem, Montreal, Wittlich, Marienburg und Edingen gehört haben. Für Munition, Pulver und Blei konnte leicht im Geheim gesorgt werden und war auch dafür gesorgt worden, das beweist die Ankunft eines Fäßchen Pulver bei Cetto zu Bernkastel am 20. Mai, das beweisen die zu gleicher Zeit an verschiedenen Gegenden des deutschen Vaterlandes stattgehabten bewaffneten Aufstände, namentlich zu Elberfeld und Iserlohn. Für die Moselgegend, in Trier, war sogar der Tag bestimmt, der 20. Mai. Die Vorbereitungen waren getroffen, und Waffen sollten noch herbeigeschafft, und zu dem Ende die Landwehrzeughäuser erstürmt werden.

Wenn dieses geschehen, so rechnete man auf baldige Organisation einer bewaffneten Macht, besonders an der Mosel, in specie Bernkastel. Den Widerstand Seitens der Regierung glaubte man bald

überwältigen zu können. Das Beispiel von Baden und Rheinbayern gab diesen Leuten Hoffnung, daß auch die preußische Armee meineidig werden würde. An Bearbeitung hat man es nicht fehlen lassen. Alle Mittel waren versucht, Unbilden aller Art, ja Mißhandlung hatte man sich gegen die Soldaten erlaubt. Als dieses nichts half, wählte man andere Wege und Versicherungen der Freundschaft, größeren Soldes und von Beförderungen traten an die Stelle der Anfeindungen. Doch Alles half nichts, der preußische Soldat blieb seinem Eide getreu, bewahrte den Ruhm seiner Vorfahren auch hierin und rettete somit das Vaterland. Auch der Transport der Truppen und Militäreffecten mußte verhindert werden. Zu dem Ende erschienen Drohbriefe an die Dampfschifffahrtsdirection. So waren alle Verhandlungen Seitens der Leiter der Bewegung getroffen. Es bedurfte nur der Ausführung. Hierzu aber mußten schon größere Kräfte herangezogen werden. Zu dem Ende wurde eine Volksversammlung auf die Marienburg am Sonntag den 13. Mai ausgeschrieben. Der Ort war gut gelegen, der Sonntag ein dazu passender Tag, um vieles Volk herbeizuziehen. — Daß am 13. Mai v. J. auf der Marienburg ein Complott im Sinne der Anklage stattgefunden hat, darüber haben die Verhandlungen keinen Zweifel gelassen. Der Begriff des Wortes Complott ist in dem Art. 189 des St.-G.-B. festgestellt.

Derselbe lautet: „Ein Complott ist vorhanden, sobald der Entschluß zu handeln unter zwei oder mehren Verschwornen abgeredet und beschlossen ist, abschon noch kein Attentat stattgehabt hat."

Also: sobald der Beschluß zu Handeln unter 2 oder mehren Personen verabredet und beschlossen worden ist. Dieser Beschluß zum Handeln war dort gewiß, wenigstens zwischen Grün, Schily und Imandt verabredet und beschlossen; wenn Sie, meine Herren Geschwornen, auch alle übrigen Anwesenden als mehr oder weniger Uneingeweihte betrachten wollen. Dieser Entschluß zum Handeln hatte, wie auch die Anklage es aufgestellt, bei dem Complotte auf Marienburg ein doppeltes Ziel, oder mit andern Worten, es bildete sich ein zweifaches Complott, nämlich: I. die Bürger aufzureizen, sich gegen die Königl. Gewalt zu bewaffnen; II. die Königl. preußische Regierung in der Rheinprovinz umzustürzen. Ob Sie, meine Herren Geschwornen, nun die Existenz dieses zweifachen Complottes als erwiesen annehmen oder nur eines oder das andere, ist im Resultat ganz gleichgiltig; das Eine ist so gefährlich als das Andere. Auch sind in der Regel diese beiden Species des Complotts verbunden oder vielmehr eins bildet den Uebergang zum Andern; so auch hier. Zunächst galt es, die Bürger aufzureizen und sich gegen die Königl. Gewalt zu bewaffnen. Wäre dieses geschehen, so war die nothwendige Folge davon, die Königl. Regierung zu verändern oder gar umzustürzen. Schon die Form, in welcher die Versammlung auf der Marienburg, namentlich in dem Pavillon, ge-

halten wurde, liefert den Beweis, daß es ſich hier um außerordentliche Dinge, — um Geheimniſſe, welche das Licht ſcheuten, handelte.

Nachdem zunächſt im Freien das Volk an den empfindlichſten Stellen angefaßt und aufgeſtachelt worden, indem die im Freien gehaltenen Reden darauf berechnet waren, durch Erörterung und anſcheinende Nachweiſe des Druckes der Steuerlaſten, insbeſondere des Mißverhältniſſes derſelben und unnachſichtigen Eintreibung der Moſtſteuer ſowie der Vergeudung derſelben in Berlin, um, — wie ſich Redner ausdrückt — die Knöpfe der Lakaien und Gardes du Corps zu vergolden, und daß die altpreußiſchen Beamten durch große Gehälter das Geld den Rheinlanden wegſchleppten, um auf koſtſpieligen Reiſen zu verpraſſen, ſodann die Unzufriedenheit und den Haß des Volks gegen die Königliche Regierung und ihre Beamten anzufachen und in lichte Lohe zu ſetzen, — nachdem man ſelbſt die anweſenden Landwehrleute zum Ungehorſam gegen eine zu erwartende Einberufung aufgefordert hatte mit den Worten: „und wenn Bruder Brandenburg und Bruder Mantenffel Euch einberufen ſollte, verſprecht Ihr mir denn auch, nicht zu folgen?" — nachdem man endlich die Anſchaffung von Waffen und Munition dringend angerathen hatte, weil es Zeit ſei zum Handeln, nachdem man ſo das arme Volk bearbeitet hatte, — da ſchritt man zur geheimen Berathung im Pavillon. Daß es eine geheime Berathung war, die dort vorgenommen worden, haben die Verhandlungen zur Genüge bewieſen, und man hat es auch nicht einmal zu leugnen vermocht.

Es wurde nämlich ein Local gewählt, in welches man nur ſogenannte Vertrauensmänner einlud, insbeſondere die Vorſteher der democratiſchen Vereine, und, nicht genug hiermit, wurde ſogar noch eine Cenſur der Geſellſchaft, eine nochmalige Reinigung in der Art vorgenommen, daß ein jeder ſeinen Namen nennen mußte und ein jeder Andere das Recht hatte, deſſen Mißliebigkeit durch den Ausſpruch „verdächtig," an Tag zu legen, es wurde dann noch ein förmliches Verſprechen der Verſchwiegenheit theilweis durch Eid abgenommen und endlich die Thüre abgeſchloſſen und bewacht, nachdem vorher jedes Fenſter geſchloſſen worden. Nun erſt begannen die geheimen Verhandlungen und das Complott wurde verabredet und beſchloſſen. Nach dem Geſetze, und es liegt in der Natur der Sache, bedarf es zur Form des Beſchluſſes eines Complottes durchaus nicht einer Urkunde darüber, noch auch einer formellen Abſtimmung. Es genügt ſchon, wenn auch nur 2 Perſonen über den Entſchluß zu den im Geſetze bezeichneten Handlungen einig ſind. Gewiß iſt es, daß der Angeklagte Grün, Schily und Imandt zu dieſem Zwecke einig waren. Die gemeinſchaftliche Reiſe derſelben nach

der Marienburg, das gemeinſchaftliche Frühſtück zu Bernkaſtel, laſſen dagegen kaum einen Zweifel aufkommen.

„Leider, meine Herrn Geſchwornen, iſt uns über die einzelnen Vorgänge in der Geſellſchaft, ungeachtet der vielen Theilnehmer, kein vollſtändiges Referat geworden. Es iſt dies aus einem doppelten Grunde erklärlich. Entweder ſind die Theilnehmer ſelbſt betheiligt, oder die große Hitze in dem engen Raume, die dadurch entſtehende Unruhe hinderte eine ruhige Auffaſſung. Die Hauptmomente, die gerade für die Anklage von Wichtigkeit ſind, ſtehen aber feſt. Zunächſt wurde über die deutſche Reichsverfaſſung geſprochen, als einer Sache, woran man feſthalten müſſe. Dies haben mehrere Zeugen bekundet. Dann wurde von der Pfalz und Baden, und ob und wie man dort Hilfe leiſten ſollte, von dem Aufſtande zu Elberfeld geredet, was drei Zeugen deponirten. Sodann wurde geſagt, es müſſe ein Schlag geſchehen, die Zeit zum Handeln ſei gekommen, die Zeughäuſer zu Simmern und Malmedy ſeien ſchon genommen, worauf man die vorausberechnete Antwort erhielt, „dann ſolle auch Prüm genommen werden", und hierzu wurde nun auch ſofort der Tag, nämlich der 18. Mai, feſtgeſetzt. Zugleich wurde auch ausgemacht, daß die Waffen nach Bernkaſtel, einem ſtrategiſch wichtigen Punkte, gebracht werden ſollen. Ueber den Inhalt der Beſchlüſſe, namentlich des Beſchluſſes der Zeughauserſtürmung zu Prüm, ſprachen ſich aus, Zeuge Gaſſen aus Zell in der Voruntersuchung, Fontaine d'Oeq. Damals wie jetzt haben wir einen 4fachen Beweis darüber, daß dieſe Ausſagen wahre ſind, daß dieſes wirklich verabredet worden, 1) daß unmittelbar nach der Marienburger Volksverſammlung in Zell und Umgegend erzählt wurde, dieſes ſei auf Marienburg beſchloſſen worden; 2) daß man ſich bei der Organiſation der Zuzüge zu Wittlich und Bitburg darauf bezog; 3) daß Schily zu Manderſcheid an Gerichtsvollzieher Pantenburg erzählte, dies ſei auf Marienburg beſchloſſen worden; 4) daß Schily desgleichen an den Zeugen Jacob Thaniſch, Stadtrath zu Bernkaſtel, ſagt, der bewaffnete Aufſtand ſei ja auf Marienburg beſchloſſen worden und die Stadt Bernkaſtel ja durch Stadtrath Thiel dort vertreten geweſen. Endlich aber auch ſind dieſe Beſchlüſſe auch gerade ſo, wie Gaſſen und Fontaine d'Oeq ſie bekundeten, am 18. Mai zu Prüm und am 19. Mai zu Bernkaſtel vollzogen worden. — Erſt nachdem Alles beſchloſſen war, trennte ſich die Verſammlung im Pavillon. Dieſes geſchah gegen die Dämmerung hin. Erſt damals war auch die Störung der Geſellſchaft im Pavillon durch die Annäherung eines Dampfſchiffes mit Soldaten eingetreten, doch nur vorübergehend, indem man ſich bald von der Ungefährlichkeit der Soldaten, die nämlich weiter nach Coblenz fuhren, überzeugte. Die Hauptleiter nahmen nach Beendigung ihrer geheimen Berathung ihren Weg nach Wittlich, wo am folgenden Morgen (14. Mai) die Ausführung des erſten Theiles ihres

Beſchluſſes, nämlich die Erſtürmung des Zeughauſes zu Prüm, noch näher berathen wurde.

Der angebliche Zweck, das Aushängeſchild der Beſtrebungen dieſer Leute im Pavillon war, die in Frankfurt beſchloſſene Reichsverfaſſung zur Geltung zu bringen, grade ſo wie in Rheinbaiern und in Baden, woſelbſt man den Großherzog und die Regierung fortjagte, ungeachtet man in Baden die Reichsverfaſſung eingeführt und beſchworen hatte. Um ſo leichter und ſicherer konnten ſie ſich dieſes Aushängeſchildes bedienen, als damals ſelbſt viele redliche Leute in der Reichsverfaſſung die einzige Rettung unſeres deutſchen Vaterlandes und in der Ablehnung der Kaiſerkrone ſeitens unſeres Königs ein namenloſes Unglück für's Land erblickten. Doch der eigentliche Zweck war, wie Schily ſich zu Bernkaſtel äußerte: Revolution gegen die Krone Preußen, und im Hintergrunde dieſer Revolution lauerte die ſociale Republik. An der Exiſtenz eines Complottes zur Anreizung der Bürger, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen, in deſſen Folge dann der Umſturz und die Veränderung der königl. preußiſchen Regierung in der Rheinprovinz von ſelbſt lag, kann hiernach nicht gezweifelt werden.

Wenn nun der objective Thatbeſtand des Verbrechens des Complottes, ja ſelbſt der Ausführung durch Plünderung des Zeughauſes zu Prüm und des Verſuchs der Bewaffnung der Bürger gegen die Königl. Gewalt zu Bernkaſtel feſtſteht, ſo fragt es ſich zunächſt, welches ſind die Verſchwornen. Auch darüber haben die Verhandlungen keinen Zweifel gelaſſen. Leider, meine Herren Geſchwornen, hat uns dieſe Proceedur hierin traurige Erfahrungen machen laſſen. Wir haben geſehen, wie politiſche Aufregung und Leidenſchaften dahin führen kann, den Satz zu ſanctioniren: Der Zweck heiligt die Mittel. Wenn man ſich nicht entblödet auszuſprechen, „der iſt kein echter Democrat, der etwas gegen Grün ausſagt;“ wenn man alles aufgeboten, die gewiſſenhaften Zeugen zu verdächtigen oder einzuſchüchtern; wenn Zeugen Thatſachen, die ſie früher bekundet, widerrufen, obſchon dieſelben der Art ſind, daß ſie gar nicht erfunden ſein können, dann, meine Herren Geſchwornen, muß es um die Unſchuld der Beſchuldigten ſchon von vornherein ſehr ſchlecht ſtehen, denn der wirklich Unſchuldige, der ſich eines ihm zu Laſt gelegten Verbrechens frei weiß, bedarf ſolcher ſchlechten Mittel nicht. Sie, meine Herren Geſchwornen, werden ſich dadurch nicht beirren und einſchüchtern laſſen in der Handhabung der Gerechtigkeit. Sie ſind zum Glück an keine Beweistheorien gebunden, und Sie werden durch die Verhandlungen in den Stand geſetzt worden ſein, ein Urtheil zu fällen, welches der Welt lehrt, daß Ihrem Scharfblick nichts entgangen iſt, daß Sie trotz aller Manöver die Wahrheit zu verdunkeln, dieſe erkannt haben; ja Sie werden, das iſt das öffentliche Miniſterinm gewiß, durch Ihren Ausſpruch ein Treiben verdammen, was jede Handhabung der Gerechtigkeit unmöglich zu machen droht, wodurch am Ende Eigenthum,

Freiheit und Leben des rechtlichen Mannes dem verbrecherischen Treiben gewissenloser Menschen Preis gegeben ist.

Die Anklage stellt auf, daß Schily, Imandt und Grün das Complott auf der Marienburg verabredet, daß von diesen Angeklagten Grün derjenige ist, welcher nicht bloß bei dem Complott auf der Marienburg concurrirt, sondern durch welchen dieses Complott geleitet, der die Hauptperson der ganzen Verschwörung gewesen ist, und hierfür haben die Verhandlungen den vollständigsten Beweis geliefert. Der Angeklagte Grün leugnet nicht seine Anwesenheit im Pavillon; er will nur denselben verlassen haben, ehe ein Beschluß gefaßt worden, indem er unwohl geworden sei. Er sagt deshalb: Ich kann nicht verantwortlich sein für das was eine ungestüme Jugend nach meinem Abgang zu beschließen wagte. Es ist diese Erscheinung mehr vorgekommen. Alle schieben hier, vor den Richter gestellt, die Schuld auf andere, auf die verführten Opfer. So soll denn auch das Complott nur von Schily, Imandt, Hensch und Neustädter ausgegangen und verbreitet worden sein, — Menschen, die weder vereint noch weniger einzelne zu einem solchen Unternehmen fähig sind. Aber, meine Herren Geschwornen, diesmal ist das Abwerfen eigener Schuld auf andere Schultern mißglückt. Das Unwohlsein, was der Angeklagte Grün zur Zeit der Beschlußnahme schon gehabt, darzuthun sich bemüht, kam zu spät. Und wenn dies wirklich wahr wäre, was war natürlicher, als daß der Angeklagte es von vornherein angab. Das hat er nun nicht gethan in seinem ersten Verhöre, wo er von der Marienburg freilich nur oberflächlich und flüchtig gesprochen hat. Aber auch dies ist verdächtig. Grün wußte ja, daß er der Verleitung und der Urheberschaft des Prümer Zeughaussturmes beschuldigt sei, und daß dieser auf der Marienburg verabredet worden. Dennoch schwieg er darüber. Als er auf einmal erfuhr, daß die Untersuchung der Fährte des Complottes folgend, auf die Marienburger Beschlüsse gekommen sei, da erst bemühte er sich um Zeugnisse über sein Unwohlsein, anstatt das Untersuchungsgericht auf diesen Hauptmoment seiner Vertheidigung aufmerksam zu machen und dem Gerichte das Einsammeln der betreffenden Zeugnisse zu überlassen.

Die Zeugen würden auch schon von selbst davon gesprochen haben, als sie über die Begebnisse auf der Marienburg vernommen wurden, wenn sie wirklich von so auffallenden Umständen begleitet gewesen, wie sie fast von allen Zeugen nach dem 9. Juni bekundet wird, während sie vor diesem Tage davon schwiegen, da erst, nachdem die Zeugen durch die Bemühungen des Maler Velten, nach einem von Grün gegebenem Muster, über ihre Depositionen mündlich wie schriftlich instruirt waren, sprechen sie auf einmal unaufgefordert von der Krankheit Grün's; jetzt

wiſſen die Zeugen auf einmal von der Krankheit, unaufgefordert ſtellen ſie dieſe bei ihrer Ausſage voraus.

Wenn auch Grün im Pavillon wirklich unwohl geworden, ſo muß es aber doch nicht von Bedeutung geweſen ſein; denn wie uns Zeuge Otto ſagt, ſchien Frau Grün wenig Notiz davon zu nehmen. Und iſt das Unwohlſein Grün's ſelbſt von Bedeutung geweſen, dann fragt es ſich noch immer, wann Grün unwohl geworden iſt. Dieſes wann iſt ſehr weſentlich. Aber faſt ſämmtliche Zeugen ſtimmen nur dahin überein, daß Grün, als das Dampfſchiff kam, den Pavillon verlaſſen habe, weil ihm unwohl geworden; zu dieſer Zeit ſahen ihn viele Zeugen im Freien ſpaziren gehen. Aber das Dampfſchiff kam erſt Abends, konnte erſt und zwar früheſtens gegen 7 Uhr gekommen ſein, alſo zu einer Zeit, wo das Hauptgeſchäft abgemacht und das Complott verabredet war. Ob nun Grün wieder in den Pavillon gegangen, wie aus den Ausſagen einiger Zeugen hervorgeht, ob die Verſammlung im Pavillon noch fortgedauert, was dort ohne Grün verhandelt worden, iſt gleichgiltig. Daß aber Grün wirklich ſo ſpät aus dem Pavillon gekommen, geht ganz unzweifelhaft aus den Ausſagen des Zeugen Otto in Verbindung mit denen der Zeugen Licht, Eichberg und Köppe, hervor. Zeuge Otto, der einzige ruhige Beobachter, der allein keinen Antheil nahm, den das dortige Treiben langweilte, der ſagt aus, Grün iſt gegen Abend — gegen 8 Uhr — gegen die Dämmerung — aus dem Pavillon oder von demſelben hergekommen und klagte mir, er fürchte das Nervenfieber zu erhalten. Zeuge Otto war im Fortgehen bei Frau Grün, als der Angeklagte zu dieſer kam, wobei er demſelben ſeinen Platz im Wagen des Licht anbot. Auch Licht that dies; — nunmehr fuhr Grün nach Wittlich. Mehrere Zeugen haben die Vorbereitung zur Reiſe geſehen, den Grün ſelbſt unterwegs getroffen; Alle ſagen wieder gegen Abend — gegen die Dämmerung hin — in der Nacht, und doch war es im Monat Mai. —

Aber wer ſollte dann auch das Complott verabredet haben, wenn Grün es nicht war? Die einzigen Acteurs waren bekanntlich Schily, Imandt, Henſch und Neuſtädter, Leute, die wohl fähig ſind zur Vollführung, aber gewiß nicht fähig, ein ſolches Unternehmen, wie das Complott auf Marienburg, einzufädeln und in's Leben zu rufen. Hierzu war von der ganzen Geſellſchaft bloß Grün fähig. Sein Name hatte das Volk auf die Marienburg gerufen, ſein Wort hatte die Vertrauensmänner in den Pavillon geführt, ſeine Perſon allein hielt die Verſammlung im Pavillon zuſammen. Zum Leiter einer Verſchwörung, wie

ſie uns vorliegt, gehört vor allem eine politiſche Notabilität, deſſen Name etwas bei den Männern des Umſturzes gilt, der Verbindungen mit andern Häuptern hat und unterhält. Von den Angeklagten beſitzt dieſe Eigenſchaft bloß Grün. Er hatte als Volksredner einen bedeutenden Ruf, beſonders im hieſigen Regierungsbezirk, erlangt; ſein Name führte Tauſende zu den Volksverſammlungen, wo er als Redner auftrat, er ſtand mit den Männern des Umſturzes in Deutſchland und Frankreich in Verbindung, er iſt Geſinnungsgenoſſe der Socialiſten; ſein Brief an Proudhon gibt Zeugniß hiervon. Wenn auch in humoriſtiſcher Form, iſt derſelbe doch ſehr ernſten Inhalts. Er enthält ſein volles Glaubensbekenntniß; er bezeichnet die Mittel und Wege, welche zur ſocialen Republik führen, daß nämlich die Dynaſtien, vor allem das Habsburgiſche Haus, beſeitigt, Rußland getheilt, erſt Alles gleich gemacht werden müſſe und dann erſt das Gebäude des Socialismus aufgeführt werden könne.

Bedenken Sie, meine Herren Geſchwornen, daß dieſer Brief auf geheimem Wege an Proudhon gelangen ſollte, daß er alſo keine Herzensergießung enthält, und derſelbe wird Ihnen gewiß nicht unerheblich erſcheinen. Grün hatte ſodann aber auch bisher eine Rolle geſpielt, welche denſelben überall, wo er ſich aufgehalten, als ſtaatsgefährlich erſchienen ließ, ſo in Baden und der Rheinpfalz, und ſelbſt in Frankreich wurde er ausgewieſen. Nach der Februarrevolution kehrte Grün in ſein Vaterland zurück. Er kam nach Trier, ließ ſich hier häuslich nieder und von der Zeit an verfiel Trier einer andern Phyſiognomie. Was kein Menſch, der Trier und ſeine Verhältniſſe, den ruhigen, freundlichen und frommen Charakter der Trierer kennt, für möglich gehalten, geſchah. Trier ſah zweimal Barricaden in ſeinen Straßen ſich erheben und ſelbſt die rothe Fahne auf dem Stadtthurm aufgepflanzt. Fragen Sie den ruhigen Bürger, den ſtillen Beobachter, er wird Ihnen ſagen, daß das Alles das Werk des Angeklagten Grün iſt.

Grün hatte aber auch zur Erreichung des Zweckes, des Complottes, in Volksverſammlungen zu Cochem, Montreal, Wittlich, Bitburg, Edingen tüchtig vorgearbeitet. Die Form dieſer Reden war ſehr ſchuldlos. Der Inhalt jedoch enthielt Zündſtoff genug, um Unzufriedenheit mit den beſtehenden Zuſtänden und insbeſondere mit der Regierung hervorzubringen. Daß der Charakter ſeiner Vorarbeiten und ihr Zweck ihm klar war, ſpricht Grün in dem Briefe von Cochem an ſeine Frau am Schluße klar aus, wo es heißt: „Ich wühle hier!" Was die Ausſagen der Schutzzeugen anlangt, ſo ſprechen Alle von einer Zeit, welche der unſrigen vorausgeht, ſie ſprechen von einer Zeit, wo man noch Hoffnung hatte, die Revolution durch die Kammer zu Berlin und durch die Nationalverſammlung zu Frank-

furt hervorzurufen. Dieſe Hoffnung war zu der Zeit, wo das Complott geſchmiedet, verſchwunden, die Zeit drängte vorwärts; Sachſen, Baden und die Pfalz waren im Aufſtand, Iſerlohn und Elberfeld bauten ebenfalls ihre Barricaden; jetzt konnte man kühner auftreten, jetzt brauchte man ſolche Männer, nicht wie Rodbertus; einen königl. preuß. Staats-Procurator; einen katholiſchen Geiſtlichen. Die Zeugniſſe dieſer Männer über die politiſche Haltung des Grün bei ſeinem öffentlichen Auftreten beziehen ſich alle auf frühere Zeiten. Jetzt brauchte man Leute wie Schily, Imandt, Henſch, Neuſtädter. Ungeſcheut reiste Grün mit Schily und Imandt nach der Marienburg, mit Imandt, dem ſteckbrieflich Verfolgten, wofür Grün ſelbſt im Pavillon die Garantie übernahm. Dies iſt ſchon der beſte Beweis, daß man die geſetzliche Obrigkeit ſchon wirkungslos hielt, ſich nicht mehr ſcheute. Mit dieſen Leuten, die nachher bei der Ausführung die Anführer ſpielten, reiste Grün über Bernkaſtel und Trarbach nach der Marienburg. Dort war die Volksverſammlung auf Grün's Namen ausgeſchrieben, dort hielt Grün die Hauptrede ſchon im Freien, wie uns unparteiiſche Zeugen, wie Welter und Schmitz in der Vorunterſuchung wiedergegeben haben.

Sie behandelte namentlich die materiellen Intereſſen der Moſel, insbeſondere die Vergleichung der Steuervertheilung, ſchilderte die Eintreibung der Moſtſteuer als eine unerbittlich harte, die Verſchwendung des Geldes zu Berlin, wie die Zeugen Perger und Kläſer bekunden, als eine verſchwenderiſche, das Geld verwende man nämlich zur Vergoldung der Knöpfe der Lakaien und Garde du Corps; der König verpraſſe es auf Reiſen, die Millionen koſteten, wie Zeuge Schütz bekundet hat. Die Rede verbreitete ſich dann, wie unter andern Mack ausgeſagt, auf das Beamtenweſen; er ſagte, namentlich altpreußiſche Beamten bereicherten ſich hier auf Koſten der armen Moſelländer durch hohe Gehälter, das müßte nun anders werden, die altpreußiſchen Beamten müßten fort, man brauche *keinen* Beamten; dann wandte der Redner ſich zu den Landwehrmännern mit den Worten, wenn Bruder Brandenburg und Manteuffel ſie einberufen, dürften ſie nicht folgen; auf ſein Verlangen, ihm deshalb Verſicherung zu geben, erhielt er dieſe, wie Zeugen Licht und Kläſer in der Vorunterſuchung bekundeten; dann wurde aufgefordert, Waffen, Pulver und Blei anzuſchaffen. Endlich brachte der Redner, wie Zeuge Kläſer ausſagte, dem Manne ein Hoch aus, der in den nächſten 6 Wochen ſeine Schuldigkeit thun würde.

Nachdem Grün ſo alle Leidenſchaften aufgeregt, ja wie Zeuge

Faust sagt, Alles fanatisirt hatte, erklärt er: Er habe noch Manches zu sagen, er würde aber kein Wort mehr sprechen, bis er sicher sei, daß kein Spion da sei. Dies hat Zeuge Mehlem deponirt. Nun lud er zu einer geheimen Berathung im Pavillon ein. Er nannte sie Vertrauensmänner und wandte sich dabei an die Ortsvorsteher, insbesondere an die Vorsteher der democratischen Vereine.

Nach einem solchen Orte zur geheimen Berathung hat sich Grün beim Zeugen Köppe erkundigt. Nachdem der Vorschlag, hierzu das Local bei Clemens zu Alf zu benutzen, als ungeeignet verworfen, fand er den demnächst bezeichneten Pavillon für gut. Auch wurde nun dahin die Einladung gerichtet. Aber der vorsichtige Grün wollte auch rücksichtlich der nunmehr Anwesenden im Pavillon sicher gehen.

Nun trat Grün zu einer geheimen Berathung mit Schily und Imandt in eine Ecke des Zimmers. Nach dieser Berathung trat Grün wieder vor und sagte: „Ehe ein ferneres Wort gesprochen werden könne, müsse die Gesellschaft sondirt werden, damit keine Spione unter uns sind."

Es wurde eine abermalige Sonderung der Gesellschaft und zwar von Grün vorgenommen. Er ließ nämlich die einzelnen der Gesellschaft an sich vorüber gehen und ihre Namen nennen, mit der Aufforderung an die ganze Gesellschaft, bei jedem einzelnen Vorübergehenden entweder zu sagen „gesinnungstüchtig" oder „verdächtig."

So wurde nun Köppe nicht für zuverlässig erklärt. Nun forderte Grün das Gelöbniß der Verschwiegenheit von der jetzt reinen Gesellschaft ab. Grün ließ die Thüre schließen und durch Claus von Wittlich bewachen und nahm den Schlüssel vor sich auf den Tisch. Hier lag der Schlüssel längere Zeit, wie eine Menge Zeugen bekunden. Dieses ist der beste Beweis, daß der Angeklagte Grün anwesend war. Nunmehr wird der Plan vorgelegt und Grün leitet diese Vorlage mit den Worten ein: die Zeit der Worte ist vorüber, Thaten müssen folgen. Und wer war es nun, der hier wieder als Redner auftrat? Natürlich der Präsident, der die Einladung zur ges. Berathung hatte ergehen lassen, der die bisherige Verhandlungen geleitet, der die Reinigung der Gesellschaft vorgenommen. Grün trat nun auch wirklich als Redner zuerst auf. Die in Frankfurt beschlossene Reichsversammlung wurde wieder vorgeschoben. Ihr Geltung zu verschaffen und den Kölnern Beschlüssen beizutreten, das war der Lockvogel. Davon sprachen selbst eine Menge Schutzzeugen, Schneider, Stephany, Simons, Schnitzius. Dann wurde der Pfalz und Baden erwähnt, ob und welche Hilfe man dorthin senden sollte, worüber sich eine Debatte entsponnen hatte. Ferner wurde des Aufstands in Elberfeld gedacht und gesagt, es müsse auch bei uns ein Schlag geschehen. Hiervon sprechen mehrere Zeugen, namentlich Mack, Melchior und Barzen. In Simmern und Malmedy seien die Zeughäuser gestürmt, oder würden gestürmt, worauf aus der Versammlung gerufen

wurde: dann nehmen wir auch Prüm. Nunmehr trat Schily auf, worauf der Zeughausſturm zu Prüm beſchloſſen wird. Hierzu wurde der 18. Mai feſtgeſetzt. Zu allem dieſem war wenig Zeit erforderlich, und faſt nachdem Alles dieſes geſchehen war, verließ Grün mit Zeuge Fontaine d'Oeq den Pavillon, wie derſelbe bekundet hat. Dieſe Ausſage des Zeugen Fontaine ſtimmt aber auch mit denen von Gaſſen in deſſen Voruntersuchung; ferner mit der Erzählung des Zeugen Müller an Köppe Vater und Sohn am Tage nach dem Vorgang überein. Müller will zwar dem Zeugen Köppe einen Bären aufgebunden haben; aber woher wußte er die Thatſache, daß das Zeughaus zu Prüm am 18. Abends wirklich erſtürmt ſei? Gaſſen hat zwar widerrufen, was er vor dem Inſtructionsrichter ſo klar und ſo umſtändlich deponirt hatte.

Wo die Wahrheit liegt, ob in dem Widerrufe oder in ſeinen Ausſagen vor dem Unterſuchungsrichter, kann nicht zweifelhaft ſein; Zeuge Gaſſen ſagte mehr als Fontaine d'Oeq. Er ſagte nämlich auch, daß die Waffen des Zeughauſes nach Bernkaſtel als einem ſtrategiſch wichtigen Punkte geſchafft werden ſollen. Heute äußerte Gaſſen, der Unterſuchungsrichter habe ihn einen Lügner genannt, habe ihn verwirrt und er dadurch irrige Ausſagen gemacht. Daß aber Gaſſen früher die Wahrheit geſagt, beweist die Ausführung; die Waffen des Zeughauſes zu Prüm wurden wirklich nach Bernkaſtel gebracht. Es bricht der Aufſtand zu Bernkaſtel am 19. los, und eine bewaffnete Volksverſammlung iſt auf den 20. Mai angeſagt. Aber, wird man ſagen: Zeuge Fontaine d'Oeq bekundet, nachdem Gaſſen widerrufen, die Thatſache allein. Die Ausſagen aller Zeugen hinzugenommen und die Glaubwürdigkeit des Zeugen Fontaine d'Oeq, laſſen es jedoch außer allem Zweifel, daß die Wahrheit auf Seiten deſſen liegt, was Fontaine d'Oeq bekundet hat. Das ängſtliche Betragen des Zeugen Fontaine iſt leicht erklärlich. Er war Mitglied des demoeratiſchen Vereins und ein eifriger Democrat. Letzteres geht aus dem bekundeten Umſtande hervor, daß, als er hörte, Barricaden ſeien in Trier gebaut, er äußerte, „da müſſe man helfen", und eiligſt nach Trier aufbrechen wollte. Er iſt — nach dem Zeugniß faſt Aller ſteht es feſt — dabei ängſtlich, gewiſſenhaft und furchtſam. Denn zuerſt fürchtete er ſelbſt ſtrafbar zu ſein und flüchtete zur Zeit des über Wittlich verhängten Belagerungszuſtandes nach Trier, vertraut ſich anfänglich ſeinen Verwandten und unter dieſen auch ſeinem Schwager an, und dieſer theilt es dem Regierungspräſidenten Sebaldt mit, welche Mittheilung denn auch die amtliche Anzeige derſelben zur Folge hatte. Als Zeuge vernommen wird, erzählt Fontaine d'Oeq den Hergang vor dem Unterſuchungsrichter und dann vor Ihnen, und zwar in derſelben Art, wie es der Regierungspräſident Sebaldt von ihm zuerſt mitgetheilt erhielt.

Als nun der Anklageact zur Publicität kam und er als Hauptzeuge gegen Grün bei ſeiner Partei compromittirt worden,

wurde er auf alle Weiſe bedroht, weiß er ſich nicht zu helfen, geht zu Notar Licht, um ſich Raths zu erholen, geht auch zu deſſen Schreiber Klein, der Schriftführer beim democratiſchen Vereine zu Wittlich war und will, um Ruhe zu erhalten, ſein früheres Zeugniß wiederrufen. Sich deshalb Raths zu erholen, war allerdings der Beweggrund ſeines Schrittes zu Notar Licht. Doch zu gewiſſenhaft, ſteht er auch von dieſem Schritte ab. Auch der Umſtand, daß nun der Fontaine d'Oeq hier vielfach bedroht und bearbeitet, iſt nicht zu überſehen, und bei dem Maßſtabe, den Sie an die Wahrheit der von Fontaine d'Oeq bekundeten Thatſachen anlegen werden, wird derſelbe von großer Bedeutung ſein und die Gewiſſenhaftigkeit des Zeugen über alle Zweifel erheben. Aber auch kein Zeuge widerſpricht dem Zeugen Fontaine d'Oeq. Sie wollen nur nicht Alles gehört haben. Und iſt denn nicht Alles ſo geſchehen, wie Fontaine d'Oeq geſagt? Hat nicht Schily dasſelbe geſagt zu Manderſcheid wie in der Schweiz, daß Grün betheiligt ſei, aber zur Ausführung zu feig.

Hiernach war alſo das Complott beſchloſſen, 1) zur Aufreizung der Bürger zur Bewaffnung gegen die kgl. Gewalt, ſowie 2) zum Umſturz der kgl. Regierung. Grün reiste nach Wittlich ab, dort waren ſeine Mitverſchwornen, Henſch und Neuſtädter, dorthin kam Schily und Imandt am andern Morgen, dort wurde die nähere Ausführung beſprochen, und zwar bei Steffen am Morgen unter Grün's Leitung. Er gab hier an, wie die verſchiedenen Zuzüge von Trier, Bitburg und Wittlich ſich nach Prüm in Bewegung ſetzen müßte, wie es denn ausgeführt worden iſt. Grün blieb den 14. in Wittlich, wo wir dann auch die erſte Organiſation des Zuzugs am 15. Mai ſahen. Grün iſt ein Mann der Feder und nicht ein Mann des Schwertes; daher ſahen wir ihn auch nicht ſelbſt bei dem Zug nach Prüm; er hielt die Volksverſammlung am 15. Mai zu Edingen an der Sauer. Feſtgeſetzt war auch, daß Grün die Moſel aufwiegeln ſolle, worüber Sie die Aeußerung von Schily gegen Dieden gehört haben. Von Edingen ging nun die Reiſe über Saarburg nach dem Hochwald, welches am 18. Mai geweſen.

Am 19. Mai ſahen wir ihn bereits dort bei ſeinem Freunde Emmermann und von hier ſollte er Zuzug nach Bernkaſtel ſenden. Auf Emmermann konnte er rechnen, da deſſen Stellung unhaltbar geworden. Dieſen ſehen wir dann auch ſpäter in Rheinbayern und Baden ſich bei den dortigen Bewegungen betheiligen. Am 20. Mai, dem feſtgeſetzten Tage der Verkündigung der proviſoriſchen Regierung ſollte Grün am Moſelgeſtade zu Bernkaſtel der großen Volksverſammlung präſidiren. Zur Berufung für dieſelbe waren Boten ausgeſandt in alle Gegenden.

Beſonders dringend wurde die waffenfähige Mannſchaft, die Landwehr des 1. und 2. Aufgebotes, eingeladen, zu erſcheinen. Mit dieſer

wollte man das Glück nach Trier bringen, wie Schily zu Bernkastel sagte. Zu dem Zwecke war auch Grün in Thronecken bei Emmermann, um den Zuzug vom Hochwald zu organisiren. Zeuge Kuntz sagte, daß Grün mit 30 Democraten kommen sollte. Selbst von Birkenfeld aus erwartete man Zuzug. Auch dort war auf den 20. Mai eine Volksversammlung zur Berathung über die Einführung der Reichsverfassung ausgeschrieben und auch hierzu Grün, der Hauptleiter der ganzen Verschwörung, und auf dessen Namen Alles in Bewegung gesetzt wurde, eingeladen. Und nun soll er nicht an der Verabredung Theil genommen haben? Nicht im Complott begriffen gewesen sein? Aber, meine Herrn Geschwornen, wir haben ja auch die Aeußerung des Schily hierüber, die dieser dem Zeugen Dieden zu Uerzig gemacht. Grün sollte in Bernkastel erscheinen, ist aber nicht gekommen. Die Zeugen Meyer und Reißen zu Manderscheid haben folgende Aeußerung Schily's mitgetheilt: So geht es, der die größte Veranlassung gegeben, läßt uns im Stich, wenn es darauf ankommt. Zeuge Pantenburg sagt, wie Schily ihm geäußert: Grün könne gut sprechen, sei aber zum Handeln zu feige. Endlich haben Sie die Mittheilung des Zeugen Reverchon gehört, der Schily in der Schweiz traf und der ihm gesagt, Grün sei betheiligt, als es aber zum Handeln gekommen, habe er sich feige zurückgezogen.

Ja! der Angeklagte Grün war betheiligt, er ist der Hauptleiter des ganzen Complotts; er hauptsächlich hat daher auch das Unglück zu verantworten, was über so viele Familien gekommen ist. Für ihn fordere ich daher auch im Namen der Gerechtigkeit ein: Ja! er ist schuldig.

Hierauf ergreift Hr. Staatsprocurator v. Holleben das Wort:

Meine Herren Geschwornen!

Es ist mir die Aufgabe gestellt worden, die Anklage gegen diejenigen zu rechtfertigen, welche der Betheiligung am Zeughaussturme selbst beschuldigt sind. Es ist diese Anklage eine selbstständige, von derjenigen gegen den Angeklagten Grün unabhängige. Ich bin zwar der innigsten und festen Ueberzeugung, daß Sie den Angeklagten Grün des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig erkennen müssen und werden. Welches aber auch ihre Entscheidung gegen Letztern sein möge, Sie werden ohne Rücksicht hierauf die Beweise, welche gegen die einzelnen Angeklagten vorgebracht worden sind, selbstständig zu prüfen haben. Sie erinnern sich, wie dem Zeughaussturme vom 18. Mai vorigen Jahres Gerüchte vorausliefen, welche das Eintreffen bewaffneter Banden zu diesem Zwecke befürchten ließen. Es kann dies um so weniger auffallen, als unmittelbar nach der Versammlung auf der Marienburg am 13. Mai, wo unzweifelhaft das Complott, um dessen Ausführung es sich handelte, zu Stande

gekommen iſt; ich möchte ſagen, daß an der Moſel faſt jedes Kind auf der Straße von den Beſchlüſſen im Pavillon der Marienburg auf's vollſtändigſte unterrichtet war. Dazu kam, daß in der Woche, welche der Verſammlung auf der Marienburg vorherging, die bekannten Ereigniſſe in Iſerlohn, Elberfeld und Duſſeldorf ſich zugetragen und um dieſelbe Zeit man das Landwehrzeughaus zu Gräfrath geſtürmt und das zu Neuß zu plündern verſucht hatte, Gründe genug, welche ähnliche Anſchläge auf das Landwehrzeughaus zu Prüm befürchten ließen. Es iſt Ihnen zudem erinnerlich, wie nach der Ausſage eines Zeugen ſchon mehre Tage vor dem 18. Mai Briefe in Prüm eingelaufen waren, in welchen man den Geiſt der daſelbſt zuſammengezogenen Landwehrcompagnie zu erforſchen und ſich zu vergewiſſern ſuchte, ob man einen ernſtlichen Widerſtand ſeitens derſelben zu gewärtigen habe.

Am 18. Mai, Morgens um 5 Uhr, rückte ein Haufe von 50 bis 100, zum großen Theile Bewaffneter in Prüm ein. Von Trier waren die Führer der Bande gekommen, in Bitburg hatte ſich ihnen ein Haufe Geſinnungsgenoſſen angeſchloſſen, nachdem er ſich mit den aus dem Rathhauſe entnommenen Säbeln der Bürgerwehr bewaffnet hatte. Bei Balesfeld hatte man ſich mit dem Zuzuge von Wittlich verbunden und war zu derjenigen Macht herangewachſen, welche zur Ausführung des Unternehmens nothwendig war. Der Haufe rückte vor das Zeughaus; das Thor wurde mit Aexten eingeſchlagen, im Hofe ordnete Schily ſeine Bande zum Angriff und da die im Zeughauſe befindliche, nur 5 Mann ſtarke Wache zum Widerſtande zu ſchwach war, ſo drang man raſch in die innern Räume des Zeughauſes ein. Gewehre und ſonſtige Waffen, ſowie Bekleidungsſtücke wurden herausgeſchleppt und auf den nämlichen Wagen geladen, mit welchem ein Theil der Bande bis Prüm gefahren war. Inzwiſchen hatte der Bataillons-Tambour Kohl, der ſich zur Bewachung des Zeughauſes in demſelben befunden, von den Fenſtern aus das Signal des Generalmarſches gegeben und es ſammelte ſich, wie es ſcheint, ſehr langſam die in Prüm ſtehende Landwehrcompagnie, ſo langſam, daß inzwiſchen bereits der mit etwa 150 Gewehren beladene Wagen Prüm unter ſchwacher Bedeckung hatte verlaſſen können. Doch das Zeughaus enthielt deren ja mehr, hier waren 1200 Infanterie-Gewehre allein für die beabſichtigte Volksbewaffnung zu erlangen: Jetzt galt es, um die Früchte des Unternehmens vollſtändig einzuärnten, das Hinderniß, welches in der ſich ſammelnden Compagnie drohte, zu beſeitigen. Die Bande verließ das Zeughaus, ſie ſtürzte ſich

auf die Compagnie, umgab ſie, drängte ſich in die Glieder, fraterniſirte mit den Wehrleuten und Schily durfte derſelben in Gegenwart ihrer Offiziere eine Anſprache halten, in welcher er den Wehrmännern vorſtellte, wie ſeine Sache auch die ihrige ſei; wie es ſich um die gemeinſamen heiligen Intereſſen des deutſchen Vaterlandes handele. Leider hat der Funke, welcher hinreichenden Zündſtoff in der Compagnie fand, gezündet. Zwar folgte die Compagnie dem Befehle zum Angriff, ja ohne das Gewehr aufzunehmen, gelang es, ohne den geringſten Widerſtand, ohne daß ein Schuß gefallen wäre, ſich des Zeughauſes wieder zu bemächtigen und die Thore zu ſchließen. Es zeigte ſich, wie wenig Energie erforderlich iſt, um Elemente, wie ſie in Schily's Bande vertreten waren, im Schach zu halten. Kaum hatte die Compagnie aber das Zeughaus beſetzt, als man ſich von Neuem ermannte und einen ernſtlichen Widerſtand nicht fürchtend, zum Angriffe des Zeughauſes wiederholt überging. Das Thor wurde nochmals eingerennt, der Hauſe drang in den Hof, der Major forderte ſie auf, zurückzuweichen, ließ dann trommeln und eine Salve geben, in Folge deren der Mitangeklagte Klein am Fuße verwundet ward.

Im Nu war der Hof geſäubert und für den Augenblick der Angriff aufgegeben. Jetzt ſchrie man über vergoſſenes Bürgerblut und wie Sie ſich aus der Ausſage des Prem.-Lieutenant Goltz erinnern, ſtrömte ein brüllender Menſchenhauſe nach der Wohnung des Majors, um an deſſen Familie für den ihm ſelbſt zugeſchriebenen Schuß Rache zu nehmen. Es muß anerkannt werden, daß Schily die Beſonnenheit hatte, nachdem er ſich durch die Erklärung des Lieutenants v. d. Goltz die Ueberzeugung verſchafft, daß der Major nicht perſönlich geſchoſſen hatte, dem Haufen nachzueilen und einem Vorhaben zu ſteuern, welches vorausſichtlich das entſetzlichſte Verbrechen zur Folge gehabt haben würde. Bald ward der Angriff wiederholt. Man war aber jetzt ſo vorſichtig, einen einzelnen Mann, den Angeklagten Spanier (die Führer hielten ſich wohlweislich zurück) in den Hof zu ſchicken, der von Neuem die Thüre mit einer Art einſchlagen ſollte. Eine zweite Salve nöthigte zum abermaligen Rückzuge. Doch was nun? die Gewehre wollte, mußte man haben. Die Compagnie mußte aus dem Zeughauſe entfernt werden. Noch hielten die Bande der Disciplin dieſelbe ab, den an der Thür ſelbſt aufgeſtellten Officier zu beſeitigen. Sie war eingeſchloſſen und vielleicht ſchon wider Willen Wächter des Zeughauſes. Es mußte Rath geſchafft werden, der Compagnie einen andern Ausweg zu verſchaffen, oder einen neuen Angriffspunkt herzurichten. Man beſchloß, an der hintern Fronte des Zeughauſes die Traillen eines Fenſters auszubrechen. Geſagt, gethan! Unter Schily's Leitung ſtrömt man zum Fenſter und verſucht zunächſt mit einem Hebebaum, dann

mit einer eiſernen Stange die Traille eines Fenſters zu beſeitigen. Die am Fenſter aufgeſtellten Landwehrmänner leiſteten nicht nur keinen Widerſtand, ſondern einer derſelben, der kriegsrechtlich erſchoſſene Wehrmann Steilen unterſtützte ſogar die Arbeiten der Plünderer mit eigener Hand. Es gelingt nicht, die Traillen herauszubrechen, man macht ſich daran, die ſteinerne Fenſterbekleidung durch Stöße mit der Stange zu zerſtören. Das wirkt; der Stein bricht in Stücke, die Traille fällt und das iſt das Signal zur offenen Revolte der Compagnie. Sie verläßt ihren Poſten, ſtürmt mit Hurrahruf nach der Thüre, beſeitigt den dort ſtehenden Officier, verläßt das Zeughaus und reicht der daſſelbe belagernden Bande die Bruderhand. Jetzt beginnt die Plünderung von Neuem. Nicht nur Gewehre, ſondern Mäntel, Schuhe und Hoſen werden aus dem Zeughauſe herausgeſchleppt. Die Wenigen, welche im Zenghauſe ihrer Pflicht getreu es verſucht hatten, ihre Waffen zum Widerſtande zu gebrauchen, insbeſondere der Unterofficier Stucker und ſogar der verwundete Grenadier Kunzendorf werden bei ihrem Austritt aus dem Zeughaus zum Lohne auf eine ſchmähliche Weiſe mißhandelt. Inzwiſchen rückt ein von dem Major am nämlichen Morgen requirirtes Remonteecommando von Schönecken angelangt, auf den Platz. Es fallen Schüſſe auf daſſelbe. Der, wie Sie wiſſen, kriegsrechtlich erſchoſſene Landwehrmann Alken drückt dreimal ſein Gewehr auf ſeine eigenen Kameraden und Waffengefährten ab. Der Platz wird indeſſen binnen Kurzem geſäubert. Jetzt ſcheint ſich Schily's Bande, jeder Ordnung baar, aufgelöſt und zerſtreut zu haben. Wir ſehen, wie ſich Volk, wie es zum Markttage zuſammengeſtrömt war, in die Räume des Zeughauſes ergießt und daſſelbe jetzt dem gemeinen Diebſtahle anheim gegeben iſt. Die beſſeren Bürger beſchließen, dem ſchändlichen Treiben Einhalt zu thun; der Beigeordnete Alf und der Friedensrichter Perrot ſtellen eine freiwillige Bürgerwache auf, mit der ſie das preisgegebene Zeughaus beſetzen und die Verſchließungen wieder herſtellen. Doch eins hatte man vergeſſen, man hatte Gewehre genommen, man hatte aber die Munition im Zeughauſe gelaſſen. Der Landwehrmann Steilen, derſelbe, welcher bei dem Ausbrechen der Traillen ſich ſo ausgezeichnet, ſteigt, mit einem Kittel bekleidet, durch das erbrochene Fenſter in das bereits von der Bürgerwehr beſetzte Zeughaus, und reicht fünf Feldkeſſel von Patronen Schily's Gefährten zu. Im Wirthshauſe von Leuz, beim Frühſtücke der Führer, erhält er von Schily die Belobung für ſeine ruhmvollen Thaten. Dann verläßt Schily mit dem Reſte ſeiner Beute und dem Reſte ſeiner Bande auf einem Leiterwagen Prüm, um ſich über Büdesheim, Gerolſtein und Mauderſcheid nach Wittlich zu begeben.

Das, m. H. Geſchwornen, iſt der Thatbeſtand, wie er in der Notorietät beruht, und durch die bisherige Verhandlung nach allen Seiten erwieſen iſt.

Es unterliegt keinem rechtlichen Bedenken, daß ſämmtliche Criterien,

welche der der Anklage zu Grunde liegende Art. 440 des Strafgesetzbuches aufgestellt hat, vorhanden sind. Die Anklage lautet gegen die am Zeughaussturme betheiligten Personen dahin, sich der Plünderung des Landwehrzeughauses in einer Bande oder in Vereinigung mit mehreren Personen und mit offener Gewalt schuldig gemacht zu haben. Sie werden mir die Ausführung erlassen, daß hier eine Bande im sprachlichen und rechtlichen Sinne des Wortes es gewesen, durch welche das Zeughaus angegriffen wurde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Erbrechen der Thüren, das Zerstören der Fenstertraillen, wie es durch die Bande verübt wurde, daß das Abfeuern von Schüssen gegen die zur Vertheidigung des Zeughauses berufene öffentliche Macht als offene Gewalt im strafrechtlichen Sinne angesehen werden muß. Wenn die Gefährlichkeit des Verbrechens und seine höhere Strafbarkeit eben in der Schwierigkeit beruht, einer größeren Anzahl in eine Bande zu gleichem Zwecke vereinigter Personen Widerstand zu leisten, so folgt hieraus von selbst, daß die Strafbarkeit für alle Glieder dieser Bande eine gleiche sein muß, mag es auch gegen den Einzelnen nicht speciell erwiesen sein, daß er grade gewaltthätige Handlungen ausgeübt, daß er gerade Gewehre und sonstige Gegenstände persönlich entwendet hat. Nur der Umstand, daß eben eine Bande vorhanden ist, wie sie nun ersteht durch das Zusammentreten der Einzelnen, ermöglicht die Ausführung des Verbrechens. Es folgt hieraus von selbst, daß jedes Mitglied der Bande für die Gesammtheit aller derjenigen Handlungen einstehen muß, welche durch die Bande ausgeführt sind. Es liegt das in dem Begriffe desjenigen Verbrechens, um welches es sich hier handelt.

Wenden wir uns nun zu den Angeklagten. Man wird Ihnen sagen, m. H. Geschworenen, die Angeklagten sind politische Verbrecher. Sie haben sich bewaffnen wollen, zur gewaltsamen Durchführung der angeblich endgültig beschlossenen Reichsverfassung. Wenn es hierauf ankäme, wie es nicht darauf ankommt, dann m. H. Geschworenen bitte ich Sie, betrachten Sie die sämmtlichen vor Ihnen stehenden Angeklagten. Was ist diesen Leuten die deutsche Reichsverfassung? Ein Blick wird Sie belehren, daß diese Leute ein solches politisches Ziel nicht verfolgt haben. Hier ist, m. H. Geschworenen, nur ein Ausbruch vorhanden, desjenigen Geistes der Auflehnung gegen jede göttliche und weltliche Ordnung, wie Sie das Treiben in democratischen Vereinen in den untern Volksklassen geweckt und genährt hat. Das sind Früchte der Anreizung, der Lehren, wie sie in den unwissendern und, wir wollen es nicht leugnen, in einem der Verbesserung dringend bedürftigen Zustande lebenden untern Volksschichten einen nur zu fruchtbaren Boden gefunden haben. Das ist der in Folge dieser Lehren erwachte Drang nach Verbesserung der persönlichen äußern Lage durch Umsturz

aller gegenwärtigen socialen Verhältnisse. Das Verbrechen dieser Leute, m. H. Geschworenen, es ist nicht gerichtet gegen diese oder jene Staatsregierung, es ist gerichtet gegen die bestehende bürgerliche Gesellschaft. Sie ist angegriffen, sie ist gefährdet; Sie, m. H. Geschworenen sind berufen, die Gesellschaft zu schützen, die Herrschaft des Gesetzes wieder herzustellen, auf dessen Boden allein die Reform gelingen kann.

Wenden Sie sich zunächst zu den Angeklagten von Wittlich, wo m. H. Geschworenen sind die Führer, wo ist Hentsch? wo ist Neustädter? wo war Niles zur Zeit des Zeughausſturmes? Sie sind nicht in Prüm gewesen, das arme bethörte Volk, es war es allein, dem man es überließ, die gefaßten Entschlüsse gewaltsam durchzuführen. Das ist so der gewöhnliche Lauf der Dinge bei demoeratischen Erhebungen. Betheiligen sich die Führer, so sind sie wenigstens gewöhnlich diejenigen, welche mit den vorhandenen Mitteln das Weite und die Sicherheit suchen. Gelingt der Schlag, nun m. H., dann wird das mißbrauchte Volk wahrhaftig die Früchte nicht erndten. Mißglückt er, dann, nun dann, um mich des Ausdrucks eines bekannten Revolutionärs zu bedienen, giebt es ein Paar Dutzend Zuchthäusler mehr, aber was schadet das der Partei?

Der Staatsproeurator wendet sich nunmehr zur Beleuchtung der Anklage rücksichtlich der einzelnen Angeklagten und zwar erstens gegen den Angeklagten Niles. Er läßt die Anklage fallen, soweit sie auf das Verbrechen gerichtet ist, im Einverständnisse mit den Führern der Bande denjenigen Theil derselben, welche von Wittlich ausgezogen ist, ausgehoben und organisirt zu haben. Dagegen erhält er die Anklage aufrecht und beantragt das Schuldig in Betreff der Anklage, durch sträfliche Kunstgriffe, Anreizung und Versprechungen die von Wittlich ausgezogenen Mitglieder der Bande zu dem Verbrechen der Plünderung angereizt zu haben und einen Theil der von diesem Verbrechen herrührenden Waffen wissentlich verhehlt zu haben.

2. Er beantragt das Schuldig gegen den Angeklagten Warweiler;

Sowie

3. gegen den Angeklagten Reißen. Er trägt

4. rücksichtlich des Angeklagten Stoll dahin an, das Nichtschuldig auszusprechen.

5. Gegen den Angeklagten H. W. Deuster beantragt er die Schuldigerklärung. Dagegen

6. die Freisprechung des Angeklagten Dillenburg. Sodann die Schuldigerklärung

7. des Angeklagten Mees,
8. " " Nauert,
9. " " Stephan Becker,
10. " " Föhr und ſtellt
11. rückſichtlich des Angeklagten Klein die Entſcheidung anheim.

Was

12. den Angeklagten Benard Bach anlangt, ſo geht ſein Antrag auf Freiſprechung von der Theilnahme an der Plünderung, dagegen auf Schuldigerklärung wegen des Vergehens der Mißhandlung des Unterofficiers Stucker in Beziehung auf ſeinen Dienſt. Rückſichtlich

13. des Angeklagten Spanier, auf Schuldigerklärung wegen Plünderung und Mißhandlung.

14. Gegen Forſter,
15. " N. Jacquinot,
16. " M. Jacquinot auf Schuldigerkärung wegen Plünderung.
17. " Käs auf Nichtſchuldigerklärung.

Wir glauben, mit Rückſicht darauf, daß der Vortrag des Staatsprocurators in Betreff der einzelnen Angeklagten ſich lediglich auf eine Zuſammenſtellung der factiſchen Reſultate der weitläufigen Unterſuchung beſchränkt, nur die Concluſionen ſeines etwa 2ſtündigen Vortrags hier wieder geben zu dürfen. Der Herr Staatsprocurator ſchloß mit folgenden Worten:

Es iſt mir, meine Herren Geſchwornen, nur die Aufgabe geſtellt geweſen, die Anklage gegen die Theilnehmer des Zeughausſturmes, gegen die unglücklichen Opfer eines Complottes zu rechtfertigen, deſſen hauptſächlichſter Urheber gleichfalls vor Ihnen ſteht. Es iſt nicht meine Aufgabe, hier die Gründe zu entwickeln, auf welchen meine Ueberzeugung beruht, daß Sie es dort mit dem Verführer, hier mit den Verführten zu thun haben. Sie werden, meine Herren Geſchwornen, dieſen mißbrauchten Männern Ihr Mitleid zwar nicht verſagen; Sie werden aber, deß bin ich ſicher, nichtsdeſtoweniger Ihre Schuldigkeit thun. Wenn ſie aber, meine Herren Geſchwornen den Stab brechen über dieſe Unglücklichen, dann erwägen Sie es wohl, daß die ſtrafende Gerechtigkeit auch das Haupt desjenigen treffen muß, dem das Unglück dieſer Männer, dem das Unglück ſo vieler andern Familien dieſes Landes einzig und allein zur Laſt fällt.

Hierauf geht der Hr. Oberproeurator Deuſter zum Attentat in Bernkaſtel über:

Wir kommen nunmehr zum letzten Acte des Dramas, welches uns ſchon ſeit 9 Tagen beſchäftigt. Es bildet dieſes das Verbrechen des Attentats zum Umſturz oder Veränderung der königlichen Regierung, zur Aufreizung der Bürger, zur Bewaffnung gegen die königl. Gewalt. Von den anweſenden Angeklagten ſind deſſen beſchuldigt: Diedenhofen, Kollmann, Anton und Heinz. Es iſt dieſes der Haupttheil des Complotts, welches auf der Marienburg beſchloſſen worden.

Die Plünderung des Zeughauſes zu Prüm war nur ein Mittel zu dieſem Zweck, Herbeiſchaffung der Waffen, dieſes war theilweiſe gelungen. Es handelte ſich jetzt darum, die Waffen an den Mann zu bringen, die Bürger gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen und dann die königl. Regierung umzuſtürzen oder zu verändern; die Revolution gegen die Krone Preußen ins Werk zu ſetzen und die ſociale Republik anzubahnen. Was zur Vollendung dieſes Verbrechens geſetzlich erfordert wird, ſagt der Art. 88 der Crim.-Proz.-Ord.:

„Ein Attentat iſt vorhanden, ſobald eine Handlung begangen oder angefangen wird, um zur Vollziehung dieſer Verbrechen zu gelangen, obſchon ſie nicht vollbracht worden ſind."

Alſo in Verbindung mit Art. 87:

„Das Attentat oder Complott gegen das Leben oder die Perſon der Glieder der kaiſerlichen Familie, — das Attentat oder Complott, deſſen Zweck iſt, — entweder die Regierung oder die Ordnung der Thronfolge umzuſtürzen oder zu verändern; — oder die Bürger oder die Einwohner aufzureizen, ſich gegen die Kaiſerliche Gewalt zu bewaffnen, — werden mit dem Tode und der Confiscation des Vermögens beſtraft."

Sobald alſo *eine Handlung* begangen, oder *auch nur angefangen* worden, um die Bürger aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen, die königl. Regierung zu verändern oder umzuſtürzen, dann iſt das Attentat vorhanden. Daß ein ſolcher Verſuch am 19. Mai in Bernkaſtel ſtattgehabt, darüber haben die Verhandlungen keinen Zweifel gelaſſen. Schon auf der Marienburg war Bernkaſtel an der Moſel als ein ſtrategiſch-wichtiger Punkt bezeichnet, woſelbſt der bewaffnete Aufſtand zuerſt ausbrechen ſollte. Dort rechnete man ſicher auf Erfolg, weshalb die geraubten Waffen dorthin dirigirt worden: dort glaubten die Führer des Aufruhrs Alles zum Aufſtand vorbereitet. Ich erinnere Sie an das, was Schily zu Bitburg und zu Manderſcheid ſagte: „ich kann nicht mehr zurück, an der Moſel iſt alles im Aufſtand." Der Stadtrath Thiel hatte auf der Marienburg dieſes für Bernkaſtel übernommen. Dr. Grün war in der Nähe, brachte mit Emmermann Zuzug vom Hochwalde. Am 19. Mai, Morgens, kam Schily und Conſorten mit den genannten Waffen in Bernkaſtel an. Sogleich begann das Attentat. Mit der Trommel wurden alle Landwehrmänner 1. und 2. Aufgebots, dann alle Waffenfähige zur allgemeinen Schilderhebung, bei Austheilung der Waffen aufgefordert; Patrouillen ausgeſendet, Munition vertheilt, und ſogar ein Fäßchen Pulver, das jedoch etwas zu ſpät kam, war dahin dirigirt. Dort wollten die Aufrührer ſich halten bis zum andern Tage — Sonntag den 20. Mai — den Tag der allgemeinen Erhebung, wo Dr. Grün vom Hochwalde mit Emmermann und Zuzug ankommen und die bewaffnete Volksverſammlung am Moſelufer ſtattfinden ſollte. Da trat ein Intermezzo ein: ein Poſtillon mit Depe-

ſchen kam an. Jetzt war nicht mehr die Zeit der Ruhe in Bernkaſtel, jetzt galt es augenblicklich zu handeln. Zu dem Ende trat das Sturmläuten ein. Man wollte ſchon jetzt Zuzüge herbeirufen. Entſchloſſen trat der Stadtrath, den Bürgermeiſter an der Spitze, den Aufrührern entgegen. Das Sturmläuten wurde gewaltſam eingeſtellt, wiewohl die Gewehre auf die wackern Männer angeſchlagen und zum Feuern commandirt wurde. Die Zuzüge blieben aus, es gelang nicht, einen entſchiedenen Widerſtand gegen den dem Aufſtande abgeneigten Stadtrath herbeizuführen.

Alles half nichts. Der gute Sinn der Bernkaſteler war erwacht. Ein paar entſchloſſene Männer machten der Sache ein Ende. Jetzt machte Schily den letzten Verſuch in dem Stadtrath, denſelben auffordernd, ſich der gerechten Revolution gegen die Krone Preußen anzuſchließen, und da er darauf nur verhöhnt wurde, erklärte er: „die Bernkaſteler ſeien der Freiheit nicht werth, die er Ihnen bringe.“ Die Aufrührer mußten ſich entfernen, die Bernkaſteler waren zu dieſem Glücke nicht reif, das heißt, der geſunde Sinn des Volkes ließ letzteres erkennen, daß auf dieſem Wege, auf dem Weg des Verbrechens, und von ſolchen Menſchen, wie die, welche ſie an der Spitze fanden, kein Heil zu erwarten ſei; und ſo mußten die Aufrührer und Räuber von Bernkaſtel mit den geraubten Waffen und Kleidungsſtücken abziehen und haben dieſelben auch glücklich in die Rheinpfalz gebracht. — Sie wurden da aber nicht auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt, ſondern der proviſoriſchen Regierung zum Preiſe von 11 fl. per Stück verkauft. So geht wenigſtens die Sage. Von den anweſenden Angeklagten iſt Diedenhofen zuerſt dieſes Verbrechens beſchuldigt. Dieſer war ſchon bei dem frühern Aufſtand zu Bernkaſtel betheiligt. Auch jetzt kam er bewaffnet mit einem geraubten Gewehre dort an; blieb dort theilweiſe in Geſellſchaft von Schily und Conſorten; durchzog bewaffnet die Straßen und entfernte ſich dann erſt, als er wahrnahm, daß das Unternehmen geſcheitert war. An gutem Willen hat es Diedenhofen nicht gefehlt; beſondere Handlungen der Theilnahme ſind ihm nicht nachgewieſen. So kann ich gegen ihn kein Schuldig beantragen. — Gleiches in Betreff des Bernard Anton, gegen welchen der Zeuge Weiand ſeine frühere Ausſage, daß dieſer ihn angegriffen und beſchimpft, zurückgenommen hat — daher Nichtſchuldig. — Dem Angeklagten Kollmann dagegen iſt bewieſen: 1) daß er zu denjenigen gehört, welche ſich von Schily bewaffnen ließen; 2) daß er bei dem erſten Sturmläuten thätig war; 3) daß er ſich damals dem Bürgermeiſter Weiand, der in ſeiner amtlichen Eigenſchaft das Sturmläuten einſtellen wollte, thätlich widerſetzt, indem dieſer ihn mit Gewalt die Thurmtreppe herunterbringen mußte; 4) daß er endlich beim zweiten Sturmläuten unter der bewaffneten Bande von mehr als 20 Perſonen geweſen, welche ſich wieder den Bürgermeiſter Weiand, der in ſeiner amtlichen Eigenſchaft dem Sturmläuten Einhalt thun

wollte, mit Gewalt widersetzt, selbst das Gewehr auf diesen und seine Begleiter anschlug und Feuer geben wollte. Die Anklage sagt: dieses ist eine Betheiligung an dem Attentat, und wenn Sie den gesetzlichen Begriff des Art. 88 darin finden sollten, so sind die Handlungen des Angeklagten Kollmann allerdings solche, welche begangen wurden und zur Vollziehung des Verbrechens — Aufreizung der Bürger zur Bewaffnung gegen die königl. Gewalt — dienen sollten. Ich beantrage daher das Schuldig gegen den Kollmann auszusprechen. Und nun der letzte Angeklagte Heinz. Auch hier haben wir das traurige Schauspiel, daß mehre Zeugen Thatsachen, welche sie früher bekundet, widerrufen haben. Thatsachen, die der Instructionsrichter nicht aufnehmen konnte, wenn sie nicht deponirt worden wären. Doch steht trotzdem fest, daß Heinz sich bei der Beraubung des Postillons Schömann dadurch betheiligt hat, daß er hilfreiche Hand leistete, das Pferd am Zaume festhielt, den rechten Fuß aus dem Steigbügel drückte und so die Beraubung erleichtert hat.

Ob Sie, m. H. Geschwornen, diese Handlung als ein Attentat, im Sinne der Anklage erkennen wollen, muß ich Ihnen überlassen. Der rheinische Appellations-Gerichtshof hat dieses gethan, indem er die Beraubung des Postillons als eine Handlung angenommen hat, welche begangen wurde, um zur Vollziehung der Bewaffnung gegen die königl. Gewalt zu gelangen, und allerdings war dieses eine solche Handlung, welche auf die Entschlüsse der Führer des Aufstandes von dem wesentlichsten Einfluß gewesen.

Dieses m. H. Geschwornen, sind die Beweise gegen die sämmtlichen Angeklagten. Sie begründen die sämmtlichen Anträge des öffentlichen Ministeriums. An Ihnen ist es nunmehr, ein gewissenhaftes Urtheil zu fällen, Ihr Ausspruch ist ein wichtiger. Gelingt es, durch solche Mittel, wie wir sie in dieser Beziehung vielfach anwenden gesehen, die erwiesene Schuld dem Arm der Gerechtigkeit zu entziehen, so ist eine Handhabung der Gerechtigkeit in Zukunft nicht mehr möglich! Doch es wird nicht gelingen, denn Sie sind Männer, welche den Muth haben, Ihre Ueberzeugung der Schuld vor Gott und den Menschen auszusprechen.

Hierauf ergreift der Vertheidiger Furius für den Angeklagten Grün das Wort:

Meine Herren Geschworenen!

Indem ich das Wort zur Vertheidigung des Angeklagten Grün ergreife, bin ich mir der Pflichten gut bewußt, die mir diese hohe Stellung auferlegt. Die Erschütterungen, welche die Bewegungen der verflossenen Jahre uns gebracht, sind einer augenblicklichen Ruhe gewichen. Leider ist es kein endgiltiger Friede! Mit ruhiger Seele und festem Auge, meine Herren Geschworenen, sollen Sie über eine Anklage urtheilen, deren Beweggründe in den politischen Kämpfen gesucht werden. Lassen Sie mich mit einem Worte der Zeit gedenken, welche

dieſe Kämpfe erzeigt haben. Noch rauchten in Paris die Trümmer des franzöſiſchen Juli-Thrones, als die Ideen, welche ihn geſtürzt, in reißender Propaganda durch die deutſchen Lande ſtrömten. Und es begab ſich ein Umſchwung in unſerm Vaterlande, der in der Geſchichte ohne Beiſpiel iſt. Die Einmüthigkeit, mit welcher die lang gehegten Wünſche und Bedürfniſſe nach einer politiſchen Umgeſtaltung laut und beſtimmt als die Forderungen des öffentlichen Rechtsbewußtſeins geſprochen wurden, genügten, um ſie als unwiderbringliche Errungenſchaften zu betrachten. Nicht die phyſiſche Gewalt der Thatſachen, es war die allmächtige Kraft des Gedankens, welche das Jahr 1848 auszeichnet, das als die Schwelle einer neuen großen Zeit beſtimmt ſchien. Das war die Zeit, in der der Angeklagte in ſein Vaterland zurückkehrte, wo er als unſer Mitbürger aufgenommen, und bald von den Sympathieen des Volkes, in deſſen Hände damals die Geſchicke des Vaterlandes ruhten, gehoben und getragen wurde.

Meine Herren Geſchworenen! ich habe nicht zur Partei des Angeklagten gehört und ſeiner Perſon fern geſtanden, aber es ſoll mir zur Genugthuung gereichen, am Tage des Unglücks und der Gefahr an der Seite des Mannes zu ſtehen, den heute Viele nicht mehr kennen wollen, die ihm damals freundlich die Hand drückten.

Die Staatsbehörde hat Sie gebeten, ſich frei von jeder politiſchen Partei und Anſicht zu halten; ich hätte gewünſcht, daß ſie dem treu geblieben wäre und nicht die großen Bewegungen und Kämpfe, die unſer Vaterland durchzuckt haben, von dem einſeitigen Standpunkte der feindſeligſten und gehäſſigſten Anſchauung beurtheilt und dargeſtellt hättte.

Meine Herren Geſchworenen! Die Geſchichte wird darüber richten, auf welcher Seite die Wahrheit, auf welcher die Lüge war. Das eine aber ſteht feſt, daß die verweigerte Reform die unvermeidliche Quelle der Revolution iſt.

Der Herr Vertheidiger geht nunmehr dazu über, die gegen den Angeklagten Dr. Grün formulirte Anklage näher in's Auge zu faſſen, und ſucht den im Art. 89 des Straf-Geſ.-B. legal gegebenen Begriff des Complottes nach ſeinem formellen und materiellen Inhalte durch die Gegeneinanderſtellung der in den Art. 103, 90, 102, 96 des Straf-Geſ.-B. enthaltenen Verbrechen der Mitwiſſenſchaft von hochverrätheriſchen Unternehmungen, des nicht angenommenen Vorſchlages zu einem Complott, der Aufreizung zum Complott in öffentlicher Rede, dem Einverſtändniſſe mit den Anführern von Banden, in juriſtiſcher Schärfe feſtzuſtellen. Der Zweck des Complottes ſei dahin beſtimmt, daß es auf den Umſturz oder die Veränderung der Regierung, oder auf Bewaffnung der Bürger gegen die königl. Autorität gerichtet ſein müſſe. Wenn man den franzöſiſchen Text des Strafgeſetzes, autorité royale, mit „königl. Gewalt" überſetze, ſo ſei dadurch der Sinn nicht vollſtändig treu wiedergegeben. Es könne nach der Stellung der fraglichen Beſtimmung bei der Gleichſtellung dieſes Verbrechens mit dem

eigentlichen Hochverrathe unter der königl. Autorität nur der Angriff auf das beſtehende Königthum, nicht ein Angriff gegen die Organe der königl. Gewalt verſtanden werden. Es ergebe ſich dies unzweideutig aus den Discuſſionen des Geſetzes, in deſſen urſprünglichem Projecte ſtatt der Worte, contre l'autorité royale geſtanden habe, contre l'exercice de l'autorité royale, ein Zuſatz, der auf den Vorſchlag der Commiſſion des corps législative beſeitigt worden ſei, um jede Verwirrung des Begriffes des Hochverrathes und der Rebellion gegen die Organe der vollziehenden Gewalt zu vermeiden und fährt nun weiter fort: Die Staatsbehörde hat die Agitation für die Reichsverfaſſung einen bloßen Vorwand genannt und als den eigentlichen Zweck dieſer Bewegung die Gründung der ſocialen Republik bezeichnet.

M. H. Geſchworenen! Sie werden dieſen matten Behauptungen der Staatsbehörde gegenüber und Angeſichts der Begeiſterung der beſten Männer und der größten Mehrzahl des Volkes für die in Frankfurt beſchloſſene Reichsverfaſſung mir die Widerlegung des öffentlichen Miniſteriums erlaſſen. Ich wende mich zu der Frage, nach dem Beweiſe der Thatſachen, die die Staatsbehörde gegen den Angeklagten aufgeſtellt. Man hat zwiſchen dem objectiven und ſubjectiven Thatbeſtande des Complotts unterſchieden. Ich vermag dieſe Trennung in dem vorliegenden Falle nicht zu finden, vielmehr will es mir ſcheinen, als wenn derſelbe nur dazu gedient habe, die Entwickelung derſelben Gründe zweimal zu geben.

Es iſt von einer Einwirkung der Preſſe auf den Prozeß geſprochen worden, ich habe vergeblich erwartet, die Organe der Preſſe, ſo wie dies verſucht, bezeichnet und die Verbindung der Angeklagten mit dieſem Beginnen näher bezeichnen zu hören.

Die Volksverſammlungen auf Montreal, Marienburg und andern Orten, ſollen dazu auserſehen geweſen ſein, das hochverrätheriſche Unternehmen vorzubereiten.

Die Vertheidigung hat Ihnen durch die als Zeugen vernommenen Wahlmänner und Urwähler aus Cröv bewieſen, daß dieſe Verſammlung nicht von dem Angeklagten Grün ausgegangen, ſondern von jenen veranlaßt und veranſtaltet worden ſind. Und was Sie über den Inhalt der von Grün gehaltenen Reden vernommen, m. H., das iſt wahrlich nicht geeignet, die Behauptung der Staatsbehörden zu rechtfertigen, daß ſie zur Anfreizung des Volkes beſtimmt geweſen. Der Anklageſenat hat durch ſein Verweiſungsurtheil die gegen Grün erhobene Anſchuldigung, in ſeiner öffentlichen Rede auf der Marienburg zum Aufruhr gereizt zu haben, niedergeſchlagen. Man hat darauf hingedeutet, daß in Bernkaſtel Vorbereitungen zum Aufſtande getroffen ſeien. Es kann damit nur die Ausſage des Zeugen Cetto gemeint geweſen ſein, nach welcher, nach der Ankunft der Leiter des Unterneh-

mens in Bernkaſtel, ein Fäßchen, angeblich mit Pulver gefüllt, in ſeinem Hauſe zur Verwahrung abgegeben werden ſollte. M. H. Geſchwornen, wo iſt die Verbindung zwiſchen dieſem Thatumſtande und dem Angeklagten Grün? Der 20. Mai wird bezeichnet, als auserſehen zu einer allgemeinen republikaniſchen Schilderhebung in der Provinz. Die Verhandlungen haben hierfür nicht den mindeſten Anhaltspunkt gegeben. Aber damit kann ich Sie aus den Acten bekannt machen, daß nach einer telegraphiſchen Depeſche des Miniſters des Innern an den Regierungspräſidenten zu Köln vom 17. Mai 1849 dieſe Nachricht auch in Berlin vorhanden war, deren Spur Sie aber vergeblich verfolgen werden. Die Staatsbehörde hat ſich im Voraus gegen den Vorwurf verwahrt, als ſei es ein Tendenzprozeß, den ſie gegen den Angeklagten Grün führe, und doch iſt es gerade die Perſönlichkeit des Angeklagten und wieder ſeine Perſönlichkeit, ſeine politiſche Richtung, ſeine bisherige Wirkſamkeit, ſeine Verbindung und Freundſchaft mit den Männern des „Umſturzes", welche die Hauptgrundlage der Beweisführung bilden. Der Angeklagte hat Ihnen darüber Rede geſtanden; Sie haben aus den Ausſagen der Zeugen, welche ihn in den verſchiedenen Situationen des Lebens geſehen und gekannt haben, das treue Bild ſeines Handelns und Wirkens entnommen.

Die Zeugen Moritz Carrière, Paſtor Alf, Staats-Procurator Schornbaum, der geweſene Miniſter Rodbertus, die Parteigenoſſen des Angeklagten während ſeiner zweimaligen parlamentariſchen Thätigkeit in der aufgelösten Nationalverſammlung und der 2. Kammer in Berlin, die Zeugen ſeiner vertraulichſten Aeußerungen und Mittheilungen haben ihn als einen Mann bezeichnet, der die Freiheit, die volle Freiheit will, der ſie aber auf dem geſetzlichen Wege erſtrebt und mehr Werth legt auf die Begründung und Sicherheit des materiellen Wohles des Volkes, als auf den Streit um politiſche Formen. Es iſt Ihnen von dem Herrn Präſidenten Kenntniß gegeben von dem Berichte des Polizei-Präſidenten Hinckeldey über das fanatiſche Wirken und Treiben des Angeklagten Grün.

Meine Herren Geſchwornen. Nachdem der Proceß Waldeck verhandelt iſt, brauche ich Ihnen nicht zu beweiſen, wie weit, um mich des mildeſten Ausdrucks zu bedienen, die Irrthümer der Berliner Polizei reichen können.

Das parlamentariſche Leben des Angeklagten iſt erhaben über jede polizeiliche Verdächtigung. Jeder Verſuch muß ſcheitern an dem unverwerflichen Zeugniß der Männer, die ihre Freundſchaft, ihre Achtung vor dem Angeklagten vor Ihnen zu bekennen keine Scheu trugen. Die Staatsbehörde ſelbſt iſt überwältigt durch den Eindruck dieſer Wahrheit. Sie will die Geſinnungsänderung des Angeklagten nur als die Folge

der letzten politischen Ereignisse ansehen. Aber auch hiermit tritt sie in Widerstreit mit dem Zeugen Schornbaum, welcher auch nach Auflösung der 2. Kammer den Angeklagten seiner frühern politischen Anschauung treu gefunden, mit den Zeugen aus Cröv, den Wahlmännern des Angeklagten, bei welchen derselbe auch nach seiner Rückkehr aus Berlin im Anfang Mai v. J. denselben Geist der Gesetzlichkeit, dieselbe Feindseligkeit gegen jeden gewaltsamen Versuch bewährt und bethätigt hat.

Der Angeklagte Grün hat sich seiner Verbindung und Freundschaft mit Proudhon nicht geschämt; er hat sich ihrer gerühmt, als eines Bandes, welches ihn mit einem der gebildetsten Geister und der ehrenfestesten Charaktere verknüpft. Ein Brief, der aus dem Gefängniß an seinen Freund und Leidensgefährten geschrieben, soll nach der Ansicht des öffentlichen Ministeriums, als die wahre innere Herzensmeinung des Angeklagten, lautes Zeugniß ablegen von seinem feindlichen Sinnen gegen jede monarchische Form und seinem Streben nach der democratischen Republik.

Meine Herren Geschwornen, es will mir scheinen, als habe das öffentliche Ministerium das rechte Verständniß dieses Briefes nicht gehabt; wohl meint darin der Angeklagte, daß der dauernde Friede die Vorbedingung jeder socialen Reform, daß das Fortbestehen der Civilisation in Deutschland und Frankreich den Sturz des Hauses Habsburg, das die widerstrebendsten Elemente in seinem Bunde hält, und die Zerstückelung Rußlands erheische. Aber bemerken Sie wohl, daß nach dem Briefe die providentielle Bestimmung der politischen Montagnards, welche den Socialismus befehden und deren Werk vollendet sein muß, bevor das Tagewerk der Socialisten beginnen könne.

Als einen fernern Beitrag zur Charakteristik des Angeklagten Grün hat Ihnen die Staatsbehörde vorgetragen, daß derselbe schon in frühern Jahren aus Baden und der Pfalz ausgewiesen worden sei. Sie haben von dem Angeklagten selbst erfahren, wie diese Ausweisungen auf seiner damaligen Theilnahme an der Redaction der Mannheimer Abendzeitung beruhten. Wenn ich diesen Vorwurf von der Staatsbehörde höre, so ist mir als wenn noch kein März 1848 da gewesen wäre. Meine Herren, nachdem wir die Güter einer politischen Freiheit, deren Erstreben das Verbrechen der damals polizeilich Ausgewiesenen war, erlangt haben, während wir diese Errungenschaften beschützen und verehren, ist es ein eignes Zeichen über die Stellung der Staatsbehörde zu der Zeit in der wir leben, wenn das Martyrthum der früheren Zustände auch heute noch als Vorwurf und Verdächtigung gegen den Angeklagten gelten muß.

Der Angeklagte soll es gewesen sein, der in unsere sonst so ruhig friedliche Stadt den Geist der Unruhe und Empörung getragen. Meine Herren, gleich als ob der Sturmwind, welcher im März 1848 über das ganze deutsche Land dahin brauste, nur Trier, die gute Stadt, unberührt hätte lassen sollen!

Man hat es nicht direct gesagt, aber angedeutet, daß den Angeklagten Grün die Verantwortlichkeit treffe für die zweimaligen Barricaden, die wir in Trier erlebt haben, für die rothe Fahne, welche vom Thurme geflattert. M. H., unter den ersten Barricaden können nur die Excesse gemeint sein, welche bei dem Conflicte zwischen Militär und dem Volke am Brückenthore am 13. März 1848, wenn ich nicht irre, stattgefunden. M. H., damals war der Angeklagte Grün noch nicht in Trier, er kam erst 4 Wochen später hier an. Sie sehen hieraus, wie genau es die Staatsbehörde mit der thatsächlichen Wahrheit nimmt. Was aber die Trier'schen Mai-Barrieaden betrifft, so hat gegen den Angeklagten Grün eine Untersuchung stattgefunden, und es ist durch den Ausspruch der Rathskammer des königl. Landgerichts und des Anklage-Senats in Köln rechtskräftig entschieden und festgestellt worden, daß er wegen dieser Anschuldigung außer Verfolgung gesetzt werde. Ich hätte erwartet, daß die Achtung vor dem richterlichen Spruch die Staatsbehörde abgehalten hätte, den Angeklagten auch nur andeutungsweise mit dem Vorwurf eines solchen Verbrechens verdächtigen zu wollen.

Es ist eine Haussuchung in der Wohnung des Angeklagten vorgenommen und dort die, mit Umgehung der Untersuchungsbehörde geführte Correspondenz zwischen ihm und seiner Gattin mit Beschlag belegt worden. Dort, in dem Schooße einer sicher geglaubten Correspondenz bei seiner Gattin, mußten sich, wenn sich der Gefangene schuldig wußte, die massenhaften Beweise über das finden, was ihn drückte. Und was fand sich? Ein Paar zärtliche Briefe, in welchen der Angeklagte sein Herz ausschüttet, es fand sich eine Notiz über die Rückreise von Wittlich geschrieben, um sein Gedächtniß zu rectifiziren, weil die Untersuchung nach der Hinreise mit auffälliger Genauigkeit geforscht hatte.

Der Vertheidiger Furius macht nun auch auf die Spannung aufmerksam, welche seit längerer Zeit zwischen Schily und den übrigen Vertretern der extremsten Ansichten im democratischen Vereine bestanden hat und durch die Aussagen der Zeugen bestätigt ist. Die Vertheidigung meint, daß ein Unternehmen wie das Prüm'sche nicht auf dem Wege lag, den die Persönlichkeit des Angeklagten gehen mußte.

Die Vertheidigung bespricht nun ferner die speciellen Thatsachen, welche die Reise nach Bernkastel, nach Marienburg und die Vorgänge in der Volksversammlung daselbst betreffen und zur Ueberführung des Angeklagten geltend gemacht werden, bespricht die Einladung zur nähern Besprechung in dem Pavillon, die Vorgänge in demselben und sucht durch Gegeneinanderstellung und Ausführung der Zeugenaussagen nachzuweisen, daß es auf das Strickteste dargethan sei, daß, so lange der Angeklagte in dem Pavillon anwesend, daselbst nichts verhandelt und beschlossen worden. Die Vertheidigung macht auf das bunte Treiben, das tumultuarische Sprechen, den Lärm, das Getöse und die Hitze aufmerksam, welche nach den übereinstimmenden Aussagen sämmtlicher

Zeugen in dem überfüllten Locale geherrſcht. Die Maßregeln der Geſinnungsſchau, des Verſprechens der Verſchwiegenheit, der Thürſchluß erkläre ſich auf das Natürlichſte aus den von dem Angeklagten ſelbſt gegebenen Aufſchlüſſen.

Als beſonders wichtig iſt hervorgehoben worden, daß gerade der Angeklagte Grün es war, der es mit der Geſinnungsſchau in ſehr larer Weiſe gehalten, der den als „zweideutig" perhorreszirten Zeugen Köppe zurückführen gewollt. Der Thürſchluß ſei gar nicht geſchehen, vielmehr habe ein fortdauerndes Aus- und Eingehen in dem Locale ſtattgefunden.

Da die Zeit ſchon weit vorgerückt, ſo erſucht der Präſident den Vertheidiger ſeine Rede zu unterbrechen und vertagt die Verhandlungen auf morgen.

Zehnte Sitzung vom 18. Januar.

Der Vertheidiger Furius fährt fort:

Sie wiſſen es aus dem Munde des Angeklagten, daß ein plötzliches Unwohlſein, hervorgegangen aus den Anſtrengungen des Tags, namentlich aus der im Freien auf ungünſtigem Terrain vor einer großen Verſammlung geſprochenen Rede ihn veranlaßt und genöthigt hatte, den Pavillon zu verlaſſen, bevor diejenige Beſprechung erledigt war, welche für den Angeklagten Grün der Zweck dieſer Verſammlung war. Dieſe Krankheit iſt von der Staatsbehörde mit Nachdruck und Hartnäckigkeit verdächtigt worden. Sie ſoll von dem Angeklagten in auffallender Weiſe während der Voruntersuchung erſt verſchwiegen, dann von ihm behauptet und von da an durch alle Zeugen beſtätigt worden ſein. Es ſei das dem Unterſuchungsrichter auffallend erſchienen, nnd es könne nicht erkannt werden, daß hier eine Inſtruction der Zeugen ſtattgefunden habe. Dieſe Inſinuation beruht zuerſt auf einer unrichtigen factiſchen Prämiſſe. Es iſt nicht wahr, daß vor dem 2. Verhöre des Angeklagten vom 11. Juni, in welchem derſelbe zuerſt davon Erwähnung thut, kein Zeuge die Krankheit bekundet habe. Der Zeuge Otto, deſſen Claſſicität die Staatsbehörde an einer andern Stelle ausdrücklich hervorhebt, hat in ſeinem Verhöre vom 31. Mai, bei Erzählung der Vorgänge auf der Marienburg, bekundet, daß Grün daſelbſt erkrankt ſei und die Befürchtung geäußert habe, vom Nervenfieber ergriffen zu werden. In dem erſten Verhöre des Angeklagten lag nicht die mindeſte Veranlaſſung vor, jenes Thatumſtandes zu erwähnen. Grün war verhaftet und wurde vernommen wegen der Beſchuldigung, das Zeughaus in Prüm geplündert zu haben. Der Marienburg geſchieht nicht weiter Erwähnung, als der Volksverſammlung auf dem Paulsberg, Montreal und Edingen. Hätte damals über den Zuſammenhang des Verhöres hinaus der Angeklagte ſchon von ſeiner Krankheit auf der Marienburg ſprechen wollen, wer zweifelt daran, daß man

heute gegen dieſe vorſchnelle Vertheidigung das Wort einwenden würde, „qui s'excuse, s'accuse?“ Und wenn in der Voruntersuchung der Schein obgewaltet hatte, als wenn die Zeugen mit auffälliger Bereitwilligkeit oder Zuvorkommenheit von der Krankheit geſprochen, ſo hat jedenfalls die Verhandlung in der Sitzung bewieſen, daß der Schein ein Irrthum war. Oder will man heute noch etwa behaupten, daß die Krankheit eine Fiction, daß die Ausſage von Otto, Licht, der Eheleute Gaſſen auf der Marienburg und vieler Andern falſch und die Geſchichte von dem für Grün genommenen Glas Zuckerwaſſer rein erdichtet ſei? Auch die Bedeutung der Krankheit hat die Staatsbehörde einer nähern Unterſuchung werth erachtet. Der Zeuge Otto will erſtaunt geweſen ſein über die geringe Beachtung, welche Frau Grün der Krankheit gewidmet, und dieſer Zeuge, deſſen Ausſage in ihrem poſitiven Inhalt die Krankheit erheblich erſcheinen läßt und ſich nur darüber wundert, daß dies auch nicht von allen Andern anerkannt worden, der ſoll die Unerheblichkeit der Krankheit, d. h. das directe Gegentheil ſeiner Ausſage beweiſen!

Die Staatsbehörde hat Ihnen vielfach von den Einwirkungen geſprochen, welche auf die Zeugen ausgeübt worden ſein ſollen. Indeß waren alle Fragen, die darauf gerichtet wurden, vergeblich. Es hat Ihnen keiner der Zeugen die Beſtätigung deſſen gegeben, was die Staatsbehörde vermuthen möchte. Die in der Wohnung des Angeklagten vorgefundenen Briefe haben auch in dieſer Rückſicht nicht den mindeſten Werth. Deß ſei mir der Anklageact ſelbſt Zeuge, der es ausdrücklich ſagt und als das Erheblichſte aus der vorgefundenen Correſpondenz den Humor eines Briefes hervorhebt, in welchem der Angeklagte ſeiner Frau erzählt, daß er beim Kegelſpiel den König geworfen. Seit 8 Monaten iſt der Angeklagte hinter Schloß und Riegel und von der Staatsbehörde mit ſeltener Sorgfalt und Aufmerkſamkeit bewahrt. Und es ſolle ein Verbrechen ſein, wenn der Angeklagte einem Manne, der das Gefängniß verläßt, die Bitte mitgibt, ſich nach Zeugen zu erkundigen, welche die Wahrheit bekunden könnten, von deren Feſtſtellung er ſeine Befreiung hofft? Es iſt nicht der Schatten einer Andeutung vorgekommen, als wenn durch den Angeklagten oder ſeine Freunde irgend Jemanden die Ausſage einer Unwahrheit zugemuthet worden ſei.

Die Hauptſtütze der Anklage ſind die Ausſagen der Zeugen Gaſſen und Fontaine d'Oeq. Sie werden mir zugeben, daß die Depoſition des Zeugen Gaſſen, ſowie ſie in der Sitzung vor Ihnen abgegeben worden, völlig null iſt. Bei ihm ſoll das Protocoll der Voruntersuchung als ſeine Wahrnehmung und ſeine Wiſſenſchaft feſtgehalten werden; ſo will es die Staatsbehörde.

Aber m. H. Geſchworenen, wozu wäre die öffentliche Verhandlung, wozu das perſönliche Erſcheinen, ihre Vernehmung Angeſichts der Richter, der Geſchworenen, der Angeklagten, wenn es mit dem

geſchriebenen Protocolle des Vorverhörs genug wäre? Sie wiſſen es, der Eid, welchen die Zeugen in der Voruntersuchung leiſten, iſt der bloß bürgerliche, und eine feſtſtehende Jurisprudenz hat es erkannt, daß die erwieſene Falſchheit einer in der Voruntersuchung abgegebenen Ausſage das Verbrechen des falſchen Zeugniſſes nicht darſtelle. In der Sitzung ſchwört der Zeuge feierlich den Eid der Wahrhaftigkeit in chriſtlich religiöſer Form, er ſpricht unter dem unmittelbaren Eindrucke dieſes Eides, Angeſichts des Gerichts und der Oeffentlichkeit. Wo finden Sie die größere Gewähr für die Wahrhaftigkeit des Zeugen? Sie haben die beiden Unterſuchungsrichter, deren perſönliche Ehrenhaftigkeit ich mit der aufrichtigſten Bereitwilligkeit anerkenne, als Zeugen vernommen. Es wird Ihnen die eigentliche Lage nicht entgangen ſein, in der ſich dieſe Herren befanden, als ſie in öffentlicher Sitzung die ſchriftlichen Verhöre gegen die mündliche Verhandlung zu vertreten hatten. Auch den beſten Beamten, auch dem aufmerkſamſten Streben können Irrthümer und Mißverſtändniſſe begegnen. Die öffentliche Verhandlung hat deren viele nachgewieſen bei Zeugen, denen wahrlich die Staatsbehörde die Abſicht nicht wird unterſchieben wollen, bei der Abänderung ihrer Ausſagen gegen die geſchriebenen Depoſitionen die Angeklagten auf Koſten der Wahrheit zu begünſtigen. Ich erinnere Sie an die Irrthümer und Ungenauigkeit, welche bei den Verhören der beiden Unteroffiziere und des Gendarmen Lindner zu Prüm, des Bürgermeiſters Weyand, des Ober-Steuer-Controleurs Pfeiffer zu Bernkaſtel, des Kaufmanns Maurer zu Coblenz conſtatirt worden ſind. Ich will Ihnen aber ferner beweiſen, daß bei der Ausſage des Zeugen Gaſſen der Angeklagte Grün eine Zurücknahme zu wünſchen, kein Intereſſe hatte. Gaſſen will nämlich in ſeiner Vernehmung vor dem Unterſuchungsrichter eine Abſtimmung über den vorgeſchlagenen Sturm des Prümer Zeughauſes beobachtet haben, deren Reſultat er dahin beſtimmt, daß nur eine Minorität dafür, die Majorität dagegen, das Complott alſo nicht beſchloſſen, ſondern verworfen worden iſt. Der fernere Inhalt der geſchriebenen Ausſagen des Zeugen Gaſſen leidet theils an einer innern Unwahrſcheinlichkeit, theils aber und namentlich in Betreff der Dauer der Anweſenheit des Angeklagten Grün iſt derſelbe vollſtändigſt widerlegt. In Rückſicht der innern Unwahrſcheinlichkeit dürfen Sie, m. H. Geſchworenen, die Sie den Zeugen und den Angeklagten geſehen, mit mir darüber einverſtanden ſein, daß der Zeuge ſo wenig das Wort „ſtrategiſch" in ſeiner mündlichen Ausſage gebraucht, als der Angeklagte die Trivialität geäußert hat, deren Aufnahme der Anklageact nicht verſchmäht hat.

Es bleibt noch die Ausſage des Zeugen Fontaine zu erörtern, eines Zeugen, der, wenn man das öffentliche Miniſterium hört von den ſämmtlichen Zeugen über die Thatſachen im alleinigen Beſitz nicht nur der Redlichkeit, ſondern auch einer Beobachtungsgabe zu ſein ſcheint, die erfaßt, durchdringt und erkennt, wo die verſtändigſten Männer nichts

geſehen und nichts gehört haben. Doch bevor wir die Wahrhaftigkeit des Zeugen näher in's Auge faſſen, laſſen Sie mich die Erheblichkeit ſeiner Ausſage prüfen. Doch die Aufgabe iſt ſchwer, da die Depoſition des Zeugen in der Sitzung ein ewiges Schwanken über die frühern Ausſagen hinaus nach vorwärts und nach rückwärts war. Feſtſtehend iſt ja nur das geſchriebene Protocoll der Voruntersuchung, zurückgenommen in den weſentlichſten Punkten über die Marienburg und ergänzt durch eine ganz neue Thatſache. Indeſſen conſtatirt doch wenigſtens das negative Reſultat, daß 1) nach dem Zeugen keine Abſtimmung weder durch Beiſeitetreten, noch durch Namensaufruf ſtattgefunden habe. 2) Daß die Anweſenheit des Angeklagten Grün im Pavillon nicht wahrgehalten worden iſt für den Moment, als von Prüm die Rede war. 3) Daß von Grün nicht die mindeſte Mitwirkung bei dem angeblichen Beſchluſſe weder früher noch jetzt bekundet worden iſt. Wie ſoll hiernach der Beſchluß überhaupt zu Stande gekommen, wie ſoll der Angeklagte Grün als Theilnehmer desſelben überführt ſein? Will man aus der Ausführung auf den Plan ſchließen, ſo trifft dieſer Schluß fürwahr nicht bei dem zu, von dem es rechtskräftig feſtſteht, daß er bei der Ausführung des Beſchluſſes nicht betheiligt geweſen ſei.

Das Novum in der Ausſage des Fontaine betrifft die angebliche Unterredung, die in Wittlich von Grün während des Kaffeetrinkens mit Andern gepflogen worden ſein ſoll. M. H., vergeſſen Sie nicht, daß die Anklage, auf deren Beurtheilung Sie beſchränkt ſind, nicht daß in Wittlich, ſondern daß auf Marienburg, nicht daß am 14., ſondern daß am 13. Mai die Verſchwörung beſchloſſen worden. Indeſſen ſoll wohl auch in Wittlich nicht conſpirirt, ſondern nur eine Unterredung geführt worden ſein, welche zu einem Rückſchluſſe auf die Verſammlung berechtigt, welche auf Marienburg ſtattgefunden. M. H., der Zeuge Fontaine ſoll nicht bloß ſagen, was er geſehen und gehört, er ſoll auch denken, urtheilen und ſchließen! Wollen Sie den Werth ſeiner Urtheilskraft, die Wahrheit ſeiner Logik auf Ihre Seele nehmen? Der Angeklagte Grün, ſich gemüthlich beim Caffee unterhaltend, über ein Complott, welches den preußiſchen Staat umſtürzen ſoll, und auf deſſen Entdeckung die Todesſtrafe ſteht, ſoll die Dispoſition gegeben haben über die Zuzüge von Bernkaſtel, Bitburg; der Angeklagte Grün, der nie ſelbſt Soldat geweſen, der die Gegend nicht kennt, er ſoll es thun, ein Unternehmen, was von dem kriegskundigen Landwehr-Offizier Schily geleitet und ausgeführt wurde, von deſſen Genoſſen bereits die ſtrategiſche Wichtigkeit von Bernkaſtel hervorgehoben worden war? Und Alles zugegeben, wenn damals beim Caffee eine ſolche Rede geführt worden wäre, ſo würde dies nach verſtändigen Begriffen nur beweiſen, daß Grün nur von einem Complotte gewußt, nicht daß er an deſſen Ausführung eine Betheiligung übernommen, wozu ihm ja ausdrücklich jede Tauglichkeit beſtritten wird.

Prüfen wir auch die Wahrhaftigkeit und Zuverläſſigkeit des Zeugen, prüfen wir, wie weit wir bei ſeiner Ausſage auf ein redliches Wollen, auf ein wirkliches Können zählen dürfen. Der Zeuge Fontaine war, wie Ihnen die Staatsbehörde ſelbſt ſagt, ein enragirter Demoerat. Wir ſahen ihn, wie uns der Zeuge Neuerburg erzählt, im Mai 1848 bei Eintreffen der Nachricht von den Trier'ſchen Barrieaden in tolle Wuth gerathen, von dem Poſtwagen weg nach Hauſe ſtürmen, ſich mit Piſtolen und Doppelflinte bewaffnen und ſpornſtreichs nach Trier rennen mit dem Ausruf „Bürger heraus, laßt uns den Barricadenkämpfern zu Trier zu Hilfe eilen und die Preußen verjagen", alles zum Ergötzen der Wittlicher, welche über den „Narren" lachen. Fontaine iſt überall dabei, wo es demoeratiſche Zwecke und hochverrätheriſche Pläne gibt, auf Marienburg, im Pavillon, in Wittlich. Im demoeratiſchen Verein betheiligt er ſich bei einer Colleete für die Zeughausſtürmer nach Prüm, die kein Reiſegeld haben, erkennt den Zweck und gibt Geld dafür. Wollen Sie wiſſen, m. H. G., was dieſe Thatſache, die Fontaine in ſeinem erſten Verhör eingeſtanden, bedeutet? Leſen Sie den Art. 60 des Str.-G.-B. und Sie werden finden, daß es der einfachſte Fall einer unzweideutigen, juriſtiſch abſolut unzweifelhaften Complizität iſt, wegen deren der Zeuge Fontaine ſeinen Platz auf der Anklagebank finden müßte, wenn die Staatsbehörde ſelbſt an die Wahrheit ſeiner Bekenntniſſe und an ſeine perſönliche Zurechnungsfähigkeit geglaubt hätte. Der Zeuge Fontaine hielt ſich durch das auf der Marienburg geleiſtete Verſprechen zur Verſchwiegenheit eidlich verpflichtet. Trotzdem wird er freiwillig durch eine Anzeige bei dem Regierungspräſidenten der Denunziant des Geheimniſſes. Der Zeuge Fontaine läugnet in der Sitzung auf ſeinen geleiſteten Eid dieſe Denunziation, bis er durch die Vermittelung des Hrn. Ober-Procurators von dem Zugeſtändniſſe, bei Sebaldt geweſen zu ſein, entbunden wird. Der Zeuge Fontaine, in Widerſpruch mit der eidlichen Verſicherung, wie wir von der ehrenfeſten Erſcheinung des Zeugen Licht gehört, läugnet, demſelben geäußert zu haben, daß er auf Marienburg und in ſeinem Verhöre betrunken geweſen ſei; er läugnet im Widerſpruch mit Licht, daß er deſſen Schreiber wegen Widerruf ſeiner Ausſage und über ſein Verhalten als Zeuge conſultirt. Der Zeuge Fontaine iſt der geſtändige Mitwiſſer einer Verabredung, die er heute für ein Complott ausgibt; er unterläßt die rechtzeitige Anzeige, und wird in grellem Widerſpruch mit den dürren Worten des Art 103 et seq. des Str.-G.-B., nicht verfolgt. Das, m. H., iſt der Charakter, das iſt es, was wir von dem Wollen des Zeugen Fontaine erwarten können. Nicht beſſer iſt es mit ſeinem Können, mit ſeiner Faſſungsgabe und ſeinem Gedächtniſſe beſtellt. Der Zeuge will jetzt ſich in Wittlich davon überzeugt haben, daß in Marienburg ein Complott beſchloſſen worden ſei; und doch ſchweigt er von dem Wittlicher Vorfall bei dem Reg.-Präſidenten Sebaldt und in der Voruntersuchung, in drei

Verhören, welche er, — um mit ihm zu reden, — „erlitten“ hat. Er versichert uns selbst, daß er in Folge einer Kopfkrankheit, an einer frappanten Gedächtnißschwäche leide und was er jetzt sage, in zehn Minuten nicht wiederholen könne. Heute will er sich des Vorfalles in Wittlich besser erinnern, als jenes in Marienburg, weil die Unterredung von Wittlich das jüngere Ereigniß sei. Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß vor 8 Monaten die Versammlung im Pavillon etwa 14 Stunden früher, als die angebliche Unterredung in Wittlich statt hatte. Am 25. Mai wußte indeß Fontaine grade von diesem jungen Ereignisse nichts mehr, wußte er nicht mehr, ob es seit der Versammlung auf Marienburg acht oder vierzehn Tage her seien. Man schreibt der Publication des Anklage-Actes, die man gesetzwidrig nennt, einen bedauernswerthen Einfluß auf die Zeugen zu. M. H., der Anklageact wird durch die Zustellung Eigenthum des Angeklagten. Kein Gesetz verbietet ihm, darüber frei zu verfügen, er kann ihn vernichten, er kann ihn publiciren. Von einer Gesetzwidrigkeit ist also mit großem Unrecht gesprochen worden. Aber dem Zeugen Fontaine sollen ja auch Drohbriefe zugegangen sein, die uns freilich nicht vorliegen. Sonderbar aber bleibt es, daß sich erst nach diesen Drohungen das Gedächtniß von Fontaine ermannt und auf die früher vergessene Unterredung in Wittlich besonnen haben soll. Von wem mögen diese Drohbriefe, wenn sie überhaupt existiren, herrühren? Ist es wahrscheinlicher, daß sie aus democratischer Feder zur wirklichen Einschüchterung des Fontaine geflossen sind, oder daß sie aus dem andern Lager herrühren, um in der Sitzung einen Effect zu erreichen. Die Partei der Kreuzzeitung hat auch den Prozeß Grün ihrer Aufmerksamkeit werth gehalten.

Hat die Aussage des Fontaine noch irgend eine Bestätigung erhalten, etwa durch die Ausführung? Ich habe dies Argument schon früher in seine Schranken verwiesen. Wenn man in der erfolgten Ausführung des erfolgten Complotts eine Bestätigung für die Aussage von Fontaine im Allgemeinen suchen will, so ist dabei völlig übersehen, daß ja erst der Zeughaussturm und dann die Vernehmung des Fontaine erfolgte, und es keine Sehergabe erfordert, um vorhergesehene Dinge als vorher bestimmt zu bezeichnen.

Und wie steht es denn mit den Vorbereitungen des Unternehmens, die doch wohl Sache Grün's hätte sein sollen. Sie haben die Polizeibehörde von Bitburg, Trier und Bernkastel gehört. Nirgend hatte die Polizei eine Andeutnng geschehener Vorbereitung auffspüren können. In Bitburg haben die Trierer erst nach ihrer Ankunft die Zuzügler bereden wollen.

Meine Herren, der Angeklagte Grün ist auf Grund eines lithographirten Befehls des Regierungspräsidenten Sebaldt verhaftet, unter Umständen und Verhältnissen, welche gegen die formelle Gesetzlichkeit dieser Maßregeln die erheblichsten Bedenken begründen; verhaftet wegen der Beschuldigung des Zeughausſturmes, die sich aber bald als factischer Irrthum herausstellte. Nach dem einen und dem andern war voraussichtlich keine Nachfrage, wenn sich für eine neue Beschuldigung erhebliche Beweismittel ergaben. Der Herr Regierungspräsident Sebaldt war der Erste, vor welchem der Zeuge Fontaine seine angebliche Wissenschaft von dem auf der Marienburg geschmiedeten Complott mitgetheilt. Ich habe Ihnen nun gesagt über den Zeugen Fontaine.

Der Anklageact behauptet, der Angeklagte sei auf der Flucht ergriffen. Sie wissen es, m. H., daß der Angeklagte von Wittlich über Ehrang nach Edingen, von da nach Echternach gegangen, dort bis zum 18. Mai geblieben ist, und sich an diesem Tage von Echternach nach Saarburg und von da nach Throuecken begeben hat. Hier am 18. Abends angekommen, blieb er bis zum 19. Nachmittags, wo er von Soldaten verhaftet wurde. Fürwahr, eine eigene Flucht, auf welcher der Flüchtige aus dem Auslande ins Inland zurückkehrte und sich wenige Stunden von der Grenze frei und offen 24 Stunden in einem Wirthshause verweilte. Die Staatsbehörde hat die Unhaltbarkeit dieser Flucht eingesehen und meint jetzt, der Angeklagte sei nicht geflohen, vielmehr auf dem Wege nach Bernkastel begriffen, um dort am 20. Mai der angesagten bewaffneten Volksversammlung vorzustehen. Diese Meinung würde so viel und so wenig Werth haben, wie überhaupt eine unbescheinigte und unbewiesene Behauptung der Staatsbehörde, wenn nicht die Vertheidigung das directe Gegentheil davon bewiesen hätte, oder sollten Sie es nicht gehört haben, daß der Oberlandesgerichtsrath Görlitz Ihnen als Zeuge eidlich bekundet hat, daß er den Angeklagten Grün für den 20. nach Birkenfeld eingeladen hatte, um dort in einer Volksversammlung das Wort zu führen, für Vorschläge, die weit entfernt von Aufruhr und Empörung um die Ausübung des gesetzlichen Rechtes der Versammlungs- und Petitionsfrage, die Erfüllung einer patriotischen Pflicht waren. Die oldenburgische Regierung sollte nach dem Programme der Volksversammlung durch Adressen mit massenhaften Unterschriften gebeten und gedrängt werden, die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung anzuerkennen und die Beamten und Gemeinderäthe darauf zu beeidigen. Dieser Antrag, kein anderer sollte durch den Angeklagten Grün unterstützt, befördert werden. Statt seiner traf nun der Oberförster Emmermann in Birkenfeld ein, welcher dem Zeugen erzählte, daß Grün auf ihrem Wege dahin verhaftet worden. Das, m. H., ist es, was über die Flucht des Angeklagten, über seine Absicht nach Bernkastel zu gehen, constatirt ist. Ich überlasse es der Staatsbehörde, nachzuweisen, wie es zu machen war, daß Grün am 20. des Nachmittags in Birkenfeld sein, und am Morgen desselben

Tages mit ſtarkem Zuzuge in Bernkaſtel eintreffen ſollte. Das letzte, und nach der Staatsbehörde der ſehr bedeutende Moment gegen den Angeklagten ſoll in den Aeußerungen, welche Schily an verſchiedenen Orten gemacht, beruhen. Es iſt wahr, Schily hatte in Bernkaſtel geſagt, auf der Marienburg ſei Alles abgemacht, und die Stadt Bernkaſtel durch den Stadtrath Thiel vertreten geweſen, er wundere ſich über den Mangel dieſer Vorbereitung zu ihrer Aufnahme. Wenn dieſe Aeußerungen überhaupt Jemand compromittiren könnten, ſo wäre es der Stadtrath Thiel aus Bernkaſtel, gegen welchen der Anklageſenat jede Unterſuchung eingeſtellt. Und wahrlich beruht dieſe Anſicht auf einer verſtändigen Beurtheilung der Sachlage. Schily war in Bernkaſtel in der ſchlimmſten Situation. Sein Unternehmen drohte zu ſcheitern. Mangel an Theilnahme im Stadtrathe und von der Bürgerſchaft, die Behörden drohten die Oberhand zu behalten. Was iſt natürlicher, als daß er im Stadtrathe den Mitgliedern und Vertrauensmännern es auf den Kopf ſagt: „Ihr ſeid ſchon im Complott, ihr ſeid Mitſchuldige, ihr könnt nicht mehr zurück?"

Schily mußte zu imponiren ſuchen und hat imponirt, der Landrath v. St. ſcheint es ihm geglaubt zu haben, daß er Zuzüge erwarte, und daß die Provinz im Aufſtande ſei. Wer die wahre Lage der Dinge kennt, kann unmöglich verſucht ſein, die Wahrheit deſſen zu glauben, was Schily dort geſagt. Der Zeuge Reverchon hat Ihnen Mittheilungen über die Aeußerungen von Schily gemacht, die höchſt allgemeinen Inhaltes ſind und zu Schlüſſen von erwieſener Unrichtigkeit führen. Ueber die Marienburg ausweichend, ſoll Schily über das Unternehmen von Prüm dem Angeklagten Grün vorgeworfen haben, daß er ſich feige zurückgezogen. Grün ſollte überall ſein, in Prüm, an der Moſel, in Trier, in Bitburg, in Birkenfeld, er ſollte der Allgegenwärtige werden! Die Zeugen Meyer und Theiſen aus Manderſcheid ſprechen von einer Unterredung zwiſchen Schily und einer ſeiner Gefährten „der war als es zum Handeln kam, nicht dabei." Wer? Natürlich Grün, antwortete das öffentliche Miniſterium. Warum nicht jeder Andere, Seippel, Varain, ich bin vergebens bemüht geweſen, von den Zeugen zu erfahren, was in aller Welt ſie beſtimmt, unter dem Ungenannten gerade hier Grün zu verſtehen. Der Gerichtsvollzieher Pantenberg hat in ſeiner Depoſition gegen früher die weſentlichſten Aenderungen eintreten laſſen. Die Aeußerung Schily's, Grün iſt gut zum Sprechen, nicht zum Handeln, konnte zweideutig ſein. Wenn ſie aber, wie uns Pantenberg jetzt bekundet, die Antwort auf die ausdrückliche Frage war, iſt Grün auch betheiligt? dann iſt ſie wahrlich eine Verneinung, keine Bejahung. Schily hat dem Pantenberg weiter geſagt, ich gehe nach Bernkaſtel und wenn ich dort keinen Anklang finde, nach der Pfalz. Schily war unzufrieden mit Grün, er äußert ſich, in bitterm Tadel über ihn, wie konnte er das thun, wenn er den Angeklagten Grün in Bernkaſtel erwartete, für Bernkaſtel auf

ſeine Unterſtützung rechnete? Nehmen Sie hiermit zuſammen die Aeußerungen von Schily bei dem Zeugen Dieden „es wäre anders geweſen wenn Grün in Berukaſtel geweſen, der aber ſei nicht für ſo etwas" und Sie werden den rechten Maßſtab haben, um über die Werthloſigkeit der Aeußerungen von Schily außer Zweifel zu kommen.

Ich halte mich berechtigt zu der Behauptung, daß hiernach alle die Beweismomente der Staatsbehörde an ſich ohne Werth und untereinander ohne Zuſammenhang ſind. Laſſen Sie mich in Kürze noch Einzelnes nachholen was die Staatsbehörde zur Coloritung der Anklage bemerkt.

Die Freundſchaft zwiſchen Grün und Imandt haben Sie nun von der Staatsbehörde erfahren. Die Conſpiration der Marienburg, injenioſes, complicirtes, ſtaatenorganiſirendes Werk, wenn es ſich darum handelt, die Unentbehrlichkeit eines Kopfes wie Grün zu beweiſen, ſie wird ein einfacher unſinniger Putſch, wenn es ſich darum dreht zu beweiſen, daß ſie in wenigen Minuten verabredet und geſchloſſen werden konnte. Grün ſoll unentbehrlich ſein zu einem Unternehmen, welches Schily, wie uns allen bekannt iſt, nur in dem Vertrauen auf ſeinen in Prüm und in der ganzen Gegend wohl bekannten Namen verſuchen konnte. Schily ſollte unfähig ſein ein Unternehmen zu vollführen, deſſen Fäden ſo grob geſponnen waren.

Ich will es Ihnen ſagen, wozu Schily unfähig war. Seine Perſönlichkeit iſt dem Gerichte, der Juſtizbehörde, ſeinen Collegen bekannt. Er war dem Bureau ein geſchätzter College, und wie ſehr man ſeine extremen Anſichten tadeln mochte, ſeine Ueberzeugungstreue und die Reinheit ſeiner Beſtrebungen iſt von Wahrheitsliebenden nie beſtritten. Er war unfähig, die Gewehre zu verkaufen, welche er in Prüm erbeutet hatte, zur Bewaffnung des Volkes. Er war unfähig zu der Handlung, welche das öffentliche Miniſterium ohne jeden Anhaltspunkt in den Acten, bloß einer angeblichen Sage nach von ihm zu behaupten, nicht verſchmähte.

Die Juſtizbehörde hat Ihnen bei Beſprechung der Motive und Reſultate von den Bewegungen unſerer Zeit von Leuten geſprochen, die Nichts zu verlieren und Alles zu gewinnen hätten, die nur ſich eine eigene Exiſtenz auf Koſten der bethörten Völker wollten M. H. G., wenn der Angeklagte Grün nur ſich im Auge hatte, wenn er wirklich eine Stelle und Vermögen erſtrebte, dann konnte ſeiner Einſicht im Mai v. J. es nicht zweifelhaft bleiben, daß ſein Platz auf der Seite der Regierung war. Die Kreuzzeitung zahlt ihre Arbeiter beſſer als die Democratie.

Ich kann nicht ſchließen, ohne nach feſtgeſtellter Unzulänglichkeit der thatſächlichen Beweiſe, auch auf die juriſtiſche Unhaltbarkeit der Anklage aufmerkſam zu machen. Der Verſuch, das Werk der Nationalverſammlung in Frankfurt, deren Souveränität im Jahre 1848

ſelbſt von den Kronen Deutſchlands nicht bezweifelt worden, die deutſche Reichsverfaſſung durchzuführen, er wäre ein Attentat zum Umſturz der Regierung, ein Angriff auf die kgl. Autorität? Er wäre dies nicht bloß in den andern deutſchen Ländern, deren Fürſten ſich unter die Oberhoheit des Hauſes Hohenzollern beugen ſollten, ſondern auch in Preußen, deſſen Fürſt die Kaiſerkrone tragen ſollte? M. H., ich erinnere Sie an das Beiſpiel der Patrioten Würtemberg's, welche im April v. J. durch die einmüthige Erklärung der Bürger und des Heeres gedrungen haben auf Anerkennung der Reichsverfaſſung; ich erinnere Sie an die Beſchlüſſe des Städtetages zu Cöln vom 8. Mai v. J., die durch nichts anders geſchützt ſind vor der Anklage der verſuchten Aufreizung zur bewaffneten Erhebung gegen die Renitenz der beſtehenden Regierung, als durch den hohen patriotiſchen Zweck der Reichsverfaſſung Geltung zu verſchaffen, für welche die überwiegendſte Mehrheit des Volkes in zahlreichen Petitionen und Adreſſen mit Gut und Leben einzuſtehen erklärt haben. M. H., das franzöſiſche Str.-G.-B., erlaſſen im Jahre 1810 zum Schutz und Frommen der neuen kaiſerlichen Dynaſtie, hat aber nur den einheitlichen auf eine Spitze hinauslaufenden franzöſiſchen Staat zum Gegenſtande, es hat keinen Raum und keine Strafe für ein Beſtreben, das nur in dem eigenthümlich geſtalteten Zuſtande Deutſchlands denkbar iſt, in welchem viele ſouveräne Staaten durch ein gemeinſchaftlich höheres Band verbunden ſind.

Ich weiß es wohl, daß für die Staatsbehörde die Reichsverfaſſung nur den Vorwand, der Zweck aber, das Regiment des Terrorismus und die Einführung der ſocialen Republik war, andere Motive hat die Staatsbehörde in den Erhebungen der deutſchen Stämme nicht entdeckt, die Gleichzeitigkeit der Aufſtände iſt nicht die Folge der Gleichzeitigkeit der Urſachen geweſen, ſondern die Folge einer allgemeinen Verſchwörung, und Preußens tapfere Armee war es vorbehalten, Deutſchland vor der Gefahr eine Wüſtenei zu werden, und die deutſche Civiliſation von dem Untergange zu bewahren.

M. H. ich will mit der Staatsbehörde nicht rechten über ihren politiſchen Standpunkt. Die Ereigniſſe gehören der Geſchichte an. Wir ſtehen ihnen zu nahe, um uns zu einem objectiven Urtheil darüber verſtändigen zu können; es gibt bei uns nur Meinungen der Parteien, die ſich befehden. Aber ich will Autoritäten anführen, gewiegte und bewährte Männer, welche ſelbſt die Staatsbehörde zu der Partei des Umſturzes nicht wird zählen wollen. Mittermayer, der Präſident des Parlaments, hat am 15. Mai 1849 unter Zuſtimmung der großen Mehrheit der Nationalverſammlung mitten während der Stürme im badiſchen Lande laut und feierlich erklärt:

„das badiſche Volk iſt durch und durch deutſch und will nichts „wie die Reichsverfaſſung."

Der Großherzog von Baden iſt nicht verjagt worden, er iſt geflohen und alle Anſtrengungen derer, die an der Spitze geſtanden, vermochten nicht, ihn in der Mitte ſeines Volkes zu halten, was nicht gegen ihn aufgeſtanden war, ſondern gegen ein Miniſterium, dem es um die Einführung der Reichsverfaſſung in Blut und Leben des Volkes niemals ernſtlich gemeint war. Ich führe Ihnen an, den Beſchluß der Nationalverſammlung von demſelben Tage, verkündet durch das Miniſterium Gagern, wodurch das einſeitige Einſchreiten von Preußen in Sachſen gegen die Volkserhebung zu Gunſten der Reichsverfaſſung als ſchwerer Bruch des Reichsfriedens erklärt wird.

Zum Schluß noch wenige Worte. Die Staatsbehörde hat durch ihre beiden Vertreter ihre Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten Grün ihre innigſte feſte Ueberzeugung in die Waagſchaale ihrer Erwägungen geworfen. Ich würde auch ohne ausdrückliche Verſicherung an der Ueberzeugungstreue meiner Gegner nicht gezweifelt haben; aber m. H. Geſchwornen, die perſönliche Ueberzeugung wiegt nichts in Ihrer ſichern und gerechten Waage. Es iſt kein Mann in dieſem Saale, deſſen Ueberzeugung für Sie Autorität wäre. So wenig die Vertheidiger als die Vertreter der Staatsbehörde, als der Mann, in deſſen Händen das Geſetz die hochwichtigen Functionen des Präſidenten gelegt hat, und dem es die Aeußerung ſeiner perſönlichen Ueberzeugung verbieten kann, werden durch ihre perſönliche Meinung, auf Ihr Urtheil Einfluß üben. Sie werden in der Stille und mit geſammeltem Gemüthe die Verhandlungen prüfen und in der Aufrichtigkeit des Gewiſſens das rechte Urtheil finden.

Es iſt noch von dem Verführer und den Verführten die Rede geweſen. M. H. Geſchwornen, Alles ſei wahr, was Ihnen in der Verhandlung geſagt worden, die ſubjectiven Meinungen des öffentlichen Miniſteriums allein ausgenommen, das Zeugniß von Fontaine ſei ein Evangelium. Wo iſt die Verführung des Angeklagten Grün gegen die übrigen Angeklagten? wo iſt der Beweis, wo iſt die Andeutung, die dem öffentlichen Miniſterium das Recht gäbe, auf ihn zu zeigen und zu ſagen, da ſitzt der Verführer, ſteiniget ihn! M. H., ich will nicht zwiſchen Ihr Herz und die übrigen Angeklagten treten, aber das Mitleid, was man für die Uebrigen von Ihnen verlangt hat, iſt ein Racheruf gegen Grün. Es iſt ein Appell an die Leidenſchaft. Ich hege die Zuverſicht, daß Sie denſelben mit gerechtem Unwillen zurückweiſen.

(Zweiter Vertheidiger: Advokat Schönbrod.)

Meine Herren Geſchwornen!

Mit dem zweiten Angeklagten, Peter Niles, deſſen Vertheidig-

ung mir übertragen iſt, beginnt die Reihe derjenigen unter den anweſenden Angeklagten, welche einer directen oder indirecten Theilnahme an der Erſtürmung und Plünderung des Landwehr-Zeughauſes zu Prüm beſchuldigt ſind.

Wie Sie aus den Verhandlungen entnommen, haben ſich die Perſonen, die jenes Unternehmen geleitet und durch deren Thätigkeit es hauptſächlich ausgeführt worden, durch die Flucht der gerichtlichen Verfolgung entzogen. Eine Maſſe Anderer dagegen, die ebenfalls als Theilnehmer bezeichnet worden, haben in dem Bewußtſein, ſich keiner in den Augen billig denkender Richter ſtrafbaren Handlungen ſchuldig gemacht zu haben, ihre Heimath nicht verlaſſen. Aus ſolchen meiſtentheils beſteht die Maſſe der hier anweſenden Angeklagten, welche der Theilnahme am Prümer Zeughausſturme beſchuldigt ſind. Die meiſten von dieſen haben ſich freiwillig dem Gerichte geſtellt.

Dieſe Angeklagten ſtehen nun jetzt als die Sühnopfer da, auf welche die ganze Wucht der Anklage, die wegen jenes Ereigniſſes erhoben worden, niederfällt, — und es hat leider die Erfahrung gelehrt, daß, wenn ein ſchweres Verbrechen begangen worden, die menſchliche Gerechtigkeit hartnäckig nach einem Opfer zu verlangen pflegt; ſo daß man ſich verſucht fühlen möchte, es als einen für die heutigen Angeklagten ungünſtigen Umſtand zu betrachten, daß nicht neben dieſen gleichzeitig auf die Haupturheber des angeblichen Verbrechens, deſſen dieſelben beſchuldigt ſind, auf der Bank der Angeklagten ſitzen.

Aber, m. H., das iſt keine Anforderung der wahren Gerechtigkeit, daß für jedes Verbrechen ein Opfer falle, daß die verletzte öffentliche Ordnung immer durch ein Strafurtheil geſühnt werde. Die wahre Gerechtigkeit fordert, daß jeder Angeklagte unter allen Umſtänden die Beurtheilung finde, welche er nach der Lage der Sache verdient, und daß ein Angeklagter nicht eine härtere Beurtheilung um deswillen erfahre, weil Andere, gegen die vielleicht mit Recht das Schuldig ausgeſprochen worden wäre, ſich dem Arme der Gerechtigkeit entzogen haben.

M. H. G.! Die Angeklagten hegen zu Ihnen das Vertrauen, — und ich, ſowie meine Herren Collegen, theile dieſes aus innigſter Ueberzeugung, das Vertrauen, ſage ich, daß bei Ihnen nicht der entfernteſte Grund zu einer Befürchtung der angedeuteten Art vorhanden iſt; daß Sie Sich keineswegs durch den Umſtand, daß die Anführer und Haupttheilnehmer des Prümer Zeughausſturmes nicht zur Verantwortung gezogen werden können, zu einem ungünſtigern Urtheile in Betreff der anweſenden Angeklagten werden beſtimmen laſſen, wie wenn das angebliche Verbrechen an jenen Haupturhebern geſühnt werden könnte. Sie werden Sich zu einer mildern Beurtheilung der Angeklagten um ſo dringender veranlaßt fühlen, als wir in einer Zeit leben, wo nichts mehr Noth thut, als daß jeder dazu beitrage, die unſeligen

Spaltungen im geſelligen Verkehr, welche durch die politiſchen Partheiungen der letzten Zeit hervorgerufen worden, auszugleichen.

Ich beſchwöre Sie, m. H., täuſchen Sie unſer Vertrauen nicht. Laſſen Sie Sich, allen Einflüſterungen politiſchen Parteigeiſtes Ihr Ohr verſchließend, bei Bildung Ihres Urtheils lediglich durch den Geiſt der Milde und der Verſöhnung leiten! Sie werden dadurch der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Geſellſchaft, deren Intereſſe Sie vertreten ſollen, den beſten Dienſt erweiſen, und werden damit auch am beſten vor Ihrem Gewiſſen beſtehen.

M. H. G.! Gegen den Angeklagten Peter Niles liegen, wie Sie gehört haben, 3 Anklage-Punkte vor.

Der erſte, welcher gleichzeitig gegen die Angeklagten Hugo Henſch und Johann Neuſtädter gerichtet iſt, lautet dahin:

am 17. Mai 1849 zu Wittlich im Einverſtändniſſe mit dem Hauptanführer Schily den von Wittlich zugezogenen Theil der Bande, welche am 18. Mai das Zeughaus zu Prüm plünderte, ausgehoben und organiſirt zu haben, — ein Verbrechen, worauf die Todesſtrafe ſteht.

Die Staatsbehörde hat zwar dieſe Anklage gegen Niles fallen laſſen; demungeachtet iſt es, da Sie, m. H. G., einmal damit befaßt ſind und unabhängig von dem Antrage der Staatsbehörde Ihr Urtheil darüber zu fällen haben, meine Pflicht, mich auf die Widerlegung der Anklage, wenn auch nur in der Kürze, einzulaſſen.

M. H.! Wie bereits erwähnt, iſt der Angeklagte Niles bei der in Rede ſtehenden Anklage mit Henſch und Neuſtädter, welche beide flüchtig ſind, auf eine Linie geſtellt. Sie erinnern Sich aus den Verhandlungen, daß Henſch Vice-Präſident des demokratiſchen Vereins zu Wittlich geweſen und daß Beide, beſonders aber Henſch, die Hauptwortführer und eigentlichen Leiter der excentriſchen Parthei daſelbſt waren. — Und was für eine Perſönlichkeit iſt dagegen der Angeklagte Niles? Was für eine Rolle hat er, jenen gegenüber, geſpielt? — Niles war der Diener des beſagten demokratiſchen Vereins und wurde als ſolcher beſoldet. Er war, wie ſich ein Zeuge ausdrückt, wie der Küſter in der Kirche. Er hatte für das Vereinslokal Sorge zu tragen, die Beiträge einzuſammeln u. ſ. w. — Reden hat er nie gehalten und überhaupt keine ſelbſtſtändige Thätigkeit entwickelt, dazu iſt er gar nicht fähig; er war vielmehr eben nur Werkzeug; er verrichtete nur die Dienſte, und führte nur dasjenige aus, wozu er beauftragt wurde.

Und dieſer Niles nun ſoll mit Henſch und Neuſtädter, im Einverſtändniſſe mit Schily, die Wittlicher Bande ausgehoben und organiſirt haben? Sie werden das, bei der eben geſchilderten Perſönlichkeit des Niles, ſchon von vorneherein unglaublich finden. — Aber es hat ſich auch aus den Verhandlungen nicht der Schatten eines Beweiſes für die Anklage ergeben. Es iſt zwar nicht

constatirt worden, daß überhaupt ein Ausheben und Organiſiren einer Bande zu der fraglichen Zeit in Wittlich ſtattgehabt habe. Ein Zug hat allerdings von Wittlich nach Prüm ſtatt gefunden, allein das kann in Folge einer einfachen Beſprechung und ohne daß die Aushebung und Organiſirung einer Bande vorhergegangen war, geſchehen ſein. Am allerwenigſten aber kann dem ꝛc. Niles ein derartiges Verbrechen zur Laſt gelegt werden. Zunächſt findet ſich von einem Einverſtändniſſe desſelben mit Schily keine Spur. Sodann aber kann auch in den angeblichen Handlungen desſelben, welche von einzelnen Zeugen bekundet worden, unmöglich jenes Verbrechen erkannt werden. Das Einzige nämlich, was in dieſer Hinſicht bekundet worden iſt, beſteht darin: 1) daß Niles, der Diener des demokratiſchen Vereins, am 17. Mai, als der Polizeidiener Baring etwas mit der Schelle bekannt machte, dieſem nachgehend an verſchiedenen Plätzen unmittelbar nach deſſen Bekanntmachung ſeinerſeits verkündete, daß um 1 Uhr des Nachmittags Verſammlung des democratiſchen Vereins ſei, wo man ſich zahlreich einfinden ſolle, indem etwas Wichtiges verhandelt werden würde, und 2) daß derſelbe in dieſer Verſammlung des democratiſchen Vereins folgende Aeußerungen gemacht haben ſoll:

Wer auf den Prümer Markt gehen will, der trete hier in das Nebenzimmer; ihr wißt ja, um was es ſich handelt; wenn Einer kein Geld hat, das ſchadet nichts, dafür iſt geſorgt!

So lauten überdies, was dieſen 2. Punkt betrifft, die Ausſagen der betreffenden Zeugen bloß in den Unterſuchungs-Acten; bei ihrer Vernehmung in der öffentlichen Sitzung haben dieſelben es nicht wahr gehalten, daß ꝛc. Niles ſolche Aeußerungen, wie ſie eben angeführt worden, in der beſagten Verſammlung gemacht habe. Aber auch angenommen, daß dieſe Aeußerungen des ꝛc. Niles conſtatirt ſeien, würde dann wohl Jemand darin, daß Niles in der angegebenen Weiſe den democratiſchen Verein am 17. Mai zuſammenberief, in Verbindung mit jenen Aeußerungen desſelben das Ausheben und Organiſiren einer Bande erkennen, würde Jemand behaupten können daß ſich derſelbe durch jene Handlungen des Todes ſchuldig gemacht, habe? Gewiß nicht.

M. H.! Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Sie in Betreff des in Rede ſtehenden Anklagepunktes auf den gemeinſchaftlichen Antrag der Staatsbehörde und der Vertheidigung das Nichtſchuldig ausſprechen werden.

Es kommt nun, m. H. G., in der Reihenfolge des Anklageactes die Anklage wider ſämmtliche folgenden Angeklagten, mit Ausnahme der Bernkaſteler, dahin lautend:

am 18. Mai 1849 in Vereinigung mit Andern oder in einer Bande und mit offener Gewalt das Landwehrzeughaus zu Prüm geplündert zu haben;

und an dieſe Anklage ſchließen ſich ſodann der 2. und 3. Anklage-

punkt gegen ꝛc. Niles an, dahingehend, daß dieſer ſich des nämlichen Verbrechens in zweifacher Beziehung als Complice ſchuldig gemacht habe!

Ehe ich zur Erörterung dieſer Anklagen in Betreff des ꝛc. Niles und der übrigen Angeklagten, deren Vertheidigung ich übernommen, im Einzelnen übergehe, muß ich eine allgemeine Beleuchtung derſelben vorausſchicken. Ich behaupte nämlich und werde es Ihnen, m. H., beweiſen, daß das Verbrechen, worauf jene Anklagen lauten, im gegenwärtigen Falle gar nicht vorliegt, daß der Prümer Zeughausſturm irrthümlich als ein ſolches Verbrechen qualificirt iſt.

Ich verkenne es nicht, m. H. G., welch' ſchwierige und anſtrengende Aufgabe Ihnen geworden iſt, indem Sie über die Schuld oder Nichtſchuld von 23 Angeklagten auf Grund der Depoſitionen von mehr als 200 Zeugen erkennen ſollen, und wie unerquicklich es Ihnen ſein muß, zum Schluſſe auch noch trockene juriſtiſche Deductionen anzuhören: allein ich halte es mit meinen Collegen im Intereſſe der Vertheidigung für durchaus nothwendig, Sie von der Richtigkeit meiner eben aufgeſtellten Behauptung zu überzeugen, und es iſt meine Schuld nicht, daß ich in der Lage bin, dies thun zu müſſen. Ich bitte Sie deßhalb um Verzeihung, wenn ich Ihre ſchon ſo ſehr auf die Probe geſtellte Aufmerkſamkeit auf einige Minuten für die nachfolgende Erörterung in Anſpruch nehme.

M. H. G.! In der Plünderung des Prümer Landwehrzeughauſes, wegen deren die betreffenden Angeklagten vor Sie geſtellt ſind, erkennt die Anklage ein Verbrechen gegen den Art. 440 unſeres Strafgeſetzbuches, welcher ſo lautet:

Jede Plünderung oder Zerſtörung von Lebensmitteln, Waaren, Effecten oder Mobiliar-Eigenthum, welche in Vereinigung oder in einer Bande und mit offener Gewalt begangen wird, ſoll mit Zwangsarbeit auf beſtimmte Zeit beſtraft werden; ꝛc.

Das Verbrechen, welches hier der Geſetzgeber im Sinne hat, iſt, — das wird von Niemanden bezweifelt, — ein gemeines Verbrechen. Sie kennen, m. H., den Begriff der gemeinen Verbrechen, im Gegenſatze zu den politiſchen. — Zu jenem Verbrechen gehört weſentlich die Abſicht, dem Eigenthümer der betreffenden Gegenſtände zu ſchaden, ſei es aus Rache oder Bosheit oder aus irgend einem andern Grunde, und bei der Plünderung insbeſondere auch die, ſich ſelbſt mit den geplünderten Gegenſtänden zu bereichern.

Etwas ganz Anderes iſt nun aber offenbar das Unternehmen, wenn man ſich der Waffen aus öffentlichen Arſenalen bemächtigt, um damit zu politiſchen Zwecken das Volk zu bewaffnen; — und ein ſolches Unternehmen liegt hier vor. Es wird gewiß Niemand im Ernſte behaupten wollen, Schily habe den Prümer Putſch ausgeführt, um ſich mit den geplünderten Waffen zu bereichern, um daraus einen pekuniären Gewinn zu ziehen; und wenn die Staatsbehörde von einer

Sage ſpricht, der zufolge Schily jene Gewehre an die proviſoriſche Regierung in der Pfalz für 10 Gulden pro Stück verkauft habe, ſo iſt dieſe durchaus grundloſe Verdächtigung eines bis zur Stunde allgemein als ehrenhaft anerkannten Charakters bereits von meinem Hrn. Collegen Furius mit der gebührenden Indignation zurückgewieſen worden. Nein, m. H., es iſt notoriſch, daß Schily bei der Erſtürmung des Prümer Zeughauſes keinen andern Zweck im Auge hatte, als die zu jener Zeit von einer großen Parthei im Lande als dringend nöthig erkannte Volksbewaffnung, ſei es nun, um nöthigenfalls, wie Schily nach der Ausſage einer Maſſe von Zeugen an verſchiedenen Orten geäußert, für die in Frankfurt beſchloſſene deutſche Reichsverfaſſung in die Schranken zu treten, oder um, wie die Staatsbehörde zu glauben ſcheint, das Geſpenſt der ſocialen Republik, womit uns im Laufe dieſer Prozedur ſo vielfach bange gemacht worden, heraufzubeſchwören. Stellt ja doch auch die Anklage ſelbſt auf, daß die Erſtürmung und Plünderung des Prümer Zeughauſes in Folge und zur Ausführung des angeblichen Complotts auf der Marienburg, deſſen Zweck es geweſen ſei, die königl. Regierung umzuſtürzen oder zu verändern und die Bürger zur Bewaffnung gegen die königl. Gewalt aufzureizen, ſtattgefunden habe! Kurz, m. H., es kann nicht der geringſte Zweifel darüber obwalten, daß wir es hier mit einem Unternehmen rein politiſcher Natur zu thun haben.

Solche Unternehmen nun behandelt unſer Code pénal auch, jedoch ganz anders als das Verbrechen der Plünderung, wovon der Art. 440 ſpricht. In dem Abſchnitte nämlich, welcher von dem Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates handelt, und in der Unterabtheilung, welche die Ueberſchrift trägt: Von den Verbrechen, die dahin zielen, die Ruhe des Staates durch Bürgerkrieg, geſetzwidrigen Gebrauch der bewaffneten Macht, öffentliche Verheerung und Plünderung zu ſtören, heißt es im Art. 96:

„Wer ſich, ſei es um ſich der Domainen, öffentlichen Eigenthums oder öffentlicher Gelder, oder dem Staate gehöriger Plätze, Städte, Feſtungen, Poſten, Magazine, Zeughäuſer, Häfen, Schiffe oder Fahrzeuge zu bemächtigen, oder um öffentliches oder National-Eigenthum oder das einer Geſammtheit von Bürgern zu plündern oder zu theilen, oder endlich, um die öffentliche Macht, welche gegen die Urheber dieſer Verbrechen verfährt, anzugreifen oder ihr Widerſtand zu leiſten, an die Spitze bewaffneter Banden ſtellt, oder irgend eine Function oder ein Commando dabei verſieht, wird mit dem Tode beſtraft und ſein Vermögen wird confiscirt".

Hier iſt alſo unter Andern auch namentlich von ſolchen Unternehmen die Rede, wie das gegenwärtig in Frage befangene: von Erſtürmung dem Staate zugehöriger Zeughäuſer, von Plünderung öffentlichen Eigenthums; — und es iſt die Strafe beſtimmt, welche die Hauptanführer und alle Diejenigen, welche irgend eine Function oder

ein Commando dabei ausüben, treffen ſoll. — Aber auch von den übrigen Theilnehmern wird im weitern Verfolg jenes Capitels geſprochen. Nach Art. 98 nämlich ſollen diejenigen Perſonen, welche an ſolchen Banden, wovon der Art. 96 ſpricht, theilnehmen, ohne dabei irgend eine Charge zu bekleiden, wenn ſie an Ort und Stelle ergriffen werden, mit der Deportation beſtraft werden. — Sodann ſagt der Artikel 100:

„Es werden, pour le fait de sédition (d. h. für ihre Theilnahme an der aufrühreriſchen Bande), mit keiner Strafe belegt Diejenigen, welche Mitglieder ſolcher Banden waren, ohne dabei irgend ein Commando auszuüben und ohne dabei irgend eine Stelle oder eine Function zu verſehen, und die ſich auf die erſte Warnung der Civil- oder Militärbehörden zurückziehen, oder ſelbſt erſt nachher, wenn ſie nur außerhalb der Sammelplätze der Aufrührer, ohne Widerſtand entgegen zu ſetzen, und ohne Waffen, ergriffen werden.

Sie werden in dieſen Fällen nur wegen der beſondern Verbrechen, die ſie etwa perſönlich begangen haben, beſtraft, können jedoch auf 5 bis 10 Jahre unter die beſondere Aufſicht der hohen Polizei geſtellt werden".

Dieſes, m. H. G., ſind unſtreitig die geſetzlichen Beſtimmungen, nach welchen die ſtrafrechtliche Natur des Schily'ſchen Unternehmens in Prüm und die Strafbarkeit der einzelnen Theilnehmer zu beurtheilen iſt. Faſſen wir nun insbeſondere den Ihnen ſo eben vorgetragenen Art. 100 etwas näher in's Auge.

Der Aſſiſen-Präſident unterbricht hier den Redner mit der Bemerkung, daß dieſe juriſtiſchen Erörterungen nicht vor die Herren Geſchwornen gehörten, ſondern vor den königl. Aſſiſenhof, wenn es ſich nämlich um die Beſtimmung der Strafe handle. Der Vertheidiger erwiedert hierauf, daß nach ſeiner Ueberzeugung der Nachweis, daß hier das gemeine Verbrechen des Art. 440 nicht vorliege, auf die Entſcheidung der Herren Geſchworenen von Einfluß ſein müſſe, und er deßhalb im Intereſſe der Vertheidigung von der weitern Ausführung ſeiner Argumentation nicht abſtehen zu dürfen glaube. Er fährt ſodann in ſeiner Vertheidigungs-Rede weiter fort, wie folgt:

M. H. G.! Nach dem Ihnen mitgetheilten Art. 100 des C. p. ſollen diejenigen Mitglieder von Banden der angegebenen Art, welche keine Charge dabei bekleidet haben und nicht an Ort und Stelle ergriffen werden, ſtraflos ausgehen. Es iſt das freilich eine exorbitante Beſtimmung, die aber durch ihren Zweck gerechtfertigt wird, indem man nämlich dadurch den Theilnehmern ſolcher aufrühreriſchen Banden den Rücktritt erleichtern wollte. — In jenem Art. heißt es nun weiter, die beſagten Mitglieder ſolcher Banden ſollten nur für die beſondern Verbrechen beſtraft werden, welche ſie perſönlich begangen haben.

Demzufolge darf alſo, m. H., ſolchen Theilnehmern einer Bande, wovon der Art. 100 ſpricht, dieſe ihre Theilnahme nicht als Verbrechen angerechnet, und es darf auch, wenn bei Gelegenheit des Aufruhrs der Eine oder Andere ſich für ſeine Perſon eines beſonderen Verbrechens ſchuldig gemacht hat, bei deſſen Beurtheilung die Beziehung des Thäters zur Bande nicht mit in Betracht gezogen werden, eben weil Jeder nur für ſeine perſönlichen Handlungen verantwortlich gemacht werden ſoll.

Es liegt hiernach klar am Tage, daß der Art. 100 direct die Anwendbarkeit des Art. 440 ausſchließt, d. h. daß, wenn von einer bewaffneten Bande eine Plünderung der Art verübt worden, wovon der Art. 96 des C. p handelt, daß alsdann diejenigen Theilnehmer, auf welche der Art. 100 Anwendung findet, keineswegs des Verbrechens der Plünderung im Sinne des Art. 440 für ſchuldig erklärt werden können; weil nämlich bei dieſem Verbrechen die Gemeinſchaft mit Mehreren ein weſentliches Cryterium darſtellt, während das Geſetz jene Theilnehmer, wovon der Art. 100 ſpricht, für ihre Theilnahme an der Bande durchaus nicht zur Verantwortung gezogen wiſſen will.

M. H.! Was nun die gegenwärtigen Angeklagten betrifft, welche der Plünderung des Prümer Zeughauſes beſchuldigt ſind; ſo befinden ſich dieſe ſämmtlich in dem Falle, ſich auf den Art. 100 des C. p. berufen zu können. Mit dem Zeughausſturm in Prüm war das von ꝛc. Schily projectirte Unternehmen keineswegs beendet. Sie haben gehört, mit welchen Plänen derſelbe von dort nach Bernkaſtel gezogen iſt. Allein daran haben ſich jene Angeklagten nachweislich nicht betheiligt. Sie haben ſich, wofern ſie wirklich an der Zeughaus-Plünderung in Prüm Theil genommen, danach freiwillig zurückgezogen; ſie ſind weder auf dem Platze ſelbſt, noch auch ſonſt wo mit den Waffen in der Hand oder Widerſtand leiſtend, ergriffen worden. — Es hätte ſich demzufolge bei ihnen bloß darum fragen dürfen, wem von ihnen nachgewieſen worden, daß er ſich perſönlich bei jener Plünderung eines beſondern Verbrechens ſchuldig gemacht habe. Solcher beſondern Verbrechen aber ſind ſie nicht angeklagt, mit Ausnahme von Bach und Spanier, welche der Mißhandlung des Unteroffiziers Stucker beſchuldigt ſind.

Die Staatsbehörde, m. H., hat auch gefehlt, daß es mit der Anwendung des Art. 440 des C p. nicht vollſtändig ſeine Richtigkeit habe. Sie hat Ihnen vorgehalten, daß, wenn es auf den Zweck ankäme, den man bei dem fragl. Unternehmen im Auge gehabt, und wenn als ſolcher die Bewaffnung des Volkes zur gewaltſamen Durchführung der in Frankfurt beſchloſſenen deutſchen Reichsverfaſſung bezeichnet werde, daß dann doch die vor Ihnen ſtehenden Angeklagten nicht die Leute ſeien, um einen Begriff von dieſer Reichsverfaſſung zu haben. Allein, gleichviel, welche Vorſtellung dieſe Leute ſich von der deutſchen Reichsverfaſſung gemacht haben mögen, ſoviel ſteht unumſtöß-

lich feſt, daß die Zeughausplünderung zu Prüm nach der Meinung der Anführer nicht bloß, ſondern auch nach der Meinung der ganzen Bande, durch welche ſie ausgeführt wurde, zum Zwecke der Volksbewaffnung, zu einem politiſchen Zwecke ſtattfand, und das genügt, um derſelben den Charakter eines politiſchen Verbrechens zu geben.

M. H. G.! Daß ich bei der Charakteriſirung der Prümer Zeughaus-Plünderung in ſtrafrechtlicher Bezie ung von dem richtigen Geſichtspunkte ausgegangen bin, und wohin dagegen die der Anklage zu Grunde liegende Auffaſſung führt, das mögen Sie überdies aus folgenden Widerſprüchen entnehmen, worin ſich die Anklage verwickelt hat. Hören Sie:

1) Der Angeklagte Schily iſt beſchuldigt, in Folge und zur Ausführung des angeblichen Complotts auf der Warienburg am 18. Mai 1849 ſich an die Spitze einer bewaffneten Bande geſtellt zu haben, um das Landwehr-Zeughaus zu Prüm zu plündern u. ſ. w., — als eines Verbrechens gegen Art. 96 des Str.-G.-B.;

ſodann iſt derſelbe Angeklagte ferner, gleichzeitig mit einer Maſſe anderer Angeklagten, beſchuldigt, am 18. Mai 1849 in Vereinigung mit Andern oder in einer Bande und mit offener Gewalt jenes Zeughaus geplündert zu haben, — als eines Verbrechens gegen Art. 440 des Str.-G.-B.

Die Anklage erkennt alſo in dem Schily'ſchen Unternehmen zugleich ein politiſches und außerdem auch noch ein gemeines Verbrechen. — Und was iſt das Reſultat dieſer Auffaſſung? Schily ſoll, weil er ſich an die Spitze einer Bande geſtellt, um das Zeughaus zu plündern, mit dem Tode beſtraft werden, und außerdem, weil er das Zeughaus geplündert habe, auch noch zu einer ferneren Strafe! —

2) Noch auffallender iſt folgender Widerſpruch: Der Angeklagte Riles iſt, wie Sie Sich erinnern, m. H., erſtlich beſchuldigt, den Wittlicher Zuzug ausgehoben und organiſirt zu haben, — als eines Verbrechens gegen Art. 96, § 2. Es iſt dies ein politiſches Verbrechen und es wird ebenſo behandelt, wie das, wenn ſich Jemand an die Spitze einer bewaffneten Bande ſtellt, um Staatseigenthum zu plündern u. ſ. w.

Riles iſt nun ferner auch angeklagt, zu der Plünderung des Zeughauſes in Prüm durch Verſprechungen und ſträfliche Kunſtgriffe angereizt zu haben, — als der Complicität an einem Verbrechen gegen Art. 440 des Str.-G.-B.

Und wodurch ſoll der Angeklagte ſich des einen und andern Verbrechens ſchuldig gemacht haben? Beides durch die nämlichen Handlungen, nämlich durch die Zuſammenberufung des democratiſchen Vereins in Wittlich am 17. Mai, und durch ſeine angeblichen Aeußerungen in der demnächſt ſtattgehabten Verſammlung. — Alſo durch eine und dieſelbe Handlung ſoll Jemand ſich in zweifacher Beziehung

ſchuldig gemacht haben, wegen einer und derſelben Handlung doppelt beſtraft werden?! M. H.! Auch ohne Juriſten zu ſein, werden Sie das zum Mindeſten ſpaßhaft finden.

Das Ergebniß meiner bisherigen Erörterungen iſt Folgendes: Hätten wir es hier mit einem gemeinen Verbrechen im Sinne des Art. 440 des C. p. zu thun, dann hätte man auch den ꝛc. Schily wegen ſeines Unternehmens in Prüm lediglich eines ſolchen Verbrechens, worauf nur Zwangsarbeit von 5 bis zu 20 Jahren (!) ſteht, anklagen dürfen. Allein es handelt ſich hier in der That, wie zur Genüge ausgeführt worden, um ein politiſches Verbrechen, und als ſolches hätte die Zeughaus-Plünderung in Prüm durchaus und alſo namentlich auch in Bezug auf die armen Verführten, für die man ſo viel Mitleid zu empfinden vorgibt, behandelt werden müſſen. Die Folge wäre alsdann geweſen, daß dieſe armen Verführten außer Verfolgung geſetzt worden wären. Allein das wollte man, wie es ſcheint, eben nicht. Man hat, nachdem man die Leiter des Unternehmens gegen das Prümer Zeughaus und ſelbſt den unſchädlichen Niles als politiſche Verbrecher auf den Tod angeklagt, jenes Unternehmen mit einem kühnen Griffe flugs in ein gemeines Verbrechen umgewandelt, damit der von der Staatsbehörde Ihnen mitgetheilte Ausſpruch eines bekannten Revolutionärs ſich auch hier bewähre und ein paar Dutzend neuer Zuchthäusler den Prümer Putſch als einen mißlungenen bezeichnen.

M. H. G.! Das beklagenswerthe Ereigniß, in Folge deſſen Sie heute zu Gericht ſitzen, fällt in jene Zeit, wo von der deutſchen National-Verſammlung in Frankfurt die deutſche Reichsverfaſſung endgültig beſchloſſen worden war und die Nation mit Ungeduld auf deren Einführung harrte, indem ſie von ihr die ſo lange erſehnte Einheit und Freiheit und einen feſten Frieden erwartete. Die Renitenz verſchiedener Regierungen hatte eine ungeheure Aufregung hervorgerufen, und es gab damals viele wackere, ehrenhafte Männer, welche eine allgemeine Erhebung des Volkes für wünſchenswerth und dem Vaterlande erſprießlich hielten. Jene Aufregung war an vielen Orten zum offenen Aufſtande ausgebrochen, — ſo in der Pfalz, Baden, Sachſen, Elberfeld und Iſerlohn — und ſie war es auch, welche den mit ſo vielen traurigen Folgen begleiteten Prümer Putſch gebar. Mag es richtig ſein, daß deſſen Urheber ſich eine ſchwere Verantwortlichkeit aufgeladen haben: ſoviel aber iſt ebenfalls gewiß, daß auch ein großer Theil der Verantwortlichkeit nach einer andern Seite hinfällt, und ich muß die Angeklagten dagegen verwahren, daß man anſcheinend Ihr Mitgefühl für dieſelben als Verführte rege zu machen ſucht und Ihnen unmittelbar darauf die Nothwendigkeit, die bürgerliche Geſellſchaft gegen ſolche Ausbrüche des Geiſtes der Auflehnung zu ſchützen, in einer Weiſe vorhält, gleich als ob der Prümer Zeughausſturm wie ein Blitz aus heiterm Himmel gekommen, als ob die eben geſchilderten außerordent-

lichen Zeitumſtände damals nicht vorhanden oder doch von keinem Einfluß geweſen und als ob jenes Ereigniß der Befürchtung Raum gebe, daß, wenn die Angeklagten ſtraflos ausgingen, ſolche Ausbrüche des Unzufriedenheits-Geiſtes ſich noch öfter wiederholen möchten. Ich dächte, m. H., daß man, in jenen außerordentlichen Zeitverhältniſſen eine Entſchuldigung für die Theilnahme an jenen Unternehmen findend, ſich um ſo dringender hätte veranlaßt ſehen müſſen, den Angeklagten, die man als Verführte bezeichnet, die im Art. 100 des C p. gewährleiſtete Strafloſigkeit zu Theil werden zu laſſen. Allein erwarten ließ ſich dies freilich nicht. Nach unten wird mit unerbittlicher Strenge gegen jede auch noch ſo entſchuldbare Verirrung eingeſchritten und verfahren; nach unten wird, was man „die bürgerliche Geſellſchaft" nennt, durch alle möglichen Dämme geſchützt; während man niemals auch nur ein Wort des Vorwurfs nach oben hat.

Sie jedoch, m. H. G., werden gegen die armen Angeklagten gerechter ſein, als man es bisher gegen dieſelben geweſen iſt. Sie werden ſich überzeugt haben, daß man durch die Nichtanwendung des mehrerwähnten Art. 100 unſeres Str.-G.-B. denſelben ein großes Unrecht zugefügt hat, und Sie werden daher auf die Frage, ob die betreffenden Angeklagten des ihnen zu Laſt gelegten Verbrechens der Plünderung ſchuldig ſeien, nicht anders antworten können und nicht anders antworten, als: Nein ſie ſind nicht ſchuldig.

Ich komme jetzt, m. H. G., auf den Angeklagten Niles zurück, um über den 2. und 3. Anklagepunkt, welche gegen dieſen erhoben worden, insbeſondere zu ſprechen. Dieſen beiden Anklagen zufolge ſoll ſich derſelbe, wie erwähnt, des den nachfolgenden Angeklagten zu Laſt gelegten Verbrechens der Plünderung in zweifacher Hinſicht als Complice ſchuldig gemacht haben. Es bedarf keiner weitern Erörterung, daß, wenn jenes Verbrechen der Plünderung, wie ich nachgewieſen zu haben glaube, hier gar nicht vorliegt, alsdann auch von keiner Complicität in Bezug auf ein ſolches Verbrechen die Rede ſein kann; ſo daß aus dieſem Grunde der Angeklagte auch in jenen beiden Beziehungen unbedenklich für nichtſchuldig erklärt werden muß. Allein ich behaupte, daß auch in ihren factiſchen Vorausſetzungen jene beiden Anklagen ſich als nicht gerechtfertigt darſtellen.

Die erſte lautet dahin: zu dem erwähnten Verbrechen durch Verſprechungen und ſträfliche Kunſtgriffe die Theilnehmer aus Wittlich angereizt zu haben.

Dieſe Anreizung ſoll, wie ich bereits früher zu bemerken die Ehre hatte, durch die nämlichen Thathandlungen geſchehen ſein, worauf auch die erſte Anklage gegen Niles, wegen angeblicher Aushebung und Organiſirung des Wittlicher Zuzuges, beruht, nämlich durch die Zuſammenberufung des democratiſchen Vereins in Wittlich am 17. Mai, und durch die angeblichen Aeußerungen desſelben in der demnächſt wirklich ſtattgehabten Vereinsverſammlung.

Allein dieſe Aeußerungen, ſowie ſie namentlich von dem Zeugen Weſthöver in der Voruntersuchung bekundet worden, haben ſich durch die öffentlichen Verhandlungen nicht conſtatirt; und wenn die Staatsbehörde behauptet, daß aus den früheren Ausſagen der Zeugen die Wahrheit zu entnehmen ſei, ſo beſtreite ich dies durchaus. Ich beziehe mich in dieſer Hinſicht auf dasjenige, was Ihnen mein Herr College Furius über die Beweisfähigkeit der von den Unterſuchungsrichtern und ſonſtigen Beamten zu Protocoll genommenen früheren Zeugenausſagen bereits vorgetragen hat und ich habe nur noch hinzuzufügen, daß, wenn man die Wahrhaftigkeit eines in der öffentlichen Sitzung abgelegten Zeugniſſes bezweifeln zu müſſen glaubt, man den Zeugen überhaupt als einen unzuverläſſigen Menſchen anſehen muß und man deshalb auch ſeine frühere Ausſage nicht als ein zuverläſſiges Zeugniß der Wahrheit betrachten kann. Angenommen aber auch, der Angeklagte Niles hätte wirklich in jener Vereinsverſammlung Aeußerungen gethan, wie folgende:

„Wer auf den Prümer Markt gehen will, der trete hier in das Nebenzimmer; ihr wißt ja, was dort zu thun iſt, und wenn auch Einer kein Geld hat, das ſchadet nichts, das iſt hier,"

ſo liegt auch darin überhaupt nicht einmal eine directe Aufforderung; keinesfalls enthält insbeſondere die Aeußerung in Betreff des nöthigen Geldes eine Verſprechung und noch viel weniger findet ſich von ſträflichen Kunſtgriffen auch nur eine Spur. Wenigſtens eines dieſer beiden Momente müßte nothwendig vorhanden ſein, um die Anklage zu begründen.

Die zweite der hier in Rede ſtehenden beiden Anklagen gegen Niles lautet dahin:

einen Theil der geplünderten Waffen, wiſſend, daß ſie aus dem Zeughauſe zu Prüm geplündert waren, verhehlt zu haben.

Der Angeklagte geſteht ganz unbefangen ein und hat es von vornherein eingeraumt, daß er in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai circa 60 Gewehre in ſeiner Holzremiſe aufbewahrt habe. Er erzählt den Hergang folgendermaßen: Von einem großen Lärm am Abende des 18. Mai auf die Straße gelockt, traf ich dort einen Wagen mit Waffen. Die Begleiter desſelben waren in Verlegenheit, wo ſie die Waffen unterbringen ſollten, damit ſie nicht während der Nacht geſtohlen würden. Da machte einer der Fremden den Vorſchlag, dieſelben unter die anweſenden Einwohner zu vertheilen; dies geſchah und ſo wurden mir circa 60 Gewehre in meine Holzremiſe niedergeſtellt, die dann des andern Morgens wieder abgeholt wurden.

Dieſe Darſtellung wird auf das Vollſtändigſte von dem Zeugen Jakob Wintrich wahrgehalten, welcher ſelbſt von den beſagten Gewehren 5 Stück während jener Nacht bei ſich beherbergte.

Kann nun in jenem Unterbringen von 60 Gewehren unter den angegebenen Umſtänden eine „Hehlerei" erkannt werden? — Unter Hehlen verſteht man doch: Geheimhalten vor den Augen des rechtmäßigen Eigenthümers und der Polizei. Offenbar aber hatte in unſerm Falle der Angeklagte, indem er jene Waffen bei ſich aufnahm, keine andere Abſicht, als dieſelben vor nächtlichem Diebſtahl zu bewahren; wenigſtens hat ſich aus den Verhandlungen eine weitergehende Abſicht desſelben nicht ergeben. Hätte der Angeklagte, nachdem die Gefahr eines Diebſtahls aufgehört, die beherbergten Waffen noch länger, alſo etwa noch während des folgenden Tages, in Verwahr behalten, dann, aber auch erſt dann würde man ihm vielleicht den Vorwurf der Hehlerei haben machen können. — Der Dienſt, welchen der Angeklagte durch das Unterbringen jener Waffen dem ꝛc. Schily und ſeinen Genoſſen leiſtete, könnte demungeachtet ſtrafbar erſcheinen, aber nicht als Hehlerei, ſondern als Theilnahme an dem Attentate, welches mit jenen Waffen ausgeführt werden ſollte; allein wegen einer ſolchen Theilnahme iſt Niles nicht angeklagt und konnte er nicht angeklagt werden, weil darüber keine hinreichenden Indicien vorlagen. Die Bereitwilligkeit, womit der Angeklagte die ihm übergebenen Waffen bei ſich aufnahm, mag man ſich übrigens leicht aus ſeiner Perſönlichkeit erklären; Sie haben gehört, m. H., daß er ein Mann iſt, der ſich zu Dienſtleiſtungen für Andere hergibt und gerne die Gelegenheit wahrnimmt, wo etwas zu verdienen iſt. Man kann ſehr wohl annehmen, daß er ſich bei dem Unterbringen der ihm anvertrauten Gewehre gar nichts Schlimmes gedacht hat.

Wenn Niles wegen des Aufbewahrens jener Gewehre ſtrafbar ſein ſoll, warum hat man denn nicht auch den Zeugen Jakob Wintrich, von dem bereits in der Voruntersuchung konſtatirt war, daß er in jener Nacht ebenfalls 5 Gewehre bei ſich aufgenommen, als Angeklagter vor Sie geſtellt?

Dem Angeklagten Niles wird nun ferner noch entgegengehalten, daß er des andern Morgens den Fuhrmann Teuſch beſtellt habe, der den Schily und Genoſſen nach Bernkaſtel gefahren, und daß er am ſelben Morgen auch Stroh auf den mit Waffen beladenen Wagen habe legen helfen. Allein es iſt durch einen Zeugen konſtatirt worden, daß der Angeklagte für ſeine Dienſtleiſtungen an dieſem Morgen ein Trinkgeld erhalten hat, und es kann überdies auch bei der Perſönlichkeit des Niles jenen Umſtänden an und für ſich gar keine Bedeutung beigelegt werden.

Was des Angeklagten Ruf betrifft, ſo iſt dieſer von dem Zeugen Notar Licht als gut bezeichnet, und auch von dem Bürgermeiſter Peters

iſt etwas Nachtheiliges von Erheblichkeit in Betreff des Angeklagten nicht bekundet worden.

Schließlich noch die Bemerkung, daß ſich der Angeklagte auch unter denen befindet, die ſich freiwillig dem Gerichte geſtellt haben.

Nach allem dem, m. H. G., kann ich keinem Zweifel darüber Raum geben, daß Sie in Betreff des Angeklagten Niles in allen Beziehungen das Nichtſchuldig ausſprechen werden.

Derſelbe Redner fährt hierauf folgendermaßen fort:

Meine Herren Geſchworenen! Mir iſt ferner auch die Vertheidigung der drei folgenden Angeklagten aus Bitburg, Namens Johann Peter Warweiler, Bernhard Reiſſen und Michel Stoll, übertragen worden.

In Betreff dieſer, ſowie aller folgenden Angeklagten, welche der Plünderung des Landwehrzeughauſes in Prüm beſchuldigt ſind, muß meiner innigſten Ueberzeugung nach aus den von mir entwickelten Gründen unbedingt das Nichtſchuldig ausgeſprochen werden. Es iſt jedoch die Pflicht der Vertheidigung, auf alle Eventualitäten, auch wenn ſie noch ſo fern zu liegen ſcheinen, einzugehen, und ich werde Ihnen deshalb nachzuweiſen ſuchen daß die Anklage gegen meine eben genannten 3 Clienten auch in thatſächlicher Beziehung einer hinreichenden Begründung durchaus entbehrt.

Ich ſpreche zuerſt von dem Angeklagten Warweiler. Von dieſem bekunden folgende Zeugen:

1. Joſeph Bach: er habe ihn bei der Truppe, die am Abende des 17. Mam von Bitburg aus nach Prüm ausgezogen, bemerkt, könne aber nicht ſagen, daß er bewaffnet geweſen;

2. die Gendarmen Schröder und Angenſtein: Am Vormittage des 18. Mai hätten ſie zu Balesfeld um die Zeit, als der von dort in der Nacht vorher nach Prüm gefahrene Omnibus zurückgekehrt ſei, den Angeklagten in die Wirthsſtube des Poſthalters Ewen eintreten geſehen. Ob derſelbe mit jenem Omnibus gekommen, wiſſen ſie nicht; auch ſagen ſie nicht, daß er bewaffnet geweſen;

3. der Poſtillon Kaufmann, der den vorerwähnten Omnibus gefahren: er kenne den Angeklagten gar nicht und erinnere ſich nicht, ihn in ſeinem Omnibus geſehen zu haben.

4. Irmina Langenfeld: Sie habe am frühen Morgen des 18. Mai zu Prüm in der Nähe des Zeughauſes die Bande, welche dieſes geſtürmt, geſehen, als dieſelbe an das Zeughaus herangezogen ſei, und damals den Angeklagten Warweiler darunter bemerkt. Alle ſeien bewaffnet geweſen mit Ausnahme eines gewiſſen Ferber. Sie könne indeſſen von keinem Einzelnen ſagen, ob und inwiefern er ſich an dem darauf erfolgten Zeughausſturme betheiligt habe.

Es iſt klar, m. H. G., daß die vorerwähnten Zeugen sub 1—3 nicht von der geringſten Erheblichkeit ſind, und es bleibt ſonach lediglich das Zeugniß der Langenfeld zur Unterſtützung der Anklage

übrig. Und erſcheint nun dieſe durch jenes Zeugniß hinreichend begründet? Als die Zeugin den Angeklagten ſah, hatte die Erſtürmung des Zeughauſes noch nicht begonnen, und es bleibt daher immerhin möglich, daß Jener ſich noch vor dem Sturme aus der Bande zurückzog. Aber wir haben auch einen Zeugen, nach deſſen Ausſage dies wirklich geſchehen ſein muß. Der Schutzeuge Wilms nämlich bekundet, daß er am 18. Mai früh Morgens in Prüm angekommen und dort bei ſeinem Eintritt in ein Wirthshaus mit dem Angeklagten zuſammengetroffen ſei; daß ſie dort Beide einen mit Gewehren beladenen Wagen vorbeifahren geſehen, ſeitdem auch fortwährend beiſammen geblieben ſeien und gemeinſchaftlich Prüm verlaſſen hätten.

Wenn es hiernach, m. H. G., keineswegs erwieſen iſt, daß der Angeklagte ſich noch beim Beginne und während der Erſtürmung und Plünderung des Zeughauſes auch nur bei jener Bande befunden hat, werden Sie bei dieſer Sachlage, auch angenommen, daß derſelbe bewaffnet den Zug von Bitburg nach Prüm in der Abſicht mitgemacht habe, ſich am Zeughausſturme zu betheiligen, werden Sie, ſage ich, darin einen genügenden Grund erkennen können, um den Angeklagten der Plünderung des Zeughauſes für ſchuldig zu erklären? Gewiß nicht.

Dem Angeklagten wird überdies in Betreff ſeiner Führung von dem Bürgermeiſter Meſſerich ein gutes Zeugniß gegeben und auch er hat ſich freiwillig dem Gerichte geſtellt.

Ich komme jetzt zu dem Angeklagten Reißen.

Von dieſem ſprechen folgende Zeugen:

1. Georg Alt und v. Garſen. Der Angeklagte ſei am Abend des 17. Mai dem Bitburger Zuge in einiger Entfernung gefolgt und zwar unbewaffnet; er habe nur einen Stock getragen.

2. Hubert Kohl. Er habe am Morgen des 18. Mai in dem Zeughauſe zu Prüm beim erſten Sturm auf dasſelbe unter den Eindringenden den Angeklagten bemerkt, glaube aber nicht, daß derſelbe auch geplündert habe; er ſei ihm vielmehr vorgekommen, wie Einer, der nicht recht wiſſe, was er thue; er ſei hin und her gelaufen und unbewaffnet geweſen. Anderweitige Zeugenausſagen über das Verhalten des Angeklagten bei der Plünderung des Zeughauſes in Prüm liegen nicht vor, und ich kann nicht daran zweifeln, m. H. G., daß Sie in dem, was in dieſer Hinſicht der letzterwähnte Zeuge bekundet hat, keine Handlungsweiſe erkennen werden, wodurch ſich der Angeklagte der Theilnahme an jener Plünderung ſchuldig gemacht hätte. Man braucht auch nur den Angeklagten anzuſehen und ihn ſprechen zu hören, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß man es hier

mit einem ſchwachſinnigen Menſchen zu thun hat, der außer Stande war, zu beurtheilen, was es mit dem Eindringen in ein erſtürmtes Zeughaus in einer bewaffneten Bande auf ſich hatte.

Allerdings hat ſpäter der Angeklagte, als er mit dem Zeugen Kohl confrontirt werden ſollte, den Zeugen Backes zu Letzterem gehen laſſen, um zu erfahren, ob derſelbe ihn mit Beſtimmtheit in dem Zeughauſe zu Prüm erkannt habe, und hat ſich darauf, da Kohl dies bejahte, nicht zur Confrontation angegeben. Allein dies iſt ganz einfach daraus zu erklären, daß dem Angeklagten von Andern bange gemacht worden war, und Sie, m. H., werden gewiß nicht der Staatsbehörde beipflichten, wenn ſie aus jenem Umſtande den Schluß zieht, daß derſelbe ſich ſeiner Schuld wohl bewußt geweſen.

Wie ſchwachſinnig der Angeklagte iſt, das geht noch daraus hervor, daß, nachdem Ihnen der Zeuge Hamann bekundet hatte, daß er den Angeklagten verhaftet und derſelbe ihm damals einen falſchen Namen angegeben, derſelbe hierüber zur Rede geſtellt, die Ausſage des Zeugen für unwahr erklärte und behauptete, er ſei von einer andern Perſon und an einem ganz anderen Orte verhaftet worden.

Der Angeklagte genießt übrigens, wie ihm von dem Bürgermeiſter Meſſerich beſcheinigt wird, einen guten Ruf.

Ich habe nun endlich von dem Angeklagten Stoll zu ſprechen.

Gegen dieſen hat, wie Sie ſich, m. H. G., erinnern werden, das öffentliche Miniſterium die Anklage fallen laſſen.

Er iſt von dem Zeugen Hubert Kohl am Vormittage des 18. Mai im Hofe des Zeughauſes zu Prüm geſehen worden, aber erſt, als Alles vorüber war, und unbewaffnet. Die Wittwe Arimond hat ihn an demſelben Morgen zweimal in ihrer Wohnung geſehen und der Unterofficier Robiſchon iſt mit ihm auf der Straße zuſammengetroffen und mit ihm in ein Wirthshaus gegangen. Beide Zeugen bekunden über ſein damaliges Benehmen in einer Weiſe, daß daraus geſchloſſen werden muß, daß er ſich an dem Zeughausſturme nicht betheiligt habe. Der Schutzzeuge Johann Arimond endlich iſt am Morgen des 18. Mai von Prüm weggehend zuerſt dem Schily und ſeiner Bande und anderthalb Stunden ſpäter dem Angeklagten begegnet, der unbewaffnet und auf die Bemerkung des Zeugen, daß er, der Angeklagte, ſich doch nicht etwa auch an der Erſtürmung des Zeughauſes betheiligen wolle, dies entſchieden verneinte. Nur der unvereidigte Zeuge Stadtfeld will den Angeklagten mit Aufladen der geplünderten Gewehre beſchäftigt geſehen haben. Indeſſen

hat die Aussage dieses Zeugen nach dem, was über dessen Persönlichkeit bekundet worden, keinen Werth.

Der Angeklagte Stoll genießt auch einen guten Ruf und ist endlich auch einer von denen, die sich freiwillig gestellt haben. Kein Zweifel, daß Sie ihn für nicht schuldig erklären werden.

Mit gleichem Nachdrucke aber und, wie ich glaube, mit gleichem Rechte, beantrage ich ebenfalls das Nichtschuldig für die Angeklagten Warweiler und Reißen.

Es sollte hierauf Herr Landgerichtsreferendar Graeff, der unter Assistenz des Herrn Advokaten Schönbrodt, den Angeklagten Wilhelm Deuster zu vertheidigen übernommen hatte, das Wort ergreifen; da jedoch derselbe wegen starker Heiserkeit sich außer Stande fühlte, zu sprechen, so wurde auf seinen Wunsch die Vertheidigung des Deuster einstweilen ausgesetzt und dem nächstfolgenden Vertheidiger, Herrn Advokatanwalt Mayer, das Wort gegeben.

Dritter Vertheidiger Advokat-Anwalt Mayer.

Ich habe 7 der Angeklagten von Wittlich zu vertheidigen, also alle mit Ausnahme des Deuster. Dieselben sind nach der Reihenfolge, welche die Staatsbehörde bei der Entwickelung der Anklage verfolgt hat, folgende:

1) Johann Dillenburg, 2) Peter Spring, 3) Gotth. Mees, 4) Gotth. Nauert, 5) Stephan Becker, 6) Andreas Klein und 7) Matthias Föhr.

Bei Gelegenheit, daß der Hr. Staatsproeurator v. Holleben, Ihnen, meine Herren, nochmal die Geschichte oder das Bild des ganzen Vorfalles in Prüm vorführte, bemerkte er folgendes: Sie, m. H., müßten mit ihm darin einverstanden sein, daß es nicht nöthig sei nachzuweisen, daß der spezielle Angeklagte grade Gewalt verübt, Gegenstände aus dem Zeughause herausgeschleppt, sein Gewehr abgeschossen u. dgl.; es sei hinreichend, daß nachgewiesen werde, daß der spezielle Angeklagte bei der Bande gewesen sei, wenn auch nicht nachgewiesen, daß er eine der eben angegebenen Handlungen oder eine andere selbst begangen habe.

Ich gebe dieses Raisonnement als richtig zu, die Staatsbehörde muß daher in Betreff der von mir vertretenen Angeklagten nach ihrer eigenen Aufstellung beweisen, daß dieselben Mitglieder einer Bande gewesen sind, von welcher Bande solche Gewaltthätigkeiten ausgegangen sind; wenn nicht nachgewiesen wird, daß meine Clienten selbst Handlungen, wie mehr erwähnt, ausgeübt haben, dann muß bewiesen werden, daß sie mit Andern, welche solche Gewaltthätigkeiten begangen haben, zur Zeit, als sie begangen wurden, in Verbindung standen. Ich gehe jetzt zur Vertheidigung der einzelnen Angeklagten über. Ich

werde mich lediglich an die wirklichen Zeugniſſe, welche gegen die Angeklagten vorgebracht worden ſind, halten, d. i. an das Reſultat der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen. Daß auch für Sie, m. H., keine andere Zeugniſſe exiſtiren können, darauf werde ich ſpäter zurückkommen.

1) Der 1. Angeklagte iſt Johann Dillenburg.

Gegen ihn hat ſich durch die Verhandlung nichts Gravirendes ergeben. Der Zeuge Wenner hat ihn ohne Waffen am 18. Mai v. J. zu Prüm vor dem Wirthshauſe des Biewer ſtehend angetroffen und ſind ſie zuſammen ein Glas Bier trinken gegangen. Der Zeuge Stülben hat ihn am 18. Abends mit Matth. Föhr vor der Thüre eines Wirthshauſes in Manderſcheid ſtehen geſehen, während Andere, welche bewaffnet waren und einen mit Waffen beladenen Wagen gebracht hatten, in der Wirthsſtube aßen und tranken. Stülben bekundet nicht das Geringſte, woraus eine Verbindung zwiſchen Dillenburg und den in der Wirthsſtube befindlichen hervorgeht. Hätte er in einer Verbindung mit demſelben geſtanden, wie der Anklageact es unterſtellt, dann würde er mitgegeſſen und getrunken haben, und nicht blos die Abfahrt des Wagens vor der Thüre abgewartet haben.

Auch läßt die Staatsbehörde mit Bezugnahme auf das dem Dillenburg ertheilte gute Zeugniß die Anklage gegen denſelben fallen.

2) Ich gehe hier auf den Angeklagten Matthias Föhr über, weil gegen ihn nichts anderes vorliegt, was auch gegen Dillenburg erwieſen iſt. Er wurde mit Dillenburg in der angegebenen Weiſe von dem Zeugen Stülben vor der Thüre des Wirthshauſes ſtehend geſehen. In der Vorunterſuchung hat Föhr viel erzählt, aber die Betheiligung am Zeughausſturme für ſich in Abrede geſtellt. Er erklärt einfach, daß er nach Prüm gegangen ſei, um ſich eine Ziege zu kaufen, und ſtellt es in Abrede, ſich beim Zeughausſturme betheiligt zu haben. Er iſt in Prüm nicht einmal geſehen worden; es iſt gegen ihn nicht die geringſte Betheiligung, ebenſo wie bei Dillenburg, nachgewieſen worden. Daß der Föhr ſich in die angebliche Liſte in dem ſogenannten demokratiſchen Nebenzimmer eingetragen habe, iſt nicht einmal in der Vorunterſuchung gegen ꝛc. Föhr vorgekommen, und von dem von der Staatsbehörde angerufenen Umſtande, daß er ſich nämlich beim Ab- und Aufladen der Gewehre in Wittlich betheiligt habe, iſt durch keinen Zeugen in der Sitzung das Geringſte bekundet worden. Was das dem Föhr ertheilte Zeugniß betrifft, ſo geben die Zeugen Schömann, Eichberg und Neuerburg demſelben ein gutes Zeugniß und werden Sie auf dasjenige des Herrn Bürgermeiſters kein großes Gewicht legen, das beinahe für alle Wittlicher mit „er ſoll ſein" abgegeben wird und das ſich auf die vom Polizeidiener Baring eingezogenen Erkundigungen ſtützt. Auch die frühere Verurtheilung des Föhr kann, weil der Aufenthalt desſelben vor der Wirthshausthüre zu Man-

derſcheid einzig und allein conſtatirt iſt, gewiß deſſen jetzige Verurtheilung nicht motiviren.

Wenn der Hr. Staatsprocurator es ſo ſonderbar findet und für ſeine Perſon nicht glauben will, daß ꝛc. Föhr nach Prüm ging, ſich eine Ziege zu kaufen, ſo kann man darauf nur erwidern, daß das eben die Folge der individuellen Anſchauungsweiſe von natürlichen Dingen iſt.

Ich beantrage in Betreff des Föhr ſowohl als des Dillenburg, daß Sie, m. H., das Nichtſchuldig ausſprechen mögen.

3) Der nächſte Angeklagte iſt Peter Spring.

Gegen denſelben wird angeführt, daß er ſich in dem demoeratiſchen Nebenzimmer in die Liſte habe einreihen laſſen, welche kein Zeuge kennt. Die Staatsbehörde wiederholt, was der Hr. Unterſuchungsrichter, dem Zeugen Weſthöfer gegenüber geſtellt, geſagt hat, nämlich, da er ganz unbekannt in Wittlich ſei, hätte er doch die Namen, die Weſthöfer angegeben, nicht aus dem Finger ziehen können. Es wird aber hierbei das Weſentliche vergeſſen, daß auf die Bemerkung des Weſthöfer, die Namen ſeien ihm vorgeleſen worden, dies vom Hrn. Unterſuchungsrichter als möglich zugegeben wird. Auch der Schloſſer Jacob Wintrich hat vor Ihnen nicht bekundet, was von der Staatsbehörde ausgehoben wird; er erklärt den Spring nicht einmal zu kennen. Das letztere ſcheint dem Hrn. Staatsprocurator unwahrſcheinlich, da Zeuge doch wiſſe, wo er wohne. Der Zeuge ſagt, daß er das Haus der Familie Spring, welchen Namens nur eines in Wittlich ſei, kenne. Sie, m. H., werden mir zugeben, daß Sie viele Familien und deren Häuſer kennen, ohne daß Sie jedoch alle Mitglieder ſolcher Familien kennen. Hat alſo bei der Verſchiedenheit des Alters des Spring und des Wintrich die Angabe des letzteren irgend eine Unwahrſcheinlichkeit gegen ſich? Gewiß nicht. Man ſagt, der Spring ſei am 17. mit einem Gewehre verſehen und in Begleitung des Hamann die Straße durch Wittlich gegangen, welche nach Prüm führt. Die Begleitung des ꝛc. Hamann für den 17. iſt von keinem Zeugen bekundet worden. Der Zeuge Georg Denzer hat ihn wohl mit der Doppelflinte des Kaufmanns Krug am 17. geſehen; dieſe Flinte war aber ſchon am 18. Morgens um 6 Uhr wieder im Beſitze des ꝛc. Krug. Daß er alſo bewaffnet nach Prüm gegangen wäre iſt um ſo weniger dargethan, als er auf dem Wege nach Prüm und in Prüm von Niemanden geſehen worden iſt. Wenn Sie nun auch annehmen, m. H., daß von den beiden jüngern Leuten, welche am 18. Abends mit Militäreffecten beladen beim Wirthe Heid in Bettenfeld

einkehrten und ſich Hamann und Spring nannten, welche anderen Tages von dem Barrierempfänger Steffen und deſſen Frau Eva Zils geſehen wurden, der eine der Angeklagte Spring geweſen, und daß ſie dieſelben geweſen ſeien, welche ſpäter von dem Ackerer Math. Simon von Großlitchen und dem Taglöhner Peter Kiesgen geſehen worden ſind, ſo ſind doch alle dieſe Zeugenausſagen nicht geeignet, die Betheiligung des Spring an dem Zeughausſturme, wie die Anklage es aufgeſtellt, nachzuweiſen. Dazu wäre es nach der eignen Aufſtellung der Staatsbehörde, wenn man ihm auch keine perſönliche gewaltthätige Handlung nachgewieſen hätte, doch wenigſtens nöthig geweſen, daß er — ich gebrauche die Worte der Staatsbehörde — in der Angriffscolonne ſich befand. Die Aeußerung des Spring ſelbſt gegen einen der Zeugen, welche er auf dem Wege von Bettenfeld nach Wittlich begegnete, daß ſie das Zeughaus geſtürmt hätten, kann als kein Beweis gegen ihn gelten, muß vielmehr — nach der ganzen Erſcheinung des Angeklagten — als Großthuerei angeſehen werden. Sonſt mußte ja die Depoſition der Ehefrau Nusleck, geborne Wiltrand, — welcher er auf ausdrückliche Frage das Gegentheil ſagte, auch das Gegentheil beweiſen. In Betreff ſeiner Moralität beziehe ich mich auf das früher Geſagte, da auch hier der Bürgermeiſter Peters ſagt, er ſolle liederlich ſein, während Hr. Schömann und andere Zeugen von Wittlich ſich günſtig über ihn ausſprechen.

Ich zweifle nicht, daß ſie auch den Spring von der gegen ihn erhobenen Anklage freiſprechen werden.

4. 5. und 6. Gegen die Angeklagten Gotthard Mehs, Gotthard Nauert und Stephan Becker, welche die Staatsbehörde in einer Kategorie behandelt, liegt in der That gar nichts vor. Die Staatsbehörde macht es ſich möglich, die Anklage gegen ſie zu halten, indem ſie die öffentlichen Verhandlungen durchaus ignorirt und ſich lediglich an die Voruntersuchung hält. Das Zeugniß des Weſthöfer in Betreff ihrer, daß ſie ſich im democratiſchen Nebenzimmer in die Liſte eingezeichnet haben ſollen, fällt, wie ich früher ausgeführt habe, weg. Der Umſtand, daß ſie auf dem Rückgang mit Waffen von den Zeugen Salomon und David Dublon geſehen worden ſein ſollten, fällt ebenfalls weg. Die beiden Zeugen Dublon ſagen, daß ſie allerdings viele Bewaffnete geſehen hätten, daß ſie aber dies von den Angeklagten nicht ſagen könnten, daß auch eine derartige Wahrnehmung zur Zeit, als ſie die Angeklagten in der Nähe von Schönecken geſehen hätten, wegen eines damals grade

ſtattfindenden ſtarken Regenſchauers, wogegen ſie ihr Geſicht durch Zuſammenziehen ihrer Mäntel zu ſchützen geſucht hätten, nicht wohl zu machen geweſen ſei.

Bezeichnend iſt hier die Ausdrucksweiſe der Staatsbehörde. Das Ergebniß der Voruntersuchung ſchwebt ihr ſo lebhaft vor, daß ſie gleichſam pathetiſch ausruft, „daß dieſe drei Angeklagten auf dem Heimwege geraubte Waffen hatten, das wird durch die beiden claſſiſchen Zeugen Dublon bewieſen.“ Sie vergißt hierbei, daß ſie gleich nach der Bezeichnung dieſer Zeugen als claſſiſcher Zeugen von denſelben ſagt, daß ſie in der Sitzung auf ihren Eid die Wahrheit nicht geſagt hätten. Gewiß nach der Auslaſſung des öffentlichen Miniſteriums eine ſonderbare Claſſicität! — Aber ich frage Sie, m. H., die Sie der Verwarnung dieſer jüdiſchen Zeugen durch den Rabbiner beigewohnt haben, die Sie gehört haben, welche ſchreckliche Strafen denjenigen nach dem moſaiſchen Geſetze treffen, welcher falſch ſchwört, die Sie wiſſen, wie gewaltig dies Geſetz noch heute jeden Iſraeliten durchdringt, ich frage Sie, meine Herren, werden Sie einen Augenblick daran zweifeln, daß dieſe beiden Zeugen Dublon vor Ihnen auf ihren feierlichen und religiöſen Eid die Wahrheit, daß ſie die ganze Wahrheit geſagt haben?

In Betreff der Moralität wird auf das früher Geſagte Bezug genommen. Es liegen auch einzelne Atteſte über die gute Führung der Angeklagten vor. Es liegt in der That nichts gegen die Angeklagten vor; Ihre Erklärung wird daher „nichtſchuldig“ ſein.

7. Der 7. und letzte Angeklagte, für den ich das Wort zu nehmen habe, iſt Andreas Klein.

Hr. Peters ſagt, er ſoll liederlich ſein, Hr. Schömann und die übrigen Wittlicher geben ihm ein gutes Zeugniß. Auch hier haben die Zeugen wieder nicht ausgeſagt, was ſie nach dem Anklageacte geſtützt auf die Voruntersuchung geſagt haben ſollen. Nach dem Anklageact ſagen die Zeugen Schloſſer Julie, Gensdarm Lindner und Unteroffizier Stucker, ſie hätten ihn geſchoſſen im Hofe aufheben und aus dem Hofe forttragen ſehen.

Julie ſagte in der öffentlichen Verhandlung, Klein ſei etwa 10 Schritte von dem Thore entfernt auf dem freien Platze vor dem Thore, Stucker ſagte, er ſei entweder zwiſchen dem Thorpfeiler und dem Wagen oder einige Schritte nach der Straße hin aufgehoben worden.

Gensdarm Lindner ſagt endlich in der öffentlichen Sitzung, er habe ihn vom Zeughaus her tragen ſehen, ob aus dem Hofe, könne er nicht ſagen, da er wegen vieler vor dem Thore ſtehen-

der Leute nicht habe hinein ſehen können. Es ſind aber die Zeugen Carl Anton Wellenſtein und der Taglöhner Peter Ilges, durch welche auf das Unzweideutigſte feſtgeſtellt iſt, daß der ꝛc. Klein ſich in keiner Weiſe betheiligt hat.

Beide ſagen, er ſei 10 bis 12 Schritte von dem Thore verwundet worden, und habe zur ſelben Zeit, als er geſchoſſen wurde, unter vielen andern Zuſchauern als Zuſchauer und unbewaffnet dageſtanden.

Meine Herren, ich brauche Ihnen nur die Worte des Zeugen Peter Ilges in's Gedächtniß zurückzurufen, welche allein und abgeſehen von allen andern Depoſitionen die vollſtändige Nichtbetheiligung des Andreas Klein an dem ihm zur Laſt gelegten Verbrechen darthun. Er deponirte vor Ihnen: „Ich ſtand mit vielen zuſchauendem Volk vor dem Zeughaus, als die erſten Schüſſe aus dem Zeughauſe geſchahen. Kurz danach ſah ich ganz in meiner Nähe einen Mann ſtehen, der, ſich an den dort ſtehenden Wagen haltend, hin und her ſchwankte. Ich redete ihn an: Freundſchaft, fehlt Euch etwas, worauf er mir erwiederte: „Soll es mir nicht ſchlecht ſein, wenn man mir das Bein zu Schanden geſchoſſen hat.“ Hierauf, bekundete der Zeuge, ließ er den ꝛc. Klein auf die Treppe des nahegelegenen Stadthauſes bringen, wo er bald nachher von dem Zeugen Nicolaus Weinsheim ſitzend geſehen wurde.

Würde der Klein aus dem Hofe fortgetragen, vor dem Thore am Wagen auf ſein zerſchoſſenes Bein geſtellt und von ſeinen Trägern verlaſſen worden ſein?

Der Zeuge Lieutenant Griesheim ſagt, ich ging gleich nach dem Schuß an's Fenſter, und ich hätte den Klein noch im Hofe ſehen müſſen, wenn er im Hofe getroffen worden wäre. Der Anklageact ſagt: „das ſei eben nur ein Schluß.“ Die öffentliche Verhandlung hat herausgeſtellt, daß der Schluß des Zeugen Griesheim ein richtiger geweſen iſt.

Ich bin verſichert, m. H., daß ſie auch über den Angeklagten Klein das „Nichtſchuldig“ ausſprechen werden. Auch hält die Staatsbehörde gegen ihn nicht ausdrücklich die Anklage aufrecht, indem ſie Ihnen die Entſcheidung anheim gibt.

M. H., bei Gelegenheit der Vernehmung des kleinen Zeugen Georg Caſter zu Bernkaſtel hat Sie der Hr. Präſident darauf aufmerkſam gemacht, wie das in der gegenwärtigen Procedur ſo häufig vorkomme, daß die Zeugen nicht wahr hielten, was ſie in der Voruntersuchung geſagt hätten. Da er weder den Ankläger noch den Vertheidiger machen kann und darf, ſo ſagte er

Ihnen auch bei dieſer Gelegenheit, daß er es Ihnen allerdings überlaſſen müſſe, welchen Schluß Sie daraus zu ziehen hätten.

Ich als Vertheidiger, m. H., kann Ihnen ſagen und muß Ihnen ſagen, welchen Schluß Sie hieraus zu ziehen haben. Ich bin weſentlich dabei intereſſirt, weil die Anklage gegen meine ſämmtlichen Clienten wegfallen muß, wenn Sie meinen Schluß als den richtigen anerkennen; indem dieſe Anklage nur auf die Vorunterſuchung geſtützt, nur durch dieſe Vorunterſuchung gehalten werden kann.

Der Art. 317 ſagt am Ende: demnächſt legen die Zeugen ihr Zeugniß mündlich ab.

Der Art. 318 ſagt: „der Präſident läßt durch den Gerichtsſchreiber die Zuſätze, Veränderungen oder Abweichungen aufzeichnen, welche ſich zwiſchen der Ausſage eines Zeugen und deſſen vorherigen Erklärungen ergeben. — Der Generalproeurator und der Angeklagte können darauf antragen, daß der Präſident dieſe Veränderungen, Zuſätze und Abweichungen aufzeichnen laſſe.“ Die Vorſchrift des 2. Abſchnitts iſt in der richtigen Unterſtellung gegeben, daß der Gerichtsſchreiber einen ſolchen Zuſatz, eine ſolche Abänderung oder Abweichung wohl überſehen, oder auch verkehrt notiren kann.

Würden Sie, m. H., wenn die Staatsbehörde und die Vertheidigung in Betreff ſolcher Zuſätze, Veränderungen und Abweichungen entgegengeſetzte Aufſtellungen machte, zu den ſchriftlichen Notizen des Gerichtsſchreibers Zuflucht nehmen, um den Zweifel zu löſen, wenn einer bei Ihnen beſtände, da Sie die Zeugen gehört haben. Gewiß nicht! Sie würden, wenn Sie keine genaue Erinnerung mehr über das fragliche Factum haben ſollten, lieber nochmal den Zeugen vortreten laſſen, um durch ſeinen Mund den Zweifel löſen zu laſſen.

Mit einem Wort, Sie ſind Richter eines öffentlich mündlichen Verfahrens. Soll es noch bewieſen werden müſſen, daß das mündliche Verfahren ein mündliches ſein müſſe? Ich könnte eben ſo gut den Beweis unternehmen, daß die grade Linie der kürzeſte Weg von einem Punkte zum andern iſt. Die ſchriftliche Verhandlung iſt für den Anklagerichter; die mündliche Verhandlung iſt für Sie.

In der Vorunterſuchung waren die Zeugen häufig in der Angſt, entweder ſelbſt zur Unterſuchung gezogen zu werden, oder ſie wurden bloß informatoriſch vernommen, oder ſie waren ſelbſt einem moraliſchen Zwang unterlegen; dieſe und andere Umſtände können leicht veranlaßt haben, daß ſie nicht ihre eigentliche Wiſſenſchaft bekundet haben.

Die beiden Herren Unterſuchungsrichter, iſt Ihnen oft wiederholt

worden, seien ehrenwerthe Männer; es ist nicht ein einziger unter den Vertheidigern, der es bezweifelt. Sie sind aber auch Menschen, und irren ist menschlich. Und sind sie, wenn sie hier erscheinen, um ihr opus entgegen den Zeugendepositionen, in öffentlicher Sitzung wahrzuhalten, nicht Zeugen und Richter in eigner Sache? Wenn darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Herren Untersuchungsrichter als Beamte einen Eid geleistet haben, dann frage ich Sie, m. H., ist der vom unbescholtenen Bürger hier in öffentlicher feierlicher Sitzung geleistete Eid weniger werth als der eines Beamten?

Es mag vorkommen und nützlich zur Aufklärung sein, ein- oder das anderemal bei Widersprüchen den instruirenden Beamten dem Zeugen gegenüber zu stellen. Wie es aber in gegenwärtiger Procedur gehandhabt wurde, daß die Herren Untersuchungsrichter von vornherein vorgeladen wurden, um durch ihre Vernehmung die mündliche Verhandlung quasi zu beseitigen, das ist gegen den Geist unserer gerichtlichen Institutionen. Dadurch würde unser mündliches gerichtliches Verfahren zu einem schriftlichen denaturirt.

Bedenken Sie, m. H. Geschw., wie der Rheinländer seit langer Zeit mit Liebe an seinen öffentlichen Institutionen gehangen hat, daß er lange Zeit stolz gegenüber den alten Provinzen auf dieses Gut, auf dieses Bollwerk der Freiheit war. Bedenken Sie, daß jetzt ganz Deutschland die Vorzüge des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens thatsächlich anerkennt, daß dasselbe bereits eingeführt ist im ganzen preußischen Staate, in Würtemberg, in Hannover, und daß man im Begriffe ist, es sogar in Oesterreich ins Leben zu rufen. Und Sie, m. H., die Sie seit vielen Jahren die Gelegenheit hatten, die Vorzüglichkeit unseres Gerichtsverfahrens kennen zu lernen, die Sie überzeugt sind, daß es ein Palladium der persönlichen Freiheit ist, Sie sollten der Meinung sein, daß für die gegenwärtige Procedur eine Ausnahme gemacht werden müsse, daß hier die frühere schriftliche Untersuchung an die Stelle der mündlichen treten soll — eine schriftliche Untersuchung, welche für Sie zugleich eine heimliche ist? Ich beschwöre Sie, m. H., dieser Meinung keinen Raum zu gönnen, ich beschwöre Sie im Namen der Gerechtigkeit, die Zumuthungen, welche Ihnen in dieser Beziehung gemacht werden, von sich abzuweisen.

Das öffentliche Ministerium hat in seinem Vortrage so häufig auf die schriftliche Voruntersuchung verwiesen, es hat Ihnen gradezu eine Menge Facta bezeichnet, die Sie als durch die Voruntersuchung bewiesen annehmen müßten, während über dieselben Facta in der öffentlichen, grade für Sie bestimmten Verhandlung nicht das geringste constatirt worden ist. Nur durch dieses vom öffentlichen Ministerium befolgte System ist es erklärbar, wie überhaupt noch die Anklage gegen die meisten meiner Clienten gehalten werden konnte.

Es sind die Zeugen Westhöver und Jacob Winterich, Salomon und Jacob Dublon, endlich der Unteroffizier Stucker und Gendarm

Lindner, welche nach der Voruntersuchung bestimmte Thatsachen bekundet haben, auf welche sich die Anklage stützt und obgleich diese sämmtlichen Zeugen vor Ihnen nicht wahrhalten, was in der Voruntersuchung als ihre Wissenschaft niedergelegt ist, soll dennoch die Anklage gehalten werden.

Das öffentliche Ministerium hat vielfach davon gesprochen, daß auf die Zeugen eingewirkt werde, damit sie die Wahrheit nicht sagten, daß solche Einwirkungen namentlich von der democratischen Partei ausgingen. Ein Maler Velten ist in der letzten Beziehung am häufigsten von der Staatsbehörde zur Sprache gebracht worden, und ist doch nicht das Geringste über dessen angebliche Einwirkungen auf die Zeugen constatirt worden. Auf ausdrückliches Befragen der Staatsbehörde an viele Zeugen, unter Anderen an David Dublon und Matthias Erz aus Bernkastel, jetzt Soldat in Karlsruhe, ob ihnen nicht gedroht worden sei, wenn sie für die Angeklagten kein gutes Zeugniß gäben, ist die Antwort von den Zeugen erfolgt, daß man nicht einmal mit ihnen über das von ihnen abzulegende Zeugniß gesprochen habe, vielweniger sei ihnen gedroht worden.

Am Auffallendsten wird das Anklammern der Staatsbehörde an die Voruntersuchung, wenn sie noch jetzt in der Begründung der Anklage sagt, der Zeuge Joseph Müller von Zell, befragt über seine den Zeugen Vinzens und Carl Ferdinand Köppe gemachte Erzählung über die Vorgänge auf der Marienburg, habe zwar gesagt, daß diese Erzählung erfunden sei und daß er diesen Herren einen Bären aufgebunden habe, indessen müsten Sie, m. H., diese Erzählung dennoch für eine wahrhaftige annehmen, weil dieselbe gleich nach jenen Vorgängen gemacht worden sei. Der Zeuge Müller habe Thatsachen erzählt, welche nicht mehr zu beseitigen seien. Auch ich erkenne diesen Thatsachen ihre Berechtigung zu, aber nur zu einem Spiel für die Phantasie. Ich sehe im Geiste, m. H., jenen Messerschmied Gassen von Zell, wie er die blank geschliffnen Dolche, wovon er das Stück zu 15 Sgr. liefert, bei nächtlicher Weile an entlegnem Ort seinen Mitgeschwornen zubringt, ich sehe sie blinken diese langen Dolche, schon sehe ich sie gezückt — doch wenden wir uns ab von diesem schauerlichen Bilde, das mir kalte Schauer über den Rücken jagt, wenden wir uns zu einem freundlichern, zu dem freundlichen Antlitz des Rechtscandidaten Sebastian Kläser von Zell, der ohne Säumniß, da er seine Ernennung zum Adjutanten des Generals Grün erfährt, in der Freude seines Herzens die Feder wegwirft, die bisher die Proceſſe für das Friedensgericht zu Zell bearbeitet hat, und die er nun mit dem Schwerte vertauscht. Sehen Sie nicht, wie er beritten gemacht wird?, wie er auf seiner Rosinante, ein zweiter Don-Quixotte, hinausstürmt nicht um gegen Windmühlen zu kämpfen, sondern um Zeughäuser zu stürmen. Meine Herren, wenn Sie dieses Bild vervollständigen wollen, dann wird es Ihnen nicht schwer werden, auch

den treuen Diener des Don-Quixote, der, seinem Herrn in der Ferne folgend, dessen ritterliche Thaten anstaunt — es wird Ihnen nicht schwer werden, den Sancho Panso zu finden.

M. H., das öffentliche Ministerium hat wiederholt und eindringlich von seiner innigsten Ueberzeugung über äußerst Wichtiges in der vorliegenden Procedur gesprochen, erlauben Sie mir, m. H., daß ich über etwas an und für sich Unbedeutendes meine Ueberzeugung ausspreche. Ich habe die innerste Ueberzeugung, daß die Herren Köppe jetzt selbst der Ansicht sind, daß Hr. Joseph Müller ihnen einen Bären aufgebunden hat.

M. H., die Staatsbehörde hat bei so vielen von Ihnen vernommenen Zeugen mit der äußersten Bestimmtheit aufgestellt, daß diese Zeugen wissentlich vor Ihnen Etwas verfehlt oder unrichtig gesagt hätten, daß ich, in Betracht des Umstandes, daß gegen keinen einzigen derselben von der gerichtlichen Polizei eingeschritten worden ist, geradezu die Behauptung aufstellen muß, daß die Staatsbehörde selbst an die Richtigkeit ihrer Behauptungen nicht glaubt.

Auf eine Bemerkung des Hrn. Ober-Procurators bemerkt der Vertheidiger dem Hrn. Präsidenten, er möge ihn gegen Unterbrechungen in der Vertheidigung in Schutz nehmen. Da der Hr. Präsident hierauf erwiedert, daß er allerdings nicht zugeben könne, daß solche Aufstellungen, wie der Vertheidiger sie eben gemacht habe, dem öffentlichen Ministerium gegenüber geäußert wurden, sagt der Vertheidiger zum Hrn. Präsidenten gewendet Folgendes: Hr. Präsident, Sie haben mich gewarnt, nichts gegen mein Gewissen und gegen die den Gesetzen schuldige Achtung vorzubringen, und daß ich mich mit Anstand und Mäßigung ausdrücken möge. Ich glaube nicht, Hr. Präsident, daß ich gegen einen dieser Punkte gefehlt habe. Wenn das öffentliche Ministerium empfindlich ist, so halte ich dies für die gegenwärtige Zeit, da wir seit zwei Jahren aus der absoluten Monarchie zu einer freieren Staatsverfassung übergegangen sind, nicht mehr den öffentlichen Zuständen angemessen. Uebrigens werde ich meine Behauptung durch den klaren Buchstaben des Gesetzes beweisen.

Zu den H. Geschw. gerichtet:

M. Hrn. Geschwornen, der Art. 330 der Straf-Proceß-Ordnung verfügt Folgendes:

„Wenn nach den mündlichen Verhandlungen die Aussage eines „Zeugen falsch erscheint, so kann der Präsident auf den Antrag des „General-Procurators, der Civilpartei oder des Angeklagten, selbst von „Amtswegen, diesen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen."

Nun frage ich Sie, m. H., wenn nach dem Gesetze nur ein Schein dazu hinreichend ist, um einen Zeugen wegen falschen Zeugnisses verhaften zu lassen, und wenn, wie in gegenwärtiger Periode, die Staatsbehörde, obgleich sie wohl von 50 und mehr Zeugen mit der größten Bestimmtheit behauptet, daß sie wissentlich Etwas ver-

ſchwiegen d. i. einen falſchen Eid geleiſtet haben, dennoch nicht das durch den angeführten Artikel ihr gegebene Recht, ja die ihr obliegende Pflicht ausgeübt, nicht gegen einen einzigen dieſer Zeugen den Antrag auf Verhaftung geſtellt hat, dann frage ich Sie, m. H., ob die Staatsbehörde ſelbſt von ihren eigenen Aufſtellungen hinſichtlich der Glaubwürdigkeit jener Zeugen überzeugt ſein kann?

Sie aber, m. H., mögen bedenken, daß es leichter iſt, Jemanden hier auf die Anklagebank zu bringen, als ihn zu verurtheilen; es gehen viele von dieſer Bank die als unſchuldig befunden werden. Werden Sie, m. H., den Einflüſterungen der Staatsbehörde folgen, werden Sie in Ihrem Innern dadurch, daß Sie das Zeugniß dieſer vielen vor Ihnen erſchienenen unbeſcholtenen Männer verwerfen, ſchon gewiſſermaßen ein Urtheil, daß ſie falſch geſchworen haben, fällen, während das öffentliche Miniſterium nicht einmal wagt, dieſelben Männer vor Sie als Angeklagte zu ſtellen? Die räthſelhafte Stellung der beiden Staatsbeamten den bezeichneten Zeugen gegenüber läßt ſich dadurch erklären, daß ſie als Parteimänner angetrieben werden, Behauptungen zu machen, die ſie als Wächter des Geſetzes nicht wahr halten können.

Zum Schluß beſchwöre ich Sie, m. H., urtheilen Sie nicht leicht über die Glaubwürdigkeit der Zeugen; ein ſolches unmotivirtes Urtheil würde ein anderes Urtheil hervorbringen, das Tod und langjährigen Kerker für Ihre Mitbürger zur Folge hat.

Vierter Vertheidiger Advokat Leiſen.

Meine Herren Geſchwornen!

Auch Forſter iſt unter der Anklage vor Sie geſtellt, in Vereinigung mit mehren Perſonen oder einer Bande und mit offener Gewalt das Zeughaus in Prüm geplündert zu haben, und auf Veranlaſſung des öffentlichen Miniſteriums wird Ihnen die weitere Frage geſtellt, ob er nicht wenigſtens ſchuldig ſei, den Urhebern des Verbrechens in denjenigen Handlungen, welche es vorbereitet oder erleichtert und vollendet, wiſſentlich geholfen oder Beiſtand geleiſtet zu haben.

Es fragt ſich daher zunächſt, was iſt aus den Verhandlungen gegen Forſter als feſtſtehend, als erwieſen anzunehmen?

Können die erwieſenen Thatſachen ſo qualificirt werden, wie es die Anklage gethan? Bilden ſie namentlich ein Verbrechen im Sinne des Art. 440 und 60 des Str.-G.-B.? und ſelbſt wenn ſie es bildeten, können die Angeklagten überhaupt und insbeſondere Forſter dieſes Verbrechens für ſchuldig erklärt werden?

Zur Begründung der Anklage gegen Forſter beruft ſich das öffentliche Miniſterium auf die Ausſage der beiden Zeugen Dr. Beck und Feldwebel Hoffmann; und behauptet, Beck habe, nachdem bereits Klein getroffen, alſo die 2. Salve erfolgt, — der Kaufmann Kahn im eigenen Hauſe verwundet, und nachdem er noch im Zeughauſe ſelbſt

den Burſchen des Lieutenant Gaudy unterſucht und dann nach Hauſe zurückgekehrt, bemerkt, daß an dem Fenſter des Zeughauſes, ſeiner Wohnung gegenüber — nachdem man vorher ein weiter unten gelegenes Holz ſich angeſehen und gleich ein Brecheiſen herbeigeſchafft worden, ich ſage Beck habe in dieſem Momente bemerkt, wie Ganſer jenes Eiſen 2mal in die Höhe gehoben und wieder fallen gelaſſen; daß dann Forſter mit Jaequinot Vater es genommen, und zwiſchen die Traillen geſteckt; daß das Eiſen aber abgeglitten und daß man auf dieſe Weiſe nichts erreicht, obgleich der Wehrmann Steilen von innen geholfen; daß man nun endlich die ſteinerne Fenſtereinfaſſung zerſchlagen, und insbeſondere Forſter dabei eine außerordentliche Thätigkeit entwickelte; daß dieſe Traille in dem Momente gefallen, als auf der andern Seite des Zeughauſes die Landwehr mit Hurrah dasſelbe verlaſſen. — Die Ausſage des Beck werde weſentlich durch die Depoſition des Hoffmann unterſtützt, der aus dem Zimmer der 9. Compagnie an den Traillen des fraglichen Fenſters arbeiten hörte und Jaequinot Vater mit Forſter daran beſchäftigt ſah; der Ihnen bekundet, wie Forſter geäußert: „hier machen wir ein Loch, ſetzen ein Fäßchen Pulver hinein und ſprengen das Ganze in die Luft.“ Dem Allem gegenüber haben Sie, m. H., die Erklärung des Angeklagten Forſter gehört, der nicht in Abrede ſtellt, daß er in der Nähe des Fenſters geweſen, daß er an dasſelbe herangetreten, daß er den Landwehrleuten mitgetheilt, Schily beabſichtige, das Zeughaus in Brand zu ſtecken oder mit Pulver in die Luft zu ſprengen; daß er auch dem Wehrmann Steilen auf ſein Verlangen eine Eiſenſtange durch die Traillen hineingereicht habe. Jede andere Betheiligung ſtellt er in Abrede. Dieſe Angabe ſteht nicht allein da,; es iſt nicht eine aus der Luft gegriffene Behauptung, ſie wird beſtätigt durch die Perſönlichkeit des Angeklagten, beſtätigt durch die Ausſage vieler Zeugen, und ich hege die Hoffnung, daß Sie, m. H., nachdem wir das pro und contra geprüft, mit mir die Ueberzeugung von der Unſchuld des Angeklagten theilen werden.

M. H., abgeſehen davon, daß wir an dem fraglichen Morgen den Dr. Beck überall finden, nur nicht dort, wohin ihn der Generalmarſch und ſein Amt gerufen, (Präſident: Herr Vertheidiger, ich muß bemerken, daß Dr. Beck an jenem Morgen alle Verwundeten beſucht und behandelt, nnd daß ich es nicht zugeben kann, daß Sie in dieſer Weiſe den Zeugen angreifen). Vertheidiger: Herr Präſident, bei Vernehmung des Zeugen Robiſchon haben Sie ihm, den Bataillonsſchreiber, vorgehalten, wie es ſeine Pflicht geweſen, bei dem Generalmarſch ſich auf dem Sammelplatz der Compagnie einzufinden; und ich glaube nicht, daß

man es der Vertheidigung verwehren kann, wenn sie dem Bataillonsarzte dasselbe sagt — abgesehen also von diesem Umstande, abgesehen von den Uebertreibungen, die er sich in Betreff der Verwundung des Klein und des Kahn zu Schulden kommen ließ, indem er dem ersten Zolllange und dicke Knochensplitter aus dem Bein herausgenommen, den letztern trotz der Erheblichkeit der Wunde binnen acht Tagen zu seinem Vortheil couriert haben will; ist seine Aussage irrig, insofern er behauptet, der Bursche des Lieutenant Gaudy habe sich selbst verwundet, er habe ihn im Zeughause untersucht, noch ehe er nach Haus gekommen und den Vorfall am Fenster gesehen, da ja um diese Zeit die Thüren des Zeughauses von innen verrammelt und alle Zugänge zum Zeughaus geschlossen oder besetzt waren.

Sie ist gewagt, wenn er aufstellt, „wenn andere Leute den Angeklagten Bach am Fenster erkannt, dann behaupte auch ich, daß er sich dabei betheiligt". — Sie wird zweifelerregend nicht nur durch die Persönlichkeit des Beschuldigten, der selbst klein, an den Traillen eines Fensters gearbeitet haben soll, das 7 Fuß vom Boden entfernt ist, sondern auch durch die Aussagen der übrigen Zeugen, insbesondere der Ehefrau Zenovsky, die nicht weiter als Beck von dem fraglichen Fenster entfernt, nur den Jacquinot erkannte; der Entlastungszeugen Franz und Capune, die ebenfalls in der Nähe und den Forster nicht gesehen, obgleich sie ihn ebenso gut kennen, als der Zeuge Beck; des Zeugen Jacob Eigner, der an dem fraglichen Fenster Jemand mit einem Hebeisen und Jemand mit einer Stange gesehen hat, beide als Fremde mit Kitteln bezeichnet — und dann bekundet, daß Forster aus der Menge getreten, als die Traille gefallen, ans Fenster gegangen und den Landwehrleuten zugerufen, sich zu retten.

Die Aussage des Dr. Beck ist nicht wahr, sie ist widerlegt durch den Zeugen Ganser, der Ihnen eidlich bekundet hat, daß er es nicht gewesen, der das Brecheisen in der Hand gehabt; — Ganser der zwar früher ebenfalls zur Untersuchung gezogen, aber außer Verfolgung gesetzt, heute als Zeuge vor Ihnen seinen Eid geleistet und ohne alles Interesse ist, die Procedur mag einen Ausgang nehmen, welchen sie wolle.

M. H., soll es nun nicht möglich sein, daß sich der Zeuge Beck in Forster ebenso geirrt habe, wie dies bei Ganser der Fall? und so lange Sie diese Möglichkeit zugeben müssen, dann, m. H., kann in Ihnen diejenige Ueberzeugung nicht sein,

die die Schuld des Angeklagten Forſter außer allen Zweifel ſetzte, und im Zweifel können Sie nicht verurtheilen!

Was die Ausſage des Feldwebel Hoffmann angeht, auf die man Seitens der Anklage noch ein Gewicht gelegt hat, ſo wird ſich zeigen, daß auch dieſe, abgeſehen davon, daß Hoffmann im Innern des Gebäudes, alſo die Vorgänge draußen nicht mit derjenigen Unbefangenheit und Genauigkeit aufzufaſſen vermochte, wie wir es ſonſt wohl von ihm erwarten könnten, ebenſo wohl *für*, als gegen den Angeklagten gedeutet und aufgefaßt werden kann, *beſonders* da er nicht angegeben hat, in welcher Weiſe er dabei thätig geweſen iſt.

M. H., aus den Verhandlungen hat ſich, meiner Ueberzeugung nach, klar herausgeſtellt, daß in Betreff der Vorfälle an jenem Fenſter 2 Momente zu unterſcheiden, und dem Angeklagten Forſter gegenüber auch ſtrenge feſtzuhalten ſind.

Es bekunden nämlich Schloſſer Julie, Gendarm Herrmann und Unteroffizier Fiſchbach, daß Schily mit andern an jenem Fenſter geſtanden, dann an dasſelbe herangetreten, mit der Landwehr geſprochen und parlamentirt, und es auch mit Jacquinot Vater verſucht habe, die Traillen mit einem Holze wegzubringen; daß ſich Schily dann entfernte mit der Drohung, das Zeughaus in Brand zu ſtecken oder mit Pulver in die Luft zu ſprengen.

Dies Gerücht verbreitete ſich ſofort im Innern des Zeughauſes und draußen, darüber laſſen uns die Ausſagen der Zeugen Lieutenant Kirſten, von der Goltz, Lay, Eigner, Franz und Capune nicht im Zweifel. —

Nehmen Sie dazu die Ausſage des letzten Zeugen, des Arimond, der Ihnen mitgetheilt, wie er an jenem Fenſter vorbeigegangen, aus dem Innern des Hauſes den Ruf der Landwehr vernommen, man ſolle losbrechen, man ſolle ſie herauslaſſen, man ſollte ſie retten — und Sie werden mit mir den zweiten Vorfall von dem der Zeuge Beck geſprochen nicht mehr ſtrafbar; Sie werden ihn natürlich finden, die Aeußerung von F. wird Ihnen ganz anders erſcheinen; Sie werden ſie auffaſſen, als Wiederholung der Worte Schily's; Sie werden darin keine Drohung gegen die Wehrmänner finden, ſondern den Ausdruck des Mitgefühls, der Beſorgniß, und den Wunſch, ſie zu retten. Hoffmann hat den Angeklagten mißverſtanden, während der Zeuge Eigner die Behauptungen des Angeklagten wahrgehalten hat.

Außer der angeblichen Betheiliguug des F. beim Ausbrechen der Traillen iſt im Laufe der Verhandlungen noch vorgekommen, F. ſolle ſich auch beim Aufladen der Gewehre betheiligt haben.

Das öffentliche Miniſterium hat davon keine Erwähnung gethan, und ich glaube, es hatte Recht, denn Stadtfeld, der bekannte, der dies behauptete, hat es nur als wahrſcheinlich behauptet, und wenn

irgend ein Gewicht auf dieſe Behauptung zu legen, ſo würde ſie in der Ausſage des Zeugen Ilges vollſtändig widerlgt, indem dieſer ausdrücklich bekundet, daß ſich kein Prümer beim Aufladen betheiligt.

So, m. H., bleibt uns nur das Ausbrechen der Traillen. Mögen Sie dies auch als bewieſen annehmen, dann aber werden Sie dennoch nicht annehmen können, daß dies das Verbrechen iſt, was die Anklage darin finden möchte: Plünderung des Zeughauſes in Vereinigung mit mehreren und mit offener Gewalt. Denn wo iſt das, was Forſter geplündert haben ſoll, wo iſt ihm eine Vereinigung, wo die offene Gewalt nachgewieſen?! — Sie werden aber auch ebenſowenig annehmen können, daß Forſter Complice dieſes Verbrechens ſei.

Unſer St.-G.-B., m. H., erfordert nämlich in dem Art. 60, um gegen Jemanden als Complicen eine Strafe ausſprechen zu können, nicht bloß, daß er bei Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens Beiſtand geleiſtet, daß er dabei geholfen habe, nein, er muß dieſe Hilfe, dieſen Beiſtand den Urhebern des Verbrechens geleiſtet, er muß es wiſſentlich gethan haben.

Wenn es nun ſchon an und für ſich unwahrſcheinlich iſt, daß durch das Ausbrechen jener Traillen die Räumung des Zeughauſes erfolgte, wenn ich auch zugeben wollte, daß in Folge dieſes Ausbrechens der angeblichen Bande die Plünderung desſelben erleichtert worden; dann frage ich Sie aber, wo iſt der Beweis, daß Forſter mit den Urhebern des Verbrechens in Verbindung geſtanden, daß er ſich wiſſentlich an ihrem Unternehmen betheiligt?

Die Hauptperſonen und die Anſtifter, ſagt der Anklageact, kamen von Trier; er gibt auch zu, daß eine Verbindung dieſer Anſtifter des Unternehmens mit den Angeklagten aus Prüm oder anderen Prümer Einwohnern nicht nachgewieſen, eine ſolche ſei aber, da Schily aus Prüm gebürtig, nicht unwahrſcheinlich.

Wenn ſchon früher dieſer Schluß ein gewagter war, ſo glaube ich, daß die Verhandlungen die Unhaltbarkeit desſelben jetzt vollſtändig nachgewieſen haben. Denn wo iſt unter den vielen Zeugen Einer aufgetreten, der Ihnen bekundete, daß irgend eine Communication zwiſchen Forſter und den Trierern ſtattgefunden, daß er auch nur einen Augenblick an jenem Morgen mit ihnen zuſammengeweſen, daß er um ihr Vorhaben gewußt?!

Geſetzt aber auch, m. H. Geſchw., Sie wären der Anſicht, daß wirklich Forſter bei der in Rede ſtehenden Plünderung ſich betheiligt, ſei es als Hauptverbrecher, ſei es als Complice, dann glaube ich dennoch, daß Sie das Schuldig über ihn nicht ausſprechen können.

Sie, m. H., ſitzen hier als Geſchworne; Sie ſind nicht

berufen, die Frage zu beantworten, ob der Angeklagte, der vor Ihnen ſteht, dieſe oder jene That begangen, nein, m. H. Sie werden gefragt, iſt er ſchuldig? und bei der Beantwortung dieſer Frage müſſen Sie Rückſicht nehmen auf die Verhältniſſe und die Abſicht, in welcher die That geſchehen iſt!

M. H., ich will abſehen von den politiſchen Verhältniſſen, wie ſie damals Anfangs Mai bei uns ſich geſtaltet, ich will nur die Verhältniſſe in's Auge faſſen, wie ſie an jenem Morgen in Prüm geweſen, in dem Momente, als Forſter bei dem fraglichen Fenſter am Traillen-Ausbrechen geſehen worden iſt!

Es waren bereits Schüſſe von beiden Seiten gefallen, Klein und Kahn waren bereits verwundet und allgemein war das Gerücht, Schily würde das Zeughaus in die Luft ſprengen. Die Landwehrmänner riefen von Innen, man möge losbrechen, man möge ſie retten, — und wenn nun in einem ſolchen Moment Forſter Hand angelegt, wenn er die Traillen ausgebrochen, wenn er ſich dabei geberdet, als ſei er von der Tarantel geſtochen, dann, m. H., frage ich Sie, wollen Sie den Forſter eines Verbrechens für ſchuldig erklären?! Warum wollen Sie ſeiner Angabe nicht glauben, daß er in guter Abſicht gehandelt, um die Landwehrleute zu retten?! — Oder wollen Sie lieber annehmen, daß ein Mann, dem Beamte wie Nichtbeamte, dem ganz Prüm das beſte Zeugniß ertheilt, der bis dahin unbeſcholten ſich und ſeine Familie redlich nährte, angeſehen und geachtet, über Nacht ſich ändert, ein gemeiner Verbrecher wird, der das Eigenthum des Anderen nicht mehr achtet, mit Geſinnungsgenoſſen ſich vereinigt und mit offener Gewalt darauf losgeht!

Eine ſolche Annahme, m. H., iſt widernatürlich, und darum lege ich denn auch das Schickſal meines Clienten getroſt in Ihre Hände und ich hege die feſte Zuverſicht, Sie werden mit voller Ueberzeugung das Nichtſchuldig ausſprechen.

Meine Herrn Geſchworenen! Heintz, dem letzten der Angeklagten, für den ich das Wort ergreife, wird ebenfalls vorgeworfen, er habe ſich an dem Attentate betheiligt, was am 19. Mai 1849 zu Bernkaſtel ſtattgehabt, und deſſen Zweck es war, die königl. Regierung umzuſtürzen oder zu verändern, ſowie die Bürger aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen; ein Verbrechen, das, wenn es wahr wäre, die Todesſtrafe nach ſich zöge.

Den Grund zu dieſer Anklage findet das öffentliche Miniſterium in einem Vorfalle, den es ſelbſt ein Intermezzo nennt, und den uns der Poſtillon Schömann in folgender Weiſe erzählt.

Er habe eine Eſtaffette von Hetzrath nach Bernkaſtel geritten, und ſei in Cues zu Fuß mit ſeinem Pferde in die Ponte getreten. Als er auf der Hälfte der Moſel eine Menge Leute am Bernkaſteler Geſtade bemerkt, habe er ſich wieder aufgeſetzt. Noch ehe die Ponte angelangt, ſeien zwei Bewaffnete, die uns aus den Verhandlungen als Delahaye und Siebert bekannt ſind, in dieſelbe geſprungen, hätten das Pferd gefaßt und ſeine Brieftaſche verlangt; er habe ſich geweigert, dieſelbe feſtgehalten und um dieſelbe mit beiden Perſonen gerungen, die bemüht geweſen, ihn nach der linken Seite vom Pferde zu reißen, während auf derſelben Seite noch viele andere Leute in der Ponte als müßige Zuſchauer geſtanden hätten. Auf einmal habe er gefühlt, daß man ihn rechts gefaßt und ihm den Fuß aus dem Bügel herausgedrückt habe. Während er nun nach dieſer Seite hingeſehen, hätten die beiden Bewaffneten auf der andern Seite ihm die Taſche über den Kopf gezogen, das Poſtſiegel erbrochen, die Depeſchen herausgenommen, geleſen und ſich mit denſelben nach Bernkaſtel entfernt.

Das öffentliche Miniſterium ſtellt nun auf, Heintz ſei jener Mann geweſen, er habe ſich durch dieſen Griff an dem fraglichen Attentate betheiligt, weil durch die aufgefangenen Depeſchen Schily und Conſorten von der nahen Gefahr, von dem nahen Stand der Truppen in Kenntniß geſetzt, nunmehr den Entſchluß gefaßt, ſofort zur Ausführung ihres Planes zu ſchreiten und nicht mehr bis zum folgenden Tage zu warten.

Daß Heintz es geweſen, hätten der Zeuge Georg Kaſtor und Mathias Erz ausdrücklich bekundet, und wenn ſie auch heute dieſe Ausſagen nicht wahr gehalten, ſo müſſe man die früheren als die richtige annehmen, da ihnen damals der Vorfall noch friſcher im Gedächtniſſe gelebt habe.

M. H. Geſchw., auch ich will einmal unterſtellen, jene frühere Ausſage ſei die richtige, dann aber frage ich Sie, iſt in dieſer Handlung ein Attentat zu finden, was den Umſturz der Regierung, was die Aufregung der Bürger zur Bewaffnung gegen die königl. Gewalt bezweckte?

Sie, m. H., und ich zweifle nicht, auch das öffentliche Miniſterium wird unbedingt mit mir die Ueberzeugung theilen, daß der preußiſche Staat, die preußiſche Regierung feſter ſteht, als daß ſie durch den Griff nach dem Fuß eines Poſtillons aus dem Sattel gehoben wäre!

Will man das Verbrecheriſche darin erblicken, daß durch das Auffangen der Depeſchen der Moment des Ausbruchs beſchleunigt, dann, m. H., ſehe ich nicht ein, warum man nicht

auch den ehemaligen Tambour der Bürgerwehr wegen deſſelben Verbrechens auf die Bank der Angeklagten gebracht hat, da ja doch durch ſeine Mitwirkung die Bürger ſofort zuſammengetrommelt und mit den geplünderten Gewehren bewaffnet wurden! den Tambour hat man nur als Zeugen vorgeführt, gegen Heintz hat man die Anklage aufrecht erhalten!!

Aber, m. H., die Thatſache, die der Anklage zur Baſis dienen ſoll, iſt auch nicht erwieſen.

Der Poſtillon Schömann hat den Angeklagten Heintz nicht erkannt; der Zeuge Kaſtor iſt in der Vorunterſuchung nicht eidlich vernommen worden, es kann alſo, ſelbſt wenn es zuläſſig wäre, auf ſeine frühere Ausſage kein Gewicht gelegt werden. Ich ſehe mich daher auch aus eben dieſem Grunde nicht veranlaßt, die Aufſtellung des Zeugen, daß er zu dieſer Ausſage durch die Drohungen des Gensdarmen Lüttgen veranlaßt worden, weiter zu prüfen oder darauf einzugehen.

Daß es aber unzuläſſig iſt, auf jene Vorunterſuchung zurückzugehen, daß es einzig und allein auf das ankommt, was der eidlich vernommene Zeuge vor ihnen wahrgehalten, haben Ihnen Herr College Furius und Mayer zur Genüge dargethan; ich füge nur noch das Eine hinzu: wenn Sie ſich in ihr Berathungszimmer zurückziehen, werden Ihnen die Voracten mitgegeben, jedoch *ohne* die früheren Zeugenverhöre.

Zudem, m. H., iſt der Beamte, der jenes Protocoll aufgenommen, dem Zeugen nicht gegenüber geſtellt worden und wenn Ihnen der letztere heute bekundet, er habe damals bemerkt, daß er wohl dreimal ſo weit vom Poſtillon und der Ponte entfernt geweſen, als das Zimmer lang ſei, ſo werden Sie mir doch zugeben müſſen, daß in der niedergeſchriebenen Ausſage ein Irrthum iſt, da doch wohl in unſerm ganzen Landgerichtsbezirke kein Friedensgerichtsloeal zu finden iſt, was dreimal gemeſſen, nur zehn Schritte lang wäre! Die Möglichkeit eines Irrthums werden Sie mir daher auch in dem Reſte der frühern Depoſition nicht beſtreiten können! und wenn Ertz früher geäußert, er habe von Hammes die Worte gehört: „Wenn Heintz nicht dabei geweſen, hätten wir die Papiere nicht bekommen," und wenn er heute den Nachſatz nicht wahr hält, warum, frage ich Sie, hat denn das öffentliche Miniſterium jenen Hammes nicht als Zeugen vorgeführt, warum ihn nicht in die Sitzung geladen, da ja dieſe Aeußerung zu dem Schluſſe berechtigt, daß dieſer Hammes den Vorfall genau kennen muß?! —

Auf die vielen Fragen des öffentlichen Miniſteriums an den Zeugen, ob er während ſeines jetzigen Aufenthalts in Bernkaſtel nicht

mehrfach ſeines Zeugniſſes wegen, von den Angehörigen des Angeklagten oder andern Perſonen angegangen, ob ihm nicht bekannt, daß man ſich erkundigt, ob er nicht früher ſchon beſtraft worden ſei, hat er mit einem entſchiedenen Nein geantwortet, ja er hat ſogar mitgetheilt, daß er während dieſer ganzen Zeit mit Niemanden darüber geſprochen!

Ich hätte hier am allerwenigſten erwartet, daß das öffentliche Miniſterium irgend ein Bedenken in die Wahrhaftigkeit der Ausſage des Zeugen Ertz ſetzen würde, indem er jetzt Soldat und denjenigen Truppentheilen eingereiht iſt, von denen das öffentliche Miniſterium im Eingange ſeines Vortrags dem Angeklagten Grün gegenüber ja behauptet hat, daß grade durch die Treue und die Tapferkeit der preußiſchen und darunter namentlich unſerer rheiniſchen Regimenter der ganze Aufruhr in Baden und der Pfalz gedämpft und das deutſche Vaterland vor den Gräueln des Bürgerkrieges verſchont geblieben!

Haben die rheiniſchen Regimenter dies gethan, dann m. H. hat jeder Mann ſich bewährt, und man geräth mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, wenn man ihn bei einer andern Gelegenheit verdächtigen will.

Der Zeuge hat vor Ihnen, m. H. den chriſtlich-religiöſen Eid, die ganze Wahrheit und nichts als Wahrheit zu ſagen, geſchworen und ich frage Sie, was berechtigte Sie dazu, ihm nicht zu glauben.

Die übrigen Zeugen haben den Heintz theils in der Ponte, theils in der Nähe des Vorfalls bemerkt, es hat aber keiner geſehen, daß er ſich dabei betheiligt, daß er irgend wie dabei thätig geweſen. M. H., Heintz, ein angeſehener, unbeſcholtener und ruhiger Bürger Bernkaſtels hat die Beſorgniß um ſein Enkelchen, die ihn ans Geſtade geführt, ſchwer gebüßt; während der langen Vorhaft hinter ſtrengem Schloß und Riegel, ſeiner Familie und ſeinem Geſchäfte entzogen, ſeiner Freiheit beraubt, wer, m. H., wird ihn dafür entſchädigen; worin ſollte es bisher für alle dieſe Entbehrungen anders Troſt ſuchen und finden, als in dem Bewußtſein ſeiner Unſchuld, was anders wird ihm Erſatz dafür gewähren, als das Bewußtſein, daß durch Ihr Urtheil ſeine Nichtſchuld zur Wahrheit geworden!

Fünfter Vertheidiger Advokat-Anwalt Zeuzius.

Der Advokatanwalt Zeuzius, welcher hierauf für die Angeklagten Benedict Bach, Auguſtin Spanier, Nicolaus Jacquinot, Martin Jacquinot und Franz Jacob Kaes aus Prüm das Wort nahm, bemerkte, nachdem er ſein Bedauern darüber ausgedrückt, daß der Anklageſenat zu Köln die ſeinen Clienten zu Laſt gelegten Thatſachen nicht als ein politiſches Verbrechen, ſondern als das gemeine Verbrechen der Plünderung im Sinne des Art. 440 des Str.-G.-B. qualifizirt, daß er, um die Aufmerkſamkeit der Herren Geſchwornen nicht zu ſehr in Anſpruch zu nehmen, ſeine Vertheidigung auf die Erörterung der beiden Fragen beſchränken werde:

1) Sind die Thatsachen, welche den Angeklagten zu Last gelegt werden, erwiesen?

2) Können diese Thatsachen, wenn sie als erwiesen angesehen werden sollten, als Plünderung im Sinne des Art. 440 des Str.-G.-B. betrachtet werden?

Was die einzelnen, den Prümer Angeklagten zu Last gelegten Handlungen betreffe, so sei

I. Benedict Bach, 19 Jahre alt, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Prüm, beschuldigt:

1. sich bei dem Ausbrechen der Fenstertraillen an dem Zeughause zu Prüm betheiligt;
2. den Unteroffizier Stucker nach der Räumung des Zeughauses durch die Landwehrleute mißhandelt zu haben.

Ad 1. bemerkte der Vertheidiger, daß das Zeugniß des Dr. Beck, welcher den Bach bei dem fraglichen Ausbrechen der Fenstertraille gesehen haben wolle, nicht allein ganz isolirt stehe, sondern auch wegen der Unbestimmtheit desselben von keiner Erheblichkeit sei, da der Zeuge in der Voruntersuchung erklärt habe, „wenn er nicht irre, so habe er auch den ꝛc. Bach unter denjenigen bemerkt, die dem Jungen, welcher das Brecheisen gebracht, gefolgt und bei dem Ausbrechen des Fensters thätig gewesen seien", während er bei seiner mündlichen Vernehmung sich dahin geäußert habe: „wenn andere Zeugen den Bach bei dem Ausbrechen des Fensters gesehen, so war er auch dabei, dafür kenne ich ihn." Die Deposition des Zeugen Beck sei um so unzuverlässiger, da der Unteroffizier Piper den Angeklagten um dieselbe Zeit im Hofe des Zeughauses gesehen habe, Angeklagter aber nicht zu gleicher Zeit an zwei verschiedenen Orten gewesen sein könne. Wenn Bach im Besitze von Waffen gesehen worden, so sei dies von keinem Belange, da es feststehe, daß auf die Aufforderung der Zeugen Perrot und Franz Alf viele Leute, welche nicht zur Bürgerwehr gehörten, Waffen ergriffen haben, um nach dem Ausrücken der Landwehr das Zeughaus zu bewachen, Angeklagter auch auf die Aufforderung des Zeugen Beck die ergriffenen Waffen gleich ins Zeughaus zurückgebracht habe. Die Vertheidigung zweifele deshalb keinen Augenblick, daß die Herren Geschwornen, nach dem Antrage des öffentlichen Ministeriums, den Angeklagten in Betreff der Beschuldigung sich, sei es als Urheber oder als Theilnehmer, bei der Plünderung des Prümer Zeughauses betheiligt zu haben, das Nichtschuldig aussprechen würden. Was sodann

2. die Mißhandlung des Unteroffiziers Stucker betreffe, so beruhe die Anklage gegen Bach lediglich auf den Aussagen der Zeugen Stucker und Julie. Stucker sei aber in dem Augenblicke seiner Mißhandlung nicht in der Lage gewesen, um den Hergang derselben unbefangen und ruhig beobachten zu können; er habe nach dem Berichte des Majors von Franzecky kurz vorher den Angeklagten Klein von Wittlich durch einen Schuß verletzt gehabt und sei nach seiner eigenen Angabe beim Austritte aus dem Zeughause von mehr als 100 Men-

ſchen, größtentheils Fremden, überfallen und mißhandelt worden; wenn er unter ſolchen Umſtänden in Angſt und Verwirrung gerathen und ſeine Verfolger nicht mehr von denjenigen zu unterſcheiden gewußt habe, die ihm zu Hilfe geſprungen, ſo ſei dies ſehr natürlich. Uebrigens bekunde Stucker nicht einmal mit Beſtimmtheit, daß er von Bach mißhandelt worden ſei, da er nur von einem Nachhintenſchieben ſeines Helmes ſpreche, wodurch er am Halſe gewürgt worden ſei, dieſes Zurückſchieben des Helmes könne aber auch eine Folge des Kolbenſtoßes geweſen ſein, den er nach dem Zeugniſſe des Metzgers Stölben von Daubach auf den Kopf erhalten hat. Der Zeuge Julie, der früher bekundet habe, daß Bach den Stucker geſtoßen, habe dieſe Angabe bei ſeiner jetzigen Vernehmung zurückgenommen, und erklärt, Bach ſei dabei geweſen, habe aber nicht geſchlagen. Die frühere Ausſage des Julie, eines mehrmal Beſtraften, verdiene um ſo weniger Glauben, als er in der Voruntersuchung auch Schily der Mißhandlung des Stucker beſchuldigt habe, während ſich jetzt ergeben habe, daß gerade Schily es geweſen, der den Stucker gegen ſeine Verfolger in Schutz genommen hat. Erwäge man endlich, daß Thubeauville den Stucker vorher bedroht hatte, daß Daubach ihn wirklich mit einem Gewehre vor den Kopf geſtoßen, und daß der Zeuge Ferdinand Wellenſtein, der den Stucker ebenfalls in Schutz genommen, in Abrede ſtellt, daß Bach denſelben geſchlagen habe, ſo könne das bloße Zeugniß des Stucker unmöglich als Grundlage zur Verurtheilung des Angeklagten Bach, eines bisher ganz unbeſcholtenen und einer der achtbarſten Familien von Prüm angehörenden jungen Mannes, dienen. Die Vertheidigung trage deshalb auf gänzliche Freiſprechung desſelben an.

Gegen II. Auguſtin Spanier, 36 J. alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Prüm, enthalte die Anklage ebenfalls zwei Beſchuldigungen:

1. daß er mit einer Axt den zweiten Angriff auf die Thüre des Zeughauſes gemacht und
2. den Unteroffizier Stucker mißhandelt habe.

Was den erſten Punkt betreffe, ſo habe Angeklagter allerdings nicht in Abrede geſtellt, daß er mit einer Axt an der Zeughausthüre geweſen ſei, die Vertheidigung könne aber hierin eine ſtrafbare Handlung nicht erkennen, da der Angeklagte zur Zeit derſelben nicht mit Freiheit des Willens habe handeln können; einmal weil er nach dem Zeugniſſe vieler Zeugen, namentlich des Ilges und Fiſchbach, ſich an jenem Morgen im Zuſtande totaler Betrunkenheit befunden, dann, und hauptſächlich aus dem Grunde, weil er zu jener That phyſiſch genöthigt worden ſei. Nach dem Zeugniſſe des Unteroffiziers Fiſchbach ſtehe

nämlich fest, daß Spanier von 5 bis 6 Fremden, von denen ihm Einer eine Piſtole vor die Bruſt gehalten, förmlich in den Hof des Zeughauſes geſchoben und geſtoßen worden ſei, und daß, nachdem die Fremden ihn verlaſſen und aus dem Zeughauſe auf ihn geſchoſſen worden, Spanier nicht allein gerufen habe, „was ſcheert mich das", ſondern auch ſeine Axt niedergeworfen und davon gelaufen ſei. Der Letztere Umſtand werde durch den Landwehrlieut. Kirſten beſtätigt, der ſpäter die im Hofe liegende Axt des Spanier aufgehoben und ins Zeughaus gebracht habe. Ohne freien Willen des Thäters ſei aber eine ſtrafbare Handlung nicht denkbar, die Vertheidigung trage deshalb auf Freiſprechung des Angeklagten hinſichtlich des Angriffes auf die Zeughausthüre an.

2. In Betreff der angeblichen Mißhandlung des Stucker ſei die Anklage gegen Spanier eben ſo wenig begründet, da das iſolirte Zeugniß des Stucker, daß Spanier ihn mit einer eiſernen Stange über den Helm geſchlagen habe, aus den für den Angeklagten Bach vorgetragenen Gründen keinen vollen Glauben verdiene. Daß Stucker an jenem Morgen im Beſitze einer eiſernen Stange oder bewaffnet geweſen, ſei von Niemand bekundet worden, wohl aber habe der Communalförſter Krämer, der den Stucker in Schutz genommen habe, wahrgenommen, daß viele bewaffnete Leute mit dem Gewehre auf ſein über Stucker ausgeſtrecktes Gewehr geſchlagen haben. Da zudem durch den Zeugen Fiſchbach ausdrücklich bekundet worden, daß Spanier den Stucker nur oben bei'm Helme gefaßt habe und Ferdinand Wellenſtein, der dem Stucker geholfen, eine Mißhandlung desſelben durch Spanier nicht wahrgenommen habe, obgleich er, wie Zeuge bemerkte, eine ſolche, wenn ſie ſtattgefunden, hätte ſehen müſſen, ſo ſei die iſolirte Ausſage des Stucker nicht geeignet, die Anklage gegen Spanier in Betreff der ihm zu Laſt gelegten Mißhandlung des Stucker zu rechtfertigen, weshalb die Vertheidigung im Hinblicke auf die totale Betrunkenheit des Spanier an jenem Tage ebenfalls wegen dieſes Punktes die Freiſprechung des Angeklagten beantrage.

Was III. den Nicolaus Jacquinot, Vater, 48 Jahre alt, Handelsmann und Gaſtwirth, geboren zu Neuilly in Frankreich, wohnhaft zu Prüm, betreffe, ſo ſei derſelbe beſchuldigt:

1. ſich an dem Ausbrechen der Fenſtertraillen des Zeughauſes betheiligt und
2. ſich mehrere Pulverpatronen, welche aus dem Zeughauſe herausgeworfen worden, zugeeignet zu haben.

Ueber den erſten Anklagepunkt lägen allerdings mehre Ausſagen von Zeugen vor, die theils im Innern des Zeughauſes und theils draußen ihre Wahrnehmungen gemacht haben wollen; wenn man aber berückſichtige, daß die Zeugen im Innern des von allen Seiten ange-

griffenen Zeughauſes, aus welchem mehrmals auf die Plünderer geſchoſſen worden ſei, ſich nothwendig in der äußerſten Aufregung, Angſt und Verwirrung befunden haben müſſen, daß die ſieben Fuß betragende Höhe des Fenſters von der Straße, auf welcher ſie den Angeklagten geſehen haben wollen, ihnen eine zuverläßige Wahrnehmung des thätigen Antheiles eines Einzelnen an der Erbrechung des Fenſters beinahe unmöglich machen mußte, daß der Zeuge Hoffmann ſein Zeugniß auf einen Schluß baſirt hat, da er das Ausbrechen ſelbſt nicht geſehen, ſondern nur gehört hat, und daß der Zeuge Fiſchbach ſeine frühere Ausſage dahin modifizirt hat, daß er den Nicolaus Jacquinot nur mit einem Stücke Holz am Fenſter wahrgenommen, derſelbe ſich aber entfernt habe, ehe das Brecheiſen gekommen ſei, ſo verliere dieſe Ausſage der erwähnten Zeugen ſehr an Glaubwürdigkeit. Nicht beſſer ſtehe es mit der Ausſage jener Zeugen, welche ihre Wahrnehmung außer dem Zeughauſe gemacht haben. Der Zeuge Beck ſei offenbar ein Vielſprecher, deſſen Ausſagen deshalb mit um ſo größerer Vorſicht zu prüfen ſeien, als er während des Zeughausſturmes an andern Orten mit Verbindung und ärztlicher Behandlung der Verwundeten beſchäftigt geweſen ſei und deshalb den ganzen Vorgang nicht beobachtet haben könne, jedenfalls beziehe ſich ſeine Wahrnehmung auf die Zeit vor der wirklichen Erbrechung des Fenſters, wo Nicolas Jacquinot mit einem Stücke Holz einen vergeblichen Verſuch, das Fenſter zu erreichen, gemacht zu haben ſcheine, wie dieſes auch bei dem Zeugen Ganſer der Fall geweſen, der wegen eines ähnlichen Verſuches mit dem Brecheiſen zwar zur Unterſuchung gezogen, vom Anklageſenate aber wieder außer Verfolgung geſetzt worden ſei. Die Zeugin Zenowsky habe den Angeklagten zwar am Fenſter beſchäftigt geſehen, genau wiſſe aber auch ſie nicht, was er gemacht habe.

Daß die Wahrnehmungen der Zeugen ſich nur auf den Vorfall mit dem Stücke Holz, welcher der Ausbrechung der Traillen vorhergegangen, beziehen können, gehe aus den Ausſagen der Zeugen Julie, Fiſchbach und Hermann hervor, welche den Angeklagten nur mit einem Holze geſehen haben. Den Ausſagen der Belaſtungszeugen ſtänden zudem die Erklärungen der Zeugen Weinsheim, Franzen und Eigner entgegen, wovon die beiden Erſtern, obgleich ganz in der Nähe ſtehend, den Nicolaus Jacquinot unter den Erbrechern des Fenſters gar nicht geſehen, der Letztere aber bekundet habe, daß das Fenſter von zwei Fremden erbrochen worden ſei. Endlich ſei durch die Ausſagen der Zeugen Lentz, Stadtfeld, Arimond und Cloos erwieſen, daß Nicolaus Jacquinot ſich zur Zeit der Erbrechung des Zeughausfenſters in der Wirthsſtube des Lentz reſp. in der Nähe des Lentz'ſchen Hauſes befunden habe, daß daher die Zeugen, welche ihn bei jener Erbrechung geſehen haben wollen, ſich in einem Irrthume befuden müſſen, welcher ſich aus dem Umſtande erklären laſſe, daß der Angeklagte, vor dem wirklichen Ausbrechen der Traillen, an dem Zeughausfenſter geweſen iſt, von welchem Orte er ſich jedoch

nach der Erklärung des Zeugen Fiſchbach vor der Ankunft des Brecheiſens wieder entfernt hatte.

Wenn aber auch die Betheiligung des Angeklagten bei der Erbrechung des fraglichen Fenſters als erwieſen angenommen werden könnte, wie die Anklage behaupte, ſo könne das Verhalten desſelben doch nicht als eine ſtrafbare Handlung angeſehen werden, da eine verbrecheriſche Abſicht nicht vorhanden, vielmehr durch die Erklärungen der Zeugen Kirſten, v. d. Goltz, Eigner, Julie, Capune und Arimond vollſtändig nachgewieſen ſei, daß die Handlungsweiſe derjenigen Prümer, welche ſich bei der Erbrechung jenes Fenſters betheiligt haben, lediglich dadurch herbeigeführt worden iſt, daß ſie geglaubt haben und glauben mußten, Schily und ſeine Leute wollten das Zeughaus mit Pulver in die Luft ſprengen. Dieſe Befürchtung ſei nach Inhalt jener Zeugniſſe ſowohl im Innern des Zeughauſes, als auch außerhalb desſelben allgemein verbreitet geweſen und der Zeuge Arimond habe ſogar bekundet, daß man aus dem Zeughauſe gerufen habe, man ſolle ſie retten, man ſolle machen, daß ſie herauskämen. Wenn der Angeklagte bei dieſer Sachlage ſich entſchloſſen habe, zur Rettung ſeiner Landsleute die Hand zu bieten, ſo könne von einer ſtrafbaren verbrecheriſchen That keine Rede ſein. Was 2. die Beſchuldigung betreffe, daß Angeklagter ſich mehrere Patronen Pulver, welche von dem Landwehrmanne Steilen aus dem Zeughauſe herausgeworfen worden ſind, angeeignet habe, ſo ſei nicht beſtritten, daß die von dem Angeklagten aufgehobenen Patronen auf der offenen Straße gelegen hätten, es könne aber keinem vorſichtigen Manne zum Vorwurfe gereichen, wenn er zur Verhütung großen Unglückes auf der Straße zerſtreut liegendes Pulver zu ſich nehme, dieſes ſei vielmehr Pflicht jedes beſonnenen Mannes. Eine ſtrafbare Handlung liege in dieſer Beziehung um ſo weniger vor, als Angeklagter das Pulver ſofort in das Zeughaus zurückgebracht habe. Schließlich machte die Vertheidigung auf den bisherigen unbeſcholtenen Ruf des Angeklagten und die Aufregung der damaligen ſturmbewegten Zeit aufmerkſam und beantragte, den Nicolaus Jacquinot von der gegen ihn erhobenen Anklage freizuſprechen.

In Anſehung IV. des Martin Jacquinot, Sohn, 22 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Prüm, welcher beſchuldigt iſt,

1. an der Erbrechung des Zeughausfenſters ſich betheiligt,
2. den Wagen des Landrathes von Prüm an's Zeuhaus gezogen und
3. das Thor des Zeughaus-Schoppens erbrochen zu haben,

bezog ſich die Vertheidigung, ſo viel die erſte Beſchuldigung anlangt, im Weſentlichen auf das bei dem vorigen Angeklagten bereits Geſagte. Dr. Beck habe übrigens den Martin Jacquinot bei der Ankunft des Brecheiſens nicht wahrgenommen, und eben ſo wenig haben die Zeugen Fiſchbach, Weinsheim, Franzen, Eigner und Hoffmann ihn an dem Fenſter des Zeughauſes geſehen. Da der letztgenannte Zeuge den Angeklagten Martin Jacquinot ſogar um dieſelbe Zeit auf der entgegen-

geſetzten Seite vor dem Zeughausthore unter der Menge bemerkt habe, ſo müßten die Erklärungen des Unterofficiers Stucker und des Dr. Beck nothwendig auf einem Irrthume beruhen, da der Angeklagte ſich nicht zu gleicher Zeit vor und hinter dem Zeughauſe befunden haben könne. In Betreff der eventuellen Strafbarkeit des Angeklagten wegen ſeiner angeblichen Theilnahme an der Erbrechung des Zeughausfenſters nahm die Vertheidigung Bezug auf das bereits früher ad III. erörterte allgemeine Gerücht, daß Schily das Zeughaus mit Pulver in die Luft ſprengen wolle und entwickelte die Behauptung, daß die Abſicht des Angeklagten, den bedrohten Landwehrleuten bei'm Ausbruche aus dem Zeughauſe behilflich zu ſein, den Begriff einer verbrecheriſchen Handlung ausſchließe, weshalb von einer ſtrafbaren Schuld des Angeklagten hier nicht die Rede ſein könne.

Das Ziehen des Wagens des Landraths an das Zeughaus ſei unerheblich, da der Wagen auf den Einſpruch und Wunſch des Herrn Landraths Moritz ſogleich wieder an ſeine frühere Stelle ans Kloſter zurückgebracht und zum Transporte von geplünderten Effecten überall nicht benutzt worden ſei.

Wenn 3. der Gensdarme Hermann bekundet, daß der Angeklagte Martin Jacquinot eine oder mehrere Latten von der Zeughausremiſe losgeriſſen habe, ſo könne hierin ein Beweis der Anklage nicht gefunden werden, da die Zeugen Julie und Weinsheim auf das Beſtimmteſte ausgeſagt haben, daß nicht der Angeklagte Martin Jacquinot, ſondern ein Fremder den Verſchluß des Remiſenthors mit einer Axt aufgehauen und den Montirungswagen, der übrigens ebenfalls zum Transport von geplünderten Effecten nicht benutzt worden ſei, hervorgezogen habe. Was endlich die Beſchuldigung betreffe, daß der Angeklagte bewaffnet in der Menge geſehen worden ſei, ſo habe der Zeuge Perrot und Franz Alf erklärt, daß, als ſie nach dem Auszuge der Landwehr aus dem Zeughauſe eine Wache zur Verhinderung weiterer Plünderung des Zeughauſes organiſirten, jeder, der ſich gemeldet habe, zugelaſſen worden ſei, und daß unter denjenigen, welche dieſe Wache übernommen, auch der Angeklagte Mart. Jacquinot ſich befunden habe.

Bei dem bisherigen guten Rufe des Angeklagten glaube die Vertheidigung demnach mit Zuverſicht die Freiſprechung desſelben von ſämmtlichen Beſchuldigungen beantragen zu können. So viel V. den Franz Jacob Käs, 33 J. alt, Schloſſergeſelle, geboren und wohnhaft zu Rachtig, gegen welchen das öffentliche Miniſterium die Anklage zurückgezogen hat, anlange, ſo beruhe die Anklage, wonach Käs ſich ebenfalls bei dem Ausbrechen der Traillen am Zeughauſe betheiligt haben ſoll, auf den früheren Erklärungen der Zeugen Julie und Hermann.

Beide Zeugen haben aber ihre Aussagen dahin modifizirt, daß sie zwar den Angeklagten mit dem Brecheisen gesehen, daß er ihnen aber auf ihr Befragen gleich erklärt habe, daß ein Fremder das Eisen bei seinem Dienstherrn geliehen und er sich bei dem Ausbrechen der Traillen nicht betheiligt habe. Mit der frühern Aussage des Julie, über dessen Moralität die schlechtesten Zeugniß vorlägen, stehe auch die Aussage des Zeugen Beck im Widerspruche, der gesehen hat, daß ein Junge von 16 Jahren das Brecheisen gebracht, den Angeklagten aber nicht unter denjenigen, die dem Jungen gefolgt sind, wahrgenommen hat. Da endlich der Zeuge Ganser, bei dem der Angeklagte als Schlossergesell in Dienst stand, wie bereits bemerkt worden, mit dem Brecheisen an dem fraglichen Fenster gesehen worden sei, so liege die Vermuthung nahe, daß der letztere das Brecheisen nur im Auftrage seines Brodherrn an's Zeughaus gebracht habe, in welchem Falle von einer strafbaren Handlung wohl keine Rede sein könne. Demnach glaube die Vertheidigung die Freisprechung der sämmtlichen Prümer Angeklagten beantragen zu können.

Auf den zweiten Theil seiner Vertheidigung, nämlich die Frage: ob die vorliegenden Thatsachen, falls sie als erwiesen angesehen werden könnten, unter den Begriff der Plünderung im Sinne des Art. 440 des Str.-G.-B. fallen, übergehend, schloß sich der Vertheidiger von Bach und Consorten im Allgemeinen den Ausführungen des Advokaten Schönbrod an. Advokatanwalt Zeuzius machte noch insbesondere auf die Rubrik des Titels aufmerksam, in welchem der Art. 440 eingereiht ist. Nach der Stellung, welche der besagte Artikel im Strafgesetzbuche einnehme, sei es seines Erachtens unzweifelhaft, daß der Art. 440 nur von Plünderungen spreche, welche an dem Mobilareigenthume von Privatpersonen, sie mögen nun in Zerstörungen, Verschlimmerungen oder sonstigen Beschädigungen bestehen, begangen würden, die Wegnahme von Zeughäusern und die Plünderung von öffentlichem oder Nationaleigenthume (pillage publique) sei dagegen ein Staatsverbrechen (Crime contre la chose publique) bei welchem nach Art. 96 des Str.-G.-B. nur die Führer und Commandanten bewaffneter Banden, sowie bestimmt bezeichnete Theilnehmer und Beförderer des Unternehmens mit Strafe bedroht seien, alle übrigen Theilnehmer des Aufruhrs aber laut Art. 100 nur wegen der Verbrechen bestraft werden sollen, welche sie persönlich verübt haben. Da nun aber unbestrittener Maßen die aus dem Zeughause zu Prüm geplünderten Waffen, Kleidungsstücke und sonstigen Effecten Staatseigenthum waren, so könne die Plünderung des Prümer Zeughauses nicht als gemeine

Plünderung von Privateigenthum im Sinne des Art. 440 betrachtet werden. Die von der Anklage erhobene Beſchuldigung, daß die Urheber und Theilnehmer des Prümer Zeughausſturmes ſich einer ſolchen Plünderung ſchuldig gemacht hätten, ſei daher durch Nichts gerechtfertigt, und um ſo mehr zu verneinen, als im Falle der Bejahung die Angeklagten offenbar wegen eines Verbrechens (pillage publique) beſtraft werden würden, deſſen ſie nicht angeklagt ſind. Abgeſehen von der politiſchen Natur des ganzen Unternehmens ſeien deshalb wegen der falſchen Bezeichnung der That als gemeine Plünderung von Privateigenthum ſämmtliche den Prümer Zeughausſturm betreffenden Fragen ohne Weiteres zu verneinen, ſelbſt wenn die einzelnen Thatſachen als völlig erwieſen betrachtet werden könnten.

6. Vertheidiger Advocat Haag.

Meine Herrn Geſchworenen! Ich habe drei der Angeklagten zu vertheidigen, Diedenhoven, Anton und Kollmann; alle drei ſollen ſich des Verbrechens des Attentates ſchuldig gemacht haben, am 19. Mai dieſes Jahres zu Bernkaſtel Handlungen verübt haben, deren Zweck war, die königl. Regierung umzuſtürzen oder zu verändern, oder aber die Einwohner aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen. Die Thathandlungen, welche den drei Angeklagten, in dem Anklageact auf die Voruntersuchung geſtützt, zur Laſt gelegt werden, und welche nur zum Theil bei der gegenwärtigen mündlichen Verhandlung von einzelnen Zeugen, wahr gehalten wurden, ſind an und für ſich betrachtet theils ſtraflos, theils ſtellen ſie deren Vergehen und Verbrechen dar, als das des Attentats. Nur dadurch, daß dieſe Handlungen, wie z. B. das Läuten an der Sturmglocke, das Angreifen des Bürgermeiſters an der Bruſt, das Erſcheinen mit einem Gewehre in Bernkaſtel und in der Umgebung von Schily, das Anſchlagen des Gewehrs auf die herankommenden Stadträthe mit dem ganzen Unternehmen Schily's in Beziehung gebracht werden, wie dies der Anklageact thut, können ſie je nach den Umſtänden die Natur eines Attentates annehmen. Eben weil man dieſe Handlungen mit dem Unternehmen Schily's als ein untheilbares Ganzes darſtellt, iſt es meine Pflicht als Vertheidiger, das Unternehmen Schily's zu characteriſiren und in das wahre Licht zu ſtellen. Schon der Aſſiſenpräſident hat zu Anfang der Verhandlungen und bei Gelegenheit, wo er die Zeugen verwarnte, bei ihren Ausſagen ja der Wahrheit die Ehre zu geben, Veranlaſſung genommen zu der Bemerkung, daß es verſchiedene Partheien gebe, daß es einige gebe, welche die Handlung Schily's und Genoſſen unbedingt als ein Verbrechen anſehen, andere, welche dieſelbe entſchuldbar finden, wieder andere, welche ſie gar lobenswerth fänden, und indem er die Zeugen verwarnte, welcher politiſchen Parthei der einzelne

auch angehöre, ihre Deposition nicht vom Schimmer ihrer Parthei ansieht umflort, sondern im reinen Lichte der Wahrheit erscheinen zu lassen, hat er gleichzeitig bemerkt, daß die Beurtheilung der Natur der Handlung Sache der Geschworenen und des Gerichtes sei. Ja, m. H. G., Sie haben zu beurtheilen, ob das Unternehmen Schily's ein Verbrechen sei oder nicht. Sie werden gefragt, das Gesetz schreibt es vor: „sind die Angeklagten schuldig, die That verübt zu haben. Eine Schuld trifft den nicht, der sich bei seinen Handlungen durch sein Pflichtgefühl und das Bewußtsein des Rechts leiten läßt und wer im Bewußtsein dessen, was er für Recht erkennt, handelt, ist nie ein Verbrecher. Es gibt kein Verbrechen ohne verbrecherische Absicht, und wenn Sie diese Absicht bei Schily erforschen wollen, dann müssen Sie, welcher politischen Parthei Sie auch angehören mögen, diesen Ihren Standpunkt verlassen und sich auf den stellen, von welchem Schily bei seinem Unternehmen ausging. Ich weiß nicht, ob Schily Ihnen so als Ehrenmann bekannt ist wie ich und alle meine Collegen ihn kennen, ich kann nicht unterstellen, daß Sie wissen, daß er bei seinem Unternehmen sich von den uneigennützigsten Motiven hat leiten lassen, und ich kann daher nur von Ihnen verlangen, daß Sie ihn und sein Unternehmen nach dem beurtheilen, was die Verhandlungen selbst zu deren Characterisirung an die Hand geben.

Sie haben gehört von den Zeugen, wie er in dem Bürgersaale in Bernkastel dem versammelten Sadtrath erklärte, daß er nur der Stimme der Nationalversammlung in Frankfurt folge, daß sein Unternehmen dahin ziele, die Reichsverfassung eine Wahrheit werden zu lassen. Sie haben gehört, wie er dem Landrath v. Steinäcker nachfolgend, denselben aufforderte, der gerechten Revolution beizutreten.

M. H., gibt es eine gerechte Revolution? gibt es einen möglichen, einen denkbaren Fall, wo das Volk ein Recht hat zu revolutioniren? Wenn Sie diese Frage unbedingt verneinen, dann stellen Sie damit den Grundsatz auf, daß die Fürsten für ihre Handlungen nur Gott und ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig sind, daß sie Niemanden für ihre Thaten verantwortlich, daß sie ungestraft die Rechte des Volkes mit Füßen treten, daß sie ungestraft die scheußlichsten Verbrechen — (der Ober-Procurator erhebt sich. Der Präsident unterbricht den Redner, nicht auszuschweifen und sich bei der Sache zu halten.)

Vertheidiger. H. Pr., ich glaube bei der Sache zu sein, und ich kann es bei der Wichtigkeit derselben nicht mit meinem Gewissen verantworten, die politische Seite des ganzen Prozesses, die allein den Maaßstab für die Beurtheilung der Schuldbarkeit abgeben kann, unberührt zu lassen oder anders darzustellen, wie ich begonnen habe. Wenn der Herr Präsident mir dies nicht gestatten will, so provocire ich auf die Entscheidung des Assisenhofes. (Der Assisenhof zieht sich zur

Berathung zurück und verkündet nach seiner Wiederkehr das Urtheil, wodurch er der Ansicht des Präsidenten beipflichtet.)

Der Redner versucht nun in einer Darstellung der geschichtlichen Entstehung der Frankfurter Reichsversammlung nachzuweisen, wie dieser Versammlung mit Recht der Charakter einer constituirenden beizulegen und das von derselben aufgestellte Verfassungswerk, trotz der faktischen Nichtanerkennung, noch heute als Grundgesetz für ganz Deutschland angesehen werden könne. Er weist darauf hin, wie durch Bundesbeschluß vom 30. März die sämmtlichen deutschen Regierungen aufgefordert worden, zur Wahl von Nationalvertretern zu schreiten, welche zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande bringen sollten. Wie so die Reichsverfassung als Schiedsrichterin über Volk und Fürsten von der bestehenden Centralgewalt Deutschlands selbst hingesetzt und nicht als contrahirender Theil, um mit den Regierungen eine Vereinbarung zu treffen, bezeichnet worden; wie die Versammlung selbst Angesichts aller deutschen Regierungen sich diesen Charakter beigelegt und wie zu nicht geringem Erstaunen die veränderten Zeitverhältnisse und die Wiedererstarkung der bestehenden Einzelgewalten die Erscheinung der Nichtanerkennung zu Tage gefördert. Wenn das Unternehmen Schilys als Attentat bezeichnet werde, könne man füglich den bekannten Beschluß der Städteverordneten in Köln ein Complott nennen. Aber, fährt der Redner fort, das öffentliche Ministerium insinuirt immer und immer, daß die Durchführung der Reichsverfassung nur der Vorwand, die Anbahnung der sozialen Republik der eigentliche Zweck von Grün und Genossen gewesen sei, und da zur Begründung dieser Verdächtigung die Verhandlungen durchaus nichts an die Hand gaben, so ruft man pathetisch aus: „was soll diesen Leuten die Reichsverfassung?" Ich gebe zu, m. H., daß diesen Leuten, die man als die Verführten darzustellen sucht, die einzelnen Paragraphen der Reichsverfassung nicht bekannt sind, daß sie selbst den Inhalt nicht kennen mögen, aber daraus folgt nicht, daß sie nicht trotz dem Mangel klaren Erkenntnisses die Reichsverfassung als das Palladium der Freiheit ansehen, daran als an einem Nothanker in dem Meere des Elends festhalten, und ich kann Ihnen, m. H., die Stellung und Handlungsweise dieser Leute in Beziehung auf die Reichsverfassung in einem Bilde klar machen, wenn Sie die Gesellschaft, wovon sie ein Theil sind, mit dem Individuum vergleichen; den Kopf der Gesellschaft bilden die gescheidten Leute, den Magen die bloß Besitzenden und die Proletarier das sind die Finger (der Herr Präsident unterbricht abermals den Redner, nicht auszuschweifen und sich an der Sache zu halten, indem er zugleich erklärt, wie er dies nur mit Widerstreben und zu seinem größten Bedauern thue). Der Vertheidiger erwidert, wie er noch mehr bedauere, das Vertheidigungsrecht so verkürzt zu sehen, und wie er nun, da man ihm in keiner Weise gestatte die politische Seite des Prozesses zu beleuchten, welches er im

ausdrücklichen Auftrage ſeiner ſämmtlichen Herren Collegen übernommen, ſich genöthigt ſehe, das politiſche Feld zu verlaſſen, und ſich zu dem ſpeziellen Theile ſeiner Vertheidigung zu wenden. Der Redner fährt fort: Indem ich den Mangel der verbrecheriſchen Abſicht und ſomit die Schuldloſigkeit der Angeklagten nachzuweiſen verſuchen wollte, war ich von der Vorausſetzung ausgegangen, von welcher auch der Anklageakt ausgeht, daß nämlich die meinen Clienten zu Laſt gelegten Handlungen mit den Beſtrebungen Schilys in untrennbarer Verbindung ſtänden. Dieſe Vorausſetzung, m. H., iſt aber offenbar irrig und durchaus unhaltbar. Das öffentliche Miniſterium hat bereits gegen zwei derſelben die Anklage fallen laſſen und ich könnte mich alſo für dieſe beiden, Diedenhofen und Anton, jeder Vertheidigung entheben, wenn es nicht ſchon an dieſer Stelle vorgekommen wäre, daß die Geſchwornen ein Schuldig ſelbſt gegen ſolche ausgeſprochen, die das öffentliche Mintſterium für nichtſchuldig gehalten; darum, m. H., muß ich Ihnen die Gründe angeben, warum die Staatsbehörde die Anklage nicht aufrecht erhalten kann. Schon beim Anklageſenat in Köln ging der Antrag des öffentlichen Miniſteriums dahin, den Diedenhofen außer Verfolgung zu ſetzen. Damals lag aber noch nach den Voruntersuchungsakten ein ſehr gravirender Umſtand gegen ihn vor, der bei der öffentlichen Verhandlung gänzlich weggefallen iſt. Es ſollte nämlich Diedenhofen derjenige geweſen ſein, der mit Schily in Bernkaſtel dem Landrath v. Steinäcker gefolgt und denſelben aufgefordert haben ſollte, der gerechten Revolution beizutreten. Der Zeuge v. Steinäcker hat nun aufs beſtimmteſte bekundet, daß dieſer zweite ihm zwar als Diedenhofen bezeichnet worden, daß der Angeklagte dies aber nicht geweſen und die ihm gemachte Angabe daher wohl nur auf einer Namensverwechſelung beruhe. Und was liegt nun ſonſt noch gegen Diedenhofen vor? nichts, als daß er mit Gewehr und Jagdtaſche verſehen gleichzeitig mit Schily, Imandt und Delahaye und dem mit Gewehren beladenen Wagen in der Ponte von Cues nach Bernkaſtel überfuhr, auch mit dieſen in einem Wirthshauſe ſpeiste, und, wie der Gendarm Lüttchen ſagt, öfters mit ſeinem Gewehr in den Straßen Bernkaſtels geſehen wurde. Daß das Zuſammentreffen mit Schily nur ein zufälliges war, geht aus der Ausſage des Zeugen Teuſch hervor. Dieſer hatte den mit Gewehren beladenen Wagen von Wittlich nach Wehlen und von da nach Bernkaſtel gefahren, auf dem Wagen hatte Schily und noch einer geſeſſen und doch hatte Zeuge den Diedenhofen auf dem ganzen Wege nicht geſehen. Diedenhofen ſelbſt gibt zu, auf ſeinem Wege den Wagen mit Schily und Anderen in Wehlen getroffen zu haben, aber vorausgegangen und nur dadurch wieder von ihnen eingeholt worden zu ſein, weil er, bei der Cueſer Fähre angekommen, warten mußte, bis der Trierer Poſtwagen, der erwartet wurde, eintraf, und wirklich hat Ihnen der Zeuge Holzapfel und Andere geſagt, daß mit dem Gewehr beladenen Wagen auch gleich-

zeitig der Postwagen übergefahren sei. Auch sagt derselbe Zeuge Teusch, daß er mit Diedenhofen gegen 2 Uhr Nachmittags, also lange vor dem Sturmläuten, welches gegen 7 Uhr stattfand, Bernkastel verlassen und nach Wittlich zurückgekehrt sei; der Zeuge Barten hat etwas nach 4 Uhr Nachmittags beide auf der Chaussee von Wehlen nach Wittlich gesehen.

Wie kann man nun annehmen, daß Diedenhofen sich an dem Unternehmen Schily's betheiligt habe, welcher zur Zeit, als Diedenhofen bereits Bernkastel verlassen hatte, noch gar nichts unternehmen wollte, sondern, wie die Staatsbehörde aufstellt, des Nachmittags ruhig schlief, um am andern Tage die bewaffnete Volksversammlung abzuhalten und den Aufstand zu organisiren. Erst nach dem Auffangen der Regierungsdepeschen soll Schily ja erst seinen Entschluß geändert haben; ein Grund, der den Diedenhofen gewiß nicht zur Rückkehr nach Wittlich veranlassen konnte, da die Depeschen erst nach dessen Abreise von Bernkastel aufgefangen wurden. Was aber keinen Zweifel darüber läßt, daß Diedenhofen mit Schily in gar keiner Verbindung gestanden, geht aus der durch die Zeugin Metzler bekundeten Aeußernug Schily's selbst hervor, welcher, als ihm die Frau Metzler die Zeche für 6 Personen abforderte, sagte, es seien ihrer nur vier, der von Wittlich und noch ein Anderer gehe sie nichts an, die zwei seien bloß auf dem Wege mit ihnen zusammengetroffen. So m. H. wird es ihnen klar sein, warum das öffentliche Ministerium gegen Diedenhofen die Anklage fallen läßt und auch Sie werden, eben weil nichts gegen ihn vorliegt, das Nichtschuldig aussprechen. Ebenso und mit noch größerem Rechte kann ich von Ihnen die Freisprechuug des Angeklagten Anton erwarten. Gegen ihn lag auch nach den Voruntersuchungs-Acten nichts vor, als die Aussage des Zeugen Weyand. Der Herr Bürgermeister Weyand hatte früher bekundet, daß Anton am 19. Mai, als er an der Spitze des Stadtraths die Tumultuanten zerstreuen wollte, ihn an der Brust gefaßt habe mit den Worten: „was willst du Lump!" Der Zeuge Brewer hat bekundet, daß in seiner Gegenwart einige Tage nach dem Vorfall der Herr Bürgermeister den Anton, den er zum Zwecke der Wiedererkennung hatte zu sich rufen lassen, bestimmt als denjenigen bezeichnet habe, der ihn an der Brust gefaßt habe, und hier in der öffentlichen Sitzung erklärt Ihnen der Zeuge, daß er den Anton nicht als den Thäter wieder erkenne, auch ihn früher nicht als solchen wieder erkannt habe, offenbar im Widerspruch mit seiner früheren Aussage und der des Zeugen Brewer. Ich bemerke dies nur, um Ihnen m. H.

zu zeigen, daß es auch classische Zeugen gibt, welche mit sich in Widerspruch gerathen, und daß Anton es dieser Cassicität zu verdanken hat, daß er unschuldig 7 Monate im Gefängniß zubrachte.

Dieser selbe classische Zeuge ist der wichtigste Zeuge gegen Kollmann. Er bekundet Ihnen, daß, als das erstemal Sturm geläutet wurde, er die Läutenden vom Thurme gejagt und den Kollmann vom Glockenseile weggerissen, ihn auch bestimmt erkannt habe. Die Zeugen Mechtel, Engel und andere haben Ihnen gesagt, daß es auf dem Thurme ganz dunkel gewesen und man nicht habe sehen können, wer am Seile gezogen. Der Hr. Bürgermeister, darauf aufmerksam gemacht, erklärt, daß er sich mit Kollmann die Treppe herunter gebalgt habe bis auf die Schwelle, wo es hell sei und er den Kollmann genau erkannt habe. M. H., der Herr Bürgermeister ist sehr kurzsichtig und trägt, wie er selbst sagt, beständig eine Brille, er kann sich daher wohl geirrt haben; er muß sich geirrt haben, wenn Sie dem Zeugen Kölsch, dessen Aussage von keiner Seite angefochten wird, Glauben beimessen. Dieser hat den Kollmann die Thurmtreppe herunter kommen sehen mit einem Gewehr, während der Herr Bürgermeister noch oben auf dem Thurme war, also mit Kollmann nicht an die Schwelle gekommen sein kann. Außer dem Umstand, daß Kollmann an der Sturmglocke geläutet haben soll, für welchen Umstand Sie keine Gewähr als die unzuverlässige Aussage des Zeugen Weyand haben, liegt nur noch Eins gegen ihn vor, daß er wie viele andere, mit einem der aus dem Prümer Zeughause herrührenden Gewehre bewaffnet am Glockenthurme stand, als zum zweitenmale Sturm geläutet wurde und der Herr Bürgermeister an der Spitze des Stadtraths abermals hinkam, um das Sturmläuten zu verhindern. Hier soll nun eine Widersetzlichkeit gegen den Bürgermeister und Stadtrath stattgefunden haben; wie der Bürgermeister sagt, commandirte, Einer „spannt den Hahn, schlagt an!“ Und wie der Herr Bürgermeister und der Stadtrath Hansen übereinstimmend bekunden, soll wirklich von vielen, wie Hansen sagt, von allen angeschlagen, alle aber auch entwaffnet worden sein, unter den Anschlagenden wollen beide den Kollmann erkannt haben, welchem der Zeuge Thiel und Dahm und ein Dritter das Gewehr entrissen haben sollen. Das Gewehr war, wie Zeuge Mendel bekundet, halb in Ruhe und ein Zündhütchen aufgesetzt. Den bestimmten Aussagen der Zeugen Weyand und Hansen treten nun entgegen die ebenso bestimmten Aussagen der Zeugen Kalscheuer, Heseler und Mendel. Alle drei erklären, daß, als der Stadtrath ankam,

Kollmann ganz ruhig unter ihnen geſtanden; die beiden erſteren ſagen zur ſelben Zeit, als ihm von Thiel und Dahm das Gewehr entriſſen, er dasſelbe ruhig an der Schulter gehabt habe. Beide Zeugen hätten neben ihm geſtanden. Andere hätten ihre Gewehre aufgezogen und auf das Knacken habe ſich Thiel, der dem Kollmann den Rücken zugekehrt, herumgedreht mit den Worten: „ich meine, du Kerl willſt ſchießen", ihm das Gewehr angefaßt, wo denn, wie der Zeuge Dahm bekundet, auf ſein, des Dahm, Zureden Kollmann dasſelbe abzugeben ſich nicht geweigert habe. Sie müſſen nach alledem m. H. annehmen, daß der Bürgermeiſter Weyand und Stadtrath Hanſen den Kollmann mit einer andern Perſon verwechſelt; eine Verwechſelung, welche ſich leicht erklären läßt, wenn man ſich vorſtellt, wie damals Alles durcheinander ging.

Aber meine Herrn, wenn auch Alles was der Bürgermeiſter Weyand gegen den Kollmann ausſagt, wahr wäre, wie kann man denn in dieſen Handlungen ein Attentat erblicken. Wie konnte Collmann, der nach der Ausſage des Zeugen Dahm und auch eines anderen Zeugen, total betrunken war, an den Umſturz oder die Veränderung der Regierung oder die Bewaffnung der Einwohner gegen die königliche Gewalt denken? Welche Verbindung mit Schily, welche Kenntniß ſeiner Pläne iſt ihm nachgewieſen? ihm, der wie alle Anderen Spektakel machte, ohne zu wiſſen, zu was es eigentlich ziele. Nein, meine Herren, die Ueberzeugung, daß Collmann einen ſolchen Zweck verfolgt habe, können Sie nicht haben und wenn Sie dieſe Ueberzeugung nicht haben, dann können Sie auch kein Schuldig gegen ihn ausſprechen. Noch an Eins erinnere ich Sie, meine Herren. Das Verbrechen des Attentats wird mit dem Tode beſtraft; das ſchuldig iſt leicht geſprochen, aber der Vollzug des Urtheils iſt ſchaudererregend. Wollen Sie einen Prüfſtein für ihre Ueberzeugung haben? Ich gebe ihn Ihnen an die Hand. Wenn Sie in Ihrem Innern ſich ſagen können, ich bin ſo überzeugt von der Schuld des Angeklagten, daß ich mit eigener Hand das Todesurtheil zu vollſtrecken im Stande wäre, dann ſprechen Sie das Schuldig.

Nach dieſer Rede fragt der Aſſiſenpräſident, ob der Herr Landgerichtsreferendar Gräff nunmehr die Vertheidigung des Angeklagten Deuſter führen könne; worauf, da dies verneint werden muß, der den Herrn Gräff aſſiſtirende Herr Advocat Schönbrod ſich bereit erklärt, die Vertheidigung des ꝛc. Deuſter zu übernehmen. Demſelben wird hierzu ſofort das Wort ertheilt und er ſpricht darauf, zu den Geſchworenen gewendet, Folgendes:

Meine Herrn Geſchworenen!

Der Angeklagte Wilhelm Deuſter gehört, wie Sie vernommen haben, zur Categorie Derjenigen, welche der Plünderung des Prümer Zeughauſes beſchuldigt ſind! Auch in Betreff ſeiner mache ich zuvörderſt und mit aller Entſchiedenheit einer feſten Ueberzeugung geltend, was ich in meinem frühern Vortrage hinſichtlich ſämmtlicher Angeklagten jener Categorie auszuführen die Ehre gehabt, daß nämlich, weil das ihnen zur Laſt gelegte Verbrechen hier gar nicht vorliegt, Ihr Urtheilsſpruch unbedingt auf Nichtſchuldig lauten muß. — Aber ich will auch in eine nähere Prüfung der Anklage gegen ꝛc. Deuſter in ihrer factiſchen Begründung eingehen, und ich freue mich, Ihnen nachweiſen zu können, daß dieſelbe ſich auch in dieſer Hinſicht als durchaus ungerechtfertigt darſtellt.

M. H.! Es ſind 4 Punkte, woraus die Anklage den Beweis der Schuld des Angeklagten conſtruiren will:

1) deſſen Verhalten im democratiſchen Verein zu Wittlich am Tage vor dem Prümer Zeughausſturme, den 17. Mai;
2) ſeine angebliche Theilnahme an dem Zuge der Wittlicher nach Prüm;
3) ſein Verhalten zu Prüm am 18. Mai und
4) ſeine Rückreiſe von Prüm nach Wittlich, angeblich in Geſellſchaft der Schily'ſchen Bande.

Was nun zunächſt den erſten Punkt betrifft, m. H., nämlich das Verhalten des Angeklagten zu Wittlich am 17. Mai; ſo hat man Ihnen in dieſer Beziehung nichts vorzubringen gewußt, als daß der Zeuge Weſthöver in der Voruntерſuchung bekundet habe, Deuſter ſei auch Einer Derjenigen geweſen, welche nach der Aufforderung des Angeklagten Niles: wer mit auf den Prümer Markt gehen wolle, möge in das Nebenzimmer treten, in dieſes Nebenzimmer gegangen ſeien. Dieſe Angabe hat überdies der Zeuge Weſthöver in der öffentlichen Sitzung nicht wahrgehalten, und es zerrinnt ſomit die ganze darauf bezügliche Anſchuldigung in nichts. Dagegen kann ich Ihnen zu Gunſten des Angeklagten anführen, daß nach der Verſicherung der Zeugen Kaufmann Schömann und Kaufmann Eichberg derſelbe im democratiſchen Vereine nie Reden gehalten, nie eine parlamentariſche Thätigkeit darin entwickelt hat.

Was ſodann den zweiten Punkt anlangt, die angebliche Theilnahme des Angeklagten an dem Zuge der Wittlicher nach Prüm: ſo iſt es wiederum nur ein einziger Zeuge, worauf ſich die Anklage ſtützt, nämlich die Eliſabeth Reuland; — und auch dieſe beſtätigt keineswegs, was die Anklage behauptet. Sie hat Ihnen nämlich, wie Sie Sich erinnern werden, nichts weiter bekundet, als: ſie habe zu Eiſenſchmitt einen Trupp theilweiſe bewaffneter Perſonen in der Richtung von Wittlich nach Prüm durchziehen geſehen und ſpäter ſei auch der junge Deuſter und zwar unbewaffnet, desſelben Weges dahergekommen.

In Prüm iſt nun der Angeklagte am Morgen des 18. Mai allerdings auch geweſen. Ueber ſeine Anweſenheit daſelbſt haben die beiden Zeugen, Landwehr-Lieutenant Kirſten und Gensdarm Hermann, und nur dieſe beiden, bekundet. Und was haben ſie bekundet? Kirſten ſagt: Als die Landwehr-Compagnie auf ihrem Sammelplatze vor dem Zeughauſe aufmarſchirt geweſen, mit der Fronte nach letzterm hingewandt; da ſei von ihrem Rücken her der Angeklagte um den rechten Flügel herum gekommen und zwar unbewaffnet. Etwas Weiteres hat der Zeuge Kirſten nicht wahrgenommen. — Der Zeuge Hermann bekundet ſodann, er habe ebenfalls zu der Zeit, als die Landwehr-Compagnie vor ihrem Einrücken ins Zeughaus auf ihrem Sammelplatze in Reihe und Glied geſtanden, den Angeklagten aus der vor dem Zeughauſe ſtehenden Menge herauskommen geſehen, habe aber nicht geſehen, daß derſelbe ſich an irgend etwas betheiligt habe. Der Angeklagte frug damals den Zeugen, wo der Wirth Reuland wohne, und wurde darauf von ihm dorthin gewieſen. — Dieſe beiden Zeugniſſe, m. H., liefern offenbar, weit entfernt, den Angeklagten zu belaſten, im Gegentheile grade den Beweis, daß derſelbe an dem Prümer Zeughausſturme keinen Antheil genommen. Er kam, nachdem bereits der erſte Sturm auf das Zeughaus geſchehen und die Landwehr-Compagnie vor demſelben aufgerückt war, hinter der Compagnie, von der dem Zeughauſe entgegengeſetzten Seite her, — ſo ſagt uns der Zeuge Kirſten, — und begab ſich, an dem rechten Flügel vorbeigehend, unter die zwiſchen dem Zeughauſe und der Compagnie befindliche Menſchenmaſſe. Dort aber verblieb er auch nur eine ganz kurze Zeit, denn bevor noch die Compagnie ins Zeughaus einrückte, — und das geſchah ſehr bald nach ihrem Erſcheinen auf dem Platze, — ſah der Zeuge Hermann den Angeklagten aus jener Menſchenmaſſe heraustreten und wies er ihn nach der Wohnung des Wirthes Reuland. Der Angeklagte war alſo erſt auf dem Platze des Aufruhrs erſchienen, nachdem bereits der erſte Sturm ſtattgefunden, und hatte ſich auch ſofort wieder wegbegeben, lange bevor ein fernerer Angriff Seitens der Aufrührer erfolgte.

Ich komme endlich zu dem letzten Punkte. Der Angeklagte ſoll, ſo ſtellt die Anklage auf, den Zug der Schily'ſchen Bande von Prüm nach Wittlich mitgemacht haben.

In dieſer Beziehung beruft ſich die Staatsbehörde zunächſt auf den Mitangeklagten Föhr, nach deſſen Angabe ſich Deuſter ſchon gleich beim Abgange jener Bande von Prüm auf den mit den geplünderten Waffen beladenen Wagen geſetzt habe. Allein, m. H., das kann doch nicht angehen, daß die Staatsbehörde gewiſſermaßen in einem Athemzuge dem Angeklagten Föhr den ſchlechteſten Ruf vorwirft und ſich doch auf ſein Zeugniß bezieht, um einen andern Angeklagten zu überführen.

Es haben ſodann die Zeugen Lorſe und Schmitz bekundet,

ſie hätten von dem Fuhrmanne Perrat, welcher bei dem Zuge von Prüm nach Wittlich zwei Perſonen aus der Schily'ſchen Bande fuhr, vernommen, Deuſter habe ſich auch unter jener Bande befunden. Allein der Fuhrmann Perrat, m. H., welcher inzwiſchen verſtorben iſt und Ihnen deshalb nicht als Zeuge vorgeführt werden konnte, hat bei ſeiner Vernehmung vor dem Unterſuchungsrichter des Angeklagten Deuſter mit keiner Sylbe erwähnt.

Ein ferner hierher gehöriger Zeuge iſt der Buchbinder Recklinghauſen. Dieſer traf am 18. Mai zu Manderſcheid, als er eben aus dem Zens'ſchen Wirthshauſe kam, auf der Straße vor dem Hauſe des Wirthes Pantenburg den Angeklagten, der ihm befreundet iſt, und mit dem er darauf in das Wirthshaus von Zens zurückkehrte. Hier erzählte ihm derſelbe, daß man das Zeughaus zu Prüm erſtürmt und geplündert habe. Beim Weggehen aus dem Zens'ſchen Hauſe ſah der Zeuge den Angeklagten ein Gewehr mitnehmen. — Es iſt in der Depoſition dieſes Zeugen Zweierlei, wodurch man den Angeklagten gravirt ſehen will: 1) die Erzählung des Letztern über den Zeughausſturm und 2) der Umſtand, daß derſelbe ein Gewehr bei ſich trug. Allein in der Art und Weiſe, wie nach der Auslaſſung des Zeugen der Angeklagte das Ereigniß in Prüm beſprochen haben ſoll, kann man keineswegs ein Geſtändniß des Angeklagten erkennen, als ob auch er ſich an dem Zeughausſturme betheiligt habe. Was ſodann jenen zweiten Umſtand betrifft, ſo iſt dies der einzige Fall, wo der Angeklagte im Beſitze eines Gewehres gefunden worden, und es hat damit folgende Bewandtniß. Wie Sie aus dem Munde des Zeugen Recklinghauſen vernommen haben, m. H., iſt der Angeklagte vorher, ehe ſie beide zuſammen in das Zens'ſche Wirthshaus gingen, nicht dort geweſen und hatte auch derſelbe, als ſie dorthin gingen, kein Gewehr bei ſich. Der Angeklagte muß ſich folglich erſt in dieſem Hauſe in den Beſitz des Gewehres, welches er von dort mitnahm, geſetzt haben, und ſo war es auch. Er hatte nämlich in dem Zens'ſchen Hauſe einen Menſchen, den er kannte und der jenes Gewehr trug, angegangen, ihm ein Paſſagierbillet zur Weiterreiſe nach Wittlich von der Poſt zu holen, und der Beauftragte hatte beim Weggehen ſein Gewehr in der Wirthsſtube zurückgelaſſen. Der Angeklagte verließ nun das Haus, noch ehe Jener zurückgekehrt war, und nahm deshalb deſſen Gewehr mit.

Man beruft ſich ferner auf den Zeugen Stülben. Dieſer begegnete an demſelben Tage, als er eben in die Wirthsſtube des Pantenburg zu Manderſcheid eintreten wollte, dem Angeklagten in der Stubenthüre. In der Wirthsſtube fand er noch mehre andere Fremde vor, darunter auch Bewaffnete; von dem Angeklagten aber ſagt er nicht, daß er bewaffnet geweſen.

Der Zeuge Fiſcher ſah damals zu Manderſcheid den Angeklagten Deuſter und deſſen Mitangeklagten Landsmann Schröder neben

dem mit den geplünderten Waffen beladenen Wagen vor dem Hause des Pantenburg stehen. Ob jedoch Deuster mit diesem Wagen gekommen, weiß der Zeuge nicht, und ebensowenig kann er sagen, ob derselbe bewaffnet gewesen; er glaubt dies indessen nicht.

Der Zeuge Notar Theisen endlich befand sich am nämlichen Tage beim Wirth Pantenburg zu Manderscheid, als dort der Angeklagte mit einem andern Fremden eintrat. Diese Beiden waren unbewaffnet und der Zeuge sah sie für Reisende an. Erst nachher erschien daselbst ein größerer Trupp von Fremden, von denen es alsbald hieß, daß sie das Zeughaus in Prüm gestürmt hätten.

Dieses, m. H., sind sämmtliche Zeugen, welche in Betreff der Rückreise des Angeklagten Deuster von Prüm nach Wittlich etwas bekundet haben, und Sie werden mit mir darin einverstanden sein, daß durch diese Zeugen keineswegs der Beweis geliefert ist, daß eine Gemeinschaft zwischen demselben und der Schily'schen Bande bestanden hat.

Der Angeklagte selbst, m. H., gibt nun an, er habe in Angelegenheiten seines Geschäfts eine Reise nach Lüttich unternehmen wollen; in Prüm aber sei er, nachdem er daselbst den Zeughaussturm erlebt, und nachdem er in Erfahrung gebracht, daß die Plünderer sich von dort nach Wittlich begeben wollten, wieder umgekehrt, aus Besorgniß, dieselben möchten sich vielleicht nicht scheuen, sich auch anderwärts Waffen zu holen, wo sie deren fänden, und es möchte deshalb auch seinem Hause Gefahr drohen; und zwar sei er auf demselben Wege, wie die Plünderer, nach Wittlich zurückgereist, um diese im Auge zu behalten. Der Angeklagte beruft sich dabei auf seinen zu den Akten gegebenen Reisepaß nach Lüttich, welcher, wie Sie Sich aus den Verhandlungen erinnern werden, am 15. Mai 1849 neuerdings auf ein Jahr prolongirt worden war. Auf der Reise nach Prüm hatte er in Balesfeld, und auf der Rückreise nach Wiilich zu Manderscheid den Postwagen bestiegen, und es liegen die an diesen beiden Orten von ihm gelösten Passagier-Billets ebenfalls vor.

Sie, m. H. G., mögen nun von jener Angabe des Angeklagten halten, was Ihnen beliebt; Sie mögen ihr Glauben schenken oder auch nicht, mir gilt dies gleich. Es genügt mir, daß die Staatsbehörde Ihnen den Beweis schuldig geblieben ist, daß der Angeklagte sich an dem Zeughaussturme selbst betheiligt oder zu Prüm auch nur in irgend einer Gemeinschaft mit der Schily'schen Bande gestanden habe. Ja, selbst wenn Sie annehmen müßten, daß der Angeklagte, weil er Sympathieen für das beabsichtigte Unternehmen hegte, und um ihm beizuwohnen, den Zug der Wittlicher nach Prüm mitgemacht, und daß er aus gleichem Grunde, nachdem dasselbe ausgeführt war, sich auch der Schily'schen Bande auf dem Zuge nach Wittlich angeschlossen habe, dann könnten Sie ihn doch noch keineswegs als

Theilnehmer an der Zeughaus-Plünderung für ſchuldig erklären.

Zum Schluſſe, m. H. G., mache ich Sie noch auf das jugendliche Alter des Angeklagten aufmerkſam, — er zählt erſt 23 Jahre, — und mache ich Sie ferner aufmerkſam auf den guten Ruf desſelben; der Bürgermeiſter von Wittlich kann ihm in dieſer Hinſicht ein günſtiges Zeugniß nicht verſagen und hat nur den Vorwurf für ihn, daß er von den herrſchenden Freiheitsideen ergriffen geweſen.

M. H. G.! Das Wort Schuldig iſt ſchnell ausgeſprochen; aber furchtbar iſt die Bedeutung dieſes Wortes für den Angeklagten, dem es gilt. Können Sie es auf Ihr Gewiſſen nehmen, auf Grund jener unerheblichen Zeugen-Ausſagen, worauf ſich die Anklage gegen Deuſter ſtützt, aus dieſem unbeſcholtenen jungen Manne einen Zuchthäusler zu machen, mit einem Hauche ihm ſeine ganze hoffnungsreiche Zukunft zu zerſtören? — Nein, m. H. G., das können Sie nicht! Sie werden den Angeklagten Deuſter für nicht ſchuldig erklären!

Elfte Sitzung vom 19. Januar.

Der Präſident eröffnet nach 8 Uhr die Sitzung mit der Frage, ob noch Jemand vor Schluß der Debatte das Wort verlange, worauf der Herr Oberprocurator ſich wieder erhebt und folgende Worte an die Herrn Geſchworenen richtete:

Meine Herren Geſchwornen!

Das öffentliche Miniſterium hätte gewiß durch die geſtrigen Vorträge einzelner der Herren Vertheidiger die gegründetſte Veranlaſſung zu einer ausführlichen Widerlegung der vielfach vorgetragenen bloßen Behauptungen und Rechtsdeductionen. Hat man ſich doch nicht geſcheut, ja ſogar die Beamten des öffentlichen Miniſteriums perſönlich, ſelbſt geſtützt auf wahrheitswidrige Behauptungen, anzugreifen. Erwarten Sie jedoch nicht, daß dieſe den Hrn. Vertheidigern auf dies Feld folgen. Juriſtiſche Deductionen gehören nicht vor Sie, Sie ſind bloße Richter der That, und wenn Sie die Thatfragen durch Ihren Ausſpruch feſtgeſtellt haben, dann iſt es an der Zeit, vor dem Aſſiſenhof die Rechtsfragen zu verhandeln. Am Allerwenigſten aber kann ich mich dazu verſtehen, Ihnen m. H. Geſchwornen die koſtbare Zeit durch Zurückweiſung perſönlicher Anfeindung zu rauben. Hierüber iſt die Stellung des öffentlichen Miniſteriums erhaben. Sein Beruf iſt gleich dem des Richters, unparteiiſche Gerechtigkeit zu handhaben. Dieſen Beruf hat das öffentliche Miniſterium gewiß in dieſer Criminal-Procedur gewiſſenhaft erfüllt. Es hat ihn dadurch erfüllt, daß es bei Ihnen nur für die Angeklagten ein ſchuldig beantragt, deren Schuld hier ſeine gewiſſenhafte Ueberzeugung durch die Verhandlungen außer

Zweifel geſtellt iſt. Allerdings iſt dieſe Ueberzeugung des öffentlichen Miniſteriums keine Autorität für Sie, denn Sie kennen nur Ihre eigene Ueberzeugung, die Sie aus den Verhandlungen geſchöpft haben, das werden Sie als unerſchrockene Männer thun und dann auch den Muth haben, dieſe Ueberzeugung vor Gott und den Menſchen auszuſprechen. Nur noch wenige factiſche Bemerkungen ſeien mir noch in Betreff des ſubjectiven Thatbeſtandes erlaubt. Der objective Thatbeſtand des Verbrechens des Complotts wird nämlich nicht beſtritten. Nach den Verhandlungen kann dieſes auch nicht geſchehen und es ſteht alſo feſt, daß am 13. Mai auf der Marienburg ein Complott verabredet und beſchloſſen worden iſt. Aber, ſagt die Vertheidigung, das Arreté hat erſt ſtattgefunden, als Grün den Pavillon verlaſſen. Die Form des Arreté iſt nicht vergeſſen, es iſt keine Abſtimmung erforderlich, es iſt nur nöthig, daß die Verſchwornen nur einig waren in dem Entſchluß zu handeln. Das Geſetz ſagt nur:

„que la resolution d'agir est concertée et arretée."

Die Anklage ſagt, aber grade als dieſes geſchehen, war Grün noch anweſend, unter ſeinem Vorſitz iſt dieſer Beſchluß gefaßt worden. Dieſes haben die Verhandlungen dargethan. Aber, ſagt die Vertheidigung, Grün war auch den 17. Mai zur Marienburg eingeladen und zwar ſchon am 8. Mai nach der Volksverſammlung auf Montreal; das mag ſein. Wußte denn Grün vielleicht nicht, was damals in Deutſchland vorging? Waren ihm die Ereigniſſe in Baden, in der Pfalz und Sachſen unbekannt? Wohl nicht anzunehmen. Fallen doch in dieſer Woche die Aufſtände in Düſſeldorf, Elberfeld und Iſerlohn vor. Die Einladung war daher eine gute Gelegenheit, wenn Grün zu einer ſchuldloſen Volksverſammlung ging.

Warum nahm er den Schily, den nachherigen Führer der Plünderung des Zeughauſes zu Prüm, und Urheber des Attentates zu Bernkaſtel mit, warum Imandt, der ſteckbrieflich wegen eines Verbrechens verfolgt, warum garantirte er für dieſen Unbekannten bei der Rundſchau? Das ſind Beweiſe, daß das Zuſammentreffen kein zufälliges war; aber ſagt man, Grün hat den Pavillon verlaſſen, ehe der Beſchluß gefaßt war, das iſt ſchon an und für ſich ſehr unwahrſcheinlich, das konnte er gar nicht, 1) weil er die Einladung dahin ſchon im Freien gemacht, 2) weil er verſprochen hatte dort noch Manches vorzutragen, 3) weil die Vertrauensmänner auf ſeinen Ruf dahin gefolgt waren, 4) weil er das Präſidium der Verſammlung führte, 5) weil er dort ſelbſt, wie viele Zeugen bekunden, vor der Cenſur und den Eid verſprochen hatte etwas beſonders mitzutheilen, 6) zu welchem Entzweck die Rundſchau, Verſprechen der Verſchwiegenheit, wenn es ſich nicht um etwas geheim Verbrecheriſches handelte? Aber es gingen viele aus und ein, aber doch nur Eingeweihte, welche die Cenſur paſſirt und den Eid geleiſtet. Der beſte Beweis, daß Grün längere Zeit, nachdem er den Eid abgenommen, im Pavillon geblieben, be-

weiſt dann, daß der Schlüſſel desſelben auf dem Tiſch vor Grün gelegen.

Mehre Zeugen außer Gaſſen und Fontaine bekunden auch, daß Grün noch geſprochen, nachdem die Thüre geſchloſſen worden. Er ſagte namentlich, daß noch Gegenſtände zu beſprechen ſeien, die ſich nicht kurz abmachen ließen, ſo die Durchführung der Reichsverfaſſung, der Anſchluß an die Cölner Beſchlüſſe und darüber, ob man Baden und der Pfalz Hilfe leiſten wolle. Dies bekundeten Gaſſen, in ſeiner Voruntersuchung, und Fontaine. Sie ſetzen noch hinzu, daß Grün die Plünderung der Zeughäuſer von Simmern und Malmedy als Zeitungsnachrichten mitgetheilt habe.

Dann wurde die Plünderung von Prüm in Vorſchlag gebracht, und von Schily weiter erörtert und dann der Beſchluß gefaßt, ſowie der 18. Mai als den Tag der Erſtürmung feſtgeſetzt.

Alles dies geſchah unter Grün's Präſidium, alſo gewiß auch unter ſeiner Theilnahme. Zu ſolchen Beſchlüſſen bedurfte es nur weniger Zeit und ſo lange war auch Grün anweſend. Gaſſen hat dieſes früher beſtimmt geſagt. Sie werden beurtheilen, ob ſein Widerruf irgend motivirt iſt.

Aber ſeine früheren Angaben waren keine nachtheiligen gegen Grün rückſichtlich des Beſchluſſes, indem nach Anſicht des Gaſſen kein bejahender Beſchluß gefaßt worden ſein ſoll. Aber das bekundete Gaſſen, daß Schily von Bernkaſtel ſprach, als einem ſtrategiſch wichtigen Punkt.

Was die Flucht nun von Fontaine d'Oeq nach Trier anlangt, ſo ſagt er es jetzt, daß er als Betheiligter bei den Marienburger Beſchlüſſen ſich verfolgt geglaubt habe, als der Belagerungszuſtand über Wittlich verhängt worden war.

Alle Zeugen waren ja in derſelben Lage.

Und als er hier in ſeinem elterlichen Hauſe Zuflucht nahm und ſich ſeinen Freunden anvertraut hatte, wollte Fontaine d'Oeq kein Denunciant werden — dieſes hat er förmlich abgelehnt und ſelbſt den Schein vermieden.

Nach den Ausſagen dieſes Zeugen iſt Grün erſt aus dem Pavillon gegangen, als der Beſchluß ſchon gefaßt war.

Und die Unterhandlung bei Steffens zu Wittlich ſoll deshalb nicht wahr ſein, weil Grün nicht bekannt in der Gegend von Prüm und Bitburg iſt!

Warum ſoll er denn nicht bekannt ſein? Er iſt ja Deputirter dieſes Kreiſes; und nicht allein das, er hat ja auch oft Volksverſammlungen in Bitburg und Umgegend gehalten. — Allein es iſt ja auch wahr, was dieſer Zeuge bekundet; Grün war wirklich ſo lange im Pavillon. Die Verſammlung hat nicht, wie der Hr. Vertheidiger ſagt, um halb 6, ſondern ſpäteſtens um halb 5 angefangen. Um dieſe Zeit hat Grün die Verhandlungen begonnen, denn als Zeuge Köppe

ausrangirt wurde, war es kaum 5 Uhr. Wenn nun, wie wir gehört haben, Grün erſt bei Ankunft des Dampfſchiffes den Pavillon verlaſſen hat, dieſes aber früher, halb 7 Uhr, bei Pünderich ſichtbar wurde, ſo war Grün wenigſtens 2 volle Stunden im Pavillon, während welcher Zeit der Beſchluß gefaßt werden konnte. Faſt ſämmtliche Zeugen ſtimmen damit überein, daß zur Zeit, als das Dampfſchiff in der Ferne geſehen worden, Grün den Pavillon verlaſſen habe, aber Grün wieder in den Pavillon gegangen ſei, wie zwei Zeugen bekunden. Ob nach ſeinem Abgang noch fernere Verhandlungen ſtattgehabt haben, iſt gleichgültig. Viel Wichtiges ſcheint es nicht geweſen zu ſein, mehr ein Durcheinanderſprechen, was nicht langt dauerte. Die Zeugen haben bald darnach den Pavillon beſucht und dort Weinbrüder und ſelbſt theilweiſe Betrunkene gefunden. Mit dieſem Beweis, daß Grün erſt gegen die Dämmerung den Pavillon verlaſſen, ſtimmt die Ausſage des Zeugen Otto, Abends gegen 8 Uhr, überein.

Früher war Grün nicht aus dem Pavillon gegangen, das hätte der Zeuge Otto wie Frau Grün gehört. Sodann, meine Herrn Geſchwornen, iſt das Complott aber auch ſo ausgeführt worden, wie es von den Zeugen bekundet wurde; es iſt nämlich am 18. Mai das Zeughaus zu Prüm geplündert und geſtürmt worden, und ſind am 19. Mai die Waffen zur Ausführung des Attentats nach Bernkaſtel gebracht worden, wo am 20. Mai Grün hinkommen ſollte. Zum Handeln ohne Grün entſchloß ſich Schily erſt, nachdem er aus den geraubten Depeſchen die herannahende Gefahr erſehen hatte. Aber die Reiſe nach Birkenfeld ging von Saarburg über Thronecken, dort fand Grün Freund Emmermann nicht zu Hauſe. Schily glaubte Grün in Bernkaſtel zu finden. In Manderſcheid klagte er, daß Grün ihn im Stiche gelaſſen. Reverchon hat uns ausdrücklich geſagt, Schily habe ihm geäußert, daß Grün dabei betheiligt geweſen ſei, daß er aber, als es zum Handeln gekommen, zu feige geweſen. Nach dieſen Beweiſen kann wohl daran kein Zweifel ſein, daß der Angeklagte Grün ſich an dem Complott auf der Marienburg betheiligt, ja, daß er der Hauptleiter dieſes Complotts geweſen iſt. Das Complott iſt aber die Quelle des Zeughausſturmes. Die Bewaffnung der Bürger gegen die königl. Gewalt, und wahrlich es kann gewiß nicht eine Appellation an Ihre Leidenſchaft genannt werden, wenn das öffentliche Miniſterium mit voller Ueberzeugung ſagt, der Angeklagte Grün hat das ganze Unglück durch den Zeughausſturm zu Prüm über ſo viele Familien gebracht. Es iſt dieſes der Ausſpruch der Wahrheit.

Hierauf ergreift der Vertheidiger des Angeklagten Grün, Advocat Furius, das Wort, um auf die Ausführung des Herrn Oberprocurator zu erwiedern. Derſelbe bemerkt, er habe nicht erwartet, wieder genöthigt zu ſein, auf die Details der Beweisführung zurückzukommen und ſeine Vertheidigungsmittel noch einmal zu entrollen, auf die mangelhafte Logik der Rechtferti-

gung der Anklage aufmerkſam zu machen und Unrichtigkeiten zu rectificiren.

Seine Vertheidigung beruhe auf 2 Fundamental-Sätzen:

1. Daß der Angeklagte von allem dem nichts gethan, deſſen man ihn bezüchtigt; der Beweis, der feſte und unumſtößliche Beweis ſei nicht geliefert.

2. Daß, wenn alles das Wahrheit wäre, was man dem Angeklagten vorwerfe, dennoch nicht die Thatſachen vorhanden ſeien, welche den Begriff des Verbrechens ausmachen.

Das öffentliche Miniſterium habe geſagt, daß die Vertheidigung den objectiven Thatbeſtand nicht beſtritten habe, er ſei auf dieſe Unterſuchung nicht eingegangen, weil es die Vertheidigung nicht intereſſirt habe. Es ſoll nämlich am 15. Mai ein Complott beſchloſſen worden ſein, und zwar im Pavillon in einer Geſellſchaft durch Zufall bunt zuſammengewürfelter größtentheils betrunkener Perſonen, die ab- und zugingen, da ſoll ein hochverrätheriſches Complott verabredet worden ſein, welches die Theilnehmer dem Tode ausſetzt. — Das öffentliche Miniſterium habe auch geſagt, daß die betheiligten Perſonen ſchon zum voraus mit dem Wiſſen deſſen, was verabredet worden, in den Pavillon getreten ſeien. Es hätten aber ſchon viele Zuſammenkünfte kurz vor der Marienburger Volksverſammlung ſtattgefunden, worin, wie ſämmtliche Zeugen in dieſer Beziehung bekundeten, auch nicht der geringſte ungeſetzliche Schritt gethan worden. Es ſei ihm daher unbegreiflich, wie man ſagen könne, der objective Thatbeſtand ſtehe ſchon durch die Zuſammenkunft im Pavillon feſt. Das öffentliche Miniſterium habe ſodann auch geſagt, daß zur Verabredung eines Complottes es einer ſchriftlichen Abfaſſung, einer Urkunde hierüber nicht bedürfe. Das aber habe auch die Vertheidigung nicht aufgeſtellt, einer ſolchen Abſurdität habe ſie ſich nicht ſchuldig gemacht, aber ſie habe das geſagt, daß alle Criterien vorhanden ſein müßten, welche das Geſetz beim Complotte unerbittlich verlange, nemlich der Entſchluß, ein Complott zu verabreden und der wirkliche Abſchluß des Complottes, beſtimmt nach Raum und Zeit, es müſſe ganz beſtimmt dargethan werden, welche Rolle die dabei Betheiligten gehabt haben. Welche Rolle nun, fährt der Vertheidiger fort, hat das öffentliche Miniſterium dem Angeklagten Grün angewieſen? Dasſelbe hat ja ſo oft geſagt, der Angeklagte ſei, wie es die Verhandlungen dargethan haben, zum Handeln nicht geeignet? — So legt das öffentliche Miniſterium dem Angeklagten Grün eine Natur bei, die ihm von einer andern Seite abgeſprochen wird. — Es müſſe, ſagt der Vertheidiger nun,

den Hrn. Geſchworenen klar ſein, daß der Character des Angeklagten der Rolle, wie ſie Grün geſpielt haben ſolle, demſelben ganz widerſtrebet. Der Angeklagte Grün habe bei allen Zuſammenkünften an der Moſel, bei allen Volksverſammlungen, daſelbſt ſtets eine geſetzliche Haltung bewahret. Man köune das übereinſtimmende Zeugniß aller Cröver-Zeugen nicht ignoriren, auch gewiß nicht behaupten, daß es gekaufte Zeugen ſeien. Grade die Cröver Wahlmänner ſeien es geweſen, die den Angeklagten Grün nöthigten, eine Volksverſammlung auf Marienburg abzuhalten. Man könne dann auch den Angeklagten Grün deßhalb nicht verdächtigen, weil er mit Schily nach Bernkaſtel gereiſet ſei, weil Niemand ſich vorher des Umganges mit Schily, einem Manne des uneigennützigſten und reinſten Strebens, zu ſchämen gehabt. Auch daß der Angeklagte mit dem ſteckbrieflich wegen Preßvergehen verfolgten Jmandt in Bernkaſtel zuſammengetroffen und in deſſen Geſellſchaft geweſen ſei, könne ihm nicht zum Vorwurfe gemacht werden, weil ja auch, wie ſich Vertheidiger ausdrückt, der claſſiſche Zenge Otto in dieſer Geſellſchaft geweſen, und das öffentliche Miniſterium dies dem ꝛc. Otto nicht zum Vorwurfe gemacht habe. Auch die bekundete Thatſache des Unwohlſeins des Angeklagten Grün findet das öffentliche Miniſterium unwahrſcheinlich. Grün, meint das öffentliche Miniſterium, ſei nicht krank geworden, weil das Complott durch Grün abgeſchloſſen worden. Ob dies auch eine logiſche Argumentation ſei? fragt hier der Vertheidiger. Alles, ſelbſt das Widerſtrebendſte, müſſe dem öffentlichen Miniſterium zu ſeinen Zwecken dienen, ſo die fragliche Rundſchau und das Verſchließen der Thüre im Pavillon. Wie harmlos der Angeklagte Grün dieſe Maßregeln gehandhabt habe, beweiſe der Umſtand, daß Grün ja es geweſen ſei, der den für zweideutig erklärten und als ſolchen ausgewieſenen Köppe wiederzurückführen wollte. — Wenn nun im Pavillon gefährliche Dinge beſchloſſen worden ſeien, ſo würde Grün ja einen Zweideutigen nicht mehr haben in die Geſellſchaft zurückführen wollen. Auch das Verſchließen der Thüre, dem das öffentliche Miniſterium ein ſo großes Gewicht beilegt, ſei nur eine Maßregel zur Aufrechthaltung der Ordnung geweſen, da das Geräuſch der Ab- und Zugehenden in dem gedrängt vollen Pavillon es verhindert haben würde, ſeinen Nachbar zu verſtehen. Daß Grün über die Einführung der Reichsverfaſſung und den Anſchluß an die Kölner Beſchlüſſe geſprochen, das habe der Angeklagte Grün ſelbſt zugeſtanden, aber daß er noch anweſend geweſen ſei, als vom Zeughausſturm die Rede war,

das habe bloß ein Zeuge, ein höchſt verdächtiger Zeuge, bekundet.

Das müſſe man denn auch ferner bedenken, daß der Angekl. Grün, der als Leiter einer Partei, die maßloſen Ausſchweifungen einer Fraction derſelben nicht theile, wie dies durch viele Zeugen bewahrheitet worden ſei, alſo auch unmöglich dafür verantwortlich gemacht werden könne.

Nachdem der Vertheidiger die Ausſage des Zeugen Fontaine noch näher beleuchtet und nachzuweiſen geſucht hatte, daß die Verſammlung im Pavillon erſt um ½7 Uhr habe beginnen können, alſo der Angeklagte Grün, der nach Ausſagen der Zeugen Licht, Otto und Eichberg ſchon um 7 Uhr den Pavillon verlaſſen hatte, nicht 2 volle Stunden, ſowie das öffentliche Miniſterium es aufſtellte, im Pavillon verweilt habe, geht er zum Zeughausſturme über und bemerkt, daß Grün ſich während dieſer Zeit in Echternach, alſo im Auslande befunden habe. Wenn ſich Grün an hochverrätheriſchen Beſchlüſſen betheiligt hätte, würde er nicht mehr in's Inland — nach Saarburg — gekommen und von da nach Thronecken gegangen ſein.

Schließlich ſagte der Herr Vertheidiger:

Aber meine Herrn Geſchwornen, das öffentliche Miniſterium hat an ihren Muth, an ihre Selbſtſtändigkeit appellirt, auch die Vertheidigung appellirt an dieſelben. Wir haben alle Momente der Beweisführung beleuchtet, und wahrlich, ſie hat nichts gegen Grün ergeben. Aber es gibt noch eine Waffe gegen Grün, es iſt die allergefährlichſte, es iſt die Waffe des Parteihaſſes. Dieſer Parteihaß iſt der unſichtbar ſchleichende Feind, der jede Meinung vergiftet. Der Angeklagte ſteht vor ſeinen Richtern und nimmt ſeine Zuflucht zu Ihrem Gewiſſen.

Meine Herrn Geſchwornen! es gehört wenig Muth dazu, einen wehrloſen Mann zu erſchlagen. Indem Sie nun darüber zu entſcheiden haben, ob ein Complott ſtattgefunden habe oder nicht, geben Sie dem Angeklagten die Freiheit oder den Tod.

Präſident: Angeklagter Grün, Sie haben das Wort zum Schluß verlangt; indem ich Ihnen dieſes ertheile, erwarte ich von Ihrem parlamentariſchen Tact, daß Sie ſich mit Mäßigkeit äußern und ſo wenig als möglich von der Sache ſelbſt abweichen werden.

Der Angeklagte Dr. Grün ergreift das Wort:

Meine Herren Geſchwornen!

Ich ſtehe vor Ihnen angeklagt des ſchwerſten Verbrechens, angeklagt auf meinen Kopf! Was mir in dieſer furchtbaren Lage ſeit der Zuſtellung des Urtheils des Anklageſenats einzig Troſt und Beruhigung zu gewähren vermochte, war das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren, nach welchem mein Prozeß geführt werden mußte, die geſetzliche Zuſicherung, daß die Zeugen öffentlich und mündlich zu vernehmen ſind, daß Anklage wie Vertheidigung öffentlich und mündlich auftreten; endlich der Umſtand, daß man mir nur zu Richtern ſetzen kann 12 Männer aus dem Volke. Ja, meine Herren Geſchwornen,

aus dem Volke! Ich werde Ihnen keinen einzigen Augenblick verhehlen, daß ich den Census, aus welchem Sie großentheils hervorgegangen sind, im Prinzipe nicht anerkenne, weil er den Verhältnissen wie den Bedürfnissen der Gegenwart nach meiner Ansicht nicht entspricht. Aber, meine Herren Geschwornen — und das ist gerade der Umstand, der mich von Denen unterscheidet, die weiter nach Links hin stehen — ich werde niemals verkennen, daß die Absicht des Gesetzgebers bei Einführung des Census eine weise war. Der Gesetzgeber wollte aus der großen Masse des Volkes diejenigen sondern, die vermöge ihres Besitzes eine Garantie der Bildung und der Unabhängigkeit des Urtheils darböten. Diese gesetzliche Bedingung besteht zur Stunde noch; ich erkenne sie an, und nehme keinen Augenblick Anstand, in Ihnen, m. H., meine competenten Richter zu erkennen.

M. H. G., ich halte es im Interesse der Vertheidigung für nothwendig, in diesem feierlichen Augenblicke, alles das zu desavouiren, was in dieser Prozeßangelegenheit außer der Instruction und außer den öffentlichen und mündlichen Debatten, irgendwo vorgefallen sein mag, und weise auf das Bestimmteste alle Insinuationen zurück, die von einer ungesetzlichen Einwirkung zu meinen Gunsten sprechen. Ich habe von vorn herein meine Sache für zu klar und zu rein gehalten, als daß ich sie durch unreine Mittel hätte beschmutzen mögen. Es mägen von Seiten der Presse für und gegen Dinge gesagt worden sein, die besser ungesagt geblieben wären; ich aber konnte hinter Schloß und Riegel unmöglich etwas davon verantworten. Es hat ein hiesiges befreundetes Blatt die Aeußerung fallen lassen, die eben bekannt gewordene Geschwornen-Liste biete nicht viel Tröstliches für die Prümer Angeklagten. Wir sämmtliche Angeklagten nahmen sofort Veranlassung, und das öffentliche Ministerium wird uns dieses bezeugen, eine Erklärung abzufassen, die leider nicht zum Drucke gekommen ist, worin es aber hieß: „der bestehende Census kann nicht den Blick des klaren Verstandes umnebeln, noch auch den warmen Herzschlag eines Mitbürgers ertödten." (Zustimmung des Ober-Procurators.)

M. H. G.! Nach der thatsächlichen und juristischen Beweisführung meines Herrn Vertheidigers liegt es mir noch ob, Ihnen die logische und sittliche Unmöglichkeit der Anklage darzuthun und ich muß, so unangenehm es mir ist, dabei wesentlich auf meine Person, auf meine Weltanschauung zurückkommen. M. H. G., das öffentliche Ministerium hat Sie mit meinen Antecedentien unterhalten, es hat Ihnen von meiner Ausweisung aus Baden, aus Rheinbaiern und gar aus Frankreich erzählt, aber es ist dabei des wesentlichen Umstandes nicht gedacht worden, in welche Zeit diese Ereignisse fallen. Es war die Zeit der niedergedrückten Volksrechte, des niedergedrückten Volksbewußtseins, es war die Zeit der Restauration. Man hat vergessen, Ihnen zu sagen, daß die Martyrer jener Restauration heute die officiellen Freunde der Regierungen sind. Ich kann Ihnen die Thatsachen

mittheilen, daß hinter jener Mannheimer Abendzeitung, wegen deren Redaction ich ausgewiesen wurde, Herr Bassermann stand; daß die Herren Bassermann, Welcker und v. Soiron damals meine wärmsten Vertheidiger waren.

Ich kann Ihnen die fernere Thatsache mittheilen, daß, als ich nach der Februar-Revolution eine Reise nach Paris machte, ich keinen andern Paß in der Tasche trug, als die Ausweisungsordre des mittlerweile über den Canal gesprengten Ministers Duchatel.

Man sollte sich überhaupt nicht heute auf einen Standpunkt stellen, der es zweifelhaft erscheinen läßt, ob wirklich im Jahre 1848 eine Februar- und März-Revolution stattgefunden hat; man sollte sich nicht auf einen Standpunkt stellen, von welchem aus Volksversammlungen im Freien nach den Bundesbeschlüssen von 1832 betrachtet werden. Man sollte sich nicht auf einen Standpunkt stellen, nach welchem jede Versammlung im geschlossenen Raume, meinetwegen auch hinter geschlossenen Thüren, als die unzweifelhafte Präsumtion einer Verschwörung gilt.

M. H. G.! Ich kann Ihnen sagen, daß die Kunde von der Februar-Revolution mich nicht nur überrascht, sondern erschreckt hat. Ich war längere Zeit vollkommen unschlüssig, ob ich in's Vaterland zurückkehren sollte. Nur auf die dringenden und wiederholten Aufforderungen meiner Freunde, der durch die plötzliche Preßfreiheit rathlos gewordenen Presse zu Hilfe zu kommen, begab ich mich nach Deutschland zurück. Einmal dem Vaterlande wiedergegeben, konnte ich mich auch fernern Zumuthungen nicht entziehen. Es war der friedlichen Agitation ein breites Fundament gegeben, und da, meine H. G., nach der strengsten Abrechnung mit mir selbst, wie es einem Manne geziemt, der Bewußtsein über sein Leben und Thun haben muß, da stellte ich mir die Doppelaufgabe: 1) die legale Propaganda mit Ideen, mit Inhalt zu befruchten, und dadurch die leere abstracte Aufregung zu einem würdigen Ziele hinzulenken; 2) das Bewußtsein des Volkes dahin zu fördern, daß es die politische Form eben nur als Form, als Mittel betrachte.

In dieser Weise habe ich in Volksversammlungen zu wirken gesucht, und da auch in den vorliegenden Debatten der Paulsberg zur Sprache gekommen ist, so freue ich mich, mehre Einzelheiten aus der dort gehaltenen Rede vorführen zu können. Ich habe z. B. ausdrücklich vor Proclamirung der Republik gewarnt, indem es auf den Inhalt und nicht auf die Form ankomme. Dieser Inhalt, die Demokratie lasse sich in zweierlei Weise verwirklichen: durch die constitutionelle Monarchie und durch die Republik. Ich habe ferner gesagt, die plötzlich erhobene rothe Fahne sei die Fahne des Rückschritts. Ich habe gesagt, es gehöre allerdings Muth dazu, Barrikaden zu bauen und seine Brust den Kugeln auszusetzen, aber es gehöre ein ungleich größerer Muth dazu, seine unzeitige Barrikadenluft zu zähmen und durch passiven geschlossenen Wi-

derſtand der Contrerevolution Schach zu bieten. Ich habe den Ausdruck wühlen dort adoptirt und gerechtfertigt, indem ich erklärte, wühlen heiße, die Grundſätze der Freiheit friedlich propagandiren, und der Wühler gleiche dem Maulwurfe, der ſich in das reine Sonnenlicht der Wahrheit und Freiheit hervorwühle. Ich habe endlich gegen die Idee einer Losreißung von Preußen auf das Entſchiedenſte mich ausgeſprochen, indem ich meine Zuhörer frug: Wollt Ihr Euch der großen nördlichen Entwickelung oder den ſüdlichen Putſchgelüſten anſchließen? Wählt!

M. H. G., dieſe Doppelaufgabe — und das habe ich in ſeiner ganzen Bitterkeit erfahren — gibt eine gefährliche Stellung. Stellen Sie ſich auf den Boden des Geſetzes, ſein Sie ſich dieſer Poſition bewußt; aber gewiß können Sie nicht verantwortlich ſein für das, was ſich an Ihre Ferſen heftet. Es ſchreitet hinter Ihnen und mit Ihnen, die Schatten ſchlagen übereinander, und endlich werden die Körper verwechſelt.

Ferner, m. H. G. — und dies iſt eine neue Seite meiner gefährlichen Stellung — man nennt mich einen Socialiſten!

Ja, meine Herren, ich habe ſeit längeren Jahren, die tiefſte und letzte Frage der europäiſchen Geſellſchaft zu ſtudiren geſucht; ich habe es mir angelegen ſein laſſen, zu erforſchen, wo die Quelle des unſäglichen Elendes iſt, unter welchem das arme gedrückte Volk allerdings ſeufzt; ich halte dieſe Frage für die Frage nach Sein oder Nichtſein unſerer ganzen Civiliſation, und ich will Ihnen auch in dieſem Augenblicke nicht verhehlen, daß es meine innigſte Ueberzeugung iſt: Wird dieſe Frage nicht gelöst, ſo ſtürzt eine ganze Geſchichtsperiode mit allen Schätzen der Kunſt und Wiſſenſchaft, mit Allem, was uns lieb und theuer iſt, rettungslos in den Strudel der Anarchie! Es wird ſich dann zum zweitenmale ereignen, was ſchon einmal, beim Untergange der antiken Welt, Statt fand, daß junge rohe Natur-Kräfte maſſenhaft nach Weſt-Europa vordringen, denen eine neue langwierige Entwickelung vorbehalten iſt, — eine Entwickelung die unſer Aller Untergang mit Nothwendigkeit bedingt. — Man bedient ſich nun dieſes Wortes Socialiſt, um ſofort von ſocialer Republik zu reden und indem man alle Begriffe verwirrt, hat man einen Umſtürzler und Communiſten aus mir gemacht: Man weiß es aber nicht, oder man hat es Ihnen nicht geſagt, daß, wie die politiſchen Rothen mich einen Doctrinär nennen, ſo die Communiſten einen Proprietär. Ich habe geforſcht, wie ſich Kapital und Arbeit ausgleichen laſſen, aber es liegt nicht in meiner Anſchauungsweiſe, etwas Beſtehendes einzureißen, ehe ich die theoretiſche und praktiſche Möglichkeit des Neuen für bewieſen erachte.

M. H. Geſchw., ich habe mich bemüht, Ihnen in kurzen Umriſſen und mit Freimuth meinen Standpunkt darzulegen. Sie werden mir zugeben, daß ich von dieſem Standpunkte aus die zweimalige Kri-

ſis in Berlin mit der größten Ruhe betrachten mußte. Es gehörten dieſe Ereigniſſe zu denen, die ich zu den äußern und formalen zähle.

Ich habe den Steuerverweigerungsbeſchluß mitgefaßt; aber der richterliche Entſcheid des Berliner Appellationshofes gibt mir das Zeugniß, daß ich keine ungeſetzlichen Mittel zu deſſen Verwirklichung ergriffen; ich bin außer Verfolgung geſetzt, während 49 meiner ehemaligen Collegen in den nächſten Tagen auf der Bank der Angeklagten figuriren werden.

Ich habe mein Mandat als Abgeordneter zweimal treu erfüllt, zur Zufriedenheit meiner Wahlkreiſe, ſelbſt ihrer conſervativen Beſtandtheile; und ich habe mit unſäglichem Bedauern die Verblendung gewahrt, die mir in den höchſten Kreiſen der Regierung obzuwalten ſchien. M. H. G., Sie kennen die Volksſage vom Kaiſer Barbaroſſa. Der Kaiſer ſitzt im Kyffhäuſer, der lange Bart iſt ihm durch den Tiſch gewachſen, er ſchläft. Aber das Volk ſagt, einmal wird er erwachen. Wenn die Raben anfangen, um den Berg zu kreiſen, dann iſt die Zeit. Der Kaiſer erhebt ſich, zieht ſein Schwert, ſchreitet aus dem Berge hervor, und macht aus dem vielzerriſſenen Deutſchland ein einiges großes Vaterland. Es hat einen Augenblick gegeben, wo man glaubte, der Barbaroſſa würde aufſtehen, wo die Raben mit den Flügeln ſchlugen. Es war eine Täuſchung, meine Herren! Und im Intereſſe der friedlichen Entwickelung bleibt es tief zu beklagen, daß der König von Preußen rechtliche Bedenken hatte, die ihm ſo feierlich dargebotene Kaiſerkrone auszuſchlagen. Aber auch in jener Zeit des Unwillens, der allgemeinen Aufregung, iſt es mir nie eingefallen, den König perſönlich in die Debatten zu ziehen. Ich habe nie etwas Anderes geſagt, als daß der König von ſeinen Räthen übel berathen ſei. Ich habe auf Entlaſſung dieſer Räthe gedrungen, die das Vaterland einem Abgrunde zugeführt haben. Deutſchland hätte dem Glanze einer neuen herrlichen Entwickelung entegegen ſchreiten können, wenn der Mann in den Rath der Krone getreten wäre, der in dieſen Tagen Zeugniß vor Ihnen abgelegt hat*). Es iſt anders gekommen; die Verblendung hat uns ſo weit zurückgeführt, daß ich das äußerſte fürchte. Ihr Urtheil über mich mag ausfallen wie es will, ich mache Ihnen das Geſtändniß, daß ich die trübſten Zeiten kommen ſehe. Auf jede Action folgt eine Reaction, und die phyſikaliſche Reaction iſt nicht immer gleichbedeutend mit der politiſchen.

Meine Herren Geſchworenen! Das ſind meine Grundanſchauungen. Ich bitte Sie nun, legen Sie die Hand auf Ihr Herz und fragen Sie ſich in Ihrem Innern: iſt in dieſem ganzen Syſteme, in dieſem ganzen Gebäude irgend ein Winkel für ein Complot im Sinne des Code penal; irgend ein Winkel für den Plan eines Zeughausſturmes? M. Hr., ſchenken Sie mir alle Zeughäuſer der preußiſchen Monarchie

*) Rodbertus.

— ich kann ſie nicht gebrauchen. Ich will Aſſociation der Arbeitskräfte, Vertilgung des Elends auf allmäligem reformatoriſchem Wege. Zeughäuſer ſind dafür von keiner Bedeutung. — Die Vertheidigung hat ſich bei Gelegenheit meines Briefes an Proudhon des treffenden Ausdrucks bedient: „Mangel an Verſtändniß". Ja, meine Herren, es hat ein Mangel an Verſtändniß in Betreff dieſes Briefes ſtattgefunden. Aber ich gehe weiter, es herrſcht überhaupt ein Mangel an Verſtändniß hinſichtlich meiner Perſon, hinſichtlich meiner Tendenzen.

Es iſt die Rede geweſen von meinen nahen Beziehungen zu dem Mitangeklagten Schily. Ich ſchließe mich der Erklärung der Bank der Advocaten an, auch ich habe in Schily nie etwas Anderes geſehen, als einen Ehrenmann. Während meiner Abweſenheit in Berlin hatte meine Frau die Wohnung gewechſelt, und ich traf bei meiner Rückkehr Schily zufällig als Hausgenoſſen. Warum ſoll ich nicht mit einem Ehrenmanne, der mein Hausgenoſſe iſt, nach der Marienburg reiſen dürfen? Und was gehen mich die extremen Anſichten desſelben Hausgenoſſen an?

Hinſichtlich der Thatſachen, die in dieſer Procedur vorkommen, enthalte ich mich nach den ausführlichen Reden meines Herrn Vertheidigers jeder weitern Beſprechung. Nur auf den einen Umſtand will ich Sie aufmerkſam machen, daß ſich zwiſchen dem Inhalte meiner ſämmtlichen Verhöre und dem Inhalte der Zeugen-Ausſagen gewiß kein irgend erheblicher Widerſpruch findet, — eine Uebereinſtimmung, die nur möglich iſt, wenn ich in der Wahrheit blieb.

Was die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen anbelangt, denen es an Verdächtigungen nicht gefehlt hat, ſo ſind Sie, meine Herren, die einzigen Richter darüber. Nicht ich kann Ihnen dabei eine Autorität ſein, nicht das öffentliche Miniſterium, überhaupt kein Mann in dieſem Saale, ſondern nur Ihre eigene Ueberzeugung.

Sie, m. H. Geſchw., haben zu beurtheilen, welchen Eindruck die Gemüthsverfaſſung des Zeugen Fontaine d'Oeq auf ſcharfſinnige Männer machen mußte, als er zu wiederholten Malen an dieſer Bank ſtand, (auf die Zeugenbank hindeutend.) Ich für meine Perſon will nicht annehmen, daß böſer Wille, daß Bosheit dieſen Zeugen bei ſeinen Ausſagen geleitet haben; ich will vielmehr glauben, daß ſeine Ausſagen und Widerſprüche auf Rechnung des von ihm ſelbſt anerkannten Gedächtnißmangels, auf Rechnung ſeines Faſſungsvermögens zu ſchreiben ſeien. Wenn ich aber annehmen müßte, daß andere Urſachen bei ihm im Hintergrunde liegen; dann, m. H. Geſchw., muß ich Ihnen erklären: (mit tiefbewegter Stimme) Der Platz, den ich ſeit vierzehn Tagen auf dieſer Bank einnehme, iſt kein beneidenswerther; .... aber .... ich will ihn noch zehnmal einnehmen, ehe ich mich auf den Platz des Zeugen Fontaine d'Oeq ſtelle. (Tiefe Senſation.)

Meine Herren Geſchworenen! Die Themis wird mit einer Waage dargeſtellt. Wohlan legen Sie in die eine Schaale das Zeugniß des Zeugen Fontaine d'Ocq, und in die andrre ein ganzes Leben voll redlicher Arbeiten, voll unabläſſigen Studiums, und dann meine Herren Geſchworenen ... dann ... wägen Sie ab!

Es iſt im Laufe dieſer Debatten mehrmals das Wort Tendenz-Proceß vorgekommen. Das öffentliche Miniſterium ſtellt ausdrücklich in Abrede, einen ſolchen zu führen. Dabei iſt nur unberückſichtigt geblieben, daß man einen Tendenz-Proceß führen kann, ohne es zu wollen, ohne das Bewußtſein davon zu haben. Ich traue dem öffentlichen Miniſterium nicht zu, daß es dieſen Tendenz-Proceß führen *will*; die Ehrenhaftigkeit der preußiſchen Beamten iſt ja ſprichwörtlich geworden; aber ich ſage Ihnen, das öffentl. Miniſterium *führt* einen Tendenz-Proceß. Es hat Ihnen geradezu erklärt: Ich hätte das Complott ſtiften müſſen, weil kein Anderer dazu fähig geweſen ſei!

Nicht mit Unrecht habe ich daher ſchon in meinem peinlichen Verhöre darauf aufmerkſam gemacht, welche bedeutſame Rolle meine arme Intelligenz auch in dieſem Prozeſſe ſpielen müſſe. Und, meine Hrn. Geſchworenen, iſt es Ihnen denn nicht erinnerlich, daß jedesmal, wo der Anklage die Thatſachen und die Beweiſe ausgehen, die Gefährlichkeit meiner Intelligenz die Lücke füllen muß?!

M. H., es wäre auch unbegreiflich, wie ich eine achtmonatliche Vorhaft erleiden mußte, wenn die Behörden nicht in einem hartnäckigen Irrthum über meine Perſon begriffen wären. In einer Denkſchrift an den Anklage-Senat zu Köln gerichtet, die leider erſt nach gefälltem Urtheile dort eintraf, bat ich dieſes Collegium, in den geſammten vorliegenden Acten den Namen *Grün* zu ſtreichen, und X. dafür zu ſetzen. Ich bin feſt überzeugt, hätte der hohe Senat dieſem meinem Geſuche noch willfahren können, ich ſtände heute nicht vor Ihnen.

Das Geſchworenengericht, dieſe uralte germaniſche Einrichtung, iſt nach meiner Anſicht das in zwölf Perſonen auseinander gefaltene Gewiſſen des Angeklagten. Vierzehn Tage, m. H., bin ich mit meiner ganzen Phyſiognomie, mit allen meinen Bewegungen und Zügen Ihrem forſchenden Blicke ausgeſetzt geweſen. In dieſer Zeit müſſen *Sie* vollſtändig *Ich* geworden ſein, und *Ich* vollſtändig *Sie* geworden ſein. M. H., wenn dieſe Identität ſtattfindet, dann bin ich ruhig.

Ich könnte ſchließen, meine Herrn Geſchwornen, wenn ich nicht noch einen Punkt hätte, den ich Ihnen an's Herz legen will. Es iſt im Laufe der Debatten von *Verführung*, vom *Verführer* und von *Verführten* geſprochen worden. Für die einen hat man Ihr Mitleid, für den andern Ihre Gerechtigkeit in Anſpruch genommen.

M. Hrn. ich bin kein Verführer, ich habe die ſämmtlichen Mitangeklagten mit Ausnahme des jungen Deuſter erſt im Arreſt-Lokale kennen gelernt. Aber ich glaube, Meine Herren, *mir* gerade kommt

es zu, in Betreff meiner Schickſalsgenoſſen an Ihren wärmſten Herzſchlag zu appelliren.

Viele von dieſen Angeklagten (auf die Angeklagten zeigend) gehören den Kreiſen an, deren Abgeordneter ich war, und als ehemaliger Abgeordneter nehme ich mir die Freiheit für meine Urwähler Fürſprache einzulegen. (Große Rührung unter den Angeklagten.) Und ſollten Sie, M. H. Geſchw., in Betreff Einzelner vor der Anerkennung des nackten Thatbeſtandes nicht herkommen können, dann erinnern Sie ſich Ihrer ganzen Machtvollkommenheit. Es iſt die tiefſte Tiefe des Geſchworenengerichtes, daß es nicht gefragt wird: Hat der Angeklagte das und das gethan; ſondern daß die Frage lautet:

Iſt der Angeklagte Schuldig das und das gethan zu haben?

M. H. Es iſt ein leerer und unnützer Streit darüber geführt worden, ob die Souveränität ſich theilen laſſe, ob neben der Souveränität der Krone noch eine andere Souveränität des Volkes denkbar ſei? Dieſe Frage iſt gleichwohl gelöſt worden, von dem Augenblicke an, wo das erſte Geſchwornengericht eingeſetzt wurde.

Sie, M. H. ſind ſouverän, wer auch ſonſt noch im preußiſchen Staate ſouverän ſein mag. Wir erkennen Ihre Souveränität an. In Ihre Hände, M. H. Geſchwornen, befehlen wir unſer Schickſal.

Der Geſchworene Wentzel beantragte hierauf die nochmalige Vernehmung des Zeugen Fontaine d'ocq darüber:

ob er ſich erinnere, in welcher Weiſe ſich der Angeklagte Grün bei der Verſammlung im Pavillon zu der Zeit benommen habe, als der Vorſchlag gemacht wurde, das Zeughaus in Prüm zu ſtürmen? Ob er eine Abſtimmung derſelben veranlaßt, und das Reſultat einer ſolchen in irgend einer Weiſe zur Kenntniß der Verſammlung gebracht habe?

Der augenblicklich im Saale nicht anweſende Zeuge Foutaine d'ocq wird vorbeſchieden und antwortet auf die an ihn durch den Präſidenten gerichtete Frage:

Ich kann mich nur auf dasjenige berufen, was ich früher geſagt habe, es iſt das die Wahrheit.

Der Präſident fordert ihn zu nochmaliger umſtändlicher Erzählung des Herganges auf. Eine ſolche iſt jedoch von dem Zeugen nicht zu ermöglichen, der Präſident iſt in der Lage ihm Stück für Stück ſeiner früheren Ausſagen nochmals vorhalten zu müſſen, und der Zeuge hält dieſelbe auch jetzt wieder überall wahr, ſpringt aber ſtets unaufgefordert von den Vorgängen im Pavillon auf die von ihm früher bekundete Unterredung am folgenden Morgen zu Wittlich bei Steffen über, und wiederholt, wie hier Grün die Ausführung des Unternehmens organiſirt habe, ſo daß es faſt den Anſchein gewinnen möchte, als ob der Zeuge ſeine eigene Ueberzeugung von der Richtigkeit der über die Verhandlungen im Pavillon abgegebenen Ausſagen haupt-

ſächlich auf dasjenige gründe, was er Tages nachher erfuhr, und deſſen er ſich genauer erinnert.

Der Präſident ſtellt dem Zeugen die ſpecielle Frage, ob eine förmliche Abſtimmung ſtattgefunden habe? Zeuge antwortet:

Als mehrere Stimmen aus der Verſammlung „dann wollen wir das Zeughaus zu Prüm holen!" und Schily, ohne daß von irgend einer Seite Widerſpruch erhoben wurde, darauf mit den Worten: „Nun ja!" eingegangen war, ſo hielt ich das für den Beſchluß.

Auf Verlangen des Vertheidigers ſtellt der Präſident die kathegoriſche Frage:

Wiſſen Sie mit Beſtimmtheit zu behaupten, Zeuge, daß Grün ſich noch im Pavillon befand, zur Zeit als der Tag des Unternehmens feſtgeſtellt wurde?

Zeuge: Ich kann nur ſagen, was ich früher ſagte, nur die Wahrheit iſt. Grün präſidirte der ganzen Verſammlung, er nahm den Eid der Verſchwiegenheit ab. Er iſt ſehr lange im Pavillon geweſen. Er iſt, wie ich ſelbſt, mehremale ab und zugegangen und hat noch im Freien mit mir geſprochen, indem er zu mir äußerte:

„ça ira bien."

Am folgenden Tage wurde bei Steffens die Ausführung und namentlich auch der Tag deſſelben näher beſprochen.

Präſident: Ich muß Ihnen die eben geſtellte Frage nochmals auf's beſtimmteſte wiederholen. Ich mache Sie auf die Wichtigkeit dieſes Punktes, auf den alles ankommt, aufmerkſam. Ich rufe Ihnen Ihren Eid ins Gedächtniß zurück, ich erinnere Sie an die Allgegenwart Gottes und frage Sie, war Grün im Pavillon als der Tag des Unternehmens feſtgeſetzt wurde?

Zeuge: ich ſage Ja!

Vertheidiger Furius bittet nunmehr zu conſtatiren, daß dann der Zeuge früher die Unwahrheit geſagt habe, indem ſeine Ausſage früher lautete: er wiſſe nicht, ob Grün damals im Pavillon geweſen ſei.

Widerſpruch von Seiten des öffentlichen Miniſteriums.

Der Zeuge Fontaine d'ocq verwahrt ſich dagegen, die Unwahrheit hier oder damals geſagt zu haben.

Es giebt ſich unter den Richtern, Geſchworenen, nnd den ſonſtigen Perſonen augenſcheinliche Meinungsverſchiedenheit darüber zu erkennen, was der Zeuge früher in dieſer Beziehung geſagt hat. Der als Richter fungirende Landgerichtsrath Hecker äußert ziemlich laut: „Ja es iſt richtig, er hat das früher geſagt, ich habe mir's notirt." Der Präſident macht demſelben, wie es ſcheint, eine Bemerkung über dieſe Aeußerung.

Der Präſident macht den Geſchworenen bemerklich: er müſſe ſie in dieſer Beziehung auf ihr eigenes Gedächtniß verweiſen.

Vertheidiger Furius: Die ſummariſche Note wird das ja ergeben,

da es ſich hier um eine Abänderung der Ausſage vor dem Unterſuchungsrichter handelte.

Dieſelbe wird nachgeſehen, verleſen, und ſtimmt mit den Angaben des Vertheidigers.

Zeuge: Wenn ich mich eines Widerſpruches ſchuldig gemacht habe, dann, meine Herren, mögen Sie ſich das aus der Bearbeitung von allen Seiten erklären, die ich erleiden mußte. Ich habe die Wahrheit ſagen wollen; ich habe mich ſogar von dem Seelſorger unſerer Gemeinde über meine Pflichten als Zeuge in dieſer Sache belehren laſſen. Als Beſtätigung der Richtigkeit meiner Ausſage, muß ich auch Folgendes anführen: Am Tage nach dem Sturme erhielt ich in Wittlich einen Brief von Bernkaſtel an Frau Grün; ich habe ihn derſelben übergeben, ohne den Inhalt kennen zu lernen. Frau Grün ſagte mir aber, es ſei gut, daß ſie den Brief habe, da ſonſt ihr Mann verhaftet worden ſein würde.

Vertheidiger Furius erklärt, daß er, wiewohl ungern, dem Zeugen die Frage ſtellen laſſen müſſe, ob er ſich nicht bei dem Advokaten Meſſerich und einem anderen Advokaten, Erſteren in Gegenwart ſeines Schwagers Baſtgen, Raths in ſeiner Lage erholt, ob er nicht bei Meſſerich, wie wenigſtens ihm aus dem Munde des Baſtgen bekannt geworden, erklärt hat, daß er auf der Marienburg und in ſeinem erſten Verhör betrunken geweſen ſei?

Zeuge: Ich habe den Advokaten Meſſerich conſultirt, und wie Sie wiſſen, Sie ſelbſt, Herr Vertheidiger. Bei der erſten Conſultation war mein Schwager zugegen. Ich will es nicht in Abrede ſtellen, wiewohl ich mich deſſelben nicht erinnere, dort geſagt zu haben, ich ſei betrunken geweſen. Dies kam daher, weil mein Schwager ſelbſt mich erſucht, die Sache, wie ſie einmal liege, möglich zu mildern.

Nach Erledigung dieſes Zwiſchenaktes erklärt der Präſident die Debatten für geſchloſſen, und reſumirt in einem klaren Vortrage die bisherigen Verhandlungen.

Der Herr Präſident übergibt nun den Geſchworenen folgende Fragen, erſucht dieſelben ſich in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen und die Fragen nach der geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe zu berathen.

1. Frage. ad. I. a. des Anklage-Acts.

Iſt Karl Grün ſchuldig, am Sonntag den 13. Mai 1849 auf der Marienburg unter mehr als zwei oder mehreren Verſchworenen verabredet und beſchloſſen zu haben, die königl. Regierung (autorité royale) umzuſtürzen oder zu verändern?

2. Frage. ad. I. b. des A.-A.

Iſt derſelbe ſchuldig, am Sonntag den 13. Mai 1849 auf der Marienburg unter zwei oder mehreren Verſchwornen verabredet und beſchloſſen zu haben, die Bürger oder die Einwohner aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt (autorité royale) zu bewaffnen?

ad. II. a. d. A.-A. ceſſirt.

3. Frage. ad. II. b. d. A.-A.

Iſt Peter Niles ſchuldig, am 17. Mai den von Wittlich zugezogenen Theil einer bewaffneten Bande, welche beſtimmt war, das Landwehrzeughaus zu Prüm zu plündern oder die öffentliche Macht, welche gegen die Urheber dieſes Verbrechens einſchreiten ſollte, anzugreifen oder ihr Widerſtand zu leiſten, im Einverſtändniſſe mit dem Hauptanführer derſelben, Schily, angeworben oder organiſirt zu haben?

4. bis 20. Frage. ad. III. b. d. A.-A.

Sind die Angeklagten: 1. Johann Warweiler, 2. Bernhard Reißen, 3. Michel Stoll (ceſſirt), 4. Heinrich Wilhelm Deuſter, 5. Johann Dillenburg, 6. Peter Sprink, 7. Gotth. Meß, 8. Gotth. Nauert, 9. Andreas Klein, 10. Stephan Becker, 11. Matthias Föhr, 12. Benedikt Bach, 13. Auguſtin Spanier, 14. Anton Forſter, 15. Nik. Jacquinot, 16. Martin Jacquinot, 17. Franz Jakob Kaes (ceſſirt), ſchuldig, am 18. Mai 1849 in Vereinigung mit mehreren oder in einer Bande und mit offener Gewalt das Landwehrzeughaus zu Prüm geplündert zu haben?

Subſidiar-Frage.

Sind die Angeklagten: 1. Benedict Bach, 2. Auguſtin Spanier, 3. A. Forſter, 4. Nik. Jaquinot, 5. M. Jacquinot, 6. F. J. Kaes, nicht wenigſtens ſchuldig, den Urhebern der in der vorigen Frage erwähnten Plünderung in denjenigen Handlungen, wodurch das Verbrechen vorbereitet, oder erleichtert, oder vollendet worden iſt, wiſſentlich geholfen oder beigeſtanden zu haben?

21. Frage. ad. III. c. 1. d. A.-A.

Iſt Peter Niles ſchuldig, zu dem in der vorigen Frage erwähnten Verbrechen durch Verſprechungen oder ſträfliche Kunſtgriffe die Theilnehmer aus Wittlich angereizt zu haben?

22. Frage. ad. III. c. 2. d. A.-A.

Iſt derſelbe ſchuldig, einen Theil der in Vereinigung mit mehreren oder in einer Bande und mit offener Gewalt aus dem Zeughauſe zu Prüm geplünderten Waffen, wiſſend, daß ſie geplündert waren, verhehlt zu haben?

23. bis 24. Frage ad IV. d. A.-A.

Iſt Bach und Spanier ſchuldig, am 18. Mai 1849 den Unteroffizier Stucker in oder bei Gelegenheit der Ausübung ſeines Dienſtes freiwillig geſtoßen und geſchlagen zu haben?

25. bis 28. Frage ad V. a. d. A.-A.

Iſt 1. Diedenhofen, 2. Kollmann, 3. Anton, 4. Heintz, ſchuldig, am 19. Mai 1849 zu Bernkaſtel ein Attentat verübt zu haben, deſſen Zweck es war, die königl. Regierung umzuſtürzen oder zu verändern?

29. bis 32. Frage. ad V. b. d. A.-A.

Iſt derſelbe ſchuldig, am 19. Mai 1849 zu Bernkaſtel ein Attentat verübt zu haben, deſſen Zweck es war, die Bürger oder die Einwohner aufzureizen, ſich gegen die königl. Gewalt (autorité royale) zu bewaffnen?

Nach 1½ ſtündiger Berathung traten die Geſchwornen wieder ein, und verkündete der erſte Geſchworne, Hr. Artois, folgendes Verdict:

ad I. a.

1. Frage in Bezug auf Grün. Antwort: Nein, der Angeklagte iſt nicht ſchuldig.

2. Frage in Bezug auf denſelben. Antwort: Nein, der Angeklagte iſt nicht ſchuldig.

ad II. b.

3. Frage in Bezug auf Niles. Antwort: Der Angeklagte iſt nicht ſchuldig.

ad III. a.

4. Frage Johann Warweiler, Antwort: Ja.
5. Frage Bernh. Reißen: Ja.
6. Frage Michel Stoll: Nein.
7. Frage W. Deuſter: Nein.
8. Frage Johann Dillenburg: Nein.
9. Fr. P. Sprink: Ja.
10. Fr. Gotth. Mees: Nein.
11. Fr Gotth. Nauert: Nein.
12. Fr. Andreas Klein: Nein.
13. Fr. Stephan Becker: Nein.
14. Fr. Matthias Föhr: Nein.
15. Bened. Bach: Nein.
    Zur Subſidiarfrage: Nein.
16. Fr. Auguſtin Spanier: Ja.
    Zur Subſidiarfrage: durch vorſtehendes erledigt.
17. Fr. A. Forſter: Nein.
    Zur Subſidiarfrage: Nein.
18. Fr. Nik. Jacquinot: Nein.
    Zur Subſidiarfrage: Ja.
19. Mart. Jacquinot: Nein.
    Zur Subſidiarfrage: Nein.
20. F. J. Kaes: Nein.
    Zur Subſidiarfrage: Nein.

ad III. c. 1.

21. Fr. P. Niles: Nein.

ad III. c. 2.

22. Fr. P. Niles: Ja.

ad IV.

23. Fr. B. Bach: Nein.
24. Fr. A. Spanier: Ja.

ad V. a.

25. Fr. Diedenhofen: Nein.
26. Fr. Kollmann: Nein.
27. Fr. B. Anton: Nein.
28. Fr. N. Heintz: Nein.

ad V. b.

29. Fr. Diedenhofen: Nein.
30. Fr. J. Kollmann: Ja.
31. Fr. B. Anton: Nein.
32. Fr. N. Heintz: Nein.

Nach Publication dieſes Verdicts wurden die Angeklagten wieder in den Saal geführt und ihnen dasſelbe auf Anordnung des Präſidenten verleſen. Nachdem dieſes geſchehen, verordnete der Präſident kraft ſeiner discretionären Gewalt die Freilaſſung der für Nichtſchuldig erklärten Angeklagten:

Grün, Stoll, Deuſter, Dillenburg, Maes, Nauert, Klein, Bach, Föhr, Forſter, Mart. Jacquinot, Kaes, Anton und Heinz. Diedenhofen wurde in Folge eines wider ihn ergangenen Criminalurtheils zurückbehalten.

Die Staatsbehörde in der Perſon des Oberprocurators ſtellte ſodann die Strafanträge auf Grund des Art. 440 des St.-G.-B.: Joh. Warweiler und Bernh. Reißen von Bitburg, P. Sprink von Wittlich, A. Spanier, Nikolaus Jacquinot von Prüm und P. Niles von Wittlich auf 5 Jahre Zwangsarbeit und 50 Thlr. Geldbuße. Kollmann zur Todesſtrafe, ſämmtlich ſolidariſch zu den Koſten.

Der Advokat Schönbrod ergriff hierauf das Wort und ſprach, zu dem königl. Aſſiſenhof gewendet, Folgendes:

Meine Herren!

Als Vertheidiger der Angeklagten Niles, Warweiler und Reißen ſtelle ich den Antrag: der königl. Aſſiſenhof wolle dieſe drei Angeklagten freiſprechen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Art. 440 des St.-G.-B., welcher hier zur Anwendung kommen ſoll, ſpricht von der Plünderung und Zerſtörung von Lebensmitteln, Waaren, Effecten, Mobilar-Eigenthum. Nichts derartiges aber iſt in der den Geſchwornen geſtellten Frage in Betreff der Plünderung des Prümer Zeughauſes genannt, indem darin eben nur von der Plünderung des Zeughauſes zu Prüm die Rede iſt! In den

betreffenden Aussprüchen der Herren Geschwornen ist sonach das angebliche Verbrechen nicht genügend bezeichnet, um darauf einen Strafantrag nach Maßgabe des Art. 440 cit. basiren zu können.

2. Auch abgesehen von jener Fassung der besagten Frage und angenommen, daß diese Fassung an sich die Anwendbarkeit des Art. 440 cit. nicht ausschließe, so darf doch dieser Art. hier nicht zur Anwendung kommen, aus den von mir bereits früher vorgetragenen Gründen. Daß die betreffenden Angeklagten nunmehr durch den Ausspruch der Herren Geschworenen für schuldig erklärt sind, etwas gethan zu haben, was der Wortfassung nach das Verbrechen des Art. 440 cit. darstellt, kann hierbei nichts verschlagen. Die Thathandlungen nämlich, welche in diesem Act bezeichnet sind, müssen nicht nothwendig das Verbrechen darstellen, welches dabei der Gesetzgeber im Auge hatte; sie können vielmehr in strafrechtlicher Beziehung auch einen ganz anderen Charakter haben; das lehren die Art. 96 u. f. des St.-G.-B. Demgemäß hat der erkennende Strafrichter nach dem Ergebniß der Verhandlungen zu entscheiden, ob die letztangeführten Artikel oder ob der Art. 440 zur Anwendung zu bringen sei. In unserem Falle sind es, aus den von mir entwickelten Gründen, unstreitig die Art. 96 u. f., und insbesondere der Art. 100 ibid., gemäß welchem die Angeklagten straflos ausgehen müssen.

Die beiden folgenden Vertheidiger, Advokat-Anwalt Mayer und Advokat-Anwalt Zeuzius, traten dem vorstehenden Antrage auch in Bezug auf ihre Clienten bei.

Der Oberprocurator bestritt denselben indessen. Der Vertheidiger des Kollmann bat die Geschwornen, seinen Clienten der Gnade Sr. Majestät des Königs zu empfehlen.

Der Assisenhof zog sich darauf ins Berathungszimmer zurück. Nach einer halben Stunde, als er wieder erschien, verkündete derselbe folgendes Urtheil:

gegen

1) Johann Peter Warweiler, 2) Bernh. Reißen, 3) Peter Sprink, 4) Augustin Spanier, 5) Nicolaus Jacquinot, 6) Peter Niles, 7) Wilh. Joh. Kollmann.

Nach Einsicht des vom Herrn General-Procurator beim königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofs in Gefolg des angeführten Urtheils, errichteten Anklage-Acts.

Nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums, welches die Gründe, worauf die Anklage beruhet, entwickelte;

Nach Anhörung der Vertheidiger;

Nach Einsicht der Erklärung der Geschwornen auf die ihnen vorgelegten Fragen;

Nach Anhörung des königlichen Ober-Procurators in seinem Strafantrage und nach Vernehmung der Angeklagten und ihrer Vertheidiger;

Nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren die Angeklagten (ad 1—7 ob.) durch den Ausspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden sind, Verbrechen resp. Vergehen darstellen, welche durch die Artikel 87, 88, 440, 230, 59, 60 und 62 des Str.-G.-B. vorgesehen sind;

Eingesehen diese Artikel, sowie die Artikel 12, 26, 19, 47, 44, 36 u. 55 des Str.-G.-B. die Allerh. Cab.-Ordre vom 30. September 1813. § 57 des Militär-Strafgesetzbuchs und die Artikel 365 u. 368 der Cr.-Pr.-O.

Mittelst Anwendung dieser Gesetze verurtheilt der kgl. Assisenhof

1) den Johann Peter Warweiler, 2) Bernhard Reißen, 3) Peter Sprink, 4) August Spanier, 5) Nicolaus Jacquinot, 6) Peter Niles, jeden unter Aberkennung des Rechts die Nationalcokarde zu tragen, zu einer Zwangsarbeitsstrafe von 5 Jahren und unter solidarischer Haftbarkeit zu einer Geldbuße von 60 Thaler, welche im Fall des Unvermögens sämmtlicher Verurtheilter für jeden in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten verwandelt wird; entläßt auch den Augustin Spanier aus dem Soldatenstande;

Verurtheilt ferner:

7) den Wilhelm Joseph Kollmann zur Todesstrafe und verordnet, daß diese letztere Strafe auf einem öffentlichen Platze der Stadt Trier vollzogen werde;

Legt von den Kosten ein Drittel dem Wilhelm Joseph Kollmann, ein zweites Drittheil solidarisch den sechs erstgenannten Verurtheilten zu Last, stellt diese nach ausgestandener Strafe lebenslänglich unter die Aufsicht der Staatspolizei und bestimmt die deshalb zu leistende Bürgschaft für jeden auf 30 Thaler;

Verordnet endlich, daß gegenwärtiges Urtheil auszugsweise gedruckt und an den im Gesetze bezeichneten Orten angeheftet werde.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des königl. Assisenhofes zu Trier vom 19. Januar 1850.

Hiermit schloß dieser Prozeß, der 11 Tage gedauert, und dessen Verhandlungen von allen Seiten mit dem größten Interesse verfolgt wurden.

ed by Google